

13-D-55 / 1

# Lehrbuch

des

# Kirchenrechtes

mit Berücksichtigung

der

auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden  
österreichischen

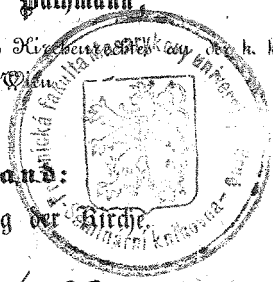
**Gesetze und Verordnungen.**

Von

*Th 182/1*

**J. U. Dr. Theodor Pachmann,**

ordentlichem öffentlichen Professor des Kirchenrechtes an der  
Universität in Wien



**Erster Band:**

Einleitung, Verfassung der Kirche

*I. 4. 238.*

Zweite Auflage.

Wien, 1851.

**Wilhelm Braumüller,**

k. k. Hof- und acad. Buchhändler.

*7379/110.*

OSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRAVĚDĚNĚ KULTY ÚJEP  
Č. inv.: 03477

## Zur Orientirung des Lesers.

Was ich nach mehrseitiger Aufforderung hiemit vor das Publicum bringe, das ist im Wesentlichen schon vor fünfzehn Jahren fertig geworden; als ich aber mein Schifflein wissenschaftlicher Ladung den großen Strom der Literatur hinabgleiten lassen wollte, da gebot, ich habe es aus guter Quelle, von der Douane aus, mit welcher seit Jahren schon jener Strom in Oesterreich verlegt war, eben der Mann, gegen den, nachdem er unerträglich geworden, vor anderthalb Jahren eine schwere Klage in Oesterreich, in Deutschland, in halb Europa sich erhoben, ein mir sehr unangenehmes Embargo. Vergebens suchte ich loszukommen; nicht einmal mein Manuscript erhielt ich zurück! Neben den Nachtheilen aber, die mir aus diesem Einspruche, aus dieser Blacet-Verweigerung entstanden sind, will ich doch auch den Vortheil nicht verkennen, daß ich, hoffend auf eine billigere Zeit, Mühe genug hatte, die Resultate meines Nachdenkens mit dem, worauf Andere vor und neben mir gekommen, zu vergleichen und die Freiheit, die mir, auch noch lange vor

den Märztagen, ich muß das rühmend anerkennen, im Lehramte gelassen war, zu benützen, um des Eindruckes wahrzunehmen, den das, was ich selbst aus Ueberzeugung festhielt, auf junge, unbefangene Gemüther machen würde. Nach dieser Doppelprobe aus einer Zeit, die, mein' ich, des probehältigen Urtheiles noch fähiger war, als die von politischen Leidenschaften aufgepeitschte, aller „Errungenschaften“ ungeachtet sehr verdüsterte „Zeitzeit,“ trage ich weiter kein Bedenken, meine Meinung auf den Flügeln der freien Presse auszusenden.

Ich kenne die Schwierigkeiten, die mich bedenklich machen könnten. So Manches, das eben nicht die Richtung der in ihrer Freiheitsforderung excessiven, aber eben deshalb in so grelle Widersprüche verwickelten Zeit für sich hat, habe ich, um meiner Aufgabe zu genügen, sagen müssen: kann das bei jener Mehrheit, die aus einer solchen Zeit herausschreit, Anerkennung finden? Für eine große Idee habe ich gesprochen, deren erster Vertreter in seiner nationalen Hingabe an ein undankbares Volk, einen perfiden König und eine von der Hand, welche auch Völker leitet, noch nicht auf die Tagesordnung gestellte, wenn nicht gar, wie es scheinen möchte, für immer davon weggenommene Sache in Oesterreich bitterem Tadel verfallen ist: möchte da nicht Gefahr sein, daß das Objective der Idee mit dem Subjectiven ihres derzeitigen Repräsentanten verwechselt wird? Als Jurist, der, als er die Rigorosen hinter sich hatte, nicht mit Martha wählend die karglohnende Wissenschaft einer goldenen Praxis vorzog, finde ich in einer bloß formell

gehaltenen Vorstellung von Recht eben so wenig Befriedigung, als in allen mystischen Phrasendefinitionen zusammen: werden die Gegner diese Unzufriedenheit mit dem, was ihnen genügt, so hingehen lassen? Als Katholik aus Ueberzeugung, nachdem ich lange geprüft, kenne ich nur eine Kirche auf positiv göttlichen Grundlagen, und darum eben nur eine wahre, also überhaupt nur eine Kirche; auch sehe ich diese eine, wahre, göttliche Kirche zu etwas Höherem berufen, als daß sie, wie ein Polizei-Supplement der Politik diene: werden nicht Alle, denen die Kirche ein bloß menschlicher Bau oder denen der meist unter nichtkatholischer Pflege festgewordene Sprachgebrauch auch für den Kirchenbegriff das höchste Nichtmaß des Denkens ist, klagen über Wiederkehr längst abgemachter Dummheit, mittelalterlicher Obscurität, reactionären Jesuitismus, und wie die Kraft- und Sastworte der Männer und Jünglinge des Fortschrittes ins Maßlose, Unendliche lauten? Was wird sich jener Journal-Referent denken, der, ohnehin schon so unglücklich über die „von den Wällen herabglogenden häßlichen Kanonenrachen,“ im Ingrimme darüber, daß er nun gar auf der Frohnleichnamsprozession statt wie ehemals an jener vielbetretenen Ungarn- und Italiener-Nobelpalastgarde heuer an der „fremdartigen“ Erscheinung roth-talariger Bischöfe und Erzbischöfe seine Wiener Schaulust befriedigen mußte, auf die armen, harmlosen Franciscaner und Capuciner losfährt, weil er denn doch sich nicht verhehlen kann, „daß, je öfter man diesen nutzlosen aus Fleisch und Blut bestehenden Denkmälern des Mittelalters ansichtig wird, alle Hoffnung auf wirklichen

Fortschritt mehr und mehr verschwindet?!“ Was wird er sich denken, wenn er — woran ich jedoch zweifle — das Buch zur Hand nimmt und da auch ein Hauptstück findet, in welchem sogar, diesen „geistlosen, an dem Staatsmarkt zehrenden Geschöpfen“ ein anerkennendes Wort zu Guten gesprochen wird, ach ein Hauptstück, das der Verfasser unter dem immer wieder andringenden Gedanken geschrieben, wie doch nach des Weltapostels Anschauung „nicht viel Weise nach dem Fleische, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle berufen sind, und wie Gott das Uedle vor der Welt und das Verachtete erwählet und das da nichts ist, damit er zunichte mache, was etwas ist?“ — Ich kenne das Alles und noch mehr, und dennoch habe ich den Muth, meine Gedanken auch über meine Schulstube hinaus vorzutragen. Ich darf reden, und es thut wahrlich noth, daß geredet werde, für Recht und Ordnung mehr geredet werde, als bisher und wenigstens so viel, als für Unordnung und Murrheit den behörten Jungen und Alten vorgeredet worden ist; also will ich reden und indem ich mir den Vorwurf erspare, zur Unzeit stumm geblieben zu sein, in dem Bewußtsein, eines guten Willens, das Uebrige dem anheimstellen, der auch in dem Schwächsten stark genug sein kann und dem ehrlichen Streben wenigstens die Wirkung des guten Beispiels nicht versagen wird.

Des guten, des ermunternden Beispiels aber bedarf es jetzt gewiß mehr als sonst. Wie viele schöne Zeugnisse hat im Dienste der Lüge und ihres Verderbens die neue Zeit gebracht, und wie viele darunter voll höhnen-

den geiferndern Ergusses gegen die Kirche und ihre Institutionen! Zu geschweigen der schändlichen Pamphlete, mit denen um des Geldes willen, entweder weil man im Solde der mit Gott selber tollenden Wähler schrieb oder weil man ehrlos genug war, mit Lug und Trug auf die Taschen der leichtgläubigen Menge zu speculiren, die Presse den Vorwurf der Niederträchtigkeit auf sich geladen, was konnte man nur schon in den Verhandlungen der Reichs- und Landtage hören! Ich will auch aus diesen Versammlungen nicht gerade diejenigen herausheben, die ihren Beruf für den materiellen Verkehr des Lebens urplötzlich mit einer Stellung verwechselt hatten, auf die, wenn es gut gehen soll, doch nur geistige Ueberlegenheit und eine durch alle Phasen menschlichen Seins durchgekommene Erfahrung gehören kann, Männer, denen dann auf ungewohnter Höhe der Versuch mit dem Souveränitäts-Gedanken nahe trat und sie in einen delirirenden Schwindel gerathen ließ — was hat nicht auch dieser und jener, der als ein Mann von Wissenschaft gelten sollte, was so mancher gesprochen, der den Dienst der Kirche zu seinem Lebensberuf gemacht! Der Eine erklärt den Stifter der christlichen Kirche für den ersten Demokraten, folgerecht zu diesem hirn- und heillosen Gedanken (wenn ein solcher Niederschlag der innern Kopffsubstanz noch den Namen eines Gedankens verdient), findet der Andere in der Verfassung der katholischen Kirche, natürlich nicht wie sie ist, sondern wie er in seiner beneidenswerthen Gabe der Auffassung sie sieht, den unverkennbaren Ausdruck des demokratischen Princip. Ist es, wenn Priester, katholische Priester

so denken, noch zu verwundern, wenn Laien Religion, Christenthum Kirche wie ganz heterogene, nur durch aristokratische Schlanheit aneinander geschobene Begriffe ansehen, mit mitleidigem Lächeln auf eine Lehre reflectiren, von deren Sinn und Zusammenhang sie vielleicht nicht viel mehr als der Jude oder Mohamedaner verstehen und in ausgeborgten oder bezahlten Phrasen um das Maß einer Freiheit mäckeln, die ihres Ermessens am Ende doch nur — eine Staatsgnade sei? Aus diesem furchtbaren Deficit kirchlicher Intelligenz und religiösen Sinnes stellt sich doch gewiß die Nothwendigkeit heraus, daß sich diejenigen, die mit der Kirche Recht, Ordnung, Ruhe wollen, muthvoll einander zu erkennen geben, und für jene drei Bedingungen der staatlichen, und — wenn sie in großem Umfange gelingen soll, auch der kirchlichen Mission, in geschlossener Phalanx zusammenstehen.

So viel über das Motiv zu meinem Unternehmen. Was den Plan betrifft, nach welchem ich gearbeitet, so habe ich nicht aus Unkenntniß der Wege, die Andere gegangen oder vorgezeichnet haben, denjenigen gewählt, der für die einheitliche Darstellung am passendsten schien.

Neben der Inhaltsanzeige bedarf es nur weniger Andeutungen. Die beiden Hauptfragen im Kirchenrechte sind immer diese: Wie ist jener große Verein, den man die Kirche nennt, organisirt, wie wird derselbe zu dem Zwecke, der ihm vorgesteckt ist, geleitet? Die Beantwortung der ersten Frage gibt die Lehre von der Kirchen-

verfassung als den ersten, jene der zweiten die Lehre der Kirchenverwaltung als den zweiten Theil des ganzen Werkes. Die Einleitung dazu enthält die nöthigen Vorbegriffe und hodegetischen Anzeigen.

Es bringt die Einleitung im ersten Hauptstücke die Begriffe von Recht, Gesetz und was damit im nächsten Zusammenhange steht. Würde ich nur auf juristisch gebildete Leser rechnen, so wäre das überflüssig, der größere Theil der Leser aber, für den ich gearbeitet, die Theologen, zumal die angehenden, werden nicht ohne Nutzen, und wie ich hoffen darf, einer vielseitig ärgerlich gewordenen Doctrin gegenüber nicht ohne Befriedigung ihres sittlichen Gefühles diese juristischen Reflexionen überdenken. Das zweite Hauptstück gibt den Begriff von Kirche und Kirchengewalt, von welcher letztern freilich das Meiste erst an einem andern Orte, im ersten Theile selbst, vorkommen muß. Das dritte Hauptstück enthält den Begriff vom Kirchenrechte, dessen Einteilungen und Quellen; das vierte bringt die ältern, das fünfte und sechste die neuern und neuesten kirchenrechtlichen Sammlungen; das siebente bespricht den Gebrauch der letzteren, das achte gedenkt der Subsidien des Kirchenrechtes und seines Studiums, das neunte endlich handelt von den das Kirchliche berührenden, in das Kirchenrecht aber nur anhangsweise gehörigen Staatsgesetzen.

Der auf die Einleitung folgende **erste Theil** der Abhandlung selbst betrachtet in einem ersten Buche

die Kirchengewalt, die Seele der ganzen Kirchenverfassung, ich möchte sagen im ensemble, und erörtert in einem ersten Hauptstücke deren Inhalt und Beziehung zu den innern Verhältnissen der Kirche, in einem zweiten Hauptstücke aber deren Beziehung zu den äußern Kirchenverhältnissen.

Das zweite Buch gibt, größtentheils aus dem Detail der Kirchengewalt, in dem ersten Hauptstücke die mit Rücksicht auf die kirchlichen Stände aufzufassenden allgemeinen kirchlichen Rechte, auf welche mit einstweiliger Auslassung jener wenigen besondern Rechte, die auch Laien zukommen mögen, in acht nachfolgenden Hauptstücken von den besondern Klerikalrechten und zu diesem Zwecke von dem Papste (2. Hauptstück), von den Bischöfen (3. Hauptstück), von den kathol. Oberbischöfen (4. Hauptstück), von den Gehilfen und Stellvertretern des Papstes (5. Hauptstück), von jenen der Bischöfe (6. Hauptstück), vornehmlich den Domherren und ihren Vereinen (7. Hauptstück) und den Pfarrern und deren Gehilfen (8. Hauptstück) gehandelt wird. Mit den Bischöfen und Pfarrern stehen in mancherlei Rücksichten parallel die Vorstände der kirchlichen Orden, daher noch im 9. und letzten Hauptstücke von dem Ordenswesen die Rede ist.

Der zweite Theil (der bereits unter der Presse ist und in zwei Lieferungen erscheinen wird) zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch von den kirchlichen Aemtern, als den Organen der kirchlichen Administration handelnd, enthält einen Gegenstand, der halb und halb noch zur Verfassung gehört, nimmt mithin, an den Anfang

des zweiten Theiles gestellt, eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden vorhergehenden Büchern der Verfassungslehre und den beiden nachfolgenden der Verwaltungslehre ein. Es zerfällt einfach in fünf Hauptstücke: Von der Aus- und Umgestaltung kirchlicher Aemter (1. Hauptstück), von deren Besetzung (2. Hauptstück) und Erledigung (3. Hauptstück); von dem für die Besetzung der kirchlichen Aemter so wichtigen Patronatsrechte (4. Hauptstück), endlich von dem für diese Besetzung eben so wichtigen Anstalten zur Bildung des kirchlichen Beamtenstandes. — Das zweite Buch handelt von der Verwaltung der Kirche im Spirituellen und besteht aus vier Hauptstücken, die mit Ausnahme des ersten (von den hierarchischen Versammlungen) so umfangreich sind, daß sie erst wieder in Abschnitte, und auch diese noch, wenn sie zu groß sein würden, in Abtheilungen zerlegt sind. Das zweite Hauptstück (von der Verwaltung der kirchlichen Lehrgewalt) handelt im ersten Abschnitt von dem Religionsunterrichte unter den Gläubigen, im zweiten aber von dem Religionsunterrichte unter den Ungläubigen; das dritte Hauptstück (Verwaltung der kirchlichen Ministerialgewalt) trägt im ersten Abschnitte, so weit sie ins Kirchenrecht gehört, die Lehre von den kirchlichen Sacramenten mit Anschluß des Weis- und Ehesacramentes vor, darauf folgt im zweiten Abschnitte die Lehre vom Sacramente der Weihe und im dritten Abschnitte in zehn Unterabtheilungen die Lehre von der Ehe und den Eheverlöbniß; im vierten Abschnitte reiht sich die Lehre von den Sacramentalien, im fünften jene vom kathol. Gottesdienste, im sechsten die

von jenen Religions-Handlungen, die außer dem Bereiche der Ministerialgewalt liegen, im siebenten die Lehre von den zur Ausübung der Ministerialgewalt bestimmten Zeiten, im achten von den dazu bestimmten Orten an. Das vierte Hauptstück (Die Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechtes) erörtert im ersten Abschnitte das kirchliche Gesetzgebungsrecht, im zweiten das kirchliche Aufsichtsrecht, im dritten die Verwaltung des kirchlichen Vollziehungsrechtes und zwar hier wieder in einer ersten Unterabtheilung das kirchliche Richteramt in formeller Hinsicht, in der zweiten die Gegenstände dieses Richteramtes, in der dritten das auch noch durch das kirchliche Richteramt bedingte Beatifications- und Kanonisationswesen. — Das dritte Buch zieht die Verwaltung der Kirche in ihren Temporalien in Betrachtung. Es zerfällt dasselbe in zwei Hauptstücke, von denen das erste das Kirchenvermögen nach seinem Erwerbe (1. Abschnitt) und seiner Verwaltung (2. Abschnitt); das zweite aber dasselbe in seiner Verwendung zum Klerikalunterhalte in zwei Abschnitten (1. vom Pfründenwesen, 2. von der Versorgung derjenigen Kleriker, die keine Pfründe haben) betrachtet.

Bei der Durchführung dieses Planes, der zwar, so viel ich weiß, noch neu ist, sich aber doch, wie Jeder sieht, der sich auf Wissenschaft, zumal die kirchenrechtliche versteht, durch seine einfache Combination, seine allseitige Tragweite, seine Systematicität empfiehlt, hielt ich, so weit es der Begriff eines Handbuches, das ich den Bildungsfähigen und Bildungswilligen in Oesterreich geben

will, verstattete, vornehmlich an dem Praktisch-Wichtigen. Des historischen und Raisonnirenden ist, um weder die Uebersicht des Praktischen zu erschweren, noch die Darstellung zu einem vertheuerten unbequemen Volumen zu bringen, nur gerade so viel aufgenommen worden, als um des Verständnisses willen nothwendig schien. Wer mehr braucht, der mag sich in den dabei angegebenen Büchern Rath holen: auf Ostentation kam es mir nicht an.

Es mag diese letzte Bemerkung auch in stylistischer und orthographischer Hinsicht gelten. Da ich auf den denkende Leser rechnete, so konnte ich mich an die prägnante Kürze, an das Körnige, Gedrungene halten, das auch dem Leser noch etwas zu sinnen übrig läßt. „Was er weise verschweigt, zeigt nie den Meister des Styls.“ Wissenschaftliche Bücher, in denen jeder Gedanke so oft hin und hergezogen, so oft gewendet, geknetet, gequetscht wird, daß — war man so glücklich, Alles zu merken, was in weitem und breitem Herumtreiben der Auctor selbst gesagt hat, man aller passiven Haltung ungeachtet Alles, Alles weiß, waren mir von jeher zuwider. Man schließt gar leicht von sich auf Andere, und so mögen es mir die Lesenden zu Gute halten, nicht aber für Sucht nach Originellem ausdeuten, wenn ich mich, so weit es die Pflicht, deutlich zu sein, zulassen wollte, all jener präcisen Kürze gebrauchte, deren nicht bloß die lateinische Sprache, sondern, wie voranschreitend Johannes von Müller und nach ihm, dem Historiker, im kirchenrechtlichen vorzüglich Walter und Richter gezeigt, auch die deutsche fähig ist, sohin aber auch einen und

den andern in die Nothwendigkeit versetzte, den Satz, damit er ihn verstehe, noch einmal zu lesen. Wer eben das Buch nur so nebenbei, vielleicht gar nachdem den Kopf von Tagesneuigkeiten aus Paris, Baden und Ungarn vollgestopft, lesen wollte, den ersuche ich lieber gar nicht anzufangen, für ihn ist es nicht geschrieben.

In orthographischer Hinsicht war ich nicht sehr ängstlich: welcher Leser möchte denn nicht von deutscher Einigkeit auch in der Schriftsprache den richtigen Begriff haben! Ich bin hier, aber auch nur hier, so gut Republicaner, wie ein Anderer und bleibe wenigstens consequent, wenn ich eben so gut infolge als zufolge, nicht aber wie Hunderte, zufolge und in Folge schreibe. Dabei halte ich, um doch einen sichern Grund zu haben, in so weit, als es ohne gegen eine allgemeine Annahme zu verstossen, geschehen kann, an die etymologische Herleitung. Darum schreibe ich, griechische und lateinische Wurzellaute von einander sondernd, Canon (nicht: Canon) praktisch (nicht: practisch) factisch (nicht: factisch) Punct (nicht: Punkt) synonym. Was sich im Buche hie und da anders findet, kommt (wie das i statt des in den Druckereien unwillkommenen y in dem Wörtlein phisich auf der 2. Seite gleich) auf des Setzers Rechnung allein oder auch mit auf mein Uebersehen bei der Correctur. Wer in seinem Leben schon irgend einmal hat drucken lassen, der wird das begreiflich finden und keinen Vorwurf darauf gründen. Ich gehe sogleich einen Schritt weiter, um wegen der Druckfehler, die sich eingeschlichen, den Leser um Entschuldigung zu bitten. Der Sinnstö-

renden sind nur wenige und sie sind am Ende des Buches angegeben. Sie wären, wie auch die übrigen, vielleicht unterblieben, wenn mein Auge an das Minutielle mehr gewohnt wäre.

Im Citiren von Belegstellen habe ich die Grenzen des Nothwendigen nicht überschreiten wollen. Viele Anführungen beweisen noch gar nicht, daß man auch Viel gelesen und noch weniger, daß man Viel studirt hat. Der Glanz von Gelehrtheit läßt sich sehr leicht erwerben: der rechte Leser weiß es aber aus eigener Erfahrung, wie viel es Zeit braucht, um nur ein wissenschaftliches Buch mit wirklichem Gewinne zu lesen. Daß ich meine Citate Niemanden nachgeschrieben, kann ich freilich nur versichern, nicht beweisen, derjenige Leser aber, der über die hier besprochenen Gegenstände auch schon von Andern gelesen, wird von selbst darauf kommen, daß ich, ohne ein Citat zu machen, auf noch gar Vieles Rücksicht genommen habe. Die Art und Weise, wie ich dies gethan, wird mich hoffentlich auch gegen den Vorwurf eines Plagiats sicher stellen. Oder hätte ich auch jeder sehr beiläufigen Bemerkung wegen auf den betreffenden Journal-Artikel, das Zeitungsblatt . . . verweisen sollen?

Allegate kirchlicher Gesetze habe ich vor der Lehre von deren Gebrauche so wenige als möglich gemacht, die ich aber nicht entbehren konnte, in der Art gestellt, wie sie auch ohne weitere Anleitung verstanden werden können. Bei den päpstlichen Constitutionen, die, wie die



meisten, aus dem sogenannten Bullarium genommen sind, habe ich das nicht insbesondere angemerkt; wohl aber fand ich die Quellen-Angabe bei den österreichischen Verordnungen nothwendig. Dabei bemerke ich, daß ich mit meinem Citate nicht sagen will, es sei das Gesetz nur in dieser oder jener Gesetzsammlung zu finden. Auch hielt ich es bei den chronologisch geordneten Gesetzsammlungen nicht für nothwendig, Band und Seitenzahl anzugeben. Geschah es doch einigemal, so geschah es entweder, weil die chronologische Ordnung, wie öfter in der Kropatschefschen Sammlung, nicht genau zugehalten ist, oder auch zum Ueberflusse, was jedoch gewiß nur selten.

Prag im Juni 1849.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Einleitung.

### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine juristische Vorbegriffe.

§ 1—5. Rechtsbegriff	Seite 1—7
„ 6. Verschiedenheit der Rechte	7
„ 7. Entstehung derselben	8
„ 8. Endigung	9
„ 9. Andere Bedeutungen von Recht	9
„ 10. Gesetze	10
„ 11. Juridische Gesetze insbesondere	11
„ 12—15. Verschiedenheit der juridischen Gesetze	11—15
„ 16—19. Gesetzesauslegung	15—19
„ 20. Das Argumentum a contrario	19
„ 21—23. Die Rechtsanalogie	20—22
„ 24—30. Wirksamkeit juridischer Gesetze	22—28

### Zweites Hauptstück.

#### Theologische Vorbestimmungen.

§ 31—35. Kirchenbegriff	Seite 29—45
„ 36. Die eine Kirche	35
„ 37—39. Theile dieser einen Kirche	36—39
„ 40—41. Kirchengewalt	39—40

### Drittes Hauptstück.

#### Kirchenrechts-Vorbestimmungen im engerm Sinne.

§ 42. Kirchenrecht und die damit verwandten Begriffe	Seite 41
„ 43. Einteilungen des Kirchenrechts	42
„ 44—53. Quellen desselben	43—52
„ 54. Concordate	52

**Viertes Hauptstück.**

Die ältern Sammlungen der kirchlichen Gesetze.

§ 55. Die ersten Kirchengesetze	S.	53
" 56. Die Constitutionen und Kanones der Apostel		54
" 57. Die Consequentia canonum		56
" 58. Die beiden ältesten Kanones- Uebersetzungen und die Sammlungen im Decident		58
" 59. Africanische Sammlungen		59
" 60. Die Dionysische Sammlung		60
" 61. Die Sammlungen vom VI. bis zum Ende des IX. Jahrhunderts		61
" 62. Fulgentius, Martinus von Braga		62
" 63. Isidorus und Cresconius		63
" 64. Erzbischof Egbert und der Irische Sammler		65
" 65. Die Sammler der fränkischen Capitularien		65
" 66—71. Pseudo-Isidor		66—75
" 72. Die dem Archipräsident Anselm gewidmete Sammlung		75
" 73. Bischöfliche Capitularien und Buxbücher		76
" 74—75. Johannes Scholasticus und Pbotius		78
" 76. Sammlungen vom X. bis in das XII. Jahrh.		79
" 77. Regino und Abbo		80
" 78. Burchard		81
" 79. Joo		82

**Fünftes Hauptstück.**

Die neuern kirchenrechtlichen auf das Corpus juris canonici Bezug nehmenden Sammlungen.

§ 80—81. Gratian's Decret	S.	84—88
" 82—83. Die Decretalen-Sammlung unter Gregor IX.		88
" 84. Der liber sextus Bonifacii VIII.		92
" 85. Die Clementinen		93
" 86. Die beiden Extravaganten-Sammlungen		94
" 87. Der liber septimus decretalium		95

**Sechstes Hauptstück.**

Die neuern und meisten außer dem Corpus juris und seinem Anhang befindlichen kirchentr. Sammlungen.

§ 88—90. Sammlungen päpstlicher Erlässe in chronologischer Ordnung	S.	97—100
" 91. Die gesammelten Entscheidungen röm. Behörden		100
" 92—93. Concilien-Sammlungen		101—102
" 94. Concordaten-Sammlungen		103

**Siebentes Hauptstück.**

Vom Gebrauche der kirchenrechtlichen Sammlungen.

§ 95—96. Das praktische Ansehen dieser Sammlungen	S.	105—108
" 97—100. Die beim Gebrauche des Corpus juris canonici zu beachtenden Rücksichten		108—113

**Achtes Hauptstück.**

Subsidien des Kirchenrechts und seines Studiums.

§ 101. Das kirchliche Subsidiar-Recht	S.	114
" 102. Vorkenntnisse zum Studium des Kirchenrechts		115
" 103—111. Literatur		116—129

**Neuntes Hauptstück.**

Die das kirchliche berührenden Staatsgesetze.

§ 112. Ihre kirchlich-rechtliche Bedeutung im Allgemeinen	S.	130
" 113. Die österreichischen Verordnungen in publico ecclesiasticis		131
" 114—116. Sammlungen dieser Verordnungen		132—138

**Erster Theil.**

Kirchenverfassung.

**Erstes Buch.**

Kirchengewalt.

**Erstes Hauptstück.**

Wesen und Theile derselben.

§ 117. Der fortwährende Bestand einer Kirchengewalt	S.	141
" 118. Natur dieser Gewalt		142
" 119. Die Theile derselben		143
" 120—121. Die kirchliche Lehrgewalt		143—145
" 122. Die kirchliche Weihgewalt		146
" 123. Die Jurisdictionsgewalt		147
" 124—126. Das eigentliche Subject der Kirchengewalt		148—150
" 127—131. Die Hierarchie		151—156

**Zweites Hauptstück.**

Die Kirchengewalt in ihren äußern Beziehungen.

§ 132—134. Die Selbstständigkeit der Kirchengewalt	S. 157—161
" 135. Das Territorialsystem	161—164
" 136. Das hierokratische System	164
" 137. Das System der Kirchenabhängigkeit	165
" 138. Das System der Staatsabhängigkeit	167

**Zweites Buch.**

Die verschiedenen Kategorien der kirchlichen Rechte.

**Erstes Hauptstück.**

Allgemeine kirchliche Rechte.

§ 139—141. Die beiden kirchlichen Stände	S. 171—174
" 142. Die durch den Status laicalis bedingten Rechte und Pflichten	174
" 143—144. Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Klerus	175—178

**Zweites Hauptstück.**

Der katholische Primat.

§ 145—149. Der Primat der katholischen Kirche nach seiner Idee und seiner historischen Grundlage	S. 179—187
" 150—151. Die Rechte des Primates	188
" 152—154. Die Rechte des Papstes in Glaubensstreitigkeiten	189
" 155. Die Repräsentation der Kirche durch den Papst	192
" 156—157. Die übrigen Primatialrechte	193
" 158—159. Nutzungs- und Ehrenrechte des Papstes	196

**Drittes Hauptstück.**

Der katholische Episcopat.

§ 160—161. Bedeutung des bischöflichen Amtes	S. 201—203
" 162—164. Die Rechte der Bischöfe	203—206
" 165—167. Nutzungs- und Ehrenrechte der Bischöfe insbesondere	206—211

**Viertes Hauptstück.**

Die katholischen Oberbischöfe.

§ 168—170. Die Metropoliten	S. 212—217
" 171. Die Primaten	217
" 172—174. Die Patriarchen	218—222

**Fünftes Hauptstück.**

Die Gehilfen und Stellvertreter des Papstes.

§ 175—178. Die Cardinäle	S. 223—229
" 179. Die römischen Kirchenämter	229—231
" 180—182. Die päpstlichen Legaten	231—233
" 183. Die apostolischen Vicarien	233

**Sechstes Hauptstück.**

Die Gehilfen des Bischofs in seiner spirituellen Amtssphäre.

§ 184. Der Coadjutor	S. 236
" 185. Der Weihbischof	237
" 186. Der Generalvicar	238
" 187—188. Das bischöfliche Consistorium	239—241
" 189. Die Landdechanten oder Bezirksvicare	241—242
" 190. Die Feldsuperioren	243

**Siebentes Hauptstück.**

Die Domherren und ihre Capitel.

§ 191—192. Begriffsbestimmung	S. 245—247
" 193—195. Die rechtliche Stellung der einzelnen Kanoniker	247—251
" 196—198. Die rechtliche Stellung der Capitel	251—256

**Achtes Hauptstück.**

Die Pfarrer und ihre Gehilfen.

§ 199. Begriffsbestimmungen	S. 257
" 200—202. Die rechtliche Stellung des Pfarrers	258—265
" 203—205. Gehilfen und Stellvertreter des Pfarrers	266—268
" 206—207. Die pfarrliche Militärseelsorge in Oesterreich	268—271

**Neuntes Hauptstück.**

Die kirchlichen Orden und ihre Nebengebilde.

§ 208. Historischer Rückblick	S. 272
" 209—211. Die Ordensgelübde	274—278
" 212—214. Verschiedenheit der kirchlichen Orden	278—283
" 215—219. Der Eintritt in einen kirchl. Orden	283—290
" 220. Die Folgen der Ordensprofess	290
" 221. Die Ordensdisciplin	291
" 222. Austritt aus einem kirchl. Orden	295
" 223. Ungültigerklärung einer Ordensprofess	297
" 224—225. Verfassung der Ordensgemeinden	299—302
" 226. Ehrenrechte der Ordensobern.	302
" 227. Errichtung und Auflösung der Ordensgemeinden	303
" 228. Die den kirchlichen Orden ähnlichen Institute	305—321

# Einleitung.

## Erstes Hauptstück.

### Allgemeine juristische Vorbegriffe.

Der Begriff von Kirchenrecht ruht, wie schon der Name andeutet, in seinen untersten Grundlagen auf den Begriffen von Recht und Kirche. Demnach müssen wir uns, ehe von Kirchenrecht selbst und dem, was damit im nächsten Zusammenhange steht und nach propädeutischen Principien noch in diese Einleitung gehört, die Rede sein kann, vor Allem über Wesen und Bedeutung von Recht und Kirche zu verständigen suchen. Je mannigfaltiger nach Verschiedenheit des philosophischen und religiösen Standpunktes, von dem man ausgeht, die Ansichten über diese beiden Begriffe sind, die, wie kein anderer das sociale Leben nach allen Richtungen hin influiren, desto wichtiger ist es, uns sogleich über sie, als über die ersten Fundamente uners wissenschaftlichen Baues zu erklären. Doch gestattet uns das Gesetz der Sparsamkeit nur mehr Andeutungen als ausführliche Erörterungen, und wir sehen uns gar sehr genöthigt, auf jene juristischen und theologischen Disciplinen zu verweisen, die ex professo davon handeln.

### § 1. Rechtsbegriff. \*)

An den Sprachgebrauch, den Depositär gemeinsamer nationaler Ueberzeugung, uns anschließend nennen wir recht jede Handlung, d. i. jedes aus Selbstbestimmung hervorgegangene Thun oder Lassen, das einer Regel, nach der es eingerichtet sein soll, wirklich gemäß ist. In diesem Sinne kann eine Handlung, wenn man sich bei ihr nach mehreren Regeln zu richten hätte, und nicht alle beobachtet worden sind, freilich wohl in einer Beziehung recht, in

\*) G. Th. Welcker: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen 1813. Fr. v. Raumer: Ueber die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig 1832. (2. Auflage). B. F. v. Pfizer: Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Stuttgart 1842. 2 Bände.

einer andern wieder nicht recht sein.<sup>1)</sup> Vorzugsweise jedoch wird nur jene Handlung recht genannt, welche nach der zum Schutze der Freiheit des äußern Handelns bestehenden Regel, die deshalb auch die Rechtsregel genannt wird, eingerichtet ist. In diesem engeren, wissenschaftlichen Sinne wird das in Rede stehende Wortlein auch als Substantiv zur Bezeichnung dessen gebraucht, was man nicht nur (physisch) kann, sondern was man auch darf, indem Andere, wenn es geschieht, die Pflicht haben, es geschehen zu lassen. Von dieser einfachen Bemerkung, die dem Sprachgebrauche eines großen, in den Tiefen der Speculation einheimischen Volkes entnommen ist, gelangen wir auf dem Wege der Abstraction zur Idee des Rechtes. Es ist nämlich Recht, die unter Menschen, durch deren Beruf zur sittlichen Erscheinung begründete Möglichkeit des Handelns. Der Inbegriff aller solchen Möglichkeiten, in denen Jemand steht, heißt seine Rechtssphäre. Es ist dies der Kreis, innerhalb dessen seine Willkühr darum allein, weil die Willkühr aller Andern durch die Macht der ihnen in gleicher Weise obliegenden Pflicht zurückgehalten und abgewehrt wird, ungehindert schalten und walten mag.

## § 2. Fortsetzung.

Daß nur der Mensch Rechte haben kann, darüber wird gewiß Niemand, der im Sprachgebrauche das Eigentliche von dem Figürlichen zu unterscheiden weiß, und Redensarten nicht alsbald für reelle Gedanken annimmt, im Zweifel sein. Allerdings hört man oft von berechtigten Sachen reden, fast man aber die Phrase näher, so sieht man, daß es immer nur in dem Sinne geschieht, als wolle man sagen, der jeweilige Eigenthümer der Sache habe jenes Recht, das man, um den Ausdruck zu verkürzen, mit der Sache selbst in Verbindung bringt. Doch auch das ist allgemein anerkannt, daß der Mensch, der allein zu Recht berufen, nur im Coexistenz-Verhältnisse mit seines Gleichen berechtigt sein kann. Es ist dieser Satz sogar das Axiom, über welchem die neuern Wortführer der Wissenschaft ihre Rechtstheorien gebaut haben. Indem wir uns auf diese Theorien als auf eben so viele Zeugnisse für unsere Behauptung, nur im Coexistenz-Verhältnisse der Menschen sei der Rechtsbegriff eine Realität, berufen zu können meinen, müssen wir uns aber auch sogleich gegen die noch immer sehr leitend gebliebene Meinung erklären, als bestesse alles Recht gerade nur für die Erhaltung dieser Coexistenz, indem es der Inbegriff der Bedingungen sei, unter welchen die Willkühr des Einen mit der Willkühr der Andern, da für alle ein gleicher Grund

<sup>1)</sup> Wenn man sagt: Das ist recht geschrieben, so kann man damit sagen wollen, daß es den Regeln der Orthographie, der Kalligraphie, der Stylistik u. s. w. gemäß geschrieben sei.

besteht, vereint werden kann.<sup>2)</sup> Dann wäre durch die Rechtsordnung nur die Aufgabe zu lösen, daß die größte Summe äußerlicher Willkühr des Einen mit der größten Summe solcher Willkühr aller Andern zusammen bestehe,<sup>3)</sup> dann bliebe auch manche Handlung unter dem Schutze der Rechtsidee, gegen die jedes gesunde Gefühl sich empört, und die Vernunft würde, offenbar im Widerspruch mit sich selbst, gewisse durch und durch schlechte Handlungen, welche sie, als Verklünderin des ethischen Gesetzes, unbedingt verwirft und hintangehalten haben will, eben so unbedingt, indem sie das Recht zu einem praktischen Begriffe construirt, einer unge störten Ausübung empfohlen sein lassen. Wie viel oder wie wenig es übrigens, von jeder positiven Religionsweisung abgesehen, solche absolut schlechte Handlungen, durch die Andere in ihrem freien Thun und Lassen nicht beirrt werden, geben mag, ist dabei ganz gleichgiltig; genug, daß es einige gibt,<sup>4)</sup> und dabei das im Wesen der Vernunft liegende Vermögen der Einheit in schreiender Divergenz auseinander geht. Und doch, sollte diese Theorie ein Postulat der praktischen Vernunft sein? Etwa darum, weil der Schöpfer selbst dem Menschen die Freiheit auch für solche Handlungen verliehen hat? Die Freiheit ist aber nicht bloß jenen, die eine so absolut schlechte Handlung ausführen wollen, sondern auch jenen, welche die Ausführung zu verhindern Willens sind, verliehen; es folgt also aus ihr so viel für ein Recht, sie zu unternehmen, als für ein Recht, sie nicht geschehen zu lassen. Noch mehr! hat der Mensch denn nicht auch diese radicale Freiheit zu allen die Coexistenz selber gefährdenden Handlungen? Andere meinen ein Recht zu anerkannt schlechten, wenn nur nicht die Coexistenz aufhebender Handlungen aus der Forderung der Vernunft, daß der Mensch sich freithätig zur Tugend erhebe, folgern zu können. Als ob die Tugend in etwas Anderem als in dem thatkräftigen Willen bestände, und dieser Wille wegfallen müßte, wenn der Mensch das Bewußtsein hat, daß Andere neben ihm, um ihrer sittlichen Würde willen, nicht jeden Ausbruch seiner Willkühr gewähren lassen können!

## § 3. Fortsetzung.

Wir fassen das Recht nicht weiter als ein selbstständiges Vermögen des Berechtigten auf, sondern als die bloße Folge einer,

<sup>1)</sup> Joh. Soach. Eschenburg: Lehrb. der Wissenschaftskunde. 7. Abschn. § 1.

<sup>2)</sup> Wohl nur so ist die Kantische Formel aufzufassen, denn aber auch Sarkes Vorwurf (Vermischte Schriften, 3. Bd. S. 6.) als verweise dieselbe auf ein allgemeines Gesetz, nenne es aber nicht — ohne Wahrheit. Nein, „völlig leer und illusorisch“ ist das Kantische Rechtsprinzip nicht, es läßt sich vielmehr in sehr praktischer Weise durchführen, aber es erfährt, wie im Texte nachzuweisen ist, den Menschen nicht nach allen Forderungen seiner Natur, ist also einseitig.

<sup>3)</sup> Gotteslästerung, Unzucht wider die Natur bei unverschämten Personen, und (nach der strengen Ansicht) der Selbstmord gehören gewiß hieher.

wenn nicht objectiv wahren, so doch mit Nothwendigkeit vorausgesetzten sittlichen Beziehung eines Menschen zu einer ihm physisch möglich gewordenen Handlung, um bereitwillen ihm gegenüber alle Anderen, wollen sie ihre moralische Würde behaupten, dies und jenes nicht vermögen. Die gegentheilige Behauptung, als sei das Recht ein selbstständiges Attribut der menschlichen Natur, beruht doch wohl nur auf der dem Einen unmittelbaren Bewußtsein widerstrebenden (jetzt ziemlich veralteten) Ansicht, die Vernunft fungire im Dualismus, und mache durch ihr Gebot die Pflicht, durch ihr Verfassen aber das Recht.

Jene Voraussetzung aber, als deren Folge das Recht, enthält es nicht offenbar den Ausdruck der Pflicht, praktische Geltung verlangt, besteht darin, daß das, was der Berechtigte will, dem Sittengesetze gemäß, sohin bloß eine erfüllte Pflicht sei.<sup>1)</sup> Darin liegt der letzte Grund aller Berechtigung, die Weihe des Rechtes. Indes ist doch diese Voraussetzung im wirklichen Leben gar oft eine Täuschung, und schon der Sprachgebrauch gibt dadurch, daß er, freilich nur in ungenauer, gemeiner Rede die wissenschaftlich sehr verschiedenen Ausdrücke können und dürfen synonym zu nehmen verflattet, deutlich genug zu verstehen, daß mitunter das dem Rechte Zugehörige (das, was man darf) aller Moral baar sein und nur dem Physischen (dem, was man kann) sich zu und unterordnen mag. Es fällt jedoch von selber auf, daß dieser Vorwurf nicht dem Rechtsbegriffe selbst, sondern nur der unter dessen Legide hervorstechenden Schlechtigkeit des Berechtigten zur Last gelegt werden kann. Je höher die Bildung des menschlichen Sinnes kömmt, desto geringer und seltener werden dergleichen Mißbräuche werden. Bei Heiligen identificirt sich Recht und Moral doch wenigstens in der Ausübung des erstern, wenn auch Begriffs-Einheit nur bei Wesen von vollkommener Kenntniß dessen, was in jedem Falle für Jeden Pflicht ist, denkbar sein kann.

So aufgefaßt steht das Recht der Sittlichkeit nicht bloß unterstützend, indem es dem guten Willen die gute That möglich macht, zur Seite, sondern es hat auch in derselben seine Grundlage. Ich habe ein Recht, weil ich selbst zu sittlichem Handeln berufen bin und weil auch Andere, die mit mir und um mich leben, dazu berufen sind, und mein Recht geht so weit, als die im Coexistenz-Verhältnisse mit mir Lebenden um meines sittlichen Berufes willen mich handeln zu lassen verpflichtet sind.

#### § 4. Fortsetzung.

Nach dem vorgetragenen Rechtsbegriffe wird, wenn ein Recht wirklich bestehen soll, ohne Ausnahme einerseits vorausgesetzt, daß

<sup>1)</sup> Die lateinische Benennung „jus“ in der Ableitung von *jubere*, führt gewiß zu dieser Auffassung. *Jus mihi est illud faciendi, quia facere jubetor recta ratione.*

es dem, welcher berechtigt sein soll, physisch möglich sei, das zu thun, was eben den Inhalt seines Rechtes ausmachen soll; anderseits muß es Andern, die ihn so, wie er will, handeln lassen sollen, auch möglich sein, ihn daran zu hindern. Mit einer oder der andern dieser Voraussetzungen fällt offenbar wie die Pflicht, die in unwandelbarer Nothwendigkeit dem Rechte gegenüber steht, so das letztere von selbst weg. Darum ist a) das Unmögliche so wenig als das Nothwendige, Gegenstand einer Berechtigung, obwohl freilich im Praktischen durch mancherlei Annahmen und Unterstellungen die Sphäre des ersteren verkleinert wird,<sup>2)</sup> und b) gehören immer nur äußere Handlungen, nicht auch Willensschlüsse und Gedanken in die Sphäre des Rechtlichen.

Dagegen folgt aus der angenommenen Rechtsdeduction noch gar nicht, daß es dem Berechtigten physisch möglich sein müsse, sein Recht auch zwangsweise durchzusetzen; ja selbst wo diese Möglichkeit vorhanden ist, gehört der unbedingte Gebrauch derselben noch nicht zu den Attributen des Rechtes. Die Frage, ob Jemand dieses oder jenes Recht habe, ist ganz verschieden von der Frage, ob es ihm verflattet sei, jener moralischen Nothigung, mit welcher sein Recht von selbst jedem fremden Bewußtsein sich vorstellt, praktischen Ausdruck zu geben, und die Bejahung der letzteren, wie auch wohl in die Augen springt, an sich abermals die Legitimation zu einem Rechte. Indem wir den Rechtscharakter einer Handlung nur darin suchen, daß Andere verpflichtet sind, dieselbe, soll sie unternommen werden, nicht zu hindern, zwingt uns die Consequenz, die in Rede stehende secundäre und comitative Berechtigung in Abrede zu stellen. Wir können in dem physischen Zwange nimmermehr das allzeit nothwendige Heilmittel des gestörten Rechtszustandes sehen, da es, wie längst bemerkt worden ist,<sup>3)</sup> noch andere sanftere Hebel gibt, das Recht durchzusetzen, und die Kraft der öffentlichen Meinung, die Motive der Ehre und Religion dafür mitunter wirksamer sind als der physische Zwang; auch meinen wir, daß nicht überall, wo nur physischer Zwang zur Durchsetzung eines Rechtes auslangt, die Geltendmachung des Rechtes die Billigung der Vernunft für sich habe.<sup>4)</sup> Noch weniger sagt uns die mit der Ansicht von der physischen Erzwingbarkeit jeder rechtlichen Handlung in Verbindung stehende Behauptung zu, als könne außer der Staatsverbindung, und der in ihr behufs der Rechtsficherheit wirksamen Zwangsmacht ein wirkliches Recht gar nicht gedacht werden, oder wohl gar — es bestehe alles Recht nur mit dem Staate, und durch ihn. Wie möchte man nur

<sup>1)</sup> Man denke an die Rechte der noch vernunftlosen Kinder, der Wahnsinnigen u. s. w.

<sup>2)</sup> *Notteck und Welcker: Staats-Lexikon 1. Bd. S. 17.*

<sup>3)</sup> Man denke an die Rechte des Kindes, seinem Vater, seiner Mutter gegenüber, und, wir sagen es auch jetzt noch, an die Rechte des Unterthanen, im Verhältnisse zur Souveränität.

diese Sätze mit den Begriffen von Staaten-Recht und Staats-Recht, insoweit letzteres auch Unterthanen-Rechte in sich begreift, combiniren wollen! Nicht also die Behauptung, daß es außer dem Staate gar kein Recht gebe, auch nicht die, daß dasselbe außer dem Staate ganz schutzlos gestellt sei, sondern nur so viel ist wahr, daß, weil die Staatsgewalt um ihres eigenen Ansehens wegen jedes Recht, das sie anerkennt, auch unter die Garantie der von ihr zu leitenden unwiderstehlichen Zwangsanstalt nehmen muß, das Recht im Staate viel sicherer, reeller sei, als außer demselben.

### § 5. Fortsetzung.

Frägt es sich nächstdem um das Prinzip, welches jene allem Rechte unabweisbar gegenüber stehende eine, allgemeine, negative Pflicht in concreto bestimmt, so meinen wir die Freiheit des Handelns für jedes Thun und Lassen, das nicht einem absoluten Gebote oder Verbote zuwider ist, in Anspruch zu nehmen. Was einem ganz ausnahmslosen Gebote widerspricht, hat auf die Duldung Anderer so wenig einen vernünftigen Anspruch, daß diese vielleicht gar die Pflicht auf sich haben, es nicht zu dulden. Dagegen sind es bei allen übrigen Handlungen immer nur individuelle Verhältnisse und Beziehungen, welche über ihre Stellung zu dem Sittengesetze entscheiden, und Niemand, der nicht im Mittelpunkte derselben steht, vermag sie genau zu würdigen. Möglich ist es, daß in solchen Fällen wirklich etwas geschieht, was nicht geschehen sollte, aber um dieser bloßen Möglichkeit willen, ja selbst um der bloßen Wahrscheinlichkeit wegen, so viel auch sonst im Leben auf Wahrscheinlichkeit ankommt, kann die Pflicht Anderer, geschehen zu lassen, was eben geschieht, nicht wegfallen. Der Mensch hat wohl schon darum, weil er vernünftig ist, auch die Vermuthung, daß er vernünftig handeln wolle, so lange für sich, bis das Gegentheil sich deutlich herausstellt. Wer aber möchte die individuelle Lage eines Andern so genau kennen, daß er, wie dieser selbst, mit völliger Sicherheit bestimmen könnte, was jedenfalls geschehen oder nicht geschehen sollte? Gesezt aber auch, es hätte Jemand die Verhältnisse eines Nachbarn allseitig ausstudirt; demnach würde ihm wegen der Gefahr der Anmaßung und des Mißbrauches, welchen unter leidigem Vorwande eben dieser genauen Kenntniß und Ueberzicht die physisch überlegene Selbstsucht fürchten ließe, die Vernunft kein praktische Urtheil über die durch kein absolutes Gebot bestimmten Handlungen erlauben. Wohl kommt es bei dieser Ansicht dahin, daß man auch ein Recht zu dem Unmoralischen behaupten kann, oder folgerichtig behaupten muß, aber doch immerhin ein Recht zu dem, was immer und überall unmoralisch erscheint, sohin auch, weil der Rechtsbegriff auf des Menschen Beruf zur Sittlichkeit gestellt ist, jederzeit außer dem Schutze der Rechtsidee steht,

rechtlos (ohne Recht) oder widerrechtlich (wider die Rechtsidee) ist.

### § 6. Verschiedenheit der Rechte.

Der wissenschaftlichen Ueberzicht wegen müssen diejenigen Handlungen, die bei ihrer Unterstellung unter den Rechtsbegriff als rechtlich erscheinen, sofort systemisirt werden. Aus den Eintheilungen der Rechte, die dadurch entstehen, zeigen sich aber zwei von besonderer Bedeutung: die eine wird von dem Erkenntnisgrunde rechtlicher Entitäten, die andere von dem Gegenstande hergeholt, auf welchen die rechtliche Thätigkeit gerichtet ist.

Sieht man bei den einzelnen rechtlichen Handlungen auf den Realgrund ihres Bestandes, so findet sich immer und überall dasselbe, ihr objectiv-wahrer Zusammenhang mit der Rechtsidee ist es, der sie qualificirt; sieht man aber auf die Auctorität, welche die Anerkennung dieser Qualification vermittelt, so kann man zwei Classen von Rechten unterscheiden. Einige haben das unmittelbare Zeugniß des menschlichen Bewußtseins für sich, andere die Weisung einer von der Vernunft dafür anerkannten Auctorität. Jene zusammen machen das Naturrecht; das Vernunft- oder philosophische Recht, diese im Inbegriffe geben das positive oder historische Recht, oder das Recht aus Gesetzen.<sup>1)</sup> Bei jenem ist so wenig von einer eigentlichen Schöpfung der Vernunft,<sup>2)</sup> als bei diesem, wie freilich wohl unzähligemal gelehrt worden ist, von einem Producte der Willkür die Rede. Durch die obwaltenden Verhältnisse ist vielmehr alles Recht von selbst schon bestimmt und der Unterschied zwischen dem natürlichen und dem positiven besteht nur darin, daß dieses (nicht auch jenes) einer seine Anerkennung vermittelnden Auctorität von außen her bedürftig.

Sieht man auf den Gegenstand der Berechtigung, so bezieht sich alle rechtliche Thätigkeit entweder auf den Berechtigten selbst oder auf etwas außer ihm Bestehendes, es mag dies nun entweder ein Stück der unfreien Natur oder ein Wesen sein, das seines Gleichen, also selbst auch wieder berechtigt ist: doch kann, da die Begriffe von Rechtssubjekt und Rechtsobject nie einerlei werden können, die ganze Persönlichkeit des Berechtigten selbst so wenig, wie jene eines Andern Gegenstand eines Rechtes sein.<sup>3)</sup> Da

<sup>1)</sup> „Jus legitimum,“ wie es der römische Jurist nennt in L. 2. § 1. Dig. XXXVII. 4. de honor. poss. contra tab.

<sup>2)</sup> „Die menschliche Vernunft kann eben so wenig aus sich selbst heraus die Wahrheit schaffen, erfinden und machen, wie das Ohr die Musik, sie ist nicht Gesetzgeberin, sie ist das Organ des Menschen, das Gesetz (und die Wahrheit überhaupt) zu vernehmen und zu begreifen.“ Jarke's vermischte Schriften. 3. Bd. S. 5.

<sup>3)</sup> Die Unnatur der Sklaverei rächte sich stets nicht blos durch politische Bewegungen, sondern selbst bei dem in der Jurisprudenz am weitesten vorgeschrit-

man nun in der Jurisfik Alles, was Subjekt von Rechten ist, oder doch infolge legislativer Fiction dafür angenommen werden soll, Person nennt, Alles aber, was Objekt von Rechten sein kann, Sache heißt; so läßt sich die Eintheilung aller Rechte in Personen- und Sachen-Rechte leicht begreifen. Zu jenen gehören alle Rechte, deren Gegenstand einen ergänzenden Theil der physischen oder geistigen Natur des Berechtigten selbst ausmacht, oder welche die ganze Persönlichkeit eines Andern influiren, zu diesen alle übrigen, es mag nun ihr Gegenstand ein Stück der völlig unfreien Natur sein (dingliche Sachenrechte) oder etwas mit einer fremden Persönlichkeit organisch Verbundenes (persönliche Sachenrechte).

### § 7. Entstehung der Rechte.

Unter jenen Handlungen, welche Menschen möglich sind, werden einige schon ohne besondere Voraussetzung durch die Rechts-idee gedeckt, bei andern sind, damit Jedermann gehalten sei, sie nicht zu hindern, gewisse Prämissen nothwendig. Sohin gibt es Rechte, die einem Menschen schon darum allein zustehen, weil er mit seines Gleichen existirt, und wieder Rechte, welche erst unter besonderen Umständen oder nach gewissen Ereignissen vorhanden sind. Diese werden die erworbenen Rechte, jene aber, in Ermanglung eines bessern Ausdruckes, insgemein die angeborenen, ursprünglichen, im Inbegriffe wohl auch das Urrecht genannt. Die besondere Erscheinung, an welche bei den erworbenen Rechten ihr Anfang geknüpft ist, kann in einem Rechtsgeschäfte bestehen, in einer Handlung nämlich, welche der nunmehr Berechtigte geradezu in der Absicht, berechtigt zu werden, vorgenommen hat: es kann aber dieselbe auch ohne, vielleicht sogar gegen den Willen dessen, der nun als berechtigt erscheint, herbeigeführt worden sein. Welches überhaupt die Umstände und Voraussetzungen seien, unter denen eine Handlung nicht schon an sich, d. i. wegen des Coexistenz-Verhältnisses allein rechtlich sei, das bestimmt die Rechtswissenschaft, die dabei eben so auf die unwandelbaren Forderungen der Vernunft, als auf die nach den concreten Verhältnissen abgemessenen Erklärungen der positiven Gesetzgebung zu achten hat.

Uebrigens kann ein Recht auch in der Art begründet oder erworben werden, daß es erst mit dem Eintritte eines künftigen (gewissen oder ungewissen) Umstandes oder erst von einer bestimmten Zeit an gelten soll. Zu solchen künftigen Rechten gehört auch jedes persönliche Sachenrecht, insofern noch sein Dasein darauf

tenen Römern durch allerlei legislative Inconsequenzen, die man bisher auch immer vergeblich zu erklären bemüht war, und bei aller Bewunderung für das Digesten-Recht immerhin zugestehen kann.

bedingt ist, daß Jemand eine ihm insbesondere obliegende Pflicht, auf deren Realisirung eben das persönliche Sachenrecht geht, nicht nachkommen wird. <sup>1)</sup>

### § 8. Endigung der Rechte.

Ist ein Recht einmal entstanden, so besteht es, da die Zeit als ein bloßer Form-Begriff an und für sich keinen auf die Rechtsordnung destructiven Einfluß haben kann, so lange fort, bis ein Ereigniß eintritt, an welches nach Rechtsgründen der Verlust desselben geknüpft ist. Dieses Ereigniß kann eine rechtsgiltige Erklärung des Berechtigten, nicht weiter berechtigt sein zu wollen, enthalten, die Erklärung aber schlechtthin lauten oder auf den Fall, daß Jemand Anderer berechtigt werde, bedingt sein: es kann aber auch das Recht, wie bei der Rechtsentstehung bemerkt worden ist, <sup>1)</sup> wider den Willen des Berechtigten wegfallen, indem die Sache zu Grunde geht, an welcher es besteht, oder die Zeit vorüber ist, auf die es bestellt war, oder die Bedingung eingetreten ist, unter der es erlöschen soll, oder ein rechtskräftiges Urtheil dasselbe abspricht (*Res judicata pro veritate accipitur*.)

Darin, daß nach rechtlichen Gründen ein Recht nicht weiter erworben werden kann, liegt natürlich noch kein Grund, daß es, bereits erworben, nicht fortbestehen sollte. <sup>2)</sup>

Ist aber ein Recht auf diese oder jene Weise wirklich erloschen, so kann es dem, der ehemals berechtigt war, immer nur unter den Bedingungen eines neuerlichen Erwerbes zu Theil werden, und er hat vor einem andern, der das Recht noch nicht gehabt, bloß darum, weil er solches schon einmal gehabt, noch gar nichts voraus. (*Ad renuntiata non est regressus*.)

### § 9. Andere Bedeutungen von Recht.

Das Recht des Einen hat die Pflicht aller Andern zu einem so nahen Begleiter, daß man sogar versucht wird, das Recht zunächst nur als eine Folge der durch die Pflicht bedingten Beschränkung frem-

<sup>1)</sup> A soll dem B 100 fl. C. M. am 1. Jänner 1860 zahlen. Ein eigentliches Recht (wobei ja doch der Begriff des Handelns bestimmt wird) hat B gegen den A erst dann, wenn der letztere seine Pflicht, 100 fl. zu zahlen, am 1. Jänner 1860 nicht erfüllt. Oder welche Handlung ist dem B gegen A vor dieser Zeit hinsichtlich jener 100 fl. möglich?

<sup>2)</sup> S. d. vorherg. Paragr. Die Römer sagten: „*Fere quibuscunque modis obligamur, isdem in contrarium actis liberamur, cum quibus modis acquirimus, isdem in contrarium actis amittimus.*“ L. 153. L. 17 de Reg. Jur.

<sup>3)</sup> „*Non est novum, ut quae semel utiliter constituta sunt, durent, licet ille casus extiterit, a quo initium capere non potuerunt.*“ L. 85 § 1. Dig. L. 17 de Reg. Jur.



der Willkür anzusehen. So oft dies aber auch bestritten worden ist, so wird doch dadurch allein begreiflich, wie man das der Pflicht zum Grunde liegende Gebot für die das Recht bestimmende Regel nehmen und sofort mit dem gleichen Namen bezeichnen konnte. Recht bedeutet nämlich auch so viel als Rechtsregel, und diese ist nichts weiter als jene Norm, welche die das Recht des Einen begleitende Pflicht aller Andern bestimmt. Da nun in den Rechtsregeln die Grundlage des rechtlichen Zustandes selbst zu suchen und das Richtmaß für die Beurtheilung der rechtlichen Qualität aller einzelnen Handlungen, gleichviel von wem sie auch unternommen werden, zu finden ist, so nennt man die eben angegebene Bedeutung von Recht die objektive, die früher entwickelte aber, nach welcher Recht so viel als Berechtigung, Befugniß ist, von der im Rechtsbegriffe hervorragenden Beziehung zu dem in der Freiheit des Handelns geschützten Subjekte, die subjective.

Denkt man sich die Summe aller Rechtsregeln in wissenschaftlicher Anordnung, so ist man auf dem Begriffe der Rechtswissenschaft, für welche von jeher auch der Name Recht in Übung war.

### § 10. Gesetze.

Die objektive Bedeutung von Recht führt uns zur Lehre von den Gesetzen. Man versteht nach dem allgemeinen Sprachgebrauche darunter jede Regel, d. i. jede auf Gleichförmigkeit in bestimmten Erscheinungen abzielende Idee, die den Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit hat. Dem Gesetze gegenüber steht die Maxime, die Regel ohne allgemeine nothwendige Geltung mit bloß individueller Beziehung.

Jenachdem die Nothwendigkeit, die im Begriffe eines Gesetzes liegt, der Naturordnung angehört oder außer derselben liegt, unterscheidet man zwei Hauptclassen von Gesetzen: physische und metaphysische. Jene sind unabänderlich, die ewigen Stützen materiellen und geistigen Seins außer dem Schöpfer, diese haben nur auf dem Gebiete der Thätigkeit willensfähiger Wesen wirksame Kraft, und führen eine bedingte Nothwendigkeit, die nämlich nur insofern vorhanden ist, als jene willensfähigen Wesen einen gewissen Zweck erreichen wollen, mit sich. Zu den metaphysischen Gesetzen gehören ganz vorzüglich auch die ethischen, durch deren Beachtung die Aufrechterhaltung der innern Würde des Menschen bedingt ist. Zu dieser gehören wieder die juridischen oder Rechtsgesetze, welche dadurch, daß sie die Freiheitsphäre des Einen gegen die der Andern abgränzen, eine auf die Idee der Sittlichkeit basirte Ordnung in das äußere Leben der Menschen bringen. Von ihnen allein wird sofort die Rede sein.

### § 11. Juridische Gesetze insbesondere. \*)

Die durch ein ethisches Gesetz auferlegte Nothwendigkeit wird insgemein die Verbindlichkeit oder die Pflicht genannt. Daraus ergibt sich, was rechtliche Verbindlichkeit oder Rechtspflicht sei, von selbst; doch pflegt man mit diesem Ausdrucke auch jene besonderen Pflichten zu bezeichnen, durch deren Nichterfüllung der Eintritt eines persönlichen Sachenrechtes bedingt ist. <sup>1)</sup> In diesem Sinne gibt es dann nebst der allgemeinen, jedem Rechte in gleicher Weise gegenüberstehenden Rechtspflicht noch gar viele besondere, deren einige wieder bloß negativ, andere dagegen auch positiv sind. Uebrigens wird zwar, insofern die rechtliche Ordnung von menschlichem Urtheile überwacht werden soll, allen diesen Rechtspflichten den allgemeinen wie den besonderen schon durch objective Legalität, d. h. dadurch Genüge geleistet, daß der Verpflichtete thut oder nicht thut, was er zu thun oder nicht zu thun schuldig ist: um aber die innere Stimme, die dem Menschen zum Wächter seiner Würde mitgegeben worden ist, zufrieden zu stellen, muß auch hier, wie überhaupt bei jeder Pflichterfüllung das Motiv zur Handlung probenhältig sein, in der Achtung vor dem Gesetze oder in der Liebe zu Gott, dem Urquell aller Geseßlichkeit, bestehen. Daraus erst erwächst die Tugend der Gerechtigkeit, die in freier uneigennütziger Richtung des Begehrens einerseits Jedem, was ihm gebührt, gibt und läßt, und weil sie keinen Zwangs- oder Strafrichter braucht, selbst dann noch sich bewährt, wenn menschliche Kurzsichtigkeit vor weitem Zumuthungen schützen würde, andererseits aber das, was geschehen darf, mit dem, was geschehen soll, zusammenhält und überall gerne auf ein Recht verzichtet, dem es an dem innern Gehalte gebricht.

### § 12. Verschiedenheit der juridischen Gesetze.

Aus der engen Verbindung, in welcher Recht und Rechtsgesetz stehen, wird begreiflich, daß die oben (§ 6.) vom Rechte im subjectiven Sinne gegebenen Eintheilungen auch auf das Recht in objectiver Bedeutung bezogen werden müssen. Auch in dieser Bedeutung gibt es ein natürliches und positives Recht, das positive ist ein göttliches oder menschliches, und letzteres wieder ein kirch-

\*) Vergl. Franc. Suarez: Tract. de legibus et Deo legislatore in duodecim libros distributus. Antwerp. 1613 fol. — Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, redig. von Dr. Jul. Weiske, Art. Gesetz (IV. Band. 4. S.) meist nach Savigny's System des heut. röm. Rechtes 1. B. (Berlin 1840.)

<sup>1)</sup> S. § 7. am Schlusse. A hat dem B 100 fl. auf ein Jahr geborgt. B hat sofort die Pflicht, dem A nach dieser Zeit 100 fl. zurückzahlen; erfüllt er diese Pflicht nicht, dann erst hat A gegen ihn ein Recht, etwas zu thun, um zu den 100 fl. zu gelangen.

liches oder weltliches. Es gibt ferner auch in diesem Sinne ein Personen- und Sachen-Recht, welches letztere in das dingliche und persönliche zerfällt. Wie aber alle diese Einteilungen zu verstehen seien, das fällt aus dem bisher Erörterten von selbst auf.

Sieht man auf die von den Gesetzen auferlegten Verbindlichkeiten, so wird bei einigen ein positives Handeln, bei andern ein bloßes Unterlassen zur Pflicht gemacht, sohin sind alle juridischen Gesetze entweder Gebote oder Verbote. Sind die ersten in bedingter Weise, so nämlich erlassen, daß sie nur für den Fall verbinden, als der an das Gesetz Verwiesene etwas thun will, was er jedoch, ohne gesetzwidrig zu handeln, auch unterlassen darf, oder daß sie nur für den Fall, als der Privatwille nichts näher bestimmt hat, ausshelfen sollen, so möchte man sie vielleicht nicht unpassend Permissiv-Gesetze nennen. <sup>1)</sup> Eine andere Art von Permissiv-Gesetzen, hält man streng an den Begriff eines Gesetzes, gibt es durchaus nicht: es schließt der Begriff von Gesetz durch die Nothwendigkeit, die zu seinem Wesen gehört, alles Indifferent, Permissives aus, und das Erlaubtsein einer Handlung ist vielmehr die einfache Folge des Umstandes, daß für das Gegentheil keine Norm besteht. Anders freilich wäre es, wollte man, wie es im gemeinen Leben sehr oft geschieht, unter Gesetz überhaupt jede (also auch die legislativ-destructive) Thätigkeit der Gesetzgebung verstehen. <sup>2)</sup> Im wissenschaftlichen Sinne dagegen kann man den Gebots- und Verbotsgesetzen, es wäre denn in der eben angezeigten beschränkten Bedeutung, keineswegs auch noch Erlaubnisgesetze beizurechnen.

### § 13. Fortsetzung.

Ihrem Objecte nach zerfallen alle Gesetze in zwei Klassen. Einige ordnen ein öffentliches Verhältniß, d. i. das Verhältniß einer obersten Gewalt, sei es der im Staate, sei es jener in der Kirche und zwar entweder a) zu einer andern coordinirten obersten Gewalt, oder b) zu ihren Untergebenen; andere normiren bloß Privatverhältnisse, Verhältnisse nämlich, bei denen zunächst nur dem rechtlichen Interesse der Einzelnen oder ihrer für dieses Interesse gestatteten Vereine Rechnung getragen wird, von einer öffentlichen Macht oder deren Träger als solchem aber keine Rede ist. Jene machen das öffentliche, diese das Privatrecht aus.

<sup>1)</sup> Wer z. B. testiren will, muß, damit seine letztwillige Erklärung gelte, gewisse Förmlichkeiten beobachten: aber er muß ja nicht testiren. Wer ein Pferd verkauft, kann dem Käufer die Zahlung des Kaufpreises erst in einer bestimmten Zeit zugestehen; thut er es nicht, so bestimmt das Gesetz den Zahlungstermin.

<sup>2)</sup> Wird ein Verbot durch eine Verfügung der legislativen Gewalt aufgehoben, so wird allerdings das, was bisher verboten war, erlaubt, aber diese aufhebende Verfügung ist doch kein Gesetz im streng wissenschaftlichen Sinne.

Das erstere zerfällt in das innere und äußere, jenachdem das Rechtsverhältniß einer öffentlichen Gewalt zu ihren Untergebenen oder zu einer andern obersten Gewalt regulirt wird.

Betrachtet man die Art und Weise, wie die juridischen Gesetze in Wirkfamkeit zu treten bestimmt sind; so findet man einige, die mit durchgreifender nur vom legislativen Standpunkte abänderlicher Strenge normiren, indeß andere der Autonomie Raum gebend nur dann zu gelten haben, wenn der individuelle Wille von der ihm verstatteten Freiheit, sich das Nichtmaß seines Wirkens selbst zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht hat. Jene heißen vorzugsweise Gebots- oder Verbotsgesetze und im Inbegriffe das absolute Recht, diese zusammen werden das hypothetische, ausshelfende, vermittelnde Recht genannt. <sup>1)</sup> Die dem absoluten Rechte angehörige Gebote und Verbote haben entweder eine Sanction oder sie haben keine, jenachdem die Folgen, die sich an die Gesetzübertretung anreihen sollen, gleichviel, es mögen dieselben in der Nichtanerkennung der durch die Uebertretung bezuhten Rechtswirkungen oder in gewissen Strafübeln bestehen, legislativ (im Gesetze selbst oder in einem Nachtrage dazu) bestimmt werden oder nicht. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Darstellung, daß die Einteilung der Gesetze in Gebots-, Verbots- und Strafgesetze ohne Logik wäre, indem ja doch jedes Strafgesetz wesentlich ein Gebot oder Verbot, ja wenn es bei der Strafe eines Executors bedarf, sogar einen doppelten Auftrag enthält, einen an das Publicum und einen an den zur Strafvollziehung berufenen Richter.

### § 14. Fortsetzung.

Nach dem nächsten unmittelbarsten Erfolge, der durch ein juridisches Gesetz bezweckt wird, unterscheidet man günstige und ungünstige Gesetze (*leges favorabiles et odiosae*), wobei man jedoch häufig das Wort Gesetz in der bereits (§ 12) angegebenen weitem Bedeutung zu nehmen pflegt. Unter jenen sind solche Aeußerungen der legislativen Thätigkeit zu verstehen, die zunächst und unmittelbar einen Vortheil für eine einzelne Person, sie sei nun im Gesetze selbst individuell bestimmt oder nicht, für eine ganze Classe von Personen oder überhaupt für Alle, die der Gesetzgebung unterstehen, zum Zwecke haben — unter diesen werden solche Verfügungen verstanden, die obgleich sie zuletzt auch nur dem allgemeinen Besten dienen, unmittelbar und zunächst doch nur den Nachtheil eines Einzelnen, er sei individuell bezeichnet oder nicht, oder die Belästigung einer ganzen Classe von Personen bezielen. Nebst anderen gehören alle Strafgesetze hieher.

<sup>1)</sup> Bei den Römern gebrauchte man für das erste die Benennungen: *jus publicum*, *jus schlechtin*, *jus commune*, *juris forma*, für das zweite: *res familiaris*, *privata*, *ad voluntatem spectans* s. v. *Savigny Syst. des heut. R. R. 1. Buch 2 Kap. S. 58.*

Eine andere, selbst in Gesetzbüchern oft wiederkehrende Eintheilung des Rechtes in ein gemeins und besonderes hat nach dem Theilungsgrunde, den man dabei berücksichtigt, einen mehrfachen Sinn:

a) Sieht man auf den innern Charakter der gesetzlichen Verfügungen, so gibt es einige, die als durchgreifende Regel überall gelten sollen, wo sie gelten können, und keine gesetzliche Ausnahme besteht; andere dagegen haben nur im Charakter der Ausnahmen ihre Geltung, und beziehen sich in dieser exceptionellen Richtung nur auf gewisse Classen von Personen, oder gar nur auf einzelne Personen, oder gewisse Kategorien von Angelegenheiten. Die ersteren machen zusammen das gemeine Recht (*jus commune*), die andern das besondere oder Sonder-Recht (*jus singulare*). Sind es geographische Verhältnisse, welche weiterhin der angeführten Eintheilung zu Grunde liegen, so nennt man das besondere Recht lieber das Particular-Recht. Darunter ist demnach der Inbegriff jener Rechtsgesetze zu verstehen, die insonderheit nur für einen gewissen irgend ein größeres Gebiet integrierenden Bezirk gelten sollen, sie mögen sich im Verhältnisse zu dem, was in den andern Gebietstheilen zu gelten hat, als bloße Ausnahmen von einer sonst allgemeinen Regel darstellen, oder sich diesen Bestimmungen, die für jeden Gebietstheil anders lauten, coordiniren, oder für etwas vorsehen, wofür im übrigen Gebiete gar nichts vorgesehen ist, und in den beiden letzten Fällen eine wenigstens in legislativer Hinsicht hervortretende Ausnahme von der Einheit des Ganzen machen.

b) Sieht man auf das Subjekt, dessen Vortheil oder Nachtheil das Gesetz zunächst und unmittelbar bezweckt, so ist dies entweder eine legislativ bezeichnete Individualität oder nicht. Der Inbegriff legislativer Verfügungen, bei denen zunächst und unmittelbar nur eines legislativ bestimmten Individuums Interesse beabsichtigt wird, heißt wohl auch das besondere Recht; besser nennt man es das Special-Recht (*jus speciale*) und setzt ihm das *jus generale* entgegen, das zunächst nicht Einen allein mit individueller Bezeichnung, sondern eine gewisse Mehrheit berühren will. Special-Verfügungen, die zugleich dem *jus singulare* (s. a) angehören und doch nicht bloß Gesetzaufhebungen für einen einzigen Fall sind, heißen insbesondere Privilegien. Mit diesem Namen werden, sogar von den Gesetzgebern selbst, zwar auch jene dem *jus generale* angehörigen Rechtsbestimmungen benannt, die in abnormer Richtung den besondern Vortheil einer ganzen Classe von Personen bewirken sollen, doch werden solche wissenschaftlicherseits wohl besser Rechtswohlthaten (*beneficia juris*) geheißen.

## § 15. Fortsetzung.

Endlich unterscheidet man nach der Form, in der die Forderungen der Rechtsidee das Leben in Anspruch nehmen, ein geschriebenes und ein ungeschriebenes Recht. Zu dem letztern gehört nicht nur alles natürliche, sondern auch ein guter Theil des positiven. Erklärt nämlich über das, was zu Recht gelten soll, die Gesetzgebung sich in sprachlicher Weise, so heißt das Gesetz ein ausdrückliches oder — da es vornehmlich die Schriftsprache ist, die hier in Anwendung kommt, ein geschriebenes. Nimmt dagegen der Gesetzgeber den Ausdruck seines Gedankens nicht aus dem Gebiete der Sprache, sondern vermittelt die Erkenntniß des letztern dadurch, daß er etwas thut oder geschehen läßt, von dem auf seinen Willen wie von Folge auf Grund zurückgeschlossen werden soll, so wird das Gesetz ein stillschweigend gegebenes oder ungeschriebenes genannt. Zwar wird auch bei dem geschriebenen Gesetze der legislative Wille nicht unmittelbar selbst erkannt, die Sprachzeichen, durch die er in die Erscheinung tritt, sind eben auch nur ein Medium seiner Erkenntniß, nicht der Abdruck oder das Spiegelbild seines Wesens, und so ist es bei dem geschriebenen, wie bei dem ungeschriebenen Rechte immer nur ein Schluß, durch welchen der Gedanke des Gesetzgebers zur Geltung und Anerkennung gelangt; der Unterschied aber besteht darin, daß, wenn das Gesetz ein geschriebenes ist, der Obersatz dieses Schlusses aus sprachlichen, wenn es aber ein ungeschriebenes, aus andern logischen Elementen gebildet wird.

## § 16. Gesetzauslegung. \*)

Ein Gesetz auslegen heißt seinen Inhalt angeben oder den Umfang des darin niedergelegten gesetzgeberischen Gedankens bestimmen. Thut dieses der Gesetzgeber selbst und als solcher, so heißt die Auslegung, weil sie auch wieder ein Gesetz bildet, die legale, die in die authentische und usuelle zerfällt. Letztere besteht darin, daß der Gesetzgeber das Gesetz in einem gewissen Sinne nehmen läßt, ohne daß man sich sein Stillschweigen anders erklären kann, als er wolle es eben in diesem Sinne verstanden haben. Doch wird auch bei jeder legalen Auslegung vorausgesetzt, daß das, was ausgelegt wird, wirklich im Gesetze liege. Wäre dieses der Fall nicht, so würde die Erklärung des Gesetzgebers, sie geschehe nun ausdrücklich oder

\*) Vornehmlich Ant. Fried. Thibaut: Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechtes. Altona 1799 (2. Aufl.) 1806. Carl v. Savigny: System des heut. röm. Rechtes 1. Band 4. Kap. (Berlin 1840) Carl Adolph von Wangerow: Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen 1. B. 1. Abtheil. § 22—25.

stillschweigend, immer noch in bindender Kraft bestehen, aber nicht als Auslegung in Gesetzesform, sondern als ein neues selbstständiges Gesetz. Ob nun das Eine oder das Andere vorhanden sei, das kann nur die doctrinelle Auslegung bestimmen, jene Auslegung nämlich, die, obgleich von positiven Bestimmungen insuirt, zuletzt doch auf Gründen der Wissenschaft beruht. Eine bloße Unterart dieser doctrinellen Auslegung ist jene, welche der Richter behufs seiner vorzunehmenden Amtshandlungen machen muß (d. sog. judicielle Auslegung). — Neben dieser von dem auslegenden Subjecte hergenommenen Eintheilung der Interpretation gibt es aber noch eine zweite, nach den Mitteln, durch welche sie zu Stande kommt. In dieser Hinsicht ist sie eine grammatische, die bloß nach dem Wortsinne bestimmt und eine logische, die den legislativen Gedanken nicht nur nach dem Wortsinne, sondern auch nach allen andern, und zwar für alle, die das Gesetz angeht, gemein zugänglichen Erkenntnisquellen in Erfahrung zu bringen sucht. Die logische Auslegung selbst ist, vergleicht man die von ihr gelieferten Resultate mit jenen der bloß grammatischen, entweder bestätigend, indem sie ganz und gar dasselbe gibt, oder sie ist eine deklarative, eine ausdehnende oder eine einschränkende Interpretation.

### § 17. Fortsetzung.

Um den Inhalt eines Gesetzes, den legislativen Gedanken, der sich durch das Gesetz herausstellen soll, zu erfahren, muß man ohne Zweifel vorerst das ins Auge fassen, was der Gesetzgeber selbst zunächst als Mittel zur Veroffenbarung seines Rechtszeugnisses (s. § 6) gebrauchte. Demnach hat bei geschriebenen Gesetzen der Interpret vor Allem zu erheben, wie viel sich aus der vom Gesetzgeber gestellten Rede ergebe. Dabei müssen

1. die Ausdrücke, deren der Gesetzgeber sich gebrauchte, in jener Bedeutung genommen werden, welche sie in derjenigen grammatischen Fügung, in der sie eben vorkommen, insgemein oder doch bei der Menschenclasse haben, für welche das Gesetz gelten soll, oder die sie, wenn es ein älteres ist, zu jener Zeit hatten, als das Gesetz erschienen. Würde denn der Gesetzgeber verstanden werden, wenn er nicht die Sprache seines Volkes und seiner Zeit spräche? Darum auch können Abweichungen von gemeinem Sprachgebrauche nur dann angenommen werden, wenn der Gesetzgeber sich dafür erklärt hat, oder der Zusammenhang der ganzen Rede dafür spricht; denn

2. wie die einzelnen Worte und Ausdrücke jedes einzelnen Satzes, so auch müssen alle Sätze, aus denen das Gesetz besteht, im Zusammenhange genommen werden. Alle Begriffe zusammen erst geben den Gedanken, der in dem Satze ausgedrückt wird, und alle Gedanken in den einzelnen Sätzen zusammengenommen machen jenes einheitliche Product, von dem es sich bei der Auslegung handelt.

3. Der legislative Gedanke, um welchen der Ausleger fragt, muß aus dem vollen Inhalte der legislativen Rede construiert werden. Für Pleonasmen und Tautologien steht gar keine Vermuthung und ob sie nicht doch um der Deutlichkeit oder Eindringlichkeit wegen vorhanden seien, kam die grammatische Auslegung noch nicht immer bestimmen.

### § 18. Fortsetzung.

Die grammatische Auslegung gibt entweder ein bestimmtes Resultat oder nicht. Sie kann kein bestimmtes Resultat geben, wenn die Rede des Gesetzgebers unvollständig oder vieldeutig ist, nämlich wenn sie den Gedanken, den sie auszudrücken hat, nicht allseitig genug bestimmt oder wenn sie einen mehrfachen Sinn zuläßt. Es ist dies der Fall, wenn der eine oder andere Ausdruck mehrere Bedeutungen hat, und doch, welches die zutreffende sei, aller grammatischen Interpretationsregeln ungeachtet mit Sicherheit nicht zu erheben ist, oder wenn erst die grammatische Fügung selbst den Doppelsinn veranlaßt. Gibt nun die Forschung nach dem Wortsinne ein bestimmtes Resultat, so ist dieses entweder ein allseitig abgeschlossener Gedanke oder es stellt sich ein logischdestruktiver Widerspruch heraus, der jede Combination unmöglich macht.

Mit keinem dieser Ergebnisse hat sich, solange noch ein anderer brauchbarer Weg, den legislativen Gedanken zu erfahren, übrig ist, der Interpret zu begnügen. Dies versteht sich zwar von selbst, wenn die grammatische Interpretation keinen vollständigen oder doch nur einen mehrfachen Gedanken geliefert hat, aber auch dort, wo dieses der Fall nicht ist, vielmehr im Resultate der grammatischen Forschung ein einziger und vollkommen bestimmter Gedanke vorliegt, bleibt, wenn nicht eine Gesetzgebung für ihre Gesetze das Gegentheil verordnet, dem Interpreten die Pflicht, den Sinn des Gesetzes auch noch auf andern — jedoch, abgesehen vom jus speciale, nur gemein zugänglichen Wegen zu suchen. Bei der Unvollkommenheit der menschlichen Sprache und, wenn von menschlichen Gesetzgebern die Rede ist, auch selbst ihres Gebrauches bleibt es immer möglich, daß, wie so oft im Leben, der Gedanke weiter reicht, als das Wort oder umgekehrt, und sohin der nach dem alleinigen Wortsinne abgemessene Gebrauch des Gesetzes zum Mißbrauche werden könnte. Der grammatischen Forschung hat also, so weit es möglich ist, immer noch eine andere zu folgen, um das dem legislativen Ausdrucke nach Unvollständige zu ergänzen, das Mehrdeutige zu der Einen wahren Bedeutung zu bringen, das Widersprüchvolle mit Auscheidung der heterogenen Elemente zur lebendigen Einheit zu ordnen oder zu erfahren, ob die legislative Rede genau dem Umfange des legislativen Gedankens entspreche und nur gerade so viel, nicht mehr, nicht weniger, als

dieser, enthalte. Findet sich kein Mittel, darüber ins Reine zu kommen, dann freilich erübrigt nichts weiter, als bei dem praktisch brauchbaren Resultate der grammatischen Interpretation stehen zu bleiben, sonst aber den Gesetzgeber um Aufschluß anzugehen.

### § 19. Fortsetzung.

Die Mittel, die neben der jedenfalls nothwendigen Wortforschung den Sinn eines Gesetzes begrifflich machen, sind der Reflex auf die logische Gliederung und den innern Zusammenhang der einzelnen im Gesetze ausgesprochenen Gedanken, auf die eigenthümliche Denkweise des Gesetzgebers, auf den Zusammenhang des Gesetzes mit allgemeinen Rechtswahrheiten mit seinem speciellen Zwecke und mit seinem Grunde, d. i. mit jenen localen und temporellen Umständen, legalen und socialen Verhältnissen, aus deren Dasein und Ineinandergreifen jene rechtliche Nothwendigkeit, für deren Anerkennung der Gesetzgeber eben Zeugniß geben will, hervorgeht, endlich auf die nach allgemeinen Denkgesetzen nothwendige und darum auch vom Gesetzgeber gewollte Consequenz aus dem durch allseitige Reflexion Aufgefundenen. Der Umstand aber, daß der Zweck des Gesetzes noch besser erreicht würde, wenn man es auf mehrere oder weniger Fälle beziehen wollte, als es seinem Wortlaute nach bezogen werden muß, reicht allein noch nicht aus, von diesem richtig gestellten Wortlaute abzuweichen. Denn abgesehen davon, daß hinsichtlich dieses Gesetzeszweckes gar leicht Illusionen möglich sind, so folgt daraus, daß der Gesetzgeber einen gewissen Zweck in einem höhern Maße erreichen könnte, nach gar nicht, daß er ihn im Zusammenhange der ganzen Administration, die doch nur er selbst gehörig überblicken mag, auch erstreben dürfe, oder, wenn er darf, erstreben wolle. Im letzten Falle handelt der Gesetzgeber allerdings gegen seinen Beruf, er ist aber dafür wenigstens dem Interpreten, der selbst berufswidrig handelt, wenn er statt das zu geben, was im Gesetze wirklich ist, das gibt, was seinem problematischen Dastehen nach darin sein sollte, nicht verantwortlich. Wohl aber ist es eine einfache Folgerung aus der auch von der Gesetzgebung zu beachtenden Freiheit, daß, wo nicht ausdrücklich, etwa um die Willkür der Richter zu beschränken, das Gegentheil verordnet ist, ein Gesetz auf alle jene Fälle nicht bezogen zu werden braucht, die zwar unter seinen Wortlaut fallen, nicht aber jene Voraussetzungen, die dem Gesetzgeber Motiv waren, für sich haben.

Die durch Forschungen über den Zusammenhang des Gesetzes in sich selbst, mit den Denkregeln überhaupt und der Denkweise des Gesetzgebers insbesondere, mit allgemeinen Rechtswahrheiten, mit der speciellen Absicht des Gesetzgebers und dem dieselbe bedingenden Gesetzesgrunde richtig gestellte Auslegung heißt die logische, entweder, weil der Gesetzesgrund (*λογος*) ihr vorzüglichstes

Element ist oder weil sie die Worte des Gesetzes dem Sinne des Gesetzgebers weichen läßt. Sie setzt jedenfalls die grammatische Auslegung voraus und ermangelt ohne sie des nöthigen Substrates. Vergleicht man aber ihre Resultate mit jenen, welche die letztere gebracht, so zeigt sich a) in der erstern eine Bestätigung der letztern, oder b) es wird das Vieldeutige oder gar Widersprechende in der legislativen Rede berichtigt, oder c) es wird der unvollständige oder doch inhaltärmere Ausdruck nach dem vollständigen oder inhaltreicheren Gedanken des Gesetzgebers ergänzt oder d) es wird der zu weit fassende Ausdruck dem minder weiten Gedanken angepaßt. <sup>1)</sup> Im ersten Falle könnte die logische Auslegung die confirmative heißen, sie führt aber insgemein gar keinen besondern Namen oder heißt, wie im zweiten Falle, die declarative; im dritten wird sie die ausdehnende (*extensive*), im vierten die einschränkende (*restrictive*) genannt. Zur restrictiven gehört auch das, was man sonst Epikie nannte, <sup>2)</sup> die Reducirung eines Gesetzes auf ein solches Maß seines Inhaltes, daß es trotz seines excessiven Wortlautes nicht weiter gegen die allgemeinen Forderungen der Gerechtigkeit verstoßt, sohin auch nichts mehr verlangt, was, sieht man auf den Menschen, wie er einmal ist, eine unerträgliche Härte sein würde.

Nicht zu verwechseln mit dieser ausdehnenden und einschränkenden Auslegung ist die weite und strenge Interpretation (*interpret. lata et stricta*). Dieselbe ist blos eine Unterabtheilung der declarativen und gilt nur in dem Falle, da ein Gesetz nach seinem grammatischen Verstande einen weitern und einen engeren Sinn zuläßt. Entscheidet da die logische Auslegung für den weitern Sinn, so heißt sie die weite oder weitere, sonst die strenge oder engere.

### § 20. Der Schluß vom Gegentheil (*argum. a contrario*.)

Hat die logische Auslegung den Inhalt eines Gesetzes ermittelt, so muß es in der Anwendung dabei bleiben; es kann um einer empfindsamen, schwankenden Billigkeit wegen, in welcher der Gesetzgeber selbst keine Forderung der rechtlichen Ordnung gesehen hat, eine beschränkende Unterscheidung eben so wenig, als eine über die ermittelten Schranken des Gesetzes hinausgreifende Einbeziehung legislativ nicht bezielter Fälle zulässig sein. Das Eine wie das Andere wäre Gesetzmeisterei und der Interpret, der zwar den ganzen legislativen Gedanken, aber auch nur diesen darzustellen

<sup>1)</sup> Die insbesondere von Fribaut (*Logische Ausleg. der Gesetze* § 7) hervorgehobene Annahme einer fünften Möglichkeit, daß „das logische Resultat vom grammatischen Wortverstande völlig abweicht,“ ist wohl unpraktisch. Was wäre das für eine Gesetzgebung, die etwas ganz Anderes sagt, als sie sagen will?!

<sup>2)</sup> C. Sanchez: *De legib. lib. II. c. 10. n. 9. lib. III. c. 30. n. 6. lib. VI. c. 6. n. 4. c. 7. n. 4. 9. e. 8.*

hat, muß sich an die Regel halten, daß wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Ausleger nicht zu unterscheiden habe, und wo ein Gesetz nur unter gewissen Beschränkungen normirt, seine Bestimmungen außerhalb dieser Beschränkungen nicht gelten können. Es führt dann diese letzte Regel zu dem für die Praxis so wichtigen Argumentum a contrario, das in der Annahme besteht, es sei die legislative Entscheidung mit einem durch gewisse Merkmale bezeichneten Falle verknüpft, und gelte sohin für keinen andern — eine Behauptung, die, wenn nicht schon der klare Wortlaut, durch gewisse Restrictiv-Partikeln etwa, für sie spricht, immer nur mit vieler Vorsicht und sicher nicht schon gleich nach der grammatischen Auslegung zu machen ist.

### § 51. Die Rechts-Analogie.

Steht Jemand in einem Verhältnisse, dem die Gesetzgebung noch gar nicht oder nicht allseitig vorgesorgt, so ist es, damit er sich, so viel an ihm liegt, in der Rechtsordnung bewege, allerdings seine Sache, die Gesetzgebung um die noch abgängige Norm seines Benehmens anzugehen. Kann dies nicht geschehen, so muß er sich wenigstens an das halten, was die Gesetzgebung wahrscheinlich verfügen würde und zu diesem Ende auf die für den nächstähnlichen Fall bereits vorhandene Anordnung achten. Man nennt diese praktisch nothwendig gewordene Beziehung eines Gesetzes auf einen in dessen Umfange nicht begriffenen, aber sehr ähnlichen Fall die Rechts-Analogie, weil unter Voraussetzung einer an Gleichheit gränzenden Ähnlichkeit zwischen zwei Verhältnissen, von denen jedoch nur erst eines legislativ bestimmt ist, nach einer logischen Wahrheit, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben, auch auf dem Gebiete des praktischen Rechtes Aushilfe geschafft wird. Sie steht, indem sie durch diese Forderung der Vernunft Gewährschaft erhält, auch ohne positive Verfassung auf so sicherem Grunde, daß sie ehemals insgemein dem Begriffe der Auslegung einbezogen und als solche angesehen wurde; sie gehört aber nicht dahin, denn sie enthält sogar eine durch das praktische Bedürfnis geforderte rationale Fortbildung des einem Gesetze innewohnenden legislativen Gedankens, insofern die extensive Interpretation, mit der man eben die Rechts-Analogie zusammengestellt, auf die richtige Voraussetzung hin, der Ausdruck des Gesetzgebers bleibe hinter jenem Gedanken zurück, der in der Form eines Gesetzes sich darstellen soll, nur dem Ausdrucke nachhilft. Darum kann auch, wenn einmal erkannt ist, der legislative Ausdruck entspreche genau dem legislativen Gedanken, zwar nicht mehr von einer extensiven Interpretation, recht wohl aber noch von einer Rechts-Analogie die Rede sein. Umgekehrt kann bei Ausnahmsgesetzen zwar eine ausdehnende Auslegung, nimmemehr aber eine Analogie stattfinden. Kann ja doch auch bei einem solchen Gesetze der Ausdruck hinter dem Gedanken des

Gesetzgebers zurückbleiben, die Analogie aber wird jedenfalls durch die der Ausnahme gegenüberstehende, alles nicht Ausgenommene absorbirende Regel sofort ausgeschlossen. Aus einem ähnlichen Grunde muß bei Gesetzen, die einer conclusio a contrario Raum geben, die Analogie wegfallen.

### § 22. Fortsetzung.

Ist der Fall, für den keine gesetzliche Fürsorge getroffen und doch eine Norm nothwendig ist, von der Art, daß der Gesetzgeber, als er das Gesetz erließ, daran nicht denken konnte, dann steht der analogen Anwendung eines derselben fähigen Gesetzes nichts im Wege. Konnte aber der Gesetzgeber daran denken, dann hat man im Allgemeinen eben so viel Grund anzunehmen, er habe gar nicht daran gedacht, als, er habe daran gedacht, sich aber im Ausdrucke verfehlt, oder, er habe mit Absicht nichts darüber verfügt. Da man nun, um den nicht normirten Fall einer analogen Rechtsbestimmung unterstellen zu können, vom Ersten, vom Zweiten aber, um eine extensive Interpretation zu machen, überzeugt sein müßte; so ist, wenn man nichts weiter weiß, als es war eben nicht unmöglich, daß der Gesetzgeber, als er den nächstähnlichen Fall normirte, auch den in Frage stehenden bedenken konnte, eine Analogie oder extensive Auslegung eben so wenig möglich, als wenn man überzeugt ist, der Gesetzgeber wollte über den fraglichen Fall, so nahe er ihm auch gelegen, nichts normiren. Reducirt sich der Zweifel bloß auf die Alternative von Analogie oder Interpretation, so kann man sich, da bei der einen wie bei der andern die Forderungen des Lebens eine gleiche Befriedigung erhalten, über alle ferneren Untersuchungen hinwegsetzen und der für den nächst ähnlichen Fall vorhandenen Entscheidung folgen. Eins von beiden, Analogie oder Interpretation kann eintreten, das Resultat aber ist, man mag diese oder jene nehmen, ganz dasselbe.

### § 23. Fortsetzung.

Die Rechtsanalogie, die zu ihrem Bestande nach dem Gesetzen gerade keiner legislativen Vorrufung von Nothen hat, wosfern ihr nur auch kein positives Verbot entgegensteht, hilft nicht nur dort aus, wo es für einen vorkommenden Fall an alter legislativen Norm gebricht, sondern, da von dem Wenigern gelten muß, was von dem Mehreren gilt, auch dort, wo das vorhandene Gesetz wegen eines mangelhaften Gedankens, den der Gesetzgeber ausgesprochen, nicht zureicht.

Wie aber, wenn ein Gesetz nicht darum, weil es zu wenig, sondern darum, weil es offenbar zu viel gebietet oder verbietet, der praktischen Wahrheit ermangelt, und man entweder im Zweifel ist, ob der Fehler nur im Ausdrucke oder auch schon im Gedanken

des Gesetzgebers liege oder erkennt, daß wirklich der Gedanke fehlerhaft ist? Kann man diesfalls die Gesetzgebung um ihre Erklärung angehen? so ist man auch, um das, was die Rechtsordnung verlangt, mit Sicherheit zu erfahren, dazu verpflichtet; kann man dies nicht, dann darf man wohl nach der Vermuthung handeln, es wolle die Gesetzgebung in ihrer Pflicht, die Bedürfnisse des Lebens sachgemäß zu befriedigen, sich von der Rechtswissenschaft suppliren lassen, und demgemäß ihr Gesetz nur nach den principiellen Forderungen der Gerechtigkeit, die nicht nur in gleicher Lage ein gleiches Recht haben, sondern auch nach den Ideen des Sittlichen, Anständigen, Humanen jede rücksichtslose Allgemeinheit mäßigen will, zur Anwendung bringen.

#### § 24. Wirksamkeit juridischer Gesetze.

Aus dem Verhältnisse, in welchem der Wille zur Intelligenz steht, folgt von selbst, daß jedes seinem Inhalte nach wirklich positive Gesetz, damit es wirksam sein kann, kund gemacht, d. i. daß es seitens der Gesetzgebung denen, auf die das Gesetz wirken soll, vorerst möglich gestellt werden muß, ohne Schwierigkeit zu einer genauen und sichern Kenntniß desselben zu gelangen. Da jedes juridische Gesetz einen Theil jener Grundlage bildet, auf der alle rechtliche Ordnung beruht, diese aber zu realisiren nicht weniger dem Unterthan als dem Gesetzgeber obliegt, so ist mit der Möglichkeit, ohne viele Mühe zur Kenntniß des Gesetzes zu gelangen, für den Unterthan gewiß auch die Pflicht dieser Kenntnißnahme begründet, und für jeden, der unschwer zu dieser Kenntniß gelangen kann, das Gesetz sofort kund gemacht. Von dem Gesetzgeber aber wird, wenn an ihn die Forderung ergeht, dafür zu sorgen, daß seine Untergebenen, falls sie nur eines guten Willens sind, auf eine leichte und sichere Weise das, was sie befolgen sollen, erfahren können, und erst nachdem dies geschehen, sie für die Nichtbefolgung seines Gesetzes verantwortlich zu machen, eigentlich nicht mehr verlangt, als, daß er mit Menschen menschlich verkehre und, wie es obnein seine Stellung mit sich bringt, die Befolgung des Gesetzes sicher stelle. Im Falle einer Gesetzübertretung kömmt dann das Recht der Zurechnung auf den (in praktischer Weise freilich wieder nur von der Gesetzgebung allein zu würdigenden) Umstand, daß es im Allgemeinen nicht schwer gewesen, das Gesetz zu kennen. Wer dennoch von den Folgen der Verantwortung befreit sein will, der hat den Beweis zu liefern, daß er sich im

1) S. darüber Stöckhardt's juridische Propädeutik § 66. (Leipzig 1843.)

2) Die Meinung, ein Gesetz sei für kundgemacht zu halten, wenn es nur überhaupt dem Unterthan möglich ist, dasselbe kennen zu lernen, führt eben so ins Abfurde, als die entgegengesetzte, es sei erst dann kundgemacht, wenn jeder Unterthan es wirklich in Erfahrung gebracht. S. Sel's Zeitschrift für Kirchen- und Pastoralwissenschaft 1842. 1. S. 5 St.

Ausnahmefälle befinde. Da es aller legislativen Vorsorge ungeachtet die verwickelten Umstände und Verhältnisse eines Menschen bisweilen doch schwer, sehr schwer, ja geradezu unmöglich machen können, das er vom Gesetze, so gewiß auch Andere darum wissen, Kenntniß erlange, so muß wohl auch ein solcher Beweis Jedem offen bleiben. Darum kann auch die positive Erklärung einer Gesetzgebung, daß nach gehörig publicirtem Gesetze Niemand mit dessen Unkenntniß sich entschuldigen könne, nur die gewöhnliche Behörde von der Anerkennung dieser Entschuldigung ausschließen, nimmermehr aber dem Gesetzgeber selbst das Urtheil darüber entziehen oder überflüssig machen.

#### § 25. Fortsetzung.

Kundgemachte Gesetze, deren Wirksamkeit der Gesetzgeber selbst nicht auf eine weitere Zeit hinaus verlegt hat, wirken vom Augenblicke der Kundmachung, indem sie von dieser Zeit an, je nach Maßgabe ihres Inhaltes, berechtigten oder verpflichten, und für die Folgen der Uebertretung verantwortlich machen. Jede andere doctrinelle Bestimmung über den Anfang der Wirksamkeit eines Gesetzes führt auf bloß willkürliche Annahmen. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen, die später erst in das Verhältniß der Unterthänigkeit treten, von da an, Kinder und Sinnlose aber erst von der Zeit, da sie das Gesetz füglich schon wissen konnten, für die Beobachtung desselben verpflichtet sein können. Ist auch etwa bei Kindern das Alter, in welchem sie der allgemeinen Regel unterzogen werden sollen, in positiver Sazung numerisch bestimmt, so muß ihnen doch so wie jenen, die von der Macht des Wahnsinnes erlöst, zu dem Gebrauch ihrer Vernunft gekommen sind, und keine solche numerische Bestimmung für sich haben, der Beweis frei bleiben, daß sie in ihren besonderen Verhältnissen zur Kenntniß des Gesetzes, die ihnen zumeist das Leben selbst bringen soll, noch nicht leicht gelangen konnten.

#### § 26. Fortsetzung.

Wer an das Gesetz gebunden sein soll, das zu bestimmen, hängt freilich wohl zunächst nur vom Gesetzgeber ab, und darum läßt sich auch leicht behaupten, daß von besonderen Voraussetzungen abgesehen, ein Gesetzgeber selbst an seine oder seiner Vorgänger Gesetze, in so weit sie ihrem Inhalte nach wirklich positiv sind, Andern gegenüber nur in so lange gebunden ist, als er es sein will, d. i. daß er eigentlich nicht daran gebunden ist. Die rechtliche Ordnung, für deren Aufrechthaltung der Gesetzgeber durch sein Zeugniß wirken soll, könnte er zwar nur in offenbarem Widerspruch mit dem legislativen Berufe stören wollen, aber wie viel diese Ordnung, insbesondere ob sie die Beobachtung dieses Gesetzes

vom Gesetzgeber selbst verlange, das soll doch zunächst nur sein eigenes Zeugniß bestimmen. Diefem Argumente für die legislative Freiheit begegnet auch nicht der Einwurf, daß der Gesetzgeber um der Consequenz und des guten ermunternden Beispiels wegen sein Gesetz beobachten müsse, denn die Forderung des Einen wie des Andern setzt voraus, daß er wirklich um der rechtlichen Ordnung willen zur Beobachtung verpflichtet sei, was aber nach Außen hin — nur von seinem eigenen Zeugnisse abhängt. Die Gewissenspflicht, die durch die innere Ueberzeugung allein bedingt ist, bleibt dabei, wie von selber auffallen muß, immer noch ganz unberührt.

Ob Fremde an die besondern Gesetze ihres Aufenthaltes gebunden seien, bestimmt sich nicht nur nach dem Ausdrucke, sondern auch nach dem Inhalte der letztern, da ihnen der Eintritt in das fremde Gebiet offenbar nur unter der von selbst verstandenen Bedingung, daß sie die öffentliche Ordnung nicht stören, gestattet sein kann. Dagegen bleiben sie an die Gesetze ihrer Heimath nur in so weit gebunden, als es diese oder die Gesetze ihres Aufenthaltes insbesondere fordern, oder ein Nachtheil entstünde, den eben das Gesetz der Heimath verhüten will.

### § 27. Fortsetzung.

Die allgemein vertheidigte Meinung, daß juridische Gesetze auch im Gewissen verbinden, hat hinsichtlich der natürlichen Rechtsgesetze, schon nach deren Begriffe volle Gewißheit für sich, sie gilt aber auch von dem positiven Rechte, indem doch, selbst abgesehen von christlichen Ideen, nach denen alle obrigkeitliche Gewalt von Gott kommt, und der Obrigkeit, so lange sie nichts wider Gottes Gebot verlangt, williger Gehorsam gebührt,<sup>1)</sup> die rechtliche Ordnung, auf welche die positiven Rechtsgesetze hinwirken, auch von der Vernunft gefordert wird. Demnach gründet sich die Wahrheit der in Rede stehenden Behauptung unmittelbar in dem Verhältnisse des Rechtsgesetzes zu dem Sittengesetze, und da dieses Verhältniß allem legislativen Einflusse entrückt ist, so kann es auch gar nicht in der Macht eines Gesetzgebers stehen, sein Gesetz nicht im Gewissen verbinden zu lassen. Die sogenannten reinen Strafgesetze, als welche nämlich ohne Sünde übertreten werden, dem Uebertreter aber Strafe zuziehen, lassen<sup>2)</sup> sich recht gut aus dem Gesichtspunkte einer auf das Erleiden dessen, was man dabei Strafe nennt, bedingten Loszahlung von der Verbindlichkeit erklären.

<sup>1)</sup> Ad Rom. XIII. 1—7. I. Petr. II. 18. Act. Apost. V. 29.

<sup>2)</sup> Jacob. Wex: Ariadne Carolino-Canonica, P. I. tab. XI. sub III. Sehr häufig findet sich so etwas in den Klosterstatuten, z. B. sagen es die durch Clemens XII. mit der Bulle „Inter Religiosorum“ vom 2. Aug. 1738 bestätigten Statuten der unbeschützten Trinitarier in Spanien ausdrücklich in c. 1. § 1. n. 2.

Uebrigens genügt es zwar, um von juridischer Schuld frei zu bleiben, daß das Geschehe oder nicht geschehe, was das Gesetz geschehen oder nicht geschehen lassen will, und wird das Bewußtsein, daß es aus Pflicht gethan werde, nicht verlangt, höhern moralischen Werth hat wohl aber die gesetzliche Handlung nur, wenn sie von diesem Bewußtsein begleitet wird. (S. § 11.)

### § 28. Fortsetzung.

Rechtsgeschäfte, die einem nicht zu dem bloß ausschelfenden Rechte (§ 13.) gehörigen Gesetze zuwider sind, können begreiflicher Weise denjenigen, die dem Gesetze gemäß sind, nicht gleichstehen, daß sie aber deshalb ohne den beabsichtigten Erfolg der Begründung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses sein müßten, läßt sich noch nicht behaupten. Ausnahmsweise könnte eine Handlung, wiewohl es im Allgemeinen besser ist, daß sie völlig unterbleibt, doch vielleicht unter solchen Umständen vorgenommen worden sein, daß sie die Rechtsordnung nicht stört, und eben so könnte es ausnahmsweise der Fall sein, daß eine Handlung, die das Gesetz mit einer gewissen Modalität umgibt, auch ohne diese Garantie der rechtlichen Ordnung nicht zuwider, obwohl mit derselben ihr gemäßer ist. Um jedoch der besondern Intervention, in welcher dann noch die Gesetzgebung sich erklären müßte, überhoben zu sein, mag dieselbe in vorhinein schon alle dergleichen Handlungen, die sie nicht insbesondere ausnehmen will, für ungültig erklären,<sup>1)</sup> sie kann aber auch dem entgegengesetzten Systeme folgen, und nur jene gesetzwidrigen Handlungen ungültig sein lassen, bei welchen die Gesetzauctorität durch die Ungültigkeit dessen, was gesetzwidrig ist, insbesondere sanctionirt wird. In einem wie in dem andern Falle bleibt jedoch der Satz aufrecht, nur so viel müsse ungültig sein, als wirklich gesetzwidrig ist, oder um seines engen Zusammenhanges wegen von diesem letzteren mit fortgerissen wird, und selbst dieses könne trotz des irritirenden Gesetzes in besonderen Fällen ausnahmsweise eine legislative Anerkennung finden. Ob übrigens eine gesetzwidrige Handlung nebst der gesetzlich ausgesprochenen Ungültigkeit demjenigen, der sich darin verschuldet, auch noch Strafe zuziehen, ist dem Ermessen der Gesetzgebung überlassen.

### § 29. Fortsetzung.

Wie die Gesetze als Normen des Handelns immer nur für's Künftige wirken können, eben so darf der Richter, soll er über die rechtliche Qualität einer Handlung und deren Folgen sich aussprechen, seinem Urtheile nur solche Gesetze zum Grunde legen, die zur Zeit als die Handlung gesetzt wurde, gültig waren. Daß die Handlung, wenn sie eigens in der Absicht, um Rechte zu begründen,

<sup>1)</sup> S. z. B. das röm. Recht L. 5. Cod. de legil. I. 14.



umzuändern oder völlig aufzuheben, vorgenommen wurde, ihre Rechtswirkungen nur bedingt, d. i. blos für den Fall, als irgend ein noch ungewisser Umstand eintreten würde, oder erst nach einer gewissen Zeit realisierbar begründen sollte, ist dabei ganz gleichgültig; in der Regel, von der freilich aus höheren Rücksichten die Gesetzgebung Ausnahmen ansetzen mag, muß mit dem Rechtsgeschäfte, das, weil es unter ein früheres Gesetz fällt, auf rechtliche Geltung Anspruch macht, auch die durch dasselbe rechtlich begründete Hoffnung beachtet werden. Darum können auch gesetzesmäßig unternommene Handlungen, aus denen von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten entstehen sollten (z. B. Zinsenverträge) in Ansehung dieser Verbindlichkeiten nur dann nach den jedesmal bestehenden Gesetzen beurtheilt werden, wenn dies die Gesetzgebung insbesondere verlangt. Dagegen kann bei Beurtheilung eines Rechtes, dessen Anfang unmittelbar vom Gesetze selbst bestimmt, d. i. ohne Vermittelung eines eigens dazu vorgenommenen Rechtsgeschäftes an ein gewisses Ereigniß, sei es eine Handlung, sei es eine bloße Thatsache, geknüpft ist, nur dasjenige Gesetz in Rücksicht kommen, welches bei dem Eintritte dieses Ereignisses wirklich bestand, nicht auch dasjenige, welches vordem gültig gewesen, aber in sein Ende auch die unsichere Hoffnung auf den Eintritt des gesetzlich hervorgehobenen Erfolges mit einbezogen hat. So viel bedeutet im äußersten Umrisse der Satz, daß Gesetze nicht zurückwirken, und daher auf vorhergegangene Handlungen und vorhererworbene Rechte keinen Einfluß haben, außer insofern sich die positive Gesetzgebung dafür ausgesprochen. Auf bloße Declaratorien, da sie wenigstens ihrem Inhalte nach gar kein neues Gesetz sind, bezieht sich diese Theorie natürlich nicht.

### 30. Fortsetzung.

Ein Gesetz kann seine Wirksamkeit ganz, es kann solche auch nur zum Theile verlieren. Ist die Zeit, für die es gelten sollte, abgelaufen, hat die Person oder der Gegenstand, für die es gelten sollte, aufgehört, so versteht sich Alles von selbst: hier nur noch Einiges über Aufhebung, Dispensation und Collision von Gesetzen.

a. Die Aufhebung eines Gesetzes, d. i. die Erklärung der gesetzgebenden Auctorität, daß es den Forderungen rechtlicher Ordnung nicht mehr gemäß sei, kann ihrem Umfange nach eine gänzliche oder eine theilweise sein. Im letzten Falle wird entweder nur für einen oder einige der bisher Verpflichteten das ganze Gesetz aufgehoben, oder es wird dasselbe zwar für Alle, aber nur theilweise, oder gar nur für Einen oder Einige theilweise abgeschafft. Im Zweifel ist natürlich die Vermuthung für die theilweise Aufhebung; im Zweifel aber, ob oder wie weit ein Gesetz abgeschafft sei, die Vermuthung immer für den Fortbestand, beziehungsweise für die Aufhebung von geringerem Umfange.

Ihrer Form nach kann die Aufhebung eines Gesetzes ausdrücklich oder stillschweigend gemacht werden; letzteres dadurch, daß ein Gesetz von entgegengesetztem Inhalte erlassen, oder dasselbe ohne legislative Rüge nicht weiter beobachtet wird.

Mit dem aufgehobenen Gesetze sind natürlich alle spätern Bestimmungen und Weisungen desselben als bloße Accessorien von selbst weggefallen, es bleiben aber immer noch die darauf Bezug nehmender Sonderrechtsbestimmungen und, wenn nicht etwa ein Absurdum zu Tage kommt, die aus demselben abgeleiteten Gesetze stehen — jene, weil sie ein völlig selbstständiges Dasein haben, diese weil mit dem Gesetzesgrund nicht auch schon das Gesetz selber wegfällt, Entstehen und Fortbestehen unter sich verschieden sind, und Gründe für das letztere vorhanden sein können, wo solche für das erstere fehlen würden.<sup>1)</sup>

b. Die Dispensation ist die Erklärung der legislativen Gewalt, daß ein gewisses Gesetz für einen bestimmten Fall, obgleich er an und für sich sehr gut darunter bezogen werden könnte, keine Anwendung habe. Ob Einer, ob Mehrere, ob Alle, die bisher an das Gesetz gebunden waren und auch nachher wieder sein werden, für den einen Fall vom Gesetze losgezählt werden, ist unerheblich. Geschieht dagegen die Loszählung von einem Gesetze für mehrere Fälle, mag nun dasselbe bisher schon bestanden haben und alle Uebrigen daran gebunden bleiben, oder mag dasselbe erst für die Uebrigen eingeführt, zugleich aber Einer oder auch Mehrere davon befreit werden, so fällt die legislative Verfügung unter den Begriff von Privilegien. — Geht eine Gesetzgebung von der Ansicht aus, daß es genug sei, wenn die Voraussetzungen, auf denen das Gesetz beruht, nur im Allgemeinen passen,<sup>2)</sup> so geben die einzelnen Fälle, wo diese Voraussetzungen fehlen, Gelegenheit und Stoff genug zu Dispensationen. Es können jedoch selbst alle legislativen Voraussetzungen, durch welche die Wirksamkeit des Gesetzes bedingt wird, vorhanden aber mit Umständen verbunden sein, daß es eine Forderung der Rechtsordnung wird, das Gesetz nicht wirken zu lassen. Alle dergleichen Umstände kann ein menschlicher Gesetzgeber nicht immer voraussehen, und wenn er es könnte, würde es ihm unmöglich sein, ohne das Gesetz unübersehbar zu machen, bei der Textirung desselben darauf Rücksicht zu nehmen. Die Allwissenheit Gottes kennt zwar alle diese Umstände, da aber selbst die göttlichen Gesetze den Menschen durch menschliche Sprache übermittelt werden, so mag es wohl auch göttliche Gesetze geben, die noch in den Bereich des Dispensbegriffes fallen. Wie weit da insbesondere eine Dispense zulässig sei, hat nach kirchlichem Bewußtsein freilich nur derjenige zu entscheiden, der, Stellvertreter des Unsichtbaren, Menschen das Göttliche menschlich vermitteln soll.

<sup>1)</sup> C. § 8. Note 2.

<sup>2)</sup> C. § 19.

Erzwungene Dispensen brauchen nicht deshalb schon ihrem Inhalte nach mit der rechtlichen Ordnung im Widerspruche zu stehen, sind also an und für sich noch nicht ungiltig. Erstkürte, erschlichene sind, insoweit wenigstens, als sie die Wahrheit des Lebens und die durch sie geforderte Rechtsordnung gegen sich haben, sicher ungiltig.

c. Eine Gesetz=Collision ist vorhanden, wenn sich für einen und denselben Fall zwei Gesetze widersprechenden Inhaltes zur Befolgung darstellen. Hier ist zu unterscheiden. Sind es Gesetze derselben Gesetzgebung, so hat das besondere vor dem allgemeineren den Vorzug, da eben durch die Individualisirung dem allgemeinen Gesetze der Umfang verengt werden sollte. Widersprechen sich Gesetze verschiedener Legislationen, so geht natürlich das Gesetz der höheren dem Gesetze der niederen vor; bei paritätischen Gesetzgebungen muß über die Frage, was eigentlich der Rechtsordnung gemäß sei, ein Uebereinkommen zwischen denselben Ausgleichung treffen, sonst bleibt dem zu beiden Seiten Verpflichteten die Wahl, um die er jedoch sehr selten zu beneiden sein möchte.

Durch den physischen Tod dessen, der das legislative Amt auf sich hatte, oder durch seinen Austritt aus dieser Berechtigung wird das von ihm erlassene Gesetz an und für sich noch nicht wirkungslos. Jedes Gesetz hat, weil es der Ausdruck dessen ist, was die Rechtsordnung verlangt, in dieser selbst seine feste Basis und auf derselben einen gegen den Eingriff des Todes oder den äußeren Wechsel vorübergehender Persönlichkeiten gesicherten Bestand.

## Zweites Hauptstück.

### Theologische Vorbestimmungen.

#### § 31. Kirchenbegriff. \*)

Was Kirche <sup>1)</sup> sei, das kann man zwar nach dem Sprachgebrauche, aber auch vom confessionellen Standpunkte aus bestimmen. Die Gelehrten verstehen unter Kirche meistens so viel als Religionspartei, im gewöhnlichen Leben dagegen wird darunter doch nur jede christliche Religionsgenossenschaft verstanden.

Im Nachfolgenden werden wir nur mit einer einzigen, nämlich mit der katholischen Kirche zu thun haben, darum treten wir, ohne uns in weitere Forschungen über gelehrten und ungelehrten Rebegebrauch einzulassen, sogleich auf den confessionellen Standpunkt und erklären im Ueberblicke der auf das Wesen der Kirche Bezug nehmenden Angaben der katholischen Dogmatik dieselbe für den Inbegriff Aller, die mit dem christlichen Erlösungswerke in der zu ihrem Heile nöthigen individuellen Verbindung stehen. Wie nach dieser Erklärung der Begriff von Kirche nur in engstem Zusammenhange mit jenem von der Erlösung

\*) Die ältere Literatur bei Robert Bellarmin: Dissert. de controversiis christ. fidei. Tom. I. lib. III. c. 1. — Bened. Brandt: Hat Christus eine Kirche gestiftet? Welche Merkmale hat sie? München 1832 (gekürzte Preissch.) Joh. Ad. Möhler: Synobolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten. 2. Aufl. Mainz 1833.

<sup>1)</sup> Ob das Wort Kirche von kōren, kīren (wählen), wie erst wieder Helfert (Kirchenr. § 1) annimmt (s. auch Adelung „Kirche,“ und die theol. Zeitschft. der Katholik v. J. 1826 S. 1.), oder von κυριακον, ἐκκλησια κυριακη (wie insbesondere Jakobson: Kirchenr. Untersuchungen I. Beitr. S. 58 Königsberg 1831 — mit Berufung auf englische Affonanzen zu erweisen sucht), oder von Kilch, womit wahrscheinlich wieder in derivativer Weise der Westgothische Bischof Alphilas schon gegen das Ende des 4. Jahrhunderts. das griechische ἐκκλησια das sich im lateinischen ecclesia wiederfindet, übersezt hat, abzuleiten sei — das ist wohl so leicht nicht ins Reine zu bringen. Der griechische oder lateinische Name bedeutet in seiner etymologischen Abkunft (von ἐκκαλεω, evoco) so viel als Berufung, Inbegriff der Berufenen (S. Matth. XX. 16. Act. Apost. II. 39. ad Rom. VIII. 30. I. ad Corinth. I. 9.) „Ecclesia est coetus evocatorum, quia nemo ad hunc populum se adiungit per se et suo proprio instinctu, sed omnes, quotquot veniunt, a dei vocatione praeveniunt.“ Bellarmin de eccles. milit. lib. III. c. 1.

durch den Mensch gewordenen Sohn Gottes aufzufassen ist, so auch wird mit ihr weder zu viel noch zu wenig gesagt sein, und Niemand als in die Kirche eingegliedert erscheinen, der in der That kein Mitglied derselben ist, aber auch umgekehrt kein Wesen, das nach katholischen Principien zur Kirche gehört, als zu ihr nicht gehörig sich darstellen. Andere uns bekannt gewordene Ansichten über das, was man sich unter Kirche zu denken habe, sind entweder vom protestantischen <sup>2)</sup>, wohl gar von rationalistischem Standpunkte gemacht <sup>3)</sup>, oder wenn sie in rein katho-

<sup>2)</sup> „Kirche ist die Vereinigung aller Gläubigen in Christo und durch Christus mit Gott.“ (Jacobson: Kirchenrechtl. Untersuchungen, 1. Beitr. 2. St. S. 122 Königsberg 1831.)

„Die Gemeinschaft derer, welche der Glaube an die Erlösung und das Leben in demselben verbindet, ist die Kirche (Aem. Lud. Richter: Lehrb. d. Kirchenrechts § 3.) Beide Definitionen am Ende doch nur Variationen über c. VII. Confess. August.

<sup>3)</sup> „Qui ad deum eodem modo colendum unitis tendunt viribus, seu quod idem sonat, in Religione consentiant, ab his constituitur societas, quae ecclesia audit“ (Eybel: Introd. in jus eccles. § 1. Viennae 1777.)

„Wenn mehrere Menschen sich vereinigen, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen, so entsteht eine Gesellschaft. Die Verschiedenheit des Endzweckes, den sich die Gesellschaften zu erreichen vorseht haben, gibt ihnen verschiedene Benennungen. Ist der Endzweck der Gesellschaft eine gewisse Art, Gott zu verehren, oder was das nämliche ist, die Uebereinstimmung im Gottesdienste, so heißt sie eine Kirche.“ (Fr. Kav. Meiner: Kirchenr. 1. Thl. 1. Abthl. 1. Sp. 1.)

„Quicumque intellectu praediti sunt, ii religionem ac virtutem, ut finem supremum omnibus communem tam in semetipsis quam in aliis pro viribus promovere tenentur. Cum igitur conjunctis singulorum ad finem hunc assequendum voluntatibus efficitur societas religioso — moralis, quae ecclesia appellatur, sequitur, omnium esse officium, ut cum iis, quibuscumque vivunt, in ecclesiam sese conjungant.“ (Roehberger Enehir. jur. eccl. T. 1. § 5.)

„Kirche ist eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes also zur gemeinschaftlichen Versammlung und Belehrung von religiösen Ideen.“ (Theob. Schmalz: Handbuch des canon. Rechts § 9. Berlin 1835.)

Der rechtskundige Bürgermeister Amt. Barth (Handbuch des kath. und protst. Kirchenr. 2. Aufl. Augsburg 1846 S. 2 und 3) wiederholt zwar Anfangs nur den Walter'schen Kirchenbegriff („Kirche im Allgemeinen ist eine der Gottesverehrung bestimmte, durch gleichen Lehrbegriff verbundene und durch eine äußere Ordnung befestigte Gemeinschaft“), bald aber heißt es zur Erörterung: Wir haben gesagt, die Kirche sei eine Gemeinschaft der zu einer und derselben Religion sich Bekennenden u. s. w.

Selbst Helfert und Scherer neigen sich zu dem philosophisch abstracten Kirchenbegriff — wahrscheinlich um dem Vorwurfe confessioneller Einseitigkeit zu entgehen. Jener sagt (Kirchenr. § 1. Prag 1845): „Im eigentlichen Sinne ist Kirche die religiös-moralische Verbindung sinnlich-vermünftiger Wesen zur Beförderung ihres letzten Zweckes, der Tugend und Glückseligkeit“ und (in der 3. Aufl. Prag 1848). „Auf der geistigen Gemeinschaft der Bekenner eines Glaubens beruht der Begriff der Kirche, als die ihrer selbst bewußte und in solchem Bewußtsein thätige Vereinigung der Gläubigen zur Erhaltung, Uebung und Verherrlichung ihres Glaubens.“ Dieser (das Verhältniß zwischen Kirche und Staat § 5 Regensk. 1846): „Kirche nennt man im Allgemeinen die

scher Richtung gehalten sind, definiren sie doch, wie die meisten, nur die Kirche auf Erden, und zwar sehr oft so, daß, indem das Merkmal der Glaubenseinheit zu stark hervorgehoben wird, Kinder und Wahnsinnige, die denn doch offenbar keinen religiösen Glauben haben, in streng richtiger Folgerung, wiewohl gegen alle Erwartung von dem Begriffe ausgeschlossen werden — oder sie definiren in der Art, daß das exclusiv (Eine, <sup>4)</sup> Große, Unendliche, das den Katholiken in dem Gedanken an seine Kirche ergreift und bewegt, nicht scharf genug bezeichnet sein mag. <sup>5)</sup>

Verbindung der Menschen, welche durch das gleiche Glaubensbekenntnis nach dem geistigen ewigen Heile streben.“

<sup>4)</sup> „Ecclesia est coetus hominum ejusdem christianae fidei professione eorumdemque sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum et praecipue unius in terris Christi vicarii, Rom. Pontificis.“ (Belarmin Controvers. T. I. n. IV. lib. III. c. 2.)

„Congregatio omnium Christi fidem et doctrinam profitentium, quae sub uno et summo post Christum capite et pastore, Rom. Pontifice in terra gubernatur“ (Pir. Canisius in parvo Cathec.)

„Die von Christus gestiftete äußere Gemeinschaft der getauften an Christus Glaubenden zur Wiederherstellung der gesunkenen Menschennatur, und dadurch zur Erreichung der Menschenbestimmung, Vereinigung mit Gott, hier durch die aus dem Glauben hervorgehende Religion und dort durch die Anschauung — ist die Kirche“ (Droste-Hülshoff: Grundsätze des gen. Kirchenr. 1. B. S. 6. Münster 1832.)

„Unter Kirche auf Erden verstehen die Katholiken die von Christus gestiftete sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, in welcher die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Westende mittelst eines von ihm angeordneten ununterbrochen währenden Apostolats fortgesetzt und im Laufe der Zeiten alle Völker zu Gott zurückgeführt werden.“ (Joh. Ab. Mohler Symboliko dogm. Gegensätze der Kath. u. Protst. § 36. Mainz 1833.)

„Im eigentlichen Sinne ist Kirche oder Ecclesia das Reich Christi auf Erden, welches aus der Gemeinschaft der durch den Glauben an ihn Berufenen besteht, und den Apostel Petrus als den Stellvertreter Christi zum Grundstein hat.“ (Georg Phillips: Kirchenrecht 1. B. § 2.)

„Die Kirche ist die in sich souveräne, von Christus gestiftete Gemeinschaft seiner Gläubigen, in welcher die während seines Erdenlebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten eines Propheten, Hohenpriesters und Königs unter einer selbstständigen nach außen hin aber von der Staatsgewalt rechtlich beschränkbaren Regierung durch den von den Aposteln herab mittelst besonderer Ordination ununterbrochen forspflanzen und mit dem Stuhle Petri zur Einheit verbundenen Episcopat in immerwährender, vom heiligen Geiste geleiteter Wirksamkeit erhalten und alle Völker im Laufe der Zeit zu Gott zurückgeführt werden sollen.“ (Michael Permaneder: Handbuch des gemeinlich kath. Kirchenrechts § 47. Landshut 1846.)

<sup>5)</sup> Die Ausdrücke: ecclesia, Kirche auch zu gebrauchen, um eine einzelne kirchliche Gemeinde, oder mehrere solche Gemeinden, die ein gewisses Ganzes ausmachen oder auch den Ort, in welchen sich eine Kirchengemeinde zu gottesdienstlichen Uebungen zu versammeln pflegt zu bezeichnen, ist eben so sprachlich als schriftgemäß (ad Rom. XVI. 1. ad Corinth. I. 2. XVI. 1. II. ad Corinth. I. 1. ad Galat. I. 2. I. ad Thessal. I. 1. ad Coloss. IV. 15. 16. — Judith. VI. 20.) S. unten d. Schluß des § 37.

## § 32. Fortsetzung.

Wie man zur Theilnahme an der durch das Wirken und Leiden Jesu Christi vollbrachten Erlösung wirklich gelange und wie man von ihr wieder so ausscheiden könne, daß es im Erfolge eben so viel ist, als wäre man nie dazu gelangt, das hat die Glaubenslehre allein zu bestimmen. Insofern nun bloß menschliche Forschung sich an ihre Bestimmungen macht, mögen dieselben immerhin sehr verschieden aufgefaßt werden; der Katholik, der sich nach den Grundlehren seiner Dogmatik in allen Glaubensfragen an ein höher begabtes Organ, als seine bloße Vernunft ist, gewiesen sieht, glaubt, es gehören zur Kirche Alle, welche, wie groß auch ihre sittlichen Mängel seien, das vom Sohne Gottes selbst<sup>1)</sup> bestimmte Zeichen der Aufnahme zu jener Genossenschaft an seinem Erlösungswerke an sich tragen, und weder freiwillig von derselben sich losgesagt haben,<sup>2)</sup> noch auch durch göttliche Auctorität oder in Vertretung derselben<sup>3)</sup> schon hier auf Erden legitim davon zurückgewiesen worden sind.<sup>4)</sup> Es gibt dieser Glaube den Gedanken an einen Verein, der weit über alle Schranken des Raumes und der Zeit hinausreicht, der aber auch, wie der Apostel lehrt,<sup>5)</sup> in seinem einheitlichen Anschlusse an eine höhere und höchste Gemeinschaft unsterblicher Wesen aufzufassen ist.

## § 32. Fortsetzung.

Die Glieder der Kirche, die noch auf Erden leben und deshalb im ersten Kreise des großen Gottesreiches von seligen oder zur Seligkeit anstrebbenden Geistern stehen, werden zusammengenommen die kämpfende Kirche (eccles. militans) genannt. Sind sie doch auch, obwohl „im Frieden von Gott berufen,“<sup>1)</sup> in stetem Streite mit ihrer Sinnlichkeit und dem dieselbe unterstützenden Lügengeiste, der da fortwährend sucht, wen er verderbe.<sup>2)</sup> Jene Glieder der Kirche, die bereits einem andern Leben angehören, sind entweder der Verheißung seliger Anschauungen schon theilhaft geworden, oder sie haben gewisser Mängel wegen, mit denen sie von hier abgeschieden, vorerst nur die Hoffnung, dereinst, wenn sie völlig gereinigt sein werden, in jenen seligen Zustand einzutreten. Die erstern werden im Inbegriffe die triumphirende (eccles.

<sup>1)</sup> Math. XXVIII. 19. 20. Marc. XVI. 15. 16. Joan. XVII. 18—24. I. Corinth. XII. 13.

<sup>2)</sup> Luc. X. 16. ad Tit. III. 11.

<sup>3)</sup> Joan. XVII. 18. XX. 21.

<sup>4)</sup> Math. XVI. 19. XVII. 18.

<sup>5)</sup> ad Hebr. XII. 22—24. ad Eph. II. 19.

<sup>1)</sup> I. Corinth. VII. 15.

<sup>2)</sup> Ephes. VI. 10—19.

triumphans) die letztern die Leidende Kirche (eccles. patiens) genannt. Die kämpfende Kirche wächst und ergänzt sich aus den „Kindern der Welt,“ die leidende aus der kämpfenden, die triumphirende aus beiden, bis nach jener großen Sonderung von rechts und links die letzte allein — „eine Herde nur unter einem Hirten“ sein wird.

## § 34. Fortsetzung.

Bei Allen, die zu einer dieser drei großen Abtheilungen des Einen Ganzen gehören, findet sich die durch die Gnade einer geistigen Wiedergeburt erlangte Befreiung von jenem Erbübel, das seit der Sünde des ersten Menschenpaares dem ganzen Geschlechte anhaftet.<sup>1)</sup> Bei jenen, die schon glaubensfähig sind, findet sich derselbe Glaube an Christus und alle von ihm überbrachten Wahrheiten.<sup>2)</sup> Bei den Gliedern der kämpfenden Kirche besteht wenigstens die Pflicht, auf dem Wege des Heiles in Frieden und Wohlwollen einander,<sup>3)</sup> durch Gebeth und fromme Werke aus der leidenden Kirche behilflich und förderlich zu werden,<sup>4)</sup> indeß die triumphirende Kirche für die kämpfende wie für die leidende ohne Unterlaß thätig ist.<sup>5)</sup> Endlich stehen alle Glieder der triumphirenden und leidenden Kirche, und alle jene Glieder der kämpfenden, welche wenigstens keine groben sittlichen Mängel an sich haben, bergestalt im Verkehre, daß jedes einzelne an dem sittlichen Verdienste jedes andern theilnimmt (die Gemeinschaft der Heiligen in der Sprache der Theologen). — Fast man alle Punkte, in welchen sich die Glieder der Kirche berühren, in Uebersicht zusammen; so hat man dieselbe unter dem Bilde eines unendlichen, in steter Wechselwirkung thätigen und an eine höhere Weltordnung anschließenden Brüderbundes, innerhalb dessen allein durch Gottes Wort die religiöse Wahrheit und durch sie das ewige Leben verbürgt ist,<sup>6)</sup> und neben jener lebensfördernden Kraft des Kreuzes in der Vollendung des Erlösungswerkes<sup>7)</sup> die Herrlichkeit des Erlösers selbst gefunden wird.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Joan. III. 3. 5. ad Rom. V. 12 VIII. 29. 30. II. Corinth. V. 17 ad Eph. I. 7, ad Tit. III. 5—7

<sup>2)</sup> I. ad Corinth. I. 10—13 ad Eph. IV. 5

<sup>3)</sup> Ad Ephes. IV. 11—16 I. ad Corinth. XII. 21 seq. I. Joan. III. 11. 16—20, 23. Jac. V. 16.

<sup>4)</sup> Tertullian. De monog. c. X. S. Augustinus de cura pro mortuis c. III. S. Chrysostomus orat. ad pop. LXIX. et homil. XXI. in I. Corinth. Conc. Trid. XXII. c. 2. u. can. III. de miss. sacrif. XXV. decret. de purgat.

<sup>5)</sup> Maccab. XV. 14. Apocal. V. 8. u. Jacob. V. 16. Hierony. contra Vigilantium.

<sup>6)</sup> Joan. VI. 47. VIII. 32. XVII. 3.

<sup>7)</sup> Ad Eph. IV. 13.

<sup>8)</sup> Joan. XVII. 10, 20—22.

## § 35. Fortsetzung.

Neben und um der geistigen Gemeinschaft willen, in welcher die Glieder der Kirche unter einander stehen, gibt es noch eine andere, äußere Verbindung derselben, über welcher zwar, fragt man um die Theile der Kirche im andern Leben, der Schleier eines heiligen Geheimnisses liegt,<sup>1)</sup> die aber für die kämpfende Kirche wenigstens ihren Grundzügen nach von dem Erlöser selbst bestimmt worden ist. Alle nämlich, die zur Kirche auf Erden gehören, sollen unter einander in einer gewissen Ober- und Unterordnung stehen, welche durch eigene übernatürliche Fähigkeiten und besondere Berechtigungen, deren Einige sich zu erfreuen haben, reelle Bedeutung hat. Die ursprüngliche Feststellung dieser äußern Ordnung unter den Gliedern der Kirche auf Erden zusammen den darauf bezogenen Gnadenverleihungen wird die Kirchenstiftung genannt. Sie ist nicht nur als ein Institut für die traditionelle Bewahrung großer religiöser Ideen,<sup>2)</sup> sondern auch darum nothwendig geworden, weil der Sohn Gottes, wie allgemein auch der Zweck seines Wirkens gewesen,<sup>3)</sup> dennoch die Erlösung an den „Kindern des Jornes“<sup>4)</sup> nicht so vollbracht hat, daß das ganze Menschengeschlecht als solches und für immer, ohne Gefahr eines Rückfalles Einzelner restituirt wurde; vielmehr ist mit dem, was er gethan, der Weg der Gnade nur erst eröffnet worden, und es müssen Alle, die des Heiles wirklich theilhaft werden wollen, noch insbesondere mit dem Erlöser in Gemeinschaft treten und diese Gemeinschaft, ist sie (was der menschlichen Freiheit wegen möglich bleibt) hinterher wieder abgebrochen worden, auch wieder erneuern.<sup>5)</sup> Wie nun diese Gemeinschaft, in welche erst noch der Mensch mit seinem Erlöser treten muß, nur durch die zusammenwirkende Thätigkeit dessen, der dieselbe sucht, und des Erlösers, mit dem sie gesucht wird, zu Stande gebracht werden kann, so forderte auch die Analogie des ganzen Erlösungswerkes, das der Sohn Gottes nicht in seiner geistigen Natur allein, sondern nachdem er Mensch geworden, vollbracht hat, daß selbst die Aneignung der Erlösung, insoweit der Erlöser mitzuwirken hat, in göttlich-menschlicher Weise, nicht durch unmittelbar geistiges Einwirken desselben allein, vermittelt werde. Zu-

<sup>1)</sup> S. noch Bellarmin de Rom. Pontifice lib. I. c. 9. (in seinen Contra-  
versen 1. Thl.) Sc. Gregorius lib. XXXII. Moral. c. 24 (alleg. 18.)

<sup>2)</sup> Matth. XVI. 18, 19, XVIII. 17, 18, XXVIII. 19, 20. Joan. XV. 16.  
XX. 21—23, XXI. 15—17. I. ad Corinth. XII. 28, ad Eph. II. 19—22.

<sup>3)</sup> IV. 11—14, ad Hebr. XIII. 17. Act. Apost. XX. 28.

<sup>4)</sup> S. Bleß; Neue theolog. Zeitschrift 1839. 1. Bbl. 2. St. S. 25.

<sup>5)</sup> Ad Rom. IV. 18, VIII. 32. I. ad Corinth. XV. 21, 22. II. ad Corinth.  
V. 15. I. ad Timoth. II. 5. 6. I. Joan. II. 2.

<sup>6)</sup> Ad Eph. II. 3.

<sup>7)</sup> Joan. III. 15—18, ad Rom. I. 6. III. 22—26. I. ad Corinth. X. 16. 17.  
Eph. I. 19.

diesem Zwecke eben ist die Kirche gestiftet — sie soll das in menschlicher Weise wirksame Organ einer alle Völker aller Zeiten umbildenden erneuten Gotteskraft sein und die Aneignung der Verdienste des Erlösers für Alle, die noch nicht zur Kirche gehören, in ihrem Anfange möglich, für die wirklichen Glieder der Kirche selbst aber ausdauernd machen. Darum heißen ihre Gläubigen der Leib des Herrn;<sup>7)</sup> sie sind, wie die Glieder seines heiligen Leibes zur ersten Entwicklung der erlösenden Thätigkeit mitgewirkt, durch die Stiftung der Kirche befähigt und berechtigt, zur fortgesetzten Realisirung seines Sendungszweckes beizutragen.<sup>8)</sup>

## § 36. Die eine Kirche.

Nach dem aufgestellten Begriffe der Kirche kann es nur eine einzige geben. „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut!“<sup>1)</sup> Ist nun das, was man katholischerseits Kirche nennt, nur ein Mal vorhanden, so sollte man wahrlich auch katholischerseits mit dem Gebrauche ihrer Bezeichnung sparsamer sein, Kirche und Glaubenspartei nicht verwechseln und sogar solche Religionsgenossen, die von der Erlösung, jener katholischen Grundlage aller Kirchlichkeit, nichts wissen oder glauben, Kirchen nennen. Man muß, zu welcher christlichen Glaubenspartei man auch gehören mag, eine sehr armselige Kenntniß vom Christenthume haben, um neben der christlichen Kirche eine jüdische, mohammedanische und heidnische anzunehmen. Allerdings aber führt zu dieser Annahme jene moderne, alles christlichen Prinzips ermangelnde Abstraction, welche das Wesen der Kirche auf die leidige Einheit religiöser Ansichten verflacht,<sup>2)</sup> um sodann selbst der Geschichte zum Troste eine natürliche und eine positive Kirche zu unterscheiden, und zur letzten die christliche als eine Art zu zählen, die in der katholischen und akatholischen ihre Unterarten hat, deren letztere sich wieder vielfach theilt, und eine lutherische, eine reformirte u. s. w. ist.

Was aber der Katholik die Kirche nennt, ist so einzig in seinem Wesen und Zwecke, daß er, um sachgemäß zu sprechen, keiner andern auf Religion Bezug nehmenden Verbindung eine Parität zugestehen, keine einzige mit seiner Kirche zusammen unter einen Gattungsbegriff, auch nicht den einer christlichen Kirche

<sup>1)</sup> I. ad Corinth. XII. 27, ad Eph. I. 22, 23, IV. 12.

<sup>2)</sup> Matth. XXVIII. 19, 20, Marc. XVI. 15, 16, Luc. XXIV. 45—49, Joan.  
XX. 21—23, I. Corinth. III. 9, IV. 1, II. ad Corinth. V. 18—20, ad  
Coloss. I. 24, 25, IV. 11.

<sup>3)</sup> Matth. XII. 30.

<sup>4)</sup> Noch weiter ging eine Deputirtenstimme auf dem Frankfurter Reichstage  
(s. Allg. Zeit. Nr. 243, v. J. 1848); da sie „die einzig mögliche Kirche  
der Zukunft“ in einer religiösen Gemeinschaft bestehen läßt, „welche als  
ihren obersten Grundsatz die vollkommene Glaubensfreiheit ihrer Mitglie-  
der aufstellt.“ (!!!)

überhaupt, stellen kann. Offenbar kann die von dem Sohne Gottes zur Aufnahme und Fortführung des Erlösungswerkes gegründete Institution nur eine sein: wer zu dieser gehöre, das bestimmt jedenfalls die Glaubenslehre, und wer diese davon ausschließt, der gehört in den Augen dessen, welcher dieser Glaubenslehren folgt, nicht zur Kirche, stände er auch bei einer Religionspartei, die von sich selbst behauptet, auch sie nehme in der durch Christus gewordene Offenbarung ihren Anfang und habe den Glauben an den Erlöser. Und so kann der Katholik nur eine Kirche anerkennen. Wer nicht zu dieser einen, die ihm in ganz synonymischer Bezeichnung die christliche, die katholische, die christlich-katholische heißen soll, gehört, der steht für ihn überhaupt außer der Kirche, es mag derselbe, wie ihm unverwehrt bleibt, von seiner religiösen Stellung denken, was er will, vielleicht gar seiner religiösen Genossenschaft allein das christliche Prinzip zueignen und mit Bedauern oder Spott auf das vermeintlich widerchristliche System des beschränkten Katholicismus herabsehen. Spricht bei dieser Ansicht, daß es außer dem katholischen Glauben keinen christlichen Glauben, außer der katholischen Kirche keine christliche Kirche gibt, doch auch der Katholik von einer griechischen, lutherischen und andern akatholischen Kirche, so folgt er darin nur dem gemeinen Sprachgebrauche, der, wohl nicht früher als seit dem XVI. Jahrhunderte, im Norden Deutschlands anfang, jede Glaubenspartei, die sich, wie singular übrigen ihre Auffassung der christlichen Offenbarung sein mag, auf Christus beruft, eine Kirche zu nennen. Wie gemein aber auch dieser Sprachgebrauch ist, mit katholischen Ideen läßt er sich doch nur durch die sehr ungeschickte Unterscheidung einer wahren und falschen Kirche ausgleichen.

### § 37. Theile der Kirche.

Ist die Kirche ein individueller Begriff, so läßt sie sich freilich wohl nicht classificiren, da sie aber doch auch kein einfacher Begriff ist, so kann man noch immer und zwar in mehrfacher Beziehung Theile an ihr unterscheiden. Sieht man auf den Ort ihres Bestandes, so zerfällt sie offenbar in zwei große Abtheilungen: die Kirche auf Erden und die Kirche jenseits. Die erstere unterscheidet sich in die morgenländische und abendländische. Von einer andern Eintheilung der Kirche, in die kämpfende, triumphirende und leidende, war bereits die Rede (§ 33.). Nach jener äußern Ordnung, in welcher die Glieder der kämpfenden Kirche stehen, unterscheidet man wieder eine Leitende, oder (von der Art, wie diese Leitung vornehmlich geschehen soll), Lehrende und eine gehörende oder lernende Kirche. Die Glieder der lehrenden Kirche, die freilich wieder auf einer gewissen, Gehorsam bedingenden Stufenfolge stehen und hier nur insofern zusammengefaßt werden, als sie jenen Gliedern der Kirche, die in kirchlicher Beziehung immer nur zum

Gehorsam verpflichtet sind, gegenüber erscheinen, werden in bedeutungsvoller Mahnung an die Höhe ihres Berufes und die demselben gebührende Hingebung ihres Sinnens und Strebens die Kleriker, <sup>1)</sup> diejenigen aber, die ihnen gegenüber die lernende Kirche ausmachen, die Laien oder das Kirchenvolk genannt. Endlich nennt man mit Rücksicht auf gewisse unwesentliche Einrichtungen und Formen, die sich bei der Kirche auf Erden, unbeschadet ihrer Einheit in der Lehre und Disciplin, fast man diese im Großen auf, nicht überall in derselben Art und Weise finden, eine lateinische (römische), eine griechisch-unirte, armenisch-unirte u. s. w.

Alle bisher genannten Theile der Kirche führen den Namen des Ganzen, weil sie nur in Beziehung auf dieses begriffen werden sollen.

<sup>1)</sup> Clericus, von κληρος, heißt eigentlich Beruf habend, und da jeder Mensch seinen Beruf hat, so kann Clericus im kirchlichen Sinne wohl nur so viel bedeuten, als: vorzugsweise einen Beruf haben. Die Glieder der Kirche, die es insbesondere auf sich haben, dem Zwecke derselben zu dienen und durch ihre Verwendung das „Reich Gottes auf Erden“ befestigen und erweitern zu helfen, haben denn doch, vom kirchlichen Standpunkte angesehen, einen bedeutungsvollern Beruf als Alle im Volke, (λαος), das ihrer Leitung auf dem Wege des Heiles zugewiesen ist. — Uebrigens reihen sich an diese Benennung religiös-historische Erinnerungen, maßgebend für jene, die in diesen Stand überreten wollen, wie für jene, die in demselben verbleiben müssen. Durch das Loos (κληρος) wird, nachdem 2 1/2 Stämme Israels mit Känderen dießseits des Jordans abgetheilt worden, das Land Kanaan unter die übrigen 9 1/2 Stämme vertheilt: der Stamm Levi, der zur Besorgung des Gottesdienstes berufen ist, erhält weder dießseits noch jenseits des Flusses einen eignen selbstständigen Landesanteil, seine Angehörigen sollen unter die übrigen vertheilt sein, von ihnen unterhalten werden; ihr Anteil, Erbe und Loos ist der Herr selbst. (Mos. II. c. 23. 19. c. 34, 26; III. c. 27, 30; IV. c. 18. 20. 21; c. 34, 13; c. 35, 1—8; V. c. 10, 9. c. 12, 12; Josue. c. 13, 14. 33. c. 14, 3.) — Durch das Loos bedeutet Gott der im Gebete harrenden jungen Kirche denjenigen, den er an den leer gewordenen Platz als Apostel bestimmte, die Apostel aber sich zuordnen sollten. (Acta Apost. I, 14—26.) So wurde zur Weisung für alle Zukunft nur der Mann an das erledigte Kirchenamt gebracht, für dessen in ernen Beruf das vollgültigste Zeugniß vorlag, nur daß an die Stelle göttlicher Beglaubigung, die bloß für die werdende Kirche nothwendig war, menschliche Ueberzeugung treten muß.

<sup>2)</sup> Die griechisch-unirte oder griechisch-katholische oder katholische Kirche des griechischen Ritus umfaßt die Nachkommen und Proselyten derer, die auf der Kirchenversammlung von Florenz (1439) von dem Anhange des in der Mitte des ersten Jahrhunderts abtrünnig gewordenen Patriarchen, Michael Cerularius von Constantinopel zur Einheit der Kirche zurückgeführt sind und mit jenem Anhange nur noch einige unmerklich abänderliche Punkte der Disciplin gemein haben. Sie sind fast nur noch in Palästina, Ungarn und seinen Nebenländern, in Galizien und Polen zu finden. Die armenisch-, syrisch-, halbäthiopisch-unirte Kirche begreift jene Glieder in Armenien, Syrien und Persien, deren Altvordern der Irrlehre des Nestorius (seit 431) oder Eutyches (seit 451) anhängen, nachher aber mit freiwilliger Beibehaltung einiger Disciplinar-Differenzen zum katholischen Glauben zurückgeführt sind. S. noch weiter unten § 174.

## § 38. Fortsetzung.

Man spricht auch von einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Versteht man unter jener die Kirche auf Erden, unter dieser die Kirche jenseits, so ist die Bezeichnung ganz richtig, aber ohne besondern wissenschaftlichen Werth. Eben so werthlos für die speculative Wissenschaft wäre diese Unterscheidung, wenn man sie bloß auf die kämpfende Kirche beziehen, und unter der unsichtbaren nur jene Mitglieder der Kirche auf Erden verstehen wollte, die in den Geist des Erlösers eingegangen, seinen Sinn in ihrem Denken, Fühlen und Wollen nach allen Seiten hin ausgeprägt haben. Natürlich müßte man ihnen gegenüber unter der sichtbaren Kirche jene verstehen, die noch gar nicht oder doch nicht vollkommen christlich denken, fühlen und handeln: wer aber wäre thöricht genug, behaupten zu wollen, daß hieher alle gehören, welche sich als Glieder der Kirche zu erkennen geben? Dennoch heißt ja nach gemeinem Sprachgebrauche sichtbar dasjenige, was in die Erscheinung gekommen ist. Es würde sich also in diesem Sinne die Unterscheidung einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche mit der Unterscheidung in die lebendigen und todtten Glieder der Kirche, des mystischen Leibes des Herrn, ausgleichen, und doch — kann die letztere Unterscheidung nur auf Gott, den Allwissenden, nicht auf Menschen, die erstere nur auf Menschen, nicht auf Gott bezogen werden. Wir nehmen übrigens Umgang von der nahe liegenden Meinung, welche aus Mißverständnis der apostolischen Sprachweise oder gar in der seit dem XVI. Jahrhunderte angebahnten Richtung die unsichtbare Kirche in dem jetzt besprochenen Sinne für die wahre, die sichtbare für den leidigen Schein hält. Denn es widerstrebt allen historischen und dogmatischen Grundlagen des Kirchenbegriffes,<sup>1)</sup> zu sagen, es sei die Kirche eben nur die Gesamtsumme jener Bessergesinnten, die Gemeinschaft derer, die im rechten, lebendigen Christus-Glauben leben.<sup>2)</sup>

Bedeutender wäre die Unterscheidung einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche auf Erden, wenn man unter der erstern diejenigen verstehen wollte, die zwar in äußerer legitimer Form von der Kirchengemeinschaft ausgeschieden worden sind, in der That aber, weil dieser Ausschließung das erforderliche Verschulden nicht zum Grunde liegt, noch immer zu derselben gehören, und wenigstens vor Gott noch sind, was sie in den Augen der im falschen Scheine befangenen Menschen nicht mehr gelten. Auch dürfte zumal

<sup>1)</sup> S. Möhler: Symbolik § 36 (4. Absatz) u. § 37 vom Anfange.

<sup>2)</sup> „Der Tempel des Gottesgeistes, der in den Herzen aller Gläubigen wohnt“ (Herib. Nau: Allgem. Geschichte der christl. Kirche S. 116 ff. Frankfurt 1846.) wenn dies nicht etwa gar auf jene „unsichtbare Einheit der wahren Gottesverehrer aller Religionen ohne Unterschied,“ aus welcher der Nationalismus seine Kirche erklärt, hinausläuft.

mit Rücksicht auf die sogenannte materielle Häresie die Zahl dieser unsichtbaren Kirchenglieder nicht so gering sein, daß man in der Wissenschaft sie füglich übergehen könnte.<sup>3)</sup>

## § 39. Fortsetzung.

Nächst diesem müssen wir noch einer Eintheilung der Kirche gedenken, die insbesondere erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie den Anmassungen der Politik so hilfreich gewesen, sehr beliebt geworden ist: wir meinen die Eintheilung der Kirche in die allgemeine, universelle und besondere, particularis. Unter jener soll die kämpfende Kirche in ihrer geographischen Allgemeinheit, unter dieser ein geographisch abgegränzter Theil derselben verstanden werden. Bedarf es aber noch mehr, als die leidige Einsicht in das, was die ganze Eintheilung sagen will, um sogleich zu gewahren, daß dabei aller Logik zuwider das Ganze als solches seinen Theilen beigeordnet wird? Der Unstimm scheint aus der alten, d. h. nunmehr völlig veralteten Rechtstheorie, die eine allgemeine und besondere Gerechtigkeit (justitia universalis et particularis) unterschieden hatte, hergeholt zu sein. Wohl sprechen kirchliche Verordnungen von ecclesia universalis, und wollen damit die Kirche in ihrem ganzen Umfang auf Erden bezeichnen,<sup>1)</sup> nirgends aber ist etwas von einer ecclesia particularis zu lesen. Dieser Ausdruck ist nur ein Abstract aus der Sprachweise des Apostels, der auch einzelne kirchliche Bezirke, ja selbst Gemeinden mit Kirche begrüßt.<sup>2)</sup> Es kann jedoch diese Sprachweise nicht dahin verstanden werden, als habe der Apostel in jeder einzelnen Gemeinde, wohl gar in jeder einzelnen Familie eine eigene Kirche gesehen — wie sollte er dies, da er das einheitliche Wesen der Kirche und ihren Beruf für den ganzen Erdkreis so unverholen verkündigte? — sondern ist aus der engen Verbindung, in welcher alle Theile der Kirche erst von dem Ganzen Leben und Bedeutung erhalten, und aus der vieldeutigen Beziehung des Ausdruckes selbst — ursprünglich so viel als: Versammlung zu öffentlichen Zwecken — zu erklären.

## § 40. Kirchengewalt.

Fortan wird hier nur von der Kirche, wie sie auf Erden besteht, die Rede sein. Man begreift insgemein die bei ihr von dem Erlöser ihrem Stifter, hinterlegten Mittel, durch welche sie befähigt

<sup>3)</sup> „Quam multae oves foris, quam multi lupi intus“ S. Augustin. XIII. tract. in Joan. S. auch Theoduls Gastmahl S. 351.

<sup>1)</sup> S. den Schluß des Zusatzes zu c. 5. Dest. XCIX. im ersten Theile des Grätker'schen Decretes (wovon § 80.)

<sup>2)</sup> ad Rom. XVI. 5 I. ad Corinth. I. 2. II. ad Corinth. I. 1. ad Galat. I. 2. ad Coloss. IV. 15.

und berechtigt wird, die von ihm entwickelten Thätigkeiten für alle Menschen erfolgreich zu machen, unter dem Namen der Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica, hierarchia,*) wohl auch mit einem biblischen Ausdruck <sup>1)</sup> unter dem Namen der Schlüsselgewalt (*potestas clavium*). Es steht dieser Begriff in organischer Verbindung mit der Kirchenstiftung selbst. Wie nun aber nach katholischer Anschauung die Kirchenverbindung unmittelbar auf der Basis göttlicher Offenbarung beruht, und die Kirche nicht erst, wie man freilich wohl ohne alles Zeugniß der Geschichte auch schon angenommen, dadurch entstanden ist, daß „dieserigen, welche so glücklich waren, die vernommene Stimme der Wahrheit im Einklange mit ihrem Inneren zu finden, zur hoffnungsvollen Erweiterung, Nahrung und Stärkung ihres religiösen Sinnes verträglich an einander traten,“ sondern schon dadurch und dadurch allein ins Dasein gekommen ist, daß menschliche Wesen den auf dieses Dasein lautenden Willen Gottes gläubig anerkannten; so auch beruht die Gewalt die in der Kirche geübt wird, auf unmittelbarer Verfügung Gottes, nicht etwa auf leidigen Concessionen der zur Kirchengemeinschaft Vereinten. Unmöglich konnten diese für die Zwecke der Kirche, von Geschlecht zu Geschlecht die göttliche Wahrheit zu verkünden, und in stets gleicher Fülle die den Menschen zu ihrem Heile notwendigen oder förderlichen Gnaden auszuthheilen, etwas concediren!

#### § 41. Fortsetzung.

Beruht nun aber alle Gewalt der Kirche mit dieser selbst auf unmittelbarer göttlicher Anordnung, so muß sie eben deshalb in ihrem Wesen vollständig d. h. zu jenen Zwecken, für deren Zustandbringung sie bestimmt ist, völlig ausreichend sein. Unter allen Umständen also können die Träger derselben, wenn sie nur selbst ihrer Pflicht nicht ermangeln, auf einen der Sache, die sie vertreten, günstigen Erfolg rechnen. Daß freilich bei dem Gebrauche der in der Kirchengewalt begriffenen Mittel und Vollmachten nicht immer Alle, die dafür berufen waren, Alles thaten, was ihrerseits zu thun war, mag hier nicht in Abrede gestellt werden; es liegt jedoch diese Erscheinung nur auf der menschlichen Seite des großen Institutes, das wir die Kirche nennen, und hebt sohin das Prärogativ jenes auf unmittelbar göttlichem Zuthun gegründeten Attributes objectiver Fähigkeit, die in beiden kirchlichen Richtungen, wie des Könnens so des Dürfens vorhanden ist, nicht auf.

<sup>1)</sup> Math. XVI. 19.

### Drittes Hauptstück.

#### Kirchenrechts-Vorbestimmungen im engeren Sinne. \*)

#### § 42. Kirchenrecht und die damit verwandten Begriffe.

Nach diesen allgemeinen der Juristk oder der Theologie angehörigen Prämissen können wir sogleich an die Bedeutung gehen, die mit dem Worte Kirchenrecht zu verbinden ist. Wir unterscheiden eine subjective und eine objective. In jener ist Kirchenrecht der Inbegriff der den Gliedern der Kirche als solchen zuständigen Rechte — in dieser der Inbegriff der jene Rechte begründenden Normen. Ob man sich diese Normen als ein handloses Aggregat von Rechtsfäden denkt oder sie in wissenschaftlicher Verbindung nimmt, immer ist es dasselbe Object, das man vor sich hat; insgemein aber hält man sich an den Gedanken einer systematischen Anordnung und nimmt sofort den Ausdruck Kirchenrecht auch mit Kirchenrechtswissenschaft synonym.

Nicht identisch, nur nahe verwandt mit dem Kirchenrechte sind das kanonische und das päpstliche Recht, obgleich, vornehmlich seit dem 12. Jahrhund. das erstere gar oft damit verwechselt worden ist, und von ihm insgemein noch jetzt der Name Kanonist, als die Bezeichnung dessen, der sich aufs Kirchenrecht versteht, d. h. die kirchenrechtlichen Normen kennt und auf vorkommende Fälle anzuwenden kam, hergenommen wird. Kanonisches Recht ist eigentlich der Complex aller Kanones, worunter wieder alle durch directe Verordnungen der in der Kirche bestehenden höheren Gesetzauthoritäten ins Leben gerufene Rechtsbestimmungen zu verstehen sind. <sup>1)</sup> Die Bestandtheile des kanonischen Rechtes sind die päpstlichen und die Concilien-Anordnungen. Jene allein machen zusammen das päpstliche Recht, das sich sohin zu dem kanonischen wie

\*) Die Literatur unten im § 410.

<sup>1)</sup> Da diese gewiß den größten Theil des Kirchenrechtes ausmachen, so ist die alte Verwechslung von kirchlichem und kanonischem Rechte leicht zu erklären. A priori sit denominatio. In dieser weitern Bedeutung wird mit Rücksicht auf die göttliche Leitung, die der Kirche verheißen ist, das *jus canonicum* auch *jus divinum* genannt und ihm das *jus civile* als *jus humanum* gegenüber gestellt.



der Theil zu seinem Ganzen verhält. Dagegen ist das kanonische Recht, indem es nach der Entwicklung des socialen Lebens im Mittelalter manche Norm enthält, die kein kirchliches Verhältniß betrifft, und von der Kirchenautorität nur in stellvertretender Weise erlassen worden sein kann, keineswegs bloß ein Theil des Kirchenrechtes. Es wäre jedoch eben so unrichtig, wollte man das Kirchenrecht als einen bloßen Theil des kanonischen ansehen. Das letztere enthält zwar kirchenrechtlichen Stoff, erschöpft aber denselben, wie auch sogleich aus der nachfolgenden Lehre von den Erkenntnisquellen des Kirchenrechtes sich zeigen wird, noch gar nicht.

Als Wissenschaft genommen, kann das Kirchenrecht auch noch mit der Pastoral in Vergleich gebracht werden. Die letztere enthält die wissenschaftliche Anleitung, wie die im Begriffe der Seelsorge enthaltenen Rechte und Pflichten am zweckmäßigsten ausgeübt werden. Sie setzt demnach zwar nicht das ganze Kirchenrecht, aber doch einen bedeutenden Theil desselben voraus und lehrt mit Zuratheziehung anderer theologischer und profaner Wissenschaften, vornehmlich der Geschichte, Psychologie und Rhetorik, wie das, was dem Seelsorger zu thun obliegt, geschehen müsse, damit es im Sinne der Kirche geschehe.

### § 43. Eintheilungen.

Wenn gleich nach der bereits ausgesprochenen Anschauung vom Wesen des Rechtes (§ 1—6.) dasselbe aus dem Leben sich selbst gestaltet, sohin mit der Kirche auch schon das Kirchenrecht nach seinem ganzen Inhalte gegeben ist, so sind doch nicht Alle, die zur Kirche gehören, immer auch schon in der Lage, von selbst deutlich genug zu erkennen, in welcher Weise sie sich zu bewegen haben, um sich in rechtlicher Ordnung zu bewegen.

Sehr oft ist diese Erkenntnis nur von einem höheren, über alle factischen Momente Uebersicht gewährenden Standpunkte möglich, und es ist sohin eine Auctorität notwendig, deren Zeugnis alle Glieder der Kirche anzunehmen verpflichtet sind. Dies führt zur ersten Eintheilung der in das Kirchenrecht gehörigen Gesetze, in natürliche und positive. Jene zusammen werden das natürliche, diese das positive Kirchenrecht genannt. Das erstere beruht bloß auf einer rationalen Combination der Begriffe von Recht und Kirche, das letztere hat eine von der Vernunft anerkannte Auctorität für sich, die für die innere Wahrheit seiner Normen Zeugnis gibt. Nach Verschiedenheit dieser Auctorität, die entweder Gott selbst oder die bei der Kirche bestellte Gewalt sein kann, ist dann wieder das positive Kirchenrecht ein göttliches oder ein menschliches.

In gleicher Weise können mit leichter Mühe die übrigen von juristischen Gesetzen überhaupt gegebenen Eintheilungen (§ 12—15.) auch auf die kirchenrechtlichen Normen in Anwendung gebracht

werden. Am meisten angefeindet wurde neuestens die bisher so sehr beliebte, ja sogar als Grundlage wissenschaftlicher Systeme häufig gebrauchte Eintheilung in ein öffentliches und Privat-Kirchenrecht. Um ein ganzes System des Vortrages darauf zu bauen, dazu taugt nun freilich diese Eintheilung nicht, da die meisten kirchlichen Normen und Rechtswahrheiten den Charakter des öffentlichen Rechtes an sich tragen; <sup>1)</sup> daß es aber gar kein Privat-Kirchenrecht gebe, oder, daß man weder von einem öffentlichen noch von einem Privat-Kirchenrechte sprechen könne, ist vielleicht doch zu viel behauptet, da es neben so vielen kirchlichen Rechten, die offenbar nur um der ganzen Gemeinschaft willen Geltung haben, also öffentliche Rechte sind, doch wenigstens einige gibt, die trotz ihrer kirchlichen Beziehung zunächst gewiß nur ein persönliches Interesse enthalten. <sup>2)</sup>

### § 44. Quellen des Kirchenrechtes.

Quellen des Kirchenrechtes oder, (da es, wie wir die Rechtsidee auffassen, für alles Recht immer nur eine Quelle, die Stellung der Verhältnisse selbst und deren Wechselbeziehung, geben kann) Erkenntnisquellen des Kirchenrechtes gibt es, fragt man bezüglich des natürlichen, nur eine, die Vernunft, welche entweder auf das Wesen und den Organismus der Kirche allein reflectirt, oder auf Grundlage eines besondern Uebereinkommens zwischen den Repräsentanten der Kirche und Andern ihre Forderungen stellt. Dagegen gibt es für das positive Kirchenrecht folgende Quellen: die heilige Schrift, die kirchliche Ueberlieferung, die Conciliensatzungen, die päpstlichen und bischöflichen Verordnungen, die Statuten der kirchlichen Corporationen und die kirchlichen Gewohnheiten.

Was die Verordnungen der Staatsgewalt betrifft, so können dieselben, wenn nicht auf kirchliche Concessionen basirt, bloß für die im Weltlichen abgemessene Sphäre des Staates gültig stylisirt sein, folglich auch nur nebenbei, wegen des engen Zusammenhan-

<sup>1)</sup> Anders, wenn vom kanonischen Rechte (s. § 42.) die Rede ist. Da läßt sich ohne Widerrede neben dem jus publicum auch noch viel jus privatum herausbringen.

<sup>2)</sup> Ist denn z. B. das Recht, die Ungültigkeitserklärung einer Ehe aus einem Privat-Gehindernisse zu begehren, auf kirchliche Scheidung zu dringen, kein Privatrecht?

Allerdings hat man zeither zu viel in das Privatrecht gestellt, so insbesondere Ghenl, Rechberger! Der Irrthum gründet sich vielleicht in dem Umstande, daß sich bei so vielen kirchlichen Verhältnissen neben dem öffentlichen auch ein pecuniäres Privatinteresse findet, und in der noch merkwürdigeren Wahrnehmung, daß die kirchliche Gesetzgebung bei der Regulirung solcher Verhältnisse mitunter nach rein privatrechtlichen Principien vorgeht, obwohl das Privat-Interesse, das sich dabei herausstellt, nur ein untergeordnetes ist.

ges zwischen Staat und Kirche die Interessen der letztern berühren und haben jedenfalls, so wichtig auch ihre Kenntniß für den Praktiker bleibt, im Kirchenrechte nur eine accessorische Bedeutung.

### § 45. Fortsetzung.

Wir nennen unter den Erkenntnisquellen des Kirchenrechtes die heil. Schrift zuerst, dies fordert die Achtung, die dem Buche gebührt, das nach katholischem Glauben unter dem besondern Beistande des heil. Geistes <sup>1)</sup> angefertigt worden ist. Doch gehört hieher nur derjenige Theil der Bibel, der das neue Testament genannt wird, da von dem alten Testamente zwar die darin enthaltenen Glaubenswahrheiten und allgemeinen Sittengesetze ihre Gültigkeit behalten haben, die Cärimonial-Vorschriften dagegen mit dem Gottesdienste der Synagoge und die auf die jüdische Theokratie Bezug nehmenden Gesetze mit dem jüdischen Reiche für immer untergegangen sind, <sup>2)</sup> mithin ihre Kenntniß nur noch insoweit praktische Bedeutung haben kann, als dergleichen Uebungen, wie sie die Synagoge hatte, unter Vermittlung der kirchlichen Auctorität auch jetzt, in der Kirche, gelten sollen. Aber selbst das neue Testament ist nicht an und für sich, sondern nur unter Zuthun des kirchlichen Lehramtes eine Quelle des Kirchenrechtes. Nach katholischer Ansicht <sup>3)</sup> gebührt der Kirche allein das Wort, es mag die Frage zu entscheiden sein, ob irgend ein bestimmtes Buch zu den auf göttliche Inspiration verfaßten Schriften gehöre, oder der eigentliche Sinn einer Stelle aus diesen Schriften bestimmt werden müssen.

Dem anmassend absprechenden Urtheile der Reformatoren gegenüber hat das Concilium von Trident <sup>4)</sup> den kirchlichen Glauben an 27 nahmhaft gemachte Theile des neuen und an 45 des alten Testaments ausgesprochen, damit das schon seit dem Ende des 4. Jahrhunderts <sup>5)</sup> abgeschlossene Verzeichniß der heiligen Bücher (auch Canon genannt) wieder erneuert und Ausschließung aus der Kirche jedem gedroht, „der nicht alle diese Bücher mit allen ihren Theilen, wie man sie in der katholischen Kirche zu lesen gewohnt ist, und wie sie in jener alten lateinischen Uebersetzung, welche die Vulgata heißt, <sup>6)</sup> vorhanden sind, für heilig und kanonisch annimmt.“

<sup>1)</sup> II. Timoth. III. 16. Hebr. I. 1. II. Petr. 1. 21. Conc. Trid. IV. decret. de canon. script.

<sup>2)</sup> Math. V. 17. 18. Luc. XVI. 17. Rom. III. 31. Hebr. VII. 397. 12.

<sup>3)</sup> Mähler Symbol. § 38—40.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. IV. decret. de canon. script.

<sup>5)</sup> Conc. Hippon. a. 393. can. XXXVI. Conc. Carthag. III (397) can. XLVII.

<sup>6)</sup> Eine kurze Geschichte derselben s. in Schreiner's allgem. Kalender für die kathol. Geistlichkeit, 1833. S. 79. folg.

### § 46. Fortsetzung.

Auch demjenigen droht die Kirche <sup>1)</sup> die Ausschließung, der die auf ihren Glauben und ihre Stiftung Bezug nehmenden Traditionen, welche sie entweder von Christus selbst oder vom heiligen Geiste erhalten und in ununterbrochener Succession bewahrt hat, mit Wissen und Absicht hintansetzt. Denn wie hoch auch der Katholik von der Bibel denkt, so kann er sich doch nicht überzeugen, daß sie wirklich Alles enthält, was Jesus Christus geoffenbaret und die Apostel in Folge ihrer göttlichen Mission gelehrt und befohlen haben. Schon die rhapsodische Form, in der so Vieles, zumal im neuen Testamente sich darstellt, der geschichtliche Hergang, wie die einzelnen Bibeltheile, einige sogar nur aus mündlichen Berichten an den Schriftführer, der selbst kein Augenzeuge gewesen, allmählig entstanden, die Art und Weise, wie Christus selber gelehrt und seinen Aposteln zu lehren befohlen, endlich einige in der heil. Schrift selbst enthaltene Aeußerungen <sup>2)</sup> führen zu der in der Kirche immer herrschend gewesenen Ansicht, daß es unter der Obhut des von dem Stifter der Kirche in und für dieselbe bestellten Lehramtes neben der heiligen Schrift noch eine andere Glaubensquelle gebe, die der letztern, als der weder ursprünglichen noch allerseits klaren <sup>3)</sup> noch an sich selbst hinreichend beglaubigten mit der Fülle ihres, die ganze Offenbarung umfassenden Gehaltes ergänzend und erläuternd zur Seite steht, und eben um der höhern Gewährung willen, durch welche sie vor aller Zerstörung trübender Elemente gesichert ist, das volle Vertrauen der Gläubigen in Anspruch nimmt.

Daß der Katholik bei dieser Ansicht genöthigt sei, das Gesetz der Sparsamkeit von dem göttlichen Wirken zu trennen, werfen ihm seine Gegner nur mit Unrecht vor. Er glaubt an diese Sparsamkeit so gut wie sie, aber bei dem engen Gesichtskreis, den der Mensch haben soll, will und darf er sich kein definitives Urtheil anmassen. Zwar neben der alle Offenbarung umfassenden Tradition scheint die heil. Schrift überflüssig: daraus folgt jedoch noch gar nicht, daß sie es wirklich ist. Auch die Millionen Samenförner, die alljährlich wieder zu Grunde gehen, scheinen überflüssig zu sein: wer aber wollte es sich herausnehmen, von ihnen gegen das Gesetz der Sparsamkeit in der Natur zu argumentiren? Glaubt nun gar der Katholik, es stehe in der heil. Schrift gerade so viel, als bei dem organischen Zusammenhange aller Glaubenslehren hinreichend ist, allem noch Uebrigen einen literarischen Stützpunkt zu geben, so fällt wohl der Vorwurf, der den Catholicismus in eine unwürdige Ansicht hineinziehen möchte, von selber fort.

<sup>1)</sup> Conc. Trid. cit. loco.

<sup>2)</sup> ad Rom. X. 14. II. ad Thessal. II. 15. II. ad Timoth. I. 13. 14. II. 2. III. 14.

<sup>3)</sup> II. Petr. III. 15. 16.

## § 47. Fortsetzung.

Neben den so eben besprochenen dogmatischen Ueberlieferungen (traditiones divinae), welche bei dem Umstande, daß die Kirche gegen den in Trugphilosophie und sophistischer Gelehrsamkeit verkappten Geist des Widersachers so oft schon sich erklären mußte, alle bereits in kirchlich-dogmatischer Form fixirt sind, findet sich noch eine zweite Art von Traditionen, Anordnungen umfassend, die zwar nur Menschensatzungen enthalten, aber schon gleich Anfangs ohne schriftliche Abfassung kund gemacht worden sind oder doch ohne Beihilfe einer schriftlichen Mittheilung, in der sie ursprünglich erschienen waren, sich erhalten haben. Sie zerfallen in die apostolischen (traditiones apostolicae) die von den Aposteln, und in die rein kirchlichen (tradit. mere ecclesiasticae), die von andern Vorstehern der Kirche herkommen.

Die einen wie die andern finden sich in den Schriften der Kirchenlehrer,<sup>1)</sup> Kirchenväter und einfachen kirchlichen Schriftsteller,<sup>2)</sup> und wenn die Kirchengewalt bei Glaubensbestimmungen und Disciplinavorschriften an diese schriftlichen Vermächtnisse sich anlehnt, so gibt sie damit den dogmatischen Ueberlieferungen die historische Beglaubigung ihrer Wahrheit, den apostolischen und rein kirchlichen aber jene altehrwürdige Grundlage, welche deren Bestehen und Wirken sichern muß. Daher die häufige Berufung auf diese Schriften, welche, obwohl nicht alle in gleicher Weise, den Gläubigen zur Belehrung empfohlen werden.

## § 48. Fortsetzung.

Die dritte Erkenntnisquelle des Kirchenrechtes sind die legislativen Eröffnungen derer, die der Herr berufen hat, Ordnung zu halten in der Kirche auf Erden. Dieselben werden entweder in örtlichen Versammlungen der zu kirchlichen Zwecken insbesondere zusammengekommenen Kirchenvorsteher oder außer diesen erlassen. Die Ausübung der kirchlichen Gesetzgebung auf solchen kirchlichen

<sup>1)</sup> Sie sind: Athanasius († 373), Basilius († 378), Gregor von Nazianz († 390), Ambrosius († 397), Chrysostomus († 407), Hieronymus († 422), Augustinus († 430), Leo I. († 461), Gregor I. († 603), Thomas von Aquin († 1274), Bonaventura († 1274).

<sup>2)</sup> Kirchliche Schriftsteller sind jene, welche, gleichviel, ob sie der Kirche angehörten oder nicht, einen kirchlichen Stoff behandelt haben. Werden ihre Schriften den Gläubigen kirchlicherseits empfohlen, so heißen sie Kirchenväter und bei Auszeichnung ihres Wandels und ihrer Schriften, Kirchenlehrer. Um Jemanden als Kirchenvater, oder gar Kirchenlehrer anzuerkennen, verlangt die Kirche, daß derselbe Festigkeit des Glaubens, Heiligkeit des Lebens und Fülle des Wissens für sich habe und wenn nicht gar der ersten, so doch der früheren christlichen Zeit angehöre. Thomas von Aquin und Bonaventura schließen die Reihe.

Versammlungen, Concilien oder Synoden genannt, war schon gleich in den ersten Tagen der Kirche ein wirksames Mittel, den Geist des Unfriedens, der sich einzudrängen suchte, abzuwehren. Daher die zahllosen Conciliensatzungen, die theils für die ganze Kirche, theils für einzelne, größere oder kleinere Abtheilungen derselben Bedeutung hatten. Dadurch, daß es seit mehr denn 200 Jahren von diesen kirchlichen Vereinen abgekommen ist, und die Praxis mit gewissen Surrogaten sich begnügt, die das, was jene Concilien zu leisten hatten, nimmermehr ersetzen können, ist es offenbar in den der kirchlichen Legislation empfohlenen Verhältnissen um nichts besser geworden und neuestens haben sogar Laien-Stimmen um die Wiedereinführung der seit so langer Zeit „schuldig gebliebenen Synoden“ gebeten. Die ersten Concilienbestimmungen, die (außer den in der Apostelgeschichte selbst enthaltenen)<sup>1)</sup> in glaubwürdigem Texte, wenn gleich nicht vollständig auf unsere Zeiten gekommen sind, gehen bis auf den Anfang des vierten christlichen Jahrhunderts zurück.<sup>2)</sup>

## § 49. Fortsetzung.

Nächst den Conciliensatzungen haben natürlich die kirchlichen Anordnungen desjenigen, der in Folge göttlicher Einrichtung Grundstein der ganzen katholischen Hierarchie ist, für das jus ecclesiasticum humanum die meiste Bedeutung und führen darum auch wie die legislativen Anordnungen der Concilien, insofern diese nicht blos Diöcesen-Concilien sind, vorzugsweise den Namen Canonen. Ihrer Form nach sind dieselben entweder Bullen oder Breven, unterschieden von einander durch das Schreibmateriale die Schrift, die Unterschrift, die Siegelung, durch gewisse Benennungen, in denen der Papst von sich spricht, endlich durch die erpedirende Behörde.<sup>3)</sup> Eine genaue Kenntniß dieser Unterschiede, die überhaupt erst seit dem 15. Jahrhunderte hervorgetreten sind, läßt sich schwerlich anders als durch Anschauung gewinnen.

Dem Inhalte nach unterscheidet man unter den päpstlichen „Konstitutionen“ insbesondere die Decretal-Briefe, Erledigungen nämlich von Berichten und Anfragen zumal kirchlichen Beamten, Decisionen oder Entscheidungen von Rechtscontroversen, Decrete, d. i. Entscheidungen im Rechtswege, Privilegien und Dispensationen (s. § 14. 2; § 30. 2.) Sehr häufig

<sup>1)</sup> Act. Apost. I. 15. sq. XV. XX. 17. sq. IXX. 18. sq.

<sup>2)</sup> Das älteste Concilium, das man nach allen seinen Beschlüssen kennt, ist jenes von Elvira in Spanien, wahrscheinlich noch vor 310 gehalten (s. Lang Instit. §. 65). Aelterer gedenkt Eusebius: Hist. eccles. lib. II. c. 24. lib. V. c. 16. 23.

<sup>3)</sup> S. die Artikel: Breve und Bulla in Aschbachs Kirchenlexikon, oder Weiskes Rechtslexikon.

jedoch werden Constitution, Decretale und selbst Decision synonym genommen.

Nach ihrer Ankündigung endlich zerfallen die päpstlichen Anordnungen in Edicte, die allgemein angekündigt werden, in Mandate, die nur an einzelne kirchliche Beamte gerichtet sind, und in Rescripte, die als Antworten auf Gnadengesuche, wohl auch als Gnadenverleihungen ohne vorhergegangene Bitte oder als Weisungen in anhängigen Streitfachen an irgend eine kirchliche Partei ergehen. Daraus ergibt sich die Unterscheidung in rescripta gratiae und rese. justitiae von selbst.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die sogenannten päpstlichen Canzleiregeln, päpstliche Amtsinstructionen, deren nächster Zweck sich schon aus ihrer Benennung herausstellt. Sie bestehen in schriftlicher Form überhaupt erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts (um 1330, seit Johannes XXII.) und wie sie eben jetzt sind, gar erst seit P. Nikolaus V. (1447—1455).<sup>2)</sup> Sie enthalten a. Anordnungen für päpstliche Expeditionen, b. allgemeine Regeln und Weisungen, c. endlich päpstliche Vorbehalte in Verleihung kirchlicher Aemter,<sup>3)</sup> und haben das Besondere, daß sie mit Ausnahme der eigentlichen Expeditionsnormen, die ohne Unterbrechung fortbestehen, nur während der Regierungszeit des Papstes, der sie erläßt, aber auch, wenigstens insoweit es sich um die Gültigkeit des ihnen zuwider Unternommenen handelt, gleich am andern Tage nach der Bestätigung, wäre auch die sonst übliche Publication noch nicht erfolgt, gelten sollen. Es sind deren 72 in der Art üblich geworden, daß solche, abgesehen von einigen Modificationen, welche die Umstände nöthig machen, jeder antretende Papst gleich nach seinem Antritte vom Neuen aufnimmt. Die Zusammenstellung geschieht unter Berathung vieler theoretisch und praktisch gebildeter, eigens dazu berufener Beamten, und die Vorsicht, mit der man zu Werke geht, ist so groß, daß durchaus kein Versehen, nichts Ueberflüssiges, nichts Mangelhaftes sich darin findet, jedes Wort seine gute Bedeutung seine rechte Stelle hat.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> S. Le Bret: Magazin für Staats- und Kirchengeschichte. 2. B. S. 605 folg. 3. Bd. S. 1. folg.

<sup>2)</sup> Einen Abdruck der von Clemens XI. gegebenen Canzleiregeln, f. bei Reiffenstuel: Jus can. lib. III. tit. 5. pag. 783 (Monachii 1707). Eine übersichtliche Darstellung des Inhaltes gibt Jacob Wer in seiner Ariadne Carolino-canonica, Part. I. tab. XVI.

<sup>3)</sup> S. überhaupt das Proömium in Joan. Bapt. Rigantii Comment. in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Conciliariae Apostolicae: Romae 1743 (4 Theile). Früher schon hatten Alphonsus Sotto und Mandosius diese Regeln commentirt, wichtiger aber war Joan. a Chokier: Commentaria in regulas Cancel. Apost. sive in glossemata Alphonsi Sotto, glossatoris nuncupati, Colon. 1675 edit. 3.

## § 50. Fortsetzung.

Zu den Erkenntnisquellen des Kirchenrechtes gehören ferner die Statuten kirchlicher Corporationen,<sup>1)</sup> d. i. besonderer kirchlicher Vereine, die als solche mit einer bis zur Selbstergänzung gestei- gerten Persönlichkeit bekleidet sind. Solchen Corporationen ist kirch- licherseits das Recht zugestanden, hinsichtlich aller in ihren Lebens- kreis gehörigen Verhältnisse, über welche keine höheren kirchlichen Bestimmungen gegeben sind, in legitimer Form selbstwillig und in der Art zu bestimmen, daß nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die künftigen Corporationsglieder daran gebunden bleiben. Im Allgemeinen schließt sich diesfalls die kirchliche Gesetzgebung an die Principien des Römischen Rechtes an, sucht aber insofern diese Principien mitunter doch noch eine unbillige Behandlung einzelner Corporationsglieder oder gar eine Beeinträchtigung des allgemeinen kirchlichen Interesses möglich lassen, durch das uner- läßliche Erforderniß höherer Zustimmung der egoistischen Richtung Gehalt zu thun. Die nähern Bestimmungen über diese wohlthä- tigen Garantien können erst weiter unten mitgetheilt werden; hier nur noch die Bemerkung, daß es aller Confirmation ungeachtet, wenn solche Statuten dem Wohle der Kirche nachtheilig zu werden anfangen, nicht nur in dem Rechte, sondern auch in der Pflicht des kirchlichen Obern liegt, dieselben umzugestalten<sup>2)</sup> oder gar aufzuheben.

## § 51. Fortsetzung.

Die bisher aufgeführten Erkenntnisquellen gehören zu dem geschriebenen Kirchenrechte, jene des ungeschriebenen reduciren sich alle auf rechtliche Gewohnheiten. Man versteht unter einer Gewohnheit die Richtung des Begehrens aus wiederholtem gleich- mäßigen Thun oder Lassen. Eine solche Richtung bildet sich, wie die gemeinste Erfahrung zeigt, infolge eines dem thierischen Orga- nismus beigegebenen Gesetzes bei allen mit Begehrungsvermögen theilten Geschöpfen, sie bildet sich aber auch bei menschlichen

<sup>1)</sup> Auch die bischöflichen, ja sogar die päpstlichen und Concilien-Anordnun- gen werden in der kirchlichen Sprache Statuten geheißen, doch nur im weitern Sinne des Wortes.

<sup>2)</sup> Verordnete doch selbst das Hofdec. 14. Aug. 1784 (Saffsch: Geseßlerikon im geistlichen, Religions- und Tolernanzsache, IV. B. S. 264). „Die Or- densobern sollen diejenigen Stellen und Ausdrücke, welche in den Ordens- regeln und Constitutionen der Klöster etwas, den jetzigen oder künftigen landesfürstlichen Verordnungen entgegen laufendes in sich fassen, auslö- schen oder wohl verpicken, und noch weniger jemals vorlesen lassen, widri- gens die dagegen handelnden oder comvivirenden Obern auf eine erspie- gelnde Art bestraft werden würden.“ Noch weiter geht das Hofd. 15. Dec. 1785 (Saffsch a. a. D.), das aber mit der constitutionellen Erklärung über die kirchliche Freiheit vom 4. März 1849 § 2 nicht weiter bestehen kann.

Vereinen, indem die einzelnen Vereinsglieder durch die aus dem gemeinsamen Bewußtsein der Einheit entstandene, sie allseitig beherrschende Idee der Conformität veranlaßt sind, jeder Narine sich anzuschließen, welche der äußern Erscheinung nach die Mehrzahl als die ihrige anerkennt. Ist nun die gesetzgebende Gewalt bei dem Volke selbst, oder bei Jemanden, dem sie durch den Willen des in selbsteigener Souveränität stehenden Volkes zu Theil geworden, dann erscheint in solchen Gewohnheiten eines Volkes der unmittelbare Ausdruck dessen, was zu Recht gelten soll, und die aus dem Rechtsbewußtsein des ganzen Vereines in Uebung, Sitte und Gewohnheit herausgetretene Norm (*consuetudo formalis* im Gegensatz der Gepflogenheit selbst, der *consuet. causalis*) bedarf zu ihrer rechtlichen Geltung um so weniger einer höhern Anerkennung, als eine solche unter den eben gemachten Voraussetzungen gar nicht möglich ist. Wenn aber, wie in der Kirche, die gesetzgebende Gewalt weder bei dem Volke selbst, noch bei Jemanden ist, der durch Volkswillen zum Träger derselben geworden, dann auch mag die rechtswirksame Bedeutung einer durch Gewohnheit bethätigten Handlungsweise nur in der Zustimmung des zur Gesetzgebung Berufenen liegen, dieser aber kann seinen Consens entweder ausdrücklich allgemein im Voraus oder comitativ insbesondere und stillschweigend dadurch erteilen, daß er eine Gewohnheit weiß und ihr ohne einen andern zureichenden Grund nicht widerspricht. Wie aber in diesem letzten Falle der Schluß von dem schweigmäßen Verhalten des Gesetzgebers auf seine Zustimmung nur unter der Voraussetzung gelten kann, daß es sonst in seinem legislatorischen Verufe lag, zu widersprechen, so ist es auch ohne Vorlage einer Erklärung des Gesetzgebers, daß er die Rechtsüberzeugung seiner Untergebenen, weil er dem Ausdrucke derselben nicht entgegengetrete, für seine eigene gelten lasse, in der Regel nur unsicher, diesen Schluß zu machen, indem der Beruf des Gesetzgebers, soweit er positiv ist, nur von legislatorischem Standpunkte aus vollkommen begriffen und gewürdigt werden kann. Für die kirchliche Rechtssphäre jedoch hat, wie weiter unten mit den erforderlichen Belegen nachgewiesen werden wird, die kirchliche Gesetzgebung allen Gewohnheiten, die wenigstens keine widerkirchliche Richtung haben, im Voraus eine zu Recht normirende Wirksamkeit zuerkannt. Die Erörterung dieses Satzes wird an einem spätern Orte folgen.

### § 52. Fortsetzung.

Gewohnheiten in kirchlicher Sphäre, die alle jene Bedingungen an sich haben, welche zur rechtlichen Geltung der durch sie ausgesprochenen Handlungsweise verlangt werden, heißen kirchliche Gewohnheiten, und die aus ihnen entnehmbaren, weil ihnen zum Grunde liegenden Normen werden zusammen das kirchliche Gewohnheitsrecht genannt. Dabei kann begrifflicher-

weise von Gewohnheiten, die weiter nichts als die habituelle Anwendung bestehender Gesetze enthalten, so eigentlich also „*consuetudines secundum jus*“ sind, keine Rede sein, und alle Gewohnheiten, die eine legislative Bedeutung haben können, zerfallen nur in zwei Classen: Gewohnheiten neben — und Gewohnheiten gegen das bestehende Recht, je nachdem sie Lücken des letzteren ergänzen (*consuetudines praeter jus*) oder demselben widersprechen (*con. contra jus, derogatoriae*) gleichviel übrigens, ob sie im zweiten Falle dem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte entgegenlaufen.<sup>1)</sup> Indessen läßt sich bei jenen Gewohnheiten, die dem bestehenden Rechte zuwider sind, wieder eine Unterabtheilung machen, indem es Gewohnheiten gegen das bestehende Recht geben kann, welche, indem sie sich auf ein nicht ganz deutliches Gesetz beziehen, auf der irrigen Voraussetzung beruhen, es sei eben jene Handlungsweise, die in der Gewohnheit sich geltend macht, die vom Gesetze geforderte — und dann wieder Gewohnheiten, bei denen man mit vollem Bewußtsein dem bestehenden Rechte entgegentritt. Die erstern nennt man die declarativen, oder weil sie durch das Gesetz selbst in das Leben gerufen worden sind, die Gewohnheiten nach dem Rechte (*consuet. secundum legem*).<sup>2)</sup>

### § 53. Fortsetzung.

Das Gewohnheitsrecht aus den bei Gerichtsstellen in Aufnahme gekommenen Gewohnheiten und Uebungen, sie mögen die Auslegung, Anwendung oder Fortbildung des bestehenden Rechtes betreffen, wird der Gerichtsgebrauch, insbesondere aber, wenn die Gewohnheit bloß die Form der gerichtlichen Expeditionschreiben betrifft, der Gerichtsstyl (*stylus curiae*) genannt. Demnach gehört der Gerichtsstyl zu jenem Theile des Gerichtsgebrauches, welcher sich auf das Verfahren und den Gang gerichtlicher Verhandlungen bezieht und darum auch der formelle heißt, indes der andere, welcher eigentliche Entscheidungsnormen enthält, der materielle genannt zu werden pflegt.

Das unter den Mitgliedern einer kirchlichen Corporation entstandene Gewohnheitsrecht wird jetzt die Observanz genannt.<sup>1)</sup> Dasselbe macht also ein Seitenstück zu den kirchlichen Statuten im eig. S. aus. Die kirchlichen Gesetze selbst begründen keine besondere Ter-

<sup>1)</sup> Gewohnheiten, die ein Gesetz nur theilweise aufheben, heißen wohl auch *desuetudines*. Jac. Wex: *Ariadne Carolino-Canon.* T. I. Tab. XIII nr. 3.

<sup>2)</sup> Auch das durch analoge Nachbildung entstandene Gewohnheitsrecht pflegt man *consuetudines secundum jus* zu nennen, es ist aber in solchen Fällen das Gesetz nur die Veranlassung dazu, daß eine Gewohnheit sich bildet und das daraus entstandene Recht meistens eine *consuetudo praeter legem*. —

<sup>3)</sup> Walter: *Kirchenr.* § 57.

minologie und lassen Observanz und Gewohnheitsrecht für synonym gelten.

## § 54. Concordate.

Auch die Concordate pflegen zu den Erkenntnisquellen des positiven Rechtes gezählt zu werden: allein schon aus dem Begriffe derselben, indem man darunter Verträge, ehrlich intentirte Verträge zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt zur Regulirung ihres gegenseitigen Verhaltens und in rechtzeitiger Vorforge für die Anerkennung ihrer Ansprüche versteht, <sup>1)</sup> läßt sich begreifen, daß Concordate Erkenntnisquellen des positiven Rechtes in der oben angegebenen Bedeutung (§ 6) nicht sein können. Verträge machen überhaupt keine Quelle der Erkenntnis des Rechtes, sondern Quellen des Rechtes selbst, indem sie das Factische setzen, aus welchem das Rechtliche von selber folgt, und von der Vernunft entweder unmittelbar oder auf das Zeugniß einer dafür bestellten Auctorität erkannt wird. Von einem solchen Zeugnisse kann, insofern es ein menschliches sein soll, bei jener Selbständigkeit, welche, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, den beiden in Kirche und Staat waltenden Gewalten zukommt, nimmermehr eine Rede sein. Da es nun aber auch an einem göttlichen, das freilich für beide Gewalten bindend sein müßte, völlig mangelt, so gehören Concordate immer nur zu dem natürlichen Kirchenrechte, obwohl sie begreiflicherweise die Grundlage mancher dem positiven Kirchenrechte wirklich zugehörenden Rechtsbestimmungen sein können. Uebrigens dringt es sich dem unbefangenen Blicke von selbst auf, daß sie, als auf der Basis voller Selbständigkeit wie der Staats-, so der Kirchengewalt beruhend, ganz wie völkerrechtliche Verträge behandelt werden müssen. <sup>2)</sup>

- <sup>1)</sup> Der Ausdruck Concordate mag immerhin von Concordia herkommen: der Grundstamm bleibt denn doch cor. Wehe den Hoffnungen des Friedens und der Eintracht, die nicht auf einem herzlichen Uebereinkommen der vertragenden Mächte, nur auf den Errungenschaften selbstfüchtiger, bald wohl auch perfider Pfliffigkeit beruhen!
- <sup>2)</sup> Eine andere Ansicht, freilich wohl nach den Anforderungen des sogenannten geläuterten, d. i. im despotischen Dienste der Politik völlig entstellten Kirchenrechtes wird vertheidigt in Dr. Heint. Lud. Lippert's Annalen des kath., protest., jüd. Kirchenrechtes 1. S. 1. Abth.

## Viertes Hauptstück.

### Die ältern Sammlungen kirchlicher Gesetze. \*)

#### § 55. Die ersten Kirchengesetze.

An die Lehre von den Quellen des Kirchenrechtes schließt sich von selbst die Lehre von den Sammlungen kirchlicher Gesetze. Wir beginnen mit der Bemerkung, daß es mehrere Jahre hindurch in der Kirche neben den vom Sohne Gottes selbst ausgesprochenen Grundgesetzen nur sehr wenige Anordnungen der Apostel und ihrer Amtfolger gab, sohin Sammlungen kein Bedürfniß sein konnten. Der lebendige Glaube an den Erlöser reichte für die

\*) Von den nachfolgenden Sammlungen kirchlicher Anordnungen findet man viele in der zwei Folio-Bände betragenden Bibliotheca juris canonici veteris opera et studio Guil. Voelli et Henr. Justelli. Par. 1661. Vlos griechische Kanones-Sammlungen enthalten das Συνοδικον sive pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum; recens. Guil. Beverigius Oxon. 1672, II. Vol. Fol. und Jos. Sim. Assemani Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—1766. V. Vol. 4.

Abhandlungen über die Geschichte dieser Quellenwerke lieferten Paschas Quesnell, Petrus de Marca, Petr. Coustant, Carol. Berardi, die Gebrüder Petr. et Hierony. Ballerini, sämmtlich zu finden bei Andr. Gallandius: De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge. Venet. 1776. Fol., vermehrt Magunt. 1790. Vol. II. 4.), dann Zeg. Bernard van Espen: Dissertationes de antiquis canonum codicibus (in seinem Jus ecclesiast. Tom. III.); nachher Jos. Paul. a Riegger: De collectionibus juris ecclesiastici antiqui, Vien. 1757. 8. Lud. Freiherr v. Spittler's Gesch. des kanonisch. Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors, Halle 1776. 8. Mit Zusätzen und Aenderungen des Verfassers und einer Fortsetzung bis Gratian — im 1. B. der Gesamtausgabe der Spittl. Werke. Stuttgart. 1828. Das. im 10. B. Spittlers Vorlesungen über die Gesch. des kanon. Rechtes. Fr. Aug. Biener: De collectionibus canonum ecclesiae Graeco, Berol. 1827, 8. C. A. Hase: De jure ecclesiastico commentarii historici, II. Part. Lip. 1828—1832; Carl v. Savigny: Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter 2. Band. (Heidelberg 1834.) Lud. Rem. Richter: Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechtes, Leipz. 1834; Aug. Theiner: Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, s. Sylloges Galladianae dissert. continuatio. Rom. 1836. 4.; Herm. Wasserfchleben: Beiträge zur Geschichte der Borgesianischen Kirchenrechtsquellen, Leipz. 1839; Joh. Wilhelm Bickel: Geschichte des Kirchenrechtes, 1. B. Gießen 1843, 8.

stete Regulirung der noch sehr einfachen kirchlichen Verhältnisse vollkommen aus, und die Vorsteher der Kirche, die in ihrer Begeisterung für den Glauben und die in ihm begründeten Hoffnungen für dieses und jenes Leben nach allen Richtungen hin ihre göttliche Sendung zu bewahren suchten, thaten ungehindert das Meiste aus freier Hand ab. Erst als nachher die Kirche durch den Anbruch heterogener Elemente bedroht war, übte die Kirchengewalt je nach Bedürfnis ihr legislatives Amt, indem sie einige allgemeine göttliche Anordnungen näher bestimmte oder für gewisse besondere Verhältnisse Vorsorge traf. Dem Gesetze allmählicher Entwicklung, dem alle menschlichen Einrichtungen unterliegen, sollte fortan auch die Kirche unterworfen sein, und wie ihr Stifter Gott und Mensch zugleich war, nach ihrer Stiftung auch sie göttlicher und menschlicher Thätigkeit zugleich anheimfallen.

Als nun im Verlaufe der Zeit diese Verfügungen zugenommen hatten, da war man auch bald darauf bedacht, sie zu sammeln und literarisch zu sichern. Denn waren auch die ersten Zusammenstellungen kirchlicher Anordnungen nichts weiter als Privatarbeiten, so waren sie, nach dem zu schließen, was auf unsere Zeiten herabgekommen ist, und nach dem Interesse, das alle Glieder der Kirche an deren Ordnung und Einrichtung nahmen, doch auch gewis nicht auf den individuellen Gebrauch ihrer Compilatoren berechnet oder beschränkt. Indes fehlt es ihnen wirklich Jahrhunderte hindurch an aller wissenschaftlichen Anlage und selbst die chronologische Ordnung ist nicht überall zugehalten.

Es gehören zu den ältesten Sammlungen, (wir meinen bis an das Ende des fünften oder den Anfang des sechsten Jahrhunderts), die apostolischen Constitutionen und die Kanones der Apostel die *Consequentia canonum*, die alte italische und die spanische Kanones-Üebersetzung, zwei in Gallien gemachte Sammlungen, die Africanischen Compilationen und jene des Dionysius, Erygnus zubenannt.

## § 56. Die Constitutionen und Kanones der Apostel.

Neuern Forschungen<sup>1)</sup> zufolge muß man die älteste Sammlung kirchlicher Normen in den griechisch geschriebenen „Constitutionen der Apostel“ (*ἑκταξείς* oder *διαταγαί τῶν Ἀποστόλων*)<sup>2)</sup> suchen.

<sup>1)</sup> M. Ed. Regenbrecht: *De canon. Apostolor. et codicis Hispano diss. jurid. can. Wratisl. 1828.* v. Drey: *Abhandl. über die apost. Constitut.* (Tübing: theol. Quartalschrift v. J. 1828. 3. und 4. H.) Derselbe: *Neue Untersuchungen über die Constitut. und Kanones der Apost.* Tübing. 1832.

Krabbe: *Ueber den Ursprung und Inhalt der apost. Constitut. des Clemens Roman.* Hamb. 1829. J. W. Bickel: *Gesch. des Kirchenrechts* 1. B. S. 52.

<sup>2)</sup> Mansi: *Sacrorum Concilior. nova et amplis. collect. T. I. collat. 257-586.*

Sie bestehen aus 8 Büchern, von denen die ersten sechs, die sich über Dogma und Moral, zumal gegen gnostische und ebionitische Vorstellungen, über Verfassung und Regierung der Kirche verbreiten, bis gegen d. J. 270 zurückreichen und die Form eines apostolischen Sendschreibens haben, indes die beiden letzten Bücher von Moral, gottesdienstlichen und andern kirchlichen Formen handelnd, erst im Anfange des 4. Jahrhunderts compilirt und bald darauf mit den erstern zu einem Ganzen unter dem gemeinschaftlichen Namen apostolischer Constitutionen verbunden wurden. — Nicht zu verwechseln mit ihnen sind die Kanones der Apostel (*κανόνες τῶν Ἀπ. 50 ων*)<sup>3)</sup> eine Compilation, die erst gegen das Ende des fünften Säculums entstanden ist, ursprünglich nur 50 solche Apostel-Kanones enthalten haben soll, nunmehr aber, wahrscheinlich schon seit dem Anfange des 6. Jahrh. 84 (oder nach andern Ausgaben 85)<sup>4)</sup> enthält, seit dieser Zeit gewöhnlich als letztes Capitel des 8. Buches der Apostel-Constitutionen erscheint, und an die Concilien des 4. und 5. Jahrh. mahnt.

Von wem und wo im Oriente<sup>5)</sup> diese beiden Sammlungen gemacht worden, ist gleich ungewis; daß sie von den Aposteln<sup>6)</sup> nicht sind, auch nicht bloß apostolische Traditionen enthalten, welche, wie der letzte Canon selbst sagt, der h. Clemens I. zusammengestellt und verbreitet habe, ist jetzt allgemein anerkannt. Die kritische Zerlegung ihres Inhaltes, die auf mehrere historische und sogar dogmatische Unrichtigkeiten geführt, die Form ihres Erscheinens und der höchst merkwürdige Umstand, daß, so vielfach und dringend, zumal in den zwei berühmten Streitigkeiten über die Osterfeier und die Kegertaupe, die Aufforderung dazu war, es an jeder zeitgemäßen Anerkennung, ja auch Erwähnung derselben fehlt, die Gewisheit endlich, daß sie kirchlicherseits<sup>7)</sup> als apokryphisch (nicht probehältig) verworfen worden, — dies sind allerdings Gewichte, die bei der wissenschaftlichen Abwägung der in Frage gestellten Richtigkeit dieser Compilationen völlig niederziehen. Man darf sich nicht daran stoßen, daß die Vorsteher der Kirche sich mitunter selbst auf diese Kanones berufen und aus ihnen schöpfen. Mit dem kirchlichen Urtheile, daß sie für apokryph erklärt, ist noch gar nicht gesagt, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach sammt und sonders schlecht, widerkirchlich seien. Weil dieses der Fall wirklich nicht ist, vielmehr in ihnen auch apostolische Traditionen und andere löbliche Anordnungen zu finden sind,<sup>8)</sup> bezog man sich kirchlicherseits auf

<sup>3)</sup> Mansi l. c. T. I. coll. 30-48 und wieder 49-57.

<sup>4)</sup> Can. XXIV. wird getheilt in can. XXIV. und XXV.

<sup>5)</sup> S. die Diction in can. XXXVI. in An.

<sup>6)</sup> S. can. XXVIII. et LXXXI. Die Apostel sollen sie zu Jerusalem, im Hause der Mutter des Johannes Marcus ungefähr 48 Tage nach dem Pfingstfeste bei Gelegenheit, da sie sich für ihre Mission in die Welt theilten, gemacht haben.

<sup>7)</sup> Gelasius I. in concil. Rom. 491. f. Mansi T. VIII. coll. 145.

<sup>8)</sup> Von can. 45. 46. 65. 67. 84. abgesehen ist wohl kaum etwas Anstößiges zu finden.

sie, brachte das Brauchbare in Uebung und vielleicht dadurch schon in rechtliche Anerkennung. Das sogen. Concilium quinisextum oder Trullanum (v. J. 692), das aber freilich ohne kirchliche Bedeutung ist, bestätigte sogar in seinem zweiten Kanon 85 apost. Kanones; daß es dieselben für acht erklärt habe, läßt sich noch nicht behaupten. — Die apostolischen Constitutionen haben zu viele heterodore Einstreuungen, als daß sie irgendwo Anerkennung finden konnten. <sup>9)</sup>

### § 57. Die Consequentia canonum.

Während die den Aposteln zugeschriebenen Constitutionen und Kanones, und einige andere minder bekannt gewordene Schriften <sup>1)</sup> dieser Zeit apostolische Traditionen, Conciliensatzungen und Gewohnheitsrecht aufnahmen, begegnet man auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon (451) einer Sammlung, die wahrscheinlich nur Concilienschlüsse enthielt, wiewohl nichts darüber bekannt ist, als was die Acten des genannten Conciliums überlieferten und schließen lassen. Auf diesem wurden in der IV. Verhandlung (actio) ein 83. und 84. Kanon, in der XI. ein 95. und 96. und in der XVI. ein 6. Kanon, und aus demselben Buche auch noch eine Conciliar-Verfügung der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung von Constantinopel, (381) gelesen. Vergleicht man nun diese Citate mit den vor dem Jahre 451 abgehaltenen Concilien, so stimmen dieselben in der angeführten Ordnung mit dem 4. 5. 16. und 17. Kanon der Kirchenversammlung von Antiochia (332 oder nach Andern 341) und mit dem 6. Kanon von Nicäa (325) vollkommen überein. Dem Gesagten zufolge enthielt diese Sammlung, die in griechischer Sprache gemacht war, die 20 Kanones von Nicäa, mit denen die Reihenfolge begann, und die 25 von Antiochien, mit denen die Zahl 80 in der Compilation anfangt. Was unter den Nummern 21—79 gestanden, läßt sich zwar nicht eben so genau bestimmen, reflectirt man aber auf die nicht viel später erschienenen lateinischen Uebersetzungen griechischer Kanones-Sammlungen, so mag man wohl nicht ohne Grund die Lücke mit den 25 Beschlüssen von Nicaea (314), mit jenen 14 von Neu-Cäsarea (314) und den 20 von Gangra (365) ausfüllen. Ob aber die Kanones des Conciliums von Constantinopel (381), welche auch noch in der XVI. Actio von Chalcedon anbezogen werden, unmittelbar auf jene von Antiochien folgten, oder ob noch andere Kanones in der Samm-

<sup>9)</sup> Das Quini-seximum findet darin adulterina quaedam et a pietate aliena introducta, quae divinarum nobis decretorum elegantem et decoram speciem obscurarunt. Indessen dürfte doch wohl Manches, was man hieher zählt, nicht so verkehrt sein, als es ausgegeben wird. So nicht lib. V. c. 6. (im vorletzten Satz) lib. VI. c. 25. lib. VII. c. 45.

<sup>1)</sup> S. darüber Bickel Gesch. des Kirchenr. 1 B. S. 87. 98. 101. 178—198.

lung standen, die eben von dem Concilium nicht gebraucht wurden, darüber läßt sich durchaus nichts bestimmen. Nach einem in der XI. Verhandlung zu Chalcedon gebrauchten Ausdrucke, <sup>2)</sup> der aber damals schon nicht mehr neu gewesen, <sup>3)</sup> wird diese Kanones-Sammlung die Consequentia canonum genannt. Wahrscheinlich wird damit auf die chronologische Anordnung hingedeutet, in der die Kanones mit Ausnahme jener von Nicäa, die ihres eminenten Ansehens wegen den Anfang machten, auf einander folgten. Eine zweite, auch noch sehr übliche Benennung: Codex ecclesiae universae beruht darauf, daß die Versammlung der Kirchenvorsteher, welche sich zu Chalcedon dieser Compilation gebrauchten, eine allgemeine Kirchenversammlung war; eine dritte Beziehung: Codex eccl. orientalis weist auf den Ursprung ihres Inhaltes zurück. Einen Codex ecclesiae universae, den, wie oft angenommen worden ist, das Concilium von Chalcedon selbst verfertigen ließ, gab es wohl nie. <sup>4)</sup> Auch Justinians 131. Novelle unterstützt diese Annahme nicht, begreiflicherweise aber mochte bald nachher das Gesammelte durch die Chalcedonischen Beschlüsse und vielleicht andere Kanones vermehrt worden sein, nur fehlt es darüber an allen näheren Angaben.

Neben der Consequentia canonum gebrauchte man auf dem Concilium zu Chalcedon, wie aus der Actio XVI zu ersehen ist, noch eine zweite Sammlung, welche die römischen Legaten mitgebracht hatten. Dieselbe mochte jedoch nicht viel mehr als die Kanones von Nicäa (325) und Sardica (347), welche man römischerseits für eine Fortsetzung der Nicäischen ansah, begriffen haben. <sup>5)</sup> Wann, wo und von wem die eine oder die andere Compilation zu Stande gebracht worden, läßt sich wieder nicht angeben, nur scheint es, daß jene, welche die römischen Legaten bei sich hatten, unter päpstlicher Auctorität gemacht worden war.

<sup>2)</sup> „κατα την των κανόνων ακολουθίαν“ Mansi T. XII. coll. 187.

<sup>3)</sup> S. Conc. Ephes. 431. act. III.

<sup>4)</sup> Was Christoph Justeau (Justellus) unter dem Titel Codex canon. ecclesiae universae Paris. 1610 (s. Bibl. jur. can. vet. opera et stud. Guil. Voellii et Henrici Justelli P. 1. pag. 29) dafür herausgegeben, ist bloß seine eigene Composition nach zum Theil richtigen, zum Theil unrichtigen Voraussetzungen. S. Droske-Hülshoff: Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts 1. B. § 26.

<sup>5)</sup> Van Espen: Diss. III. und de prist. codice eccl. Rom. § 2. „quarto.“ ferner mit dem daselbst citirten Briefe Innocentii I. (Mansi T. III. coll. 1095) das Scholion zu can. VII. Conc. Antioch. bei Van Espen Jus. eccl. T. III. p. 161.



## § 58. Die beiden ältesten Kanones-Uebersetzungen und die Sammlungen im Occident.

Dieselbe Ungewissheit besteht a) hinsichtlich jener, wie die gemeine Meinung bisher angenommen, zwei lateinischen Uebersetzungen griechischer Kanones-Sammlungen, von denen die eine, durch ihr schlechtes Latein und confuses Wesen berichtigt, schon im Anfange des 6. Jahrh. die alte (*prisca canonum versio*)<sup>1)</sup> genannt wurde, die andere aber, entweder weil sie, wie früher allgemein geglaubt worden, in Spanien gemacht oder weil sie einer spätern berühmten Compilation in Spanien zum Grunde gelegt worden ist, die altspanische heißt — so wie b) hinsichtlich der aus diesen beiden Versionen compilirten Sammlung, die jetzt der *Codex ecclesiae Romanae* heißt, und c) hinsichtlich einer andern unter dem Namen: *Statuta ecclesiae antiquae* bekann- ten Zusammenstellung kirchlicher Anordnungen.

Jene „alte“, wahrscheinlich in Italien, ungewiß aber, zu welcher Zeit entstandene Uebersetzung enthielt<sup>2)</sup> die schon erwähnten Concilienbeschlüsse von Ancyra, Neucäsarea, Nicäa, Sardica (diese jedoch, die einen griechischen und lateinischen Originaltext hatten, im letztern selbst) Gangra, Antiochien, Chalcedon und Constantinopel, so aber, daß der 28. d. i. letzte Kanon von Chalcedon getrennt von den übrigen 27 erst hinter jenen von Constantinopel, ganz am Schlusse der Sammlung steht.<sup>3)</sup> Denselben Stoff hatte, freilich erst später auch die altspanische Version, nur mit mehr Anschluß an die wahrscheinlich in der *Consequencia* befolgten Ordnung und vermehrt durch die Beschlüsse von Laodicea (372). Ursprünglich mochte sie nur die Beschlüsse der vier Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten haben.<sup>4)</sup> Wie jene griechischen Originalen, aus denen übersetzt worden ist, angesehen haben, darüber fehlt es an jeder Nachricht.

Im Anfange des 6. Jahrhunderts machte Jemand, wahr- scheinlich in Gallien, aus diesen beiden Uebersetzungen, vornehmlich

<sup>1)</sup> Diese Benennung ist der Vorrede entlehnt, welche einer spätern, bessern Uebersetzung Dionysius Exiguus (s. § 60) voranstellte. Indes ist es noch gar nicht bis zur Evidenz gewiß, daß Dionysius die „confusio priscae translationis“, von der er spricht, nur von einer einzigen Uebersetzung gemeint hat, es wäre auch möglich, daß er darunter das Unharmonische zwischen mehreren Uebersetzungen, die man bereits hatte, verstanden, und daß unter diesen Uebersetzungen auch jene war, die man nachher die spanische nannte.

<sup>2)</sup> S. Mansi T. VI. coll. 1114. sq.

<sup>3)</sup> Ueber dieses Anchronologische s. Mansi T. VI. coll. 1109. 1110. 1173. Note 5), 1176. Note 5).

<sup>4)</sup> Ballerini de antiq. tum edetis, tum ined. can. coll. P. I. 2. n. 7. Die Gebrüder Ballerini erst fanden eine Handschrift dieser Sammlung in der Capitelsbibliothek zu Verona. Vor ihnen war ihr Inhalt ganz unbekannt.

aus der altspanischen eine Kanones-Sammlung, die jedoch, da sie insbesondere den Vorzug des römischen Episcopates hervorheben sollte, auch andere juridische Elemente, päpstliche Briefe nämlich und kaiserliche Rescripte, Alles in sieben Capitel vertheilt, enthalten hat, und seit dem Ende des 17. Jahrh. den irrig erhaltenen Namen *Codex ecclesiae Romanae* führt. Der in den Jansenistischen Wirren berühmte Dratorianer Paschasius Quesnell, der ihn zuerst nach einem sehr alten Manuscripte der Oxford University heransgegeben,<sup>5)</sup> war der Meinung, dies eben sei der Codex gewesen, dessen sich die römischen Legaten in Chalcedon bedienten.<sup>6)</sup>

Um diese Zeit auch, wenn nicht schon früher,<sup>7)</sup> waren bereits jene 104 kirchlichen Anordnungen gesammelt, die unter der Aufschrift: *Statuta ecclesiae antiquae, Statuta Orientis*<sup>8)</sup> antiquae vorkommen, und nachdem sie ehedem sehr häufig dem 4. Concilium von Carthago (398) zugeschrieben worden, später aber in den Schein der Unächtheit gekommen waren, jetzt als Sammlung wenigstens für ein gallisches Erzeugniß gehalten werden.<sup>9)</sup>

## § 59. Africanische Sammlungen.

Nicht nur in Asien und Europa (§ 56–58.), auch in dem bei der ersten Ausbreitung christlicher Ideen kirchlich sehr ange- regten Africa gab es, wenigstens schon gegen die Mitte des 5. Jahrh. beachtenswerthe Kanones-Sammlungen. Zwar weiß man jetzt weder ihre Zahl noch ihren Gehalt genau anzugeben;<sup>1)</sup> die wichtigste bleibt aber gewiß diejenige, die im J. 419 auf dem durch den Gang seiner Verhandlungen merkwürdig gewordene Concilium von Carthago (unter den dort gehaltenen größern das sechste, wohl auch vorzugsweise Conc. Carthaginense oder Africanum genannt), veranstaltet wurde. Dasselbst nämlich fanden es auf An- trag des vorstehenden Bischofs Aurelius von Carthago die versam- melten Kirchenobern nothwendig, die Nicäischen Kanones, wie sie der Bischof Cäcilian selbst nach Carthago gebracht hatte, und die nach Maßgabe derselben nachher in Africa gemachten Con- cilienbeschlüsse in die Acten aufzunehmen — doch meint man jetzt, annehmen zu können, daß von den africanischen Conciliennormen nur diejenigen verstanden werden müßten, die seit der Verwaltung jenes Bischofs Aurelius von Carthago, also seit 394 gemacht wor-

<sup>5)</sup> S. Leonis opera, ed. Pasch. Quesnellus. T. II. Paris. 1675.

<sup>6)</sup> Pasch. Quesnelli Diss. I. de cod. canon. eccles. Rom. Van Espen: Diss. III. de prist. cod. eccl. Rom. Dageg. Fratrum Bal- lerinorum observationes in diss. I. Pasch. Quesnelli de cod. can. eccl. Rom. (Gallande T. I. p. 725–801.)

<sup>7)</sup> Mansi T. VII. coll. 983. praef.

<sup>8)</sup> Mansi T. III. coll. 945. nota I.

<sup>9)</sup> Richter: Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechts § 68. Note 10. (1. Aufl.)

<sup>1)</sup> Vergl. die Angaben bei Mansi T. III. coll. 945. mit T. VII. coll. 893.

den sind. Indes hat die Sammlung sich nur in jener Form erhalten, in welcher sie, man weiß nicht unter welchen Modificationen, Dionysius Exiguus unter der Aufschrift: *Statuta concilii Africani* in seine berühmte Sammlung (s. d. folg. S.) aufgenommen. Daß, wie Christoph Justeau behauptet hat, die ganze Sammlung schon vor 419 vorhanden gewesen und nur zu Carthago wieder approbirt worden sei, möchte doch nicht erwiesen werden können. <sup>2)</sup>

### § 60. Die Dionysische Sammlung.

Alle bis zum Ende des 5. Jahrhunderts erschienenen Kanonesammlungen übertraf an Reichhaltigkeit und Genauigkeit jene des römischen Mönchs Dionysius mit dem (wahrscheinlich Demuths-) Beinamen Exiguus. Es reasumirt dieselbe gleichsam alle früheren, denn sie enthält vorweg die ersten fünfzig Apostel-Kanones <sup>1)</sup> in einer vom Compiler selbst besorgten Uebersetzung aus dem Griechischen, dann folgen in 165 fortlaufenden Nummern die Kanones von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Constantinopel, worauf in selbstständiger Zählung noch 27 von Chalcedon kommen. An diese Uebersetzungen schließen sich, um alle kirchlichen Beschlüsse von Bedeutung wieder zu geben, in einer eigenen Zahlenreihe die 21 Kanones von Sardica, alle nach ihrem lateinischen Originaltexte, und wieder in eigenen Zahlen 138 Capitel aus den Verhandlungen des sechsten Conciliums von Carthago (419), so zwar, daß die ersten 33, wiewohl auch sie durchaus nur die Beschlüsse früherer Concilien Africas insbesondere des 2. Conc. von Carthago (390) und jenes von Hippo (393), auffrischen, in abgezonderter Stellung, als gehörten sie nur erst dem 6. Concilium von Carthago an, vorhanden stünde, und erst die nachfolgenden 100 Kanones als eine Synodal-Compilation erscheinen, welcher zum Schlusse noch vier Briefe und das Symbolum Nicænum beigegeben sind. <sup>2)</sup>

Veranlaßt wurde die Arbeit durch das mehrseitige Verlangen nach einer bessern Uebersetzung, als diejenige war, welche Dionysius selbst die „alte“ nennt, und als „verworren“ bezeichnet.

<sup>1)</sup> Wie Dionysius die Africanischen Kanones in sein Werk aufgenommen, wurden sie nachher ins Griechische übersetzt und so gedenkt ihrer con. II. Concilii Trullani (692).

Mit dieser Uebersetzung zur Seite gab sie nach dem Dionysischen Codex unter dem Titel: *Codex canonum ecclesiae Africanæ* Paris. 1615 zuerst Christoph Justeau heraus. S. auch Voelli et Justelli bibl. jur. can. vet. T. I. p. 321 und Mansi Concil. coll. T. III. coll. 698.

<sup>2)</sup> Doch ist can. III. und eben so can. XXIV. in zwei zerlegt, dagegen sind can. XXXVIII. und XXXIX. in can. XL. zusammengezogen.

<sup>3)</sup> Diese 100 Capitel sind aus 18 Concilien genommen. Das letzte, 18. ist eben jenes von Carthago v. J. 419, das mit sechs Nummern den Schluß macht. S. Mansi T. IV. coll. 477. sq.

Wahrscheinlich wurden bei der Uebersetzung mehrere griechische Exemplare benützt.

Nachdem diese Compilation, von der man, weil eine doppelte fast gleichlautende Dedication vorhanden ist, nicht recht weiß, auf wessen Veranlassung sie eigentlich entstanden, „längere Zeit“ schon fertig gewesen, machte sich Dionysius auch an eine systematische Zusammenstellung päpstlicher Verordnungen, so viele deren „von bereits vorübergegangenen Päpsten“, wie er in der Vorrede bemerkt, <sup>3)</sup> er aufzubringen im Stande war. Jeder Papst, von dem er etwas aufnahm, hat seine eigene Zahlenreihe, indem die einzelnen Decretalen eines jeden in Nummern zerlegt sind die von Decretale zu Decretale in einander laufen. Dionysius fing mit dem P. Syricius (385—398) an und endigte mit Anastasius II. (496—498), nahm jedoch nicht von allen 13 Päpsten dieses Zeitraumes, sondern nur von 8 derselben Decretalen <sup>4)</sup> auf; die Briefe von den Päpsten Hilarius, Simplicius, Felix III. (zusammen v. 461—492), so wie von Hormisdas (514—523) sind ein Nachtrag, den aber erst eine dritte Hand chronologisch einreichte. Ein anderer Zusatz, wahrscheinlich unter Gregor II. (715—731), enthält die unter diesem Papste auf dem römischen Concil. v. J. 721 gemachten Anordnungen. Und noch war dies nicht der letzte Zusatz, mit welchem man seiner praktischen Brauchbarkeit wegen den *Codex canonum*, <sup>5)</sup> wie die Arbeit hieß, bereicherte. Es zeigt dies der vom Papste Hadrian I. dem Frankenkönig Carl I. im J. 774 geschenkte Codex, und ein Brief des P. Leo IV. an die Bischöfe von Britannien v. J. 850.

### § 61. Die Sammlungen vom VI. bis zum Ende des IX. Jahrhunderts.

Wenn es sich nicht verkennen läßt, daß bis zum Schlusse des V. Jahrhunderts auch in der Auffammlung kirchlicher Vorschriften im Oriente mehr Selbstständigkeit sich zeigte, als im Occidente, wo man größtentheils damit zufrieden war, Fremdes sich anzueignen; so bemerkt man am Schlusse des IX. Jahrhunderts diese Differenz so ziemlich ausgeglichen, in den nachfolgenden Perioden aber den entschiedensten Vortheil der Bilanz im Occidente.

<sup>3)</sup> Mansi T. II. coll. 4.

<sup>4)</sup> Von Syricius 15, Innocentius 57, Jostinus 4, Bonifacius 4, Celestin 22, Leo 49, Gelasius 28, Anastasius II. 8. Auf Anastasius folgte Symmachus, und unter ihm, der 15 Jahre, 7 Monate und 27 Tage regierte, ist höchst wahrscheinlich die Compilation gemacht worden. Dionys soll jedoch erst vor 540 gestorben sein.

<sup>5)</sup> Auch *corpus codicis canonum* wird gesagt. Ein Abdruck, wenn gleich nicht des ursprünglichen Werkes, sondern nach einem von Christoph Justeau 1628 publicirten Codex steht in der *Bibl. jur. can. veteris* (T. I. pag. 101 sq.) Ältere Ausgaben sind von den Gebrüdern Pithou (Paris 1609 und wieder 1687), und von Joh. Wendelstein (Wogunt 1522.)

Den Uebergang bildete dabei offenbar die Dionysische Sammlung, die in ihrem zweiten Theile eine im Oriente bisher ganz unbekannte, obgleich ächt kirchliche Richtung verfolgte. Mit Werken von größerem Einflusse auf Wissenschaft und Praxis reichten sich I. im Occidente an Dionysius — Fulgentius Ferrandus von Carthago und Martinus von Braga aus dem sechsten, Isidorus von Sevilla und Cresconius aus dem siebenten, Egbert von York, und eine Compiler unbekanntes Namens in Hibernien aus dem achten, endlich die Sammler der fränkischen Capitularien, Isidorus Mercator und der unbekanntes Verfasser einer dem Erzbischofe Anselm von Mailand gewidmeten Compilation aus dem neunten Jahrhunderte. Wenn wir aber bei dieser Darstellung zu der Bemerkung gebrängt werden, daß es nebst den aufgezählten noch andere Sammler kirchlicher Anordnungen, zumal im fränkischen Reiche gab, obgleich ihre Arbeiten nicht viel Bedeutung gewonnen haben mögen, so müssen wir zugleich auf zwei andere Gattungen kirchenrechtlicher Sammlungen hinweisen, die erst gerade dieser Periode angehören: wir meinen die von einzelnen Bischöfen über kirchliche Disciplin erlassenen Capitularien und die Bußbücher (*libi poenitentiales*.) — II. Im Oriente war man indessen auch zu neuen Sammlungen gekommen. Die bedeutendsten Sammler sind Joannes Scholasticus, der Compiler des sogenannten Codex Trullanus und der Patriarch Photius.

### § 62. Fulgentius und Martinus.

Im Bedürfnisse der kirchlichen Praxis, die auch in Africa dem christlichen Principe, das Gute anzunehmen, woher es immer kommen mag, sich mehr und mehr angeschlossen, stellte der ehrwürdige Diakon von Carthago, Fulgentius Ferrandus († 548) in 232 sehr kurz gefaßten Capiteln einen Auszug („*breviatio, briviarium*“ wohl auch „*indculus canonum*“) fast aller griechischen und africanischen Concilienschlüsse zusammen, und verwies auf die für jedes Capitel benützten Quellen.<sup>1)</sup> Bei den griechischen Concilien, unter denen aber merkwürdig genug das von Chalcedon nicht ist, wird die altspanische Version (§ 58.) gebraucht. Die Arbeit zerfällt in drei Abtheilungen, von welchen die erste insbesondere die Bischöfe, die zweite vorzugsweise die Priester, die dritte die übrigen Cleriker und die Laien angeht. Die Zeit der Zusammenstellung fällt gewiß noch in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts (vor 547).<sup>2)</sup> Aber

<sup>1)</sup> So lautet das Cap. 1, und in gleicher Art alle folgenden: „*Ut neophyti non ordinentur. Concil. Nicaeno Tit. II., Conc. Sardic. Tit. XIV., Concil. Laodic. Tit. III.*“ S. den Abdruck der Sammlung in Justellii *Biblioth. jur. con. veter.* T. I, pag. 448 sq.

<sup>2)</sup> Eine ähnliche anonyme Arbeit, wahrscheinlich in Spanien im VIII. Jahrhunderte entstanden und in neun Büchern unter Titelabtheilungen griechische, spanische, gallische, africanische Concilien und päpstliche Decrete,

so wichtig auch diese Arbeit, die erste mit materienweiser Combination für ihre Zeit sein mochte, so wichtig sie selbst noch jetzt nicht nur bei einer kritischen Beleuchtung anderer Sammlungen sondern auch darum ist, weil sie Concilien bringt, die sonst ganz unbekannt sein würden: sie hat auch viele Mängel, die theilweise zwar nur auf Rechnung der Abschreiber kommen,<sup>3)</sup> dennoch auch das Vertrauen in ihre Angaben vermindern.<sup>4)</sup>

Wenn Fulgentius Ferrandus die vorgefundenen Concilienschlüsse bloß summirte und zusammenstellte, erlaubte sich in Folge seiner höhern Stellung der eifervolle Bischof Martin von Braga, vielleicht auch unter Zuziehung seines Diöcesan-Klerus, eine viel freiere Behandlung der spanischen und africanischen, vornehmlich aber griechischen Kanones.<sup>5)</sup> Er zog nämlich den mitunter von ihm modificirten Inhalt dieser Conciliensatzungen in 84 Capitel zusammen, von denen der größere Theil (68 Cap.) den Klerus, der kleinere (die letzten 16 Cap.) die Laien angeht. Jedes Capitel führt in einer sehr präcisen Ueberschrift seine Quellen an. In der kurzen, an den Erzbischof Nitigesius seinen Metropolitens und das ganze Concilium von Lugo adressirten Vorrede gibt Martin als Grund seines Unternehmens die Unzulänglichkeit der bisher vorhandenen Kanones-Uebersetzungen an, die weder mit der nöthigen Intelligenz, noch mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gemacht seien.<sup>6)</sup> Die Arbeit fällt um das Jahr 572, und führt die Namen: *liber capitulorum, collectio canonum, coll. capitulorum.*

### § 63. Isidor und Cresconius.

Daß es schon von dieser Zusammenstellung des Bischofs Martinus eine Sammlung von Conciliensatzungen in Spanien gab, erweist man deutlich aus einer Erklärung des ersten Conciliums von Braga v. J. 563.<sup>1)</sup> Ob dieselbe nicht bloß jene altspanische Version (§ 58.) gewesen, und wenn nicht, was sie enthalten habe, ist bisher noch nicht ermittelt, sohin ist auch das Verhältniß nicht zu bestimmen, in welchem sie zu einer spätern großen Sammlung

bisweilen mit sehr präcisen Ausdrücke zusammenstellend, s. bei Mansi T. VIII. im Appendix.

<sup>3)</sup> S. Petr. de Merca: *Diss. de viterib. collect. can. c. IV. nr. 21.*

<sup>4)</sup> S. Jan Espen: *Diss. VIII. de codice Ecclesiae Africanae. § III.*

<sup>5)</sup> Die spanischen sind aus dem Conc. Toletan. I. (400) et Bracarense I. (563), die französischen aus dem Conc. Arelat. III. (455) et Turonens. II. (465) — in Allem nur 16.

<sup>6)</sup> S. Mansi IX. coll. 845 sq., wo die Sammlung selbst abgedruckt ist. Eben so steht sie in Jusseaus *Bibliotheca jur. can. veter.* T. I. Adp. p. VII.

<sup>1)</sup> „*Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium.*“ S. Mansi *Collec. concil. T. IV. coll. 776.* Noch andere Zeugnisse dafür aus dem zweiten und vierten Concilium von Toledo. s. (nach Petrus de Marca: *Dissert. de primatu Lugdun. § 8.*) bei Aguirre: *Concilia Hispan. Tab. I. Diss. T. II. excurs. I.*

steht, die zwar insgemein den Namen des heil. Bischofs Isidorus von Sevilla trägt, von der man aber genau doch nur, daß — nicht aber wie viel dieser Bischof daran gearbeitet hat, anzugeben im Stande ist. Es zerfällt das „corpus canonum Hispaniense“<sup>2)</sup> offenbar nach dem Vorbilde der Dionysischen Sammlung, in zwei Theile, von denen der erste,<sup>3)</sup> jedoch ohne Vorausschickung der Apostel-Kanones, die bei Dionysius vorfindigen griechisch-lateinischen Concilienschlüsse, und zwar in der altspanischen Version (§ 58), aber vermehrt mit dem dritten Concilium von Constanti-nopel v. J. 681 und zwei Briefe des heil. Cyrillus, die dem Concilium von Ephesus (431) zugeschrieben werden; ferner 9 Africaniſche Concilien, 16 gallische und viele spanische<sup>4)</sup> unter diesen auch insbesondere die Capitel des Bischofes Martinus (s. vorg. §) enthält, der zweite Theil<sup>5)</sup> aber nicht bloß die Dionysischen, sondern noch viele andere Decretalen theils derselben, theils späterer Päpste unter der bescheidenen Angabe: *decreta quorundam praesulum Romanorum ad fidei regulam & disciplinam ecclesiasticam constituta* in 103 Nummern darstellt. Das letzte Stück dieser Sammlung ist zwar aus dem 17. Concil. von Toled. v. J. 694, es scheint aber, daß sie zwischen 633 und 636, dem Todesjahre des heil. Isidorus, vollendet worden, und was darüber hinausgeht, späterer Zusatz sei. — Wahrscheinlich zu Ende des 7. Jahrhunderts wurde aus dieser großen spanischen Compilation ein systematischer Auszug verfertigt, der in 10 Büchern, jedes wieder in mehrere Titel zerfallend, ganz kurze Sätze über die kirchliche Disciplin enthält, und dabei auf die entsprechenden Stücke der Sammlung zurückweist.<sup>6)</sup> — Ist bei der Isidorischen Sammlung das Dionysische Werk gewiß wenigstens in seinem zweiten Theile benützt worden, so enthält dagegen die gegen das Ende des 7. Jahrhundertses (um 690) fertig gewordene Arbeit des Africaniſchen Bischofes Cresconius (Crisconius) nichts weiter als eine systematische Umstellung des von Dionysius gelieferten Materiales, unter 300 Titel geordnet, von denen die ersten 50 nach der Reihenfolge der Apostel-Kanones gehen. Das Werk heißt — *Concordia canonum*. Gleich nach der Vorrede, in welcher der Verfasser unter ehrenvoller Beziehung auf Ferrandus, die Gründe

<sup>1)</sup> So nennt es Isidor selbst in der Vorrede, die sich auch in seinem großen Synthagma „Origines sive Etymologiae“ lib. VI. c. 16 wiederfindet, und daher den Schluß veranlaßte, Isidor sei allein der Compiler der ganzen Kanones-Sammlung.

<sup>2)</sup> *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritinensi bibliotheca Matriti*, 1808. Fol. Früher nie gedruckt gewesen.

<sup>3)</sup> Es gibt jedoch auch sehr alte Manuscripte, die nur bis auf das Concil. Hispanense II. v. J. 649 reichen, aber auch die Canones Apostolorum enthalten. S. überhaupt Aguirre: *Conc. lib. I. Diss. III. concurs. I.*

<sup>4)</sup> *Epistolae decretalis ac rescripta Romanorum Pontificum*. Matriti 1821 — auch das erste Mal gedruckt.

<sup>5)</sup> S. Mansi T. VIII. coll. 179 sq.

seines Unternehmens angibt, folgt ein Register über diese 300 Titel, das, weil der Gegenstand eines jeden kurz und übersichtlich bezeichnet wird, den Namen *Breviarium* oder *breviatio* führt.<sup>6)</sup>

## § 64. Egbert und der Irländische Sammler.

Im 8. Jahrhunderte trat die wissenschaftliche Thätigkeit in Systemisirung kirchenrechtlicher Anordnungen besonders auf den fernen britischen Inseln hervor. Während man in Italien, Gallien und Spanien sich damit begnügte, die vorhandenen Sammlungen durch Nachträge zu verstärken und dadurch in praktischer Brauchbarkeit zu erhalten, entstanden dort zwei große Sammelwerke, von denen das eine, „*de jure sacerdotali*“ überschrieben, dem gelehrten Erzbischof Egbert von York (zwischen 735 — 771) angehört, das andere aber in Irland verfertigt worden ist und einen noch unbekanntem Verfasser hat. Beide sind bisher ihrem eigentlichen Texte nach unbekannt und die Auszüge, die davon vorhanden, sind so mangelhaft, daß man weder von der Form, noch von dem Inhalte ihrer Quellen eine deutliche Ansicht gewinnen kann. Ein vorhandener Auszug aus dem Egbert'schen Werke führt die Aufschrift: „*Excerptiones e dictis & canonibus ss. Patrum concinnatae & ad ecclesiasticae politicae institutionem conducentes*.“<sup>1)</sup> Der Verfertiger desselben, den man lange für Egbert selbst gehalten, soll einer alten Handschrift zufolge der Diakon Hucarius (um 1070) sein, der sich aber auch einige Zusätze erlaubte, indem unter den 163 Capiteln, welche der Auszug enthält, Einiges vorkommt, was dem Egbert'schen Zeitalter offenbar nicht angehört. — Ein Auszug aus der „*Collectio canonum Hibernicorum*“<sup>2)</sup> enthält aus jedem der 65 Bücher seines Hauptwerkes ein oder mehrere Capitel mit ihren Nummern und Aufschriften. Zu welchem Zwecke und nach welchem Plane diese Auswahl gemacht worden, ist nirgends zu ersehen und war der Verfasser des Hauptwerkes insbesondere darauf bedacht, den einzelnen Zeugnissen die Namen ihrer Auctoren beizusetzen, so hat man bei dem Auszuge sehr oft Ursache, über den Mangel solcher Angaben Klage zu führen.

## § 65. Die Sammler der fränkischen Capitularien.

Die großartige Fürsorge, mit welcher der gewaltige Selbstherrscher Carl d. G. auch der kirchlichen Verhältnisse seiner Reiche sich annehmen wollte, und bei dem guten Vernehmen, in welchem er zu dem Oberhaupte der Kirche stand, auch ungehindert sich annehmen konnte, mußte zu einer beträchtlichen Anzahl von Anord-

<sup>1)</sup> Die *Concordia* steht in Justelli et Voelli *bibl. jur. can. vet.* T. I. Append. p. XXXIII. sq. Die *breviatio* ebendaf. T. I. p. 456.

<sup>2)</sup> S. Mansi: *Concilio*. T. XII. coll. 413 — 431.

<sup>3)</sup> S. bei Mansi: *Concil.* T. XII. coll. 118 — 144.

nungen führen, die auf kirchlichem Gebiete Geltung gewannen. Es sind dies die auf den Reichstagen unter Zuziehung der Bischöfe des Reiches erlassenen, meistens durch eine bereits vorhandene kirchliche Auctorität gestützten kirchlichen Capitularien Carls d. G., zu denen seine Nachkommen die Fortsetzung lieferten. Wie die weltlichen waren auch diese kirchlichen Capitularien einer Sammlung bedürftig. Dieselbe machte im J. 827 Ansegisus, Abt von Luxeu (später auch von Fontenelle und von Flans), indem er in vier Büchern und drei Anhängen dazu erst die kirchlichen Capitularien Carls d. G. (aber vielleicht nicht ganz richtig),<sup>1)</sup> dann jene seines Sohnes Ludwig und Enkels Lothar und darauf, eben so abgetheilt, die weltlichen Capitularien dieser drei Fürsten zusammenstellte und ein Werk lieferte, auf das sogar die Frankenkönige selbst sich beriefen. Was Ansegisus übergegangen hatte, so wie die vor Carl d. G. vorgefundenen Capitularien der Frankenkönige Pipin und Carlmann trug einige Jahre später (845) der Mainzer Diakon Benedict in seiner aus drei Büchern bestehenden Rechtsammlung nach. Daß, wie man seit langem der Meinung gewesen, Benedict mit seiner Arbeit nichts weiter als einen solchen Nachtrag bezweckt habe, wird jetzt aus gutem Grunde in Abrede gestellt. Die Reichhaltigkeit des aus allen damals gangbaren kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen zusammengetragenen Materials gibt vielmehr der Vermuthung Raum, er habe ein allgemein brauchbares Rechtsbuch liefern wollen. So scheinen es auch Benedicts Zeitgenossen genommen zu haben; wenigstens bringen die vier Nachträge (oder wenn etwa der erste wirklich noch von Benedict ist, die drei übrigen), mit denen eine spätere Zeit sein verworrenes und in einzelnen Angaben auch verstümmeltes Werk<sup>2)</sup> zu vervollständigen bemüht war, und der Auszug, welchen der Bischof Isaac von Langres um d. J. 859 in elf Titeln für seine Diocese verfertigte, auf diese Ansicht.

### § 66. Pseudo-Isidor.

Wir kommen zu einer Sammlung, die von allen bisher aufgezählten am öftesten untersucht, vertheidigt und bestritten worden ist.<sup>3)</sup> Ihre Entstehung und ihr Inhalt, ihr Zweck und ihr Erfolg

<sup>1)</sup> Daß die capp 80 — 104 erst der Zeit Ludwigs angehören, bemerkt Baluzius, der die fränkischen Capitularien vor unter nach Carl d. G. nach einer Vergleichung von 19 Handschriften zu Paris 1677 in zwei Folio-Bänden herausgegeben.

<sup>2)</sup> a. Van Esper l. c.

<sup>3)</sup> Bedeutung haben in der Literatur über die in Rede stehende Sammlung: die Centuriatores Magdeburgenses im zweiten Theile c. VII. und im dritten Theile c. VII. ihres großen kirchenhistorischen Werkes „Ecclesiastica Historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. Basil. 1559 — 1574. XIII Vol. fol.; Franco. Turrianus S. J. (Torres, ein spanischer Jesuit): Adversus Magdeburgensis Cen-

— Alles ist controvers. Es zerfällt das ganze Werk, das nach einigen Handschriften einen Isidorus Mercator, nach andern einen Isidorus Peccator<sup>2)</sup> zum Verfasser hat, aus einer Vorrede, die der Verfasser aus eigenen und erborgten Stücken, insbesondere aus 4 falschen Briefen an und von B. Damasus und einem achten Stücke vom vierten Concilium zu Toledo (633), zusammengesezt und für die Angabe seines Planes benützt hat, und aus drei Abtheilungen, von denen die erste und letzte vornehmlich Decretalen, die zweite aber allerlei Satzungen griechischer, africanischer, gallischer und spanischer Concilien und den Capiteln Martinus von Braga gewidmet ist. Ferner enthält diese merkwürdige Compilation fünfzig Apostel-Kanones; mit denen die erste Abtheilung beginnt, einen Tractat über die Kirche in ihrem Anfange und die Synode von Nicäa, eine unächte Urkunde, nach welcher Kaiser Constantin d. G. Krone und königliche Würde in der Stadt Rom, in Italien und im ganzen weströmischen Reiche an den Papst überträgt, einige andere kaiserliche Anordnungen und etliche Briefe, die vom heil. Athanasius und Andern an die Päpste geschrieben worden seien. Uebrigens variiren die Manuscripte gar sehr.<sup>3)</sup>

Centuriatores pro Canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum, lib. V. Florent. 1572. 4; Col 1573. 4; David. Blondellus (zuerst reformirter Prediger in Houdan bei Paris, dann Prof. der Geschichte): Pseudo-Isidorus et Turrianus vepulantes, Genev. 1628, 1635; Jos Saenz de Aguirre. Collect. maxima. conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis T. 1 pag. 33 — 239 (Rom. 1753). Zeg. Bernard Van Espen: De collectione Isidori vulgo Mercatoris diss. (in seinem jus. eccles. T. III pag. 475 — 499, Lovan et Lugd. 1778). Pet et Hierony. Ballerini: De antiquis tum editis tum ineditis canon. collect. P. III c. 6 pag. 219 sq. (im III. T. Oper. Leonis Magni in der Balleri-Ausgabe v. 1753 — 1757 und in Gallandii Sylloge dissert. T. 1. pag. 528 sq. der Mainzer-Ausgabe v. J. 1790); Carol. Blasci. De collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760 (Golland. Syll. T. II. p. 1. sq.); Spittler: Geschichte des can. Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors, Halle 1778; Ant. Theiner: De Pseudo-Isidoriana canon. collect. Vratislav. 1827; Knust: De fontibus et consilio Pseudo-Isid. Collect. Götting. 1832; Joh. W. Möhler: Fragmente aus und über Isidor (zuerst in der Tübinger Quartalschr. 1829 — 1832, dann in Möhler's gesammelten Schriften, Augsb. 1839. 1. B. 4. St.). G. Fr. Eichhorn: Die span. Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abhandlung. der Akad. d. Wissensch. Berl. 1834. G. Waffersleben: De patria decretalium Pseudo-Isidor Vratisl. 1832 und dessen Beiträge zur Geschichte der falschen Decret. Bresl. 1844, wozu noch Roschiri: Von den falschen Decretalen, Heidelb. 1847, die kirchenrechtlichen Commentare von Eichhorn, Walter, Richter und Permaneder.

<sup>2)</sup> Das älteste Manuscript, Nr. 630 in der Vatican. Bibl. hat zwar Mercator, aber „manu. ut adparet, recentiori“ bemerkt Aguirre: Collect. concil. Hispan. T. 1 pag. 33. Not. 2. Dieses Manuscript ist zwischen 858 — 867 gemacht.

<sup>3)</sup> Gedruckt ist diese Sammlung nur ein einziges Mal, in Jacobi Merlini collect. Conciliorum T. 1. (a. 1523), und nach dieser Angabe ist die Anzeige Van-Espen's in dem 3. Theile seines Kirchenrechtes. Auch der Merlin'sche Text soll, hält man ihn mit den ältesten Handschriften zusammen, sehr modificirt sein.

Nach der Vorrede gehen die aufgenommenen Decretalen bis auf „Gregor den Heiligen“, worunter nicht, wie man sonst meinte, Gregor I., sondern Gregor II. († 731) zu verstehen ist, die Verfälschungen aber, durch welche diese Sammlung so übel berüchtigt ist, gehen nur bis Gregor I., denn nur bis dahin lassen die vielfältigen Anachronismen und andere Symptome der Unächtheit einen sichern Schluß machen. Im ersten Theile der Sammlung werden unter die ersten 30 Päpste von Clemens I. († 101) bis Melchisedes oder Miltiades († 314) nicht weniger als 59 falsche Decretalen in der Art vertheilt, daß jedem Papste eine oder mehrere angebichtet werden. Im dritten Theile wird sogleich der nächstfolgende Papst Sylvester (314 — 335) mit einigen Auszügen aus Conciliar-Verhandlungen, die unter ihm stattgefunden haben sollen, abgefertigt, und darauf werden bis Gregor I. abermals den meisten Päpsten Briefe zugeschrieben, die nicht von ihnen sind und zusammen die Zahl 35 erreichen. Nebst diesen Unterschiebungen gibt es in der Compilation noch einige andere Stücke, die bloße Dichtung, wenigstens in jener Form, in der sie gegeben werden, ohne historische Wahrheit sind: doch muß bemerkt werden, daß weder diese Stücke noch die unechten Decretalen sammt und sonders Isidor'sche Producte sind, vielmehr manche von ihnen schon vor Isidor vorhanden gewesen.<sup>4)</sup>

### § 67. Fortsetzung.

Die Zeit, in der diese so verschrieene Sammlung erschienen, läßt sich nur annäherungsweise bestimmen. Das jüngste Stück ist aus dem Pariser Concilium v. J. 829. Zwischen diesem Jahre also und d. J. 867, aus welchem wohl auch noch diejenige Handschrift, die bis jetzt als die älteste gilt,<sup>1)</sup> sein könnte, muß die Arbeit fertig geworden sein. Man könnte die Gränzpunkte vielleicht noch genauer, zwischen 829 und 857 bestimmen, da aus dem letzten Jahre ein Schreiben des Frankenkönigs Carl d. Kahlen an das Concilium Carisiacum vorhanden ist, in welchem einige falsche Decretalen von den Päpsten Anacletus Urbanus und Lucius,<sup>2)</sup> wie solche in der Isidor'schen Compilation vorkommen, anbezogen werden. Liese sich das Verhältnis, in welchem Pseudo-Isidor zu dem Concilium von Achen v. J. 836 steht, vollkommen ermitteln und mit Entschiedenheit nachweisen, es habe, wie man sonst wohl annahm, das Concilium aus Isidor, oder gerade umgekehrt, wie neuestens wieder vermuthet wird,<sup>3)</sup> es habe Isidor aus dem Concilium geschöpft, so wäre freilich die Gränze zwischen 829 und 836

<sup>1)</sup> S. darüber Richter's Kirchenr. § 69 Note 1.

<sup>2)</sup> S. oben § 66 2.

<sup>3)</sup> S. Mansi. T. XV. coll. 125.

<sup>4)</sup> Richter: Kirchenr. § 70 Note 11 sub 5. Walter: Kirchenrecht (10. Auflage) § 97.

oder 836 und 857 zu setzen. Dagegen läßt sich aus dem Umstande, daß Papst Leo IV. wie aus seinen Briefen ersichtlich ist, noch im J. 850 die Isidoriana nicht gekannt hatte, auch kein Schluß auf ihre spätere Erscheinung ziehen. Oder mußte der Papst sogleich wie das Nachwerk erschienen war, Kunde davon erhalten? War doch damals von Psalteremplaren, wie sie jetzt in Uebung sind, noch keine Rede, und das erste Manuscript derselben galt höchst wahrscheinlich für eine bloße Abschrift einer andern längst anerkannten Compilation.

Ueber die Frage, wo Isidor compilirt habe, sind die Gelehrten jetzt so weit einig geworden, daß nicht Spanien, wie man, verführt durch die Illusionen des Compilers, sonst angenommen, sondern das westfränkische Reich das Vaterland der Isidoriana sei. Hier war der ganze sittliche und kirchliche Zustand so beschaffen, daß man die zahlreichen Belehrungen über die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und über allgemeine kirchliche Disciplin, womit der Compiler den Clerus zur deutlichen Erkenntniß seines Berufes bringen will, eben so begreift, als die immer wiederkehrenden Klagen über Kirchenraub und Gewaltthätigkeiten gegen Geistliche, zumal Bischöfe, und jene dogmatischen Weisungen, mit denen ketzerischen, vornehmlich arianischen Ansichten begegnet werden soll; hier insbesondere waren die literarischen Quellen, aus denen Isidor schöpfte, zu finden; hier endlich zeigen sich die ältesten Handschriften, Citate und Verhandlungen über diese Decretalen.

### § 68. Fortsetzung.

Desto uneiniger ist man über die weitere Frage, wer denn eigentlich Isidorus Mercator sive Peccator gewesen. Er selbst gibt sich klüglich den Schein eines Spaniers. Dieses und einige Aeußerungen des Erzbischofes Hincmar von Rheims († 882)<sup>1)</sup> brachten ungeachtet der Gegengründe aus dem Inhalte der aufgenommenen Stücke und des Umstandes, daß die Sammlung noch aus dem neunten Jahrhunderte datirt ist, auf die Meinung, als habe der heil. Bischof Isidor von Sevilla dieselbe zusammengestellt, nur sei sie hinterher noch durch die Zusätze eines Unbekannten vermehrt, entstellt worden.<sup>2)</sup> So gewiß es aber auch ist, daß die dem heil. Isidor zugeschriebene Compilation (§ 63.) der Pseudo-

<sup>1)</sup> Opusc. contr. Hincmar Laudunens. c. 24 (anno 869?): De libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculphus, Episcopus Maguntinus, in hujusmodi sicut et in capitalis regis studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleti fecit... und wieder Epist. VII. c. 12: „Isidorus, Episcopus Hispalensis opus collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a Clemente usque ad Gregorium.“

<sup>2)</sup> S. vornehmlich Jos. Saenz de Aguirre: Coll. max. concilior omnium Hispan. et novi orbis. T. 1. diss. 1. pag. 36 sq.

Isidor'schen zum Grunde liegt, und in dieselbe die unächtigen Stücke nur planmäßig eingeschichtet sind; so kann doch schon aus chronologischen Rücksichten die letztere Sammlung Isidor von Sevilla († 636) nicht gemacht haben. Eben so verstößt man gegen die Zeitfolge, will man den Bischof Isidor von Setuba († 805) im Pseudo-Isidor erkennen. Andere ziehen den Mainzer Diakon Benedict (§ 65), den Mainzer Erzbischof Niculph († 814) oder seinen Nachfolger Dgar († 847) oder gar den Papst in Verdacht. Wahr ist es allerdings, bei Benedict finden sich die ersten Pseudo-Isidorischen Decretalen, obgleich noch ohne Nennung der Päpste, denen sie in der Isidoriana beige geschrieben sind; auch zeigt sich einige Aehnlichkeit, zumal in der Form, zwischen seinen Capitularien und dieser Sammlung;\*) aber der unklare planlose Capitularien-Compiler hätte wohl schwerlich jene Intelligenz und Wissenschaftlichkeit, die man an Pseudo-Isidor, was man auch sonst von seiner Absicht denken mag, bewundern muß. Oder hätte Benedict mit Vorbedacht, um bei der Isidoriana allen Verdacht von sich abzuwenden, seine Capitularien so geschrieben? Dies anzunehmen, fehlt es an allen Gründen. Und weiß man auch nicht, wo und wie Benedict zu jenen Isidorischen Stücken gekommen, so hat man doch auch keine Ursache in die Wahrhaftigkeit seiner Angabe, er habe sein Material hie und da, vornehmlich im Archive der Cathedrale von Mainz aufgefunden, wo die vom Bischof Niculph gemachte Hinterlage von dessen zweiten Amtsfolger und Verwandten Dgar aufgefunden worden, Mißtrauen zu setzen. — Den Erzbischof Niculph stellt schon die Zeit seines Todes, so lange nicht erschützlich geworden, daß die in der Sammlung vorhandenen Stücke einer späteren Zeit Zufüge von einer andern Hand sind, gegen die Anklage sicher, obwohl freilich aus Benedict's Angabe in Verbindung mit den Hincmar'schen Bemerkungen, gegen ihn am meisten argumentirt werden könnte. Mit Uebergehung dieses immer noch nicht ganz erklärbaren Scheines wandte sich neustens der Argwohn vielmehr gegen Niculph's Nachfolger, seinen Vetter Dgar. Die Hauptgründe, Dgar zu beschuldigen, sind, weil er den hierarchischen Interessen treu ergeben war und durch Benedict's Erklärung in eine verdächtige Beziehung zu jenen Decretalen gebracht wird.\*\*) Diese Argumente beweisen aber gewiß weniger, als sie beweisen sollen. Insbesondere stützt sich das erste auf die sehr problematische Voraussetzung, als war es dem Compiler vor allen Dingen um die Erhebung des römischen Primates zu thun, und hat noch die Bemerkung gegen sich, daß Dgar in seiner hohen Stellung sich nicht wohl in einen Versuch einzulassen Willens sein konnte, bei dem, wenn er mißlang, Alles auf dem Spiele stand, gelang er

\*) Walter: Kirchenrecht (10. Auflage) § 97 Note y.

\*) Richter: Kirchenrecht § 70.

aber, für den unbekanntem Unternehmer nicht nur kein Vortheil, sondern der offenbare Nachtheil resultirte, daß durch die freiere Stellung, welche die untergeordneten Bischöfe gewannen, sein hierarchisches Ansehen und Wirken an Bedeutung verlieren mußte. Ueberdies ist Benedict's Erklärung so vag und unbestimmt, daß man nicht einmal daraus entnehmen kann, ob es gerade jene Isidorischen Stellen waren, die er im Mainzer Archive gefunden zu haben erklärt. Am wenigsten endlich sieht dem Mainzer Leviten jene Feinheit ähnlich, mit welcher er den Verdacht von Dgar auf Niculph zu leiten bemüht und zugleich darauf bedacht gewesen sein soll, in tafschenpielerischer Wendung dem heller Sehenden die Wahrheit anzudeuten.†)

### § 69. Fortsetzung.

Auch den Papst Nikolaus I. hat man hinter Pseudo-Isidor zu finden gemeint — weil es im Interesse der päpstlichen Herrschaft gelegen war, diese Decretalen zu verbreiten; weil zu deren Verfertigung literarische Quellen benützt worden, die im IX. Jahrhunderte nur in Italien bekannt gewesen seien; weil in diesen Decretalen Citate aus Briefen von Päpsten und Bischöfen vorkommen, die sich nur in Römischen Archiven finden konnten, ja weil der ganze Vorrath der dafür benützten Hilfsquellen und der ganze Aufwand der dafür gebrauchten Intelligenz auf Rom und durchgreifenden Römischen Einfluß verweisen, wie denn auch endlich Papst Nikolaus ganz ausdrücklich sage, daß die Decretal-Constitutionen Isidor's „von Altersher in der Römischen Kirche aufbewahrt, ihr überliefert seien und in den Archiven liegen.“<sup>1)</sup> Aber auch alle diese lärmenden Gründe beweisen nichts. Wie erbärmlich steht schon gleich bei vorurtheilsfreier Anschauung der Schluß vom Interesse an einer That auf die Verschuldung an derselben, wenn er nicht bloß nebenbei, sondern, wie hier, als Hauptargument gelten soll! Dann mußten es die Päpste bei dem lebendigen Bewußtsein jener Machtvollkommenheit, in welchem man sie, und darunter hervorstehend Nikolaus I., handeln sieht, und bei der Fülle ächter, namhafter Zeugnisse für ihre Gerechtigame, die ihnen für den Fall des Bedarfes aus den Concilien und den Schriften der heil. Väter zu Gebote standen, eben so ihrer unwürdig als höchst albern finden, die päpstliche Gewalt durch päpstliche Zeugnisse, d. h. durch Zeugnisse in des Zeugen eigener Sache legitimiren zu wollen. Das zweite Argument beruht auf einer anerkannt unhistorischen Voraussetzung, auch selbst hinsichtlich des liber Pontificalis, auf den man hier insbesondere zu weisen pflegt. Dem dritten steht die Art und

\*) Gegen Wasser'schleben, der auch in Dgar den Pseudo-Isidor erkennen will, s. noch Walter: Kirchenrecht 10. Auflage § 97 Note y.

\*) Epist. ad universos episcopos Galliae a 865 (Mansi: Concil. XV. coll. 693).

Weise, wie Amtscorrespondenten geführt zu werden pflegen und von jeher in Rom geführt worden sind, dem vierten aber die Bemerkung entgegen, daß es nach den klarsten Zeugnissen aus jener Zeit auch außer Rom Bibliotheken in Klöstern und Capiteln) gab und solche von begabten Männern, die nicht zum Römischen Hofe gehörten (der vielmehr damals eben keinen Ueberfluß an Talenten und gelehrten Notabilitäten hatte) sehr fleißig benützt wurden. Was endlich die Erklärung von Nicolaus I. betrifft, so mag man im schlimmsten Falle eine Lüge darin finden, wie folgt aber schon daraus, der Papst habe, was er als vorhanden angibt, selbst erst gemacht? Aber es bedarf gar nicht dieser schmählischen Voraussetzung lügenhafter Abfertigung. Der hinsichtlich einiger Isidor'schen Decretalen bestehende Zweifel der fränkischen Bischöfe, dem der Papst mit der oben angedeuteten Aeußerung begegnen wollte, betraf gar nicht die Aechtheit dieser Decretalen, sondern wie die vorhandenen Acten deutlich ersehen lassen, mit stillschweigender Voraussetzung derselben vielmehr nur den Umstand, daß solche die in Gallien anerkannte Kanones-Sammlung nicht enthalte — worauf dann der Papst, kanonlos in dieser Voraussetzung, wie seine ganze und eine lange nachfolgende Zeit, den Bischöfen ohne Anstand die in Rede stehende Antwort geben konnte.<sup>2)</sup> In eine Untersuchung über die Aechtheit dieser Decretalen hatte er doch, wie die Sachen vorlagen, sich einzulassen keine Veranlassung — und mit den Bischöfen, selbst mit einem Hincmar von Rheims, der wie ihm schon an andern Orten vorgeworfen worden.<sup>3)</sup> sich selbst oft genug festen Glaubens auf dieselben berief, ihre Aechtheit voraussetzend, durfte er im vollen Vertrauen auf die bei dem Römischen Stuhle von jeher bestandene Ordnung der Geschäftsführung allerdings sagen, es seien dieselben in dem Römischen Archiv vorhanden. Beheben sich auf diese Weise die gegen den Papst vorgebrachten Argumente, so läßt sich für ihn auch noch anführen, daß es zu Nicolaus I. Zeiten kein christliches Land gab, auf welches jene dogmatisch-juridisch-historischen Voraussetzungen, die doch nicht den Charakter der Fiction an sich tragen, passender sind, als Gallien, daß aber die Lüge, die eben hier derselbe Papst aufs unerbittlichste, und noch dazu gegen einen König, den in dem weiten Landstriche zwischen dem Rhein, der Mosel, Maas und Scheide mächtigen Lothar II. verfolgte, ein schlechtes und gefährliches Mittel, seine Macht zu stützen, gewesen wäre.

<sup>2)</sup> Nicolaus I. ad universos episcopos Galliae a. 865 (Mansi: XV. coll. 693)

<sup>3)</sup> Nicolaus schon wirft den Gallischen Erzbischöfen und Bischöfen diese Zweideutigkeit vor, „cum ipsi, ubi hoc suae intentioni suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur et solum nunc ad imminutionem sedis Apostolicae potestatis et ad suorum augmentum privilegiorum minus accepta esse perhibeant“ (Mansi I. c.).

## § 70. Fortsetzung.

Ist der Papst Nicolaus I. nicht der Verfasser des Pseudo-Isidor'schen Werkes, so ist es noch viel weniger der auch noch dafür verdächtige Papst Hadrian I. (772—795), der ja viel zu früh gestorben ist, als daß er das Buch zu Stande bringen konnte, und auf dessen Zeiten diejenigen Beschwerden, denen durch die Isidor'schen Decretalen Abhilfe geschafft werden sollte, minder gut passen, indes andere, die recht wohl passen würden, darin nicht vorkommen. Der Verdacht gegen diesen Papst beruht auf dem Umstande, daß man eine nicht geringe Menge von Sätzen kirchenrechtlichen Inhaltes kennt, welche sehr alten handschriftlichen Angaben nach vom Papste Hadrian dem Bischofe Angilram von Metz († 791), als derselbe im Jahre 785 in seinen Angelegenheiten zu Rom verweilte, übergeben worden sein sollen,<sup>1)</sup> und welche nicht nur mit Isidor'schen Ideen aufs genaueste zusammenstimmen, sondern auch in allen Handschriften<sup>2)</sup> als ein Anhang zu Pseudo-Isidor vorkommen. Neuere Forschungen aber haben darauf geführt, daß diese Thesen nicht die Grundlage, sondern umgekehrt ein Auszug aus mehreren aber doch nur aus jenen Pseudo-Isidor'schen Stellen sind, welche von den Accusationen und Appellationen handeln, und daß Isidor, indem er diesen Hauptpunct oder gar Kern seines Nachwerkes mit einer durch Intelligenz, Charakter und hierarchische Stellung ausgezeichneten Persönlichkeit in Verbindung brachte, seinen Angaben eine bereitwilligere Aufnahme und einen sicherern Erfolg anzubahnen vermeinte. Wie gut Pseudo-Isidor dabei gerechnet hatte, lehrten die folgenden Jahrhunderte. Das Vorgeben aber, als habe Hadrian dem Bischofe Angilram diese Sätze (Decrete, Kanones — wie sie auch wohl heißen) in Rom zum Geschenke gemacht, ist wahrscheinlich der Nachricht nachgebildet, daß dieser Papst dem deutschen Könige Carl I., als er im Winter des Jahres 774 in Rom war, einen (in seiner ursprünglichen Beschaffenheit, etwas modificirten, vermehrten Dionys'schen) Coder offerirte. Der in Frage stehende Auszug scheint zwischen 835—870 verfertigt zu sein, denn er enthält Vieles von Wort zu Wort aus den sogen. Capitularien des Diacon Benedict von Mainz (§ 65), setzt also diese voraus, wird aber doch auch schon im Jahre 870 von dem Bischofe Hincmar von Laon zu seiner Verteidigung gebraucht.

<sup>1)</sup> Mansi T. XII coll. 903 sq.

<sup>2)</sup> Sogar in der Vaticanischen, f. Aguirre l. c. T. 1 diss. IV. excurs. 1. n. 6.



## § 71. Fortsetzung.

Neben diesen bloß negativen Resultaten der Kritik läßt sich doch immer noch die Behauptung anbringen, Pseudo-Isidor habe höchst wahrscheinlich dem Merikalstande angehört, und sei jedenfalls ein in den Dogmen, in den Institutionen und der Geschichte der Kirche sehr unterrichteter Mann gewesen, den der auf den socialen Verhältnissen seiner Heimat lastende Jammer tief ergriffen und zur Aufsuchung eines Bessern im Interesse der Kirche angetrieben. Daß, was er einzelnen Päpsten und Concilien wahrheitswidrig zugeschrieben, nicht neu ausgedacht war und in der kirchlichen Praxis nicht unerhört gewesen sein mußte, ergibt sich schon daraus, daß so viel unächte Waare, obwohl sich die französischen Bischöfe gegen die Form ihrer Erscheinung wehrten, doch ihrer innern Qualität nach lange Zeit nirgends beanstandet, vielmehr überall willig angenommen worden ist. Wirklich ist es der Wissenschaft gelungen, das Materiale, das Pseudo-Isidor verwendet hat, an das Licht zu bringen, und dadurch — vielleicht wider alle Absicht — den Beweis zu liefern, wie die Pseudo-Isidor'schen Fingente der damaligen Praxis gemäß, oder doch nur die consequente Fortbildung eines rechtlich bereits anerkannten Princips waren. Demnach besteht Isidors Verschulden nur darin, daß er Manches, was nur als kirchliche Tradition vorhanden war, mit Berücksichtigung historischer Schriften, vornehmlich des Liber diarnus (Lebensbeschreibungen der Päpste, angeblich vom P. Damasus) der Werke des Rufinus, Cassiodorus und patristischer Werke formulirte, in dieser Form auf bestimmte Personen zurückführte und mit dem Nimbus des Alterthümlichen zu umgeben suchte; daß er mehrere päpstliche Erklärungen, oft nur mit ganz geringen Abänderungen, in eine viel frühere Zeit versetzte; endlich daß er der Zeit vorgehend Einiges, freilich mit Benützung civilrechtlicher Quellen (vorzüglich des Codex Theodosianus und des Breviarium Alaricianum) in legislativem Ausdrücke hinstellte, was zwar im Principe, nicht aber auch schon als specielle Folgerung aus diesem anerkannt war.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich suchte damit Pseudo-Isidor der kirchlichen Disciplin überhaupt sichern Boden und die Ehrwürdigkeit hochalterthümlichen Bestandes zu verschaffen, in einem Hauptpunkte derselben aber, der die Stellung der Bi-

<sup>1)</sup> Eine ausführliche Untersuchung über den Inhalt der Pseudo-Isidor'schen Sammlung enthält Walters Kirchenrecht. Nach derselben finden sich nur folgende vier Neuerungen: a) Alle Concilien sollen nur mit Einwilligung des Papstes gehalten, oder b) wenigstens von ihm bestätigt werden — was aber nicht praktisch geworden ist (s. auch Richter's Kirchenrecht § 24. Note 6.) c) Wider einen Bischof dürfe ohne Zustimmung des Papstes kein Strafurtheil ergehen. d) Der in Anklagezustand versetzte Bischof dürfe, wenn er parteiische Richter fürchtet, sich zur Untersuchung seiner Angelegenheit sogleich nach Rom wenden. Für diese beiden Punkte lasse sich eine Hinneigung der Praxis jener Zeit nicht verkennen.

schöfe und deren Bedrohung durch weltlichen Despotismus und geistlichen Demokratismus betraf, eine zeitgemäße Weiterentwicklung vorzubereiten. Auf diese Weise mochte er das hierarchische Bewußtsein kräftiger, das Wirken der Bischöfe erfolgreicher machen, und damit jenen Uebeln abhelfen wollen, die damals eben vom Geiste der Welt über die Kirche gebracht worden waren.

In seinem Eifer für diesen Zweck entging ihm jedoch der Gedanke, daß vielleicht Anachronismen, die er übersah, bei einem gründlicheren Studium auf die unwillkommene Entdeckung der Fälschung führen würden: und wirklich! die klugen Einleitungen, mit denen der Compiler, wahrscheinlich in der von der Theorie so oft schon widersprochenen, praktisch aber immer wieder benützten Ansicht von der Würdigung des Mittels nach dem Werthe des Zweckes, im wahren Interesse der Kirche, wie er meinte, seine Unterstellungen als Wahrheiten an Mann zu bringen trachtete, waren nicht für eine Zeit geschärfter, zersetzender Kritik. So liegt jetzt die That, wie die Absicht, die zu ihr geführt, in mehrfacher Würdigung vor: jene bleibt verwerflich, diese aber, will man der Wahrheit ihr Recht lassen, frei von jedem Vorwurfe böser, selbstfüchtiger Richtung.

## § 72. Die dem Archipraesul Anselmus gewidmete Sammlung.

Alle nachfolgenden Sammlungen bis in das XIII. Jahrhundert haben mehr oder weniger aus Isidor geschöpft. Die nächste, von der wir dieses bemerken müssen, ist in Italien, wahrscheinlich zwischen 883—897 entstanden und einem Archipraesul Anselmus (man meint mit gutem Grunde Anselm II., von 888—897 Erzbischof von Mailand) gewidmet. In zwölf Büchern enthält sie griechische und africanische Conciliensatzungen, sämmtlich aus dem Hadrian'schen Codex (§ 70.) entnommen, gallische und spanische Concilien aus der achten Isidor'schen Compilation aber auch aus der Pseudo-Isidoriana, Vieles aus den Briefen Gregor's d. G. und nebst einigem minder bedeutenden Materiale aus den zwei römischen Concilien v. J. 743 und 826 auch römisches Civilrecht, theils nach Justinian's Rechtsbüchern, theils nach dem Julian'schen Novellenauszuge — wenn nicht etwa, wie vielfach behauptet worden ist, dieses Civilrechtliche eine bloße Beigabe von späterer Hand ist. Diese Sammlung wurde als „Corpus canonum“ citirt und scheint sehr im Gebrauch gewesen zu sein, gedruckt ist sie bisher noch nicht.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Rosshirt: Geschichte des Rechts im Mittelalter 1. Thl. S. 513.

<sup>3)</sup> S. Savigny's Gesch. des röm. Rechts im Mittelalt. 2. B. S. 289. Richter's Beiträge 1. St. N. 3.

### § 73. Bischöfliche Capitularien und Bußbücher.

Kleinere Sammlungen kirchenrechtlicher Anordnungen und vornehmlich nur nach den Bedürfnissen einzelner Diöcesen bemessen, sind in dieser Periode die „*Capitula Episcoporum* und die *libri poenitentiales*.“ Jene sind bischöflicherseits veranstaltete Auszüge aus höheren kanonischen Vorschriften, verbunden mit eigenen meist auf Diöcesan-Versammlungen erlassenen Verordnungen der Bischöfe. Solche Capitel compilirte um d. J. 668 der Erzbischof Theodor v. Canterbury. <sup>1)</sup> Dieselben bestehen aus 169 Nummern, enthalten eine mehrseitige Zusammenstellung griechischer und lateinischer Kirchenfeste, und nebst Vielem, das jetzt kleinlich erscheinen mag (wenn es nicht im Geiste der damaligen Bildung gewürdigt wird), sogar Einiges, das einem dogmatischen Sinne anstößig ist, <sup>2)</sup> wahrscheinlich aber als Interpolation angesehen werden muß. Besser, weil frei von diesen Vorwürfen sind die in 36 Nummern vorhandenen, im J. 745 erlassenen Capitel des Erzbischofes Bonifacius von Mainz. <sup>3)</sup> Weiters hat man Fragmente von den im J. 797 erschienenen Capiteln des Bischofes Theodulph von Orleans, von denen der erste Theil (in 46 Titeln) den Clerus insbesondere angeht. <sup>4)</sup> Noch andere Capitel sind vorhanden vom Bischofe Haytho (Hatto) von Basel (um 820) <sup>5)</sup> vom Erzbischofe Gerard von Tours (858), <sup>6)</sup> von dem Bischofe Walther von Orleans (871), <sup>7)</sup> endlich von dem Erzbischofe Hincmar von Rheims (852—874) <sup>8)</sup>.

Unter den hier noch zu nennenden Bußbüchern oder Beichtspiegeln sind Sammlungen kirchlicher Verordnungen über die Verwaltung der kirchlichen Bußdisciplin zu verstehen. Diese Disciplin war schon für die ältesten Concilien von Ancyra und Elvira ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, Bischöfe und Kirchenväter beschäftigten sich sehr angelegentlich mit ihr. Vor allen thaten sich die brittischen Bischöfe hervor. So verfertigte, obwohl gewiß nicht der erste, der eifervolle Erzbischof Theodor von Canterbury († 680) ein Bußbuch, wofür er vornehmlich aus griechischen Vätern geschöpft hat. Zwar kennt man sein Werk in dessen ursprünglicher Gestalt nicht mehr; daß aber ein solches bestanden, das bezeugen nicht nur das unter dem Namen: *liber pontificalis* bekannte Biographienbuch der Päpste, und nach solchem

<sup>1)</sup> S. Mansi T. XII. coll. 25. sq. Fried. Kunstmann: Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen (Möring 1844) S. 19—21.

<sup>2)</sup> B. B. c. II VI. XXIII XXXI.

<sup>3)</sup> Mansi T. XII. coll. 383. sq.

<sup>4)</sup> Mansi T. XIII. coll. 393. sq.

<sup>5)</sup> Mansi XIV. coll. 393.

<sup>6)</sup> Baluzii Capit. Reg. Franc. T. I. coll. 1283. sq.

<sup>7)</sup> Mansi T. XV. coll. 503. sq.

<sup>8)</sup> Mansi T. XV. coll. 475. sq.

Paul Warnefrieb, <sup>9)</sup> sondern auch die vielen Fragmente, die davon in anderen Sammlungen noch vorhanden sind. Es ist dies gleich der Fall bei einem zwischen 715—730 entstandenen Beichtbuche, von dem es noch bestritten ist, ob es den heil. Beda († 735) oder einen Gallier zum Verfasser habe. <sup>10)</sup> Dem heiligen Beda wird auch noch ein anderes beigelegt, das die Aufschrift führt: „*De remediis peccatorum*“, das jedoch, wie Andere meinen, nur ein Abschnitt aus der systematischen Sammlung des Erzbischofes Egbert von York „*de iure sacerdotali* ist.“ <sup>11)</sup> Selbst auf den Namen des eben genannten Erzbischofes von York lautet ein Pönitientiale, das ihm aber Viele, wegen der Divergenz desselben mit jenem Werke *de iure sacerdotali* absprechen wollen. Einer handschriftlichen Anmerkung nach hat Egbert diese Sammlung aus dem Lateinischen in das Englische übersetzt, damit auch Ungelehrte zur Kenntniß desselben gelangen. Um wie viel besser eine andere Bemerkung sei, daß das Original selber angelsächsisch gewesen, gestrauen wir uns hier nicht zu entscheiden. Daß dabei die Arbeiten des heiligen Isidor von Sevilla benützt worden, ist aus mehreren Stellen, in welchen unter Vorsehung seines Namens seine Erklärungen anbezogen werden, deutlich zu entnehmen, darum aber auch die Annahme einer bloßen angelsächsischen Verfertigung aus einem lateinischen Pönitientiale des heil. Isidor nicht wohl möglich. Das Ganze zerfällt in vier Bücher von sehr mäßigem Umfange. <sup>12)</sup> Die angeblich aus dem zweiten Buche des Pönitientiale Egbert's nach einem Orfordrer Manuscript entlehnten 35 Capitel, „die über allerlei Excesen allerlei Aussprüche geben,“ sind gewiß von einer dritten Hand, wenn auch vielleicht um die Zeit Egbert's zusammengestellt worden. <sup>13)</sup> Welche Bewandniß es mit dem in älteren Werken so oft anbezogenen Pönitientiale Romanum habe, ist noch nicht ermittelt. Neuestens kam man auf den Gedanken, mehrere römische Beichtbücher (*poenitentia romana*) anzunehmen, sie aber für bloße Uebersetzungen alt-angelsächsischer Bußbücher auszugeben. <sup>14)</sup>

<sup>9)</sup> S. Fried. Kunstmann: Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen S. 21—23, 25—27. und dann S. 43. die *Canones* selbst, wie sie in einer auf Befehl der englischen Regierung veranstalteten Sammlung im J. 1840 erschienen sind.

<sup>10)</sup> Mansi T. XII. coll. 497 sq.

<sup>11)</sup> Mansi T. XII. coll. 489 sq. Dagegen Kunstmann a. a. O. S. 31. 142.

<sup>12)</sup> Mansi T. XII. coll. 431 sq.

<sup>13)</sup> Mansi XII. coll. 459.

<sup>14)</sup> Wasserfchleben: Beiträge zur Gesch. der vorgratian. Kirchenrechtsquellen S. 79. Walter: Kirchenr. § 93. (10. Aufl.) Richter: Kirchenrecht § 71. Note 11.

## § 74. Johannes Scholasticus und Photius.

Im Oriente sind unter den Compilatoren kirchlicher Anordnungen, die vom Anfange des VI. bis zum Ende des IX. Jahrh. aufgetreten, Johannes Scholasticus und Photius die vorzüglichsten. Johannes Scholasticus (so genannt, weil er früher Advocat in Antiochia gewesen), vertheilte die 85 Apostel-Kanones, die Beschlüsse der vier ersten General-Concilien (von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon), jene des Conciliums von Sardica und der fünf asiatischen Provinzial-Concilien von Ancyra, Neucäsarra, Gangra, Antiochien und Laodicea, so wie auch noch 68 aus den kirchlich hochgehaltenen Briefen des heil. Basilus gezogene Stellen materienweise unter 50 Titel und setzte eine Vorrede dazu, worin eine Uebersicht des ganzen Stoffes gegeben wird. Es führt dieses Werk (um 550) den Titel *Sylloge canonum, concordia canonum*.<sup>1)</sup> Nachdem Johannes aus einem Presbyter von Antiochien Patriarch von Constantinopel geworden war, stellte er (nach 565) aus 10 Justinian'schen Novellen, die auf kirchliche Gegenstände Bezug nehmen, ein Excerpt von 87 Capiteln (*συναγωγή νεαρῶν διατάξεων*) zusammen,<sup>2)</sup> welches bei einer dritten auch wieder ihm zugeschriebenen Arbeit, die, weil sie weltliches und kirchliches Recht zusammenstellt, der *Nomo-Kanon* heißt, wahrscheinlich aber einem andern Verfasser aus dem Ende des VI. Jahrh. angehört, aufs beste benützt worden ist. In diesem *Nomo-Kanon* werden unter die 50 Titel der Concordia die auf den dort vorfindigen kirchenrechtlichen Stoff Bezug nehmenden kaiserlichen Gesetze aus den Justinian'schen Rechtsbüchern, meistens jedoch aus dem Novellen-Auszug des Johannes Scholast. eingereiht, und dazu noch ein Anhang von 21 Capiteln aus eben diesem Excerpte gemacht. Ob ursprünglich in dieser Compilation Canones und leges vollständig angegeben waren, oder ob nur die letztern ganz da standen, indeß die Kanones nur citirt waren, läßt sich, da die Handschriften für das Eine wie für das Andere zeugen, nicht entscheiden.<sup>3)</sup>

## § 75. Fortsetzung.

Gegen das Ende des IX. Jahrh. machte sich der durch seine Talente nicht minder als durch das traurige Resultat seiner kirchlichen Wühlereien merkwürdig gewordene Patriarch Photius von

<sup>1)</sup> S. Justelli et Voelli *Bibl. jur. can. veteris* T. II. p. 499 sq.

<sup>2)</sup> S. Gust. Ern. Heim bach: *Ἀνέκδοτα* T. II. Lip. 1830.

<sup>3)</sup> Die von Justellus in der *Bibl. jur. can. vet.* T. II. p. 603 sq. benützte Handschrift gibt bloß die kaiserlichen Gesetze *συνάδικτα νόμιμα* vollständig.

Constantinopel auf eine neue umfassende Sammlung griechisch-kirchlicher Anordnungen — die letzte von quellenmäßiger Bedeutung im Orient. Nach der im J. 883 fertig gewordenen Uebersetzung enthielt diese Compilation<sup>1)</sup> im Anschlusse an den zweiten Canon des Trullaner Conciliums (692) nicht nur die in der Concordia des Johannes Schol. schon aufgenommenen 10 Concilien, sondern auch das sechste Concilium von Carthago (419), ferner die Kanones des fünften allgemeinen Conciliums (des IV. von Constantinopel, 555), die 102 Kanones der Trullanischen Kirchenversammlung selbst, jene des VII. allgemeinen Conciliums v. J. 787 (Nicaen. II.), endlich statt der Beschlüsse der achten allgemeinen Kirchenversammlung (v. J. 869) jene, die auf den von Photius selbst zusammenberufenen, römischerseits verworfenen Concilien in den Jahren 861 und 879 gemacht worden sind. Zu den von dem Trullaner Canon anerkannten Väterschriften gab er noch fünf kleinere Werke des Theophilus von Alexandrien und ein Synodalschreiben des Patriarchen Charasius von Constantinopel an den Papst Hadrian Namens der zweiten Kirchenversammlung von Nicäa (787). Doch schon gleich nach der ersten Bearbeitung zog Photius den gesammelten kirchenrechtlichen Stoff in 14 Titel zusammen, zerlegte dieselben wieder in mehrere Capitel, bezeichnete die einzelnen Stücke an der ihnen zukünftlichen Stelle seines Systems nur kurz nach ihren Quellen mit Zahlen, und gab um der Praxis willen in jedem Capitel auszugsweise auch jene weltlichen Gesetze an, die auf das dort zusammengestellte kirchliche Beziehung haben.<sup>2)</sup> Benützt ist für diese Parallele (auch wieder *Nomo-Kanon* genannt) eine frühere Arbeit, wahrscheinlich aus dem VI. Jahrh., die in drei Büchern unter mehreren Titeln, die wieder ihre Paratiteln haben, Auszüge aus Justinians Rechtsbüchern, soweit sie das kirchliche berühren, und in einem Anhange von späteren Hand vier solche Novellen des Kaisers Heraclius († 641) enthält. Irrigerweise wurde diese Sammlung lange Zeit dem gelehrten Griechen Theodor Balsamon, des Photius berühmt gewordenen Commentator (um 1170) zugeschrieben.<sup>3)</sup>

## § 76. Sammlungen v. X. bis in das XII. Jahrhundert.

In der nachfolgenden Periode vom zehnten bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, wo eine ganz neue kirchenrechtliche

<sup>1)</sup> Sie existirt nur handschriftlich.

<sup>2)</sup> S. Photii *Nomocanon* cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theodori Balsamonis. Ex bibl. Palatina nunc primum editit. Christoph. Justellus Lut. Paris 1615. Verbessert in der *Bibl. jur. can. vet.* T. II. coll. 815 sq.

<sup>3)</sup> Gedruckt wurde diese Sammlung mit lat. Uebers. unter Joh. Leuenhau's Paratiteln (Frankf. 1593), dann griechisch und mit lateinischer Uebers. von Fabrot in *Justelli Bibl. jur. can. vet.* T. II. coll. 1217 sq. zuletzt unter Gebaich's Anecdoten T. II.

Aera anhebt, entstanden wieder viele zum Theile doctrinell gehaltene Zusammenstellungen kirchlicher Normen. Es sollte durch dieselben der bereits aufgesammelte Stoff in neuen Formen dargestellt, die spätern Erzeugnisse der kirchlichen Gesetzgebung zweckmäßig eingereiht, das Particularrechtliche mit dem kirchlich-Allgemeinen verbunden werden. Einige von diesen Arbeiten sind wahrscheinlich noch gar nicht aufgefunden, gewiß aber mehrere noch nicht unter die Presse gekommen. Gedruckt sind nur folgende: eine Arbeit über die kirchliche Disciplin und die christliche Religion von Regino, weiland Abt zu Prüm, die kleine Arbeit des Abtes Abbo von Fleury, das große Sammelwerk Burchards, einst Benedictiner-Mönches im Kloster Lobies (im Lüttichischen), endlich zwei Werke des Bischofs Ivo von Chartres, von denen das größere insgemein den Namen decretum, das kleinere den Namen Pannormia führt.

### § 77. Regino und Abbo.

Im Anfange des zehnten Jahrhunderts (sehr wahrscheinlich 906) verfaßte, im Auftrage des Erzbischofes Rathbodus von Trier der von seiner Abbatial-Würde abgekommene Benedictiner Regino von Prüm eine Anleitung zu den bischöflichen Visitationen und den dabei nöthigen Erhebungen (inquisitiones) mit Angabe der dahin einschlagenden kirchlichen und weltlichen Anordnungen als Belegstellen. Das ganze, dem Erzbischof Hatho von Mainz gewidmete Werk, das jetzt die Ueberschrift: *de disciplinis ecclesiasticis et religione christiana* führt<sup>1)</sup> und auch einige Anhänge von späterer Hand erhalten hat, zerfällt in zwei Theile, von denen der erste den Klerus, der zweite die Laien angeht. Die Belegstellen sind aus griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien, aus päpstlichen Decretalen, aus den Schriften der heil. Väter, aus den Capiteln des Erzbischofs Hincmar von Rheims und aus weltlichen Rechtsbüchern, namentlich dem Breviarium Alaricianum, Julian's Epitome (Novellar. Justin.), den fränkischen Capitularien, der Lex Burgundiorum und Lex Ripuariorum. Dabei benützte Regino die vorhandenen Kanones- und Bußsammlungen,<sup>2)</sup> worunter zwar auch die Pseudo-Isidorische ist, aus welcher indeß doch nur sehr wenig aufgenommen worden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Richtiger wäre wohl der Titel: *De synodalibus causis ecclesiasticisque disciplinis*, den Regino in der Vorrede selbst gebraucht.

<sup>2)</sup> S. Herm. Wasserfallen: Beiträge zur Geschichte der vorgrattianischen Kirchenrechtsquellen I. St.

<sup>3)</sup> Ausgaben davon sind: Helmstädt 1659, 4. (durch Joach. Hildebrand); Paris 1671, 8. (mit gelehrten Anmerk. von Baluzius), und Nachdruck davon Wien 1765, 4. (J. N. Megger); dann in Harzheim's Conc. Germ. T. II. p. 438.

Abbo oder Abbo, Benedictiner-Abt zu Fleury (Floriacum) stellte „aus Kanones- und Gesetzbüchern“ einen „liber canonum“ d. i. eine Sammlung von 52 Capiteln zusammen, in denen er über irgend einen bestimmten Gegenstand seine Meinung vorträgt und dieselbe mit Berufung auf Stellen der heil. Schrift, griechischer, africanischer, gallischer und spanischer Concilien, päpstliche Decretalen und weltliche Gesetze (aus dem Codex des Kaisers Theodosius II.) bekräftigt.<sup>4)</sup> Abbo's Absicht ging größtentheils auf die Befestigung und Sicherstellung der durch die Aristokratie bedrohten königlichen Gewalt Hugo Capets und seines Sohnes Robert. Diesen auch ist die Arbeit in einer jetzt wohl mehr auffallenden freimüthigen Sprache gewidmet. Die Zeit ihrer Verrichtung fällt demnach sicher nicht hinter 996, das Todesjahr Hugo's.<sup>5)</sup>

### § 78. Burchard.

Auf Andringen des Propstes Brunicho von Worms machte sich der Benedictiner-Mönch Burchard<sup>1)</sup> von Lobies (seit 1002 selbst Bischof von Worms) unter Beihilfe seines berühmten Lehrers, des Abtes Albertus vom Sct. Gemblours, an ein Sammelwerk, bei dem er es darauf ab sah, in vielen Büchern, welche alle wieder in mehr oder weniger Titel zerfallen, eine ungeheure Masse von allen Seiten her zusammengetragenen Materials bekannt zu machen. Es stehen darin griechische, africanische, gallische, deutsche und spanische Concilienschlüsse, päpstliche Decrete, Stellen aus der heil. Schrift, aus den Kirchenvätern und aus mehreren Bußbüchern.<sup>2)</sup> Burchard benützte bei seiner Compilation insbesondere jene (bisher noch nicht gedruckte) Kanones-Sammlung in 12 Theilen, die in Italien, wahrscheinlich zwischen den Jahren 883 bis 897 zu Stande gebracht und einem Erzbischof Anselm von Mailand gewidmet worden war (s. oben § 72). Daß Burchard in seinem „Werkchen“, wie er es nennt, auch Regino's Arbeit sehr fleißig benützt, gleichwohl aber, sei es aus Mißverständnis, sei es in der Absicht, den aufgenommenen Sätzen mehr Ansehen zu geben, Manches in unrichtiger Ueberschrift angefügt und älteren Concilien oder Päpsten zugeschrieben habe, was späteren oder gar weltlichen Rechtsammlungen angehört, ist von den Gelehrten längst bemerkt worden. Die Arbeit, früher *Conlectarium canonum*, später *Magnum decretorum s. canonum volum* genannt, wurde

<sup>1)</sup> Von falschen Decretalen nichts.

<sup>2)</sup> Gedruckt ist das Werklein bei Mabillon: *Vetera analecta*, Paris 1723 fol. pag. 133—148

<sup>3)</sup> Wohl auch „Burgordus“, Savigny: Geschichte des R. R. im Mittelalter 3. Bd. § 209 Note h. (S. 569, 2. Aufl.)

<sup>4)</sup> Auch etwas, aber nur sehr wenig aus dem Römischen Recht, wie es im Breviar. Alaricianum und in Julian's Epitome vorliegt.

wahrscheinlich erst hinter 1012 und vor 1023 zu Stande gebracht<sup>3)</sup> und war zunächst für die Diocese von Worms berechnet. Hier vorerst wollte der Bischof mit seinem Werke einem tiefgefühlten Bedürfnisse seiner durch Unwissenheit des Curat-Klerus übel berücktigten Zeit abhelfen. Die Aufnahme, die es weit und breit in Deutschland und Frankreich in kurzer Zeit gefunden, verdankt es weniger seiner wissenschaftlichen Form, als vielmehr der Reichhaltigkeit seines Stoffes.

### § 79. Ivo.

Von dem Bischofe Ivo von Chartres († 1115), hat die juristische Literatur, wie gesagt, zwei Sammlungen aufzuweisen, ein sogen. *Decretum* — obwohl Ivo selbst diesen Namen nicht nimmt — in 17 Theilen,<sup>1)</sup> und die *Pannormia* v. *Pannomia* in 8 Büchern.<sup>2)</sup> Daß die *Pannormia* von Ivo sei, läßt sich, wie oft man es auch früher bezweifelt haben mag, nun wohl nicht mehr bestreiten; etwas weniger sicher, steht man auf die bisher bekannt gewordenen Handschriften, obgleich immer noch sehr wahrscheinlich ist die Annahme, daß auch das *Decretum* Ivo zum Verfasser habe. Es mögen aber (wie wahrscheinlich) beide Werke denselben Verfasser, oder wie neuestens behauptet worden ist<sup>3)</sup> jedes einen andern haben, so viel ist auffallend, das eine ist aus dem andern entstanden: ob aber die *Pannormia* ein bloßer Auszug aus dem *Decretum*, oder dieses eine erweiterte Umarbeitung von jenem sei, das eben ist die controverse Frage. Nach der letztern, eine scharfe Probe vielleicht doch nicht aushaltenden Meinung<sup>4)</sup> hatte, wie es scheint, Ivo die *Pannormia* bereits fertig gemacht, als ihm eine sehr reichhaltige bis auf Urban II. herabgehende Sammlung, die in ihrem ersten Theile nur *Decretalen* in chronologischer Ordnung, in ihrem zweiten nur *Concilienschlüsse*, im dritten aber Stellen aus den heil. Vätern und aus weltlichen Gesetzbüchern (den Justinianischen Rechtsbüchern, dem *Breviarium Alaricianum*, dem Theodastan-Coder und den fränkischen *Capitularen*) in systematischer Ordnung enthält, zur Hand kam. Diese anonyme, ihrem Inhalte nach zu

schließen, gegen das Ende des XI. Jahrhunderts, also vielleicht gleichzeitig mit der *Pannormia* entstandene Sammlung nun benützte Ivo zur Vervollständigung seines Werkes, wie aus einer unbefangenen Vergleichung dieser anonymen dreitheiligen Sammlung, die aber bisher nur noch handschriftlich zu finden ist, des *Decretes* und der *Pannormia* sich herausstelle. Uebrigens findet sich im *Decrete* wie in der *Pannormia* viel Civilrecht, obwohl dort mehr als hier. Dadurch unterscheiden sich Ivo's Arbeiten von jenen des Regino und Burchard, und dadurch insbesondere ward die Verbindung des Studiums des kirchlichen und weltlichen Rechtes im Decedente eingeleitet.

<sup>3)</sup> Dagegen Lang: Geschichte und Instit. des Kirchenrechts. § 120.

<sup>1)</sup> *Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans, cura et studio Joa. Molinaci, Lovan. 1561 fol.* (s. auch *Opera Ivonis*, ed. Ja. Fronto Paris. 1647, II. Vol. fol.)

<sup>2)</sup> *Liber Decretorum sive pannormia*, edid. Sabast. Brandt Basil. 1499. 4. u. *Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum correctum et emendatum*, ed. Melch. a Vosmediano. Lovan. 1557. c. 8.

<sup>3)</sup> Augustin Theiner: Ueber Ivo's vermeintliches *Decretum*, Mainz 1832. Seite 45.

<sup>4)</sup> E. Savigny Gesch. des Röm. Rechtes im Mittelalter. 2. Bd. § 106. Dagegen Wasserfchleben: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen S. 59 folg.

## Fünftes Hauptstück.

### Die neueren kirchenrechtlichen auf das Corpus juris canonici Bezug nehmenden Sammlungen.

#### § 80. Gratian's Decret.

Alle diese Sammlungen, die man, weil sie als Sammlungen nunmehr keinen unmittelbar praktischen Gebrauch haben, im Inbegriff das alte Recht zu nennen pflegt, überbot ein Werk aus der Mitte des XII. Jahrhunderts (um 1151, wie insgemein angenommen wird).<sup>1)</sup> Die Ursache seiner eben so schnellen als allgemeinen Aufnahme lag in der Reichhaltigkeit seines Inhaltes, in der zeitgemäßen, scholastischen Form seiner Anordnung und endlich in dem wichtigen Umstande, daß es sogleich auf der viel besuchten Hochschule zu Bologna Gegenstand öffentlicher Vorträge geworden war. Verfasser desselben ist ein Benedictiner, oder wie Einige wollen, Camaldulenser, Gratian, aus dem Kloster des heil. Felix und Nabor in Bologna, ein übrigens nur wenig bekannter, gewiß aber trotz seines Mönchstandes den Bedürfnissen, Ansichten und Interessen seiner Zeit nicht fremd gebliebener Mann.<sup>2)</sup> Aus welchem Motive er sich an die Arbeit gemacht, ist nicht bekannt, nur so viel sicher, daß er weder durch einen päpstlichen Auftrag noch durch die Aufforderung seines berühmten Zeitgenossen, des heil. Abtes Bernard von Clerveaux, dazu vermocht worden ist. Man nennt sein Werk, vielleicht in der Synodische, das Decret, Gratian's Decret;<sup>3)</sup> er scheint es handschriftlichen Nachrichten zufolge *Discordantium canonum concordia*<sup>4)</sup> genannt zu haben. Wirk-

lich ist ein großer Theil desselben darauf angelegt, anscheinende Widersprüche in kirchlichen Verfügungen durch kluge Unterscheidung zu beseitigen. Das Werk zerfällt in drei Theile. Der erste, jetzt in 101 Abschnitte (*distinctiones*) abgetheilt, bringt voran gewisse allgemeine Rechtslehren, auf welche (von *dist. XXI.*) die Lehre vom katholischen Cultus in so weit, als derselbe die Berufung der Kirchenvorsteher betrifft, und dann (*dist. LXXX. bis CL.*) eine verworrene Lehre von der Stellung der Kleriker folgt. Eine besondere Ueberschrift hat Gratian diesem Theile nicht gegeben, nebenbei nennt er ihn wie dann auch die späteren Gelehrten es thun, den „*Tractatus Ordinandorum.*“ Der zweite Theil erörtert in 36 Rechtsfällen, die wohl erdichtet sind, wenigstens sehr starke Zusätze von Dichtung haben, ohne alle systematische Folge der Darstellung die kirchliche Disciplin. Aus jedem erzählten Rechtsfalle sind sogleich mehr oder weniger Fragen gezogen, und dieselben (in der Regel wenigstens) nach der vorgewählten Reihenfolge in einzelnen Quaestionen erledigt. Wie der erste Theil hat auch der zweite keine gemeinsame Ueberschrift, wohl aber hat eine solche der dritte, der in fünf *Distinctionen*, sämmtlich „*de consecratione*“ sprechend, das noch Uebrige des katholischen Cultus abhandelt.<sup>5)</sup> Dieser letzte Theil ist rein Compilation, denn man findet in den einzelnen ohne specielle Angabe ihres Inhaltes verzeichneten *Distinctionen* eine Anzahl von mitunter sehr wenig zusammenhängenden Anordnungen an einander gestellt. Dagegen sind die beiden ersten Theile in didaktischer Form, indem die einzelnen *Distinctionen* und *Quaestionen* ihre Lehrräge aufstellen, und dieselben mit einer Reihe von gesetzlichen oder andern Belegstellen zu stützen suchen. Gratian nennt alle diese Gewährschaften wie die in seine dritte Abtheilung aufgenommenen Stellen ohne weitere Unterscheidung *canones*; jetzt nennt man sie häufig auch *capita* oder *capitula*.

<sup>1)</sup> Vergl. hiemit Boehmeri *Diss. de varia Decreti Gratiani forma* § 16. n. u. (vor seiner Ausgabe des *Corp. jur. can.*) und Paul Jos. a Riegger: *Diss. de Decreto Gratiani* § 39. sq. (in Ant. Schmidti *Thes. jur. can.* T. I. n. 3) Nach Köpffert (*Gesch. des Rechts im Mittelalt.* I § 36.) dagegen „hatten alle Schriftsteller vor Gratian die Quellen willkürlich an einander gestellt. Gratian aber hatte die Wissenschaft seiner Zeit begriffen und in einem bisher noch nicht erkannten Systeme gearbeitet. Der erste Theil enthalte *ius. can. publ. d. i. politica* und *disciplina ecclesiae*, gebaut auf dem Dogma, dieses sei eine theoretische Abhandlung, welche die Einleitung in das Kirchenrecht gibt, man könnte sie auch *de regimine* nennen. Der zweite Theil sei praktisch und beziehe sich auf das *forum externum ecclesiae*. Die *Jurisdictio interna* sei in der *Causa XXXIII.* eingeschalten. Der dritte Theil sei das Buch des innern Lebens, des Sacramentes, der Liturgie, des Ritus und sei offenbar nur ein Anhang Gratians (!) Am wichtigsten unter Allem sei dann, daß das System bei Gratian nur eine unsichtbare Gedankenrichtung bilde, keineswegs den Gelehrten, wie in unsern Tagen aufgedrungen werde, sondern nur denen klar sei, die Gratian's Zeit und die katholische Denkweise erkennen, daher haben so Viele gesagt, es sei gar kein System, es sei ein wildes Durcheinandermischen.

<sup>1)</sup> S. Aschbach's *Kirchenlex.* v. Gratian, dessen Decret.

<sup>2)</sup> Daß er kein unehelicher Bruder von Petrus Lombardus († 1164), dem berühmten Dogmatiker (Magister *sententiarum* genannt) und Petrus Commestor, einem gelehrten Historiker († 1178) gewesen s. *Lud. Ferraris prompta bibl. v. Poenitentia* art. II. n. 29.

<sup>3)</sup> Innocent. III. nennt es in einem Schreiben an den Bischof von Compostella das *Corpus decretorum*, die Gelehrten citirten es anfänglich mit: *In decretis*.

<sup>4)</sup> S. Pauli Jos. a Riegger: *Diss. de decreto Gratiani* (in Schmidti *Thesaur. jur. eccl.* T. I. N. 3) v. Savigny: *Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter* 3. B. § 190. Anm. a.

Einige von diesen Capiteln haben die sonderbare Aufschrift „palea“. Wahrscheinlich sind sie spätere Zusätze, gar nicht von Gratian selbst, sondern von dritter und weiterer Hand; denn je älter die Manuscripte, desto weniger findet man dergleichen Paleen. Wie man unter allen Conjecturen am glaublichsten annimmt, ist die angegebene Ueberschrift die Verkürzung des Namens Paucapalea (Pocopalea, Protopalea, Quartopalea?) <sup>6)</sup> So nannte sich ein Schüler Gratian's, der alten handschriftlichen Nachrichten zufolge die ersten dieser Zusätze gemacht hat. Dieser Mann soll ferner auch die Distinctionen-Abtheilung im ersten und dritten Theile des Decretes angesehen haben. Vielleicht war auch er es, der die große Abhandlung über das Bußwesen, welche Gratian für die dritte Quästion der XXXIII. Causa gab, <sup>7)</sup> in sieben Distinctionen mit der gemeinschaftlichen Aufschrift de poenitentia zertheilte.

Die von Gratian compilirten Stellen sind aus der heiligen Schrift, aus den Apostel-Kanonen, aus den ersten zehn allgemeinen Concilien, aus einer Anzahl von griechischen, italischen, gallicischen, spanischen, germanischen, africanischen Particular-Kirchenversammlungen, <sup>8)</sup> aus päpstlichen Constitutionen bis auf Innocentius II. († 1143), aus den Schriften der Kirchenväter, aus einigen Bußbüchern (insbesondere Theodors von Canterbury und Bedas — s. § 73.) aus der unter dem Namen Ordo romanus bekannten Anweisung für gottesdienstliche, besonders bischöfliche Verrichtungen, <sup>9)</sup> aus dem liber diurnus, einem die päpstliche Correspondenz, die Ordination des Papstes, der suburbicarischen Bischöfe u. s. w. betreffenden Formelbuch, <sup>10)</sup> aus Justinians Rechtsbüchern, aus dem unter dem Westgothenkönig Alarich II. im J. 506 publicirten Rechtsbuche (Breviarium Alaricianum vive Aniani), aus den fränkischen Capitularien, aus rein historischen Werken und andern Lehrbüchern. Leider nahm Gratian von dem, was er zusammengestellt, das wenigste aus den Quellen selbst, das meiste nur aus bereits vorhandenen Sammlungen, und zwar mit allen Mängeln und Unrichtigkeiten, mit denen es sich ihm präsentirte. Benützt sind insbesondere Burchard und Ivo (s. § 78—79), jene anonyme nach den Quellen selbst geordnete dreitheilige Sammlung, die auch dem Bischöfe Ivo für die Uebearbeitung seiner Pannormia gute Dienste geleistet hat, oder umgekehrt, wie eine andere Meinung will, aus seinem Decrete compilirt ist, <sup>11)</sup>

<sup>6)</sup> Engel Jus can. in praef. n. 6 Reiffenstuel Jus can. univers. in proem. n. 85. Plettenberg: Introductio in jus. can. c. XXII. n. 5.

<sup>7)</sup> Die auffallende Stellung dieser Abhandlung mitten unter Dingen, die auf das eheliche Verhältniß Bezug nehmen, soll durch eine von ihrem Manne geschiedene Frau, die sich auf eine Herzens-Weichte ausredete, veranlaßt worden sein. S. And. del Vaulx. Jus can. in proem. § 8. n. 3.

<sup>8)</sup> Selbst aus dem berühmten Trullanum v. J. 692.

<sup>9)</sup> Wahrscheinlich aus der Zeit Gregors I. (590—607.)

<sup>10)</sup> Wahrscheinlich aus dem Anfange des VIII. Jahrh.

<sup>11)</sup> Wafferschleben: Beiträge zur Gesch. der Vorgratianischen Kirchenquellen (Leipzig. 1839) S. 47—51.

ferner nachstehende bisher noch nicht gedruckte Sammlungen: die eines unbekanntenen Verfassers in XII Thl., noch vor 1123 und wahrscheinlich in Deutschland gemacht; <sup>12)</sup> die des Bischofs Anton Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern; jene des Cardinals Deusdedit oder Deodat († 1099) in 4 Büchern und mit der Widmung an den damaligen Papst Victor III.; eine Sammlung in 15 Büchern aus dem Ende des XI. Jahrh., von Saragossa, dem Orte ihrer Auffindung durch den gelehrten Erzbischof Antonius Augustinus von Tarragona die Collectio Caesar-Augustana genannt; der Policarpus, eine wahrscheinlich hinter 1124 gemachte Sammlung in 8 Büchern von einem spanischen Priester Gregorius; endlich des Domscholasters Algerus von Lüttich († um 1127) dreitheiliges Werk de misericordia et justitia et de illis, qui sunt extra ecclesiam. <sup>13)</sup>

### § 81. Fortsetzung.

Nach Gratian's Decret entstand wahrscheinlich nur eine einzige Sammlung, die demselben rivalisirend zur Seite trat, die nach zwanzigjährigen Mühen im J. 1182 fertig gewordene Arbeit des Cardinals Laborans — im Ganzen wohl nicht viel mehr als eine in Burchard's Weise versuchte Zusammenstellung des Gratian'schen Materials. Gratian's Decret hatte indeß so tiefe Wurzel geschlagen, daß es nicht verdrängt wurde, ja Laborans blieb so weit zurück, daß man ihn erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kennen lernte. <sup>1)</sup> So blieb also Gratian's Compilation eine längere Zeit über der Inbegriff alles geltenden Kirchenrechts und die neuern kanonischen Verfügungen, die sich bloß wie Nachträge und Ergänzungen ausnahmen, führten den Namen der Extravaganten. <sup>2)</sup> Erst nachdem sich aus mancherlei Ursachen, wohin auch gewisse durch Gratian's Polemik hervorgerufene Anregungen gehören, wieder viel kanonischer Stoff angehäuft hatte, dachte man auf neue Sammlungen, die aber alle darauf berechnet waren, neben Gratians Decret zu gelten. Die wichtigsten derselben sind: die Decretalen P. Gregors IX., der liber decretalium Bonifacii VIII., die Clementinen und die zwei sogenannten Extravaganten-Compilationen. Das Decret Gratian's und diese eben genannten Kanones-Sammlungen nennt man im Inbegriffe das Corpus juris canonici, obgleich sie noch gar nicht, wie dieser Ausdruck zu sagen scheint, das ganze

<sup>12)</sup> Wafferschleben a. a. O. 2. St.

<sup>13)</sup> S. Emil. Lud. Richter: Beitr. zur Kenntniß der Quellen des kan. Rechtes 5. I. N. 3. (Leipzig. 1834.)

<sup>1)</sup> Zuerst durch Maurus Sarti: De claris Archigymnasii Bononiens. Professori. a sec. XI—XIV. T. I. P. I. p. 248 Bonon. 1769.

<sup>2)</sup> Extra decretum illud vagantur.

eben geltende kanonische Recht enthalten. Ueberhaupt ist dieser Ausdruck, so alt er ist, sehr selten in jenem vollen Umfange der Bedeutung, die in ihm liegt, gebraucht worden. Anfangs bezog man ihn nur auf Gratian's Decret und nahm ihn auch nachher fast immer nur in Nachbildung eines für das Justinianische Civilrecht ganz und gäbe gewordenen Collectiv-Titels, um damit das in bereits öffentlich anerkannten Sammlungen vorhandene Kirchenrecht zu bezeichnen. Daß aber bei jener lebendigen Fortbildung, deren sich der kirchliche Rechtsbegriff erfreut, eine Sammlung kirchlicher Normen immer nur einen Theil des ganzen Rechtes, und selbst diesen, ohne daß ihn das Leben selber modificirt, nur auf eine kurze Zeit in sich fassen kann, muß jedem von selbst auffallen.

### § 82. Die Decretalen-Sammlung Gregors IX.

Ist Gratian's Decret nur eine Privat-Sammlung gewesen, und fortan, wie oft sich auch auf einzelne Stellen die Päpste selbst beriefen, eine solche geblieben, so ist dagegen der zweite Theil des Corpus juris, die Decretalen-Sammlung Gregors IX. unter päpstlicher Auctorität zu Stande gekommen. Dieser Papst beauftragte den Dominicaner Raimundus a Pennaforte, seinen „Capellan und Pönitentiar“ die in verschiedenen Büchern zerstreuten Constitutionen und Decretalbriefe seiner Vorgänger mit Weglassung alles Ueberflüssigen in ein einziges Buch zusammenzustellen und fügte dann, wie die Publicationsbulle sagt, seine eigenen Constitutionen und Decretalen bei, durch die Einiges, was in frühern Verfügungen zweifelhaft war, seine Erklärung erhielt. Die Ursache dieses umfangreichen, ehrenvollen Auftrages an Raimund war, daß diese Constitutionen zum Theile einander zu ähnlich, zum Theile mit einander im Widerspruch, einige auch zu weitläufig waren, sohin leicht eine Verwirrung entstehen konnte, andere aber gar nicht gesammelt also unsicher waren. So viel nach der Publicationsbulle.

Im Jahre 1234 war die Sammlung, an welcher Raimund fünf Jahre lang gearbeitet hatte, fertig geworden und der Papst, Gregor IX. schickte sie an die Hochschulen von Bologna und Paris mit der doppelten Erklärung: „Jedermann habe sich in Schule und Gericht fortan nur dieser Compilation zu gebrauchen und Niemand dürfe es sich herausnehmen, ohne päpstliche besondere Erlaubniß eine andere zu machen.“ Damit sollte weder das Gratian'sche Decret, auf das sich in der Raimund'schen Compilation selbst bezogen wird, erautorirt, noch eine jede spätere Sammlung neu erscheinender Kanones verboten werden.

Raimund hat sein Werk in fünf (blos nummerirte, nicht auch rubricirte) Bücher abgetheilt; jedes Buch enthält mehrere besonders rubricirte und nummerirte Titel, unter welche dann ohne be-

sondere doctrinelle Verbindung die einzelnen päpstlichen Constitutionen (größtentheils — die erst seit Gratian's Decret erschienenen) meistens in genau chronologischer Ordnung eingereiht sind, aber auch Stellen aus der heil. Schrift, Anordnungen allgemeiner Concilien, vornehmlich des dritten und vierten im Lateran, Verfügungen von Particular-Synoden, (worunter jenes berühmte von Antiochien, mehrere africanische, italische, deutsche, vorzüglich jedoch französische und spanische), Fragmente aus den Schriften der heil. Väter, (insbesondere Augustin und Hieronymus) und aus andern Büchern (den Apostel-Kanonen, dem Ordo Romanus, aus Bedas Homilien Isidors Etymologien und aus einigen Bussbüchern) angebracht werden. Bei der systematischen Zusammenstellung dieser Elemente sollten auf Grundlage des katholischen Glaubensbekenntnisses (1. Buch 1. Tit.) als der Basis der Kirche und ihres Rechtes, vorerst gewisse allgemeine Rechtsätze (1. B. 2—4. Tit.), dann die Lehre von den kirchlichen Personen, ihrer Verfassung und ämlichen Stellung (1. B. 5—34. Tit.), darauf die Lehre von den kirchlichen Einrichtungen und den auf die Kirche Bezug nehmenden erlaubten Handlungen (1. B. 35—43, 2. 3. und 4. B. und 5. B. 1. Tit.), sodann die Lehre von den unerlaubten Handlungen und ihren Folgen (5. B. 2—89. Tit.) und endlich wieder gewisse allgemeine Theoreme (5. B. 40. 41. Tit.) mit kirchlichen Auctoritäten gestützt werden.<sup>1)</sup> Dabei verfloß nun freilich das Verschiedenartige, das im ersten und letzten Buche aneinander gestellt ist, gegen die Anforderung eines einfachen Systems und eben so unerklärbar ist bisweilen die Aufeinanderfolge der Titel in den einzelnen Büchern, die eigentlich nur im zweiten und vierten Buche eine gute Haltung hat.

Die complicirten Stellen, capita oder capitula genannt, enthalten in einer Aufschrift die Angabe ihres Verfassers, doch bisweilen sehr oberflächlich und unbestimmt. Jahr und Tag, an welchem die Constitution erschienen, ist nirgends angegeben. Natürlich sind einige Constitutionen nur zum Theile aufgenommen, was auch mitunter durch die Sigle P. C. (Pars. Constit.) bedeutet wird, andere aber sind unter mehrere Titel vertheilt. Ueberhaupt nahm Raimund die über einzelne Fälle ergangenen päpstlichen Erlässe nicht ganz und gar, sondern nur in ihren Entscheidungen auf, indem er die einer solchen Decision zum Grunde liegende in der Decretale selbst vorgefundene Geschichtserzählung — das worüber entschieden wurde, die „pars decisa“ so weit wegließ, als es ihm zum Verständniß der Decision selbst nicht unumgänglich nothwendig schien, und durch ein parenthesirtes „et infra“ darauf, daß etwas

<sup>1)</sup> Alle Statutenrechte des Mittelalters ordnen sich nach vier Haupttheilen: de regimine, de processu, de rebus civilibus (bei Raimund in 2 Abtheilungen) de rebus criminalibus. S. Köhler's: Gesch. des Rechts im Mittelalter I. S. 112, Note.



ausgelassen worden, aufmerksam machte. Daß er mitunter zu scharf abgeschnitten, haben schon viele Kanonisten bemerkt.

### § 83. Fortsetzung.

Raimund benützte für seine Sammlung nebst einigen ältern Compilationen, von denen er in einer Capitel-Ausschrift das *Corpus canonum* (s. § 60.) und in mehreren solchen Ueberschriften den Burchard (aber als „Brocardus“) nennt, vornehmlich folgende fünf, erst hinter Gratians Decret und mit ausdrücklicher Beziehung auf dasselbe fertig gewordene Sammelwerke:

1. Das *Breviarium Extravagantium Bernardi Papiensis*, gewöhnlich, aber gewiß irrig: *Bernardi Circa Papiensis* <sup>1)</sup> Bei dieser Compilation hatte ihr Verfasser, damals Domprobst von Pavia, <sup>2)</sup> drei hinter Gratian zu Stande gebrachte anonyme Sammlungen, von denen wenigstens zwei schon gedruckt sind, <sup>3)</sup> benützt und kirchliche Verordnungen von Alexander III. (1159—1181) bis Clemens III. († 1191), nebst diesen aber auch noch manches von Gratian Uebergangene zusammengestellt und in fünf Bücher materienweise unter viele Titel und Rubriken vertheilt. Die Schule nannte dieses Werk, das den Decretalen Gregors IX. Muster geworden ist, wie es selbst den Justinianischen Codex, mit dem es so viele Titelausschriften gemein hat, zum Muster genommen hatte, die „*compilatio prima*.“ Ein Nachtrag zu diesem Bernard'schen Werke ist

2. die Sammlung eines Joannes Gallensis (Galensis?) oder Joannes Vallensis (von Balla?) <sup>4)</sup> und darum auch von der Schule „*compilatio secunda*“ genannt. Sie enthält in fünf Büchern, unter Titel vertheilt, Constitutionen von Alexander III. und den nachfolgenden 5 Päpsten, sonst aber auch noch Beschlüsse

<sup>1)</sup> S. Jacobson: Kirchenrecht. Untersuchungen. 1. Beitr. S. 137 N. 31. Daß er Bern. Balbi geheissen, behaupten die ältern Kanonisten. S. Jacob. Wex: Ariadne Carolina Canonica P. I. tab. proenud. nemb. I. n. 2.

<sup>2)</sup> Später Bischof v. Faenza und zuletzt († 1213) von Pavia.

<sup>3)</sup> Die eine, die aus 50 Theilen besteht und mit Decretalen von Clemens III. († 1191) schließt, als Appendix Concilii Lateran (weil der 1. Theil die Schlüsse dieses Concilii bilden) bei Mansi: Collect. Concil. T. XXII. coll. 248 sq. die andere in 65 Titeln bei Just. Hennig. Boehmer: Corp. jur. can. T. II. im Anhang als Decretales Alexandri XII. in concilio Lateran. generali 1179 celebrato editae. Ueber die dritte noch ungedruckte Sammlung in 65 Titeln, die vorzüglich benützt worden ist, s. Aemil. Lud. Richter: De inedita decretalium coll. Lipsiens. Lips. 1836.

<sup>4)</sup> Die erste Benennung ist nach Guil. Durantis († 1296) proemium Speculi juris, ferner bei Joan. Andreae († 1348) in den Additamentis ad Durantis Speculum (s. S a y g n y Geschichte des R. R. im Mittelalter, 2. Aufl. — Heidelberg 1834. S. 631 und 632); die zweite nach Sarti: De claris Archigymnasii Bononi. Profess. P. I. pag. 309.

französischer Concilien, vermischt mit Briefen von Eugen III., Hieronymus, Gregor I. und Hormisdas. Der Compiler soll das Materiale zweier wahrscheinlich noch immer nicht wieder aufgefundenen Sammlungen eines gewissen Gilbertus und Alanus (Anglicus?) verwendet haben. Gewiß ist, daß diese Compilation im Anfange des XIII. Jahrhunderts und später erschienen ist, als

3. die „*compilatio tertia*“ v. J. 1210, welche die von dem Regierungsantritte des Papstes Innocentius III. (1198) bis dahin ergangenen päpstlichen Verordnungen enthält und im Auftrage des Papstes von dem Diakon Petrus von Benevent unter Benützung einer bereits vorhandenen Sammlung ähnlichen Inhaltes, nämlich der aus den römischen Archiven (Regesta) selbst gezogenen und nach ihrer Quelle zubenannten *Compilatio Romana* des Archidiacons Bernardus von Compostella, vielleicht auch der ebenfalls aus jenen Regesten v. d. J. 1198—1200 gesammelten *collectio prima* des Mönches und Diacons Rainerus von Pomposto verfertigt worden ist. Innocentius schickte die unter seiner Auctorität fertig gewordene Compilation, die wohl auch seinen Namen führt und ebenfalls in 5 Bücher und Titel zerfällt, gesekräftigt nach Bologna, damit sie in Schulen und Gerichten gebraucht werde. Das Supplement der eben beschriebenen *Compilatio tertia* oder *Innocentii* ist

4. die „*Compilatio quarta*,“ in welcher ein unbekannter um 1218 die seit dem Jahre 1210 von Innocentius III. erlassenen Verfügungen, vornehmlich aber die Beschlüsse des IV. allgemeinen Conciliums im Lateran (1215) zusammenordnete. <sup>5)</sup>

5. Die „*Compilatio quinta*,“ unter Auctorität des Papstes Honorius III. (1216—1227) gemacht, enthält in einer den vier früheren Compilationen nachgebildeten Anordnung die von Honorius erlassenen Decretalen und wurde durch den Professor und Archidiacon Concred von Bologna, dem sie dedicirt ist, in die dortige Hochschule eingeführt. Ehedem war man der Meinung, daß sie von ihm selbst verfaßt worden. <sup>6)</sup>

<sup>5)</sup> Die *Compil. prima, secunda, tertia, und quarta* sind zu finden in einer Sammlung v. Phil. Labbe: *Antiquae collectiones decretalium cum Antonii Augustini episcopi Nerdensis et Jacobi Cujacii Icti celeberrimi notis et emendationibus*. Paris 1609 fol.

<sup>6)</sup> I. A. Riegger: *De collect. decretalium Honorii III.* (in seinen Opusc. ad histor. et juris pred. eccles. spectantib. Friburgae 1783.) Gedruckt ist diese Sammlung erschienen als: *Quinta compil. epistolar. decretal. Honorii III. P. M. nunc recens. e tribus manuscriptis in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innocentii Cironii. Tolosae 1645 fol.* verbessert durch Riegger zu Wien 1763, 4.

## § 84. Der liber sextus Bonifacii VIII.

Nachdem Gregor's Decretalen-Sammlung zu Stande gekommen war, machten sich in den nächsten 50 Jahren abermals drei Kanones-Compilationen geltend, aber alle nur von sehr mäßigem Umfange. Die erste ließ der Papst Innocentius IV. aus den Beschlüssen des unter seinem Voritze gehaltenen ersten Lyoner allgemeinen Conciliums vom J. 1245, und einigen Decretalen, die er allein gegeben, die zweite Gregor X. aus den Beschlüssen des unter seinem Präsidium zu Stande gebrachten zweiten Lyoner allgemeinen Conciliums vom Jahre 1274, die dritte Nikolaus III. (1278—1280) aus fünf von ihm selbst erlassenen Decretalen zusammensetzen.<sup>1)</sup> Alle drei waren darauf berechnet, daß ihr Inhalt unter die entsprechenden Titel des großen Gregor'schen Decretalen-Buches eingereiht werde und man hat einige Handschriften, in denen diese Einschaltung realisiert ist.<sup>2)</sup> Da indeß noch manche päpstliche Verordnung, selbst auch von Gregor IX. vorhanden war, von welcher in diesen drei Sammlungen nichts stand, über einige auch in den Gerichten Zweifel vorgekommen waren, so entschloß sich Bonifaz VIII., sämtliche hinter der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. erschienenen Kanones, seine eigenen Constitutionen mitgenommen, in ein Ganzes zusammenstellen zu lassen. Er that dieses nach vielfachen Aufforderungen durch drei hochgestellte, gelehrte Prälaten, den Erzbischof Wilhelm de Mandagoto von Embrun, den Bischof Berengar Fredolt von Beziers und den Vicekanzler von Rom, Richard de Senis, denen er auftrug, alle bloß ephemeren, oder mit sich oder andern im Widerspruch stehenden oder ganz überflüssigen Constitutionen völlig abzuschneiden, andere, wie sie es für gut finden würden, abzukürzen, ganz oder theilweise durch Verbesserung, Weglassung oder Zusezung zu ändern. Die fertige Arbeit, welche in fünf Büchern die Gregor'schen Titel (insoweit sich Materie dafür fand) und ihre Folge beibehielt, nannte er mit Rücksicht auf Gregor's Decretalen-Sammlung in guter Vorbedeutung, welche die, wie er selbst sagt, „in sich perfecte Zahl“ sechs zu geben schien, das sechste Buch der Decretalen, publicirte dasselbe im März d. J. 1298 in einer Versammlung der Cardinäle und sandte es alsbald an die Universitäten von Bologna und Paris mit dem gemessenen Auftrage, es fortan

<sup>1)</sup> Die erste Sammlung steht im zweiten Theile des Böhmer'schen Corp. jur. can. als dritter Appendix, die zweite bei Mansi Collect. concil. T. XXIV. coll. 81 (verg. den Append. Pro. 4 im Böhmer'schen Corp. jur.), die dritte ist nur handschriftlich, so z. B. auf der Erlanger Bibliothek. S. Lang: Geschichte und Instit. des Kirchenr. § 165. Note f.

<sup>2)</sup> S. Heinr. Friedr. Jacobson: Geschichte der Quellen des kath. Kirchenr. in den Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837. S. 14 Note 11.

in Schulen und Gerichten zu gebrauchen und keine andern Decretalen und Constitutionen, welche seit Gregor's Sammlung von irgend einem Papste erlassen worden, sie wären denn speciell im sextus reservirt, fürder mehr anzunehmen oder für gültig zu halten. So sollte diese Sammlung zwar als ein Nachtrag zu der vorhandenen größeren, aber doch in voller Selbstständigkeit neben derselben Geltung haben, nicht aber, wie frühere Päpste hinsichtlich der von ihnen erlassenen Decretalen befohlen hatten, ihr Inhalt in die Gregor'sche Compilation eingereiht werden. Damit sollte der Nothwendigkeit ausgewichen werden, „unzählige Bücher zu destruiren oder andere nicht ohne die größten Kosten Mühen und Verluste von Neuem zu machen.“

## § 85. Die Clementinen.

Dem eben besprochenen dritten Theile des Corpus juris canonici folgte gleich im 2. Decennium des nächsten Jahrhunderts der vierte nach. Der Papst Clemens V. ließ die Beschlüsse des allgemeinen Conciliums von Vienne (1311), das unter seinem Voritze gehalten worden war, obwohl freilich mit vielen Modificationen, die er nöthig gefunden, ferner mehrere von ihm selbst vor und nach dieser Kirchenversammlung erlassene Constitutionen in fünf Bücher, deren Titel, so weit die kanonische Materie dafür auslangte, wieder die Gregor'sche Reihenfolge haben,<sup>1)</sup> zusammenstellen, publicirte diese Sammlung als solche in einem Constitorium der Cardinäle zu Avignon, seinem Aufenthaltsorte und schickte sie noch im Jahre 1213 an die Universität von Orleans, die überhaupt an ihm einen sehr dankbaren Zögling hatte,<sup>2)</sup> mit dem Auftrage, dieselbe in Schulen und Gerichten zu gebrauchen. Sie weiter noch zu publiciren, daran hinderte ihn die stete Verwicklung in den schwierigsten Verhältnissen und sein unerwartet schneller Tod. Erst sein Nachfolger Johannes XXII. sandte sie 1317 in herkömmlicher Weise nach Bologna mit dem Verlangen, die darin enthaltenen Verordnungen „bereitwillig und für ein munteres Studium aufzunehmen und fortan in den Hörsälen und Gerichtsstuben zu gebrauchen.“ Das ganze Volumen sollte in Fortbildung des von Bonifaz geäußerten Gedankens der liber septimus Decretalium heißen, führt aber jetzt überall den Namen der Clementinen.

<sup>1)</sup> Am schwächsten ist das vierte Buch vertreten, denn es enthält nur einen Titel, und dieser auch nur eine einzige Constitution; der liber sextus hat im 4. Buche doch 3 Titel, unter welche 6 Constitutionen vertheilt sind, die decretales Gregorii IX. aber enthalten im 4. Buche 21 Titel mit 159 Constitutionen.

<sup>2)</sup> S. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter III. B. (2. Auflage) S. 400 fgd.

## § 86. Die beiden Extravaganten-Sammlungen.

Die Clementinen hatten sich nicht unmittelbar an den liber sextus angeschlossen. Die dazwischen erschienenen Constitutionen sammelte man und ließ sie eben so als Anhang zu dem liber sextus, wie die hinter Clemens V. ergangenen als Anhang zu den Clementinen gelten. Man nannte die in solchen Anhängen, aufgenommenen Constitutionen, die jedoch nach Zahl und Inhalt in den Handschriften und ältern Druckwerken sehr variiren, die Extravaganten, ein Ausdruck, der schon seit der Aufnahme des Gratian'schen Decretes in Uebung war, und wie er damals alle kirchlichen Satzungen bezeichnen sollte, die nicht im Decrete (gleichbedeutend zu jener Zeit mit Corpus juris canonici) zu finden waren, mit jedem Zuwachs, den das Corpus juris canonici erhielt, seine Bedeutung ändern mußte. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts erst finden sich zwei nach Inhalt und Form ausgezeichnete Extravaganten-Sammlungen, welche in der Praxis als die beiden letzten Theile des Corpus juris canonici gelten und als solche in der unter päpstlicher Auctorität veranstalteten Ausgabe desselben v. J. 1582 Anerkennung gefunden haben. Die eine führt den Namen Extravagantes Ioannis XXII., denn sie enthält 20 von diesem Papste in den Jahren 1316 — 1324 erlassene, auch gleich darauf (1325) von dem gelehrten Professor zu Montpellier (Später Auditor s. palatii) Jenzelinus de Cassanis (Gaucelin de Cassagnies) in umfassende wissenschaftliche Bearbeitung genommene und eben deshalb seither immer als etwas Zusammengehöriges angesehenen Constitutionen. Es sind dieselben bloß in 14 rubricirte Titel vertheilt. — Die zweite gibt unter dem mehrdeutigen Titel: Extravagantes communes 75 Constitutionen von 13 Päpsten, die ältesten darunter von Bonifaz VIII.,<sup>1)</sup> die jüngsten von Sixtus IV. (1466). Diese Constitutionen sind materienweise nach der in den drei päpstlichen Sammlungen angenommenen Ordnung unter gewisse Titel gebracht, die Titel selbst in 5 Bücher vereinigt, nur daß es aus Mangel an Stoff vom vierten Buche in der Ueberschrift heißt: „Liber quartus vocat“. Beide diese Extravaganten-Sammlungen, wie sie eben beschrieben worden, finden sich zuerst in der Pariser Ausgabe des Corpus jur. canon. v. J. 1503 und verdanken dieses ihr Daseyn dem Licentiaten Joh. Chappuis.<sup>2)</sup> Daß er in die Extravagantes communes unter die von Johannes XXII. aufgenommenen (30) Constitutionen auch

drei setzte, die bereits in der ersten Extravaganten-Sammlung stehen, hat seinen Grund darin, daß diese von Wilhelm de Monte Lauduno kritisch bearbeitet und als solche praktisch wichtig geworden waren.

## § 87. Der liber septimus decretalium.

Mit Sextus IV., von welchem die jüngsten Constitutionen in Corpus juris canonici sind, war die Entwicklung des kirchlichen Lebens, sohin auch die dafür nothwendige Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen, vielmehr eröffneten die antikirchlichen Bewegungen des 16. Jahrhunderts Gelegenheit genug, die Thätigkeit der kirchlichen Legislation in Uebung zu erhalten. Eine authentische Sammlung der dadurch veranlaßten Kirchengesetze ist nicht vorhanden. Zwar ging Gregor XIII. sogar damit um, eine Compilation zu veranstalten, die sich unmittelbar an die Clementinen anschloße, nachfolgende Päpste, zumal Sixtus V. ließen die Arbeit fortsetzen, bis solche unter Clemens VIII. (1592 — 1605), der als Cardinal Aldobrandini selbst mit daran gearbeitet hatte, vollendet wurde und den Namen „liber septimus decretalium“ erhielt. Sie soll wirklich gedruckt worden sein, wurde aber, wahrscheinlich aus tiefer liegenden Gründen als man einer berühmten italienischen Gelehrten-Auctorität<sup>1)</sup> folgend insgemein annimmt, sogleich wieder unterdrückt. Wie die Verhältnisse um diese Zeit standen, war in der That, wenn die Publication geschah, die Hinnahme zu willigen Gehorsam sehr problematisch, wenn sie unterblieb, nicht viel verloren. Die Grundnormen, auf denen die neuern Modificationen der kirchlichen Disciplin ruhen sollten, lagen ohnehin in der officiellen Sammlung der Tridenter Concilienschlüsse vor, die päpstlichen Verfügungen aber, die dazu noch kommen sollten, konnten auf genaue Privatcompilationen rechnen. Unter eben diesen interessirt uns hier zunächst der „Liber septimus decretalium“ von dem Ehoner Rechtsgelehrten Petrus Matthäus. (Lyon 1590) Es ist dieses Buch eine Nachlese apostolischer oder doch päpstlich confirmirter Constitutionen zu dem liber sextus, den Clementinen und den Extravaganten, enthält also nebst einigen Concilien-Verfügungen (von Constanz, Florenz, Rom — Later. V. — Mantua unter Pius II., Trident) vornehmlich Decretalen von Bonifaz VIII. bis Sixtus V. († 1590), doch stehen darunter auch noch ältere Verordnungen von Innocentius IV., Nikolaus III. u. s. w. Sie sind

<sup>1)</sup> Wäre die erste Constitution des 1. Titels im 5. Buche wirklich von Urbanus IV. (nicht wie wahrscheinlich von dem um hundert Jahre spätern Urb. V.) so wäre sie weil ja doch vom J. 1261, freilich die älteste der Extravag. com.

<sup>2)</sup> Bei der Ausgabe v. J. 1500 hatte Chappuis die Zahl der Extravag. communes nur erst auf 70 gebracht, indeß sie jetzt 73 ist.

<sup>1)</sup> Prosp. Fagnani sagt in seinen Comment. Decretal. Gregor IV. c. „cum venissent“ lib. II. tit. I. de jud. n. 61. 62., man fürchtete, die Gelehrten würden auch zu dieser Sammlung Commentare machen und da die Tridenter Beschlüsse darin an den gehörigen Orten angebracht waren, gegen das Verbot Pius IV. (Const. Benedictus, VIII. Calend. Febr. 1563) verstoßen!!

in Titel zusammengebracht, die nicht mehr so ganz in der gewöhnlichen Ordnung der früheren Decretalen-Sammlungen auf einander folgen, zum Theil auch ganz neu sind. Erst im J. 1671 nahmen Lyoner Buchdrucker diese Compilation als einen Anhang zum Corpus iury auf, „damit zu einer vollen und genauen Erkenntnis des päpstlichen Rechtes nichts fehlen möchte,“ und seitdem ist dieses bei allen Ausgaben des Corp. iur. can. so geblieben. Legislative Auctorität aber hat die Sammlung als solche noch immer nicht erlangt, wird auch keine erlangen.

## Sechstes Hauptstück.

Die neueren und neuesten außer dem Corpus iuris und seinem Anhang befindlichen kirchenrechtlichen Sammlungen.

### § 88. Sammlungen päpstlicher Erlässe in chronologischer Ordnung.

Die Compilationen, von denen wir in diesem Hauptstücke zu sprechen haben, enthalten a. entweder nur päpstliche Constitutionen oder b. nur Entscheidungen römischer Behörden oder c. nur Concilienschlüsse oder doch vornehmlich diese oder endlich d. nur Concordate.

Die erste Zusammenstellung päpstlicher Constitutionen in chronologischer Ordnung und nach ihrem vollen Inhalte enthält 60 derselben und führt den Titel: *Bullae diversorum Pontificum a Joanne XXII. ad Julium II. ex bibliotheca Ludovici Gomes, Romae 1550.* Die zweite, 163 Constitutionen umfassend, und auch zu Rom erschienen, ist v. J. 1559 und geht von Bonifaz VIII. bis Paul IV. Die dritte enthält 723, von Gregor VII. bis Gregor XIII., und ist von Casar Mazzatelli, Rom. 1579.

Wichtiger als diese drei Collectionen ist diejenige, welche der Rechtsgelehrte Laerzio Cherubini aus Nursia unter dem Namen *Bullarium* zu Rom im J. 1586 in einem Folio-Bande herausgab. Sie enthält 922 Constitutionen von 39 Päpsten, geht von Gregor VII. bis Gregor XIII. und ist dem Papste Sixtus V. gewidmet. Zwei Jahre später ließ Cherubini als einen zweiten Theil dieses *Bullariums* die Verordnungen von Sixtus V. in zwei Abtheilungen folgen. Die zweite Auflage dieses Werkes (Romae, 1617, mit der Dedication an Paulus V.) enthält bereits 3 Bände; die dritte in 4 Bänden (Rom. 1634) besorgte Angelo Maria Cherubini, „Sohn und Schüler“ des Laerzio und Mönch in Monte Cassino. Sie beginnt mit Erlässen von Leo I. und endet unter Urban VIII. Die Lyoner Ausgabe v. J. 1654 enthält auch die Constitutionen von Innocenz X. Dazu gaben dann die Franziscaner-Mönche Angelo von Lantusca und Paolo von Rom einen Fortsetzungsband (Rom. 1672), der bis auf Clemens IX.

(1669) reicht. Einen Commentar zu den in dieser Sammlung enthaltenen Constitutionen schrieb Vincenz Petra. Bened. 1729. 5 Fol. B.

### § 89. Fortsetzung.

Eine neue Auflage des Cherubinischen Bullars, aber mit vielen willkürlichen Verstümmelungen, erschien zu Lyon im J. 1673, dann wieder eine in sechs Folio-Hauptbänden mit 13 Ergänzungs-Bänden, die aber doch nur die vorzüglicheren Verfügungen (digniores constitutiones) enthalten, zu Luxemburg (wohl eigentlich Genf zu lesen), 1727 — 1758. Sie führt den Titel: „Magnum Bullarium Romanum“ und soll den Hieronymus Maynard zum Herausgeber haben; doch sind die letzten vier Theile nur ein Abdruck jener 4 Folio-Bände, in welchen der Paps Benedict XIV. unter Hinterlegung zweier von ihm selbst durchgesehenen und unterschriebenen Manuscripte alle vom Antritte seiner Regierung bis zum J. 1757 erlassenen Constitutionen (die letzte v. 5. Sept. 1757) zu Rom in den Jahren 1746 — 1757 erscheinen ließ.

Unter dem Vorwurfe der Ungenauigkeit gegen dieses Luxemburger Bullarium magnum — wogegen sich freilich die Vorrede des 11. Bandes (Luxemb. 1739) zu vertheidigen sucht<sup>1)</sup> — erschien dann zwischen den Jahren 1739 — 1744 wieder ein Bullarium in Rom, das auch, wie das Luxemburger von Leo I. anfängt, aber schon mit einer Constitution v. 27. Jänner 1740 aus dem 10. Regierungsjahre Clemens XII. endigt und hinsichtlich der vor Leo d. G. ergangenen päpstlichen Verfügungen in der Vorrede auf die gelehrte Sammlung des Benedictiner-Mönches Peter Constant<sup>2)</sup> verweist. Der 1. — 6. Band führt den Titel: Bullarum, Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera & studio Caroli Cocquelines, der 7. — 14. aber: Bullarium Romanum seu novissima collectio apostolicarum constitutionum. Seit dem Jahre 1835 arbeitet man in Rom an einer Fortsetzung dieses Bullars, es sind bereits mehr als 12 Fortsetzungsbände erschienen, die sich zunächst an die vier im 1. Absätze dieses Paragraphen erwähnten Bullarien-Bände Benedicts XIV. anschließen. Sie führen den Titel: Bullarii Romani continuatio Summ. Pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI., Pii VII., Leonis XII. & Pii VIII. con-

<sup>1)</sup> Mit Eile ist die Sammlung gewiß angelegt, denn sie verräth nicht viel Plan, sie ist aber auch eilfertig gemacht, denn ein Theil hat, wie wir uns genau erinnern, sogar eine verkehrte Titel-Bignette.

<sup>2)</sup> „Epistolae romanorum pontificum & quae ad eos scriptae sunt, a sancto Clemente usque ad Innocent. III. quotquot reperiri potuerunt — studio & labore domini Petri Constant, presbyteri & monachi Ordinis s. Benedicti e congregatione S. Mauri. T. I. ab anno Chr. 67 usque ad a. 440. Par. 1721, fol.

stitutiones, literas in forma brevis, epistolas ad principes viros & alios atque alloquationes complectens, quas collegit Andreas advocatus Berberii etc. additis summariis, annotationibus et indicibus opera et studio Comitis Alexandri Spetia Icti.

### § 90. Fortsetzung.

Die chronologischen Sammlungen päpstlicher Constitutionen ihrem vollen Inhalte nach, die man seit Cherubini insgemein Bullarien nennt, obwohl nicht eben nur Bullen darin enthalten sind, können, wie schon die genauere Betrachtung des vorigen Paragr. zeigt, in zwei Abtheilungen gebracht werden: einige enthalten allerlei päpstliche Verfügungen, so viel ihrer nur immer der Compiler aufbringen konnte und der Hinterlegung würdig fand; andere geben eine Auswahl, die nach Maßgabe eines gewissen Zweckes, für den die Arbeit berechnet ist, gemacht wurde. Die Bullarien der zweiten Abtheilung enthalten entweder nur die apostolischen Erlässe eines bestimmten Papstes, wie das im letzten Paragr. schon angegebene Bullar Benedicts XIV.,<sup>1)</sup> die Sammlung der Constitutionen Innocenz XII. von Gregor Firmian in einem Bande (Rom 1700) und jene Clemens XI. in 8 Theilen fol. (Rom 1723) von dessen Neffen dem Cardinal Hannibal Albani; oder sie bringen die auf einen bestimmten Orden oder die auf ein anderes kirchliches Institut Bezug nehmenden Anordnungen. So haben die Augustiner-Chorherren, die sich vom Lateran nennen, ihr Bullarium Lateranense (Romae 1727 fol.), die Dominicaner ein Bullar in 8 fol. Bn. (Rom 1729 sq.) von dem Ordensgeneral Thomas Ripoll und revidirt von Ant. Bremond; die Capuciner eines in 7 fol. Bänden von Michael Tugio (Rom 1740 — 1752); die Franciscaner eines von J. Hyacinth Sbaralea in 4 fol. Bänden (Rom. 1759 — 1768) — u. m. a. <sup>2)</sup> Die päpstlichen Verfügungen über Heiligsprechungen enthält der „Codex canonizationum seu institutionum, quas summi Pontifices ediderunt in solemnibus canonizationibus Sanctorum a Joanne XV. ad Benedictum XIII. ab anno 993 — 1729 curante Justino Foutanini. Rom. 1729, 1 Vol. fol. Auszüge aus den allgemeinen Bullarien gaben Stephano Quaranta, Flavio Cherubini, Augustinus Barbosa — sämmtlich der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts angehörig, neuestens aber Leonh. Mart. Eisen Schmid: „Das Römische Bullarium, oder Auszüge der merkwürdigsten päpstlichen Bullen durch alle Jahr-

<sup>1)</sup> Eine vermehrte Auflage in 13 Octavb. erschien zu Mecheln 1826. 1827.

<sup>2)</sup> Selbst einzelne Ordenscongregationen, ja sogar einzelne Ordenshäuser haben ihre Bullarien, z. B. Bullarium Canonicorum regularium Rhenanae Congregationis S. Salvatoris. II T. f. Rom. 1733. — Bullarium Cassinense per Corn. Margarinum. II Vol. fol. Venet. 1650.

hunderte bis auf die neueste Zeit, übersetzt und mit fortlaufenden historischen, archäologischen und anderen nöthigen Anmerkungen versehen. Neustadt a. d. Ober 1831, 1. Bd. (v. 453 — 1535) 2. Bd. (v. 1535 — 1830).“

## § 91. Die gesammelten Entscheidungen Röm. Behörden.

Unter den Sammlungen der in legitimer Amtswirksamkeit von den römischen Behörden erlassenen Anordnungen, interessiren für das Kirchenrecht zunächst die über die Tridenter Concilienschlüsse gegebenen „Declarationen“ und die „Decisionen“ der Rota Romana, des obersten kirchlichen Gerichtes in Rom; jene, weil sie das neueste Recht theoretisch, diese, weil sie dasselbe praktisch erörtern. Die erstern findet man in dem Thesaurus resolutionum sacrae Congregationis Concilii, quae consentaneae ad Tridentinorum Patrum decreta, aliasque Canonici juris sanctiones, munus secretarii ejusdem sacr. Congr. obeunte E. R. D. Cardinali de Lambertinis, Archiepiscopo Bononiensi prodierunt. Urbini 1793, 4. Es ist dieses überaus nützliche Werk bis auf die letzten Zeiten fortgesetzt, besteht aus mehr als 80 Bänden und hat ein dreifaches Register. <sup>1)</sup> Einen reichen Auszug in 8 Quartbänden lieferte 1812—1816 aus diesem Werke Jos. Fortunt Graf v. Zamboni. Der größern Leichtigkeit im Gebrauche wegen ist dieser Auszug in alphabetischer Ordnung angelegt und in drei Abtheilungen (de Declarationibus, de Titulis Causarum, de Conclusionibus) gebracht.

Früher schon waren unter Aufsicht und Verwendung Johann Gallemart's, Professors von Drouay († 1625), dergleichen Sammlungen angelegt worden. Dieselben, so wie eine ähnliche frühere Arbeit des Benedictiners Petr. Vinc. de Marcilla von Saragossa sind sehr oft bei den Ausgaben des Tridenter Conciliums benützt worden. — Vermischt mit päpstlichen Verordnungen, aber wie diese nur im Auszuge, finden sich solche Entscheidungen und Declarationen in Augustin Barbosa's Collectanea Bullarii aliarumque Sum. Pontificum constitutionum nec non praecipuarum decisionum, quae ab Apostol. Sede & a sacr. Congregationibus S. R. C. Cardinalium Romae celebratis usque ad annum 1633 prodierunt. Venet. 1640. — Was endlich die Entscheidungen der Rota Rom. betrifft, so sind davon viele Collectionen gemacht worden. Mehrere sind anonym, z. B. die von Cöln im J. 1581, 1 Vol. fol. („cum additionibus vario virorum doctissimorum“); von Venedig im J. 1754 in 6 Fol. Bänden; von Rom in 3 Fol. Bänden 1760 (die „coram R. C. D. Cardinali Rezzonico, nunc Clemente XIII.“ gemachten

Decisiones enthaltend). Dann gibt es eine Sammlung von Camillus Mella (Lugd. 1555, 1. Vol.), von Thom. de Rosa (Colon. 1683, 1. Vol.), dann eine große Sammlung in 24 Fol. Bänden v. Prosper Farinacius (Venet. 1716) und noch andere.

## § 92. Concilien-Sammlungen.

Wie oben von den Bullarien gesagt worden ist, so sind auch die Concilien-Sammlungen entweder allgemeine oder particulare: die meisten enthalten überdies noch ganz andere kirchlich wichtige Urkunden und Documente (päpstl. und kaiserl. Schreiben u. dgl.)

Allgemeine Concilien-Sammlungen, unter denen, wie begreiflich, die frühern immer wieder von den spätern benützt worden sind, machten:

- 1) der Theol. Dr. Jacob Merlin in zwei Bänden (doch enthält der 1. nur die Collectio Isidori Mercatoris.) Paris 1524, Colon. 1530 und wieder Paris 1535,
- 2) Der Franciscaner-Mönch Peter Crabbe von Mecheln in 2 Fol. Bänden, Colon. 1538 und wieder daselbst auf 3 Fol. B. vermehrt 1551.
- 3) Joan. Sagittarius (von Bordeaux?) in 1. Fol. B. Basil. 1553.
- 4) Dr. Franz Joverius aus Valence in einem Folio Bd. (unter drei Abtheilungen: allgemeine Concilien, Particular-Concilien, päpstliche Constit.) Paris 1555.
- 5) Der Carthäuser-Mönch Lorenz Surius in 4 Fol. Bänd. Colon. 1567.
- 6) Der Dominicaner Dominicus Bollandus (Pseudonyme), 5 Quart-Bände. Venet. 1585.
- 7) Unter Zuthun mehrerer gelehrten Jesuiten, die überhaupt auch in dieser Hinsicht Dankenswerthes geleistet haben, der Cölner Domherr Severin Binius. Von diesem gelehrten Manne gibt es zwei Sammlungen, eine, nur im lateinischen Text, erschien zu Cöln im Jahre 1606 in 5 Fol. Bänden; die andere in 8 Fol. Bänden mit latein. und griech. Texte erschien eben dort im J. 1618 und dann auch in Paris im J. 1638. Sie enthält die von Garcias Loaysa, Canonicus zu Toledo, im J. 1593 herausgegebenen Concilia hispanica. Nur eine Uebersetzung dieser Auflage
- 8) ist die elegante Sammlung aus der königl. Buchdruckerei zu Paris — daher die collectio regia genannt — v. J. 1644 in 34 Fol. Bänden. Um den vierten Theil vermehrt kam diese collectio regia
- 9) aus den Händen der zwei gelehrten Jesuiten Philipp Labbé und Gabriel Cossart in 17 Folio-Bänden (Paris. 1671 und 1672) hervor. Dazu lieferte Stephan Baluze

<sup>1)</sup> S. Winterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christl. kath. Kirche. 3. Bd. 1. Abth. S. 158. (Mainz 1826).

- einen Folio-Fortsetzungsband (Paris. 1683). Diese Labbe-Cossart'sche Sammlung überarbeitete in dreißigjährigem Mühen
- 10) der Jesuit Jean Hardouin und gab das gewonnene Resultat in 12 Folio-Bänden (Paris. 1715) heraus. Dagegen
  - 11) ließ der Venetianische Priester Nikolaus Coletti mit Benützung Harduin's und Baluzes die Labbe-Cossart'sche Compilation um 6 Bände vermehrt, also in 23 Folio-Bänden (Venet. 1728 — 1734) erscheinen und der Erzbischof Joh. Domin. Mansi von Lucca machte dazu 6 Supplement-Folio-Bände. (Lucca 1748 — 1752).
  - 12) Eben dieser gelehrte Erzbischof legte die letzte, größte und beste von allen Concilien-Sammlungen an, welche bisher bestehen. Es erschien dieselbe unter Mitwirkung des Cardinals Dominic Passioneus nach Vaticanischen, Luccaischen und andern guten Handschriften mit Beifügung kritischer Bemerkungen vorhergehender Compiler, und anderer Gelehrten, worunter insbesondere die Gebrüder Ballerini — theils zu Florenz, theils in Venedig in den J. 1759 — 1798.

### § 93. Fortsetzung.

Zu jenen Concilien-Sammlungen, die nicht alle nur immer erreichbaren Concilien-Akten aufnahmen, und eine katholische Haltung haben, gehören nebst der *Collectio Conciliorum generalium ex Vaticana Typographia*, IV Vol. fol. Romae 1618 (von dem gelehrten François Sirmond, wie Cossart behauptet) die Sammlungen von National-Concilien. Es kann nicht in den Umfang dieser Einleitung gehören, sie alle einzeln herzuführen. <sup>1)</sup> Für Deutschland zunächst gilt die auf Kosten des Grafen Joh. Moriz von Manderscheid, weiland Fürst-Erzbischofes von Prag, veranstaltete Sammlung in 10 Fol. Bänden und einem 11. als Index (Colon. 1759—1790). Sie ist unter dem Namen der Harzheim'schen Sammlung bekannt, obwohl außer Harzheim noch vier andere Gelehrte (Schannat, Scholl, Reiffen und Hesselmann) an den einzelnen Theilen gearbeitet haben. — Dazu kam neuestens Dr. Ant. Binterim's „pragmatische Geschichte der Deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien vom vierten Jahrhundert bis auf die Zeiten des Conciliums von Trident mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisziplin und Liturgie bearbeitet,“ 4 Bände 8. Mainz 1836 — 1840 (unvollendet).

Ein älteres Werk für Ungarn, dessen wir nebenbei erwähnen wollen, führt den Titel: *Concilia sacra Ecclesiae Romanae-Catholicae in Hungaria ab anno Christi MXVI. usque*

ad MDCCXXXIV. cura Caroli Peterffy T. II. fol. Poson. 1742 und wieder 1743.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß auch einzelne Concilien ihre kritischen Herausgeber gefunden haben. Darunter ist uns wichtig das Concilium Constantiense, collectum ab Hermanno van der Hardt, Francofort. 1700, VII. Tom. wovon der letzte der Index; die Ausgabe des Concil. Tridentini v. Manutius (Rom. 1564), von Le Plat (Antwerp. 1779), die Römische v. J. 1834.

### § 94. Concordaten-Sammlungen.

Am spätesten dachte man daran, jene Verträge zu sammeln, welche auf dogmatischen und staatsrechtlichen Grundlagen das gegenseitige Verhältniß der Kirchen- und Staatsgewalt reguliren sollen und (ungefähr seit dem XV. Jahrhunderte) den bedeutungsvollen schönen Namen der Concordate führen. An einer allgemeinen vollständigen Sammlung fehlt es auch jetzt noch, so wichtig ein solches Werk in wissenschaftlicher wie in praktischer Hinsicht sein würde. Die „vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale von Dr. Ernst Münch“ (2 Thlr. 8. Leipzig 1830 u. 1832) verspricht mehr als sie zuhält. Mehrere dieser Concordate sind in den Concilien-Sammlungen von Hardouin und Mansi und in publicistischen Urkunden-Sammlungen, wohin vornehmlich die Collectionen der deutschen Reichsabschiede, das *Corp. jur. publici academici* (enthaltend des h. röm. Reiches Grundgesetze) von J. Jac. Schmauß, der *Codex juris gentium* diplom. von Leibniz, Müller's Reichstheater unter Friedrich V. endlich die *Monumenta Germ. historica* von G. H. Pertz gehören. Werke, in welchen sich mehrere zumal auf Deutschland Bezug nehmende Concordate mit besonderer kirchlicher Tendenz aufgeführt finden, sind die „*Concordata nationis Germanicae integra, seu nova et accurata concordati Colliximi et praecipue concordatorum principum sub Eugenio IV. nec non concordati Aschaffenburgensis sub Nicol. V. editio* (Francof. 1763 und wieder, vermehrt 1771—1773, III. Vol.) von J. Bapt. ab Horix, das *Corpus juris publici et ecclesiastici Germaniae academicum* (Vien. 1764 und dessen 2. Thl. 1775) von J. Paul. a Riegger; die „*Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici et historiarum capita elucidanda ex originali aliisque authenticis documentis congesta, notis illustrata etc.* (Bamb. 1773—1780, III. Thl.) von St. Alex. Würdtwein; dessen *Documentorum ad concordata Germanica Fasciculus III.* (Francof. 1776) die *Sanctio pragmatica Germanorum illustrata* (Argent. 1789); von C. G. Koch; das *Corpus juris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Ger-*

<sup>1)</sup> S. darüber Winer's Handbuch der theolog. Literatur I. B. S. 660.

maniam obtinet (Salisburg. 1797. 2. Vol. 8.) von Corbil. Gaertner; das Corpus juris ecclesiastici Catholicorum hodierni, quod per Germaniam obtinet, academicum (Gisae 1835) von Carl Ed. Weiss, endlich die Anhänge zu den Lehrbüchern des Kirchenrechts von Droste-Hülshoff, Walter (aber erst seit der 6. Ausgabe) und Richter, so wie das Lexikon des Kirchenrechtes von Dr. Andr. Müller.

Die neuern und neuesten Concordate für Oesterreich insbesondere sucht man jedoch in allen diesen Compilationen vergebens.

## Siebentes Hauptstück.

### Vom Gebrauche der kirchenrechtlichen Sammlungen.

#### § 95. Das praktische Ansehen derselben.

Sammlungen von Gesetzen können in juristischer Hinsicht immer nur einen praktischen Werth haben, dieser jedoch kann wieder ein unmittelbarer oder bloß ein mittelbarer sein, jenachdem die Sammlung dem wirklich bestehenden Rechte gilt oder nur älteres enthält, dessen Kenntniß zur richtigen Würdigung des bestehenden beitragen soll. Von unmittelbarem Gebrauche für das kirchliche Leben sind indes, wie allgemein anerkannt wird, nicht alle bisher zur Sprache gebrachten Compilationen, sondern nur jene sechs, die das Corpus juris canonici in sich begreift, und auch diese nicht in gleich hohem Grade; die übrigen dienen, insoweit sie älteres Recht enthalten, bloß zum bessern Verstehen und Würdigen dessen, was im Corpus juris steht, oder haben, insoweit sie jüngeres im Corpus juris noch nicht enthaltenes Recht geben, hinsichtlich ihrer Bestandtheile nur so viel Ansehen und Geltung, als diese schon an und für sich d. i. ohne Rücksicht auf die Sammlung, in der sie eben vorkommen, haben müssen. Eine Stelle in den Decretalen Gregors IX. weist den Richter an, Decretalen-Allegaten, wenn er mit Grund die Authenticität der Verfügung bezweifelt, nur dann nachzugeben, falls sie dem gemeinen (allgemein anerkannten) Rechte gemäß sind, sonst aber die höhere Weisung einzuholen.<sup>1)</sup> Insbesondere sollen, um Betrügereien und Unrichtigkeiten vorzubeugen, die von der Congregatio Cardinalium pro interpretatione Concilii Tridentini und die von der Congregatio Cardinalium pro sacris ritibus, caeremoniis et caeteris ad divinum cultum pertinentibus gegebenen Erklärungen und Erläuterungen nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn sie in dem vom Cardinal-Präfecten der Congregation und deren Secretär unterschriebenen und mit dem Congregations-Siegel versehenen Original producirt werden.<sup>2)</sup> Welche Wirksamkeit in dieser „forma

<sup>1)</sup> Decretal Greg. IX. lib. II. tit. XXII. c. 8.

<sup>2)</sup> E. Barbosa Collectanea Bullarii voce: Congregatio pro sacr. ritib.



authentica“ den angegebenen Decissionen zukomme, ist zwar in der Theorie nicht völlig ausgemacht, mit aller Wahrscheinlichkeit aber läßt sich dann eine allgemeine Gültigkeit behaupten.<sup>3)</sup>

### § 96. Fortsetzung.

Ob die im Corpus juris canonici enthaltenen sechs Sammlungen in allen Theilen der Kirche verbindliche Kraft haben und als jus universale gelten, auch darüber sind die Canonisten nicht einig. Daß Gregor IX. blos in der Absicht compiliren ließ, um der Schule, und der durch sie geleiteten Praxis die ächten Kirchensatzungen zukommen zu machen, sagt wohl die Publicationsbulle nicht, vielmehr heißt es ausdrücklich, der Paps habe die Sammlung „zum gemeinsamen und vornehmlich der Studierenden Nutzen“ veranstalten lassen. Warum sollte Gregor IX. unter dem gemeinsamen Nutzen nicht auch den Erfolg verstanden haben, der für die Rechtsordnung, von der er zunächst vorher gesprochen, daraus erwachsen mußte, daß die Sammlung ohne Störung des Particularrechtlichen überall hin legislative Lücken ausfüllte und Ergänzungen brachte? Daß aber Bonifacius VIII. und Clemens V. ihre Compilationen als solche zu allgemeiner Geltung bringen wollten, ist noch auffallender. Die Art und Weise schon, wie diese beiden Päpste die Sammlungen zu machen befahlen, zeigt, daß ihre Absicht eine andere war, als wie man sagt, „die Authenticität der in den Kreis der öffentlichen Schule und des Lebens eingeführten Decretalen officiell festzustellen.“ Doch nicht nur bei den zwei letzten Sammlungen, auch bei jener Gregors IX. begreift man, nur wenn man annimmt, daß aus dem vorhandenen Materiale ein Ganzes werden sollte, die strenge päpstliche Weisung, bei der Compilation das Ueberflüssige wegzulassen, so wie das Gebot, es habe sich männiglich nur dieser Sammlung zu gebrauchen, und das Verbot, Niemand dürfe ohne besondere Erlaubniß eine andere Compilation veranstalten. Noch mehr weisen die Publicationsart, indem man sich der Universitäten, jener großen, mit allen Theilen der Kirche in lebendigem Verkehr gestandenen Stapelpläge der Intelligenz bediente, der persönliche Charakter dieser drei Päpste und die Zeitverhältnisse, unter deren sie wirkten, darauf hin, daß hier für die ganze Kirche legislativ gehandelt werden sollte. Die Päpste waren schon infolge ihres Berufes, die volle Einheit in der Kirche zu vermitteln, stark genug aufgefordert, ihren wenn auch nur gelegentlich abgegebenen Bestimmungen, so weit es ohne Vernichtung des Particularrechtlichen geschehen konnte, allgemeine Bedeutung zu verschaffen. Sie standen aber auch, als diese Sammlungen gemacht wurden, auf dem Gipfel der hierarchischen Weltmacht, wie sollten sie dem directen Erfolg ihrer Macht-

<sup>3)</sup> Barbosa: Jus ecclesiast. lib. I. c. 3. n. 81-83.

vollkommenheit den legislativ-succursalen Einfluß der Schule vorgezogen und es dieser überlassen haben, „den durch sie in Umlauf gesetzten commentirten Rechtssammlungen die Geltung wahrer Gesetzbücher zu verschaffen?“ Das konnte jedenfalls nur allmählig geschehen, lag denn aber dieses furchtsame Benehmen im Geiste der Zeit überhaupt und jener drei Päpste insbesondere?

Für Gratians Decret und die beiden Extravaganten-Sammlungen läßt sich nichts dieser Art sagen. Die in sie aufgenommenen Elemente haben durch die Aufnahme ihren legislativen Charakter nicht geändert. Galten sie nicht schon allgemein, so wurden sie auch durch die Zusammenstellung noch nicht allgemein geltend. Inwieweit sie es durch fortgesetzten Gebrauch geworden, ist jedenfalls keine Rechtsfrage, sondern Erfahrungssache. Für Deutschland möchte sich auf viele öffentliche<sup>1)</sup> und Privatzeugnisse hin allerdings behaupten lassen, das Decret wie die Extravaganten seien in das Rechtsleben wirklich übergegangen; eine noch allgemeinere Reception läßt sich aber weder daraus behaupten, daß, wie gar nicht zu läugnen, diese Sammlungen (wenigstens das Decret und die Extravaganten Johannes XXII.) gleich nach ihrer Erscheinung auf die Hochschule in Bologna gezogen und von da in alle Weltgegenden verbreitet wurden, noch auch daraus, daß in einigen spätern Verfügungen der Päpste Beziehungen vorkommen, die man als Citate aus dem Decrete annehmen kann. Aus jener Prämissen folgt nur, daß die allgemeine Reception möglich, nicht auch daß sie wirklich geworden ist; daraus aber, daß die Päpste, vielleicht nur um des bequemern sicheren Verständnisses wegen, gewisse Stellen aus dem gar bald nach seinem Erscheinen zu hohem wissenschaftlichen Ansehen gekommenen Decrete citiren, kann man noch nicht folgern, daß sie für die allgemeine Anerkennung der übrigen, die sie nicht allegiren, ein Zeugniß geben wollten. Es liegt ein solches Zeugniß aber auch nicht in dem Umstande, daß alle drei Sammlungen in die authentische Ausgabe des Corpus juris canonici, welche Gregor XIII. machen ließ (s. unten § 104.) ohneweiters aufgenommen worden sind. Die Extravaganten-Decretalen und eine sehr große Anzahl Stellen im Decrete hatten theils infolge ihrer ursprünglichen Bestimmung, theils infolge langen Gebrauches in der ganzen Kirche oder in einem Theile derselben legislative Bedeutenheit, andere im Decrete, die mit den erstern in so enge Verbindung gebracht worden waren, hatten wenigstens eine hohe doctrinelle Wichtigkeit: Grund genug, päpstlicherseits auch bei diesen Sammlungen für einen berechtigten Text zu sorgen. Daß aber diese Textberichtigung nur wegen der

<sup>1)</sup> E. Jos. Ant. Riegger: Diss. de receptione Corporis juris in Germania (in dessen Opuscul. p. 199 — auch in Schmidtii Thes. jur. eec. T. I. p. 239.) Hommel: De adventu juris can. in Germania Lip. 1775. J. Hen. Boehmer: De praxi jur. can. in terris Protestantium Halae 1712.

bereits allgemein gewordenen praktischen Aufnahme dieser Sammlungen als solcher geschehen sei, hat Gregor XIII. nirgends erklärt, und was er wirklich erklärt hat, läßt sich recht gut auch ohne diese Voraussetzung verstehen, ja muß auch ohne sie verstanden werden, wenn man nicht mit andern in Rom erlassenen Entscheidungen<sup>2)</sup> in Verlegenheit kommen will.

### § 97. Die beim Gebrauche des Corpus juris canon. zu beachtenden Rücksichten.

Das im Corpus juris canonici Enthaltene, betrifft entweder das rechtliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche oder einen andern Gegenstand und dann wieder — nur die kirchliche Seite des Lebens oder die social-weltlich oder beide zugleich. Was darin über das Rechtsverhältniß jener beiden großen Potenzen, die in Staat und Kirche wirksam werden sollen, vorkommt, das ist, selbst von kirchlichem Standpunkte angesehen, ohne Bedeutung. Denn ruht auch nach katholischer Lehre die Kirchengewalt auf unmittelbar göttlicher Anordnung, so ist doch wohl auch nicht zu läugnen, daß die Erklärungen, welche die Träger dieser Gewalt über ihr Verhältniß zu den Trägern der Staatsgewalt in dieser oder jener Zeit gemacht haben, nirgends als dogmatische Wahrheiten begriffen worden sind und daß das System, welches man hier nach den im Corpus juris canonici vorhandenen Bestimmungen construiren kann, keine dogmatisch anerkannte Nothwendigkeit für sich hat. Fehlt nun aber dem Bestande dieser Normen die dogmatische Beglaubigung, so gelten sie sicher nur so viel, als sie nach ihren rationellen, historischen und statistischen Substraten gelten können. Nach diesen aber möchte sich wohl schwerlich jenes Subordinationsverhältniß vertheidigen lassen, welches infolge einer praktisch längst abgethanen Auffassung der Verhältnisse des Lebens einige Stellen im Corp. jur. can. gegen die Staatsgewalt geltend machen wollen. — Betreffen die im Corp. jur. can. enthaltenen Sätze zwar nicht das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, wohl aber bloß die weltlich = sociale Seite des menschlichen Lebens, so haben sie auch, in wie weit dieses wirklich so ist, nur diejenige Geltung, die ihnen die Staatsgewalt, in deren Ressort so eigentlich diese Dispositionen gehören, zuerkennen will, und darum eben in Oesterreich, wenigstens in den nichtungarischen Ländern gar keine, sie mögen sich nun auf das bürgerliche Recht selbst, oder auf dessen Geltendmachung im Proceßwege, auf das Strafwesen oder auf politische Institutionen beziehen. In allen diesen Beziehungen will die Gesetzgebung aus-

<sup>2)</sup> S. Reiffenstuel: Jus can. univers. in proem. n. 72.

drücklich nur die von ihr ausgegangenen<sup>1)</sup> Normen gelten lassen oder sie nimmt wenigstens von jenen kanonischen Verfügungen, die dahin einschlagen, keine Kenntniß. — Endlich die bloß das kirchliche Gebiet angehenden Normen, die es im Corp. jur. can. gibt, können doch nur insoweit gemeines Recht geworden sein, als dadurch der particular-rechtliche Zustand der einzelnen Kirchentheile verbessert worden ist. Nur dahin konnte nach dem großen Principe des Fortschrittes im Guten, zu dem sich die kirchliche Gesetzgebung bekennt, die Absicht der Päpste bei der Sammlung ihrer Decretalen gehen, nur dahin kann die Reception der drei andern zum Corp. jur. can. gehörigen Privatcompilationen verstanden werden. Eine alles Particular-Rechtliche aufhebende Gleichförmigkeit lag weder im Geiste der trotz ihrer dogmatischen Einheit und Unveränderlichkeit nichts weniger als monotonen Kirche, noch war sie den Zeitverhältnissen, in denen diese Sammlungen entstanden, angemessen. Daraus aber folgt sogleich, daß die im Corp. jur. enthaltenen Normen, wenn sie nicht Lücken im Particular-Kirchenrechtlichen ausfüllen und Mangelndes ergänzen, nur insoweit gelten, als sie das Particular-Rechtliche an Zweckmäßigkeit überbieten, wofür aber wohl im Zweifel die Vermuthung nicht sein kann.

### § 98. Fortsetzung.

Daß die im Gratian'schen Decrete vorhandenen und vom Compiler selbst herrührenden Lehrsätze, Unterscheidungen und Erörterungen durchaus keine Gesetzeskraft haben, und nur als doctrinelle Elemente gewürdigt werden dürfen, ist allgemein anerkannt. Sie hatten gleich Anfangs keinen gesetzlichen Werth und haben ihn auch hinterher nicht bekommen.<sup>1)</sup> Dasselbe läßt sich ohne Bedenken auch von den Extravaganten = Titeln behaupten. Schwieriger dagegen ist die Frage, ob denn die Titelüberschriften in den drei übrigen, päpstlichen Sammlungen nicht wenigstens dann, wenn sie einen vollständigen Sinn geben, an Gesetzes Statt gelten müssen? Die Praxis wenigstens hat es immer so gehalten und die Päpste haben, obgleich sie von ihr genau wußten, ja dieselben, ehe sie zur höchsten kirchlichen Würde gelangt waren, größtentheils selbst mitgemacht hatten, ihr nie wiederprochen. Abgesehen von diesem Argumente läßt sich freilich eine bejahende Antwort der aufgewor-

<sup>1)</sup> S. das Publicationspatent zur allg. Ger. Ord. v. 1. Mai 1782, 3. Abs. §. 6. Kundmachgspt. zu dem Ges. über Verbrechen und schwere Polizei-Übertret. v. 3. Sept. 1803 11. Abs.; das Kundmachgspt. zu dem allg. bürgerl. Ges. v. 1. Juni 1811, 5. Abs.

<sup>2)</sup> Plettenberg: Introductio ad jus can. c. XXII. in fin. behauptet mit Mehreren, daß selbst die Palesen „in communi usu et solita doctorum interpretatione“ keine Rechtskraft haben, wie sie denn auch nicht einmal glossirt seien.

fenen Frage aus den Publicationen mehr für den liber sextus und die Clementinen, als für die Decretalen-Sammlung Gregors IX. folgern.

Wo aber päpstliche Sanction oder usuelle Reception für die praktische Bedeutung einer Stelle im Cop. jur. spricht, oder gar beide Momente dafür sind, da bleibt es dann sofort gleichgiltig, woher auch dieselbe ursprünglich entnommen sei. Diese Behauptung gilt auch für alle jene Stellen des Decretes, die von Isidorus Mercator herkommen, nicht nur insofern sie, wie in der Regel, legislative Erzeugnisse obwohl einer spätern Zeit sind, als es nach Isidor scheinen soll, sondern schon darum, weil und insofern auch sie recipirt, zwar in Folge einer unrichtigen Voraussetzung, aber doch recipirt worden sind, und bei dem Umstande, daß wie überall in der Jurisprudenz, so auch hier der entscheidende Wille von seinem Motive gesondert werden muß, das Factum der Reception allein ohne weitere Berücksichtigung der Ursache, warum recipirt worden, den Ausschlag gibt.

### § 99. Fortsetzung.

Mit Ausnahme der in den zwei nächst vorhergehenden Paragraphen gemachten Beschränkungen gilt das Corpus juris canonici, wo es wirklich mit allen seinen sechs Theilen Geltung hat, (§ 96), seinem vollen Inhalte nach (in complexu), sohin keine Stelle mehr oder weniger als eine andere und jede nur so viel, als sie neben den andern gelten kann. Wie nun aber, wenn sich eine Antinomie zeigt? Da ist zu unterscheiden. Widersprechen sich Stellen zweier verschiedener Sammlungen, dann entscheidet der auch im Kirchenrechtlichen anerkannte Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem früheren, also das, was zu dem Inhalte einer spätern Sammlung gehört, demjenigen, was sich in einer früheren findet, vorgehen muß. Besteht aber der Gesetzeswiderspruch in einer und derselben Sammlung, dann ist vielleicht zwischen Gregors Decretalen-Sammlung und den übrigen Theilen des Corpus juris zu unterscheiden. Mit jener war es, wie man aus der Publicationenbulle erseht, nur darauf abgesehen, das bestehende Recht zu fixiren und dort, wo die in die Sammlung aufgenommenen Normen noch nicht bindend waren, denselben allgemeine, wenn gleich nur subsidiäre (§ 97) Geltung zu verschaffen. Nur in dieser Voraussetzung hat die Compilation als solche die päpstliche Sanction erhalten; demnach muß aber auch in dieser Sammlung die ältere Norm, da sie einem früheren Rechtszustande angehört und in dieser Eigenschaft vom Papste nicht berücksichtigt werden wollte, der jüngeren, die den spätern Zustand normirt, sohin eigentlich nach des Papstes Willen aufgenommen worden ist, nachstehen. Bei dem liber sextus und den Clementinen dagegen fällt dieser Schluß fort, weil es, wie die Publicationenbullen deutlich genug sagen, nicht

auf eine bloße Fixirung des Bestehenden, sondern auch auf Aenderungen und Neuerungen abgesehen war. Eben so wenig kann diese Argumentation bei dem in seinem ganzen Umfange auf einmal recipirten Decrete und bei den in gleicher Weise angenommenen Extravaganten gelten. Da muß vielmehr diejenige Norm den Vorzug haben, die dem ganzen Systeme der Compilation am besten entspricht. Uebrigens sind einige dieser Stellen schon durch die authentische Ausgabe des Corpus juris can. <sup>1)</sup> aus der Controverse gekommen und die Praxis, welche sich seit dem Erscheinen dieser sehr verbesserten römischen Ausgabe an den darin gegebenen Text hielt, war gewiß im Sinne des Kirchenoberhauptes, das mit so vieler Mühe und so vielem Aufwande dieselbe zu Stande gebracht.

### § 100. Fortsetzung.

Nach Maßgabe der Art und Weise, wie die in die einzelnen Compilationen des Corpus juris can. aufgenommenen Stellen zusammengeordnet sind, werden sie daraus auch wieder allegirt. Die natürlichste Citationsweise besteht wohl darin, daß man zuerst die Sammlung, die man meint, genau benennt und sofort auf die allgemeinere die speciellere Eintheilung folgen läßt. Davon aber weicht die Praxis mehrfach ab und citirt aus dem Corpus juris canonici beiläufig eben so, wie man aus dem Corpus jur. civil. Rom. zu citiren pflegt. Bei dem Gratian'schen Decrete wird zuerst der Buchstabe c mit der Zahl des Capitels, wohl auch der Sicherheit wegen mit den Anfangsworten desselben, und ist solches in ein sogenanntes Proemium mit einem oder mehreren Paragraphen eingetheilt, sogleich das Proemium mit pr. oder der betreffende Paragraph mit seiner Zahl, wohl auch mit seinen Anfangsworten angegeben. <sup>1)</sup> Dann folgt bei dem ersten, in Distinctionen zerlegten Theile der Buchstabe D oder die Sylbe Dist. mit der Distinctionen-Zahl, bei dem zweiten Theile, der in Causas und Quaestiones zerfällt, der Buchstabe C mit der Zahl der Causa <sup>2)</sup> und dann der Buchstabe Q mit dem Numerus der Quästion, bei dem dritten, wieder in Distinctionen zerlegten Theile, wie bei dem ersten der Buchstabe D und der Sylbe Dist. mit der Zahl der Distinction und dem Zusätze: de consecratione. Doch wird auch aus der Causa XXXIII: quaest. III., welche gleichfalls Distinctionen hat, einfach mit Angabe des Capitels und der Distinction, mit dem Zusätze: de poenitentia citirt.

<sup>1)</sup> S. unten § 104.

<sup>2)</sup> Da viele Ausgaben des Corp. jur. can. diese Paragraphen nicht mit Zahlen bezeichnet haben, so ist es gewiß klug, nicht bloß die Paragraphen-Zahl zu citiren.

<sup>3)</sup> Wohl auch sehr oft die Zahl der Causa ohne den Buchstaben C.

Zum Beispiele:

- I. c. 6. § 4. D. IV. oder c. 6. Denique § 4. Vinum D. IV. oder auch c. ult. § ult. dist. IV.
- II. A. c. 14. § 3. C. XXVI. q. 5. oder c. 14. § 3. XXVI. q. 5. c. 14. Nec mirum § 3. Hydromantici C. XXVI. q. 5. c. 14. Nec mirum § Hydromantici XXVI. q. 5.
- B. c. 56. pr. D. I. de poenit. oder c. 56. Sunt qui pr. D. I. de poenit.
- III. c. 40. § 1. d. I. de consecr. c. 40. Nemo § 1. velis D. I. de consecr.

In älteren Werken findet man häufig keine Zahlen, nur die Anfangsworte allein citirt, z. B.

- c. Non dicatis XII. q. 1.  
c. Constat. § Diaconos D. IV. de consecr. 3)

Bei der Decretalen-Sammlung Gregors IX. wird zuerst das Capitel mit seiner weitem Gliederung, wenn es in ein Proemium und Paragraphen zerfällt, dann der Buchstabe x, als der aus der Bezeichnung dieser Sammlung (Extravagantes) am meisten hervortönende Laut, dann die Bezeichnung des Buches und Titels angelegt. Obgleich pflegte man hinter x nur die Titelaufschrift anzugeben, so wie auch die einzelnen Capitel nicht nach Zahlen sondern nur nach ihren Anfangsworten bestimmt wurden. Später verband man Zahlen und Worte, jetzt nimmt man wieder sehr oft nur Zahlen, z. B.

- c. cum consuetudinis x. de consuetud. 3) oder:  
c. 9. cum consuetudinis x. de consuetud. oder:  
c. 9. x de consuetud. oder wie jetzt gewöhnlich:  
c. 9. x de consuetud. (I. 4) wohl auch:  
c. 9. x. I. 4.

Ganz so wird aus dem Sextus allegirt, nur daß das x weggelassen bleibt und statt dessen am Ende: „in VI<sup>to</sup>“ oder „6<sup>to</sup>“ angehängt wird, z. B.

- c. un. pr. de desponsat. impuberum in VI<sup>to</sup> oder:  
c. un. pr. de despons. impub. in 6<sup>to</sup> (IV. 2).

Bei den Clementinen wird zuletzt oder auch gleich Anfangs die Sammlung benannt und das x ebenfalls weggelassen, z. B.

- c. 2. pr. de religios. domib. in Clement. oder:  
Clem. 2. pr. de religios. domib. oder:

3) Fangen mehrere Stellen derselben Distinction oder Quästion mit gleichen Worten an, so bekommen sie den Zusatz il primo, il secundo... oder mit Zahlen, die hinter dem citirten Anfangsworte geschrieben werden, z. B. c. Si qua mulier 1. Dist. XXX.

3) Fangen mehrere Stellen desselben Titels mit denselben Worten an, so gilt auch hier die eben gemachte Bemerkung, z. B. c. Ex parte il prim. oder (1) x de privil.

- Clem. 2. pr. de relig. domib. (III. 4.) wohl auch:  
Clem. 2. Quia contingit pr. de relig. domib. (III. 4.)  
Setzt man statt Clem. das Extrav. oder Extrav. Joan. XXII. so hat man die Citationsweise der Extravaganten-Sammlungen, z. B.  
I. c. 1. de major. & obedient. in Extrav. com. oder:  
c. unam sanctam de maj. & obed. in Extrav. (I. 8).  
c. 1. Extrav. com. de maj. & obed. (I. 8).  
II. c. un. de Judaeis in Extrav. Joan. XXII. oder:  
c. un. Extrav. Joan. XXII. de Judaeis oder:  
c. un. Extrav. Joan. XXII. de Judaeis (VII).

Bei längeren Stellen aus dieser oder jener Sammlung pflegt man wohl auch eine nähere Bezeichnung mit: ab initio, circa medium, in fine, in verbis — zu machen. Die letzte und vorletzte Stelle einer Distinction, Quästion oder eines Titels wird mit c. ult. oder can. penult. angegeben.

## Achtes Hauptstück.

### Subsidien des Kirchenrechtes und seines Studiums.

#### § 101. Das kirchliche Subsidar-Recht.

Fehlt es für die Erledigung einer kirchenrechtlichen Frage an einer definitiven Norm, weil eine solche weder aus dem dabei zuerst zu berücksichtigenden Particular-Rechte, noch aus dem Corpus juris canonici, noch auch aus einer spätern gemein-kirchenrechtlichen Anordnung zu entnehmen ist, dann soll aushilfsweise das römische Recht in Anwendung kommen.<sup>1)</sup> Die kirchliche Gesetzgebung schloß sich überhaupt enge an das Civil-Recht,<sup>2)</sup> die Päpste verwiesen häufig darauf und holten nicht selten die Gründe ihrer Anordnungen aus römischen Civil-Gesetzen,<sup>3)</sup> sie bemühten sich aber auch durch Einschlebung christlicher Elemente gewisse Härten daraus fortzuschaffen.<sup>4)</sup> So war denn die Erklärung des römischen Rechtes zum kirchlichen Subsidar-Rechte nur eine Consequenz zu dem Streben, das kirchliche und weltliche Recht, welches letztere in dem Römischen seinen Vertreter findet, auszugleichen und in würdiger Einheit zu verbinden. Daraus folgt dann wieder von selbst, daß das römische Recht in kirchlicher Sphäre nur insoweit Aushilfe geben kann, als es sich nicht um Geltendmachung eines der kirchlichen Richtung widerstrebenden Principes handelt.<sup>5)</sup> Ist dieses

<sup>1)</sup> c. 1. X de novi operis nunciat. (V. 32.)

<sup>2)</sup> Im Decrete Gratians sind unzählige Stellen aus dem Röm. Rechte; über die römischen Gesetze in den Decretalen s. (Jacob Wex: Ariadne Carolino — Canonica. P. 1. tit. proemial. memb. IV. n. 2.

<sup>3)</sup> S. B. c. 1. D. X. c. 18. C. XXXII. q. 1. c. 1. 5. C. XXX. q. 3. c. 1. C. XXXI. q. 2. c. 2. C. XXXV. q. 6. c. 12. X. de foro compet. (II. 2.) c. 2. X. de desponsat. impub. (IV. 2.) c. 3. V. qui matri accusare poss. (IV. 18.) c. 25. X de sent. excom. (V. 39) und noch viele, viele andere Stellen.

<sup>4)</sup> Insbesondere gehört hierher der Einfluß, den die von der kirchlichen Gesetzgebung hervorgehobene Lehre von der christlichen Freiheit, Friedfertigkeit, Gottesfurcht und Gerechtigkeit nach allen Seiten des bürgerlichen Lebens äußern mußte. Wie ganz anders gestalteten sich dadurch die Familienverhältnisse, die Bedingungen des Vermögenserwerbes und des Verlustes von Rechten!

<sup>5)</sup> c. 28. X. de privileg. (V. 33.)

der Fall nicht,<sup>6)</sup> dann kommt es, weil die das römische Recht anerkennenden Kanones nicht unterscheiden, auf eine weitere Unterscheidung zwischen materia profana und sacra nicht an.

#### § 102. Vorkenntnisse zu dem Studium des Kirchenrechtes.

Zu einem erfolgreichen Studium des Kirchenrechtes gehören vor Allem gewisse Kenntnisse. Zuerst wohl die Kenntniß derjenigen Sprachen, in welchen die kirchliche Legislation sich ausgesprochen, der griechischen nämlich, insbesondere aber der lateinischen, welche die Kirche nicht ohne Gewinn für ihre eigene Einheit und selbst den profanen Wissenschaften zum Vortheil als die ihrige erklärt hat. Bei dieser Adaptirung der lateinischen Sprache hat aber die Kirche auch noch manchen eigenthümlichen Ausdruck angenommen, der sich nicht aus römischen Classikern, sondern nur aus kirchlichen Schriften lernen läßt<sup>1)</sup>. Gute Hilfe leisten dazu die mit erkaunenswerther Belesenheit und einer außerordentlichen Combinationsgabe angefertigten Glossarien<sup>2)</sup>.

Wichtig ferner ist für das richtige Verständniß der von der Kirche ausgegangenen Rechtsnormen die Kenntniß ihrer Glaubenslehre und die Kenntniß ihrer Geschichte, jene — weil die Dogmen die Grundfesten des ganzen kirchlichen Rechtes sind und bleiben müssen, diese aber, weil alles Positive, um richtig verstanden zu werden, in seiner geschichtlichen Entwicklung aufgefaßt und gewürdigt werden muß. Die zu einem allseitigen Verständniß und der durch solches bedingten Anwendung kirchlicher Normen unerläßliche Beantwortung der Frage, warum ein gewisses Rechtsinstitut in der Kirche vorhanden, kann nur aus der Kirchengeschichte mit Berücksichtigung ihrer Dogmen beantwortet werden; die weitere für die Fortbildung des kirchlichen Rechtszustandes wichtige Frage, was haben diese Institute bereits gewirkt, was aufgehalten, kann offenbar auch nur aus der Geschichte ihre Beantwortung entnehmen.

<sup>1)</sup> Ueber die Differenzen zwischen dem kanonischen und dem römischen Rechte unter Andern Plettenberg: Introductio ad jus canonic. c. VI, wo die Unterschiede nach der Ordnung der Decretalen-Titel numerisch aufgeführt und aus dem 1. Buche der Decretalen Gregors und den dazu gehörigen spätern Kanonen 44, aus dem 2. sogar 73, aus dem 3. doch 29, eben so viele aus dem 4., aus dem 5. aber wider 44 nachgewiesen werden.

<sup>2)</sup> Wie ganz anders z. B. ist der Sinn, den die Kirche mit dem lateinischen „benedicere“ verbindet!

<sup>3)</sup> S. Caroli du Fresne, domini du Cange († 1688): Glossarium mediae & infimae latinitat. Paris 1678, III Vol. Fol., verbessert opera & studio Monachorum sacrae congregat. S. Mauri, Paris 1733—1736, VI Vol. Fol. Dazu dann Petr. Carpentier: Glossarium novum ad scriptores mediae aevi s. supplementa ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem Paris 1766, IV. Vol. Fol. die neueste, beste Ausgabe des Du Cange'schen Glossars ist Par. 1840 cur. G. A. L. Heuschel. Fürs Griechische: J. Casp. Suiceri Thesaurus ecclesiasticus e patrib. graec. Amstol. 1728 (edit. II) II Vol. Fol. und das Glossar. ned. & infim. graecitatis von du Cange. Lugd. 1688, II Vol. Fol.

Mit dem Studium der Glaubenslehre ist die Gregese, mit der Kirchengeschichte ist die Kenntniß der jüdischen und christlichen Alterthümer, der kirchlichen Geographie und Chronologie als eben so vieler Hilfswissenschaften gefordert.

Endlich dürfte es aus dem im nächstvorhergehenden Paragraphen Gesagten von selbst auffallen, wie viele gute Dienste zum Verständniß des Kirchenrechtes eine genaue Kenntniß des römischen Rechtes leisten muß.

### § 103. Literatur.

Die Literatur des kirchlichen Rechtes ist so reich, daß es in einem Handbuche unmöglich auf etwas mehr als auf die Angabe der neuesten Werke und einiger älteren, die zu einer gewissen Berühmtheit gelangt sind, abgesehen sein kann. Dieselben lassen sich auf vier große Classen zurückbringen, denn sie enthalten entweder 1. eine Verbesserung und Formalisirung des *Corpus juris canonici*, oder 2. sie erörtern das bestehende Recht in Glossen, Commentaren u. dgl. oder 3. sie enthalten Sammlungen von Monographien, Abhandlungen u. s. w. oder 4. sie befassen sich blos mit dem Rechtsgeschichtlichen, wozu mehr oder weniger auch alle Werke gehören, die nur allgemeine Einleitungen behufs kirchenrechtlicher Studien enthalten sollen. Die Werke welche zur zweiten Classe gehören, sind die zahlreichsten besten und ältesten, denn sie fangen in einer Zeit an, wo an kritische Untersuchungen an wissenschaftlich-ausführliche Abhandlungen einzelner Kirchenrechtsmaterien oder an rechtshistorische Disquisitionen noch nicht gedacht wurde, und gehen durch alle Jahrhunderte, freilich wohl auch in den Jahren derselben, bis auf die neuesten Zeiten, die, obgleich sie nur fast Compendien und Handbücher aufzuweisen haben, doch an Geist und System alle früheren Perioden überbieten.

### § 104. Fortsetzung.

An eine kritische Bearbeitung des *Corpus juris canonici*, das insbesondere in seinem ersten Theile, dem mit Unrichtigkeiten aller Art überladenen Decrete Gratians, einer Verbesserung bedürftig war, dachte man bis in das XVI. Jahrhundert gar nicht. Da erst hatte das wissenschaftliche Streben durch die humanistischen Studien einen intensiveren Charakter erhalten, die Jurisprudenz selbst war „elegant“ geworden, d. i. zu derjenigen Art wissenschaftlicher Bildung gelangt, welche sich durch eine größere Masse von Hilfskenntnissen und besonders durch eine die dringendsten Bedürfnisse der juristischen Praxis überragende Fülle von philologischem und ästhetischem Wissen, auszeichnete <sup>1)</sup>. Da erst ging man im Drange des Wissens auch in kirchenrechtlicher Hinsicht an die Analyse der Rechtsquellen. Dieses thaten voran die französischen Gelehrten

<sup>1)</sup> Stöckhardt: Juristische Propädeutik S. 108.

Ant. Demochares <sup>2)</sup> und Charl du Moulin (Molinaeus), <sup>3)</sup> von denen viele Inschriften des Gratianschen Decretes näher bestimmt, Varianten angegeben und mehrere Stellen im Texte verbessert wurden. Ihnen schloß sich mit kritischen Bemerkungen, die jedenfalls einen tiefen wissenschaftlichen Blick verrathen, der auch sonst in der Jurisprudenz berühmte Ant. Le Conte (Contius) an. Er auch ist es, der bei den Decretalen Gregors IX. die zum richtigen Verständniß derselben so wichtigen partes dicissas aus den zum Grunde liegenden „fünf“ früheren „Compilationen“ ergänzte. Mit mehr Erfolg jedoch, als diese drei französischen Celebritäten, weil aber auch mit mehr Kräften und Hilfsmitteln arbeitete die vom Papste Pius IV. niedergesetzte und von seinen zwei nächsten Amtsfolgern, Pius V. und Gregor XIII. unterhaltene Revisionscommission von 35 Gelehrten, unter denen 7 Cardinäle vorkommen, worunter wieder Hugo Boncompagno, (der nachherige Papst Gregor XIII.) und Felix Paretti, zuerst als Franciscaner-Ordens-General, seit 1570—1585 als Cardinal Montalto (nachher als Papst — Sixtus V.) berühmt. Indes hat doch auch dieser Gelehrtenverein, dessen Resultate in der durch Gregor XIII. veranstalteten, nach dem Drucke erst wieder sorgfältig durchgesehenen und dann für alle Zukunft zur Richtschnur vorgeschriebenen Ausgabe v. J. 1582 niedergelegt sind <sup>4)</sup>, noch nicht Alles geleistet, was zu leisten war. Das ist insbesondere aus den spätern Untersuchungen, welche Antonius Augustinus <sup>5)</sup>, Diomedes Brava (Guido Grandi) <sup>6)</sup>, C. Seb. Berardi <sup>7)</sup> und J. Ant. de Riegger <sup>8)</sup> darüber anstellten, endlich aus den Bemerkungen der Gebrüder Peter und Franz Pithou in der Ausgabe des *Corpus juris can.* von Franz Decmares (Paris 1705) <sup>9)</sup>

<sup>2)</sup> Von ihm erschien zuerst das decretum Gratiani, Paris 1547, 8; dann drei Ausgaben des ganzen Corp. jur. can. Paris 1550 und wieder 1552 (IV Vol. 8.), Lugd. 1554 (VII Vol. 12) und mit der Glosse Paris 1561 (III Vol. Fol.)

<sup>3)</sup> In den von ihm anonym besorgten Ausgaben des Corp. jur. can. Lugd. 1551, 1559. Die Anmerkungen erschienen nachher abgefordert wieder, Car. Molinaei ad jus pontificium seu canon. adnotationes. Paris 1803. 8.

<sup>4)</sup> S. die Bulle Gregorii XIII. „Cum pro munere“ 1. Jul. 1580 und das Breve „Emendationem“ 2. Jun. 1582, unter welchem erst damals der Debit verstatet wurde.

<sup>5)</sup> De emendatione Gratiani dialog. lib. duo. Tarragonae 1587. Par. 1607. Spätere Ausgaben sind mit Rosen von Baluze, Maffricht, Riegger.

<sup>6)</sup> Disquisitiones criticae de interpolatione Gratiani. Bononiae 1694.

<sup>7)</sup> Gratiani conones genuini ab apocryphis discreti corrupti ad emendationum cadicum fidem exacti, difficiiores commoda interpretatione illustrati. Taurin. 1752 Venet. 1783.

<sup>8)</sup> De Gratiani collectione canonum illiusque methodo & mendis (in ejusd. oblectam. hist. & jurid. Ulmae 1776.)

<sup>9)</sup> „Corp. jur. canonici Gregorii XIII. pontificis max. jussu editum a Petro Pithaeco & Francisco fratre ad caeteros codices manuscr. restitutum & notis illustratum ex biblioth. illustriss. domini Claudii de Pe-

aus den Noten in den Ausgaben des Corp. jur. von Just. Henning. Boehmer (Halae 1774) und Aemil Ludov. Richter (Lips. 1833) zu ersehen.

### § 105. Fortsetzung.

Bei der Verbesserung, die sich auf den Inhalt des Corpus jur. can. beziehen sollte, vergaß man nicht, auch die Form, in der die dahin aufgenommenen Sammlungen erschienen, bequemer und brauchbarer zu machen; ja man hatte weit früher daran gedacht, die äußere Seite dieser Sammlungen zu cultiviren, ehe man an den Versuch ging, den Inhalt zu sichten. Schon gleich Paucapalea, einer der ersten Schüler Gratians, oder wer es sonst gewesen, machte die Distinctionen = Abtheilung im Gratian'schen Decrete (f. S. 80), dann systemisirte der gelehrte Cardinal Joan. a Turrecremata († 1468), das Gratian'sche Decret auf fünf Bücher, um dasselbe mit der üblich gewordenen Form den authentischen Decretalen-Sammlungen auszugleichen, ohne jedoch die in diesen letzteren angenommene Titelfolge genau zuhalten zu können oder zu wollen <sup>1)</sup>, und — ohne die Gratian'sche Compilation, die einmal den verjährten Gebrauch für sich hatte, und nun eine ganz andere werden sollte, als sie wirklich war, zu verdrängen, ja auch nur eher, als im zweiten Decennium des XVIII. Jahrhunderts unter die Presse zu kommen <sup>2)</sup>. Darauf bezeichnete man, gewiß wenigstens schon gleich im Anfange des XVI. Jahrhunderts, die einzelnen Stellen in den Decretalen mit Zahlen; wer dieses gethan, ist eben so unbekannt, als man die Zeit, wann es zuerst geschehen, genau anzugeben im Stande ist. Im Decrete machten diese Nummerirung erst Le Conte und sein Zeitgenosse Ant. Augustinus, jeder für sich und jeder in seiner Weise <sup>3)</sup>. Dann verfertigte man noch Inhaltsanzeigen sowohl für das Decret, als für die Decretalen = Sammlungen, indem man dort den Inhalt der Distinctionen und Quästionen unter ihren authentischen Nummern

letier etc. (Urenkel des Peter Pitou) Par. 1705 (und schon 1687). Bemüht sind insbesondere die Bemerkungen von Le Conte, und sind bei den einzelnen Stellen der Compilationen Jahr und Ort angegeben.

<sup>1)</sup> S. J. Hen. Boehmer: Diss. de varia decreti Gratiani fortuna § 16. (vor der von ihm besorgten Ausgabe des Corp. jur. can.)

<sup>2)</sup> S. Gratiani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joan. a Turrecremata, ordinis Praedicatorum, S. R. E. episcopum Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Berberinae, praefatione, brevibus scholiis & quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini, Archiepiscopi Acreyran. Romae 1727, Fol.

<sup>3)</sup> S. Paul. J. a Riegger J. C. dissert. de decreto Gratiani § 48 (in Schmidtii Thes. jur. eccles. 1 T. N. 3.). Plettenberg: Introduct. ad jus can. c. XXII n. 3. Nach Richter (Kirchenrecht § 78) dem auch Permaneder (Kirchenr. § 168) folgt, that dieß Molinaeus.

zusammenstellte, hier aber bei jeder einzelnen Compilation die Titelüberschriften in einer genauen alphabetischen Ordnung an einander reihte und die Zahl des Buches und Titels dazu setzte. Dann brachte man sogar auch alle Stellen der einzelnen Sammlungen, aus denen das Corpus jur. can. besteht, nach der alphabetischen Ordnung ihrer Anfangsworte mit der nothwendigen Hinweisung auf ihre Stellung in eben so viele Verzeichnisse zusammen. — Den Inhalt von Gratians Decret nach der numerischen Ordnung seiner Distinctionen und (172) Quästionen hat man auch in gebundener Rede — eine ziemlich unnütze Spielerei. Endlich findet sich noch ein Index vor den Decretalen = Sammlungen, der die Titel der Gregor'schen Decretalen in alphabetischer Ordnung aufzählt und dabei angibt, welche davon in sextus und in den Clementinen stehen. Diese Verzeichnisse sind größtentheils von Petrus Guenois und erschienen zuerst in der Pariser Ausgabe des Corp. jur. v. J. 1618 <sup>1)</sup>.

Unter den Anhängen des Corpus juris can. steht insgemein auch ein nach Schlagewörtern alphabetisch geordnetes Sachregister, das sich über alle sechs Theile erstreckt, aber trotz der vielversprechenden Aufschrift noch sehr Vieles zu wünschen übrig läßt.

### § 106. Fortsetzung.

Aus jenen Männern, welche die im Corp. jur. can. vorhandenen Rechtsbestimmungen erörtert und erläutert haben, müssen vor allen die Glossatoren genannt werden; ihnen folgen in Beherrschung der juristischen Literatur die Commentatoren, diesen aber die Systematiker <sup>1)</sup>.

Den Glossatoren haben wir vielerlei literarische Arbeiten, vornehmlich aber Glossen, Lecturen, Summen, Breviarien, Distinctionen, Repetitionen, Quästionen, Casus und Brocarda zu danken.

Glossen waren ursprünglich nichts weiter als kurze in der Absicht einer weitern abschriftlichen Verbreitung gemachte Erklärungen einzelner unverständlicher Worte und Ausdrücke und bestanden gewiß nur darin, daß, um dem Leser den Sinn einer dunkeln Stelle zu verdeutlichen, ein Wort an die Stelle eines gesetzt war. Begreiflich kam unter diese Worterklärungen, zumal seit sie nicht mehr im Texte selbst hinter dem zu erklärenden Aus-

<sup>1)</sup> Clem. von Droste Hülshoff. Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts I. B. S. 98 Note 276 (II. Aufl.)

<sup>1)</sup> S. das oben (§ 81) schon angezogene Werk von Maur. Sarti, dann Guidon. Panciroli († 1599) de claris legum interpretibus libri quatuor, Venet. 1637, 1655 und Lip. 1721 in 4., Jos. Ant. a Riegger, Biblioth. juris canon. Vindob. 1761—2 II. T. 8. Fried. Carl v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. Heidelberg (1—3 B.) 1834. 4—6 B. Heibel. 1826—1831 in der 1. Aufl.

druck (*glossae interlineares*) sondern am Rande des Buches unter Anbeziehung des gemeinten Textwortes (*glossae marginales*) geschrieben wurden, eine und die andere Bemerkung, welche nicht sowohl die Diction, als die Sache selbst betraf, und a posteriori ihrer Umgebung noch immer Glosse hieß. Je mehr Männer mit praktischem Sinne zu glossiren anfangen, destomehr können Sachbemerkungen, die den Glossen-Namen führten, müßten entstehen und je mehr deren entstanden waren, desto leichter war der Uebergang zu jener weiteren Bedeutung vermittelt, in Folge deren jede Wort- oder Sacheklärung, die ein Rechtslehrer in schriftstellerischer Absicht seinem Exemplar des *Corpus juris can.* beifegte, Glosse genannt wurde. Die Glosse war die Form, in welcher sich seit dem Wiederanbau der Wissenschaften die schriftstellernde Juristk zuerst und vorzüglich aussprach, und weil eben sie als der Mittelpunkt der ganzen Literatur gelten muß, darum gab man jenen alten Literaten selbst den Namen der Glossatoren. Als diese talentvollen Männer, die bei aller Selbstständigkeit des Forschens einander benützten und mit voller Anerkennung des fremden Verdienstes das Gute aufnahmen, wo sie es fanden, so Vieles in ihren Glossen zu sagen hatten, daß sie es als Randbemerkungen nicht mehr unterbringen konnten, da wurden eigene Bücher daraus, und ein solch abgeschlossenes System vieler den Gesezestert nach Art eines fortlaufenden Commentares vollständig erläuternder Glossen nannte man *Adparatus*. Dergleichen schrieb zu Gratians *Decret* Joan. Teutonicus († zwischen 1243—1269) eigentlich: Joan. Semeca, Dompropst zu Halberstadt. — Seine Arbeit verbesserte (um 1236) Bartholom. von Brescia, und solcher Gestalt steht sie in den gedruckten Ausgaben des *Decretes*. Die „*glossa ordinaria*“ zu den *Decretalen* Gregors IX., die nämlich die bereits vorhandenen Glossen wie einen erschöpften Quell überflüssig machen sollte, arbeitete Bernhard de Bottono († 1266) aus; die *glossa ordin.* zum *liber sextus* und den *Clementinen* ist von Joannes Andreae (scil. filius † 1348); die Glosse zu den *Extravag.* Joan. XXII. ist von Zenzelinus de Cassanis (1325); einige der gemeinen *Extravaganten* sind von dem gelehrten Augustiner-Eremiten Joan. Franc. Panvinijs († 1468), drei aber, die auch schon in der ersten *Extravaganten-Sammlung* stehen, von Guilelmus de Monte Lauduno († 1346) glossirt. Damit schließt sich die Glossatoren-Zeit für das kanonische Recht.

### § 107. Fortsetzung.

*Lectura* bedeutete eigentlich die im mündlichen Vortrage gegebene Erklärung eines gesetzlichen Textes — eine Vorlesung; es blieb dieser Name aber auch den schriftlichen Aufzeichnungen solcher Vorträge, welche ein oder der andere Zuhörer,

vielleicht auch unter der Leitung seines Lehrers, oder dieser selbst bekannt gab. Während die Glossen nach allen Seiten hin den Typus der Prämeditation und Präcision an sich tragen, findet sich in den Lecturen wohl auch Leichteres, Bekannteres, das was für denkende Leser überflüssig ist, im mündlichen Vortrage aber, wo man sich nicht verweilen kann, den Zuhörern in der Regel sehr gute Dienste thut. So eine *Lecture* über den *liber sextus* z. B. schrieb der zuletzt genannte Glossator de Monte Lauduno.

Summen sind in der Sprache der Glossatoren allgemeine Uebersichten über den Inhalt einer Rechtsammlung nach ihren Titelfolgen<sup>1)</sup>. Sie dienen, wie man allgemein annimmt, Anfangs als Einleitungen in die Lecturen, wurden aber nachher zu selbstständigen Werken ausgearbeitet. Summen, die nur sehr kurz, vielleicht gar mit Zusammenziehung verwandter Titel den Inhalt einer Rechtsammlung angeben, nannte man *Breviarien*; *Distinctionen* aber heißen diejenigen Summen, bei denen der Verfasser insbesondere auf die Wirkung scharfer Gegensätze rechnete. In allen diesen Arten von Summen hat z. B. der auch noch in andern Formen der ältern juristischen Literatur berühmt gewordene Portugiese Joannes de Deo (aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrh.) mit Glück gearbeitet. Er trat als Fortsetzer der von Huguccio († 1210) angefangenen *Summa decretorum* (des Gratian. *Decr.*) auf, jedoch nur für die *Causa* 23—26; er schrieb ein *Breviarium decretorum* und *Distinctionen* über das ganze kanonische Recht. Noch haben wir der großen *Summa* von Henricus de Segusio, Erzbischof von Embrun, nachher Cardinal von Ostia († 1272) zu erwähnen. Sie heißt von langem schon die *summa aurea Cardinalis Hostiensis*<sup>2)</sup>.

*Repetitionen* waren ausführliche Erklärungen eines einzelnen bereits in einer *Lectura* erörterten Textes mit Beachtung aller dagegen aufzubringenden Bedenken; *Quästionen* waren Entscheidungen wirklicher oder erfonnener Rechtsfälle, entstanden aus dem theils in statutarischer Nothwendigkeit theils freiwillig gehaltenen *Schul-Disputationen*. *Causen* waren Rechtsfälle, die man, wo das Leben sie nicht bot, sich erfonnen hatte, um den Inhalt eines gesetzlichen Textes anschaulich zu machen. Endlich die *Brocarda* (*Brocardi* oder *Brocardica*) enthielten mehr oder weniger allgemein anwendbare Rechtsregeln — weshalb sie

<sup>1)</sup> Auch die einzelnen *canones* oder *capita* sind summiert und die Summen den Ueberschriften derselben vorangestellt. Die *Institutio. juris canon.* von Remig. Maschata S. Erasmo. vermehrt von U. Giraldis, Venedig. 1760 enthalten die *Summarien* der *Decretalen* Greg. IX., des *lib. sext.* der *Clement.* und *Extravag.* nach der Titelfolge der ersten in übersichtlicher Zusammenstellung, im Ganzen 2529.

<sup>2)</sup> Sie erschien 1570 in Venedig zwei Mal bei verschiedenen Buchhändlern und hatte fortan eine hohe praktische Bedeutung.

S. auch Rosshirt: *Geschichte des Rechts im Mittelalter* I. S. 45.



auch „Generalia“ heißen — die man zwar nicht wörtlich in den Rechtsquellen fand, aber doch nach dem Muster der im Justinianischen Rechte gegebenen und eben so auch in den zwei ersten Decretalen-Sammlungen des Corp. jur. can. angefügten Rechtsregeln<sup>3)</sup> aus den Texten herholen zu können meinte. Gewöhnlich stellte man solchen allgemeinen Regeln Zweifel und widersprechende Sätze entgegen und suchte die scheinbaren Widersprüche zu lösen. Auch dieses nannte man „brocardizare“ und folgerecht jeden in controvertirten Ansichten verfangenen Gegenstand „brocardica materia.“ Der sonderbar klingende Ausdruck wird häufig von Burchard von Worms (s. oben S. 78) hergeleitet, ohne daß man sich eines Causul-Nerus bewußt werden kann.

In allen diesen Formen haben sich die Bearbeiter des canonischen Rechtes nicht weniger als jene des Civilrechtes versucht. So schrieb unter Andern der schon im vorigen Paragr. angezogene Joannes de Deo „Casus Decretalium cum canonibus concordantes,“ Fälle nämlich zu den Decretalen mit Angabe von Parallestellen aus dem Decret; es schrieb Bartholom. von Brescia († 1258) Quaestiones, von den Tagen, an denen er seine Disputationen hielt „dominicales“ und „veneriales“ genannt, und der berühmte Joannes Andreae „Quaestiones mercuriales,“ worin insbesondere die (wahrscheinlich im Auftrage des Papstes Bonifaz VIII. von dem Civilisten Dinus Mugillanus verfaßten) regulae juris in VIto. besprochen werden; Damasus, wahrscheinlich ein Böhme aus dem XIII. Jahrhundert, schrieb Brocarda sive regulas canonicas, wobei er die Brocarda des Azo über das Röm. Recht zum Vorbild genommen haben mag.

### § 108. Fortsetzung.

Auf die Periode der Glossatoren, die für die Wissenschaft jetzt freilich um ein gutes Stück weniger bedeuten, als zur Zeit ihres ersten jugendlichen Erscheinens, folgt jene der weit und breit erörternden Commentatoren, die nebst dem Gesetze auch noch die Glosse wegen ihres damals sehr praktischen Einflusses bearbeiteten. Die Uebergänge zu dieser Periode wollen die Gelehrten schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. bemerken, weshalb Einige, nur an die innern Kriterien der Literatur sich haltend, auch nur bis dahin die Glossatorenzeit rechnen wollen. Man wirft aber den Commentatoren, häufig sogar bis in das XVII. Jahrh. Gedankenannuth unter beschwerender Weitschweifigkeit des Vortrages, häufigen Mißbrauch dialektischer Formen mit nutzlosen Spitzfindigkeiten und eine durch Barbarismen entstellte Sprache vor. Wahr ist es aller-

<sup>3)</sup> Die im liber sextus sind jedenfalls bedeutender als die in den Decretalen, die größtentheils des eigentlich juristischen Charakters ermangeln.

dings, daß erst mit dem regeren Betriebe der humanistischen Studien im XV. Jahrh. die historisch-philologische Forschungen Geltung gewannen, jetzt erst die nächsten Bedingungen wie zu einer gründlichen Erkenntniß, so zu einer genußbaren Darstellung des positiven Rechtes gegeben waren jetzt erst durch eine große Masse von Hilfskenntnissen und einen die Bedürfnisse des Faches überschreitenden Reichthum philologischer und ästhetischer Wissenschaften die Jurisprudenz, wie man zu sagen pflegt, elegant werden konnte. Zu den bessern Commentaren gehören: der weitläufige über das Decret Gratians im Jahre 1300 fertig gewordene (später Rosarium genannt) von Guido Baysio, Archidiacon von Bologna, daher insgemein nur Archidiaconus geheißt; der sieben Folio-Bände starke über Gregors Decretalen von Nicol. Tudeschius († 1443), zuerst Abt, dann Erzbischof von Palermo (daher Abbas Panormitanus); dann die dem XVII. Jahrh. angehörigen Commentare derselben Decretalen-Sammlung von Janus a Costa († 1637), Gonzalez de Tellez (um 1670) und Prosper Fagnani († 1678). Unter den Commentaren über einzelne Rechtspartien verdienen den ersten Platz die Commentarii et relectiones des Erzbischofes Didacus Covarruvias de Layva († 1577).

### § 109. Fortsetzung.

Während diese und andere ihnen ähnliche Werke an die Glossatoren-Apparate sich anschließen, erschienen seit dem XVII. Jahrh. besonders in Deutschland unter mancherlei Ueberschriften fichenrechtliche Arbeiten, die als eine freiere Entwicklung der in den Summen ausgeprägten Lehrform gelten können, und den Uebergang zu der jetzt herrschenden Methode des Systems bilden. Wir zählen unter Andern hieher die Werke von Paul Laymann\* († 1635), Heinr. Wagnereck\* († 1664), Lub. Engel († 1675),<sup>1)</sup> Christ. Schambogen († 1696) Anaclet Reiffenstuel († 1703), Jac. Wiestner\* († 1705), Ernreich Pirhing\* (geb. 1606), Fr. Schmier († 1728) Veit Pichler\* († 1733) Fr. Schmalzgruber\* († 1752), Carl Seb. Berardi († 1758), Remigis Maschat (1755), Paul v. Kiegger (1775) und m. A., meist geistlichen Herren.<sup>2)</sup>

Unter den bedeutenderen Systematikern ist der älteste W. Durantis v. Durandus († 1296 als Bischof von Sct. Meude), ein

<sup>1)</sup> Er folgte, wie noch Andere, in den ersten Ausgaben seines jus canonicum dem Beispiele des Andreas del Vaulx (Valensis) der seine paratitula juris canonici nach dem Justinianischen Institutionensysteme geordnet hatte, kehrte aber wie dieser später zur legalen Titelfolge der Decretalen zurück.

<sup>2)</sup> Von den hier aufgezählten waren die Bezeichneten Jesuiten, Engel, Schmier, waren Benedictiner, Reiffenstuel Franciscaner, Maschat Piarist, Kiegger, Berardi weltliche Professoren.

Schüler des „Cardinalis Hostiensis,“ von seinem durch Gelehrsamkeit und Urtheil ausgezeichneten und das gesammte praktische Recht umfassenden „Speculum judiciale“ (auch „speculum juris“) <sup>3)</sup> inögemein Speculator genannt. Nach Durantis, der sehr lange auf dem Gebiete der ausübenden Jurisprudenz Leitstern gewesen, fanden am meisten öffentliche Anerkennung die „Institutiones juris canonici ab Joa. Paulo Lancelotto conscriptae.“ Der Verfasser, ein Rechtsgelehrter aus Perugia, fand zwischen den Compilationen des Justinianischen Rechtes und jenen, die das Corpus juris can. bilden viele Ähnlichkeit, nur daß es hier an den „Institutionen“ fehlte. Mit päpstlicher Zustimmung machte er sich an die Bearbeitung derselben, allein die Hoffnung, seine Arbeit mit legaler Auctorität bekleiden zu sehen, ging nicht in Erfüllung; alles Mühe und Verwendens ungeachtet konnte er es nicht weiter bringen, als daß ihm päpstlicherseits im J. 1591 (seinem Todesjahr) gestattet wurde, dieselben dem Corpus juris can. als einen doctrinellen Anhang beizugeben. <sup>4)</sup> Zu den gar vielen, späteren Systematikern katholischen Glaubens gehören:

Augustin. Barbosa († 1649 als Bischof von Ugento, überhaupt ein sehr fruchtbarer Kirchenrechtslehrer):

Juris ecclesiastici universi libri tres de personis: locis et rebus eccles. Lugd. 1699, fol.

Joan. Cabassutius († 1684, Dratorianer.):

Theoria et praxis juris canon. nov. Lugd. 1679 Vened. 1759 Pictav. 1783 fol.

Zeger. Bern. van Espen († 1728. Prof.):

Jus ecclesiast. univers. Colon. Agripp. 1782 fol. Lovan. 1753 sq. v. Tom. fol. Mogunt. 1791. III. Tom. 4.

Petrus Gibert († 1736 Prof.):

Corpus juris canon. per regulas naturali ordine digestas. Colon. Allobrog 1725, T. fol.

Jos. Joan. Nep. Pehem († 1799 Prof.):

Praelectionum in jus eccles. noniss. partes duae. Vindob. 1785, deutsch, ebendaf. 1802.

Jos. Valent. Eybel († 1805 Prof. später Regierungsrath.):

Introductio in jus ecclesiast. Catholicorum Vindob. 1777 IV T. 8. deutsch, daselbst 1782 in 4 Thl.

Philipp. Hedderich († 1808 Prof. Aug. Ord.):

Elementa juris canonici ad statum ecclesiarum Germaniae, praecipue ecclesiae Coloniens. adcommodata. Bonae 1778—1783, dann 1791 IV. Vol. 8.

Ant. Schmidt († 1805 Jesuit und Prof.):

Institutiones juris ecclesiastici Germaniae adcommodatae. Heidelb. 1770 Bamb. 1778 und wieder das. 1780, II. Vol. 8.

Joa. Zallinger († 1790 Prof.):

Juris naturalis et ecclesiastici publici libri V, Aug. Vindob. 1784 Traj. ad Rhen. 1823.

Ejusd. Institutiones juris eccles. publici et privati, libri duo subsidiarii. Aug. Vindob. 1791.

Ejusd. Institutiones juris eccles. maxime privati, Aug. Vindob. 1792.

Maur. de Schenkl († 1816, Bened. und Prof.):

Institutiones juris eccles. statui Germaniae maxime Babariae accommodatae. Landsh. 1790. Editio X. (cura D. Jos. Scheill) 1830, II Vol. 8.

Jos. Ant. Sauter († 1816, Prof.):

Fundamenta juris eccles. Catholicorum Rothw. 1805, dann Freiburg. 1809—15 und wieder 1825, 1826 V Partes. 8.

Ant. Gamsjäger († 1816, Prof.):

Jus eccles. Heidelb. 1815, II Tom. 8.

Joan. Devoti (Erzbischof von Carthago.):

Institutionum canonicarum libri IV Romae 1781, IV Vol. 8, die letzte unter den vielen Ausgaben Gandae 1836, II Vol. 8.

Zwar nur die Verfassung und das staatsrechtliche Verhältnis der Kirche in Deutschland, aber mit deutscher Gründlichkeit behandelt:

Gregor. Zallwein († 1766, Bened. und Prof.):

Principia juris eccles. univers. et particularis Germanicae. Aug. Vind. 1781, IV. T. 4.

Aus den letzten Decennien sind:

Andr. Frey: Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, frei bearbeitet nach Ant. Michels Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten 1—3. B. Rittingen 1823 (2. Aufl.), 4. B. und 5. B. 1. Abthl. fortgesetzt von Dr. Jos. Schnill, das. 1826.

Ferd. Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Bonn 1846 (seit 1822 die 10. Aufl.)

Clem. Aug. von Droste-Hülshoff († 1833): Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Münster 1. B. 1828 und wieder das. 1832, 2. B. 1. Abthl. 1930, 2. Abthl. 1833 (unvollendet.)

Felix Slotwinsky: Institut. jur. ecclesiast. Cracov. 1839—1840 II T. 8.

<sup>3)</sup> So die Venediger Ausgaben v. J. 1602 mit den Noten von Joannes Andrae, Baldus de Ubaldis etc.

<sup>4)</sup> Nebst diesen Institutionen und dem oben § 87. erwähnten liber septimus finden sich auch noch sehr häufig als Anhänge des Corpus juris — wenigstens gleich hinter Gratians Decret eingeschaltet — die canones Apostolorum (§ 56.) und unter dem Titel: Canones poenitentiales ein Fragment aus der Summa casuum conscientiae, die auf Andringen eines Cardinalis Theodorus Cajetanus ein von der Stadt Asti Astesanus zu benannter Franciscaner († 1330) in acht Büchern zusammen schrieb.

**Petr. Tamburini Brixiani: Relectiones de ecclesia Christi et universa jurisprudentia ecclesiastica. Partes IV 8. Lips. 1845.**

(**Card. Soglia**) Institutionum juris publici ecclesiastici libri tres. Laureti 1843 und wieder 1845.

**Georg Phillips:** Kirchenrecht, Regensb. 1. B. 1845, 2. B. 1. Abthl. 1846, 3. B. 1. Abthl. 1848.

**Michael Permaneder:** Handbuch des gemeingiltigen kathl. Kirchenrechts u. s. w. Landshut 1846, 2. B. 8.

**Ant. Barth:** Handbuch des kathol. und protestant. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die religiösen Orden u. s. w. 1846, 2 B. 8. (2. Aufl.)

Für das in Oesterreich geltende Kirchenrecht insbesondere:

**Wilhelm Gustermann** († 1823): Oesterr. Kirchenrecht Wien 1807 und wieder 1812, 3. B. 8.

**Georg Rechberger** († 1808): Handbuch des Oesterr. Kirchenrechts. Linz 1807 und wieder das. 1816 und dann 1825. Lateinisch ebend. 1809, 1819 und 1825; 2. B. 8. Sehr enge an ihr anschließend ist

**Nic. Cherier:** Enchiridion juris eccles. cum singulari ad alienas confessiones attentione. Pest. 1837 II. ed. 1839.

**Jos. Helfert** († 1847): Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen und Oesterr. Quellen zusammengestellt. Prag, 1845, 3. Aufl. 1846 durch des Verfassers Sohn.

Auch die protestantischen Gelehrten nehmen bei der Darstellung ihres confessionellen Kirchenrechtes auf das katholische vielfache Rücksicht. Aus den älteren Werken ist wohl das instructivste das nach der Titelfolge der Decretalen geordnete Jus ecclesiasticum von **Just. Hennig Boehmer**, V T. 4. Halae 1714, edit. V. ibid 1756. Unter den neueren sind die bedeutendsten:

**Heinr. Nicol. Clausen:** Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholicismus. und Protest. Aus dem Dänischen überfetzt von **G. Fries**. 3 Thl. 8. Neustadt 1828.

**P. Fr. Eichhorn:** Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evang. Religionspartei in Deutschland. Göttingen 1831—1833, 2. B. 8.

**Nemil. Richter:** Lehrb. des kathol. und evangel. Kirchenrechts. Leipzig 1842, 2. Aufl. das. 1844, 3. Aufl. das. 1848.

## § 110. Fortsetzung.

Nachfolgende Werke sind zunächst nur der historischen Seite des Kirchenrechts oder den zu seinem Studium nöthigen Berkenntnissen gewidmet:

**Franc. Florens:** De origine, arte et auctoritate juris canonici. Aurel. 1632.

**Joach. Doviati praenotionum canonic.** lib. quinque Paris 1687, dann öfter in Venedig, zuletzt mit Zusätze von **Fried. Schott**, Leipz. und Metau 1776—1779, 2 B. 8.

**Hunoldi Plettenberg** introductio ad jus canon. Hildesh. 1692. 12.

**Theod. Mar. Rupprecht:** Notae historicae in univers. jus canonic. rationibus canonicis adsertae. Praegae 1751, und wieder 1755 II Vol. 4. Venet. 1767 fol.

**Jos. Ant. Riegger:** Prolegomina ad jus ecclesiasticum. Vindob. 1764.

**Ign. Mulceri:** Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita Bamb. 1770.

**Steph. de Rautenstrauch:** Institut. juris eccles. Germaniae accommodatarum prolegomina. Praegae 1774. Edit. auct.

**Georg. Sigis. Lakies:** Praecognita juris eccles. universi. Vien. 1775.

**Christ. Fried. Glück:** Praecognita uberiora universae jurisprudentiae eccles. positivae German. Halae 1786.

**Corbil. Gärtner:** Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenr. Augsb. 1817.

**Joh. Jac. Lang:** Gesch. und Institut. des kathol. und protestant. Kirchenr. Tübing. 1827, 1. Thl.

**Caroli Hase** Commentarii historici de jure ecclesiastico. P. I. Lip. 1828. P. II. ibid 1832. 8.

**Joh. Wilh. Bickels** Geschichte des Kirchenrechts. Gießen 1843 1. B. 1. Abthl.

**C. Fr. Rosshirt:** Geschichte des Rechts im Mittelalter, 1. Thl. Kanonisches Recht. Mainz 1846.

Es gehören endlich hieher alle Werke über christliche Archäologie, für die zuerst der Engländer **Jos. Bingham** in seinem „kirchlichen Anfängen oder christlichen Alterthümern“ (in englischer Sprache, Lond. 1708—1722, dann lat. von **Heinr. Grischovius**, Halle 1723—1738, 10 B. 4.), nachher insbesondere **Thom. Mamachi**, **Fr. X. Manhart**, **J. L. Selvagio**, **A. A. Pelliccia**, **J. A. Winterim**, **J. B. W. Augusti**, **J. N. Locherer** und **F. A. Staudenmaier** mit Erfolg gearbeitet haben.

§ 111. Fortsetzung.

Sammlungen kirchenrechtlicher Arbeiten sind:  
Tractatus ex variis juris interpretibus collecti. XVIII  
Vol. fol. Lugd. 1549.

Tractatus universi juris duce et auspice Gregorio XIII.  
in unum congesti. XXIX. Vol. fol. Venet. 1584.

Joan. Thom. Rocaberti bibliotheca maxima pontifi-  
cia. Romae 1696—1699 XVI. Vol. fol.

Gerhardi Meermann novus thesaurus juris civilis  
et canonici etc. Hagae Comit. 1751, VII Vol. fol. (115 Ab-  
handlungen) dazu ein Supplement von dessen Sohne, ebendas. 1780.

Jos. Valent. Eybel Collectio selectarum lucubratio-  
num jurisprudentiam ecclesiasticam illustrantium. Viennae  
1777.

And. Gallandii sylloge de vetustis canonum collec-  
tionibus. Venet. 1778 fol. Magunt. 1790, II Vol. 4.

Ant. Schmidt Thesaurus juris ecclesiastici potiss.  
Germaniae, Heidelb. Bamb. et Wurceb. 1792—1799, VII  
Vol. 4. Als Fortsetzung dazu

Aloisii Gratz nova collectio dissertationum selecta-  
rum in jus eccles. potiss. German. T. I. Magunt. 1829. 8.

Man kann hieher auch die Collectanae Doctorum in De-  
cretales von Ant. Augustinus und die Collectanae Doctorum  
tam veterum quam recentiorum in jus Pontificium von Au-  
gustin. Barbosa (III. Vol. fol. Lugd. 1688) zählen und eben  
so die Sammlungen kanonischer Rathschätze und entschiedener Rechts-  
fälle. Von jenen lieferte unter Andern Jacob. Pignatelli  
X. Vol. fol. (Lugd. 1705), von diesen Witt Pichler II.  
Vol. 4. unter dem Titel „jus can. practicum.“

Endlich gehören hieher die nur zum Handgebrauche und gele-  
gentlichen Nachschlagen bestimmten Bibliotheken und Lexica:

L. Ferraris prompta biblioth. canonica in novem  
tomos distributa. Nov. Ed. Romae 1784—1790 IX. Vol. 4.

Andreas Müllers Lexikon des Kirchenrechts und der rö-  
misch-kathol. Liturgie 5. B. 8. Würzburg 1830—1832, dann 1838  
und zuletzt 1841.

Das vom Dr. Jos. A s c h b a c h herausgegebene allgemeine  
Kirchenlexikon, bearbeitet von einer Anzahl katholischen Gelehrten  
Frankf. 1846 folg.

Zeitschriften für Kirchenrecht allein sind (das von C. C.  
Weiß herausgegebene Archiv der Kirchenrechtswissenschaft (Frankf.  
1831, 1. und 2. B. Offenbach 1832. 3. und 4. B., Darmstadt  
1835, 5. B.) und die damit verwandten Annalen des kathol. pro-  
test. und jüd. Kirchenr. v. H. L. Lippert (Frankf. 1831—1833,  
4. B. 8.)

Nicht für Kirchenrecht allein sind: die „zunächst für Seelfor-  
ger“ von einer Gesellschaft herausgegebene „theologisch-praktische  
Monatschrift.“ Linz 1821—1823, 23. B. (3. Aufl.), die von C.  
Seitz angelegte, von Mehreren fortgesetzte Zeitschrift für Kirchen-  
recht und Pastoralwissenschaft. Regensb. 1842, 1843, 1846. 1. 2.  
und 1. Abthl. des 3. B. Jacobson's und Richter's Zeitschrift  
für Recht und Politik in der Kirche. Berlin 1847 folg.  
Sebst. Bauer's Wiener Kirchenzeitung. Wien 1848 u. folg.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'S. 112' and 'S. 111' are visible.]*

## Neuntes Hauptstück.

### Die das Kirchliche berührenden Staatsgesetze.

#### § 112. Ihre kirchlich rechtliche Bedeutung im Allgemeinen.

Mit Ausnahme des römischen Staates, wo Kirchen- u. Staatsgewalt in der Person des Papstes zusammen treffen, ist, so weit die kath. Kirche reicht, die erstere von der letzteren nicht nur ihrem innern Wesen sondern auch ihrer äußern Erscheinung nach gesondert, und sind diejenigen, denen die Staatsgewalt zukommt, von jenen, die an dem Regimente der Kirche stehen, unterschieden. Gleichwohl finden sich überall mehr oder weniger Verordnungen der Staatsgewalt, die das Kirchliche berühren. Insofern dieselben nach staatsrechtlichen Grundsätzen bestehen können und obwohl sie eigentlich nur ein staatliches Interesse schützen sollen, nebenher auch solche Einrichtungen der Kirche betreffen, die kein unabänderlicher Ausdruck ihres Wesens sind, sondern nach Zeit und Umständen modificirt werden dürfen, gebührt auch ihnen Gehorsam von allen, welche die Gesetze des Staates zu befolgen haben. Die Selbstständigkeit, die der Kirchengewalt nach katholischen Principien zuerkannt werden muß (§ 132), wird dabei nicht weiter beschränkt, als sie im Coexistenzverhältnisse mit der ebenfalls selbstständigen und von Christus selber <sup>1)</sup> dafür anerkannten Staatsgewalt beschränkt werden muß. Dagegen rechtfertigt schon der bloße Begriff der auf göttlicher Anordnung ruhenden Kirchenselbstständigkeit die Behauptung, daß die Staatsgewalt, wenn sie, wiewohl etwa nur um ihres eigenen Interesses willen, mit directen Verfügungen im Kirchlichen auftreten will, besondere Concessionen von Seite derer, die mit der Kirchengewalt betraut sind, vonnöthen habe. Ohne eine solche Legitimation wäre die Staatsgewalt nicht einmal berechtigt, kirchliche Anordnungen, außer insoweit solche nebenbei auch ein staatliches Interesse haben, mit politischer Sanction aufzunehmen, indem es der Kirchengewalt allein überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, wie weit der Kirche durch politische oder criminelle Nachhilfe gedient sei. Indes haben alle dergleichen Verfügungen der Staatsgewalt, es wäre denn der Uebergriff (wie wenn z. B. dogmatische Entscheidungen gemacht

<sup>1)</sup> Marc. XII. 14–17.

würden) auffallend, bis zum Widerspruche des Episcopates oder Primates die Vermuthung eines rechtmäßigen Bestandes für sich. So lange nämlich Papst und Bischöfe schweigen, müssen auch die übrigen Glieder der Kirche, da ihnen auf ihrem untergeordneten, beschränkten Standpunkte kein Urtheil gebühren kann, um der rechtlichen Ordnung willen in Gehorsam sich fügen. Widerstrebende Aeußerungen würden, wenn sie nicht vielleicht gar dem Träger der Staatsgewalt wider sein Recht des guten Leumundes den Vorwurf machen, als wolle er fremde Rechte antasten, jedenfalls den Episcopat einer Pflichtversäumnis beschuldigen und sohin selbst eine Rechtsverletzung enthalten. Wo überdies die Regierung solche Gesetze zuerst den Bischöfen mittheilt und durch deren Verwendung an die untergeordnete Geistlichkeit gelangen läßt, da gilt, wenn die Bischöfe der an sie gestellten Anforderung sich fügen, die eben verteidigte Ansicht in verstärktem Argumente.

#### § 113. Die österreichischen Verordnungen in publico-ecclesiasticis.

Wirklich werden solche Gesetze in Oesterreich, wo sie den Namen „k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis“ führen, dem Clerus durch ihre Bischöfe oder bischöflichen Consistorien mitgetheilt. Man findet ihrer schon aus den ältesten Zeiten, wiewohl sie, je nach der bestehenden Ansicht von dem Verhältnisse der zwei obersten Gewalten in Kirche und Staat, nicht immer von gleicher Bedeutung, und vor Jahrhunderten gar fast nichts als ein executiver Nachfall kirchlicher Verordnungen waren. Häufiger, als sie zu irgend einer frühern Zeit gewesen, aber auch selbstständigeren Characters sind sie erst seit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia geworden. Ankämpfend gegen manchen verjährten Uebelstand, den die Kaiserin in ihren Erbländern nicht mehr dulden wollte, fanden diese Verfügungen, so wohlgemeint und überlegt sie auch waren, nicht überall, wo sie publicirt worden, eine gleich gute Ausnahme und die glorreiche Monarchin, die das Bewußtsein einer guten Absicht und zugleich die Meinung hatte, nichts zu verfügen, worüber sie nicht mit Zug und Recht verfügen könnte, fand in widerholten Renitenzen Veranlassung, durch Ermahnungen, Drohungen und Aufforderungen ihrem Worte Nachdruck zu geben. <sup>2)</sup> Als unter ihrem eiservollen Nachfolger, Joseph II. dieser Gesetze noch mehrere und in Rom Besorgnisse reger wurden, da machte sich Pius VI. auf den Weg, um sich in persönlichem Uebereinkommen der Gesinnungen des Kaisers zu verstehen und den Zeitrichtungen gegenüber mit ihm über das, was recht und billig, Rücksprache zu nehmen. Die Resultate dieser

<sup>2)</sup> S. d. Hofd. v. 5. Oct. 1776. (Satzsch; Gesezestifen in geistl. Relig. und Toleranz Sachen, 5. B. S. 318.)

denkwürdigen Reise sind im Detail zwar nicht bekannt geworden; doch wie einerseits der Papst über den bereits erlangten Erfolg und seine weitem Hoffnungen wiederholt mit Zufriedenheit sich ausgesprochen haben soll, \*) so auch erklärte anderseits der Kaiser in einem bald nachher erschienenen Generale \*\*) an die Geistlichkeit der Lombardei: „Vermöge der wechselseitigen Unterredungen, die bei Gelegenheit des Aufenthaltes des Papstes an Unserem Hofe unter Uns erfolgt sind über die verschiedenen kirchlichen Gegenstände, auf welche die von Uns zur Beförderung der Religion und des Staates bisher erteilten Verordnungen sich beziehen, haben Wir für nöthig erachtet, unsere weiter damit übereinstimmenden Entschlüsse zum Unterricht und zur Leitung der Landesregierungen Unserer Provinzen zu erklären, damit diese für die Ausübung und Beobachtung derselben Sorge tragen mögen.“

#### § 114. Sammlungen dieser Verordnungen.

Sammlungen dieser k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis sollte man allerdings bei allen öffentlichen Lehren der Pastoraltheologie, auf allen Seelsorgestationen, bei allen Consistorien und in allen Ordenshäusern finden. Bei Gelegenheit einer nothwendig befundenen Republication mehrerer solcher Gesetze ward nämlich befohlen: „Von den sämtlichen Consistorien, Stiftern und Klöstern sollen die in dem unten beigegebenen Verzeichnisse vorgemerkten in publico-ecclesiasticis ergangenen vorzüglichsten höchsten Verordnungen nach den Details dieses Verzeichnisses Stück für Stück in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch oder Protokoll mit der Aufschrift: k. k. landesfürstliche Verordnungen und Gesetze in publico-ecclesiasticis eingetragen, zur weitem Fortsetzung genugsamer Raum gelassen und alle nachkommenden gleichmäßigen Befehle eben so in dieses Buch nach ihrem vollen Inhalte wie die übrigen eingeschrieben, in den Klöstern und Stiftern aber nebst dem sogleich dem ganzen Convente publicirt und diese geschene Publication, so wie die Verordnungen anlangen, mit Bemerkung des Tages dazu geschrieben werden. Dieses Buch haben die Consistorien mit Anmerkung des Datums der an den Klerus geschehenen Intimation auf dem Rathstische, die Stiffts- und Klosterobern aber in dem Convente zu Jedermanns Einsicht aufzubehalten, auch letztere dem eigens zusammenberufenen Convente die sämtlichen landesfürstlichen Verordnungen (keine ausgenommen) aus diesem Buche alljährlich deutlich und wohlverständlich nochmals vorzulesen und jedesmal das Datum de peracto in dem mehr besagten Buche schriftlich zu bemerken, daß folglich zur Vermeidung aller

\*) Philipp Jac. Guth: Versuch einer Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts 2. Band S. 522 (Augsb. 1809)

\*\*) Vom 30. Mai 1782 (Samml. der k. k. landesfürstl. Ges. und Verord. in pub. eccl. v. J. 1767 bis Ende 1782. Wien 1702.)

Mißverständnisse die Publication eines jeden landesfürstlichen Befehles in seperato das erste Mal gleich bei dessen Einlangung zur schuldigsten Nachachtung und das zweite Mal mit Vorlesung aller Stücke alljährlich einmal in jedem Kloster zu dessen genauer Kenntniß und Festhaltung obbesagtermaßen geschehen, auch allzeit an den Protokoll die vollbrachte Publication mit Bemerkung des Tags jedesmal notirt werden müsse. Damit aber dem allen genau nachgelebt werde, so haben die Landesstellen und die Kreisämter auf dem Lande von Zeit zu Zeit über den Vollzug und die richtige Führung dieser Bücher die persönliche Einsicht zu nehmen und es bestimmen Se. Majestät zugleich eine Strafe von 100 Ducaten zu Handen der Armenhäuser und Spitäler, welche dasjenige Consistorium, Stift oder Ordenshaus ohne Nachsicht alsogleich unter Execution und Sperrung der Temporalien zu erlegen hat, aus dessen Schuld das Buch in seiner Einrichtung oder Fortsetzung mangelhaft befunden würde. Uebrigens hat es bei der allerhöchsten Anordnung sein unabänderliches Verbleiben, zufolge deren die Herrn Ordinarien alle Publicanda ad Clerum bevor in der vorgeschriebenen Form per extensum zur Einsicht verlegen, und daß die Dekane (Wiktäre) auch bei den Wiktationen der Pfarrer wegen des dießfälligen Protokollens ernsthaft nachsehen müssen.“) Denn auch „ein jeder Pfarrer und Seelsorger soll alle an ihn ergangenen landesfürstlichen Verordnungen in ein ordentliches Buch oder Protokoll einlegen, solches stets fortsetzen, seinem Nachfolger überlassen und auf jedesmaliges Begehren den geistlichen und weltlichen Obrigkeit unverweigerlich vorzeigen.“) Als nachher „zur sichern und schleunigen Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis und „zur Vermeidung der Copirung“ die Mittheilung dieser Verordnungen in gedruckten Exemplaren an den Klerus vorgeschrieben worden war, wurde nachträglich auch erklärt, es habe die Curatgeistlichkeit die gedruckten und schriftlichen Verordnungen zusammenzuheften und dergestalt zu verwahren, daß sie dem nachfolgenden Seelsorger wieder übergeben werden können, auf dessen genaueste Befolgung die betreffenden Dekane (Wiktäre) bei der Wiktation und Installirung der Seelsorger unter eigener

\*) Hofd. 15. Juni 1782 (Jos. Ges. Samml. 2. B.) Hofd. 31. Aug. 1783 (Handb. aller unter den Reg. Kaiser Joseph II. ergangenen Verord. in sistemat. Verbindung 4. B. S. 658)

\*) Hofd. 11. März 1780 (Sammlung der k. k. Ges. und Verord. in pub. eccles. Wien 1782 S. 109.) Als Strafe für den gänzlichen Mangel dieses Protokolls setzte die Mährische Gubernialverordnung v. 2. August 1781 eine Geldbuße von 100 fl. bei nachlässiger Führung aber für jedes nicht eingeschaltete Stück 10 Reichsthaler (f. Rutschker: Sammlung der Vorschriften für den Curatklerus. 1. B. S. 25) Einen ordentlichen Index über die Sammlung zu machen und fortzusetzen befehlt die Mähr. Gubern. v. 18. Febr. 1789 (Rutschker a. a. D. S. 28); früher schon hatte es das allerhöchste Resc. v. 6. Mai 1751 befohlen. (Zaffsch a. a. D. S. 317)

Verantwortung den sorgsamem Bedacht zu nehmen haben.“<sup>3)</sup> Dann aber „auch sind alle die Seelsorger betreffenden höchsten Verordnungen, die an die bischöflichen Constitorien erlassen werden, den öffentlichen Lehrern der Pastoraltheologie mitzutheilen, welche diese Verordnungen, so wie sie dieselben erhalten, in ein Verzeichniß zu bringen haben, damit bei ihrem Austritte vom Lehramte die vorhandene Sammlung an den Nachfolger im Lehramte übergehe.“<sup>4)</sup> Eigene Register zum bequemen Gebrauche der Sammlung sind insbesondere auch der Curatgeistlichkeit inner den Linien Wiens und in Böhmen anbefohlen<sup>5)</sup> und verstehen sich wohl auch sonst von selbst.

### § 115. Fortsetzung.

Gedruckte Sammlungen dieser ff. Verordnungen sind:  
Das Corpus juris ecclesiastici Austriaci & Bohemici auct. Poulou Jos. a Riegger. Viennee 1770. (2 Vol. 8.) Dazu ein Nachtrag, Wien 1772.

„Die Sammlung der in Kirchenfachen in Böhmen ergangenen Gesetze von undenklicher Zeit bis auf die Regierung Maria Theresens von Karl Em. v. Riegger. Wien 1778“ 1. B. 8.)

Die „Sammlung der ff. landesfürstl. Verordnungen und Gesetze von 1770ten und den folg. Jahren, Prag 1782. Fol.

Die „Sammlung der ff. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in publico - ecclesiasticis v. J. 1767 bis 1782, Wien 1782 Fol.;<sup>6)</sup> der 2. B. (1784) gibt die Verord. v. 1782 und 1783, der 3. (1785) jene v. 1784, der 4. (1787) die v. 1785, den 5. (1787) die von 1786, den 6. (1788) jene v. 1787 und der 7. (1790) fast 1788 und 1789 zusammen. — Eine ähnliche Sammlung ist das „Protokoll der ff. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in publ. eccles. von 1777 — 1787, Gräg 7. B. 8. 1782 — 1789.

Die „Auszüge der Gesetze über die äußerliche Kirchenverwaltung oder das sogenannte Publico ecclesiasticum v. J. 1669 anfangend bis zum Schlusse 1782 zum Gebrauche der Einwohner in den ff. Erbländern überhaupt, besonders aber jener in den Böhm. Provinzen. Wien 1784. 8. (Fr. Knöbny.)

D. S. v. K. (Otto Steinbach von Kranichstein, Cistercienser-Abt † 1991.) „Lexicon aller in den Oester. Staaten wirklich be-

<sup>3)</sup> Hofd. 31. Jan. und 13. März 1787 (Jaksch: Gesetzericon 6. B. S. 341 und 343.)

<sup>4)</sup> Hofd. 16. Aug. 1785 (Jaksch 6. 341.)

<sup>5)</sup> Hofd. 13. Mai 1783 (Samml. der ff. landesf. Ges. und Verord. in publ. ecc. 2. B. S. 82) und Sub. Verord. in Böhm. 18. Febr. 1789 (Jaksch 6. 243.)

<sup>6)</sup> Die älteste Verord. ist v. 1. Sept. 1347.

<sup>7)</sup> Nach der „zweiten Vorrede“ heißt der Compiler „Albrecht Huber, weltlicher Priester und ehemaliger Katechet an der ff. Normalhule zu Freyburg.“

stehenden landesfürstl. Verordnungen und Gesetze im geistlichen Fache, gesammelt und gewidmet. Prag und Leipzig 1790. 8.

Das „Gesetzericon im geistlichen, Religions- und Toleranzzfache, wie auch in Güter-Stiftungs-Studien und Censursachen für das Königreich Böhmen v. 1601 bis Ende 1800“ von Peter Carl Jaksch, 1. — 6. B. 8. Prag 1828, und „von 1801 bis Ende 1825“ 7. — 9. B., Prag 1829 und 1830.<sup>3)</sup>

Begeiflicher Weise finden sich die in publico-ecclesiasticis ergangenen Verordnungen auch in allen allgemeineren Sammlungen der politischen Gesetze Oesterreichs. Benützt sind bei der nachfolgenden Darstellung folgende:

1. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung.“ Wien 1785 bis 1790. 18 Bände in 19 Theilen. 8. — Der 12. Bd. enthält in zwei Theilen ein Hauptregister über die elf ersten Bände, der 18. Bd. aber am Schlusse ein Hauptrepertorium über das ganze Sammelwerk, als dessen Compiler, der durch eine spätere Sammlung (s. Nr. 7) noch bekannter gewordene Hofconcipist Jos. Pro-patschek angegeben wird.

2. „Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichen Regierungsantritt Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch Privatfleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht.“ Wien 1788. 7 Th. 8.

3. „Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780, die unter der Regierung des Kaisers Joseph II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theile abgeändert sind, als ein Hilfs- und Ergänzungsbuch zu dem Handbuche aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung.“ Wien 1786. 7 Thle. 8.

4. „Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung König (?) Leopold II. in den sämtlichen kön. Erbländern erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung. Wien, 5 Theile. (ohne Datum des Druckes).

5. „Seiner k. k. Majestät Leopold des Zweiten politische Gesetze und Verordnungen für die deutsch-böhmisch-galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der polit. Hofstelle herausgegeben. Wien 1791, 1. und 2. Bd.; Wien 1792, 3. und 4. Bd.

6. Als Fortsetzung davon: „Sr. k. k. Maj. Franz II. politische Gesetze und Verord. für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer. Auf Befehl und unter Aufsicht des Direc-

<sup>3)</sup> Die Furcht zwanzigjähriger Beharrlichkeit und Mühe, „aus den Originalacten des ff. Gubernialarchives ausgezogen und geordnet“ — doch auch nicht ohne eigenmächtige Abänderungen in einzelnen (mitunter sogar in sehr entscheidenden) Ausdrücken die in den Originalgesetzen vorkommen.

vorli herausgegeben." Wien 1793 folg. Mit der Kaiser Ferdin. Fortf. 63. Bd. (1792—1845).

7. „Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz II. in den sämtlichen k. k. Erbländern erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung von Joseph Kropatschek k. k. Hofconcipisten etc.“ 1. Bd. 8. Wien 1792. Vom Jahre 1809 (26. Bd.) anfangend, setzte diese Sammlung bis zum Jahre 1831 (57. Bd.) der k. k. Hofsecretär Wilhelm Goutta fort: vom Jahre 1832 (58. Bd.) erscheint als Fortsetzer der k. k. Hofregistrant Fr. Kav. Pichl, der mit dem 60. Bande (in zwei Abtheilungen) die unter Kaiser Franz ergangenen polit. Gesetze abschloß, und mit dem 61. Bande die Sammlung der unter Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand I. ergangenen Verordnungen begann. Sind bereits 62 Bände. (1792 bis 1846).

8. Die „Auszüge aus den k. k. Verordnungen, die in Mähren und Schlesien erlassen worden sind, in vierteljährigen Zusammenstellungen“ seit dem Jahre 1780 bis einschl. 1820, vom k. k. Landesgubernium herausgegeben.

9. „Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Mähren und Schlesien. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl Allerhöchste Entschl. vom 18. Juli 1818, s. Hofkanzleidecret vom 4. August 1818. 3. 12020 und 12. April 1821. 3. 10061) und unter der Aufsicht des k. k. mähr.-schlesischen Guberniums. Brünn 1819 bis 1847. 29. Bd. (wird hoffentlich fortgesetzt, nur wünschen wir, mit mehr Genauigkeit als bisher).

## § 116. Fortsetzung.

Mehr als bloße Gesetzsammlungen sind nachfolgende Werke:  
„Joseph's II. Reform im geistlichen Fache oder wichtiges Handbuch aller während der dormaligen Regierung der Herren Bischöfen und Consistorien mittelst Decreten intimirten k. k. Verordnungen mit erläuternden Anmerkungen.“ Wien 1787 (1. Bd. bis zum Jahre 1783 incl.)

„Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollständige Sammlung aller während der Regierung Joseph's II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache, mit vielen wichtigen und gemeinnützigen, einer jeden Verordnung beigegebenen Anmerkungen.“ Frankfurt und Leipzig 1788 und 89. 2. Bd.

„Julius Cäsar's: (+ 1792) Nationalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindungen der k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis mit dem päpstlichen Rechte aus den Decretalen Gregor's IX. Prag 1788 bis 1790. 6. Bd., von denen die fünf ersten die Josephin. Verordnungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in der Reihenfolge der Decretalentitel anbringen und apologisiren, der sechste aber einen Anhang zu den k. k. Gesetzen vom Jahre 1786 bis 1790 sammt dem Register enthält.

„Johann Schwerdling: (+ 1832) Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen (Publico — ecclesiasticis) vom Antritt der Regierung weiland Mar. Theresens bis 1. Jänner 1790. Wien 1780 — 1780, 3. Thl. 12. Dazu dann ein 4. Thl. mit dem alphabet. Index. Wien 1790. — Eine zweite Sammlung gibt in 1 Bändchen alle unter der Regierung Leopold II. für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen k. k. Verordnungen (Gilli 1793, Bnd. 3. Aufl.) Eine dritte Sammlung in 7 Theilen gibt alle solche Verordnungen „vom Antritte der Regierung Sr. k. k. apost. Maj. Franz I., Kaisers von Oesterreich bis inclus. 1821 (Wien 1816 — 1823.) Dazu ein Ergänzungsband mit Verord. v. 1. Jänner 1822 bis 1. Jän. 1826. Wien 2829.)“

M. R. Kosteky: „System der polit. Gesetze Böhmens, 5. Theil. — Praktisches Handbuch der Gesetze in Stiftungssachen; 6. Theil — Gesetze der geistlichen Sachen.“ Prag 1818.

Joh. Lud. Chr. Graf v. Barth-Barthenheim: „Das Ganze der Oester. polit. Administration. 2. B. (geistliche Angelegenheiten)“ Wien 1841. 8.

Franz Nieder: „Handbuch der Verordnungen über geistliche Angelegenheiten für sämtliche Provinzen des Oester. Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Ein vollständiges (!) verlässliches und sehr bequemes Nachschlagebuch.“ Wien 1847. (Alphabetisch.)

Johann Kutschker: „Sammlung der Vorschriften, nach welcher sich die Curatgeistlichkeit bezüglich der Verkündigung des Wortes Gottes, der Spendung der heil. Sacramente, der seelsorglichen Geschäftsführung, dann ihres klerikalischen Wandels zu richten hat.“ Olmütz 1. B. 1847. 8.

1) Von Schwerdling hat man auch ein „alphabetisches Handlexicon aller k. k. Verord. in geistl. Sachen vom Antritte der Reg. weiland Mar. Theres. bis 1. Jänner 1790. Krems 1790“ gesehen haben wir es nicht.



**Erster Theil.**

---

**Kirchenverfassung.**

# Erstes Buch.

## Die Kirchengewalt\*).

### Erstes Hauptstück.

#### Wesen und Theile derselben.

#### § 117. Bestand einer Kirchengewalt.

Es ist katholischer Glaube, daß der Mensch gewordene Gottessohn, Jesus Christus, einigen auserwählten Anhängern die Fortsetzung der von ihm zum Heile der Menschheit begonnenen Thätigkeiten aufgetragen und ihnen zu diesem Zwecke aus der Fülle der ihm selbst verliehenen Gewalt die dafür nothwendigen Begabungen und Berechtigungen mitgetheilt. Man müßte aber auch über die klarsten Zeugnisse des christlichen Bewußtseins aller Jahrhunderte, ja über die deutlichsten Stellen der heiligen Schrift <sup>1)</sup> selber sorglos hinweggehen, wenn man das Eine oder das Andere bestreiten wollte. Eben so gewiß ist es ferner, daß diese Fortsetzung des Erlösungswerkes, weil sie doch nur die Vermittelung individueller Aneignung der durch Christus für Alle, nicht für seine Zeitgenossen allein oder ihre nächsten Nachkommen nur erworbenen Gnade sein soll, noch über jene Zeit, die sich unmittelbar an die irdische Wirksamkeit des Erlösers angeschlossen, hinauszudauern hatte, sohin die jenen Auserwählten für den Zweck der Kirche verliehene Gewalt, d. h.

\*) Martin Gerbert: De legitima ecclesiastica potestate iræa sacra et prophara. S. Blasii in monast. 1761 (mit ganz besonderer Rücksicht auf die Gegensätze der Protestanten, vornehmlich Just. Henrig Boehmeri.)  
 J. Ad Mähler: Die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. n. Tübingen 1826.

1) Math. XVIII. 18—20, XXVIII. 18—20. Marc. XVI. 15. Luc. XXII. 19. XXIV. 45—50. Joan. XVII. 7. 54; XX. 21—23; XXI. 15—17. I. Corinth. V. 4. II Corinth. X. 4—6. Eph. IV. 11. 12. Golst. I. 1.

jene übersinnlichen Fähigkeiten, die nicht etwa, wie die Gaben der Wunder und Weissagungen, nur für den Beginn der Kirche nothwendig waren <sup>1)</sup>, und ihre Berechtigungen auf Andere, ihre Nachfolger in der Ausführung jener göttlicher Weisung, übergeben mußten. Oder sollten sie den Zweck ohne die dafür nöthigen Mittel anstreben? Es gibt also noch immer eine Kirchengewalt, und dieselbe wird in gleicher Stärke, wie sie den Aposteln verliehen war, in der Kirche, so lange diese selber besteht, fortan vorhanden sein.

### § 118. Natur dieser Kirchengewalt.

Man schließt von dem rein geistigen Zwecke, welcher der Kirche vorgesteckt ist, auf die rein geistige Natur ihrer Gewalt. Es ist diese Folgerung insoweit gewiß richtig, als es dem Wesen der Kirche zuwider wäre, wollten die Träger der Kirchengewalt, um Kirchliches zu erreichen, vorzugsweise physischer Mittel sich gebrauchen. Der Kirche liegt bei dem Zwecke, den sie zu verfolgen hat, eben so sehr an der formellen Gesetzmäßigkeit aller Handlungen ihrer Gläubigen, als an deren äußeren, materiellen Conformität oder Legalität; Gesinnungen aber stehen außer dem Bereiche des physischen Zwanges, nur auf dem Boden der Freiheit. Indes, so wahr dieses ist, so kann man doch nicht verkennen, daß einerseits das Sinnliche nur darum vorhanden ist, damit es dem Geistigen dienstbar werde, andererseits aber das Geistige mit dem Sinnlichen im Menschen so enge verbunden ist, daß zu jenem oft nur durch dieses der Zugang möglich bleibt. Diese Reflexion kann für den Umfang der in der Kirchengewalt liegenden Berechtigungen nicht ohne Bedeutung sein. Es läßt darum die Kirche auch wirklich bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen sichtbare Zeichen und Symbole gebrauchen; nimmt die Huldigung der Künste wohlgefallig auf, verwendet Dinge, die an und für sich gar nichts Spirituelles haben, wohl gar in unmittelbarer Weisung ihres Stifters, zu ihren Zwecken und übt die Regierung in Formen aus, die denen der Staatsregierungen mehr oder weniger ähnlich sind. Wie weit sie hierin gehen, wie viel sie dafür von ihren Gläubigen fordern oder ihnen zumüthen dürfe, darüber mögen sich die Gelehrten abstreiten; unbekümmert um alle menschliche Bestimmungen ihres Rechtskreises, sie mögen von der weltlichen Gesetzgebung oder von der Wissenschaft kommen, hält sich hierin die Kirche an das ihr inwohnende, vom heiligen Geiste selbst übermachte <sup>1)</sup> Bewußtsein.

<sup>1)</sup> I. Corinth. XIV. 22.

<sup>2)</sup> Matth. XXVIII. 20. J. XIV. 26. XVI. 13. I. Joan. II. 27.

### § 119. Die Theile der Kirchengewalt.

Dem Kirchengewalt dient die Kirchengewalt in zweifacher Hinsicht, mit gewissen übersinnlichen Fähigkeiten und gewissen positiven Berechtigungen. Jene beziehen sich entweder auf die Feststellung der vorhandenen Offenbarungslehren, oder auf die Austheilung der von Christus eingesetzten Heilmittel; diese gehen auf die Vornahme aller in den Kirchengewalt einschlägigen Handlungen, solche mögen sich auf den Vortrag der christlichen Lehre, auf die Auspendung der christlichen Heilmittel und die Vornahme der damit verbundenen, auf eine besondere Befähigung in und für sich gar nicht bedingten Functionen oder auf die zeitgemäße Regulirung der vom Kirchengewalt selbst in ihren ersten socialen Grundlagen bestimmten Verhältnisse der Gläubigen beziehen. Demnach zerfällt die Kirchengewalt in drei Theile: in die Lehrgewalt (potestas magistrarii) in die Ministerialgewalt oder Weihgewalt (potestas ministerii seu ordinis) und in die Jurisdictionsgewalt (potestas jurisdictionis). Die letztere hat, wie aus dem zunächst Gefagten sich von selbst herausstellt, auch wieder drei Bestandtheile. Derjenige Theil der Jurisdictionsgewalt, der das Recht enthält, die Verhältnisse der Gläubigen, natürlich so lange sie dies ihrer äußern Erscheinung nach sind, zu ordnen, wird nach uralter kirchlicher Sprachweise die Gewalt der Jurisdiction im engern Sinne oder die Gewalt der kirchlichen Regierung genannt und begreift in sich das Recht, die äußern Beziehungen der Kirche zu bestellen und deren innere Verhältnisse zu ordnen. Geschieht dies letztere durch richterliche Verfügungen, so heißt sie die Jurisdictionsgewalt im engsten Sinne. Diese dreifache Bedeutung von potestas jurisdictionis muß, um die kirchlichen Satzungen richtig zu verstehen, immer genau unterschieden werden. Wir machen nur noch die Bemerkung, daß nicht alle drei Theile der Kirchengewalt, ja auch nicht einmal die zwei letzteren (die Weihgewalt und Jurisdictionsgewalt) bei einer und derselben Person vorhanden sein müssen, und daß die in der Jurisdictionsgewalt inbegriffenen Rechte insoweit nicht das Gegentheil positiv bestimmt ist, allerdings auch Stellvertretung in der Ausübung zulassen.

### § 120. Die kirchliche Lehrgewalt.

Die erste und von selbst verstandene Bedingung, damit Jemand die Früchte der durch den Erlöser erworbenen Gottesgnade sich aneignen kann, ist immer diese, daß er an die Erlösung selbst glaube. Wer aber die Erlösung glaubt, der muß auch an den Erlöser, den historischen Christus, und folgerecht weiter noch an Alles glauben, was dieser gelehrt hat. Da gibt es kein

Mehr und Minder und ein nicht voller Glaube ist Unglaube. Demzufolge besteht auch die erste Sorge der Kirche darin, daß sie die Anerkennung des Erlösers und das rechte Verständniß seiner Offenbarung vermitteln. Ohne diese Vermittelung würde nach dem Gange menschlicher Entwicklung gar bald eine Mannigfaltigkeit religiöser Ansichten hervorzuechtern, bei welcher die von dem Kirchenstifter beweckte Einheit auch nicht einen Schatten ihres Daseins bewahren könnte. Die einzelnen Kirchenglieder würden, indem sie darauf kämen, Ausgleichungen dieser und jener speculativen Resultate ihres Forschens mit den objectiv positiven Offenbarungslehren zu versuchen, nach Maßgabe ihrer Individualität gar bald in der verschiedensten Ausdeutung dessen, was doch nur Eines sein kann, auseinander gehen; zuletzt würde der Irrthum, der wegen des organischen Zusammenhanges aller Offenbarungslehren nicht isolirt bleiben kann, auch noch den Glauben an den Erlöser selbst angreifen und wie vor kurzem wirklich geschehen ist, nach einer auf willkürliches Ermessen gestellten Unterscheidung zwischen Wesen und Einkleidung von Ideen, Inhalt und Form von Glaubenslehren, doctrinellen und mythischen Elementen an die Stelle des Mensch gewordenen lebendigen Gottessohnes ein philosophisches Abstractum setzen, mit dem wohl Niemanden geholfen ist, als jenem, der mit solchen inhaltsleeren und frostigen Sophismen den Ruhm eines speculativen Kopfes sucht.

### § 121. Fortsetzung.

Damit nun aber die Kirche das richtige Verständniß der christlichen Offenbarung vermitteln kann, muß sie selbst erst des richtigen Verständnisses theilhaftig sein. Dafür ist ihr die stete Gegenwart ihres göttlichen Stifters <sup>1)</sup>, der bleibende Beistand des heiligen Geistes <sup>2)</sup> verheißen, der sie in das richtige Verständniß leitet, sie erleuchtet und offenbarend durchdringt. An die Kirche also, umfehlbar, wie sie um dieses höhern Einflusses willen in der Ausdeutung erhaltener Offenbarungen ist und bleibt, an diese „Säule und Grundfeste der Wahrheit“ <sup>3)</sup>, hat mit Hintansetzung individueller Meinung jedes Glied der Kirche bei Verlust seiner kirchlichen Eingliederung sich anzuschließen; dem Einzelnen bleibt in Sachen christlicher Glaubenslehre neben der Pflicht einer immer engeren Anschmiegung seines ganzen geistigen Wesens die Freiheit des Denkens nur insoweit, als die Kirche noch nicht definiert hat oder als es sich bloß um die Gründlichkeit des Auffassens und den wissenschaftlichen Zusammenhang des Gegebenen in sich und mit anderen Erkenntnissen handelt. Innerhalb dieser

<sup>1)</sup> Matth. XXVIII 20; Marc. XVI 20.

<sup>2)</sup> Joan. VII 39; XIV 16; 17 26; XVI 12-14.

<sup>3)</sup> I. Aimoth. III 15.

Gränzen mag er sich bewegen, aber an sie muß er sich, um nicht in den Abgrund des Irrthums zu fallen, mit aller Aufmerksamkeit halten, muß die Resultate seines Forschens mit dem, was die Kirche lehrt, fleißig vergleichen und nur das für gediegene Wahrheit ansehen, was damit zusammenstimmt.

Welches das Organ sei, durch das sich die an die Gemeinschaft der Kirche gebundene, auf die Bewahrung und Entwicklung der Lehre Jesu abzielende Lehrfähigkeit ausdrückt, davon kann an dieser Stelle noch keine Rede sein; genug, daß ein solches besteht, bestehen muß und auch, wie aus dem Nachfolgenden sich deutlich herausstellen soll, durch untrügliche Kennzeichen erkennbar ist. Wir bemerken nur noch, daß zwar nicht alle Einzelnen, welche zum Vortrage der christlichen Lehre bestellt werden, deshalb schon jener höhern Gnade untrüglicher Erkenntniß in Glaubenssachen theilhaftig werden, daß aber auch die besondere Fügung Gottes für die fortbauende Reinheit seiner geoffenbarten Lehre nicht darin bestehen mag, daß er diese Lehre zum Inhalte eines Buches gemacht, dieselbe wie die auf bloße Annäherung berechnete Auflösung eines großen unergründlichen Räthsels der menschlichen Forschung preisgeben, die Abwege aber, auf welche die Vernunft gerathen möchte, dadurch verhüten will, daß er „durch seine Kraft Männer erweckt, welche nicht durch vergängliche äußere Würde, sondern durch innern Beruf ihre Brüder zur heiligen Quelle des Wortes hinweisen und hinführen.“ Wer bezeugt denn wieder jenes Buch, das denn doch offenbar sich selbst nicht bezeugen kann; wer eröffnet dort, wo es zumal der größern ungebübten Massa unklar, sein rechtes Verständniß; und wer gibt jenem innern Berufe die äußere Beglaubigung, die vom Stifter der Kirche selbst ist und jeden trügenden Schein der Verführung ausschließt? <sup>4)</sup> O nein, gegen die Annahme eines so unsichern Auskunftsmittels gibt kein Katholik, der es weiß, warum er Katholik ist, seinen festen Glauben an die mit der göttlichen Gnade der Unfehlbarkeit bekleidete Auctorität seiner Kirche, beziehungsweise jenes Organes, durch das sie sich auszusprechen hat <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Welcher Irrlehrer, der von der Bibel gehört hatte, berief sich denn noch nicht auf dieselbe?

Hic liber est, in quo sua quaerit dogmata quisque,  
Quaerit et invenit dogmata quisque sua!

Und welcher Irrlehrer hat sich denn noch nicht für den „Heiligen Gottes“ gehalten?

<sup>5)</sup> „... quae tandem est ista diabolica excaecatio, uni carnali homini, semper eructanti crabulam et potum, quam reliquo orbi universo, quam tot spiritualibus patribus, quorum voluntas semper fuit in lege Domini, qui vitae sanctimonia, ostensione spiritus ac virtute, glorioso denique martyrio suam doctrinam comprobarunt, in Scripturarum intelligentia plus Te fidei habere potuisse? Breve Hadriani VI. „Satis“ an. 1522 an den Churfürsten von Sachsen.

## § 122. Die kirchliche Weihgewalt.

Die Aneignung der göttlichen Gnaden, die nach der vom Sohne Gottes vollbrachten Erlösung den Menschen angeboten werden, ist in der Regel durch gewisse Handlungen bedingt, welche mit demjenigen, der des Göttlichen theilhaftig werden soll, vorzunehmen sind. Immer ist es zwar der Erlöser selbst, der auch die subjective Aneignung seines Erlösungswerkes vermittelt, <sup>1)</sup> mit der Handlung aber, die zu diesem Zwecke vorzunehmen ist, tritt diese göttliche Aneignungsvermittlung in die Erscheinung, und es beruht sohin, wie das objective Erlösungswerk, so auch die Zuthellung der durch dasselbe gewonnenen Gnade an die Einzelnen auf göttlicher und menschlicher Thätigkeit zugleich. Wie nun solche Handlungen, die durch den Zweck der Kirche gefordert sind, neben ihren natürlichen Wirkungen auch noch gewisse übernatürliche nach sich ziehen, ja diese es eben sind, auf die kirchlicherseits alles Absehen gerichtet wird, so auch gehört zu ihrer Vornahme nebst der natürlichen noch eine gewisse übernatürliche Fähigkeit. Es wird dieselbe die Gewalt der Weihe genannt, weil sie die unmittelbare Wirkung der Weihe <sup>2)</sup> d. i. einer in Folge der Verheißung Jesu Christi gnadenreichen, segensvollen Handlung ist, die nach einer kirchlichen Grundbestimmung mit demjenigen Gliede der Kirche vorgenommen wird, das fortan dem Dienste der Kirche gewidmet und einem Stande zugewiesen sein soll, dessen Anlagen und Vorzüge mit dogmatischer Nothwendigkeit ihn von allen übrigen Kirchengliedern absondern <sup>3)</sup>.

Wohl findet man auch Kanones, nach welchen die bloße Berechtigung zu kirchlichen Handlungen, die an und für sich keine übernatürliche Fähigkeit voraussetzen, nach kirchlichen Anordnungen aber nur von Personen, die eine bestimmte Weihgewalt haben, vorge-

<sup>1)</sup> I. Corinth. III. 5—9. c. 46. C. I. q. 1.

<sup>2)</sup> Der in der Kirchensprache dafür gebrauchte Ausdruck „Ordo“ bedeutet freilich auch so viel als Stand (s. § 139) und insofern wird auch von einem Ordo Diaconissarum gesprochen (Bellarmin: De clericis, c. 11); daraus folgt aber noch gar nicht, daß der im Texte gegebene Begriff ohne dogmatische Wahrheit sei.

<sup>3)</sup> Act. Apost. VI. 6. XIII. 2—4. XIV. 23. II. ad Timothe. II. 2. Daß der Apostel (I. Petr. II. 9) jedem Gläubigen eine priesterliche Würde zuerkennt, steht der katholischen Lehre von einem besonderen priesterlichen Stande nicht entgegen. Die Verbindung, in welcher der Gläubige als Glied der Kirche mit Christus dem Haupte der Kirche steht, läßt ihn wohl auch theilhaben an jenem ewigen Priesterthume Jesu Christi (Hebr. VII.) Wie weit diese Theilnahme, die schon aus der katholischen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen begriffen werden mag, reicht, ist nirgends gesagt, gewiß aber macht sie die Lehre des Apostel Paulus von den mancherlei höhern Begabungen in der Gemeinde des Herrn und von den „zum Nutzen des Ganzen“ (I. Corinth. XII., Eph. IV. 11—16) darauf basirten Functionen nicht zur Lüge.

nommen werden sollen, zur Gewalt der Weihe gerechnet wird; es geschieht dies jedoch nur abusive und wirft den Begriff nicht um <sup>4)</sup>.

## § 123. Die Jurisdictionsgewalt.

Die kirchliche Jurisdictionsgewalt in concreter Zuthellung an bestimmte Glieder der Kirche gibt den Begriff eines Kirchenamtes (officium ecclesiasticum <sup>1)</sup>). Man unterscheidet jetzt officia sacra und officia ecclesiastica im engeren Sinne. Bei jenen geht die Amtsgewalt (potestas, auctoritas), die jedoch hier wie wie überall der christl. Beamte selbst nicht sowohl vom Standpunkte der Berechtigung, als vielmehr von jenem der Verpflichtung aufzufassen hat, auf den Vortrag der christlichen Glaubenslehre in kirchlicher Form, auf die Auspendung der kirchlichen Heilmittel und die Verrichtung der damit verbundenen gottesdienstlichen Handlungen, wohl auch nur auf das Eine oder Andere; bei diesen dagegen ist es bloß auf die Ausübung der kirchlichen Regierung abgesehen. Die officia sacra sind wieder curata oder sine cura, simplicia, jenachdem sie zur Seelsorge d. i. zum Vortrage der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in kirchlicher Form <sup>2)</sup>, zur Auspendung der christlichen Heilmittel oder zu beiden verpflichtet oder nicht <sup>3)</sup>.

Verbindet sich mit einem kirchlichen Amte der Begriff von Selbstständigkeit, so heißt es ein officium ordinarium; erscheint aber der Beamte nur in stellvertretender Berechtigung, so ist sein Amt ein officium vicarium. Enthält die potestas ordinaria das Recht zur äußern Kirchenregierung oder wird bei der potestas vicaria das Oberhaupt der Kirche selbst vertreten, so gehört nach der in Uebung bestehenden, wenn auch durch keinen Canon gestützten Terminologie das Kirchenamt zu den höhern (officium s. ministerium majus) sonst aber zu den niedern (offic., minist. minus oder inferius <sup>4)</sup>). Höhere Kirchenämter heißen auch Kirchenwürden (dignitates <sup>5)</sup>), die niederen werden, wenn bei ihnen ein gewisser Vorzug des Beamten vor seines Gleichen bestehen soll,

<sup>1)</sup> So gehören hieher einige kirchliche Handlungen, die bloß eine kirchliche Institution sind, dennoch aber nur von einem Bischöfe vorgenommen werden sollen, z. B. die Ausweihung einer Kirche.

<sup>2)</sup> Auch Administratio wird gesagt c. 2. X. de aetat. et qualit. Clement. 1. de rescript.

<sup>3)</sup> Cor. Trid. V. c. 2. ref.

<sup>4)</sup> Cura animarum wird zwar in c. 54. § sed cum X. de elect. auch einen bloß zur Visitation, Correction und kanonischen Bestrafung berechtigten Beamten beigelegt, aber doch nur in einem uneigentlichen Sinne. S. Reiffenstuel jus can. lib. III. tit. 4. n. 29.

<sup>5)</sup> c. 7. X. de elect. (?) c. 8. 28 X. de praebend.

<sup>6)</sup> c. 2. juncta gloss. ult. X. de jud. c. 1. X. de eo, qui furtive ord. suscep. add. gloss. 2.

Personate (personatus) wohl auch Dignitäten im weitern Sinn genannt <sup>6)</sup>.

Nach ihrer Dauer unterscheidet man ständige oder bleibende und widerrüfliche Kirchenämter; nach dem Stande derer, mit denen Kirchenämter zu besetzen sind, officia saecularia und regularia, für welche letztere Classe nach der gemeinen Meinung in der Regel <sup>7)</sup> die Vermuthung nicht stehen soll. Endlich gibt es vereinbare und unvereinbare Kirchenämter (officia compatibilia und incompatibilia), jenachdem sie in einer und derselben Person bei der Besetzung vereinigt werden dürfen oder nicht. Die Incompatibilität war ehemals nicht gleich strenge, denn es wurde durch die Verleihung eines zweiten Amtes an einen kirchlichen Beamten dasjenige, das er bereits hatte entweder von selbst vacant oder er hatte die Wahl, welches er behalten wollte <sup>8)</sup>; jetzt tritt jedenfalls nur Amterledigung ein <sup>9)</sup>.

### § 124. Das eigentliche Subject der Kirchengewalt.

Nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift sollte die der Kirche zugestiftete Gewalt vorerst nur den Aposteln des Herren zukommen, jenen auserwählten Männern <sup>1)</sup>, denen er, damit sie dereinst von ihm zeugen <sup>2)</sup> und in seinem Geiste die große Werbung für das Reich Gottes fortsetzen möchten <sup>3)</sup>, vor allen übrigen Anhängern den vertrautesten Umgang zuwandte, denen allein er die Sendung gab, die er selber hatte <sup>4)</sup>, und den heiligen Geist ver-

<sup>6)</sup> c. 8 X. de constit. c. 8 X. de rescript. c. 13, 28. x. de praeb.

In einem noch weitern Sinne werden alle Cathedral-Kanonikate (wegen c. 11 de rescript. in VI.) — und im weitesten sogar alle Seelfor- geämter Dignitäten genannt c. 4 x. de cler. aegrot. Clem. 2 § 6 olim de sepult. S. nach Fagnani c. Ad haec. X. de praeb. n. 20. sq. Nach c. ult. Jüst. XCIII. läßt sich noch mehr sagen.

<sup>7)</sup> Die Ausnahme ist, wenn ein Kirchenamt an einer Klosterkirche gestiftet wird. Reiffenstuel jus. can. univ. lib. III. tit. 4. n. 25.

<sup>8)</sup> Man muß hier mehrere Perioden unterscheiden:

1. bis auf das Conc. Lateran. III (a 1179.) c. 2 b. XXI. q. 1. c. 1. dist. LXXXIX. c. 3 § Sed. et C. X. q. 3. — c. 1. 3. C. XXI. q. 1. — c. 2 dist. LXX c. 4 x. aetate et qual. ordinandor. c. 7. 14. X. de praebend.

2. Von da bis Innocent. III. c. 3. x. de cleric. non ressidet. c. 15. x. de praeb.

3. Von da bis Joannes XXII. c. 54 x. de elect. c. 28. X. de praeb. c. 32. cod. in VI. c. 3. C. cod. in Clem. c. 4. cod. in Extrav. com.

4. Von da bis auf das Conc. Trid. c. un. de praeb. in Extrao. Joan. XXII.

<sup>9)</sup> Conc. Trid. VII. c. 4 ref. XXIV. c. 17. ref. und darüber Garzias de benef. parte I. c. 5 n. 79—99.

<sup>1)</sup> Matth. IV. 18—22. X. tot. Marc. III. 14—19. Luc. VI. 13—13. Joan. I. 37—44. VI. 70, 71.

<sup>2)</sup> Luc. XXIV. 48. Joan. XV. 27. Act. Apost. I. 8, 21, 22.

<sup>3)</sup> Joan. XV. 16.

<sup>4)</sup> Joan. XX. 21 mit Matth. XXVIII. 16—20. Marc. XVI. 14—16. Luc. XXII. 14—20. II. Corinth. V. 20. Act. Apost. II. 1—3, 14.

sprach, der sie in alle Wahrheit leiten werde <sup>5)</sup>. Die diesen Aus- erwählten bei einzelnen Gelegenheiten ertheilten Gnadengaben und Vollmachten <sup>6)</sup> überschauend, sprach er noch am Ziele seines irdi- schen Wirkens zu ihnen allein: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Demnach gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie Alles, was ich Euch angeordnet, beachten. Ich aber bin bei Euch bis an das Ende der Welt <sup>7)</sup>. In dieser inhaltschweren Mahnung lag die unmittelbare Einweihung der Apo- stel in ihren Beruf, das von ihrem Meister übernommene Mittlers- amt zwischen Gott und Menschen unter des Heilandes fortwähren- dem Einflusse stellvertretend fortzuführen. Diejenigen, mit denen zwecks der Erfüllung ihres Auftrages der Herr selbst sein wollte, konnten schon darum der nöthigen Befähigung zu diesem Auftrage nicht ermangeln, die Berechtigung aber war ihnen der anbezogenen Evangelienstelle zufolge hinsichtlich des Lehrens und Regierens mit klaren Worten, hinsichtlich des Ministeriums aber wenigstens durch den Auftrag zur Vornahme jener Handlung, die vor Allem noth- wendig ist, erneuert worden.

### § 125. Fortsetzung.

Waren es also nur die Apostel, die von Christus selbst mit der Kirchengewalt theilhaftig wurden, so war es eben darum nicht die Gesamtheit der in die Kirche Vereinigten, der nach des Kir- chenstifters Willen diese Gewalt in irgend einer Beziehung zukom- men sollte. Wohl hat es gegen diese katholische Ansicht <sup>1)</sup> der Geist des Widerspruchs versucht, die Behauptung geltend zu ma- chen, als seien die Apostel, obgleich sie freilich jene übernatürlichen Fähigkeiten, die Offenbarungslehre unfehlbar zu verkündigen und die christlichen Heilmittel zu verwalten, in selbsteigener Begna- digung besaßen, in Absicht auf die Jurisdictionsgewalt doch nur die Organe gewesen, durch welche die Gesamtheit der Kirche das nur ihr als Gesamtheit zu Theil gewordene, das nur ihr selbst unmitttelbar und zunächst Zugehörige in Ausübung zu bringen angewiesen war. Es hat aber diese Meinung nur das Mißver- ständniß einer Schriftstelle <sup>2)</sup> und einiger Väter-Erklärungen für sich <sup>3)</sup>. In der That, war die Kirchengewalt nur ein Inbegriff

<sup>5)</sup> Joan. XVI. 7, 12, 13.

<sup>6)</sup> Matth. XX. 5—8. XVIII. 18., Marc. III. 14, 15. Luc. XXII. 15—20. Joan. XX. 22, 23. XXI. 75—17.

<sup>7)</sup> Matth. XXVIII. 18—20.

<sup>1)</sup> S. Bellarmin de summo pontif. lit. I. c. 6.

<sup>2)</sup> Matth. XVIII. 15—17.

<sup>3)</sup> J. B. c. 6. C. XXIV. q. 1. S. Laurent. Veith: Edmudi Richerii systema de ecclesiastica et politica potestate singulari dissertatione confutatum. August. Vindel. 1783—§ XVI. und XVII.

von Mitteln, welche den Aposteln zur Erfüllung ihres kirchlichen Berufes nöthig gewesen, was sollten die übrigen Glieder der Kirche damit? Waren die Apostel wirklich nur die Organe und Werkzeuge gewesen, durch welche die Gesamtheit der Kirche die ihr eigentlich und zunächst verliehene Gewalt auszuüben hatte, wie passend war dann die Anrede des Herren: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch? War etwa auch Christus nur das Organ der in einem andern Subjecte beständigen Gewalt, oder war nicht vielmehr ihm selbst gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden? <sup>4)</sup>

### § 126. Fortsetzung.

Waren es aber auch nur die Apostel des Herrn, denen zuerst die Kirchengewalt zu Theil geworden; so war doch diese Theilung nicht auf ihre Persönlichkeit beschränkt, und was sie selbst vom Erlöser unmittelbar und zunächst erlangt hatten, mußte auf diejenigen übergehen, welche sie im Auftrage des Erlösers dafür ausgesucht <sup>1)</sup>. Welchen Sinn hätten auch die Worte des Herrn: Ich aber bin bei Euch bis an das Ende der Welt — enthielten sie nicht die Verheißung des Fortbestandes der Kirchengewalt bei jenen, denen sie durch die Apostel übertragen würde <sup>2)</sup>? Wirklich ist man auf den Einsall gekommen, jene trostvollen Worte Jesu sprächen buchstäblich nur von seinen Jüngern und der mit ihnen in diesem und jenem Leben eingegangenen Verbindung; es mag aber diese Auslegung nur einen Beweis mehr geben, wie armselig in Wortklauberei, wie geistlos und unfruchtbar die Interpretation der heiligen Schrift werden muß, wenn die Interpreteten im überhebenden Glauben an sich und an „das Göttliche in Menschen,“ an das sie immer wieder Berufung einlegen, sich lossagen von jener uns Katholiken zum Vorwurfe gemachten Demuth, die das Bedürfnis eines auf göttliche Auctorität in Glaubenssachen zurechtweisenden Lehramtes frei bekennet. Glaubten doch die Apostel selbst eine so rein persönliche Beziehung jener göttlichen Verheißung nicht, sie sahen in den von ihnen zum Dienste der Kirche aufgenommenen Männern die Genossen der ihnen verliehenen Gewalt <sup>3)</sup> und gaben denselben die Weisung, wie sie wieder Andere dieser Gewalt theilhaftig machen sollten <sup>4)</sup>. An diese Weisung hielt denn auch fortan die Kirche, und nennt sich darum wohl die apostolische, weil sie ihren Gegnern genau nachweisen kann, nicht nur, daß sie noch immer das von den Aposteln erhaltene

<sup>1)</sup> Matth. XXVIII. 18.

<sup>2)</sup> Act. Apost. I, 16. oqq. VI. 6, XIV. 22. I. Timoth. I. 3. Tit. I. 5.

<sup>3)</sup> S. Döllinger: Handbuch der christl. Kirchengeschichte I. B. S. 315.

<sup>4)</sup> Act. Apost. I. 26, XV. 6, XX. 28; Ephes. IV. 11. I. Petr. V. 1.

<sup>5)</sup> I. ad Thimoth. III. 1—12. V. 22. Tot. I. 6—8.

Depositum der Offenbarungslehre bewahret, sondern auch daß ihre jetzigen Vorsteher die Gewalt der Weihe durch fortgesetzte Vermittelung von den Aposteln in immer gleicher Weise, die Jurisdictionsgewalt aber in derjenigen Art erlangt haben, wie solche die Apostel als legitim bestimmten oder ihren Nachfolgern zu bestimmen überließen.

### § 127. Die Hierarchie.

Die Apostel, als die ersten Träger der Kirchengewalt, waren zwar hinsichtlich der Lehrfähigkeit und Ministerialgewalt alle gleichmäßig begnadigt, hinsichtlich der Jurisdictionsgewalt aber fand ein Unterschied statt, indem nach katholischem Glauben der höhern Auctorität des Einen, des Petrus nämlich, den der Herr darin insbesondere bevorzugt hatte, alle übrigen unterstehen sollten. Schon gleich in den nächsten Jahrhunderten jedoch sollte in sachgemäßer Entwicklung und Fortbildung nach gewissen vorbildlichen Einrichtungen der Synagoge dieser Unterschied unter den Trägern der kirchlichen Gewalt noch vielseitiger sich ausgestalten und durch bloß beschränkte und ermäßigte Mittheilung dessen, was die Apostel selbst in aller Fülle erhalten und nur Einigen in aller Fülle wieder übertragen hatten, auch bei der Ministerialgewalt eine gewisse Stufenfolge entstehen <sup>1)</sup>. Im Systeme dieser stufenweisen Vertheilung betrachtet, wird die Kirchengewalt vornehmlich die Hierarchie genannt. Dieselbe zerfällt nach dem Gesagten in eine hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis. Jene begreift die Stufenfolge in der innern positiven Befähigung des Klerus zu gewissen dem Zwecke der Kirche förderlichen Handlungen; diese umfaßt die Gradation in der Berechtigung zur Vornahme der auf den Kirchenzweck abzielenden Handlungen. Nur die hierarchia ordinis ist unabänderlich, dagegen enthält die hierarchia jurisdictionis nebst ihren göttlichen unabänderlichen Elementen auch noch mehrere menschliche, abänderliche Bestandtheile.

### § 128. Fortsetzung.

Vom Mittelpunkte des katholischen Cultus angesehen erscheint die hierarchia ordinis in zwei großen Abtheilungen, von denen die eine, das Sacerdotium, den Charakter der Selbstständigkeit hat, indeß die andere, das Ministerium, nur accessorischer Natur ist. Das Sacerdotium enthält wieder zwei Classen: in der ersten stehen jene, welche zwar auch die volle Weihgewalt, aber nur theilweise entwickelt, theilweise erst noch in der bloßen Anlage, im Keime („in habitu“) haben und der zweiten Classe, den Bischöfen, gegen-

<sup>1)</sup> c. ult. dist. LXXXIX. (Bonifac. II.)

über die Priester genannt werden. <sup>1)</sup> Das Ministerium dagegen theilt sich abwärts in sechs Classen: das Diakonat, das Subdiakonat, das Acolyat, das Exorcistat, das Lectorat und das Ostiarat. <sup>2)</sup> Nach dieser, wie uns scheint, auch den Bestimmungen des Tridenter Conciliums zum Grunde liegenden Anschauung gibt es also sieben kirchliche Weihen, die mit dem Ostiarate anfangen und mit der Priesterweihe schließen, obgleich diese selbst in jenen Fähigkeiten, die sie enthält, einer weitem Ausbildung fähig ist, die infolge eines eigenen kirchlichen Actes, die Bischofsweihe — consecratio, wohl auch ordinatio episcopi — genannt, zu Stande kommt und die Weihgewalt in ihrer ganzen wirksamen Fülle be dingt. <sup>3)</sup> Man unterscheidet aber nach dem Verhältnisse, in welchem diese einzelnen Weihen zu dem unblutigen Opfer stehen, das in der Kirche darzubringen ist, höhere und niedrigere Weihen und zählt jetzt <sup>4)</sup>, wenn gleich ohne dogmatische Nothwendigkeit, so doch in einer sehr praktischen Durchführung der angegebenen Unterscheidung zu den höheren oder heiligen Weihen (ord. majores, superiores, sacri) die priesterliche, die Diakonats- und Subdiakonatsweihe. Die übrigen vier heißen die niederen oder geringeren Weihen (ord. minores, inferiores). Das Concil von Trident lehrt von ihnen allen, daß sie wie ihren Namen, so auch ihren Verrichtungen nach schon gleich im Anfange der Kirche d. i. von den apostolischen Zeiten her auf löbliche Weise in Aufnahme und Uebung waren <sup>5)</sup>. Geschichtlichen Forschungen <sup>6)</sup> gegenüber möchte jedoch diese Erklärung nicht so verstanden werden können, als ob schon seit den Zeiten der Apostel alle zu dem Ministerium gehörigen Weihen ihren Namen und ihren Verrichtungen nach an einzelnen Personen hervorgetreten seien, sondern wohl nur so, daß man schon seit jenen Zeiten in der einen, den Acolyten ungetheilt gegebenen Gewalt diese Gradation unterschied

und alle jene Verrichtungen hatte, die nachher, nachdem die Aus scheidung in einzelnen Clerikern anschaulich geworden, diesen als diejenigen Acte, für welche sie nach Maßgabe ihrer Weihen be fähigt worden seien, <sup>6)</sup> zugewiesen wurden.

## § 129. Fortsetzung.

Wenn wir, uns anschließend an eine unter den älteren Theo logen sehr verbreitete Meinung, <sup>1)</sup> die Episcopal- und Priesterweihe ihrem Wesen nach von einander nicht unterscheiden, obwohl wir in der ersteren die vollkommene Ausbildung gewisser Anlagen sehen, die in der letztern nur erst als Anlagen vorhanden sind und sohin nur sieben, nicht acht Weihen anerkennen; so haben wir nicht bloß die Gründe der scholastischen Theologie für diese Vor stellungsweise, sondern auch, wie wir theilweise schon angedeutet, das Concilium von Trident und wie die frühere so die nachgefolgte Praxis der Kirche. Ist nämlich der Bischof vom Priester nach der Wesenheit seiner Weihe unterschieden, so konnte unmöglich das Concilium von Trident, nachdem es vom „sacerdotium“ in einer solchen Weise gesprochen, daß Bischöfe und Priester, die einen so gut, wie die andern darunter passen, das Sacerdotium als den Höhepunkt alles Clerikates erklären. Warum zählte ferner dieses Con cilium alle einzelnen Grade der zu dem bloßen Ministerium gehörigen Weihen auf, stellte aber, nur der „sacerdotes“ nicht der episcopi et presbyteri gedenkend, in der höheren Abtheilung zwei verschiedene Grade unter eine Benennung? <sup>2)</sup> Und doch hätten die Glaubensdifferenzen, über welche das Concilium Weisung zu geben hatte,

<sup>1)</sup> Allerdings gab es noch andere kirchliche Verrichtungen, die wahrscheinlich alle unter eigenen Cereemonien bestimmten Personen zugewiesen wurden (Fossore, Sacristae, Campanarii, Matricularii, Custodes Martyrum, Parafrenarii); aber die dafür gebrauchten Benennungen bezeichneten nicht auch zugleich eine Gradation in der Weihgewalt. Selbst von dem Psal misten muß das gelten; er war Anfangs gar kein Cleriker (c. 31. dist. XXIII), dann wurden seine Dienste dem Lector zugewiesen (c. 1. dist. XX).

<sup>2)</sup> Zuerst findet sich dieselbe wohl in der dem heil. Hieronymus unterschobe nen Abhandlung de septem ordinibus ecclesiae, die er an den Papst Damasus oder — wie Andere meinten — an den Bischof Rusticus von Narbonne geschrieben haben soll.

Die verschiedenen Meinungen über diese controverse Frage führt Fa gnanini ad c. Requisivit x de ordinatis ab episcopo, qui renunciavit dignitati auf vier Hauptansichten zurück. Er nennt die bedeutendsten Auctori täten für jede und gibt die dafür vorgebrachten Gründe. Ob ihm die Widerlegung derjenigen Gründe, welche man für die in unserem Texte angenommenen vorgeführt, und welche er als die seit Bellarmin unter den Theologen gemeine bezeichnet, gelingen sei, davon wird sich jeder Un parteiische leicht überzeugen. Uns wenigstens hat seine Opposition nicht irre gemacht, und eben so wenig haben es jene 18 Argumente gethan, welche Fagnani für die von ihm sogenannte Meinung der „kanonisten“, die zwei verschiedene Weihen im Episcopat und Presbyterat sehen, gelten läßt.

<sup>3)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 1. et 2. de ordine.

<sup>1)</sup> Der Bischof möchte sich dem zeugungsfähigen Manne, dem fruchtbaren Baume, der Priester dem zeugungsunfähigen Knaben, dem zur Früchte production nach untauglichen Bäumchen vergleichen lassen. Der Mann hat dieselben Fähigkeiten wie der Knabe, aber entwickelt — dieser sie erst in der Anlage. Das Bäumchen hat dieselbe Productivkraft, die der Baum hat, aber noch nicht entwickelt. Die Vergleiche sind nicht neu, aber passend — die Wahrheit bleibt immer dieselbe.

<sup>2)</sup> Die mit diesen Ministerial-Weihen Betheiligten werden Cleriker im engeren Sinne des Wortes genannt. cf. 38. C. XI. q. 1.

<sup>3)</sup> „Quid enim facit, excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter? S. Hieronym. ad Evangel. ep. 146. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi et hoc uno videntur antecellere presbyteris.“ S. Chrysost. homil. XI. in 1. Thimoth. III.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 2. de ord.

<sup>5)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 2. de ord. c. 17. de refor.

<sup>6)</sup> Winterim: Die vorzügl. Denkwürd. der christl. Kirche 1. B. 1. Abtheil. S. 171. folg. Mainz 1835. Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen. 2 Theile. § 254, 255. (Prag 1832).



gewiß nicht weniger, wenn nicht gar um Vieles mehr auch hier eine solche Specificirung verlangt. Man wende nicht ein, das Concilium habe in einigen nachfolgenden Stellen über den eminenten Character der Episkopalweihe deutlich genug sich ausgesprochen und dabei Bischöfe neben Priestern und Dienern genannt; es verträgt sich alles dieses recht gut auch mit der von uns angenommenen Erklärung, wie man denn auch noch nie jenen Männern, denen wir hierin folgen, den Vorwurf gemacht, daß ihre Lehre gegen katholische Principien verstoße.<sup>3)</sup> Umgekehrt fragen wir: wie konnte das Oberhaupt der Kirche, das alle Privat-Erklärungen, Zusätze u. dgl. zu dem Texte des Tridentiner Conciles aufs strengste verboten,<sup>4)</sup> es dennoch so gleichgiltig hingehen lassen, daß man über einen Concilien-Abschnitt<sup>5)</sup> die Ueberschrift: *de septem ordinibus* setzte und sie fortan in allen Ausgaben beibehält? Wollte man die Siebenzahl nur dadurch rechtfertigen, daß man das Episcopat, als den höchsten Grad, auf welchem die Quelle aller Segnungen entspringt und sich über die andern Stufen herabgießt, außer Zählung stellt, so bemerken wir dagegen, daß es nach den Worten des Tridentiner Conciles, die eben jene in Ueberschrift gestellte Zählung veranlaßt haben, nicht das (ohnehin auch schon auf die Presbyter-Weihe bedingte)<sup>6)</sup> Episcopat, sondern eben wieder das „sacerdotium“ ist, zu dem man „durch die niederen und höheren Weihen emporsteigt,“<sup>7)</sup> das sacerdotium aber Episcopat und Presbyterat in sich schließt, sohin auch die fragliche Zählung mit Rücksicht auf Presbyterat und Episcopat gemacht sein muß. Endlich möchte wohl auch noch darauf zu weisen sein, daß das sogenannte *Pontificale Romanum* die niedern Weihen von den höheren trennt, zu diesen nur das Subdiaconat, Diaconat und Presbyterat rechnet und erst, nachdem es in einzelnen Titeln *de ordinatione Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri* gehandelt hat, in einem eigenen Abschnitt „*de consecratione electi in episcopum*“ spricht.

<sup>3)</sup> Die bedeutendste Stelle für die entgegengesetzte Meinung bleibt immer Conc. Trid. XXIII. c. 4. *de ordine*: „*Docet insuper sancta synodus, in ordinatione Episcoporum, sacerdotum et caeterorum ordinum.*...“ Es scheint aber *ordinatio* hier nicht eben in der Bedeutung von Weihung genommen zu sein — oder was heißt denn *ordinatio ordinum*? und nur so etwas, wie beiläufig das deutsche: *Bestellen* auszudrücken. Auffallend ist es ferner, daß a. neben den Bischöfen nicht *presbyteri*, sondern *sacerdotes* genannt sind, und b. nicht gleich hinter „*episcoporum*“ der Ausdruck *caeterorum ordinum* gestellt ist.

<sup>4)</sup> Const. Pii IV. „*Benedictus deus*“ 7. Cal. Febr. 1564.

<sup>5)</sup> Das oben citirte c. 2 der XXIII. Sitzung.

<sup>6)</sup> S. unten die Lehre von den kirchlichen Weihen.

<sup>7)</sup> Conc. Trid. XXIII. cap. 2. *de sacr. ord.*

## § 130. Fortsetzung.

Findet sich zwischen Bischöfen und Priestern schon hinsichtlich der in ihrer Weihgewalt enthaltenen Fähigkeiten ein bedeutender Unterschied,<sup>1)</sup> so ist derselbe noch viel größer bei der durch die Jurisdictionsgewalt bedingten Stellung, in welcher der Bischof den Priestern weit überragt. Ob dieser kirchliche Glaube von der hierarchischen Ueberlegenheit der Bischöfe über die Priester, für den sich erst noch das Concilium von Trident so deutlich ausgesprochen hat, sich schon aus der heiligen Schrift begründen lasse, darüber mögen die Gelehrten streiten; ja möchte selbst zugegeben werden müssen, daß, im Zusammenhange angesehen, der daselbst gebrauchte Ausdruck Priester, so oft er gebraucht ist, immer nur Bischöfe bezeichne — der kirchliche Glaube hat die deutlichsten Zeugnisse bis auf das apostolische Zeitalter zurück für sich.<sup>2)</sup> Dieser allgemeinen kirchlichen Anerkennung gegenüber kann eine individuelle Meinung des heiligen Hieronymus,<sup>3)</sup> als gebe es gar keinen innern Unterschied zwischen Episcopat und Presbyterat, und bestehe alle Vorzüglichkeit des ersteren vor dem letzteren nur infolge einer kirchlich-menschlichen Anordnung, um so weniger Bedeutung haben, als sie mit anderen klaren Aeußerungen dieses Kirchenlehrers selbst in directestem Widerspruche steht,<sup>4)</sup> überdies auch von jenem großen

<sup>1)</sup> Die neueste Ansicht („Die Parochialrechte von J. Bart. Schiefold, Stuttgart 1836, 1. B.“) scheint diesen Unterschied in Abrede zu stellen, wenn sie angibt, die Consecration eines Bischofes lasse sich „nach der jetzt ihr zugemessenen Wirkung“ für nichts anderes ansehen, „als für den Act, worin die Vollmacht für die höheren Verrichtungen der Weihe an die durch das Sacrament befähigten Priester vermittelst der Anrufung der göttlichen Gnade übergehe und so der Bischof werde.“ (S. 106) Demnach kann, wenn wir recht verstehen, der Priester so viel als der Bischof, aber dieser darf mehr, und diese Mehr-Verrichtung hat er mittelst eines sacramentalen Actes erlangt (s. Parochialr. S. 74 und 106): wie aber kömmt es dann, daß die von einem bloßen Priester ertheilte Priesterweihe ganz ungiltig ist? Ist doch die Aus spendung aller Sacramente, jenes der Buße, bei dem es freilich anders sein muß, ausgenommen, an sich giltig, ohgleich unerlaubt, wenn es dem Ausspender zwar an der Jurisdiction, aber nicht an der Weihgewalt fehlt. Herr Pfarrer Schiefold bezieht sich dabei auf eine Aeußerung Van-Espens (J. B. P. I. tit. 15 c. 4.), auf die sich aber eben so gut die Ansicht, daß es keinen Unterschied zwischen Bischöfen und dem Papste gebe, bauen läßt.

<sup>2)</sup> S. Helfert: Von den Rechten der Bischöfe § 19. (Prag 1832) Phillys Kirchenrecht 1. B. 1. Abthl. § 25. Uebach's Kirchenlexikon v. „Bischof.“

<sup>3)</sup> Comment. in epist. ad Tit. c. 1. (c. 5. Dest. XCV.), epist. ad Evangel. (c. 24. Dest. XCIII) epist. ad Oceanum (Veron. Ausgabe T. I. ep. 69.)

<sup>4)</sup> S. Tübing. Quartalschrift 1833, 1. Quart. S. 92 folg. Wegen dieser Widersprüche hält auch Wintermin (die vorzügl. Denkwürdigk. 1. B. 1. Abthl. S. 509 und 7. Abthl. S. 131) jene andern Stellen (Note 3.) für unterschätzen.

Ereigniß, welches überall und auf ein Mal die Gleichheit zwischen Bischöfen und Priestern aufgehoben haben soll, keine Spur aufzufinden ist.<sup>5)</sup> Oder sollte ein so tief eingreifendes Factum wirklich ohne alle Bewegung vorübergegangen sein? O gewiß nicht! Aber der nicht deutlich genug unterscheidende Sprachgebrauch der heil. Schrift, die aus dem Zusammenhange gerissene Nachricht von den ersten Bischofswahlen in Alexandrien, endlich die irrige Herbeiziehung einiger in die Bildungsgeschichte des Metropolitan-Nerus gehöriger Momente, dies sind die Elemente, aus denen sich die opponirende Meinung des heil. Hieronymus gestaltete. Ihre Unrichtigkeit besteht eigentl. doch nur in einer (diesem Kirchenlehrer auch sonst nicht fremd gebliebenen) Uebertreibung, in welcher der Unterschied zwischen der entwickeltesten und unentwickeltesten Kraft, bei aller Gleichheit ihres innern Wesens übersehen wird.<sup>6)</sup>

### § 131. Fortsetzung.

Es beruht aber jene hierarchia jurisdictionis, in welcher die Bischöfe eine so vorzügliche Stelle einnehmen, daß sie von dieser eben ihren Namen herleiten,<sup>1)</sup> theils auf unmittelbar göttlicher Anordnung, theils auf bloß kirchlicher Verfügung. Göttliche Institution haben in ihrer social-rechtlichen Stellung nicht nur der Papsst und die Bischöfe, sondern auch alle übrigen mit einer kirchlichen Weihe theilhaftigen Personen für sich, wofen sie nicht weiter berechtigt, als durch die Weihe befähigt sind. Denn gewiß nicht unthätig, in ihrem Innern verschlossen soll die Weihgewalt bleiben, sondern ihnen nur darum verliehen sein, damit sie davon Gebrauch machen. Sohin aber hat die Zuweisung der Berechtigung, die ihnen gegeben wird, eben so gut wie jene der Bischöfe, eine dogmatische Basis.

Alle übrige Jurisdiktionsgewalt hat zunächst bloß kirchliche Auctorität für sich und somit auch ihre Gradation nichts mehr. Es gehören hieher die katholischen Oberbischöfe, die Gehilfen und Stellvertreter des Papsstes und jene der Bischöfe in ihrer äußern kirchlichen Regierung.

Uebrigens ist in diesem Theile der Hierarchie eine Consequenz und Festigkeit zu finden, wie sie in keinem bloß menschlichen Institute zu sehen, freilich aber auch für eine kräftige, sichere und jederzeit zweckmäßige Regierung eines so großen Vereins, als bei ihrer gemessenen Aufgabe einer allgemeinen Menschenumbildung<sup>2)</sup> die Kirche zu sein berufen worden, nothwendig ist.

<sup>1)</sup> S. noch Döllinger: Kirchengesch. 1. B. 1. Abth. S. 327 Note.

<sup>2)</sup> Die Erklärung in Philipps Kirchenr. 1. B. 1. Abthl. S. 208 verwechselt wohl den Hauptgedanken des heiligen Hieronymus mit den dafür gebrauchten Argumenten und den daraus gezogenen Consequenzen.

<sup>3)</sup> c. 1. Dist. XXI

<sup>4)</sup> Math. XIII. 31 - 34.

## Zweites Hauptstück.

### Die Kirchengewalt in ihren äußern Beziehungen. \*)

#### § 132. Die Selbstständigkeit der Kirchengewalt.

Eine unmittelbare Folge von der göttlichen Begründung der in der Kirche vorhandenen Gewalt ist die Selbstständigkeit derselben — auch im Verhältnisse zur Staatsgewalt. Ein Institut, das unmittelbare göttliche Auctorität für sich hat, kann wohl doch, es müßte denn das Heterogenste zusammengestellt werden, weder als

\*) Petrus de Marca: Concordia Sacerdotii et Imperii. Paris 1641 fol. Edit. Baluz. Paris 1773 fol. Edit. J. Hen. Boehmer. Francof. 1708 fol. Bamberg. 1788 VI Vol. 4

Elie du Pin: Traité de la puissance eccles. et temp. Amsterd. 1707. lateinisch Viennae 1776

Jac. Benig. Bossuet: Defensio declarationis celeberrimae, quam de potest. ecclesiast. sanxit clerus Gallicanus die 19. Mart. 1682 Luxemb. 1730.

Franz Freiherr v. Droste zu Vischering: Ueber Kirche und Staat. Münster 1817, und wieder 1838.

Organen oder kurze Andeutungen über das kirchliche Verfassungswesen der Katholiken in Deutschland u. Augsburg 1830.

A. Gengler: Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat (Tübinger Quartalschr. 1832.)

Ansichten eines freisinnigen kathol. Theologen (wahrsch. Prof. Bernard Bolzano von Prag) über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, entwickelt in einer Kritik der Aphorismen des H. A. Gengler u. Sulzbach 1834.

Caspar Riffel: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Von der Gründung des Christenthumes bis auf Justinian I. Mainz 1846.

(C. G. H. von Kampff): Codicillus, das landesherrliche Jus circa sacra betreffend. Berlin 1838.

Joh. Ign. Ritter: Trenikon, oder Briefe zur Beförderung des Friedens und der Eintracht zwischen Kirche und Staat. Leipz. 1838 und wieder 1840 Der selbe: Beleuchtung dreier Zeitungsartikeln über das Trenikon. Leipz. 1839.

Melchior Kaufmann: Ueber die gegenseitige Stellung der Kirche und des Staates. Luzern 1839.

Dr. G. Sertz: Der kirchliche Verkehr zwischen Katholiken und Protestanten und die Discordanz zwischen der Staats- und kathl. Kirchengewalt. Friedberg 1839.

Bestandtheil eines andern anzusehen sein, das, obwohl auch in seinem Dasein Gottes Fügung erkannt werden soll, <sup>1)</sup> zunächst doch nur, wie nicht zu läugnen, von Menschen ausgegangen ist; noch kann es, man müßte denn wieder das Göttliche unter das Menschliche herabziehen wollen, auf die Leitung und Controle des letztern bedingt sein. Wie sollte eine Gewalt, wirksam für ein Reich, das nicht von dieser Welt ist, <sup>2)</sup> ja ohne den Tubus der Offenbarung der Welt nicht einmal bekannt wäre, einer andern Gewalt, die wirklich nur von dieser Welt, weil zunächst nur zur Besorgung zeitlicher Interessen berufen, zu diesem Zwecke nur mit natürlichen Mitteln thätig, also für eine ganz andere Ordnung der Dinge vorhanden ist, <sup>3)</sup> in Unterthänigkeit zugewiesen oder gar ein Bestandtheil derselben sein können? Dennoch können aber auch die Träger der Kirchengewalt nimmermehr als bloße Organe der Staatsgewalt angesehen werden oder bei der Ausübung der ihnen in kirchlicher Sphäre zuständigen Rechte an eine Bevormundung oder Hegemonie der Staatsgewaltinhaber gewiesen sein; sie bewegen sich vielmehr, der Staatsgewalt und den Organen derselben gegenüber, in ihren Amtskreisen mit vollster Selbstständigkeit und sind für ihre Administration in bestimmter Ordnung nur einander selbst, die höchste Auctorität unter ihnen aber nur Gott allein, Niemanden auf Erden, verantwortlich. Ueberschreiten sie in Verkennung ihrer Mission für das Ueberirdische, Ewige, Göttliche <sup>4)</sup> die Grenzen ihrer kirchlichen Bestellung, dann mögen sich die Vertreter der Staatsgewalt des Rechtes der Selbstvertheidigung, das unter den der Kirchengewalt gegenüber ihnen zustehenden Befugnissen (*jura circa sacra*) am hellsten hervorrage, nach Maßgabe des Bedarfs gebrauchen. Doch läßt sich von der Voraussetzung der leidigen Möglichkeit solcher Uebergrieffe nur auf ein staatliches Recht der Vorsorge (*jus cavendi*), das wieder ein Recht

Anton Edler von Krauß: Das Christliche Staatsprinzip. Wien 1842 (2. Aufl.)

Die Christl. kath. Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung gegenüber der sogenannten Machtvollkommenheit des Staates, dargestellt von einem kath. Geistlichen. St. Gallen 1842.

W. G. Gladstone: Der in seinem Verhältnisse zur Kirche. Nach der 4. Aufl. des Originals. Eingeführt durch A. Tholuck, übers. von Jul. Treuberg. Halle 1843.

Jos. v. Görres: Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Wirren. Weisn. 1842.

Theodor Scherer: Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Augsburg 1846.

<sup>1)</sup> ad Rom. XIII 1—7.

<sup>2)</sup> Joan. XVIII. 36 (vergl. XV. 19.)

<sup>3)</sup> c. 6. Dest. XCVI.

<sup>4)</sup> „Iste autem principatus civili tanto melior est, quanto terra coelum imo et multo magis; et non multa cura illi est de saeculari vita, omnia autem de caelestibus rebus pronunciat.“ S. Chrysost. homil. XV. in epist. II. ad Corinth.

der Aufsicht (*jus inspiciendi*) nothwendig macht, immermehr aber zu positiven Forderungen legitimirt, eine Folgerung ziehen. Die Nothwendigkeit der Staatsoberhoheit über die Kirchengewalt oder der völligen Einverleibung der letztern in die Staatsgewalt kann um so weniger daraus gefolgert werden, als denn doch auch Uebergrieffe der Staatsgewalt möglich bleiben und mit gleichem ja noch stärkerem Grunde gegen die Staatsgewalt behauptet werden könnte, was jetzt zu ihren Gunsten behauptet wird.

### § 133. Fortsetzung.

Infolge jener Selbstständigkeit, welche den Vorstehern der Kirche im Kirchlichen zukömmt, haben sie das Recht von der Staatsgewalt zu fordern, daß sie in ihrer Amtswirksamkeit nicht gehindert werden. Als die nächst weitere Folge erscheint sodann das Recht, gegen Hemmungen in der Entwicklung des kirchlichen Lebens, woher sie immer kommen mögen, fürzusorgen und ist die Fürsorge fruchtlos, in nothwendiger Selbstvertheidigung Uebergrieffe und Verletzungen abzuwehren. Die Vorsteher der Kirche haben diese Rechte, gleichviel es mögen diejenigen, denen die Staatsgewalt zukömmt, zur Kirche gehören oder nicht, obwohl allerdings die Ausübung des einen und andern durch die erwähnte Unterscheidung modificirt werden muß. Während die Vorsteher der Kirche von dem Inhaber der Staatsgewalt, der zur Kirche nicht gehört, ohne besondere Voraussetzung immer nur fordern dürfen, daß er dem kirchlichen Walten nicht positiv entgegenrete, und thut es dennoch, gegen seine Person unmittelbar nichts vermögen; können sie von ihm, wenn er Mitglied der Kirche ist, auch verlangen, daß er soweit es die bestehenden Verhältnisse rechtlich zulassen, auch durch positive Verwendung, Ausdifferenzierung oder Unterstützung zur Förderung kirchlicher Interessen beitrage <sup>1)</sup> und versäumt er diese Pflicht, die ohne Ausnahme allen Gliedern der Kirche obliegt, oder tritt er gar in thätiger Weise dem kirchlichen Wirken feindlich gegenüber, wider ihn selbst die kirchlichen Disciplinarmittel in Anwendung bringen. <sup>2)</sup> Viele Päpste und Bischöfe haben

<sup>1)</sup> c. 20. 26. C. XXIII. q. 8

<sup>2)</sup> c. 10 11 Dist. XCVI. c. 6. X. d. major. et obed. c. 13. X. de judic. c. 6. de sent. excom. in VI.

Daß dagegen die Exception, der Staat müsse indifferent, weder von dieser noch jener Religion sein, nicht angehe, wird a) vom kirchlichen Standpunkte aus wohl Niemand abstreiten. Der Staat als solcher, als Idee hat freilich keine Religion, weil er keine haben kann, aber die dem Staate Angehörigen sollten eine Religion und zwar nicht mit Worten, sondern auch thatsächlich bekennen, der katholische Unterthan, indem er in christlicher Weise gehorsam ist, die Träger der Staatsgewalt, indem sie in eben dieser Weise herrschen.

Aber b) selbst zu dem suum cuique des „Rechtsstaates“ paßt es schlecht, wenn der Träger der Staatsgewalt trotz dem, daß er die Idee

in dieser Ansicht gehandelt und sich, indem sie aller Menschenfurcht baar, unbesorgt um ihr persönliches Wohlfeyn, nur dem Rufe ihrer Pflicht folgten, und als Diener Gottes mit festem Muth die das begehrt, „was Gottes ist,“ die höchste kirchliche Anerkennung, ja selbst die dankbare Erinnerung einsichtsvoller partelloser Nachkommen erworben.

### § 134. Fortsetzung.

Begreiflicherweise lassen sich nicht alle Handlungen, durch welche seitens der weltlichen Regierung die Kirchen selbstständigkeit verletzt wird, aufzählen. Gewiß aber gehört es zu diesen Verletzungen, wenn die Staatsgewalt Glaubensbestimmungen erläßt, die Hierarchie umgestalten oder doch die innerhalb ihres Territoriums bestehenden Kirchenämter umändern aufheben will, wenn sie über die Einrichtung des Gottesdienstes und andere kirchlich-ministerielle Functionen beschließt, wäre auch das, was darüber verordnet wird, an sich noch so vortreflich, <sup>1)</sup> oder wenn sie das, was die Träger der kirchlichen Gewalt nach Maßgabe ihrer hierarchischen Stellung in Angelegenheiten der Kirche verfügen, ihrer vorläufigen Genehmigung, ja auch nur ihrer früheren Durchsicht und Publikationsbewilligung unterzogen haben will; wenn sie den Erwerb oder Verlust vom kirchlichen Rechte aus eigener legislativer Macht bestimmt; wenn sie die Normen der altkerkennlichen Kirchendisziplin, jene praktischen Folgerungen aus den unwandelbaren Kirchendogmen, eigenmächtig aufhebt, oder die executive Gewalt der Kirche verhindert, dieselben aufrecht zu erhalten; wenn sie den Verkehr der Kirchenglieder mit ihren Vorgesetzten, zumal mit dem Mittelpuncte alles kirchlichen Lebens in Rom untersagt oder unnötig erschwert; wenn sie Anstalten, in welchen die Organe des kirchlichen Wirkens erzogen oder erhalten werden, nach eigenem Ermessen einrichtet oder vernichtet; wenn sie Bischöfe und Pfarrer wie ihre Beamten betrachtet und sie in den politischen Geschäftskreis einbeziehend ihrem kirchlichen Berufe fremder macht, vielleicht theilweise gar entreißt; wenn sie das kirchl. Besteuerungsrecht nicht achtet, der Kirche den Vermögenserwerb bis zur unwürdigen Mittellofigkeit verkümmert, deren Vermögen unter die Verwaltung der Staatsbehörden stellt oder mit demselben, wie mit Staatsvermögen gebahrt und waltet, vielleicht gar Profanationen veranlaßt; wenn sie, mißbrauchend das schöne Vorrecht des Stärkeren, den Schwächeren zu schirmen, der Kirche ihr Schutzrecht (*jus advocatiae*), etwa ihre executive Verordnung aufdringt,

der Gerechtigkeit nach allen Richtungen hin realisiren soll, seine Pflicht, als Glied der Kirche in a l l' seinem Thun und Lassen kirchlichen Sinn auszudrücken, nur auf seine Privathandlungen beschränken wollte.

<sup>1)</sup> c. f. Dist. XVI

oder umgekehrt in undankbarer Nichtachtung der großen Vortheile, welche der Staat von der Kirche, insbesondere von ihrem unausgesetzten Kampfe gegen allen Egoismus und durch ihre Lehre von der Ewigkeit und den daran geknüpften Hoffnungen und Sünden bezieht, <sup>2)</sup> die Bitte der Kirchenvorsteher um Schutz gegen Anmassungen, die sie mit kirchlichen Mitteln nicht abwehren könne, schnöde zurückweist. Wohl findet sich in den ältern und neuern Sammlungen weltlicher Gesetze Manches, was diese Annahmen zu widersprechen scheint. Davon wurde jedoch, wie dies insbesondere bei den fränkischen Capitularien der Fall ist, Mehreres unter Mitwirkung kompetenter kirchlicher Auctorität erlassen; Einiges auch wurde, weil es an sich nicht schlecht war, trotz seines incompetenten Ausganges um des Friedens willen von den Bischöfen genehm gehalten, Anderes aber, mit dessen Hinnahme die äußere Ruhe zu hoch erkauft worden wäre, von wachsamem gottesfürchtigen Kirchenvorständen ohneweiters zurückgewiesen. Die Geschichte der Kirche ist reich an solchen Beispielen heiligen Muthes. Auf keinen Fall, endlich kann man daraus, daß etwas geschehen schon gleich den Schluß ziehen, daß es von Rechtswegen geschehen ist.

In wie weit insbesondere in Oesterreich die Klagen der Alesserei über die vielfältigen Uebergriffe der weltlichen Regierung, vornehmlich seit den letzten sieben Decennien, gegründet waren, läßt sich vom Standpuncte eines Privaten im Detail nicht bestimmen. So viel begreift man selbst als katholischer Laie, daß, wie groß auch jene Zugeständnisse gewesen sein mögen, die der Regierung kirchlicherseits gemacht worden sind (§ 113), sie doch unmöglich in einem solchen Uebermaße, als man im Ueberblicke jener die Kirche nach allen Richtungen ihrer Disciplin regulirenden Normen vorzusetzen mußte, gemacht sein können. Wie dem aber auch sei, die Hoffnung auf eine der Kirche günstigere Zukunft soll uns jetzt wenigstens erfreuen, denn in den der österr. Constitution beigefügten Grundrechten heißt es auch: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Forderungen, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

### § 135. Das Territorialsystem.

Der so eben bezeichneten Ansicht, nach welcher die Kirchengewalt nicht unter aber auch nicht über der Staatsgewalt steht

<sup>2)</sup> Ueber andere Vortheile s. die schöne Apostrophe des heil. Augustin: *De morib. ecclesiae* lib. I. c. 30.

und im Coexistenzverhältnisse mit dieser ein gleiches Recht freier Entwicklung, unbeirrter Selbstfürsorge und nothwendiger Selbstvertheidigung beansprucht, stehen das Territorialsystem, das System der Hierokraten, das der Staatsabhängigkeit und jenes der Kirchenabhängigkeit gegenüber.

Das Territorialsystem<sup>1)</sup> erklärt die Kirchengewalt für einen integrierenden Theil der Staatsgewalt. Wer diese vertritt, der habe auch eben deshalb den Beruf, alle Angelegenheiten der Kirche definitiv abzuthun, oder wie die Lösung lautet: *Cujus est regio, illius est religio*. Offenbar aber beruht diese Ansicht von dem Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt auf einer gänzlichen Negation des Kirchenbegriffes und der durch denselben bedingten Gewalt der Kirche. Oder wie wäre es sonst möglich, eine Gewalt, die für die ganze Menschheit Beruf hat und in Allem, was ihr zu thun und zu lassen möglich wird, nur für einen durch göttliche Offenbarung bekannt gewordenen Zweck durch Mittel göttlicher Zuthellung wirken soll, als einen bloßen Bestandtheil einer andern anzusehen, die wie der Verein, dem sie angehört, immer nur innerhalb bestimmter Grenzen und nur für die Realisirung des durch die Vernunft allein Verlangten, Natürlichen bestellt sein kann? Wie sollte die Kirche in ihrer hohen univervellen Aufgabe, den Menschen mit seinem Schöpfer zu versöhnen und für die Ewigkeit zu erziehen, eine im Staate, dem in Raum und Zeit beschränkten und auf bloße Vernunftinteressen angewiesenen Staate begriffene Verbindung, wie sollte sie „diejenige Anstalt im Staate sein, vermöge deren das religiöse Leben der Staatsbürger zur Entwicklung, Ausbildung und Einheit gebracht wird?“

<sup>1)</sup> Der bedeutendste Vertheidiger dieses Systemes ist der Engländer Thom. Hobbes († 1679) in seinem Werke: „*Elementa philosophica de cive*“ und *Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis*. Mit Hobbes im Resultate, wenn auch nicht in der Begründung desselben einzig ist Hadrian Hutvyn: *Politica contracta generalis*, Hagae 1681. Diesen beiden Koryphäen folgten dann noch Viele und in neuester Zeit hat eine gewisse Philosophie in ihrer Staatsvergötterung und trostlosen Anweisung des Menschen auf diese Welt die Territorialisten-Partei sehr verstärkt. Indes darf man nicht glauben, es gehe dieses System von Hobbes aus: ach nein, schon Jahrhunderte früher, zur Zeit des famosen Zerwürfnisses zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. regte sich dieser Gedanke (Rupprecht: *Notae hist. in jus can. P. II. p. 41*), der in dem spätern Streite zwischen Joann. XXII. und Ludwig von Baiern wieder recht lebendig wurde, wie die in Goldastii Heiminsfeldii *Monarchia sacri rom. imp.* aufgenommenen Abhandlungen zeigen.

In Deutschland hat sich noch vor jener Phrasen-Philosophie aus der „Metropole der Intelligenz“ Heinrich Steyhan in seiner Schrift: Ueber die absolute Einheit der Kirche und des Staates, Würzburg 1802 das unsterbliche Verdienst des ersten Versuches erworben, jene Verquickungsge danken in moderner Form zu vermarkten.

Man hat für dieses System, dem kirchlicherseits von jeher und am lautesten widersprochen worden ist,<sup>2)</sup> aus dem Bedürfnisse des Staates, um des Friedens und der darauf bedingten Sicherheit willen alle Gewalt in weltlichen wie in geistlichen Dingen in einer Hand zu vereinigen, postuliren wollen:<sup>3)</sup> gewiß aber läßt sich aus der bloßen Staatsraison nicht bestimmen, wer die Fähigkeit und das Recht habe, Offenbarungslehren ins Klare zu stellen und die christlichen Heilmittel zu verwalten. Ist nun dies gewiß, so ist es auch der evangelischen Wahrheit gegenüber eine wahnstinnige Zumuthung der Territorialisten, daß der Mensch für den Frieden, den ihm auf eine ganz kurze Zeit der Staat garantiren will, die ganze Ewigkeit zum Opfer bringe. — Wollte man einer neuern Gedankenrichtung folgend das Territorialsystem durch die Bemerkung stützen, daß die Kirche, indem sie die Idee des Sittlichen zu verwirklichen sucht, einen Theilzweck des Staates anstrebe; so könnte man aus dieser Bemerkung nur dann eine die Selbstständigkeit der Kirchengewalt aufhebende Folgerung machen, wenn die Kirche wirklich nichts weiter auf sich hätte, als in dem Menschen, wie er nun einmal ist, durch Mittel, welche die bloße Vernunft an die Hand gibt, die Sittlichkeit zu fördern, der Staat dagegen als „die äußere Organisation des ganzen Lebens eines Volkes in allen seinen sittlichen Beziehungen,“ oder wie eine andere Phrase lautet, als „das Univerzellste in unserer Cultur, das einzige Band, das Alles umfaßt,“ anzusehen wäre. An diese Prämisse aber kann wenigstens der Katholik nicht glauben. Er erwartet im Vertrauen auf göttliche Verheißungen von seiner Kirche, was der Staat, wie weit auch „im Bewußtsein unserer Zeit“ die Grenzen seines Wirkens gesteckt werden, nimmermehr leisten, wenn gleich durch Unterstützung der kirchlichen Wirksamkeit fördern kann, und verlangt vom Staate, was er bei der übersinnlichen Richtung der Kirche trotz aller bei ihr hinterlegten Vollmachten doch nicht von ihr, sondern nur vom Staate, freilich um so sicherer, wenn die Kirche das Staatswirken unterstützt,<sup>4)</sup> erhalten wird; er sieht sohin Staatsgewalt und Kirchengewalt, obgleich sie in dem einen Punkte ihres Berufes, auf welchen eben die neueren Territorialisten so viel Gewicht legen,

<sup>2)</sup> S. Rob. Bellarmin: *De Summo Pontifice* (im 1. Bande seiner *Controversen*) lib. I c. 7. Phil. Fridrich: *Idea nomothesia ecclesiasticae in Schmidt's Thesaur. jur. eccl. T. II. Dis. 1.*

<sup>3)</sup> Auch noch der Oberconsistorialrath Dr. Bretschneider will aus der Geschichte erkannt haben, „daß erst da erbentlicher Friede geworden ist, wo die Monarchen selbst das höchste Papstthum in die Hand genommen und mit dem Throne vereinigt haben, wie in Rußland, bei den Protestanten, in der Türkei. (1) Böllig: *Jahrbüch. der Geschichte u. Staatskunst*, 1836 Oct. Heft.)

<sup>4)</sup> „*Status imperii gloriosius regitur et sanctae ecclesiae vigor solidatur, cum Sacerdotium et imperium in unitate concordiae conjunguntur.*“ Gregorius VII. *Epist. lib. I. 19.*

zusammentreffen, doch in ihren übrigen Aufgaben und Mitteln dazu weit auseinander gehen — wie sollte er dennoch eine zum Nachtheil der kirchlichen Selbstständigkeit vorgegebene Einheit von Staat und Kirche, Staats- und Kirchengewalt anerkennen? <sup>5)</sup>

### § 136. Das hierokratische System.

Auch das hierokratische System behauptet die Einheit von Staats- und Kirchengewalt, aber in entgegengesetzter Richtung, so nämlich, als sei die Staatsgewalt in der Kirchengewalt enthalten. Und wenn nach der Ansicht der Territorialisten die Kirche im Staate ist, die Kirchengewalt in der Staatsgewalt aufgeht, so ziehen die Hierokraten den Staat in die Kirche, die Staatsgewalt in die Kirchengewalt. — Wo in einem Staate auch Ungläubige sind, verstößt diese Behauptung geradz gegen eine apostolische Erklärung, <sup>6)</sup> wo aber nur Katholiken einen Staatsverein bilden, erhebt sich doch wenigstens die Bemerkung dagegen, daß die Kirchengewalt für die Kirche d. i. für ein Reich, so zwar in nicht aber von dieser Welt ist, zu wirken hat. Allerdings erklärte der Stifter der Kirche, es sei ihm verliehen alle Macht im Himmel und auf Erden, wie er sich ja auch einen König nennen ließ; <sup>7)</sup> daß er aber in der Vollmacht, die er seinen Aposteln und durch sie noch andern Gliedern der Kirche ertheilte, dieselben zu Trägern dieser Vollgewalt im Himmel und auf Erden gemacht haben wollte, hat kein dogmatisches Zeugniß für sich. Uebte er selbst diese Macht in Absicht auf weltliche Interessen nie aus nicht einmal, um zu haben, wohin er sein Haupt legen konnte <sup>8)</sup> — wie sollte er dies

<sup>5)</sup> c. 8. D. X. c. 5. 6. D. XCVI.

Allerdings sagt der heil. Optatus von Milevis in seinem Werke gegen die Donatisten: „Non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica,“ daß er aber damit den Fundamentalsatz der Territorialisten: die Kirche ist im Staate (jene Menschen-Verbindung, die man die Kirche nennt, ist in jener Association, die der Staat heißt, enthalten) nicht sagen wollte, wie er ihn als katholischer Bischof nicht sagen konnte, das geht wohl aus dem Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Worten des Apostels (1. Timoth. II. 2) die in der Angabe des heil. Optatus ihren wissenschaftlichen Grund bekommen sollen, und aus dem weitern Zusammenhange mit dem gleich darauf Folgenden deutlich genug hervor. Sogleich nämlich erklärt Optatus: i. e. in imperio romano, quod Libanon adpellat Christus in Cantico Canticorum, cum dicit: „Veni sponsa mea inventa de Libanon“ i. e. de imperio romano, ubi et sacerdotia sancta sunt, et pudicitia et virginitas, quae in barbaris gentibus non sunt, et si essent, tuta esse non possent.“ (De schismate Donatist lib. III c. 3.) Nur die geographischen römischen Reichsgrenzen hatte Optatus im Auge, nicht die Staatsverbindung, als solche

<sup>6)</sup> I. Corinth. V. 12.

<sup>7)</sup> Math. XXVII. 11. XXVIII. 18.

<sup>8)</sup> Math. VIII. 20.

seinen Aposteln und deren Nachfolgern verstatet haben? <sup>4)</sup> Es fehlt aber dem hierokratischen Systeme nicht bloß die dogmatische Stütze, sondern, so viel man sich auch ehemals wissenschaftlicherseits dafür interessirt hat, <sup>5)</sup> selbst jeder andere Beweis. <sup>6)</sup> Aus der christlichen Anschauung, unser Leben auf Erden, als eine bloße Vorbereitung für das künftige anzunehmen, folgt doch nur so viel, daß alle Interessen dieses Lebens mit steter Rücksicht auf jenes andere geordnet und geleitet werden sollen, nicht auch schon folgt daraus, daß solche ohne Unterscheidung, ob sie das Ewige unmittelbar oder nur mittelbar berühren, von einem einzigen Punkte, dem Centralpuncte des Kirchenvereins, in gleich directer Weise ihre Leitung finden müssen. So wenig aber aus dem Verhältnisse des gegenwärtigen zu dem künftigen Leben eine Universalgewalt, die in gleicher Weise im Kirchlichen wie im Weltlichen verfügen mag, begründet werden kann: so wenig wird für dieselbe der Schluß von dem Mehreren auf das Wenigere auslangen. Es kann dieser Schluß nur in gleichartigen Dingen gelten, hat also in dem in Rede stehenden Falle, wenn Christi Erklärung, sein Reich sei nicht von dieser Welt, eine Wahrheit ist, keine Anwendung.

### § 137. Das System der Kirchenabhängigkeit.

Nach dem Systeme der Kirchenabhängigkeit wird die Anordnung und Leitung der ganzen äußern socialen Erscheinung der Kirche für ein Majestätsrecht erklärt und den Vorstehern der Kirche nur die innere Fähigkeit zuerkannt, über dogmatische und bloß die Seele betreffende Angelegenheiten zu verfügen. In welcher Weise immer die Kirche durch Lehren oder Handeln das Leben im Staate berührt, jedenfalls habe sie sich darin jener Gewalt zu fügen, welche die Ordnung dieses Lebens zu machen berufen sei, denn soweit die Kirche sich äußert, gehe sie in das Weltliche und damit in das Gebiet des Staates über, und müsse, wenn nicht die einheitliche Richtung des im Staate sich entwickelnden Lebens zerfallen, die Kirche selbst zum Staate

<sup>4)</sup> „Christi solius est regnum cum sacerdotio simul habere, quoniam etsi quidam reges in eius venturi figuram sacerdotio functi sunt, tamen cum manifesta lux veniret in mundum umbras removens futurorum nulli alteri dedit, quod sibi singulare servavit, sed in diversos sua dona distribuens sic, quae propria sunt Sacerdotii, regibus interdixit.“ S. Facundus Lib. II. c. 3.

<sup>5)</sup> S. Thomas Bozius: De jure status sive de jure divino et naturali ecclesiasticae libertatis et potestatis, Colon. 1598. In Kürze finden sich die Gründe dieses Systemes zusammengestellt bei Barbosa: De off. et potest. episcopi P. I. tit. III. c. 2. n. 20–23, die Literatur n. 19.

<sup>6)</sup> Eine übersichtliche Zusammenstellung der Beweise und ihre Widerlegung gibt in sehr befriedigender Weise Boetius Epi: De jurisdictione ecclesiasticorum temporalis, quaest. V. (s. im V. Tom. bei Rocaberti.)

im Staate werden soll, insoweit auch jedem andern im Staate auftretenden Vereine gleich gehalten werden. In dieser Ansicht habe schon gleich der erste christliche Kaiser sich einen Bischof nach Außen genannt, <sup>1)</sup> in ihr christliche Landesfürsten, wenn sie nicht durch ein hierokratisches Gegengewicht niedergehalten waren, gar vielfach die Kirchendisciplin geordnet. <sup>2)</sup>

Es trennt dieses System einmal schon naturwidrig Glauben und Ausdruck, Erscheinung des Glaubens (Disciplin); <sup>3)</sup> dann aber findet sich dafür nirgends die erforderliche dogmatische Stütze. So wenig Christus selbst seine Sendung, sein äußeres Auftreten von der römischen Reichsgewalt oder von der jüdischen Landesregierung abhängig machen wollte, so wenig war er Willens seine Apostel und deren Nachfolger an die Genehmigung einer politischen Behörde zu weisen. Unverkennbar würde eine solche Weisung das Dasein der Kirche in ihrem Entstehen gefährdet, weil den Bestand der Religion und ihres Segens in die Hände ihrer Feinde gelegt haben. Dennoch — hätten die Apostel unrecht gehandelt, daß sie ohne die Staatsgenehmigung nachgesucht zu haben, als Lehrer, als Priester und Leiter der Kirche auftraten? Vielleicht hätte Christus selber auch, ehe er seine Kirche stiftete, die Statuten derselben dem Kaiser Liberius vorlegen und dessen Genehmigung abwarten sollen? Wenn dies vor jedem christlichen Sinne <sup>4)</sup> Unsinn ist, so ist es doch gewiß ein den gegnerischen Prämissen gemäßer Unsinn, und nicht größer, als jener andere, der in der Voraussetzung, nach welcher es einen Staat ohne Staatszweck oder Staatsmittel geben soll, sich lächerlich macht. Wie könnte die Verbindung, die nach allen Beziehungen, hinsichtlich ihres Entstehens, ihres Zweckes und der dafür verwendbaren Mittel himmelweit vom Staate verschieden ist, dennoch ein Staat sein? Und wenn sie offenbar kein Staat ist, weil sie keiner sein kann, wie sollte sie, zumal bei ihrer Universalität, mit der sie über alle räumlichen und zeitlichen Staatsgränzen weit hinaus reicht, noch dazu ein Staat im Staate sein? <sup>5)</sup> Doch dem Kirchenabhängigkeitssysteme liegt

<sup>1)</sup> Eusebius: Vita Constantini lib. IV. c. 24.

<sup>2)</sup> Erst noch der Frankfurter Reichstag verordnete im § 14. der Grundrechte des deutschen Volkes. „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.“

<sup>3)</sup> S. über diesen so oft verkannten Begriff Rosshirt: Geschichte des Rechts im Mittelalter 1. B. S. 645. (Mainz 1846).

<sup>4)</sup> „Wo die Disciplin nicht besteht als die allgemeine Erscheinung des Glaubens, da ist die Kirche nicht, da ist nur ein individueller und rationaler Glaube, und der Staat benützt die Religion, wie in der alten Heidenzeit als ein menschliches und politisches Mittel.“ Rosshirt a. a. O. S. 620.

<sup>5)</sup> Nic. Clausen (Kirchenverfassung 1. Thl. S. 4) fühlt das recht gut. Er lehrt: „Als geistige Gemeinschaft setzt die Kirche Freiheit vor aller menschlichen Einschränkung voraus. Zwar ist sie als irdisches Institut an die allgemeinen Formen der Sinnenwelt gebunden, als solches greift sie in

weiter herab noch eine andere Unwahrheit zum Grunde, diese nämlich, daß Alles, was auf dem Gebiete des Staates geschieht, dem Staatsregimente anheimfalle. Ist dies wahr, so ist die bürgerliche Freiheit, von welcher die Staatsrechtslehrer dociren, ein sachloses Wort, ein leerer Schall; ist es aber, wie wir glauben und hoffen, unrichtig, und die bürgerliche Freiheit ein Realbegriff, so kann auch schon jede andere unter dem Schutze des Staates für weltliche Zwecke vereinte Genossenschaft, um so mehr also die Kirche, die für einen dem Staatszwecke nicht untergeordneten Zweck wirksam ist, allen Rechtes verlangen, daß sich die Staatsgewalt in ihre den Staat nicht betreffenden Handlungen nicht mische und eine oberhoheitliche oder bevormundende Stellung über die Kirchengewalt nicht anspreche. <sup>6)</sup> Die historische Beglaubigung, die man diesem Systeme zu geben gesucht hat, beruht entweder auf Mißverständnis der angezogenen Thatsachen, oder sie hat die Einwendung, daß eben nicht Alles, was bisher geschehen, rechtl. geschehen sei, gegen sich.

### § 138. Das System der Staatsabhängigkeit.

Wie das eben besprochene System an das der Territorialisten grenzt, eigentlich nur eine mildere Auffassung desselben ist, so liegt das System der Staatsabhängigkeit, das man <sup>1)</sup> in (freilich durch die Vergangenheit schlecht verbürgter) Annahme einer stets regelrechten Bewegung der kirchlichen Auctorität erst unlängst wieder, sogar zur Stütze der bürgerlichen Freiheit gegen despotische Tendenzen, von Frankreich her empfohlen und im Anschlusse der Kirche an die Revolution durchsetzen zu können gemeint hat, ganz nahe an der Grenze des hierokratischen. Der rüstigste, wenn auch lange nicht der erste Vertheidiger <sup>2)</sup> dieser Ansicht, mit einem Auf-

die materialen Verhältnisse ein und ihr äußeres Wirken bleibt den bürgerlichen Gesetzen unterworfen; aber ihrem Wesen nach scheut sie die unmittelbare Berührung mit der Erde und dem Körper, ihr Ziel steht hoch über beiden, ihr Wirken gehört einer höhern Welt an und nur die Gesetze dieser erkennt sie wesentlich für die ihrigen.“!!!

<sup>1)</sup> S. noch 1784. Ant. Franck: Grundbetrachtungen über Staat und Kirche in Mainz 1784 insbes. § 19.

<sup>2)</sup> So insbesondere die Constantin'sche Scherzrede. S. darüber Ritter's Handbuch der Kirchengeschichte 1. B. § 89. Note, (Wamb. 1826) und das diesfalls gewiß nicht parteiische Staatslexikon von Kottke und Welcker 1. B. S. 406 (erste Aufl.) Noch eine hieher gehörige schöne Bemerkung s. bei Bulwer: Zeitgenossen, 2. Theil S. 185.

<sup>3)</sup> Lammenais: De progrès de la revolution et de la guerre contre l'eglise. Paris 1829.

<sup>4)</sup> S. die Einleitung in das unter der Note 5. d. § angegebene Werk. Doch sind dort wohl auch mehrere Anhänger des hierokratischen Systems genannt, z. B. Hugo a Scto. Victore, Dionysius Carthusianus, Aegid. Rom., Antonius Florent. Archiep. und Andere.

wande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, aber auch mit einer Anerkennung, wie kein Anderer, war der geniale Jesuit und Cardinal Robert Bellarmin. Nach seiner Meinung liegt, dafern es zum Wohle der Kirche nothwendig ist, in der Kirchengewalt auch das Recht über Weltliches zu disponiren, Könige abzusetzen und einzusetzen, Staatsverfassungen zu machen und abzuändern, bürgerliche Gesetze zu geben und aufzuheben, weltliche Streitsachen zu schlichten, die Waffenmacht aufzubieten u. s. w. Die fünf Hauptargumente, mit welchen Bellarmin auf große geschichtliche Erinnerungen hin, die um seine Zeit noch lebendig genug ansprachen, seine Ansicht zu begründen, und die vielen Nebenductionen, mit denen er sie in jenen Hauptargumenten zu stützen suchte, haben ihre wissenschaftliche Würdigung bereits gefunden,<sup>3)</sup> und blieb auch der angegriffene Cardinal seinem muthigen Gegner die Antwort nicht schuldig,<sup>4)</sup> so ist doch der Bau, den er für die indirecte Gewalt der Kirche im Weltlichen (wie er sie in leidiger Rücksicht auf die Bedingung ihres Daseins nennen und der in jeder Beziehung directen Gewalt des hierokratischen Systemes entgegen stellen zu müssen meinte), aufgeführt, in seinen Grundfesten sehr erschüttert worden.<sup>5)</sup> Indes man kann, ja man muß, wenigstens von katholischem Standpuncte aus, Bellarmins Meinung, wie viel auch darüber, mitunter wohl auch von Leuten, die sein Werk kaum gelesen vielweniger studirt haben möchten, gesprochen worden ist, in der Theorie zugeben:<sup>6)</sup> wird man sie nächst dem auch schon für praktisch brauchbar anerkennen müssen? Wir zweifeln. Woran wollte man den Eintritt jener Umstände, auf den diese indirecte Gewalt der Kirche bedingt sein soll, erkennen, da weder Christus selbst noch die Apostel, die doch außerordentliche Kräfte dazu hatten, noch selbst durch Jahrhunderte jammervollster Bedrängnisse die Kirchenwortsteher, nicht eben immer nur aus physischer Unmacht,<sup>7)</sup> wie freilich die Gegner annehmen, Gewalt übten; da sich in der ganzen Kirchenlehre keine Anweisung für den Fall, als es nothwendig würde, sie zu üben, findet;<sup>8)</sup> da endlich die Geschichte mit ihren Berichten über den gegenüber einer im Bewußtsein ihrer

Stellung erstarrten Staatsgewalt gar oft mißlungenen Erfolg solcher Versuche<sup>10)</sup> kein brauchbares Zeugniß für die Ausführbarkeit einer Lehre gibt, für die überhaupt doch weder in der heiligen Schrift noch in der in dogmatischer Form fixirten Erblehre etwas zu finden ist.

Allerdings bleiben auch die Inhaber der Staatsgewalt, wenn sie zur Kirche gehören, dem Gebote der letztern zum Gehorsam verpflichtet;<sup>11)</sup> verweigern sie aber denselben, dann dürfen sie von den competenten Trägern der Kirchengewalt doch nur durch kirchliche Mittel verhalten werden, das Evangelium mit seiner ewigen allgemeinen Wahrheit zur Regel ihres Herrscherrechtes zu machen. Daß ohne weitere positive Prämissen staatsrechtlicher Concessionen unter diese Mittel auch das Recht gehöre, Könige durch Urtheil ihrer Kronen verlustig zu erklären, oder Völker ihrer Unterthänigkeit, an welche die Apostel so laut mahnen,<sup>12)</sup> zu entbinden, dafür hat die Kirche noch keine Bestimmung in dogmatischer Form, die nur in diesem Sinne verstanden werden müßte.<sup>13)</sup> Nicht einmal die Ausschließung aus der Kirche kann, es müßte denn ein Staatsgrundgesetz darauf lauten, den Verlust des Herrscherrechtes oder dessen Einstellung, da diese Objecte ganz außer dem kirchlichen Bereiche liegen, zur Folge haben.<sup>14)</sup> Eben so wenig berechtigt an und für sich die Kirchengewalt, die Grundgesetze oder die Erlässe der legislativen Staatsgewalt zu ändern oder aufzuheben; nur hat sie das Recht solchen Verfügungen gegenüber an die Pflicht zu mahnen, man müsse Gott mehr als Menschen gehorchen, darf den weltlichen Gesetzgeber in steter Wachhaltung, seines Gewissens auf kirchlichen Wegen zur Abänderung nachtheiliger Gesetze vermö-

<sup>10)</sup> Adolph Schulkenius nennt in seiner Apologia pro illustr. Dom. Card. Rob. Bellarmino c. 3 nicht weniger als 28 Päpste, die Kaiser und Könige deponirt haben. Einer der unglücklichsten Versuche, „aber so überflüssig als unpolitisch“ war die Absetzung der englischen (hier wohl besser: engländischen) Königin Elisabeth durch die Bulla Pii V. 25. Febr. 1570.

<sup>11)</sup> Eph. VI 5—9.

<sup>12)</sup> ad Rom. XIII 1—7. I Petr. II 13—23.

<sup>13)</sup> Auch nicht die berühmte Bulle „Unam sanctam“ (c. 1. de maj. et obed. in Extravag. com.) die von einer Unterordnung in kirchlicher Richtung recht wohl verstanden werden mag, und auch nicht die Bulle „Si Fratrum et Coepiscoporum“ (c. 1. ne sede vacante in Extrav. Joan. XXI.), die eigentlich gar keine dogmatische Entscheidung gibt, und nur eine specielle Anforderung an das deutsche Reich mit einer damals (1316) noch sehr angesehenen Doctrin stützt.

Aber den hier sehr beliebt gewesenen Schluß (s. Gregor VII. auf dem Conc. Romano 1080, ferner v. Haumer's Geschichte der Hohenstauf. 4. B. S. 178), daß wer im Ewigen binden und lösen kann, solches um so mehr auch im Zeitlichen dürfe — ein Schluß, der darum falsch ist weil nicht von dem Mehreren auf das Wenigere derselben Art folgert, s. noch Bossuet l. c. II. lib. V. c. 37.

<sup>14)</sup> Daß andere Gelehrte, sogar Kirchenlehrer, z. B. Thomas von Aquin einer andern Meinung gewesen, beweist noch nichts dagegen.

<sup>3)</sup> S. dessen Tractatus de summo Pontifice lib. V.

<sup>4)</sup> Guillel. Barclaius: De potestate papae in temporalibus (Musiponti?) Deutsch-München 1768.

<sup>5)</sup> Tractatus de potestate summi Pontificis in reb. temporal. advers. Barclaium. Colon. Agripp. 1711.

<sup>6)</sup> Gegen einen andern pseudonymen Widersacher (Roger Widdington) nahm sich Bellarmins mit eben so viel Gewandtheit als Gelehrsamkeit Adolph Schulken an (s. Rocaberti T. II n. 2.)

<sup>7)</sup> S. Joa. Thom. Rocaberti: Tr. De Rom. Pontificis auctoritate P. III Valent. 1693.

<sup>8)</sup> J. B. Bossuet (?): Defensio Declarationis Cleri Gallicani II. lib. VI. c. 1 et 2.

<sup>9)</sup> Bossuet l. c. II lib. IV c. 6.



gen, und bleibt befugt, um ihres eigenen kirchlichen Interesses wegen an der ordnungsmäßigen Gestaltung der Verhältnisse in kirchlicher Weise wie zwischen Fürst und Volk, so von Volk zu Volk den Frieden zu vermitteln.

Wohl war vor vielen hundert Jahren, als noch dicke Finsterniß auf den Völkern lag und die Fürsten den Sinn ihres Herrscherberufes nur wenig begriffen hatten, die hier widersprochene Ansicht von dem Verhältnisse der beiden höchsten Gewalten auf Erden die Grundlage eines kühnen hierarchischen Baues geworden, der für die zertretenen Völker des Abendlandes eben so heilsam war,<sup>15)</sup> als er noch jetzt in seinen Trümmern Staunen erregt: als aber zu Nutz und Frommen wiederkehrender Humanität dieser Bau lange genug gestanden hatte, da ließ auch Gott die Fürsten zu dem Bewußtsein ihres Herrscherrechtes gelangen und sie brachen denselben bis auf den Fels, der göttliche Verheißung für sich hat, wahrscheinlich für immer ab.

<sup>15)</sup> S. Ofen: Jhs für 1818, 4. H. S. 1096. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon 4. S. 308—325. Die Zeitschrift Zion 1837 „Rom und La Mennais“ (März-Heft.)

## Zweites Buch.

### Die verschiedenen Kategorien der kirchlichen Rechte.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine kirchliche Rechte.

#### § 139. Die beiden kirchlichen Stände.

Nach der grundgesetzlichen Einrichtung der Kirche sind, wie bereits in der Einleitung (§ 33, 35) bemerkt worden ist, Alle, die zu ihr gehören, entweder vom Stande (status, ordo, genus) der Laien oder vom Stande der Kleriker.<sup>1)</sup> Die einen wie die andern haben entweder schon in Folge ihrer Standeseigenschaft kirchliche Rechte, denen freilich auch wieder gewisse allgemeine Standespflichten zur Seite stehen; oder sie haben besondere Berechtigungen und Verpflichtungen, sei es, daß sie als Laien in einem besondern Verhältnisse zu dem Klerus stehen, sei es, daß sie als Kleriker verschiedene Stufen der hierarchio jurisdictionis einnehmen. Auf das berechnete Subject bezogen haben, wie von selber auffällt, alle kirchlichen Rechte, worauf sie immer gehen mögen, den letzten Grund ihres Daseins darin, daß der Berechnete zur Kirche gehört, und die kirchliche Gemeinschaft (die Kirchenhörigkeit) kann, da sie gewiß die Grundbedingung aller kirchlichen Berechnung ist, nach einem ähnlichen Ausdrucke des römischen Civilrechtes immerhin der kirchliche Status (status ecclesiasticus) genannt werden. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Kanones bei demjenigen, welcher als Kleriker in der Kirche steht, eben so eine generisch gesteigerte Rechtsfähigkeit annehmen, wie das römische Recht die durch die libertas in ihrem niedrigsten Stadium begründete Civil-Rechtsfähigkeit durch die civitas, und noch weiter aufwärts durch die familia steigern läßt. Auf diese Wahrnehmung hin kann man, wenn auch noch keine kanonische Stelle in offenem Texte dafür spricht, sicher doch im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung eine mit Rücksicht auf ihre Gradation zweifache Grundbedingung der kirchlichen Rechtsfähigkeit, oder mit

<sup>1)</sup> c. 7. C. XII. q. 1, c. 4. C. XX. q. 3.

andern Worten — einen doppelten status ecclesiasticus, nämlich einen status eccl. laicalis und einen status eccl. clericalis unterscheiden. Zwar coordinirt man diesen beiden status noch einen dritten, den status regularis, um wie nach römischem, so auch nach kanonischem Rechte drei status zu haben, es beruht dieses aber auf einer irrigen Deutung des in den Rechtsquellen vorkommenden Ausdruckes status regularis oder status monachorum. Das kanonischerseits mit diesen Ausdrücken ein besonderes Lebensverhältniß in der Kirche bezeichnet wird, ist gewiß, aber eben so gewiß ist es, daß mit diesem Lebensverhältnisse keine eigene Gradation der kirchlichen Rechtsfähigkeit verbunden ist. Es gibt demnach nicht drei, sondern nur zwei kirchliche Status. Die dafür in der Theorie gangbar gewordene Terminologie, nach welcher man den einen (den der Laien) den st. eccl. communis, den andern (den der Kleriker) dagegen den st. eccl. specialis nennt, scheint schon deshalb weniger gut, weil sie nicht nur keinen, auch nicht den analog-römischen, gesetzlichen Sprachgebrauch für sich hat, sondern auch die Bemerkung gegen sich gelten lassen muß, daß in der gesetzlichen Sprache dem Communen nie das Specielle, sondern das Singuläre, das Specielle aber dem Generellen entgegengestellt wird.

#### § 140. Fortsetzung.

Man erlangt den Status eccles. laicalis durch den gültigen Empfang des Tauff sacramentes.<sup>1)</sup> Dazu gehört nur, daß, da wegen der Idee der geistigen Wiedergeburt, die nach Jesu Christi Verheißung in der Taufe liegt, Niemand sich selbst taufen kann, der zu Taufende, ohne im Zustande eines absoluten Widerwillens zu sein, von Jemanden, möchte er auch selbst nicht zur Kirche gehören, unter wörtlicher Bezeichnung dessen was geschieht und Anrufung der göttlichen Trinität oder für sie des Namens Jesu<sup>2)</sup> in kirchlicher Intention mit natürlichem (wirklichem) Wasser in abwuschende Berührung gebracht werde.<sup>3)</sup> Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Taufe so gut als nicht geschehen, doch wird von demjenigen, der von christlichen Aeltern geboren, unter Christen in äußerlicher Conformität mit den bestehenden Anforderungen der Kirche (sideliter) gelebt hat, bis zum klarsten Gegenbeweis der gültige Empfang der Taufe vermuthet.<sup>4)</sup>

Den Status clericalis erlangt man durch die gültige Uebnahme einer kirchlichen Weihe. Dazu wird erfordert, daß, da

<sup>1)</sup> Das Supplement der Taufe, die sog. Begierde- und Bluttaufe wirkt wenigstens nicht für die Kirche auf Erden. cf. c. 34. 37. D. IV. de consec. e. 2. 3. x. do presb. non bapt.

<sup>2)</sup> c. 24. mit c. 83. d. IV. de consecr.

<sup>3)</sup> c. 79 — 86. dist. IV. de consecrat. c. 5 X. de sept. Conc. Tin. VI. can. II. de sacr. bapt.

<sup>4)</sup> c. 3. in fair X de presbyt. non baptis.

wieder Niemand sich selbst eine kirchliche Weihe nehmen kann, derjenige, der sie verleihet, auf jener hierarchischen Stufe stehe, die dafür nothwendig ist, nämlich selbst die bischöfliche Weihe habe, wenn er eine der drei obersten Weihen ausspenden will,<sup>5)</sup> oder doch wenigstens Priester sei, wenn er das Subdiaconat oder von diesen abwärts eine<sup>6)</sup> der übrigen Weihen verleihen soll; daß er Alles thue, was die Kirche im Weihacte wesentlich nennt, und daß er dieses Alles in kirchlicher Intention thue; daß aber auch Derjenige, welcher ordinirt werden soll, dem männlichen Geschlechte angehöre, bereits Mitglied der Kirche geworden sei, und wenigstens insoweit ordinirt werden wolle, daß er keinen absoluten Widerwillen dagegen hat. —

Die einem Kleriker, als solchem und ohne Rücksicht auf den Platz, den er im Systeme der Hierarchie einnimmt, zukünftigen Rechte sollen nach kanonischen Anordnungen, so weit es thunlich ist, auch jenen Laien zukommen, welche die kirchliche Tonsur gültig empfangen haben, oder in einen kirchlichen Orden eingetreten sind, daher heißen wohl auch sie Kleriker, und wird auch ihnen ein status oder character clericalis zugeschrieben.<sup>7)</sup>

#### § 141. Fortsetzung.

Verloren geht der status eccles. laicalis dadurch, daß man sich selbstwillig von der kirchlichen Gemeinschaft lossagt, es geschehe solches durch die Apostasie, indem man sich von allen oder doch von allen nur positiven Glaubenslehren der Kirche losmacht, oder durch die ihr im Grunde ihres Wesens völlig gleichstehende Häresis, bei der man hinsichtlich des einen oder andern Glaubenspunctes mit dem kirchlichen Lehramte in Opposition tritt. Verloren wird ferner dieser Status dadurch, daß man in rechtlicher Weise von der Kirchengemeinschaft überhaupt, oder doch wie sie auf Erden besteht, getrennt wird: das erste geschieht durch die Excommunication, das zweite durch den Tod. In allen diesen Fällen verliert man die mit der Taufe erlangten Rechte und Rechtsfähigkeiten, obwohl die durch das Tauff sacrament als ein Unausstiltbares erhaltenen spirituellen, der Rechtsphäre sohin gar nicht angehörigen Facultäten fortan bleiben, ja dem Apostaten, Häretiker oder Excommunicirten sogar das Recht zusteht, nach gründlich gebesserem Sinne die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft zu begehren.

Mit dem Status laicalis wird auf gleiche Weise auch der status clericalis verloren, da man doch sicher unter jenen Umständen, unter denen man ein einfaches Mitglied der Kirche zu sein aufhört, ein rechtlicherseits bevorzugtes Mitglied derselben nicht sein

<sup>5)</sup> S. Phillips: Kirchenr. 1. B. § 38 besonders den vorletzten Absatz. N. M. mit vielen Engel: Das can. lib. 1 T. II. § 2 n. 12.

<sup>6)</sup> Das Nähere unten in der Lehre von der Kirchenverwaltung.

<sup>7)</sup> c. II. X. de aetate et qual. c. 6. X. de transact. c. 2. de poenis in VI.

kann. Auch fällt dieser Status, wenigstens in so weit es die äußere kirchliche Ordnung betrifft, durch die Strafe der Degradation weg.<sup>1)</sup> Die Gesetze selbst sprechen hier von einem *Capitis diminutio*<sup>2)</sup> — und doch bleiben dem Degradirten nicht nur alle durch die Weihe erhaltenen spirituellen Fähigkeiten, sondern, wenn er die priesterliche Weihe hat, auch sogar das kirchliche Recht, im Nothfalle das Sacrament der Buße auszuspenden.

### § 142. Die durch den Status laicalis bedingten Rechte und Pflichten.

Wer durch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche eine kirchliche Person geworden, der hat eben dadurch das Recht erlangt, verfassungsmäßig an allen kirchlichen Unterrichtsanstalten, an allen kirchlichen Heils- und Gnadenmitteln Theil zu nehmen, und für alle seine kirchlichen Rechte von der kirchlicherseits dafür bestellten Behörde Schutz zu fordern, oder dieselben, falls die öffentliche Hilfe zu spät käme, innerhalb der durch die Rechtsidee gedeckten Schranken mit Selbsthilfe zu schützen.

An diese allgemeinen kirchlichen Rechte schließt sich sogleich die inhaltschwere Pflicht, nicht nur Alles zu unterlassen, was dem Zwecke der Kirche widerstrebt, sondern durch willigen Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit der Kirche denselben zu befördern. Diejenigen Kirchengesetze, zu deren Beobachtung am öftesten Gelegenheit vorhanden ist, werden vorzugsweise unter dem Namen der fünf Kirchengebote begriffen, und als solche in dem zum populären Verständnisse über die wichtigsten kirchlichen Lehren kirchlicherseits gegebenen Katechismus vorgetragen. Sie gehen auf die Pflicht, die gebotenen Festtage zu halten, insbesondere an ihnen dem Gottesdienste mit gebührender Andacht beizuwohnen, die gebotenen Fast- und Abstinenztage zu halten, des Jahres wenigstens ein Mal das Sacrament der Buße und zur öfterlichen Zeit das hochwürdigste Sacrament des Altars zu empfangen, endlich zu verbotenen Zeiten keine Hochzeit zu halten.

Die besondern Rechte und Pflichten, welche einem Laien zustehen können, sind das Patronat- und Vogteirecht mit den abhängenden Pflichten, doch können wir von diesen Rechtsverhältnissen aus Mangel an den nöthigen Prämissen erst weiter unten handeln.

<sup>1)</sup> Darüber weiter unten in der Lehre von den Kirchenstrafen.

<sup>2)</sup> c. 24. x de accusationib.

### § 143. Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Klerus.\*)

Die den Laien zuständigen allgemeinen Kirchenrechte gebühren, insoweit sie nicht mit besondern Klerikalspflichten in Collision kommen, auch den Klerikern; eben so können auch ihnen Patronats- und Vogteirechte zustehen. Außerdem haben sie folgende, schon mit ihrem Stande verbundene (nicht erst durch besondere ämtliche Stellung begründete) Rechte: 1. zu verlangen, daß, da die kirchlichen Weihen für die Kirche wirksam werden sollen, sie, wofern nicht zureichende Ausschließungsgründe vorhanden sind, zur Ausübung ihrer empfangenen Weihgewalt zugelassen, dafür jurisdiclionirt werden; 2. zu fordern, daß sie in kirchlicher Beziehung den Vorrang vor den Laien haben, wie hoch diese auch in weltlichem Ansehen sein mögen. Unter einander ordnen sie sich in der Regel nach den hierarchischen Stufen ihrer Aemter, nach ihren Weihegraden, nach dem Senium des erhaltenen Amtes, der erhaltenen Weihe und endlich ihres Lebens.<sup>1)</sup> Zu diesen Rechten kommen noch folgende, die eine völlig positive Natur haben: 3. sie unterstehen wenigstens nach gemeinem kanonischen Rechte insgemein einem privilegierten Gerichtsstande (*privil. fori*); 4. sie sind gegen thätliche Unbilden durch ein strenges Strafgesetz in Schutz genommen (*privilegium canonis*); 5. sie sind nach den kanonischen Anordnungen in der Regel von öffentlichen persönlichen Leistungen, die andern Staatsbürgern obliegen, sogar von Frohnden, die sie durch ihre Diener verrichten lassen könnten, von Steuern und Abgaben an den Staat oder die Gemeinde befreit (*priv. immunitatis personalis et realis*)<sup>2)</sup>; 6. sie nehmen den seit länger als ein Jahrtausend ihrem Stande eigenthümlichen Talar für sich allein in Anspruch<sup>3)</sup>; 7. es gebührt ihnen in Folge langer Übung das *beneficium competentiae*, wodurch sie im Falle gerichtlicher

\*) Joan Carol. Antonelli: Tract. de jurib. et onorib. Clericor. in duos libr. distributus. Venet. 1716.

<sup>1)</sup> c. 24. D. IV. de consecr. o. 6. X de majorat. et obed. c. 1. X de vita et honest.

<sup>2)</sup> c. 1. X de off. Archipr. Const. Eugenii IV. „Non mediocri“ aus dem 8. Jahre seiner Regierung. — c. 15. X de major. et obed. — c. 1. X eod. c. 7. D. XVII.

Annahmen von der Regel werden im Texte durch die vom Pape erhaltene Weihe (c. 7. X de major. et obed.), durch päpstliche Privilegien und durch legitime Gewohnheiten begründet. S. überhaupt noch Ferraris: Prom. Bibli. v. Praecedentia et Barbosa: Collectanea (s. oben § 114) T. I lib. I. tit. 33. Introd.

<sup>3)</sup> c. 14. D. LXXXVIII. c. 40. C. XVI. q. 1. c. 4. C. XXI. q. 3. — c. 69. C. XII. q. 2. c. 1. X de postulando. — c. 2. 4. 7. X de immunit.

c. 4. de censib. in VI. Clem. 3. eod. cf. c. 1. 3. de immunit. in VI. Clem. un. eod. c. un. eod. in Extrav. comm. Con. Trid. XXV. c. 20. ref.

<sup>4)</sup> c. un. de bigam. in VI. cf. Constit. Urhani VIII. „Cum sicut“ 5. October 1638.

Execution wenigstens für ihren unentbehrlichen Lebensunterhalt gedeckt werden; <sup>5)</sup> 8. sie allein sind in der Regel zur Erlangung kirchlicher Aemter fähig. <sup>6)</sup>

### § 144. Fortsetzung.

Zu diesen allgemeinen, größtentheils selbst in staatlichen Beziehungen, wenn gleich nicht immer ohne Modification, anerkannten Rechten kommen auch gewisse allgemeine Pflichten, die sammt und sonders darauf hinausgehen, daß dem Clerus jene innere Tüchtigkeit und jene äußere Achtung, durch deren Dasein ein gedeiliches Wirken im Dienste der Kirche bedingt ist, gesichert werden. Um sich auf jener sittlichen Höhe zu erhalten, zu welcher sie die Idee ihres Führer-Berufes dringend genug auffordert, <sup>1)</sup> sollen alle Cleriker mit ganz besonderer Sorgfalt Beziehungen, Verhältnisse und Beschäftigungen vermeiden, in welchen leicht das Sittliche dem Sinnlichen, das Geistliche dem Weltlichen geopfert, insbesondere die Reinigkeit des Herzens, die Tugend der Milde und Mäßigkeit gefährdet werden könnte. <sup>2)</sup> Daher ist ihnen nicht nur das vertrautere Zusammenleben mit Personen des andern Geschlechtes in der Art verboten, daß, haben sie eine höhere Weihe, sie selbst des ehelichen Umganges sich enthalten sollen, <sup>3)</sup> sondern es ist ihnen auch die größte Aufmerksamkeit auf sich selbst und die zarteste Behutsamkeit im Verkehr mit weiblichen Personen, wären es auch nahe Verwandte, Mutter oder Schwester, aufs angelegentlichste empfohlen. <sup>4)</sup> Es ist ihnen der Besuch von Gasthäusern, außer in Amtsgeschäften und auf Reisen, die Anwesenheit bei unanständigen, oder gar obscönen Unterhaltungen, sogar der häufige Besuch von sonst unanstößigen Schauspielen und Volksbelustigungen, weil solche doch immer ins Weltliche hinabziehen, kanonischerseits untersagt; <sup>5)</sup> sie sollen sich von Trinkgelagen und übermäßigen Gastereien entfernt halten <sup>6)</sup> und bewirthen sie ihres Gleichen, die Mahlzeit durch erbauliche Gespräche oder Lectüre zu geistigem

<sup>5)</sup> Man pflegt wohl auch c. 3. X. de solut. dafür zu allegiren. Barb. Collectanea ad h. c.

<sup>6)</sup> c. 6. X de transact. c. 2. X de instit. c. 17. x de deci. c. 6. de elect. in VI. Garcias: De beneficiis, P. VII. c. 1. § 1. n. 1. sq.

<sup>1)</sup> c. 21. C. VIII. q. 1. c. 7. C. XII. q. 1. c. 1. § „sacerdos“ D. VI. de poenit. Conc. Trid. XXII. c. 1. cf.

<sup>2)</sup> c. 3. D. XXIII. c. 19. D. XXXIV. Conc. Trid. 1. c.

<sup>3)</sup> e. 4-7. D. XXXI. c. 10, 13, 14. D. XXXII.

<sup>4)</sup> e. 5. 6. 16-18. D. XXXII. c. 7. D. XXXIII. c. 1. D. XXXIV. c. 13. 25-28. 31. 32. D. LXXXI. c. 26. D. XVIII. q. 1. c. 1-9. X de cohabit. cleric. et mul. Conc. Trident XXV. c. 14. ref.

<sup>5)</sup> c. 3. Dist. XXIII. c. 19. D. XXXIV. c. 35. 37. D. V. de consecr. c. 15. X de vita et honest. cleric.

<sup>6)</sup> t. D. XXXV. c. 5. 7. 10. 12. D. XLIV. c. 14. X de vita et honest.

Gewinne benötigen; <sup>7)</sup> sie sollen alle Hazardspiele meiden, sich überhaupt nicht einer unbändigen Spiellust ergeben; <sup>8)</sup> sie sollen sich nicht, zumal in lärmender Lust oder mit leidenschaftlichem Hange dem an sich schon unfirchlichen Jagdvergnügen hingeben, <sup>9)</sup> sollen keine Waffen führen, <sup>10)</sup> Kriegsdienste nur im Nothfalle leisten <sup>11)</sup> und weder als weltliche Richter noch — es wäre denn um sich zu vertheidigen oder ein Werk der Liebe zu verrichten, als Sachwalter vor einem weltlichen Gerichte erscheinen. <sup>12)</sup> Um der Sittenverschlechterung desto sicherer auszuweichen, dürfen sie auch weder Handelsgeschäfte treiben <sup>13)</sup> oder für sich treiben lassen, <sup>14)</sup> noch auch zu Handthierungen, die mit Lebensvernichtung zu thun haben, oder mit der rohen Masse zu viel in Berührung bringen, sich verstellen. <sup>15)</sup>

Selbst jene weltlichen Beschäftigungen, die diese Gefahr nicht mit sich führen, sollen sie, um desto inniger ihrem Berufe zu leben und fortwährend an ihrer theologischen Bildung arbeiten zu können, <sup>16)</sup> nur zu ihrer Erholung oder Erhaltung, oder um eine Pflicht der Nächstenliebe zu erfüllen, über sich nehmen. <sup>17)</sup> Daher sollen sie in der Regel keine Güter oder Renten pachten, <sup>18)</sup> die chirurgische Kunst nicht ausüben, <sup>19)</sup> nicht Staatsdienste versehen, <sup>20)</sup> ja auch nicht allzu sehr weltlichen Wissenschaften sich hingeben. <sup>21)</sup>

Endlich sollen alle Cleriker dahin trachten, daß ihnen diejenige Achtung ihrer Untergebenen zu Theil werde, ohne welche ihr Arbeiten fruchtlos sein würden. Darum haben sie nicht nur das Böse selbst, sondern auch dessen Schein zu vermeiden. <sup>22)</sup> Dies gilt insbe-

<sup>7)</sup> c. 6, 8, 9, 11. D. XLIV.

<sup>8)</sup> c. 1. D. XXXV. c. 15. X de vita et honest. c. 11. X de exc. praelat.

<sup>9)</sup> c. 1-3. D. XXXIV. c. 8-11. D. LXXXVI. c. 1. 2. X de cler. venat.

<sup>10)</sup> c. 6. C. XIII. q. 8. c. 2. X de vita et honest. Die Selbstvertheidigung macht eine Ausnahme. c. 6 de sent. ex com. in VI.

<sup>11)</sup> c. 1-9. C. XXIII. q. 8. c. 24. X de homicid.

<sup>12)</sup> c. fin. D. LXXXVI. c. 1. 3-7. D. LXXXVIII. c. 40. B. XVI. q. 1. c. 4. B. XXI. q. 3. c. 29. 30. B. XXIII. q. 8. c. 4. 8. X ne clerici vel monachi, c. 10. X de excess. praelat.

<sup>13)</sup> c. 2. 9-13. D. LXXXVIII. c. 3-5, 9. B. XIV. q. 4. c. 6 X ne clerici vel monachi.

<sup>14)</sup> Const. Benedicti XIV. „Apostolicae servitutis,“ 25. Febr. 1741.

<sup>15)</sup> Clem. 1. de vita et honest.

<sup>16)</sup> c. 1, 3-6. D. XXXVIII, c. 1. D. XXXIX, c. 2. D. XCI. c. 15. X de vita et honest. cler. Am strengsten für Bischöfe. c. 3-7. D. LXXXVIII.

<sup>17)</sup> c. 1. D. XXXVIII, c. 4 X ne clerici vel monachi.

c. 3. 4. D. XCI, c. 33. D. V. de consecr. c. 8 X de decim. mit c. 6 X ne clerici vel monachi.

<sup>18)</sup> c. 1. D. LXXXVIII.

<sup>19)</sup> c. 19. X de homicid.

<sup>20)</sup> c. 4. D. LXXXVIII, c. 26, 27. C. XXIII. q. 8. c. 1, 2, 4, 8, 9 X ne clerici vel monachi Conc. Trid. XXV. c. 17 ref.

<sup>21)</sup> t. D. XXXVII, c. 3, 10 X ne clerici vel monachi.

<sup>22)</sup> I Thessal. V, 22.

sondere hinsichtlich geschlechtlicher Excessen, <sup>23)</sup> der Trunkenheit <sup>24)</sup> und des der ihnen zur Pflicht gemachten Gastfreundschaft <sup>25)</sup> entgegenstehenden Geizes. <sup>26)</sup> Vielmehr müssen sie, als für die Sache des Herren berufen, ihr ganzes Leben und Betragen so einrichten, daß sie in Haltung, Gebärden, Gang und Sprache in ihrer Beschäftigung und Erholung, in allen ämtlichen und außerämtlichen Dingen immer und überall ein ernstes gemäßigtes und gottesfürchtiges Wesen an den Tag legen. <sup>27)</sup> Sie sollen deshalb auch sich nicht durch Mummerei lächerlich, <sup>28)</sup> nicht durch zu große Strenge verhasst machen, <sup>29)</sup> sollen in ihrer Kleidung, insofern nicht ohnehin der Bischof etwas Näheres bestimmt hat, einfach und bescheiden sein, <sup>30)</sup> sollen nicht durch eine eitle Pflege ihres (Kopf- oder Bart-) Haares auffallen werden, <sup>31)</sup> sondern die Tonsur tragen, <sup>32)</sup> das bedeutungsvolle Symbol ihrer über die gewöhnlichen Lebensinteressen hinausgehenden Sinnesrichtung, und den Bart abschneiden. <sup>33)</sup>

<sup>23)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 14. cf.

<sup>24)</sup> ad Eph. V. 18.

<sup>25)</sup> c. 1. 2. D. XLII. c. un D. LXXXV.

<sup>26)</sup> ad Eph. V. 5.

<sup>27)</sup> c. 24. 25. D. LXXXVI. Conc. Trid. XXII. c. 1. cf.

<sup>28)</sup> c. 35. D. V. de consecr. c. 12. X de vita et honest. cler. c. 1. cod. in VI.

<sup>29)</sup> t. t. X de clero percuss.

<sup>30)</sup> c. 15. X de vita et honest. clerico. Conc. Trid. XIV. c. 6. ref. cf. etiam Clem. 2. de vita et honest. cler.

<sup>31)</sup> c. 22. 32. D. XXXIII. c. 5. X de vita et honest. cleric.

<sup>32)</sup> c. 7. X de cleric. conjug.

<sup>33)</sup> Fast Alles, was die Klerikal-Disciplin angeht, fast c. 3. D. XXIII. zusammen. S. auch c. 35. D. V de conse.

## Zweites Hauptstück.

### Der katholische Primat.\*)

#### § 145. Der Primat der Kirche nach seiner Idee und seinen historischen Grundlagen.

Von den besondern Klerikalrechten, die nach Verschiedenheit der hierarchischen Stufen, auf denen die Glieder des Klerus stehen, verschieden sein müssen, kommen vor allem die Rechte dessen in Betrachtung, der im Systeme der Hierarchie den obersten Platz einnimmt. Von der Art und Weise, wie er diese höchste hierarchische Stellung geltend zu machen hat, heißt er der Papst, d. i. der Vater der Gläubigen, von dem belebenden Principe aber, das von ihm aus den ganzen kirchlichen Organismus durchdringt, <sup>1)</sup> wird er das Haupt der Kirche genannt — zwei Benennungen, die eben so alt als allgemein sind. <sup>2)</sup> Denn er ist es, der in seiner kirchlichen Wirksamkeit, wie der Schlüssel  $\alpha$  der Wölbung, die einheitliche Richtung aller übrigen Theile der Kirche repräsentirt, nicht nur allein dadurch, daß er die schwer zu verantwortende Pflicht auf sich hat, in menschlicher Fürsorge seinerseits daran zu sein, daß alle Glieder der Kirche bei der Einen in Hoffnung und Liebe wirksamen christlichen Wahrheit erhalten werden, sondern auch und vornehmlich dadurch, daß er das Organ ist, durch welches der göttliche Stifter der Kirche, um mit Menschen menschlich zu verkehren, die seiner Stiftung verheißene Verbindung in sichtbarer Weise vermitteln will.

\*) Rocaberti Bibl. Pontificia in XXI Bänden (nicht XVI wie § 111.); vornehmlich aber Robert, Bellarmin: de summo Pontifice im 1. The. seiner Controversen. (Venet. 1721.) Petr. Bellerini: De vi ac ratione Primatus Romani Pontificis liber singularis et de ips. infallib. in definiendis centrov. August. Vindel. 1770, Taurini 1822. Idem: De potestate ecclesiastica Pontificum et Conciliorum generalium liber. Una cum vindic. auctoritatis Pontificiae contra Febronium. August. Vind. 1770. August. De Roseovany: de primatu Rom. Pontificis ejusque jurib. Aug. Vind. 1834. Weiske's Rechtslexicon. VII. 4. Art. Papst.

<sup>1)</sup> c. 7. D. XIX. c. 18. XXIV. q. 1.

<sup>2)</sup> Leo I. schreibt an seinen Vicar, den Bischof Anastasius von Thessalonica (epist. 82. c. 11.) „... per quos (die Oberbischöfe nämlich, von denen er zunächst vorher gesprochen) ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura conflueret, et nihil unquam a suo capite dissideret.“

## § 146. Fortsetzung.

Daß die oberste Stellung in der Kirche, wenn sie diese Bedeutung hat, nur auf unmittelbar göttlicher Anordnung beruhen kann, fällt von selber auf. Dieses ist aber auch wirklich der Fall. Denn es ist eine durch wahrlich zahllose Aeußerungen kirchlicher Lehrer aller, auch der ersten christlichen Jahrhunderte und durch die deutlichsten Erklärungen des kirchlichen Lehramtes selbst consolidirte Ueberlieferung, daß der Stifter der Kirche, obwohl er allen seinen Aposteln die Sendung, die er selbst hatte, gegeben, doch Einem, den Simon Petrus, um jener Einheit willen, die ihm so sehr am Herzen lag, insbesondere bevorzugt hat. Von diesem Vorzuge gibt vor Allem die heilige Schrift ein klares Zeugniß. Nicht nur, daß die heiligen Urkunden, wenn sie von den Aposteln sprechen, immer den Petrus voran (wohl gar mit bloß allgemeiner Angabe der übrigen) und den Judas immer zuletzt aufführen,<sup>1)</sup> daß ferner in allen wichtigen Beziehungen der jungen Kirche Petrus hervortritt und der erste entschieden handelt,<sup>2)</sup> so erhält auch Manches aus dem Leben Jesu erst dadurch, daß es auf diese Idee eines Vorzuges Petri bezogen wird, Sinn und Bedeutung.<sup>3)</sup> Worin aber bestand dieser Vorzug, auf welchen die heiligen Blätter von jener ersten bedeutsamen Aufnahmsrede Jesu an Petrus bis zu dem letzten unter prototypen Umständen gehaltenen Mahle in Galiläa,<sup>4)</sup> so deutlich hinweisen? Die übernatürlichen Gnaden, die zur Ausführung ihrer Sendung nothwendig waren, hatten gewiß alle Apostel in gleicher Fülle erlangt, alle in gleicher Weise hatten die sacramentalen Fähigkeiten, alle die Gabe des Glaubens bekommen, somit läßt für einen Vorzug nur noch die rechtliche Seite der Kirchengewalt Raum. Hier aber kann der Vorzug, der um der Einheit willen, wie die heil. Väter lehren, vorhanden sein soll, doch wohl in nichts Anderem bestanden haben, als daß Petrus, damit er das Bild der Einheit werden konnte, auch nur der Eine war, der unmittelbar diesen Theil der Kirchengewalt erhielt, dem alle andern bloß als dienende Glieder untergeordnet, an den, wie an den Stellvertreter des Einigen unsichtbaren Mittelpunctes aller Kirchengewalt, ohne kirchliche Eigenberechtigung alle, sammt und sonders

1) Im Briefe des Ap. Paulus an die Galater c. II. v. 9. wird ausnahmsweise Jacobus vor Cephas genannt.

2) Act Apost. I. 15. II. 14. III. IV. 8. v. 9, 28—32. VIII. 14—23. IX. 32. XI. 1—18, XII. 1—11. XV. 6—12.

3) Matth. XVI. 13—19. (cf. Eph. II. 20. 21. I. Corinth. X. 4.) Matth. XVII. 24—27. Luc. XXII. 31 et 32. I. Corinth. XV. 5. Noch andere Momente hervorgehoben von Bellarmin: De Summo Pontif. lib. I. c. 17—21.

4) Joan. I. 42. . . . XXI.

gewiesen waren. Oder wo finden sich denn wie für Petrus, so auch für alle übrigen Apostel die Zeugnisse einer unmittelbaren, individuellen Verheißung und Bethheiligung? Die Verheißung der Binde- und Lösegewalt, die allen Aposteln, Petrus mitbegriffen, gemacht worden ist<sup>5)</sup>, bleibt noch immer eine Wahrheit, wenn sie nur bei Petrus eine unmittelbare Bethheiligung, bei den übrigen Aposteln dagegen eine durch ihn zu vermittelnde Theilnahme an der kirchlichen Jurisdictionsgewalt bezeichnet. Ja, im Zusammenhange mit der an Petrus in so individueller Beziehung und Bezeichnung vorher schon ergangenen Verheißung<sup>6)</sup> kann sie ganz und gar keinen andern Sinn haben. Ist nämlich allen Aposteln, sammt und sonders, eine unmittelbare Binde- und Lösegewalt verheißt worden, so sind sie auch, wie der Ausdruck der Verheißung zeigt, einander alle gleichgestellt, die Hoffnung des Einigen ist mit der Hoffnung der übrigen ausgeglichen und der Vorzug des Petrus bestünde etwa nur darin, daß der Herr ihm das Versprechen früher und allein gemacht, das er nachher mit der gleichen Verheißung an die übrigen alle wiederholt hat. Wozu aber war dann jenes individuelle Versprechen an Petrus voraus und mit einer objectiven Allgemeinheit gemacht worden, der erst wieder eine weitere Verheißung an alle Apostel derogiren sollte?<sup>7)</sup> — Eben so wenig auch, meinen wir, läßt sich aus der Sendung, welche den Aposteln allen gemacht wurde<sup>8)</sup>, auf eine jedem einzelnen unmittelbar zugetheilte Jurisdiction folgern. Müßte man diese Sendung, wiewohl sie ihrem Ausdrucke nach an Alle zusammt lautet, auf jeden einzelnen beziehen, und dann auf eine ihm unmittelbar so gleich mitgetheilte Jurisdictionsgewalt, die ihm wie das Mittel zum Zwecke seiner Aufgabe dienen sollte, den Schluß machen, so müßte dieser Schluß, da Christus die Sendung, die er seinen Aposteln gab, seiner eigenen parallel stellt, auf das höchste Maß dieser Gewalt gelten. Was soll aber dann der nachgefolgte Auftrag an Petrus Besonderes enthalten, worin die vorzüglichere Vollmacht, auf welcher der Begriff vom Primat beruht, noch bestehen? Wer schon das Höchste hat, kann doch eben so wenig ein Höheres bekommen, als derjenige, der die höchste Gewalt hat, untergeordnet werden kann! — Wie ganz anders gestaltet sich die Ansicht, tritt man der Meinung bei, die Sendung, welche Christus seinen Aposteln gab, enthielt noch keine Zuthheilung einer Jurisdictionsgewalt, die vielmehr erst später, aber doch noch zeitlich genug,

5) Matth. XVIII. 18. S. darüber vorzügl. Tannerus: De summo pontifice et concilio. n. 46. (bei Rocaberti X. I. n. III. pag. 9—10).

6) Matth. XVI. 17—19. et ad Eph. II. 20—22.

7) S. nach Jo. Hierony. Albanus: Tract. de potest. papae et concilii P. I. n. 48—50.

8) Joan. XX. 21.

in unmittelbarer Weise an Petrus allein erfolgte, und nur durch ihn den übrigen Aposteln vermittelt werden sollte. Mit jener Sendung war überhaupt nur die Gesamtheit beauftragt, und sie enthielt nichts als die Weisung, in gemeinsamer Thätigkeit mit den bereits gegebenen und noch zu gebenden Gnaden und mit den dafür zu bestimmenden Rechten das von Christus angefangene Werk der Erlösung stellvertretend fortzuführen<sup>9)</sup>. Erst in dieser Auffassung, die nichts weniger als neu ist, ja vielleicht die älteste Doctrin für sich hat<sup>10)</sup>, möchten alle auf den Primat Petri Bezug nehmenden Bibelstellen in volle Harmonie zusammentreten, in ihr erst auch die Theorie dem apostolischen Stuhle jene hohe Bedeutung ganz zuerkennen, welche die kirchliche Praxis ihm von jeher zuerkannt hat<sup>11)</sup>.

### § 147. Fortsetzung.

Freilich aber hat man dem katholischen Glauben gegenüber oft genug versucht, alle diese Stellen, welche schon einzeln, noch mehr aber im Zusammenhange für Petri Vorzug Zeugniß geben,

<sup>9)</sup> Die unmittelbare Mission, deren sich Paulus rühmen konnte (Galat. I. 1.) läßt noch keinen Rückschluß auf die übrigen in ganz anderer Weise zum „Werk“ Christi berufenen Apostel machen, vielmehr geben die Worte II. a. („... εὐδοκῶν δι' ἀνδραπέτρων ἀλλὰ διὰ Ἰησοῦ ...“) zu verstehen, daß es bei den andern Aposteln, obwohl auch sie, wie er nicht „ἀπ' ἀνδρῶπων“ gewesen, in dieser Beziehung anders war, als bei ihm und Petrus, dem allein er sich in Parallele stellt (Galat. II. 7. 8.) Wie übrigens jene Erklärung an die Galater (I. 1.) sich mit Act. Apost. XIII. 2—4 vereinigen lasse, braucht hier nicht untersucht zu werden: gewiß enthält auch diese Stelle nichts für die gegnerische Meinung als haben alle Apostel, jeder wie Petrus, die Jurisdictionsgewalt unmittelbar von Christus selbst gehabt.

<sup>10)</sup> c. 18. C. XXIV. q. 1. (Cyprianus † 258), c. 7. dist. XIX. (Leo I. † 461) — Neuere Auctoritäten s. bei Fagnani c. perniciosam X. de off. ord. n. 47—54.

<sup>11)</sup> Nach Soto, Covarruvias und andern gelehrten Männern vornehmlich Bellarmin: De sum. pont. lib. IV. c. 23 wird, um in dieser Materie zur einheitlichen Auffassung zu kommen, sehr häufig behauptet, die Macht der übrigen Apostel sei in der Art jener des Apostels Petrus untergeordnet gewesen, daß sie derselben an und für sich gar nicht ungleich war, Petrus aber habe als Stellvertreter Christi eine auch über sein irdisches Leben hinausgehende, die übrigen Apostel dagegen nur eine auf ihre Persönlichkeit beschränkte Macht erhalten. S. Barbosa de off. et potest. episc. P. I. T. I. c. 1. n. 31—35. Wenn es aber einerseits kaum möglich sein dürfte, die Begriffe von Unterordnung und Gleichheit veröhnt nebeneinander zu systematisiren, so dürfte es andererseits kaum gelingen, den Beweis zu erbringen, daß trotz dem, daß die den übrigen Aposteln aufgetragene Wirkksamkeit für die große Stiftung des Sohnes Gottes auch nach ihrem Tode erforderlich war, ihre Macht doch nur eine individuelle, die mit ihnen selbst unterging, gewesen sei.

auf eine Weise zu erklären, daß sich am Ende ergeben sollte, von einem solchen Vorzuge finde sich in der heiligen Schrift durchaus keine Spur. Der Fels, auf welchem Christus seine Kirche erbauen zu wollen erklärte, soll nicht Petrus selbst, sondern der von ihm bekannte Glaube gewesen sein . . . als ob durch diese Auslegung nicht der ganze Zusammenhang der Rede aufgehoben, Alles zu einem sinnlosen Durcheinander werden müßte<sup>1)</sup>; als ob ferner der Glaube nicht zu den Elementen der Kirche selbst gehöret und folglich doch wieder von dem Fels, auf welchem diese erbaut sein soll, verschieden sein müßte; endlich als ob die Aeußerungen der heiligen Väter, auf die man sich beruft, nach allen Verhältnissen, in denen sie gebraucht wurden, und um so vieler anderer Stellen willen, in denen dieselben heil. Männer über Petri Vorzug freimüthig und klar sich ausgesprochen, nicht eben nur in der Metonymie verstanden werden müßten<sup>2)</sup>! Nein, sprechen Andere, der Fels, auf welchem Christus seine Kirche erbaut, ist er selbst. — So hat denn der Baumeister auf sich selbst gebaut? Wenn augenfällig auch diese Auslegung einen naturwidrigen Gebrauch der in der Rede Jesu liegenden Metapher präsumirt, so gilt weiter auch von ihr die schon gegen die vorige Annahme gemachte Bemerkung, daß sie alle Verbindung der einzelnen Theile in der Erklärung Christi an Petrus aufhebt und vernichtet. Völlig gedankenlos aber und schon durch ihr genaues Verständniß gerichtet ist eine dritte Meinung, als wollte Jesus nur aussprechen, was er von der Festigkeit und Charakterstärke des Petrus, die ihn einem Felsen vergleichbar mache, bei der Gründung seiner Kirche erwarte. Vielleicht eben so unüberlegt und ohne gläubigen Ernst ist die Meinung, die feierliche Erklärung des Herrn an Petrus, durch die er ihn beauftragt, seine Lämmer und Schafe zu weiden, enthalte nur eine durch die Verlängerung Petri nothwendig gewordene Repristinatio. Wer eines guten Willens ist, dem entgeht wohl nicht die Mangelhaftigkeit dieser ohne allen eregetischen Sinn in jeder Dialektik hingestellten Auslegung, die eben so den Ausdruck der Rede Jesu, wie den geschichtlichen Hergang der Sache gegen sich hat. Schon das zu keinem Abschluß kommende Streben, mit welchem man, katholischerseits zurückgewiesen, in immer wieder erneuerten Erklärungsversuchen sich abmüht, den Beweis zu liefern, Petrus habe vor den übrigen Aposteln keinen Vorzug erhalten, beurfundet deutlich genug, wie wenig Natur und Wahrheit in dergleichen, zuletzt doch nur ihre Auctoren allein befriedigenden Theorien enthalten sein kann. Das haben

<sup>1)</sup> S. die Stelle des heil. Franciscus von Sales (disc. 32 ad eviles.) bei Ant. Schmidt: Institut. jur. eccles. (Bamb. 1778.) § XLIV. pag. 175 im 1. B.

<sup>2)</sup> S. Phillips: Kirchenr. § 13.

selbst bedeutende Gegner der katholischen Kirche gefühlt, und von der Gewalt der Wahrheit gedrängt, den Vorzug des Apostelfürsten anerkannt, nur haben sie es über ihre confessionelle Befangenheit nicht gewinnen können, bei diesem Vorzuge auch eine Succession gelten zu lassen. Nach ihrer Meinung hat der dem Petrus eingeräumte Vorzug nur seiner Person selbst gegolten, und ist mit derselben vergangen. Es paßt aber dieser höchst persönliche Vorzug gar schlecht zu dem Bilde des Felsens, in welchem denn doch gewiß der Gedanke fortdauernder Festigkeit enthalten ist. „Und, lautet die göttliche Verheißung weiter, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Sollte wohl die Kirche, nicht aber der Fels, auf den sie gegründet ist, immer fort dauern? Oder „bedurfte etwa die Kirche zu den Zeiten der Apostel, über die der heilige Geist so reichlich sich ergossen, eines sichtbaren Lenkers, eines Mittelpunctes der Einheit, dessen die über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche sollte entbehren können?“<sup>3)</sup> Mit dem heiligen Augustin antworten wir: „Nicht dem Einem sondern dem Ganzen in seiner Einheit ist die Schlüsselgewalt mitgetheilt worden“ — und „was in der Schrift dem Apostel Petrus anzu gehören scheint, hat kein klares Verständniß, bezieht man es nicht auf die Kirche, deren Person er seines Primates wegen anerkanntermaßen vorstellte.“ Man könnte freilich diese Stellen auch in einem andern Sinne, als von der nothwendigen Fortdauer der apostolischen Würde Petri verstehen wollen, aber man würde auch den großen Kirchenlehrer in einen gräßlichen Unsinn und mit sich selbst in Widerspruch verwickeln<sup>4)</sup>.

### § 148. Fortsetzung.

Diesem katholischen Glauben, so alt, als die Kirche selbst, gibt auch die Geschichte das lauteste Zeugniß. Was die Macht der Verhältnisse, von denen die Feinde des Primates reden, die Leidenschaft, der Wahn, die sie ansuldigen, gegründet haben, das zerstören dieselben Kräfte, oder auch die stehende Macht der Wahrheit wieder; der Fels aber, in welchem der Katholik den Schwerpunkt seiner Kirche ruhen sieht, hat sich der göttlichen Verheißung gemäß gegen alle Stürme der Zeit bewährt, die grausamsten, raffiniertesten Vertilgungspläne waren erfolglos, vergebens sind selbst die Arsenale der Wissenschaft erschöpft worden. Und doch sollte dieser Fels kein Granit des Ewigen, nur ein Aufwurf von Menschenhänden sein? O gewiß, beruhte unser Glaube auf einer leidigen Täuschung, er wäre längst vergangen, und der Wahn,

<sup>3)</sup> Fr. L. Graf von Stollberg: Gesch. der Religion Jesu. N. B. Beilage. Wien 1818.

<sup>4)</sup> S. auch Laurent. Veith: Edmundi Richirii systema confutatur. § XXI.

von dem man spricht, damals ganz sicher zerronnen, als die erste unwürdige Persönlichkeit auf den apostolischen Stuhl gelangte. Aber noch steht der Fels und ihm huldigt fortan der Glaube an seine göttliche Begründung, der mit dem Gedanken abschließt, es werde derselbe, wenn auch alles Menschenwerk dem Gesetze des Wechsels unterliegt, diesem Gesetze bis das Ende aller Tage gekommen, nicht unterliegen. Zwar hat man mehr als ein Mal schon dem Träger der apostolischen Gewaltfülle alle Zukunft abgesprochen, aber die Noth, die das ungläubige Gemüth darüber täuschen konnte, ging immer wieder vorüber und dem Apostelfürsten lebt immer noch ein Nachfolger in dem Bischofe von Rom. Denn daß von jeher die Katholiken in diesem Bischofe das Oberhaupt der Kirche erkannt und verehrt haben, dafür gibt es der Beweise genug<sup>1)</sup>. Es zeugt davon noch in der apostolischen Periode jener Frieden vermittelnde Brief des römischen Bischofs Clemens I. an die Korinther, welche in ihrer Streitangelegenheit sich lieber nach Rom wandten, obwohl sie andere Bischöfe, gleichfalls von unmittelbar apostolischer Einsetzung, ja wahrscheinlich noch den Apostel Johannes, der wie bekannt seine letzten Lebensjahre in Ephesus zubrachte, näher hatten. Warum thaten sie dies, wenn es nicht darum geschah, weil sie gerade in diesem Bischofe den zur definitiven Weisung berufenen Mann sahen? Die Vorkehrungen, welche hierauf Clemens getroffen, lassen wohl nicht verkennen, daß man auch römischerseits das Bewußtsein eines solchen Berufes hatte. An dieses erste Zeugniß reiht sich als zweites ein Brief des heiligen Bischofs Ignatius von Antiochien, eines unmittelbaren Apostelschülers, an die Gemeinde zu Rom. In diesem Briefe spricht der heilige Bischof eben so sinnvoll als beweiskräftig von dieser Gemeinde als von der Vorsteherin des in der Idee der Kirche gegebenen Liebesbundes. Ein drittes Zeugniß gibt der heilige Bischof Irenäus von Lyon, ein Schüler des heiligen Polykarpus von Smyrna, der wieder ein unmittelbarer Apostelschüler war und gewiß den ächten lebendigen Glauben hatte. Er findet den Bräufling alles kirchlichen Glaubens in der Kirchengemeinde zu Rom, „mit welcher ihrer vorzüglicheren Stellung wegen alle übrigen Gemeinden zu-

<sup>1)</sup> S. L. Doller: Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhund. bis auf d. J. 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes, Frankf. a. M. 1816 und mit einer Vorrede von Dr. Weis und Dr. Räß, Mainz 1825. — Der Primat des Papstes in allen christl. Jahrhunderten v. Dr. Rothense. I. B. Mainz 1836. — Man wagt heut zu Tage kaum mehr die Stellen anzuführen, die von einer Zeit zur andern, von der Wiege des Christenthums bis zu unsern Tagen die römische Suprematie auf die unwiderstehliche Weise dargehan haben. Sie sind so bekannt diese Stellen, daß sie der ganzen Welt angehören, und daß, wer sie noch anführt, das Ansehen gewinnt, als wolle er mit eitler Gelehrsamkeit sich brüsten.“ Mihan asia 3. 1837 S. 290.



sammenstimmen müßten <sup>2)</sup>." Weitere Zeugnisse liegen in den wegen der Zeit der Osterfeier und Gültigkeit der Wiedertaufe abgeführten Controversen des II. und III. Jahrhunderts. Der Bischof von Rom tritt hier mit einer Entschiedenheit auf, die nicht bloß als eine belehrende, berathende Stimme gelten will. Im IV. Jahrhundert weist die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa auf den römischen Primat und von da werden die Zeugnisse immer häufiger und stärker, je mehr das kirchliche Bewußtsein sich entwickelte. Immer sah die Kirche nur in dem römischen Bischofe ihr Oberhaupt und dieser hinwider betrug sich immer so, als ob die Primatialgewalt legitimer Weise nur bei ihm sein könnte <sup>3)</sup>.

### § 149. Fortsetzung.

Warum eben mit dem Bisthume von Rom der dem Apostel Petrus verliehene Vorzug verbunden sein soll, dafür läßt sich freilich weder eine Bibelstelle anführen, noch enthält die kirchlich-dogmatische Uebersetzung eine dafür sprechende, ausdrückliche Erklärung Jesu Christi; der Grund liegt vielmehr nur darin, daß nach einer sehr großen Menge unbestrittener Documente der Apostel Petrus die letzte Zeit seines Lebens in apostolischer Thätigkeit der Gemeinde von Rom vorgestanden. <sup>1)</sup> Daran schließt sich nachfolgende Betrachtung: Ein Primat ohne Bestimmung eines Primas wäre der Kirche völlig nutzlos. Diese Bestimmung kann, wenn der Primat wirklich den Zweck hat, die unsichtbare Verbindung des Kirchenstifters mit seiner Stiftung auf sichtbare Weise zu vermitteln, offenbar nur durch eine von Gott selbst gegebene Erklärung gemacht werden. Eine ausdrückliche Erklärung dafür gibt es nicht, weder in der Schrift noch in der Tradition, so muß sich denn doch wenigstens eine stillschweigende finden. Für eine solche aber darf man wohl das anzuziehende historisch ganz gewisse Ereigniß ansehen. Oder was ist natürlicher, als daß der Faden dort wieder aufgenommen werde, wo er liegen geblieben, und was demzufolge un-

<sup>1)</sup> S. darüber Theod. Katerkamp: Ueber den Primat des Apostels Petrus und seiner Nachfolger. S. 30. folg. Münster 1820.

<sup>2)</sup> Selbst zur Zeit ihrer Residenz zu Avignon nannten sich die Päpste, wie ihre Bullen jener Zeit ausweisen, die Bischöfe von Rom, wo sie auch durch einen Stellvertreter fungirten.

<sup>3)</sup> Bellarmin: De summo Pontifice lib. II. c. 1—7. Boetius Epo: De jure sacro c. 4. (f. Rocaberti 5. B.): „Non errare tantum, non hallucinari, non decipi, sed insanire, sed furere, sed phreneticos esse dixeris illos, qui contra totius antiquitatis non solum ecclesiasticae sed et profanae memoriam, contra scriptorum omnium et Graecorum et Latinorum et Barbarorum testimonia, contra unanimem omnium temporis Christi saeculorum traditionem, contra gregis universi christiani professionem, contra constantissimam orbis terrarum consensionem de Petri Romae Christum annunciantis conversatione deque ejusdem sub Imp. Nerone extremo tandem affecti morte atque de successore per eundem relicto vel tantillum dubitaverint.“

befangenem Sinne begreiflicher, als daß weil der erste Papst im Episcopate von Rom endigte, es eben auch Gottes Wille war, daß der zweite in diesem Episcopate wieder anfing? In der That lag dieser Gedanke den Gläubigen so nahe, daß sich sogar eine fromme Sage darauf bildete. <sup>2)</sup> In jener Stadt also, die bei der Größe und Mannigfaltigkeit ihrer Bevölkerung, bei dem offenen Verkehr mit allen Theilen der Erde und bei den in ihr aufgehäuften Bildungsmitteln auch für die Interessen der Kirche Vieles hoffen ließ, sollte neben dem Sitze weltlicher Herrschaft auch der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens ruhen. Ihre bisher für die Zwecke zeitlicher Eroberungen so bequeme Lage sollte nun auch dem Gewinne für das Ewige dienen und wie von ihr die irdische Knechtung fast aller Völker ausgegangen, so auch sollte von ihr die große allgemeine Lösung der ewigen Freiheit unter dem Banner des Kreuzes erschallen. In ihr, wo in Folge einer schlauen, mit jedem aberwitzigen Cultus liebäugelnden Marime die Masse des Aberglaubens unter dem Volke und die Summe des Unglaubens unter den höhern Ständen am stärksten war, mußte die neue Weltordnung ihre göttliche Grundlage finden, damit sie an dem Widerstande erstarke und gleich Anfangs deutlich werde, wie auch der „Hölle Pforten sie nicht überwältigen“ werden.

Daß bei dieser Auffassung die Controverse, ob nur der Bischof von Rom Primas der katholischen Kirche sein könne, weiter keinen Platz finde, versteht sich von selbst, die Einwendung aber, als könne ja doch auch das Bisthum von Rom ein Ende nehmen, wird mit dem Gedanken abgewiesen, daß für einen so außerordentlichen Fall, der allerdings im Reiche der Möglichkeit liegt, wohl auch eine außerordentliche Fürsorge von Seite dessen, der seine Kirche nie verlassen zu wollen versprochen hat, nicht ausbleiben werde.

### § 150. Die Rechte des Primates.

Wenn die göttliche Zusicherung: „Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein und was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel gelöst sein,“ dem Apostel Petrus und allen seinen Nachfolgern im Primat den Beruf geben mußte, den Einfluß des Kirchenstifters auf seine Kirche ordentlicher Weise zu manifestiren: so kann freilich der Umfang jener kirchlichen Gewalt, die dem Apostel und seinen Nachfolgern zu Theil wurde, nur nach dogmatischen Begriffen bestimmt werden. Nach diesen gebührt zwar nunmehr die Kirchengewalt in allen ihren Theilen nicht dem Papste allein, indem nach katholischer Lehre der Herr nicht Einen allein für die Verwaltung seiner Kirche berufen, sondern „Einige zu Evangelisten, Andere zu Hirten und Lehrern gesetzt hat;“ <sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> cf. c. 13. X. qui filii s. leg.

<sup>1)</sup> Ephes. IV. 11; doch nicht alle unmittelbar f. Aet. Ap. XX. 28.

es läßt sich aber auch offenbar nicht sagen, der Primat enthalte einen bloßen Ehrenvortrag — oder hätte der Apostel Petrus die Schlüssel des Himmels wirklich nur darum erhalten, damit er mit ihnen vor den andern Aposteln glänze? Doch zwischen jenen zwei Meinungen, die weil die eine dem Papste Alles, die andere gar nichts reell Besonderes zuweist, beide gleich falsch sind, haben sich wieder zwei andere Sätze ausgebildet, die, obwohl sie innerhalb dieser Extreme liegen, noch immer Gegensätze sind, und noch immer der wissenschaftlichen Ausgleichung entgegengesetzt. <sup>2)</sup> Nach der einen Ansicht steht die Kirchengewalt, soweit sie Lehr- und Jurisdictionsgewalt ist, nur dem Oberhaupte der Kirche zu, die übrigen Kleriker haben in Selbstständigkeit zwar die Weihgewalt, von den andern Theilen der Kirchengewalt aber nur so viel, als ihnen in stellvertretender Weise der Papst zukommen lassen will und soll. Nach der zweiten Meinung findet sich die Lehr- und Jurisdictionsgewalt eigentlich nur bei der Gesamtheit der Bischöfe, zu welcher der Papst als oberster Bischof freilich auch gehört, ihm allein aber gebührt bloß das Provisorium in Ausübung dieser Gewalten und jedes Recht, durch welches die päpstliche Einleitung einer seitens des Gesamt-*Episcopates* selbst nothwendig gewordenen Ausübung der Lehr- oder Jurisdictionsgewalt bedingt ist. Die erstere Ansicht wird das *Curtial-* oder *Papalsystem*, die andere das *Episcopalssystem* genannt, jenes ruht auf monarchischen, dieses auf aristokratischen Principien, jenem wird (auch von Gegnern der katholischen Kirche) eine feste consequente Auffassung und Entwicklung des in der Offenbarungslehre Gegebenen nachgerühmt, so wie es die Auctorität der bestehenden Praxis für sich hat, dieses läßt, wie viel Ansprechendes es auch in sich schließen mag, so manche Lücke übrig, <sup>3)</sup> und so wie es schon von der gewiß irrigen Voraussetzung ausgeht, als „stimmt die Kirchenwäter und mit diesen die ganze Kirche der ersten Jahrhunderte darin überein, daß in den Aufträgen Christi, als der göttlichen Einsetzung des Vorsteheramtes in der Kirche alle Apostel im Wesentlichen gleichgestellt gewesen,“ so mag es wohl aus Nichtachtung der im Primat fortbestehenden apostolischen Würde den Begriff von kirchlicher Einheit, für welche der Primas zu wirken hat, gar zu karg und kurz fassen. <sup>4)</sup>

### § 151. Fortsetzung.

Wer die Schlüssel des Himmels erhalten hat, damit was er auf Erden bindet oder löset, auch im Himmel gebunden oder ge-

<sup>2)</sup> S. Meiske's Rechtslexikon VII. 4. S. 722.

<sup>3)</sup> S. Bellarmin: *De summo Pontifice* lib. 1. c. 8. Und selbst Heinr. Nicol. Lauffen: *Kirchenverfassung* 1. Thl. S. 60—65.

<sup>4)</sup> Ein Verzeichniß der vorzüglichsten Schriftsteller über das eine und andere System s. bei Drost-Gülshoff: *Kirchenr.* 2. B. t. Abt. § 134 Nr. 512.

löset werde und wer unter dem Bilde des Hirten, der die Lämmer und die Schafe des Herrn weiden soll, des Auftrages gewürdigt worden ist, die Gesamtheit der Gläubigen, die Gemeinden und ihre Vorsteher, alle ohne Ausnahme, zu dem großem Zwecke der Kirche zu leiten, dem gebühren wohl alle im Begriffe der kirchlichen Jurisdictionsgewalt enthaltenen Befugnisse. Sie lassen sich auf folgende fünf Punkte zurückbringen: 1. in Glaubensangelegenheiten rechtmäßig zu bestimmen, was christliche Lehre sei; 2. allen Gliedern der Kirche die christlichen Heilmittel zu administrieren; 3. die äußern Verhältnisse der Kirche repräsentativ, die innern aber 4. im ungehinderten Verkehre mit gesetzgebender und eben darum auch 5. mit executiver Auctorität zu ordnen. — Von einer Eintheilung der päpstlichen Rechte in ursprüngliche und erworbene, wesentliche und zufällige kann, insofern eigentliche Primatialrechte gemeint sind, keine Rede sein; alle sind gleich ursprünglich, alle gehören in gleicher Weise zum Wesen des Primates wenn auch aus Mangel an Gelegenheit und Nothwendigkeit nicht alle Aeserungen, in denen sich jetzt die angegebenen Primatialrechte manifestiren, schon gleich in den ersten Tagen der Kirche vorhanden waren, ja wenn auch selbst die meisten der von diesen Grundrechten in weiterer Consequenz abgeleiteten Rechte, welche die *Episcopalisten* für bloß accidentelle, erst im Laufe der Jahrhunderte bei guter Gelegenheit erworbene angeben, längere Zeit hindurch nicht von den Päpsten selbst, sondern mit ihrem Einverständnisse von andern Kirchenvorstehern ausgeübt wurden. Allerdings hat der Papst, seine jetzigen Verhältnisse angesehen, auch gewisse mit seiner Stellung und dem Zwecke derselben nicht nothwendig verbundene Rechte, aber es haben dieselben entweder gar keine kirchliche Beziehung, wie seine Souveränitätsrechte über den Kirchenstaat, oder nur eine sehr secundäre, wie z. B. seine kirchlichen Ehrenrechte.

### § 152. Das Recht des Papstes in Glaubensstreitigkeiten.

Daß dem Oberhaupte der Kirche bei Entscheidung kirchlicher Glaubensstreitigkeiten ein Recht der Intervention zukomme, folgt so unmittelbar aus dem Zwecke des Primates, daß man es nur mit diesem Zwecke selbst in Abrede stellen kann. Es ist auch nur dort geläugnet worden, wo man den Primat geläugnet hat. Desto uneiniger ist man in der Theorie über den Inhalt und die Grenzen dieses Rechtes. Indesß Einige dem Papste nur das Recht des Provisoriums mit dem Rechte, die definitive Entscheidung durch das in örtlicher Versammlung der Bischöfe ausgesprochene Gesamtbewußtsein der leitenden Kirche oder durch Einvernehmung des ganzen zerstreuten *Episcopates* zu vermitteln, zugestehen wollen, sehen Andere, indem sie dem Papste auch dann noch, wenn

er ohne Mitwirkung des Episcopates handelt, das Recht zuerkennen, auf unabänderliche Weise in Glaubensangelegenheiten sich auszusprechen, die päpstlichen Bestimmungen für definitiv an. Die eine wie die andere Meinung setzt natürlich voraus, daß derjenige, dem sie das Recht der endlichen Entscheidung beilegt, zu dieser auch fähig also im Bewußtsein der christlichen Wahrheit und des Willens sei, dieses Bewußtsein unverhohlen zu offenbaren. Nun daß dem Gesamt-Episcopate, wozu freilich auch der Bischof von Rom gehört, diese Bedingungen zukommen, wird kein Katholik in Abrede stellen, da er an die Verheißung Jesu von der Sendung des heil. Geistes, <sup>1)</sup> und an sein Versprechen, immer bei seiner Kirche bleiben zu wollen, <sup>2)</sup> glauben oder Katholik zu sein aufhören muß. Finden sich aber bei dem Papste allein diese Voraussetzungen? Daß der Papst den guten Willen haben werde, in seinen Entscheidungen nur Wahrheit niederzulegen, vorausgesetzt, daß er sie selbst hat, das mag der Katholik in voller Veruhigung der Fürsorge seines Heilandes überlassen, wie er solches ja auch bei den Entscheidungen des Gesamt-Episcopates dieser versprochenen Fürsorge überlassen muß. Die Frage, auf deren Beantwortung es hier ankommt, kann nur dahin gehen: Hat der Papst selbst jederzeit die volle objective Offenbarungswahrheit?

### § 153. Fortsetzung.

In der That, wir meinen es. Wir können uns nicht überzeugen, daß es nicht so sein müsse bei demjenigen, auf dem, wie auf Felsenboden, gegen alle Macht der Hölle fest gegründet die Kirche stehen und in der Sicherheit ihres Glaubens alle Zeiten überdauern soll; <sup>1)</sup> für den in der Person Petri wegen seines Berufes, „die Brüder zu stärken,“ der Herr insbesondere gebietet; <sup>2)</sup> dem er die Schlüssel des Himmels gewiß auch darum übergeben, <sup>3)</sup> damit er über die von dorthier gekommene Offenbarungslehre von dorthier das nöthige Verständnis hole; dem er seine ganze Heerde — doch gewiß auch auf dem Felde des Glaubens — zu weiden aufgetragen. <sup>4)</sup>

Wir finden die Annahme sehr natürlich, daß, wenn der Papst die Einheit der Kirche erhalten soll, er dieselbe auch in sich tragen und folgerecht die Fähigkeit haben müsse, in den Glaubenselementen das Homogene von dem Heterogenen zu scheiden. Auch kann erst unter dieser Voraussetzung der Primat seinem Zwecke, die Einheit der Kirche zu erhalten, völlig genügen. Denn hat der Papst

<sup>1)</sup> Joan. XIV. 16. 17.

<sup>2)</sup> Math. XXVIII. 20.

<sup>3)</sup> Math. XVI. 18.

<sup>4)</sup> Luc. XXII. 32.

<sup>5)</sup> Math. XVI. 19.

<sup>6)</sup> Joan. XXI. 17.

nicht die Gabe der Unfehlbarkeit in Glaubenssachen, so kann er sicher auch kein Recht zu einer bloß provisorischen Entscheidung haben. Ohne Pflicht der übrigen Kirchenglieder, eine solche provisorische Entscheidung bis zu deren Reformirung für wahr zu halten, würde dieselbe für die Einheit des Glaubens ganz zwecklos und unnützlich sein, mit einer solchen Pflicht aber die Kirche trotz aller Verheißungen in Gefahr bleiben, für die Zeit wenigstens, bis der Gesamt-Episcopat sich erklärt hat, in einen dogmatischen Irrthum verstrickt zu werden. Und doch sind schon so viele Glaubensansichten von Rom aus als falsch erklärt und mit einem so kategorischen Ausdrucke verworfen worden, daß man an der Gewisheit nicht irre werden kann, am allerwenigsten aber ein weiteres Urtheil noch erwarten darf. Ist doch auch vor Rom aus wiederholt und ohne Unterscheidung verboten worden, gegen eine päpstliche Entscheidung eine weitere Revision nachzusehen. <sup>5)</sup> Setzt eine solche Praxis nicht wie in Rom, wo man nach ihr verfährt, so von Seiten der Bischöfe die ohne Widerspruch nach ihr verfahren lassen, das Bewußtsein eben dessen voraus, was wir auch als unsere Meinung angegeben haben? Und wie innig schlossen sich an diese Praxis die erleuchteten Männer aller Zeiten an! <sup>6)</sup>

### § 154. Fortsetzung.

Doch wir müssen unsere Meinung über die Unfehlbarkeit des Papstes bei der Entscheidung kirchlicher Glaubensstreitigkeiten mit folgenden Sätzen näher bestimmen: 1. Es läßt sich diese Infallibilität bloß für das bessere Verständnis, die nähere Bestimmung und tiefere Entwicklung der bereits vorhandenen Offenbarung bezweifeln, da die Kirche und mit ihr der Primat für ganz neue Offenbarungen keine Verheißung, für das aber, was dem rein menschlichen Wissen angehört, gar keinen Beruf erhalten hat. Daraus folgt dann von selbst, 2. daß, wenn der Papst über eine neu-entstandene Lehre urtheilt, seine Erklärung nach den ihm gemachten Vorlagen gewürdigt werden muß, indem es noch immer möglich bleibt, daß der Papst in diesen Vorlagen über den wahren Inhalt jener Lehre getäuscht und sohin zu einem objectiv unwarren Urtheil bestimmt worden ist. Oder gehört nicht auch die Erkenntnis dieses Inhaltes zu dem bloß menschlichen Wissen? 3. Nur in päpstlichen Erklärungen mag dem Träger des Primates die Gnade der Irrthumslosigkeit zukommen, nicht also wenn er als

<sup>5)</sup> c. 10. 17. C. IX. q. 3. die Bulla in coena dom. § 2. droht die referirte Excommunication auf solche Appellationen, die auf Grundlage einer von Pius II. (Const. „Execrabilis,“ 18. Joan. 1459) gemachten Erklärung von Jul. II. in der Constit. „Suscepti regiminis,“ 1. Juli 1509 als aller kirchlichen Ordnung zuwider völlig verworfen worden sind.

<sup>6)</sup> Wie schön erklärt sich darüber der heil. Hieronymus in c. 14. C. XXIV. q. 1

bloßer Bischof von Rom für seine Diocese fungirt. <sup>1)</sup> Spricht er aber, wie die Phrase lautet, „ex cathedra.“ d. i. in vaspämtlicher Entscheidung, dann kommt es wohl nicht weiter darauf an, ob er nach einer erhaltenen Aufforderung oder aus eigenem Antriebe (motu proprio) ob er gegen die ganze Kirche oder nur einen Theil derselben sich erklärt, nur muß 4. jedenfalls diese Erklärung die Absicht einer dogmatischen Bestimmung für sich haben, nicht als eine bloß wahrscheinlichere Meinung, fromme Ansicht u. dgl. angekündigt werden und 5. nicht durch Furcht erzwungen sein, indem bei der Wirksamkeit dieses Motivs nicht das, was der Papst selbst für wahr hält — wozu denn sonst der Zwang? — sondern das, was ein Anderer dafür erklärt haben will, ausgedrückt erscheint. Allen päpstlichen Entscheidungen, die man bisher als glaubenswidrig nachgewiesen und im Argumente gegen die Infallibilität des Kirchenoberhauptes bei dogmatischen Bestimmungen angeführt, fehlt es ganz sicher an einem oder dem andern dieser fünf Erfordernisse, wie die Gelehrten <sup>2)</sup> längst nachgewiesen haben.

### § 155. Die Repräsentation der Kirche durch den Papst.

Derjenige, der die ganze gläubige Heerde des Herrn zu weiden beauftragt ist, hat gewiß auch die Pflicht, für die äußere Sicherheit derselben zu sorgen, und die kirchlichen Interessen, wo sie mit einer auswärtigen Gewalt in Berührung kommen, zu vertreten. <sup>1)</sup> In dieser Pflicht liegt wie in jeder andern die Forderung begründet, in deren Erfüllung nicht gestört zu werden. Zwar wird die Kirche bei der großen Ausdehnung, die sie bereits

<sup>1)</sup> Es kann also derjenige, der auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden ist, noch immer irren, sogar in Glaubenssachen irren; unsere Meinung — und wir theilen sie mit den weisesten und frommsten Katholiken, mit den „Lehrern der Kirche,“ geht nur dahin, es werde der Papst, wenn er als Papst in Glaubensangelegenheiten bestimmt, nur Glaubenswahrheit lehren. Aus dem Umstande, daß die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl noch nicht zum Engel mache, weder hinsichtlich des Erkennens noch des Willens, folgt noch nichts gegen die päpstliche Infallibilität, oder es folgt eben so viel daraus gegen die Irrthumslosigkeit des zu einem Concilium versammelten Episcopates, ja der Kirche überhaupt. Hören denn die Bischöfe auf ihren Concilien auf, Menschen zu sein? Und wer bildet denn die Kirche, jene „Säule der Wahrheit?“ Das Garçon'sche Argument (de modis unendi et reform. eccles. f. Claussen: Kirchenverfassung I. Thl. S. 29) beweist demnach für das Episcopalsystem so wenig, wie gegen das Papalsystem.

<sup>2)</sup> z. B. Bellarmin: De sum. Pontifice lib. IV. c. 8—14. Abraham Bzovius: De Pontifice Rom. c. 26 (bei Rocaberti T. I. n. 1.) und die Apologie für 40 angeschuldigte Päpste. Joan. Thom. Rocaberti: De Rom. Pontificis auctoritate. Tom. I. Valentiae 1691, Tom. II. ibid. 1694. (Hier insbesondere über die Päpste Honorius I, Joan. XXII Nicol. III. und Gregor. VII.)

<sup>1)</sup> cf. c. 8. C. XXIII. q. 8.

gewonnen, nicht leicht mehr in den Fall kommen, in welchem sie war, als der Apostelfürst ihre Sache vor dem hohen Rathe zu Jerusalem führte; <sup>1)</sup> vielmehr werden es immer nur Theile der Kirche sein, die einer Vertretung nach außen von Nothen haben. Wo aber die Bischöfe, denen diese Vertretung obliegt, entweder nicht auslangen, oder des bessern Erfolges wegen das Oberhaupt der Kirche sie nicht einschreiten lassen will, da hat dasselbe in seiner Stellung allerdings die vollste Legitimation zur Vertretung. Wird doch auch die repräsentative Stellung, in welcher der Papst die Verhältnisse der Kirche selbst in den einzelnen Theilen derselben ordnen darf, überall hin anerkannt. Es zeugen dafür die Concordate, welche der Papst mit katholischen und akatholischen Regierungen abgeschlossen, es zeugen dafür die Gesandtschaften, welche um particular-kirchlicher Verhältnisse wegen die Regierungen an dem römischen Hofe, und umgekehrt dieser bei jenen unterhält; es zeugt dafür der Umstand, daß man in großen diplomatischen Verhandlungen die Intervention des Papstes zur Vertretung kirchlicher Interessen, die doch nur einzelne Theile der Kirche berühren konnten, nie zurückgewiesen, vielmehr wenn nicht als nothwendig, so doch als zuständig erkannt hat.

### § 156. Die übrigen Primatialrechte.

Nebst dem Rechte, die Kirche in ihren äußern Beziehungen zu vertreten, hat der Papst in Folge seiner höchsten Stellung in der Gemeinde des Herrn auch das Recht innerhalb jener Schranken, welche das Dogma, <sup>1)</sup> die demselben conforme Sitte <sup>2)</sup> und die Achtung vor der durch den Begriff der Persönlichkeit bedingten individuellen Freiheit stellen, deren innere Angelegenheiten zu besorgen, es mögen dieselben bloß das individuelle kirchliche Leben oder die socialen Verhältnisse der Kirche angehen, und diesfalls wieder im Ganzen (ecclesia universalis) oder in Abtheilungen (ecclesia particularis). Was das kirchliche Leben in den einzelnen Gliedern der Kirche betrifft, so hat der Papst die volle innere Jurisdiction, wie das Recht, in der kirchlichen Lehre den erforderlichen Unterricht zu geben und die kirchlichen Heilmittel zu administriren, insgemein genannt wird. Hinsichtlich der kirchlich socialen Verhältnisse gebührt dem Papste das Recht der kirchlichen Gesetzgebung im ganzen Umfange, nicht nur wenn es sich um allgemeine, sondern auch wo es sich um particuläre Kirchenangelegenheiten handelt; ferner gebührt ihm das Recht, kirchliche Anordnungen durchzuführen, endlich jedes Recht, das sich zu dieser beiden wie Mittel zum Zwecke verhält. <sup>3)</sup> Die Zuständigkeit

<sup>1)</sup> Act. Apost. IV.

<sup>2)</sup> I. Corinth. III. 11.

<sup>3)</sup> c. 6. 7. C. XXV. q. 1. c. 2. 3. 7. X. de bigam.

<sup>1)</sup> cf. c. 17. C. IX. q. 3. c. ult. X. de fero comp.

aller dieser Rechte ruht auf der unbeschränkten Vollmacht, die der Herr seinem Apostel Petrus gegeben: Weide meine Schafe, weide meine Lämmer! Auch suchten die Päpste ihre Competenz zur ganzen Verwaltung der Kirche lange genug durch das in der Kirchengeschichte Epoche machende Legaten-System in Anschauung zu erhalten, bis sie zur Behebung der vielen Reibungen und Schwierigkeiten, welche dadurch veranlaßt wurden, von ihrer Concurrenz in bloß particular-kirchlichen Angelegenheiten zurücktraten und in der Regel \*) nur eine Art oberhöchlichen Rechtes behalten wollten. Wo aber solche Particular-Angelegenheiten aus Mangel an Kraft oder Willen dessen, der im Systeme der Hierarchie zu ihrer Beforgung berufen ist, nicht zureichend berathen sind, da schreitet aushilfsweise auch jetzt noch das Oberhaupt der Kirche ein. Die aushilfsweise eintretende Intervention bezeichnen die Kirchengesetze selbst damit, daß sie sagen, es werde das Recht zu verfügen an den Papst devolvirt, \*\*) woraus die Schule eben nicht sehr klug ein Devolutionsrecht gemacht hat.

### § 157. Fortsetzung.

Indem der Papst um des Friedens willen in die Administration particulärer Kirchenangelegenheiten in der Regel sich nicht weiter einläßt, als es der Nothfall von ihm fordert, reducirt er, ohne seiner Pflicht zu nahe treten, seine Berechtigung auf folgendes:

1. Behält er fortan das Recht, den Gläubigen allen den erforderlichen Religionsunterricht zu ertheilen, ihnen allen die heil. Sacramente, die sie wo immer von ihm begehren, auszuspenden, einige (die bischöfliche Weihe nämlich und in einigen Fällen das Bußsacrament) sogar mit Ausschluß aller andern nicht insbesondere dafür berechtigten Kleriker, und alle übrigen kirchlichen Functionen, die in das Ministerium einschlagen, an oder mit ihnen vorzunehmen.

2. Will er allein das Recht legislativer Verfügung in allen der kirchlichen Gesetzgebung unterworfenen Gegenständen ausüben, wenn die Verfügung allgemein gelten oder zwar nur einen Theil der Kirche, aber in einer „wichtigeren Angelegenheit“ betreffen soll. \*) Solche wichtigere Angelegenheiten sind: die Vertheilung der Kirchengewalt nach mehreren Stufen der Jurisdiction, Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen oder Sachen, die mit dem Dogma oder einem altherwürdigen Gebrauche der ganzen Kirche zusammenhängen, oder aus einer andern wichtigen Ursache, die zuletzt freilich wieder dem päpstlichen Ermessen allein überlassen blei-

ben muß, eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Darum soll dem Papste insbesondere das Recht zustehen, die allgemeine Kirchen- und Klerikaldisciplin zu ordnen, \*\*) die Formen des Gottesdienstes zu bestimmen, \*\*\*) die Jurisdiction der Bischöfe und übrigen Kirchenprälaten zu beschränken und wieder zu erweitern, \*\*\*\*) kirchliche Orden zu errichten und aufzuheben, \*) zur Berathung in kirchlichen Angelegenheiten die Bischöfe und andern Vorsteher der Kirche örtlich zu versammeln, in beliebiger Form zu consultiren, ihre Versammlung zu vertagen, zu transferiren an einen andern Ort oder gar wieder aufzulösen, \*\*) Beatificationen, Canonisationen und Reliquienprüfungen vorzunehmen, \*\*) kirchliche Titel \*\*) und den Gebrauch der bischöflichen oder erzbischöflichen Insignien zu verleihen, von den bestehenden kirchlichen Jurisdictionsverhältnissen insoweit sie keine dogmatische Nothwendigkeit für sich haben, zu erimiren, \*\*) überhaupt Privilegien und Dispensationen von allgemeinen Kirchengesetzen zu ertheilen, \*\*) kirchliche Dignitäten, Personate mit gerechnet, zu errichten, umzuändern und aufzuheben, \*\*) Bis thümer jeder Art \*\*) und die ihnen an äußerer Würde überlegenen, so wie einige geringere, aber besonders vorbehaltenen Kirchenämter zu besetzen, \*\*) endlich den Bischöfen Conditoren zu erthei- len. \*\*)

3. Das Recht, kirchliche Gesetze durchzuführen, insoweit dies nicht wie z. B. in den eben aufgeführten zwei letzten Fällen auf legislativem Wege geschieht, behält der Papst sich in drei Fällen vor: da nämlich derjenige, gegen den die kirchliche Execution gehen soll, keiner andern kirchlichen Behörde untersteht oder wo die besondere Stellung desselben, wie bei Bischöfen, wenigstens wenn es

\*) Conc. Trid. XXV. decr. de indulg. etc.

\*\*) Conc. Trid. XXV. decr. de indic. lib. ect.

\*) Conc. Trid. XIV. c. 7 de poenit. — Ballerini: Vindiciae aucto- ritalis pontif. contra opus Just Febronii c. IV. n. 4.

\*\*) c. 4. X de relig. domib. c. un. eod. in VI.

\*) c. 4. 5. Dist. XVII. Concil. Lateran. V. a. 1512 sess. II.

\*\*) c. 1. X de reliquis; Conc. Trid. XXV. decr. de invocat. venerat. et reliq. sanct.

\*) Schon im J. 740 verließ Gregor III. den Könige Carl Martell den Titel: Rex christianissimus (wozu freilich das im c. 59 sub 2. CXVI. q. 1. Erzählte schlecht paßt). Ähnliche Prädicate haben die Könige von Ungarn, Spanien, England erhalten, deren sie sich noch immer gebrauchen. Erst noch im J. 1748. bekam König Johann V. von Portugal vom Papste Benedict XIV. den Titel: Rex fidelissimus.

\*) c. 52. C. XVI. q. 1.

\*\*) c. 4. X de concess. praeb.

\*) c. 1. Dist. XXII. c. 53. C. XVI. q. 1. c. 8. X de constit. c. 6. X de consuet. c. 8. X de excess. prael. c. un. de off. deleg. in Extravag. comm.

\*\*) Reg. cancell. II. alleg. III.

\*) c. 2. 34. de praeb. in VI. c. un. eod. in Extrav. Joan. XXII. c. 1. 3. 4. 13. 14. eod. in comm.

\*\*) c. un. de clero aegrot. in VI. Conc. Trid. XXV. 7. ref.

\*) S. Card. de Luca: Relatio curiae Rom. discours. II. n. 8. 9. XIII. n. 6.

\*) c. 3. X de suppl. neglig. prael. c. 18 de elect. in VI.

\*) c. 5. 6. Dist. XVII. c. 4. X de transl. episcop.

sich um die Absetzung derselben handelt,<sup>15)</sup> oder bei Landesfürsten eine größere Umsicht, eine imposantere Auctorität verlangt, endlich wo die zur Gesezesdurchführung zunächst und weiterhin berufenen Hierarchen ihr Amt nicht so handeln, daß es bei dem, was sie bereits gethan, verbleiben kann.<sup>16)</sup>

4. Behufs der zweckmäßigen Ausübung seines legislativen und executiven Rechtes muß der Papst natürlich auch ein Recht der kirchlichen Aufsicht haben. Er übt jedoch dieses Inspectionsrecht sehr oft wieder nur in legislativer Form aus, indem er den untergeordneten Bischöfen und Prälaten theils in einem allgemeinen Geseze, theils mittelst speciellen Auftrages Berichte abfordert, Legaten abschiebt oder Jemanden die richterliche Untersuchung in Stellvertretung des Kirchenoberhauptes zuweist.

### § 158. Nutzungs- und Ehrenrechte des Papstes.

Seit dem Ende des VIII. Jahrh., wenige Jahre abgerechnet, in denen gerade die Herrschgierde dessen, der auf dem Throne des allerchristlichsten Königs saß, eine Unterbrechung eintreten ließ, steht der Papst in der Reihe der Europäischen Souveräne. Freilich wohl gehört dies, strenge und nach dem Wesen der Sache genommen, eigentlich nicht zu den Nutzungs- und Ehrenrechten, die dem Papste gebühren, da doch Souveränität einen ganz andern Zweck hat, als dem Souverän von Nutzen und Ehren zu sein; erwähnen aber müssen wir es hier, nicht nur weil es doch auch pecuniäre Vortheile mit sich führt, sondern auch, weil es die Basis ist, auf der unter Beihülfe der eigentlichen Nutzungs- und Ehrenrechte die Idee, die im Primat der katholischen Kirche liegt, sich ungestörter, großartiger misfalten kann. Was wären alle diese secundären Rechte ohne jene souveräne Selbstständigkeit? Wie auch würde sich in einem gläubigen Gemüthe der Begriff eines Stellvertreters Jesu Christi mit jenem der staatlichen Unterthänigkeit ausgleichen?

Außer jenen pecuniären Vortheilen nun, welche dem Papste seine weltliche Herrschaft gewährt, gebühren ihm nach gemeinem Rechte noch folgende Bezüge,<sup>1)</sup> die alle unter dem allgemeinen Namen Annaten begriffen werden:

1. Die *servilia communia*, der nach einer sehr alten Einlage in den römischen Cammerbüchern angenommene Geldwerth des

<sup>15)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 5. ref.

<sup>16)</sup> c. 39. C. XI. q. 1.

<sup>1)</sup> Fagnani c. Preterea x ne praelati vires suas n. 10—15. Roscovany: De primatu Rom. Pontif. § 129—133. Weiske's Rechtslexikon „Annaten“ und die daselbst citirte Literatur.

einjährigen Erträgnisses von Bisthümern und Abteien, die der Papst im Consistorium besetzt.<sup>2)</sup>

2. Die eigentlichen *Annatae* d. i. die Hälfte des Ertrages, wie solchen jene römischen Cammerbücher ausweisen, von andern Kirchenämtern, die vom Papste besetzt werden,<sup>3)</sup> jedoch nur, wenn das Erträgniß 24 Duc. übersteigt.<sup>4)</sup>

3. Die *servitia minuta*, die eigentlichen Kanzleigebühren, die den päpstlichen Unterbeamten zu Gute kommen und nach einem nicht immer gleichgebliebenen Verhältnisse zu den *servitiis communibus*, die der Papst mit den Cardinalen theilt, berechnet werden.

4. Endlich die *Palliangelder*, Gebühren, welche wegen der Verleihung des Palliums (s. § 170) von jedem Erzbischofe oder dem zur Tragung desselben berechtigten Bischofe im Verhältnisse seines Einkommens entrichtet werden müssen.<sup>5)</sup>

Bei Kirchenämtern, die mit kirchlichen Corporationen vereinigt sind, sohin nie, so lange die Corporation besteht in Erledigung kommen, werden die hier angelegten Abgaben alle 15 Jahre bezahlt, und heißen deshalb die *Quindennia*.<sup>6)</sup>

Uebrigens sind alle diese Abgaben an den Papst oder seine römischen Beamten theilweise, wie z. B. die *Quindennia* in Deutschland, gar nicht in Uebung gekommen und waren wiederholt Gegenstand von Beschwerden und Unterhandlungen mit dem römischen Hofe.<sup>7)</sup> Die österr. Regierung wenigstens war auf Firkung und Ermäßigung derselben bedacht<sup>8)</sup> und fordert alle Länderstellen und Ordinarate auf, „strenge zu wachen, daß die römische Taxbemessung weder für den Staat, noch für Sr. Majestät Unterthanen drückend werde.“<sup>9)</sup>

<sup>2)</sup> Die quantitative Feststellung dieser alten Abgabe möchte nach der Aeußerung des Joannes Andrae zu c. 15. x. de officio ord. (s. Weiske's Rechtl. S. 265) zu schließen, doch nicht erst in das Ende des XIV. Jahrh. hundert fallen, wie Richter annimmt (Kirchenr. § 222. Note 6.)

<sup>3)</sup> Nach einer Angabe von Odericus Raynaldus (Annal. ad a. 1392) sollen sie als bleibende Einrichtung erst seit Bonifacius IX. besetzen (cf. c. 2. de elect. in Extrav. Ioan. XXII. c. 10. 11. de praeb. in Extrav. comm.) und daher die *Annatae Bonifacianae* heißen (Gmeiner's Kirchenrecht 2. Thl. 92. und Fagnani l. c.)

<sup>4)</sup> c. 2. de annatis in VII.

<sup>5)</sup> Berworfen sind sie in c. 3. D. C. woran sich jedoch die spätere Praxis nicht gehalten hat. Gewiß aber werden sie auch sehr oft mit den *servitiis communibus* zusammengeworfen oder verwechselt, zumal wenn man über ihre enorme Höhe geklagt.

<sup>6)</sup> c. 4. de annat. in VII.

<sup>7)</sup> cf. c. un. de treuga et pace in Extrav. com. Ferner den deutschen Eransact auf dem Constanzner Concil. (Münch.: Sammlung aller Concord. I. S. 27.), das Wiener Concordat (Koch: Sanctio pragmat. pag. 230), das Concil. Basenense sess. XII. XXI.

<sup>8)</sup> Hofd. 21. August 1781 (Saffsch VI, 128.) Hofd. 1. Juli 1787 (Saffsch II, 234.)

<sup>9)</sup> Hofd. 9. December 1820 (Saffsch X, 315.)

## § 159. Fortsetzung.

Die mit dem Primat verbundenen Ehrenrechte, durch welche sich die Hoheit jener Stellung, die sein Träger in der Kirche einnimmt, wohl auch die Richtung seines Willens vor allen Gläubigen kundgeben soll, beziehen sich auf die Benennung, die Kleidung und die Insignien des Papstes und auf das Cäremoniale seiner persönlichen Erscheinung.

1. Als Nachfolger des ersten unter den Aposteln führt der Bischof von Rom den Titel: *Episcopus episcoporum, primas ecclesiae, vicarius Christi*,<sup>1)</sup> wohl auch *Dei*.<sup>2)</sup> Seit dem sechsten Jahrhunderte kommt keinem andern Bischöfe mehr der Name *Papa*, seit der Mitte des siebenten keinem außer ihm der sinnvolle Titel<sup>3)</sup> *Summus Pontifex, Pontifex Maximus* zu. In der Anrede spricht man zu ihm: *Sanctitas vestra, Sanctissime pater*,<sup>4)</sup> indest er sich selbst nur *papa, pontifex, episcopus* nennt oder auch (in solemnem Schreiben) des auf evangelische Mahnung<sup>5)</sup> und den hochfahrenden Bestrebungen eines griechischen Bischofs<sup>6)</sup> gegenüber, gewiß in der ernstesten Absicht aus der bischöflichen *Courtoisie* angenommen „*Servus servorum Dei*“ gebraucht.<sup>7)</sup> Wieder auf evangelische Veranlassung<sup>8)</sup> geschieht es, doch vielleicht erst seit dem X. Jahrhunderte<sup>9)</sup> und auch nur in der Regel, daß die Päpste bei dem Antritte ihres Amtes ihren Vornamen zu wechseln pflegen.

1) §. B. c. 2. 4. X de translat. episc.

2) §. B. c. 3. X l. c. Ueber den Titel: *Patriarcha universalis, papa universalis* s. c. 4. 5. Dist. XCIX.

3) Bellarmin: De summo pontifice lib. II c. 30.

4) cf. c. 1. Dist. XL.

5) Math. XX 25—28. Marc. X 42—45. Luc. XXII. 25—27.

6) P. Gregor I. gegenüber dem Constan. Bischöfe Joannes Japinator s. Joannis Diaconi Vita Gregorii lib. II. c. 1., wenn nicht vielleicht schon Damasus sich den Diener der Diener Gottes nannte S. Ferraris: *Prompta biblioth. v. Papa*, art. II u. 35. Thomassinus vet. et nov. eccles. disciplina circa beneficia P. I. lib. I. c. 11.

7) c. 37. in fin. et de sent. excom.

8) Joan. I. 42.

9) Insgemein nimmt man an seit Johann XII (956—964), der früher Octavianus hieß, ein Sohn des verachteten Herzogs Alberich und Enkel der noch verachteteren Marozia, selbst aber einer der unwürdigsten Päpste war. Es gab indest schon mehr als einen Papst, der seinen frühern Namen auch als Papst beibehielt. So Honorius IV (1285—1287) Gaudrian VI. (1522—1523) Marcellus II. (1555) — Petrus II. nannte sich bisher noch kein Papst; nach einer dem heiligen Erzbischofe Malactias aus dem XII. Jahrhunderte zugeschriebenen Prophezeiung wird das erst am Ende der Lage geschehen. Auch ist es merkwürdig genug, daß noch kein Papst volle 25 Jahre wie Petrus (nach Eusebius und Hieronymus) im Episcopate von Rom gestanden ist.

2. Wie sich der Ornat des Papstes, den er in seinen kirchlich-solemnem Verrichtungen trägt, von jenem der Bischöfe unterscheidet, gehört nicht in dieses Compendium: die gewöhnliche Kleidung ist das purpurne Sammetkappchen, wie es auch die Cardinäle tragen, der bischöfliche Talar, aber — in sehr scharfem symbolischen Ausdruck — von weißem Atlas und immer von der Stola überhangen. Zu dieser Kleidung kommen als päpstliche Insignien: der durchaus gerade Stab, oben mit einem dreifachen Kreuzlein; die prächtige Mitra, aber nur in eine einzige Spitze ausgehend; die dreifache Krone,<sup>10)</sup> der päpstliche Thron in der Laterankirche (der *ecclesia pro urbe et orbe*) und das Pallium bei allen seinen Amtsfunktionen.<sup>11)</sup>

3. Das die Person des Papstes, bei seinem ämtlichen Auftreten umgebende Cäremonieell ist eben so mannigfach als sinreich, verfehlt aber auch bei offenen empfänglichen Gemüthern seines Zweckes zu wenig, daß sehr oft selbst Menschen, die der Kirche nicht angehörten, von der Stärke des Eindruckes übermannt, unwillkürlich jene Huldigung mitmachten, mit welcher der Katholik dem sichtbaren Statthalter Gottes auf Erden zu begegnen geneigt ist. Wohl sind auch diese Formen mitunter schon ein Gegenstand des Wigelns und Spottens geworden: doch woran hat Dummheit und Hochmuth sich noch nicht vergriffen? Es geschah dieses zumal mit der Sitte, in Folge deren Katholiken, wenn sie vor demjenigen erscheinen, der seines Gleichen auf Erden nicht hat, demselben ihre Ehrfurcht auch wieder auf eine in Europa wenigstens sehr singuläre Weise, nämlich dadurch bezeigen, daß sie das auf seinen Schuh eingestickte goldene Kreuzlein küssen — was doch offenbar (wie auch der dafür übliche Name *adoratio* anzeigt) nicht dem Menschen, der den Schuh trägt, sondern demjenigen gilt, den er zu repräsentiren berufen ist. Es stammt diese Sitte aus dem Oriente,<sup>12)</sup> wo sie noch heutzutage auch an Bischöfen geübt wird und ist dadurch, daß sogar die griechischen Kaiser sich dazu verstanden und andere Souveräne Europas ihrem Beispiele folgten, in das europäische Cäremonieell gekommen. Doch sind von dieser Huldigung bestehender Uebung nach regierende Fürsten jetzt

10) Schon unter Nicolaus II. (1058—1061) soll sich die doppelte Krone in Rom finden. Wahrscheinlich sah man darin das Abzeichen der päpstlichen Doppelgewalt cf. c. 1 Dist. XXII.; darum setzte Clemens V. (1305—1314), einen dritten Goldreifen bei, wodurch dieses Symbol zerstört, der äußere Glanz erhöht war.

11) c. 3. X de auct. et usu pall.

12) „... Die Neuern sagen, es sei persisch...: doch an das Persische dachte gewiß auch die Kirche nicht, der christliche Geist war es, welcher in unendlicher Fülle dasjenige recipirte, was aus dem innersten Gefühle der Unterwerfung der Creatur unter den Creator kam.“ Roschitz: Geschichte des Rechts im Mittelalter, Mainz 1846 1 Thl. S. 12.

ausgenommen. <sup>13)</sup> — Begraben wird der Papst, ist er in Rom gestorben, in der Vaticankirche. Uebereilt ihn der Tod außer Rom, und die Leiche kann nicht leicht nach Rom transferirt werden, so wird er in der Cathedralen jener Diocese, wo er gestorben, beigesetzt. <sup>14)</sup>

<sup>13)</sup> Ueber den päpstlichen Hofstaat s. Jacobson's und Richter's Zeitsch. für Recht und Politik in der Kirche 1. S. 89.

<sup>14)</sup> Ferraris propt. bibl. v. Sepultura n. 57. 58.

### Drittes Hauptstück.

#### Der katholische Episcopat. \*)

##### § 160. Bedeutung des bischöflichen Amtes.

Wenn auch dem Papste an sich die ganze kirchliche Jurisdiction zukommt, so ist er doch nicht im Stande, die darin enthaltenen Rechte ganz allein auszuüben. Diejenigen nun, die er an der Ausübung seiner Berechtigung theilnehmen läßt, sind entweder nach göttlichen Rechten auf diese Theilnahme angewiesen oder sie stehen in derselben nach einer bloß menschlichen Einrichtung. Theilnehmer der ersten Art sind die Bischöfe, in kleineren Kreisen, nach katholischer Lehre, vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. <sup>1)</sup> Sie unterscheiden sich von den Aposteln dadurch, daß sie nicht wie diese, ihre Sendung unmittelbar von Christus selbst haben, auch nicht jeder einzelne, wie weiland von den Aposteln jeder, mit der Gnade unfehlbarer Glaubenserkennniß und mit andern übernatürlichen Fähigkeiten, die eben nur eine Beglaubigung des ersten apostolischen Berufes sein sollten, ausgestattet sind. Sie heißen aber vorzugsweise <sup>2)</sup> die Nachfolger der Apostel, nicht nur weil sie wie diese die Fülle der Weihgewalt in sich tragen, und ihnen darin völlig gleich stehen, da sie, was die Apostel unmittelbar von Christus selber hatten, durch die Vermittelung der Apostel erhalten haben — sondern auch, darum, weil sie in ihrem Berufe, die Kirche Gottes zu regieren, in jenen kleineren Kreisen, die ihnen nach dem Grundgesetze der Kirche angewiesen werden, eben so nothwendig, wie die Apostel in ihrer (freilich nicht jedem einzeln, sondern nur allen zusammen gegebenen) Weltsendung an der kirchlichen Jurisdiction theilnehmen, und dieselbe fast in eben dem Verhältnisse zum Papste auszuüben haben, wie solche einst die Apostel im Verhältnisse zu

<sup>1)</sup> Die ältere Literatur bei Barbosa: De officio et potestate episcopi. Lugd. 1679 (im vorausgehenden Indiculus). Dazu Caroli Antonelli Tract. de regimine eccl. episcopal. Venet. 1705. Jos. Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, und deren Gehilfen und Stellvertretern. Prag 1832.

<sup>2)</sup> Act. Apost. XX 28.

<sup>3)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 4. de ord. Nicht allein, wie man zwar oft, aber unrichtig behauptet hat. S. nur noch Conc. Trid. XXIII. c. 1. de ord.



Petrus ausüben sollten. Mit Beschränkung auf die ihnen unter Vermittelung des Kirchenoberhauptes, das allein noch den Weltberuf hat, insbesondere zugewiesenen Bezirke kommt wirklich unsern Bischöfen abgerechnet das auf die Gabe der Unfehlbarkeit bedingte apostol. Wirken, dieselbe kirchliche Stellung zu, die einst unter Vermittelung des Apostelfürsten für viel größere Bezirke<sup>3)</sup> die Apostel inne hatten. Es ist sohin der Episcopat, wenigstens in Anbetracht der kirchlichen Jurisdiction- und Weihgewalt eine Fortleitung des Apostolates, wie denn auch die Träger dieses fortgeleiteten Apostolates mit ihren ersten Vormännern den gleichen biblischen Namen<sup>4)</sup> führen. Uebrigens erlangen die für das Episcopat Erforenen weder die eine noch die andere Gewalt unmittelbar von Gott, sondern die eine wie die andere durch menschliche Vermittelung, die einerseits in der Weihung andererseits in der Amtszutheilung für einen bestimmten Bezirk hervortritt; der Unterschied ist nur der, daß bei der Weihgewalt die menschliche That, wie bei allen Sacramenten durchweg nur vermittelnd erscheint, indeß sie bei der Vermittelung der Jurisdictionsgewalt zutheilend wirkt.<sup>5)</sup>

### § 161. Fortsetzung.

Die Jurisdictionsgewalt des Bischofs bezieht sich auf alle, die, ohne selbst im Systeme der Hierarchie über dem Bischofe zu stehen oder durch päpstliche Verfügung eremt geworden zu sein, in diesem kirchlicherseits ihm zugewiesenen und sodann aller Verjährung entzogenen<sup>6)</sup> Bezirke wohnhaft sind, d. i. den (aus Abgang einer eigenen kanonischen Bestimmungen völlig nach römischem Rechte zu bestimmenden) Mittelpunkt ihres ganzen irdischen Seyns an irgend einem Orte dieses Bezirkes haben in einzelnen Rücksichten sogar nur insofern, als sie wirklich in diesem Bezirke, der jetzt die bischöfliche Diocese genannt wird,<sup>7)</sup> sich befinden.<sup>8)</sup> Daher der dem Bischofe selbst, wie seinen Untergebenen zukommende Name *Diocesan*, der freilich bei jenem auch noch eine besondere mora-

<sup>3)</sup> cf. Galat. II. 9.

<sup>4)</sup> Act. Apost. I. 20. I. Petri c. II. 25. c. 25 Dist. XCIII.

<sup>5)</sup> Ueber die samose Frage, woher die Bischöfe ihre Gewalt haben s. noch P. Sfortia Pallavicini: Vera Concilii Trident. hist. lib. XVIII. c. 12-16 lib. XIX. c. 6.

<sup>6)</sup> c. 4. 5. C. XVI. q. 3. c. 4. x de paroch. Anders wenn die Grenzen nur durch Übung oder Uebereinkommen bestimmt worden sind. S. c. 6. 7. C. XVI. q. 3. c. 3. x de praescript.

<sup>7)</sup> c. 3. 4. 6. C. XVI. q. 3. c. 28. x de refor. Ehedem gebrauchte man sehr oft den Namen *parochia* (can. Apost. XIV. XXXIII. c. 4. 6. Dest. XCII. c. 3. 4. x de paroch.) während *Diocese* einen ganzen Inbegriff solcher Parochien bezeichnete (s. unter § 171) Uebrigens haben beide Benennungen, wie ihre griechische Bezeichnung ersehen läßt, (*παροικια, διοικησις*) dieselbe Wurzel (*οικω*, wohnen.)

<sup>8)</sup> 3. B. Conc. Trid. XXIV. c. 6. ref.

lische Beziehung hat und den Bischof mahnen soll, so viel als möglich, um seine Untergebenen zu sein. Leute, die keinen ordentlichen Wohnstz, wohl aber ein Quasi-Domicil haben, d. i. an dem Orte, an welchem sie eben sind, oder von welchem sie sich nur auf ganz kurze Zeit entfernt haben, für eine längere Zeit, etwa auch nur den größern Theil eines Jahres bleiben wollen, unterstehen natürlich dem Bischofe, in dessen Diocese sie quasi-domiciliren; Personen, die ohne Domicil und Quasi-Domicil sind, vielleicht gar weder das eine noch das andere haben wollen, gehören jenem Bischofe an, in dessen Amtsgebiet sie gerade sind.<sup>4)</sup>

Die bischöfliche Jurisdictionsgewalt erstreckt sich aber auch auf alle bloß particularen Kirchenangelegenheiten der Diocese,<sup>5)</sup> es wäre denn, daß sie durch höhere Verfügung der bischöflichen Wirksamkeit entrückt sind. Vornehmlich um dieser objectiv allgemeinen Richtung willen wird sie auch die *potestas ordinaria*, der Bischof selbst der *Ordinarius* genannt. Doch gibt es noch eine zweite Rücksicht, die diese Bezeichnung der bischöflichen Gewalt als sehr richtig und sachgemäß erscheinen läßt. Es bildet nämlich das bischöfliche Amt einen festen, bleibenden Punct in der großen hierarchischen Ordnung, indem ja doch die Bischöfe nach einem Grundgesetze der Kirche zur Theilnahme an der im Primat niebergelegten Gewalt berufen sind. Dabei steht es allerdings dem Papste zu, die bischöfliche Amtswirksamkeit, wenn er es nöthig findet, zu beschränken, es steht aber nicht in seiner Macht, die bischöfliche Würde ganz abzuschaffen,<sup>6)</sup> oder auch so sehr zu beengen, daß der Begriff des Regierens, den die Bischöfe nach göttlichem Ausspruche sich vindiciren,<sup>7)</sup> verloren ginge.

### § 162. Die Rechte der Bischöfe.

Sollen die Bischöfe in ihren Diocesen die Kirche Gottes regieren, (§ 160) so gebührt ihnen auch in allen die Diocese betreffenden Kirchenangelegenheiten, die weder ihrer Natur nach, noch infolge positiver Anordnung ein höheres Einschreiten fordern, das Recht der Gesetzgebung, welches, wenn es ein praktischer Begriff sein soll, sofort das Recht der Gesetzwollziehung,<sup>1)</sup> und mit diesem

<sup>4)</sup> Arg. Conc. Trid. XXIV. c. 7. de matrim.

<sup>5)</sup> c. 10. C. XVI. q. 7. c. 3, 6-8 x de relig. dom. c. 7. de off. ordin. in VI. c. 7. de privil. in VI.

Daß demnach der Satz, es sei der Bischof in seiner Diocese, was der Papst in der ganzen Kirche, ganz falsch fällt wohl in die Augen. S. darüber auch Fagnani Com. c. dilectus X de temporib. ordinat. n. 16 und c. perniciosum X de off. ordin.

<sup>6)</sup> S. Basilii epist. 77; ferner mit Bellarmin und Covarruvias noch Barbosa de off. et potest. episcopi P. I. lib. I. c. 1. n. 24 et 25.

<sup>7)</sup> Act. Apost. XX. 28.

<sup>8)</sup> c. 7. de off. jud. ord. in VI. Wohin auch das suppletorische Einschreiten des Bischofes gehört c. 13 § Excessus x de off. jud. eod., von dem unten in der kirchlichen Verwaltung die Rede sein wird.

das Recht, durch Aufsicht und richterliche Untersuchung von den Zuständen ihrer Diöcese Kenntniß zu nehmen, bedingen muß. Nach der bestehenden Praxis werden selbst von jenen Angelegenheiten, die aus einem der so eben angegebenen Gründe die päpstliche Wirksamkeit in Anspruch nehmen, einige in das bischöfliche Ressort gestellt, aber nur in der Art, daß sie von den Bischöfen nur wie infolge einer Ueberweisung des Papstes, mithin auch bloß in den für überwiesene Rechte bestimmten Formen und innerhalb der für sie ausgezeichneten Schranken abgemacht werden. Die Zuthellung dieser in dem hierarchischen Schema für das bischöfliche Amt nicht systemisirten Wirksamkeit an die Bischöfe, liegt entweder in einem allgemeinen Gesetze, wie deren mehrere vornehmlich auf dem Concilium von Trient erlassen worden sind, oder sie wird in eigenen Vollmachten und da wieder schon in vorhinein oder aus Gelegenheit eines speciellen Falles gemacht. Die Vollmachten in vorhinein werden gewöhnlich auf fünf Jahre ertheilt und führen darum auch den Namen der *quinquennalfacultäten*. Sie müssen begreiflich nicht bei allen Bischöfen dieselben sein, obwohl sie in der That ziemlich dieselben (zwei und zwanzig) zu sein pflegen, und beziehen größtentheils das Recht, gewisse Dispensationen von allgemeinen Kirchengesetzen<sup>2)</sup> zu ertheilen. Die österreichischen Bischöfe sollen sich die römischen Facultäten „auf die Lebensstage“ ertheilen lassen, sich um dieselben durch das Landes-Präsidium und die Hofkanzlei (jetzt das Ministerium) verwenden und die überkommenen Formulare nicht nur in Originali „zur Ertheilung des *placiti regii*“, sondern auch „in authentischer Abschrift *pro registratura*“ der Regierung überreichen.<sup>3)</sup>

### § 163. Fortsetzung.

Insofern dem Bischöfe ein Gesetzgebungsrecht schon darum zuzustehen soll, weil er zur Theilnahme an der kirchlichen Jurisdictionsgewalt vom Papste berufen wird, hat er das Recht a) höhere kirchliche Verfügungen in seiner Diöcese bekannt zu machen und wohl auch durch Straffunctionen sicher zu stellen; b) gegen jene päpstlichen Verfügungen aber, die er dem Interesse seiner Diöcese nicht gemäß findet, Remonstrationen nach Rom zu machen,<sup>1)</sup> nicht aber, außer nur provisorisch, dagegen zu verfahren; c) neben den vorhandenen allgemeinen Normen das anzuordnen, was seines Einsehens und Trachtens für die Erhaltung der katholischen Glaubenslehre, für die Förderung der Andacht beim Gottesdienste, für

<sup>1)</sup> S. ein Exemplar davon bei Droste-Hülshoff: Kirchenrecht 2. Bd. S. 148 fgd. Note 496.

<sup>2)</sup> Hofd. 39. Mai, 26. Aug. 1782 (Sammlung der k. k. Verord. in pub. eccles.) Helfert: Rechte der Bischöfe, § 36.

<sup>3)</sup> c. 5 x de rescrip. cf. c. 1. de constut. in VI.

<sup>4)</sup> c. 7. B. XXV. q. 2. c. 9. x de major. et obed.

den erfolgreicherem Gebrauch der kirchlichen Heilmittel, für die bessere Emporbringung der allgemeinen oder der den Klerus insbesondere angehenden Disciplin in seiner Diöcese nothwendig oder nützlich ist. Selbst die Ausübung des bischöflichen Rechtes der Vollziehung (bischöflicher oder höherer) Gesetze und die Ausübung des dem Bischöfe zustehenden Aufsichts- und Untersuchungsrechtes kann Gegenstand der bischöflichen Gesetzgebung sein, wenn unter Vorbehalt bedeutenderer Fälle und einer entsprechenden Oberleitung zur Beaufsichtigung und Untersuchung kirchlicher Zustände und zur Handhabung der kirchlichen Strafgewalt behufs der Durchführung bestehender Gesetze eigene Behörden errichtet und instruiert werden. Daß endlich der Bischof auch das Recht habe, von seinen Gesetzen, insoweit sie wirklich sein sind, zu dispensiren, versteht sich von selbst: von päpstlichen Gesetzen ist ihm die Dispensation nur ausnahmsweise gestattet,<sup>1)</sup> entweder weil ein allgemeines Gesetz die Ausnahme verwilligt,<sup>2)</sup> wäre es auch, daß vom Bischöfe als dem zur Dispens-Verwilligung Berechtigten nicht insbesondere Erwähnung gemacht wird,<sup>3)</sup> oder weil die päpstlichen Facultäten (§ 161.) darauf lauten, oder weil die Noth kein höheres Einschreiten gestattet, oder der Fall zu den täglichen Vorkommnissen gehört, oder endlich weil eine päpstlicherseits approbirte Gewohnheit dafür spricht.<sup>4)</sup>

### § 164. Fortsetzung.

Doch die bisher erwähnten Rechte erschöpfen den Begriff des Regierens, wenn er auf die Kirche bezogen wird, noch nicht. Wesentlich kommen dem Bischöfe noch drei große Rechte zu: das Recht seinen Diöcesanen selbst oder durch seine darauf beamteten Stellvertreter in kirchlicher Form den Glaubensunterricht zu geben,<sup>1)</sup> sodann in gleicher Art das Recht, ihnen den Gottesdienst zu besorgen, und die kirchlichen Heilmittel zu administriren,<sup>2)</sup> endlich das Recht inner den Grenzen seiner Diöcese neue Glieder der Kirche aufzunehmen,<sup>3)</sup> oder aufnehmen zu lassen. Daß, wie alle anderen, so auch diese drei bischöflichen Rechte nicht sowohl als Befugnisse, als vielmehr vom Standpunkte der Verpflichtung aufgefaßt werden

<sup>1)</sup> c. 7. B. XXV. q. 2. c. 15 x de tempor. ordin. c. 17 X de illis presbyt. c. 17 X de maj. et obed. Clem. 2. pr. de elect. Extray Joan. XIII. un. in fine de relig. dom. Ueber das dagegen stehende. c. 29 X de sent. excom. f. vornehmlich Fagnani Com. c. dilectus X de temp. ordin. n. 10—15 et c. perniciosam X de off. ord. n. 54—70.

<sup>2)</sup> 3. B. c. 4 § 1 de judic.

<sup>3)</sup> Barbosa: De officio et potest. episc. P. II alleg. 32 n. 22. Sanchez de matrimonio lib. VIII. disp. 5. n. 1.

<sup>4)</sup> Joa. Car. Antonelli: Tract. de jurib. et onerib. clericor. lib. I. P. IV. c. 44 n. 8—12.

<sup>5)</sup> c. 15 X de off. jud. ordin. Conc. Trid. V. in 2. de ref. XXIV. c. 4. ref.

<sup>6)</sup> Barbosa de off. et potest. episc. P. II compend. n. 14.

<sup>7)</sup> Matth. XXVIII. ult.

müssen, versteht sich nach der Fassung der darüber vorhandenen kirchlichen Namen von selbst. Es ist dies so sicher der Fall, daß wenigstens einige von jenen Handlungen, zu denen der Bischof infolge seines ministeriellen Rechtes legitimirt ist, nur von ihm selbst vorgenommen werden sollen, oder daß, wenn er sich aus gutem Grunde eines Stellvertreters gebrauchen will, er doch nur einen zum bischöflichen Amte Berufenen oder doch schon mit der Bischofsweihe Ausgezeichneten gebrauchen darf<sup>4)</sup> — andere ministerielle Acte aber wie wohl sie eben keine bischöfliche Stellvertretung fordern, doch nur infolge eines speciellen Auftrages und im Namen des Bischofs vorzunehmen sind. Daher werden die dem Bischofe rücksichtlich seiner Ministerialgewalt zuständigen Rechte in die *jura communia*, die er mit andern Klerikern theilt, und *jura propria* oder *reservata* eingetheilt. Die letztern setzen entweder, wie das Recht, die priesterliche Weihe zu verleihen, ihrer Natur nach den *Episcopal-Ordo* voraus, oder sie sind durch positive Anordnung mit mehr oder weniger Strenge<sup>5)</sup> an diesen *Ordo* gebunden, wie die Auspendung der übrigen kirchlichen Weihen, des Firm-Sacramentes der bischöflichen Weihungen und Segnungen.<sup>6)</sup>

### § 165. Nutzungs- und Ehrenrechte der Bischöfe insbesondere.

Nach einer seit undenklichen Zeiten schon bestehenden Einrichtung, gegen welche man, der völlig veränderten Umständen wegen wohl schwerlich mit biblischen Argumenten auftreten kann, sollen die Bischöfe durch ein ihre persönlichen Bedürfnisse überschreitendes Einkommen die Mittel zu einer mitunter wohl auch im kirchlichen nöthwendigen, pecuniären Nachhilfe erlangen und in den Stand gesetzt sein, auch in jenen Tugenden, deren Ausübung zeitlichen Besitz voraussetzt, ihren Gläubigen Muster der Nachahmung<sup>7)</sup> zu werden. Ein Theil dieses Einkommens fließt aus dem Einkommen der dem Bischofe unterstehenden Kirchen und Klöster. Das Recht des Bischofes auf die dahin abzielenden Abgaben, die freilich nicht immer dieselben waren, und so viel als möglich, der Willkür des

<sup>4)</sup> So die Ertheilung der Weihen (c. 24 § 1 D. XCIII) und der Firmung (c. un § 7 X de sacra unctione, Conc. Trid. VII. can. de sac. conf.) die Verfertigung des Christma (c. 1 § 9 D. XXV. c. 1. 2. B. XXVI. q. 6), die Consecrationen kirchlicher Gegenstände (c. 1 § 9 D. LXXVIII. die Kirchenführung (c. 9 X de consecr. eccles. c. un. eod. in II), die Segnung der Aebte, Aebtissinnen, (c. 1 X de suppl. negl. prael.) und Könige, (c. un § 5 X de sac. unct.)

<sup>5)</sup> c. 15 X de elect. cf. c. 9 X de consecr. eccles. Reiffenstuel: Jus canon. univ. lib. III. tit. 40. n. 26.

<sup>6)</sup> Die näheren Erklärungen werden in der Lehre von der Kirchenverwaltung gegeben werden.

<sup>7)</sup> 1 Petr. V. 3.

Bischofs entrückt sein sollen,<sup>8)</sup> bezeichnen Viele<sup>9)</sup> nach dem Vorgange der Glossen<sup>4)</sup> mit dem Ausdruck *Lex diocesana*, mit welchem gewiß noch unter Innocentius III. († 1216) soviel als *jus episcopale*, die volle bischöfliche Jurisdictionsgewalt, bezeichnet wurde.<sup>5)</sup> Es gehört zu dieser *Lex diocesana* in Oesterreich weder das auf die Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit abzielende *Cathedraticum*, noch die *quarta decimarum*, *legatorum sive mortuario-rum*, noch das *subsidium charitativum*,<sup>6)</sup> sondern nur noch — die *procuratio canonica*<sup>7)</sup> d. i. eine mäßige nach der Wahl des Verpflichteten auch in Geld abtragbare, auf dem Kirchen- oder Klostervermögen haftende Bewirthung des Bischofes und seines auf den billigen Bedarf verwiesenen Gefolges auf der Visitationstour, insofern die Gewohnheit nicht dagegen ist,<sup>8)</sup> und bei einer Kirchengeweihe.<sup>9)</sup> Nebst der auch politischerseits<sup>10)</sup> zuerkannten kanonischen Procuracion beziehen die österreichischen Bischöfe noch Kanzleitaren, welche durch politische Verfügungen regulirt sind und in nachfolgendem Patente ihre Hauptnorm erhalten haben: „Am denjenigen, welche aus bischöflichen Amts-Kanzleien Bescheid oder sonst Urkunden haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, wird verordnet: 1. daß vom 1. Juli 1784 an alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben anzusehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richtschnur, als nach der unten beigegebenen Taxordnung abgenommen werden sollen. 2. Bei diesen Taxen ist im Allgemeinen Jedermann annohde Unterschied des Standes, Charakters, Religion oder Würde, auch ohne zwischen erbländischen Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten. 3. Nur sollen diejenigen,

<sup>4)</sup> Antonelli de jurib. cleric. lib. II. part. VI. c. 17. n. 89.

<sup>5)</sup> cf. Fagnani ad c. 18. X de off. ordinar.

<sup>6)</sup> Ad c. 1. C. X q. 1. *Lex diocesana* consistit. in recipiendo vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam vel hospitium. *Lex jurisdictionis* consistit. in conferendo, potest enim conferre sacramenta, coercere delicta de causis cognoscere. Quandoque *lex diocesana* comprehendit etiam legem jurisdictionis.

<sup>7)</sup> c. 9. X de major. et obed. c. 15. X de praescript. Unter seinem Nachfolger Honorius III. tritt zuerst die Unterscheidung hervor. Vergl. c. 18. X de off. jud. ordin. mit n. 4. X de capell. monach.

<sup>8)</sup> c. 8. C. X q. 3 c. 16 X de off. jud. ordin. c. 14, 15. X de testam. c. 6. § prohibemus c. 20. X de censib. c. un eod. in Extrav. com. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Abgaben s. bei Helfert: Kirchenvermögen 2 Theil § 79 N. 4 und in Weiske's Rechtslexicon II. 2. Seite 226—228.

<sup>9)</sup> c. 16. X de off. jud. ord. c. 6, 14, 19. X de censib. c. 1—3 eod. in VI. S. Antonelli de jurib. Cleric. lib. II. p. VI. c. 17. n. 62—90.

<sup>10)</sup> c. 17, 23—25 X de censib. Clem. 1. 2. eod.

Conc. Trid. XXIV. c. 3. ref. — Die in c. un de censib. in Extrav. com. enthaltene Maßbestimmung für die Procuracion ist wohl nirgends mehr praktisch.

<sup>9)</sup> Antonelli de jurib. Cler. lib. II. p. VI. c. 17. n. 80.

<sup>10)</sup> Hofd. 2. Nov. 1784. (Sachs VI. 377).

welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Tare gänzlich freigelassen werden. 4. Die in dieser Tarordnung bewilligte Tare, ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmt, indem für die Verwaltung des Hirtenamtes und aller dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Bischöfe selbst, noch Jemanden seiner geistlichen Beamten oder des Consistorialpersonals das Geringste zu entrichten ist. 5. Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Tare, ist bei jedem ertheilten Bescheide oder auszufertigten Urkunde genau und getreulich anzumerken. 6. Eigene Urkunden sollen nur in den Fällen, die in dieser bischöflichen Kanzleitarordnung ausdrücklich benannt sind, auszufertigt, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen aber bloß durch Bescheide ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde ertheilt werden. Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in dieser Tarordnung nicht benannt ist, dennoch auszufertigt, so ist dafür nichts zu bezahlen. 7. Wegen unterlassener Berichtigung der Tare, ist die Ausfertigung (Expeditio) über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einzuweisen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben. 8. Die nach diesem Gesetze einfließenden Taren gehören in den Diöcesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale von dem Bischöfe besoldet wird, dem Bischöfe; in jenen Diöcesen aber, wo das bischöfliche Kanzleipersonale aus dem Religionsfonde bezahlt wird, sind für dem Religionsfonde zu verrechnen, und dahin abzuführen. 9. Wenn eine höhere Tare, als in diesem Gesetze bestimmt ist, oder eine Tare in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Tare ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführt werden, dem Denuncianten aber die Hälfte dieser Strafe zukommen. Uebrigens ist diese Tarordnung zur jedesmaligen Einsicht der Parteien in den bischöflichen Kanzleien stets aufzubehalten.“<sup>11)</sup>

### § 166. Fortsetzung.

Der *lex dioeclesana* gegenüber bezeichnet man die ganze kirchliche Jurisdictionsgewalt des Bischofs mit dem Ausdrucke *lex jurisdictionis*. Demnach läßt sich aber auch nicht sagen, alle bischöflichen Rechte zerfallen in die *lex jurisdictionis* und in der *lex dioeclesana*. Die Abgaben, die der Bischof aus dem Einkommen seines Klerus und der ihm unterstehenden Kirchen erhält, machen bei keinem einzigen Bischöfe, so viel man sieht und hört, sein ganzes Einkommen aus, und für die unter *lex dioeclesana* noch nicht begriffenen Nutzungsrechte des Bischofs aus liegenden Gütern, Renten u. dgl. findet sich eben so wenig eine

<sup>11)</sup> Hofb. 2. und Pat 21. April 1784. (Zaffsch III. 611).

allgemeine Bezeichnung, als für seine Ehrenrechte. — Diese letzteren, die freilich erst auf der Basis eines eifervollen tadellosen, von Bewußtsein der Standeswürde geleiteten Lebens Bedeutung gewinnen können<sup>1)</sup>, beziehen sich, wie bei dem Papste auf seine Benennung, seine Kleidung, seine Insignien und das Cäremonieell seiner persönlichen Erscheinung.

I. Die Träger der bischöflichen Gewalt führen in so zarter als sinnvoller Bezeichnung ihrer kirchlichen Stellung die Namen: *Episcopi* — woraus dann das deutsche Bischof entstanden, *summi sacerdotos*, *pontifices*<sup>2)</sup>. Sie heißen die Bischöfe d. i. die Oberaufseher der ihnen anvertrauten Gemeinden<sup>3)</sup>, weil sie nicht sowohl durch strenge Handhabung ihrer Jurisdictionsgewalt, als vielmehr durch eine in Milde und Vertrauen überlegene Persönlichkeit zu wirken haben; sie heißen die obersten Priester von der Fülle der Weihgewalt, die sie in sich tragen, und *pontifices*<sup>4)</sup> von der Vermittelung des Zeitlichen mit dem Ewigen, die als Aufgabe des christlichen Priesterthumes überhaupt, ihnen als den obersten Priestern insbesondere obliegen soll. Sie schreiben, wenn sie ämtliche Ausfertigungen machen, als Träger der kirchlichen Einheit in ihrer Diöcese<sup>5)</sup>, nur in der Mehrzahl („Wir“) und nennen sich ehrerbietig *Dei et apostolicae Sedis gratia*<sup>6)</sup>; bis in das VII. Jahrhundert schreiben sie sich auch, wie jetzt nur der Papst, „*servi servorum Dei*.“ Der Papst nennt sie seine Brüder, sonst aber werden sie *Reverendissimi*, *Illustrissimi*, bischöfliche Gnaden, hochwürdigster Herr Bischof titulirt.

II. Die Bischöfe haben in ihren kirchlichen Functionen ihren eigenen bischöflichen Ornat, die Pontifical-Kleidung. Dazu gehören als besondere Insignien der Bischofsstab (*pedum pastorale*), das erste Symbol seiner Jurisdiction, Anfangs sehr einfach, von Holz, jetzt meist von edlem Metall, oben gebogen; die zweispitzige Inful (*insula*, *mitra*), das goldene Brustkreuz; der goldene Ring, die bischöflichen Handschuhe und Sandalien. Ferner gehört dazu der bischöfliche Thron unter einem Baldachin auf der rechten (Evange-

<sup>1)</sup> Conc. Fid. XIV. in proem. de ref. XXV. c. 1. 20 ref.

<sup>2)</sup> Andere, jetzt nicht mehr, oder doch nicht als praktische Titulaturen in Uebung stehende Benennungen s. bei Winterim: Die vorz. Denkw. d. Christkath. Kirche. Mainz 1825, I. B. 2. Abth. S. 839.

<sup>3)</sup> c. 1 § *Episcopatus* dist. XXI. c. 24. dist. XCIII. c. 2 C. VIII q. 1.

<sup>4)</sup> B. c. 4. C. VII. q. 1. c. 56 X de elect.

<sup>5)</sup> c. 7. C. VII. q. 1. Noch weiter geht c. 58. C. XVI. q. 1.

<sup>6)</sup> Das „*Dei gratia*“ findet man schon im VI. Jahrh. s. Winterim an a. D. S. 150. „*Sedis apost. gratia*“ soll, nach den bis jetzt aufgefundenen Urkunden, zuerst in einem Testamente des Bischofes Amatus v. Nusco (1093) vorkommen. S. Schmid's Kirchengesch. fortgesetzt von Dr. Rettberg, 8. B. S. 353. Die übrige Literatur über diese Phrase s. in Weiske's Rechtslexikon II. 2. S. 228. Note 95.

lien-) Seite des Altars (thronus, cathedra episcopalis) und das Faldistorium an der linken Seite des Altars.

Das bischöfliche Amtskleid ist der violette Talar aus Wolle oder Camelott, den aber der Bischof insgemein nur in seiner Diöcese vor einer oder der andern Art solenner Versammlungen und nicht im Advent, an den Fasttagen, die Pfingst-Duatenber ausgenommen, oder an den Freitagen tragen darf. Als Kopfbedeckung sollen Bischöfe einen schwarzen Hut mit grünem, seidnem Untersutter und einer eben solchen Schnur mit herabhängenden Quästchen haben. Die Tonsur bedecken sie mit einem violetten Käppchen, das nur vor dem Allerheiligsten herabgenommen wird.

III. Als Ehrenbezeugung bei seinem persönlichen Erscheinen gebührt dem Bischöfe nach uralter Sitte eine tiefe Verneigung und der Handkuß. Geht er zu feierlichen Verrichtungen in seine Kirche, so sollen ihn die Domherren im Ornate voranschreitend dahin begleiten oder, wenn die bischöfliche Wohnung sehr entfernt ist, ihn wenigstens am Eingange der Kirche im geordneten Zuge empfangen. Eben so müssen sie ihn nach geendigter Function wieder nach Hause geleiten. Bei kirchlichen Umgängen haben sie paarweise mit ihm zu erscheinen und ihm bei feierlichen Messen und andern bischöflichen Ministerialacten innerhalb der Cathedralstadt zu assistiren, obwohl er auch seine eigenen Caeremonienmeister beiziehen muß. Verreist der Bischof, so ruft ihm Glockengeläute der Gläubigen Abschiedsgruß nach, kommt er wieder zurück, so empfangen ihn zuerst wieder die metallenen Zungen mit freudigem Willkommen.

Die Bischöfe haben schon um ihrer Weihe willen vor andern Alexikern, Cardinäle und päpstliche Legaten ausgenommen, den Vorrang, unter einander entscheidet, insofern nur einfache Bischöfe

7) S. überhaupt Alex. Aurel. Pelliccia: De christ. eccles. prim. med. et noviss. aetatis politialis I. 5. II. c. 9. §. 2. v. 5.

8) In der Cathedral ist er bleibend, in andern Diöcesankirchen wird er bloß, wenn der Bischof dahin kommt, errichtet. Ist es eine Ordenskirche, wo der Abt auch seinen Sitz haben darf, so wird dieser auf der Epistelfeite eine Stufe niedriger gestellt. Ferraris prompt. bibl. v. Episcopus art. IV. n. 9—21.

9) S. Macri: Hierolexicon v. Faldistorium.

10) S. das Caeremoniale Episcoporum lib. I. c. 3.

11) Daher es „Deo soli“ heißt.

12) S. Ferraris prompta bibl. v. Canonicus, art. VI. n. 1—17.

13) Dec. Congreg. Rit. 20. Jul. 1592 und überf. Macri: Hierolexicon v. Canonicus.

14) Darüber mehrere römische Entscheidungen bei Ferraris: Promp. bibl. v. Canonicus, art. VI. n. 46—48.

15) Caeremoniale Episcop. lib. I. 5.

neben einander stehen, das Weihaltar: welcher länger schon die bischöfliche Weihe hat, der auch hat den Vorzug.

### § 167. Fortsetzung.

Nach den politischen Verordnungen in Oesterreich gehören bisher die Bischöfe zu dem Prälaten- (in Nieder-Oesterreich zu dem Herren-) Stande. Die Diöcesan-Bischöfe, die als solche in der Landtafel eingetragene Güter besitzen, konnten sich in die auf den Landtag versammelten Stände einführen lassen und sofort mit Sitz und Stimme erscheinen. Die Gerichtsstellen — wohl auch alle übrigen Behörden müssen den Bischöfen, erscheinen sie persönlich, den Sitz, in ämtlichen Ausfertigungen aber das Ehrenwort „Herr“ geben. Sie führen ihr eigenes Wappen, doch ist in der Absicht dabei, eine den heraldischen Grundregeln angemessene Gleichheit für die Zukunft einzuführen, verordnet, daß, so oft sich der Fall ereignet, daß ein neuer Erzbischof oder Bischof der Landesstelle das Wappen, welches er führen will, zur Genehmigung vorlegt, oder dieses schon bestehende Erzbischofes oder Bischofes geschieht, immer vorläufig der Entwurf desselben zur weitem Verfügung der Hofkanzlei zu unterlegen sei. Von den militärischen Ehrenbezeugungen, die sonst wohl den Landesbischöfen erwiesen werden mußten, gebühren ihnen „nur noch diejenigen, die sich auf den Landtag beziehen und in Uebung geblieben sind,“ und „sind alle übrigen ältern und vereinzelt“ Vorschriften über militärische Ehrenbezeugungen gegen Civilpersonen aufgehoben. Einzelne Bischöfe sind besonders berechtigt, haben für ihre Person die geheime Rathswürde mit dem Titel Excellenz oder führen den mit ihrem Bisthume verbundenen Fürstentitel, wie die „Fürstbischöfe“ von Scau, Gurk, Lavant, Raibach, Trient und Brixen.

16) Diese aber sollen sich nicht etwa gar von Bischöfen bedienen lassen, „ne caeteris praesente instituti et sacro caractere insigniti in villa descendant ministeria, passimque pastoralis officii contemptum inducant.“ Const. Leonis X. supernae, 5. Mai 1514.

17) c. 1. dist. XVIII. S. Barbosa: Collectan. Bull. voce: praecedentia.

1) Hofd. 4. November 1791 (Just. Ges. Saml.) mit Beziehung auf die allgemeine Gerichtsinstruct. II. Abth. II. Abschn. §. 9. Der politischen Behörden war das nicht aufgetragen, vielleicht meinte die Befehlsgebung sie werden es von selber thun!!

2) Hofd. 13. Jänner 1825 (Satzsch. X. S. 617). Setzt also dem Ministerium des Innern.

3) S. z. B. das Ministerialsch. vom 5. April 1794 für Böhmen (Satzsch. III. S. 62—64.)

4) Hofd. 23. November 1835 (Pol. Ges. Samml.)

## Viertes Hauptstück.

### Die katholischen Oberbischöfe.

#### § 168. Die Metropolen \*).

Als Kirchenvorsteher, welche in selbstständiger Berechtigung, obwohl freilich nur insofern einer positiv-menschlichen Einrichtung der Kirche, zwischen den einfachen Bischöfen und dem Papste inmitten stehen, werden die Metropolen oder Erzbischöfe, die Primaten und Patriarchen bezeichnet, jurisdictionelle Bedeutung aber haben, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird, alle diese Benennungen wenig oder gar nicht.

Was nun zuvörderst die Metropolen betrifft, so sollen nach einer uralten, vielleicht gar schon von den Aposteln selbst, wenn gleich nicht im Auftrage ihres göttlichen Herren und Meisters getroffenen und durch das Gewicht der Umstände und Verhältnisse, unter denen sich die kirchliche Verfassung entwickelte, noch mehr befestigten und ausgebildeten Einrichtung <sup>1)</sup> immer mehrere Bischöfe unter der Oberhoheit eines Nachbar-Bischofes in einen engern Kreis, Provinz genannt <sup>2)</sup> vereinigt, der Zweck dieser Vereinigung aber gegenseitige Anregung, Ueberwachung, Unterstützung und durch gemeinsames Zuthun wirksamere Amtsthätigkeit sein <sup>3)</sup>. Der obere Bischof war und ist insgemein der Bischof in der Hauptstadt des Landes. Darum heißt er der Metropolit (oder Metropolitan), seit dem VIII. Jahrhundert aber auch der Erzbischof (Archiepiscopus) — ein Name, der um seiner etymologischen Schärfe willen bis dahin immer nur dem Kirchenoberhaupt und

einigen besonders ausgezeichneten Bischöfen gegeben worden ist <sup>4)</sup>, recht verstanden aber erst dann werden mag, wann man ihn neben dem milderen „Suffraganeus,“ womit jeder dem Metropoliten untergeordnete Bischof vielmehr als dessen Amtsgehilfe bezeichnet wird, auffaßt. Daß aber in der Regel dem Bischofe der Metropole dieser Vorzug zugestanden wurde, das hat seinen historischen Grund in dem regelmäßigen Gange, den die Ausbreitung des Christenthums von den Hauptstädten aus genommen, ferner in der für die Präsidialwirksamkeit günstigeren Stellung, welche bei dem allseitigen Verkehre und der Gegenwart vieler weltlichen Behörden der Bischof der Hauptstadt für sich hatte. Diese Rücksichten schienen so gewichtig, daß man sogar die Einrichtung treffen wollte, es solle, wenn eine Stadt Hauptstadt zu sein aufhört, der in politischer Hinsicht auf eine andere übertragene Vorzug auch eine Aenderung in kirchlicher Hinsicht nach sich ziehen; doch das Oberhaupt der Kirche, der berufene Vertreter der kirchlichen Selbstständigkeit, trat mit wohl begründeter Mühe entgegen, und nahm auch diesfalls das Princip der Stätigkeit in Schutz <sup>5)</sup>. Nur in Africa bestand eine etwas abweichende Einrichtung. Zwar gab es auch hier einen Metropolit, aber nur einen einzigen und es war dies der Bischof von Carthago <sup>6)</sup> für die Provinz Africa proconsularis, sonst aber waren mehrere Bischöfe zu einer kirchlichen Provinz in der Art vereint, daß immer der älteste unter ihnen den Metropolitan-Rang hatte und darum auch nicht der Metropolit, sondern der Primas genannt wurde.

#### § 169. Fortsetzung.

Nach dem Gesagten können wir den Metropolit oder Erzbischof als einen Bischof definiren, der nebst seiner Diöcesangewalt fortan auch noch gewisse kirchliche Rechte (lex metropolitana) über einen oder mehrere Nachbarbischöfe, seine Suffragane <sup>7)</sup> und deren Diöcesen auszuüben hat. Diese Jurisdiction des Metropoliten umfaßt noch jetzt, <sup>2)</sup> insoweit nicht hier oder dort derogative Gewohnheit geltend geworden, <sup>3)</sup> nachstehende Rechte:

\*) Barbosa: De officio et potest. episcopi P. I. tit. IV. Lugd. 1679 Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und deren Gehilfen und Stellvertretern. Prag 1832.

1) Petr. de Marca: Concordia Sacerdotii et Imperii lib. I. c. 3. Ant. Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürd. d. christl. Kirche III. B. 1. Theil 6. Capitel. Pleß: Theol. Zeitschrift 1839 II. Thl. 1. St. Ein erst nach den Apostelzeiten durch Gebrauch und Gewohnheit gebildetes Kircheninstitut steht in der Metropolitan-Verbindung (nach Dupin, de antiq. eccles. disciplina und Andern) Helfert: Die Rechte der Bischöfe § 7.

2) e. 4. dist. XVIII.

3) C. IX. q. 3. tot. can. apost. XXXIII.

4) Noch e. 1 dist. XXI. stellt den Archiepiscopus den Metropolit voran. 5) S. Innocent. I. epist. ad Alexandrum episc. c. 2. bei Mansi III. coll. 1056 cf. c. 1. dist. Z.

6) Ehe Constantin Africa in sechs Provinzen zerlegt hatte, war Carthago die Hauptstadt der ganzen ungeheuren Provinz. Daher auch später noch das eminente Ansehen ihres Bischofes. S. Pelliccia: Eccl. christianae politia lib. I. sect. IV. c. 5. § 2.

7) c. 10 C. III. q. 6. c. 11 X de elect. c. 11 X de off. ord. c. 1 de foro comp. in VI.

8) S. Engel: Jus canon. L. I. T. XXXIII. n. 28. Droste- & Sülshoff: Kirchenrecht 2. Bd. 1. Abth. § 143.

9) Auf die vigens ecclesiae disciplina beruft sich diesfalls selbst die päpstliche Note v. 10. August 1819 an die deutschen Fürsten.

1) Die Metropolitane sind in allen Angelegenheiten, welche nach kanonischen Bestimmungen dem kirchlichen Forum zufallen und doch nicht Strafangelegenheiten sind, nach einer uralten kirchlichen Uebung, die ersten Richter der ihnen untergeordneten Bischöfe.<sup>4)</sup>

2) Vielleicht eben so lange, als diese Uebung besteht, oder doch nach einer sehr nahe gelegenen Fortbildung, wenn auch nicht als eine logisch nothwendige Folgerung aus derselben haben die Metropolitane auch das Recht in den von ihnen untergeordneten Bischöfen abgemachten Verfügungen als obere Richter einzuschreiben.<sup>5)</sup> Doch soll dies innerhalb ihrer oder innerhalb der Diocese jenes erstrichterlichen Bischofes geschehen.<sup>6)</sup>

3) Wenn aber die beiden eben angeführten Rechte in ihrer Ausübung durch die Hilfe-Aufrufung eines in seinem Rechte Gebrannten, sei es auch nur, daß er sich dafür hält, bedingt sind; so wird nach dem Zwecke, den die Metropolitan-Verbindung erreichen soll, den Metropolitane auch eine gewisse nicht erst durch Aufruf zu vermittelnde Wirksamkeit gestattet. Dieselbe bezieht sich entweder auf die ihnen und ihren untergeordneten Bischöfen erst noch auf dem Concilium von Trident zur Pflicht gemachten Provinzial-Synoden, oder kann auch außerhalb solcher geltend gemacht werden. Zu den Rechten, deren Ausübung keine Provinzial-Synode voraussetzt, gehören: a) das Recht (und die Pflicht), die in einer der untergeordneten Diocesen erledigten Kirchenämter zu besetzen, wenn es der Bischof an der Ausübung des ihm zustehenden Besetzungsrechtes ermangeln läßt, doch nicht immer sogleich;<sup>7)</sup> b) das Recht, die Residenzpflicht der untergebenen Bischöfe zu überwachen und über längere ungesetzliche Abwesenheit an den Papst zu berichten — was bei schwerer von selbst eintretender Kirchenstrafe geschehen muß<sup>8)</sup> — aber auch ihnen aus guten Gründen, die auf allgemeine Billigung rechnen können, die Absentierung von ihren Diocesen über die gesetzliche Zeit von jährlichen 2 — 3 Monaten rechtlich zu verstaten;<sup>9)</sup> c) das Recht, die in Errichtung von Seminarien nachlässigen Bischöfe „mit Schärfe“ zu ihrer Pflicht zu verhalten;<sup>10)</sup> d) das Recht bei erledigtem bischöflichen Stuhle jene Vorkehrungen zu treffen, welche von den dazu Berechtigten zu rechter

<sup>4)</sup> c. 6. C. X. q. 3. c. 11. X. de off. jud. auf die man sich dafür zu berufen pflegt, beweisen wohl nichts. — Gegen Barbosa's Behauptung, als stehet dieses Recht den Erzbischöfen jetzt nicht mehr zu s. Engel: Jus can. lib. I. tit. 33. n. 28.

<sup>5)</sup> c. 1. X. de off. legat. c. 8. 9. X. de off. jud. ord. c. 25. X. de appellat. 18. X. de excessibus praelator. c. 40. X. de sent. excom. c. 1. de off. jud. ord. in VI. c. 3. de appell. in VI. Conc. Trid. XXIV. c. 20. ref.

<sup>6)</sup> c. 5. de off. ordin. in VI.

<sup>7)</sup> c. 3. C. IX. q. 3. c. 41. X. de elect. c. 2. X. de concess. praeb.

<sup>8)</sup> Conc. Trid. VI. c. 1. ref.

<sup>9)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref.

<sup>10)</sup> Conc. Trid. XX. III. c. 18. ref.

Zeit nicht getroffen werden; <sup>11)</sup> e) das Recht exremte Prälaten ihrer Provinz, die es in den ihnen unterworfenen Pfarrkirchen an dem vorgeschriebenen Predigen fehlen lassen, Namens des Papstes dazu anzuhalten; <sup>12)</sup> f) das Recht, durch ihre ganze Provinz Ablässe zu ertheilen; <sup>13)</sup> g) das Recht, die untergebenen Bischöfe und deren Diocesanen freundlich zu mahnen, wenn sie es an ihren kirchlichen Pflichten fehlen lassen; <sup>14)</sup> h) endlich das Recht, Provinzial-Synoden zu berufen, <sup>15)</sup> d. h. die untergebenen Bischöfe (ja selbst exremte und jene Prälaten, die außer allem Diocesenverbande stehend, vielmehr auch eine Quasi-Episcopal-Gewalt haben — qui sunt nullius dioceseos <sup>16)</sup> — wenn sie sich zum Anschlusse erklärt haben) die Cathedral-Capitel s. § 196) <sup>17)</sup> und andere kirchliche Personen, für welche eine rechtliche Bestimmung diesfalls spricht, zur Berathung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten, die kein höheres Einschreiten fordern, in örtliche Versammlung zu bringen. Doch sind diese Synoden jetzt leider nicht mehr in Uebung, und die ihnen zugewiesene Wirksamkeit, sohin auch die darauf bedingten Metropolitan-Rechte sind zuletzt Sache des Kirchenoberhauptes geworden oder sind ohne praktische Bedeutung. <sup>18)</sup>

## § 170. Fortsetzung.

Die kirchlichen Ehrenvorrüge der Metropolitane bestehen mit der Benennung Erzbischof, in dem Vorrange vor allen einfachen Bischöfen, in dem Rechte, an allen, selbst den exremten Orten ihrer Provinz in Pontificalkleidern zu celebriren und Andere von deren Gebrauch durch ihre Gegenwart auszuschließen, bei kirchlichen Auftritten insgemein sich das Kreuz vortragen zu lassen <sup>1)</sup> und das kirchliche Pallium, dieses jedoch nur an nicht exremten Orten seiner Provinz, <sup>2)</sup> zu gebrauchen. Es ist aber das Pallium, dessen nur der Papst, die Oberbischöfe und einige wenige Bischöfe

<sup>11)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 16. ref.

<sup>12)</sup> Conc. Trid. V. c. 2. ref.

<sup>13)</sup> c. 15. X. de poenit. c. 1. eod. VI.

<sup>14)</sup> c. 1. de poenit. in VI. cf. c. 4. 8. C. IX. q. 3. c. 11. X. de off. ordin. c. 1. de off. ordin. in VI. c. 7. de sent. excom. in VI.

<sup>15)</sup> c. 25. X. de accusat. Conc. Trid. XXIV. c. 2. ref.

<sup>16)</sup> Tamburini: De jure Abbatum. I. disp. XV. q. 9. §. unten § 224. g.

<sup>17)</sup> c. ult. X. de his quae sunt a praeb. mit c. 29. X. de praebud.

<sup>18)</sup> Hieher gehört das Strafrecht gegen die Suffragane wegen minder erheblicher Vergehen, das jetzt der Papst ausübt, und die auf der Bistaffation geltend zu machenden Rechte der Procurator (c. 16. X. de praescript. c. 14. X. de censib. c. 1. §. deinde c. ult. eod. in VI.) der Anordnung und Bestrafung (c. 1. §. sane de censib. in VI. c. 1. de poen. in VI.) und der Ausspendung des Bußsacramentes (c. ult. de censib. in VI.) die jetzt völlig unausgeübt bleiben.

<sup>1)</sup> Clem. 2. de privil.

<sup>2)</sup> c. 1. 4. X. de auct. et usu pal. Vit. Pichler: Jus can. pract. expos. dec. VIII.

sich gebrauchen dürfen, nicht etwa ein großer kostbarer Mantel, sondern eine weißwollene, ungefähr 3 Zoll breite, kreisförmige, in Rom selbst unter besondern Voranstalten<sup>3)</sup> verfertigte und in der Vaticankirche feierlichst benedicirte Binde mit vier eingewirkten rothen oder (gewöhnlich) schwarzen Kreuzen desselben Stoffes, die, um die Schulter gelegt, eine über die Brust und eine über den Rücken niederziehende kleine, ebenfalls mit je einem Kreuze eingewirkte weißwollene Dependenz enthält und mit drei goldenen, in ihren Köpfen durch Edelsteine verzierten Nadeln auf den Kreuzen der Brust, der linken Schulter und des Rückens befestigt ist.<sup>4)</sup> Tragen darf es der Erzbischof, wie ihn die dem überschickten Pallium beiliegende Bulle speciell anweist, nur während der feierlichen Messe und nur an den ausdrücklich dafür bestimmten Tagen, oder wenn er Ministerialhandlungen verrichtet, die der Bischof in vollem Ornat verrichten soll, nämlich, wenn er kirchliche Weihen austheilt, eine Kirche einweihet, Könige, Aebte, Aebtissinnen und Nonnen, das kirchliche Christma oder die kirchlichen Oele in solennem Weise benedicirt.<sup>5)</sup> Auch darf er es nur in der Kirche, aber doch in jeder ihm unterstehenden Kirche seiner Provinz tragen. Binnen drei Monaten nach der Consecration (oder Uebersetzung) muß bei Verlust der erlangten Dignität jeder Metropolit aufs inständigste in eigener Person oder durch einen Stellvertreter unter Erlegung der dafür ausfallenden Taxen (Palliengeelder) in Rom um das Pallium nachsuchen, darf vor Erlangung desselben weder den Erzbischofs-Namen führen, noch Provincial-Synoden berufen, das Christma bereiten, Kirchen weihen, Cleriker ordiniren oder Bischöfe consecriren<sup>6)</sup> und soll es als das Abzeichen der Fülle der Pontificalwürde,<sup>7)</sup> das voll von mystischen Bedeutungen ist, in Seide eingehüllt in einem nach Außen und Innen kostbaren Behältnisse sorgsam verwahrt halten.<sup>8)</sup> Wird der Metropolit auf eine andere erzbischöfliche Kirche übersetzt, so braucht er ein neues Pallium,<sup>9)</sup> stirbt er, so wird es mit ihm begraben.<sup>10)</sup>

Vergleicht man diese Bestimmungen, nach denen in der Ertheilung des Palliums jetzt der Schlußact der apostolischen Aner-

<sup>3)</sup> Die Wolle wird von zwei eigens dafür benedicirten, abgesondert gewebten Lämmern genommen, von Nonnen versponnen und verarbeitet. S. Helfert: Rechte der Bischöfe § 13.

<sup>4)</sup> Caeremon. Episcop. lib. II. c. 8.

<sup>5)</sup> Pontificale Roman. tit. de pallio.

<sup>6)</sup> c. 3 X de auctor. et usu pallii. — c. 28 (circa fin) X de elect. des Caerem. Episcop. lib. II. c. 16 sagt geradezu: „nec interim electis licet pontificalia munia exercere.“ Doch können sie dazu delegiren c. 11 X de elect.

<sup>7)</sup> c. 3, 4, 6 X de auct. et usu pallii c. 23 X de privil.

<sup>8)</sup> Caerem. Episcop. l. c.

<sup>9)</sup> c. 5 X de auct. et usu pallii, c. 4 (in sic) X de postulatione.

<sup>10)</sup> c. 2 X de auct. et usu pall. Caerem. Episcop. lib. II. c. 16.

kennung des Metropoliten<sup>11)</sup> sich herausstellt, mit dem sehr einfachen fast aller auffallenden Aeußerlichkeit baaren Wesen dieses kirchlichen Kleidungsstückes, so liegt wohl der Gedanke nicht fern, daß das Pallium ehemals etwas Anderes gewesen sein mag,<sup>12)</sup> gleichviel übrigens, welchem Umstande, insbesondere ob es der feierlichen Freigebigkeit oder wie die Gelehrten jetzt lieber behaupten, einer Nachbildung des hochpriesterlichen Ephod sein Daseyn verdankt,<sup>13)</sup> daß aber der Ueberladung wegen an seine Stelle ein bloßes Denkzeichen getreten ist, bei welchem die Form recht gut an die ehemals vorhandene Länge, die goldenen glänzenden Nadeln sofort an seine alte Pracht erinnern, der Stoff aber aus dem es besteht und seine Lage als Schulterband allerlei biblischen Anklängen Raum geben.<sup>14)</sup>

Nach der in Oesterreich politischerseits getroffenen Einrichtung ist mit den Erzbisthümern von Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Gran und Görz die Fürstenwürde verbunden, jeder Erzbischof daselbst „Fürst-Erzbischof“.

## § 171. Die Primaten.\*)

Insofern der Ausdruck: Primas nicht bloß einen Metropolitanen,<sup>1)</sup> oder gar nur einen dem Metropolitan-Neris enthebenden Bischof,<sup>2)</sup> aber auch nicht das Oberhaupt der Kirche selbst bezeichnen soll, sind die an diese Würde geknüpften Rechte nunmehr nur noch sehr unbedeutend. Außer dem Ehrentitel und dem Range vor den übrigen Metropolitane haben nämlich die Primaten in der Regel<sup>3)</sup> nur noch das Recht, die Bischöfe und Erzbischöfe

<sup>1)</sup> Ehedem, als die Metropolitanwürde noch viel praktischer war und die Bischöfe nicht von dem Papste unmittelbar selbst consecrirt wurden, wohl auch die Anerkennung seiner Suffragane mit.

<sup>2)</sup> S. auch Pelliccia: Christian. eccles. politica lib. I. sect. IV. c. 6 § 2. Roschert: Geschichte des Rechts im Mittelalter I. § 68 steht darin „nur ein Ehrenzeichen der mittelalterlichen Tracht, ähnlich den Ordenszeichen unserer Zeit“?!

<sup>3)</sup> Ueber die verschiednen Meinungen s. Helfert a. a. D. § 12. Roscovany: De primatu Rom Pontif. § 117 sq.

<sup>4)</sup> S. die Erklärung von P. Innocentius III. bei Winterim: D. vorz. Denkw. 3. Bd. 1. Thl. 6. Cap. S. 294, 295.

\* Pet. de Marca: D. de primatibus (in ejusd. Opp.) Lud. Thomassinus: Vet. et nov. eccles. discipl. P. 1. lib. I. c. 30—32. Mascovius: D. de primatibus 1729.

<sup>1)</sup> c. 10. D. XVIII. c. 5. D. LXV. c. 1. C. IX. q. 3.

<sup>2)</sup> S. Droste-Hülshoff: Kirchenrecht 2. Bd. 1. Abth. § 141, Note 640.

<sup>3)</sup> Helfert: Kirchenrecht § 165. Zu den Ausnahmen bemerken wir, daß der Erzbischof von Salzburg als primas Germaniae das Recht hat die Bisthümer von Seckau und Lavant zu vergeben und ohne päpst. Confirmation zu besetzen. Bei dem Bisthume von Gurk hat er für zwei Male das Confirmationsrecht für die vom Kaiser gemachte Ernennung und erst das dritte Mal die Collation selbst. Ueber die Rechte des Erzbischofes von Gran, des primas regni Hungariae s. Nic. Joa. Cherier: Enchirid. jur. eccl. T. I. § 211.



ihres Bezirkes (auch wieder provincia genannt) zu kirchlichen Beratungen örtlich zu versammeln und dabei zu präsidiren, ferner das Recht den König zu krönen. — Es sind diese Primaten die unscheinbaren Ueberbleibsel der schon in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts vorkommenden Vicarien des Papstes, die man wenigstens schon im IX. Jahrhunderte Primaten zu nennen anfang, sei es, weil sie die Stelle dessen, der vorzugsweise der Primas der Kirche heißt, in mehrfacher Hinsicht zu vertreten hatten, sei es, weil sie den alten orientalischen Erarchen (s. d. folg. S.), die aus Veranlassung der berühmten Kanones-Üebersetzung des Dionysius Exiguus, im Lateinischen den Namen Primas führten, nahe kamen, indem sie wie diese, Bischöfe und Erzbischöfe eines großen Bezirkes unter sich hatten, freilich aber auch eben so wenig wie diese sich behaupten konnten.<sup>4)</sup>

### § 172. Die Patriarchen.\*)

Ist der Primat mit den wenigen im vorigen Paragr. angegebenen Rechten nur noch der Rest eines Analogons jenes alten orientalischen Erarchates, so ist das Institut der Patriarchen, wie es jetzt besteht, aber auch freilich nur mehr der Schatten seines früheren Bestandes ist, unmittelbar selbst aus diesem Erarchat herausgetreten. Um nämlich das der Kircheneinheit ganz unerlässliche Centralisations-system in der kirchlichen Administration schärfer auszuprägen, hatte sich wenigstens schon seit dem IV. Jahrhunderte in der Hierarchie zwischen dem Kirchenoberhaupt und den Metropolitanen eine Mittelstufe gebildet, auf welcher ein Bischof eben so mehrere Metropolitanen in Einheit verbinden sollte, wie diese ihren Suffraganen,<sup>1)</sup> die Suffragane aber ihren Diöcesanen Mittelpunkt der kirchlichen Einheit waren. Man nannte diese Ober-Metropolitanen die in den ersten und wichtigsten Städten des römischen Reiches ihren Sitz hatten, mit einem aus dem politischen Regimente hergenommenen Namen Erarchen, oder deutlicher: die Erarchen der Diöcesen, während man ihnen gegenüber den Metropolitanen Erarchen der Eparchien zu nennen pflegte.<sup>2)</sup> Eparchie ist so viel als Provinz, ein Complex von Erarchien aber war Diöcese in der ältern Bedeutung, in der es also mehr, viel mehr als einen

<sup>1)</sup> Solche Primaten waren in Spanien die Bischöfe von Sevilla und von Tarragona, in Gallien jene von Vienne und von Arles, in Britannien die von Canterbury und London, in Deutschland der von Mainz.

\*) Lud. Thomassini: Vetus et nova descript. ecclesiae circa beneficia et beneficiar. distributa in trespartes. P. I. lib. I. c. 7. c. 8—12. Lug. 1706. Barbosa: De off. et potst. episcop. Lug. 1679. P. I. tit. III. c. 3—6.

<sup>1)</sup> c. 13. D. XII. c. 5 X de sponso duor.

<sup>2)</sup> S. Bingham: Origines ecclesiast. lib. II. c. 17. § 2. Thomassini Vet. et nova ecclesiae dis. P. I. lib. I. c. 17—23.

bischöflichen Bezirk (wie heut zu Tage) bezeichnete. Indes hatte sich diese Einrichtung unter dem maßgebenden Einflusse des probehältig befundenen Vereinigungssystems der römischen Weltherrschaft nur in jenem Theile des römischen Reiches, den man die Präfectur des Orients nannte, d. i. in Asien und seiner europäischen und africanischen Angrenzung und auch da nicht ohne Berücksichtigung gewisser, in der Synagoge schon vorhanden gewesener Länderzutheilungen<sup>3)</sup> ausgebildet; hinsichtlich der drei übrigen Präfecturen des römischen Reiches (Asyrien, Italien, Gallien) weiß man mit voller Sicherheit nur so viel, daß der Bischof von Carthago die gesammten africanischen Bischöfe zu großen Kirchenversammlungen zusammenrief, und daß der Bischof von Rom in den sogenannten suburbicarischen Provinzen, d. i. in den zehn Provinzen, die in Mittel- und Unteritalien, auf der Insel Sicilien, Sardinien und Corsica lagen, und in politischer Hinsicht unter dem Vicarius urbis Romae standen, die Metropolitan-Jurisdiction beschränkende Rechte, wie solche auch den Erarchen des Orients zustanden, ausübte, z. B. alle Bischöfe dieser Provinzen ordinierte. Demnach gab es im IV. Jahrh.<sup>4)</sup> und bis auf das Concilium von Chalcedon nur sechs eigentliche Erarchen: den Bischof von Rom, den von Alexandrien mit dem Erarchenrechte nicht bloß über ganz Aegypten, sondern auch über (die in politischer Hinsicht von Aegypten ganz gesonderten Provinzen) Pentapolis und Libien; den Bischof von Antiochien als Erarchen von ganz Syrien, den Bischof von Ephesus als Erarchen von Kleinasien, den Bischof von Caesarea (in Cappadocien) als Erarchen der Diöcese von Pontus, endlich den Bischof von Heraclea als Erarchen für die Diöcese Thracien. Ihre Rechte bestanden vornehmlich<sup>5)</sup> in der Confirmation und Consecration der ihnen unterstehenden Metropolitanen, in dem Richteramte über sie und ihre Entscheidungen, gegen die höhere Hilfe nachgesucht wurde, in der Berufung von Diöcesansynoden aus allen zur Diöcese gehörigen Eparchien und gewiß bei den Erarchen von Alexandrien und Antiochien, vielleicht aber auch bei den andern dreien in der Ordination aller Diöcesan-Bischöfe. Sie gingen allen Bischöfen und Erzbischöfen vor, unter einander aber behauptete der Erarch von Rom, zugleich Oberhaupt der ganzen Kirche, den ersten Platz, nach ihm kam sogleich der Bischof von Alexandrien, jener „sedes evangelica“<sup>6)</sup> und nach diesem erst der Bischof des in der ersten Geschichte der Kirche so merkwürdigen Antiochien;<sup>7)</sup> die übrigen drei reiheten sich wahrscheinlich nach dem Senium.

<sup>3)</sup> Döllinger: Kircheng. 1. Bb. 1. Abth. S. 344, 345.

<sup>4)</sup> c. 6. D. LXV.

<sup>5)</sup> Das Ausführlichere bei Winterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christ-katholischen Kirche 3. Bb. 2. Abth. S. 103 fgd.

<sup>6)</sup> Leo I. epist. 85 ad Dioscor.

<sup>7)</sup> Warum der Erarch von Antiochien jenem von Alexandrien nachstand, ist noch nicht aufgeklärt, Alter und Größe des Episcopates hätten eher für den Vorrang von Antiochien bestimmen müssen.

## § 173. Fortsetzung.

Mit dieser Einrichtung konnte jedoch seit der Uebertragung des Imperatorenstüzes das Streben der dem Bischöfe von Jerusalea untergeordneten Bischöfe von Constantinopel sich nicht zuvörderst stellen. Auf Ansehen und Herrschaft sinnend, suchten sie vorerst den Ehrenrang des ersten Platzes nach dem Kirchenoberhaupte zu erreichen und als sie diesen bei guter Gelegenheit erlangt zu haben meinten, <sup>1)</sup> wußten sie sich auch eine Diöcese (in des Wortes älterer Bedeutung — (s. d. vor. §) zu verschaffen; ja nicht eine, sondern drei Diöcesen gewannen sie auf anscheinend legitimem Wege ihrer angestrebten Oberhoheit, indem die Erarchen von Kleinasien, Pontus und Thracien dem Drange der Umstände nachgebend, zu Gunsten des Bischöfs von Constantinopel aus der Reihe der Erarchen heraustraten, und fortan in diesem letztern ihren Oberbischof mit Erarchenrechten anerkennen zu wollen erklärten, nur sollte ihm das Recht, ihre und der übrigen Metropolitensuffragane zu ordiniren nicht zustehen. <sup>2)</sup> Römischerseits protestirte man zwar gegen diese unkanonische Neuerung, weil sie der Kirche den Schein einer an weltliche Gewalt sich anschmiegenden Unterthänigkeit geben und wohl auch noch Schlimmeres fürchten lassen konnte; aber die griechische Gewandtheit wußte sich factisch wie im Range, so im Besitze der Erarchenjurisdiction zu behaupten, bis endlich um des Friedens und der Eintracht willen auch das Oberhaupt der Kirche diese Vorrechte anerkannte. <sup>3)</sup> — Zu derselben Zeit, als die Erarchen von Kleinasien, Pontus und Thracien zurücktreten zu wollen erklärten, theilte auch der Erarch von Syrien seine Diöcese mit dem Bischöfe von Jerusalem, um den Wirren ein Ende zu machen, die daraus entstanden waren, daß man in ehrender Erinnerung an den ersten Ausgang der Kirchenstiftung diesem Bischöfe den Ehrenrang gleich hinter dem Bischöfe von Antiochien, seinem Diöcesan-Metropolitensuffraganen, nicht einmal aber die Exemption von dem Metropolitanen — er war sofort unter dem Metropoliten von Cäsarea in Palästina geblieben — viel weniger eine eigene Oberhoheit zuerkannt hatte. <sup>4)</sup> So waren in der Mitte des V. Jahrh. aus fünf Erarchen des Orients vier geworden, die man aber von nun an auf Veranlassung des Conciliums von Chalcedon nicht mehr Erarchen, sondern mit einem mehr kirchlichen Ausdruck Patriarchen nannte. So nämlich bezeichnete man früher wohl auch einfache Bischöfe, <sup>5)</sup>

es mußte aber die Analyse des Wortes <sup>6)</sup> darauf führen, daßelbe nur für Oberbischöfe gelten zu lassen und zwar, da das Concilium von Chalcedon dem Oberhaupte der Kirche selbst diesen Namen beigelegt hatte, <sup>7)</sup> nur für solche Oberbischöfe, die dem Papste zunächst standen. Dieser Sprachgebrauch mußte sich um so fester gestalten, als man den Metropolitensuffraganen den Namen Erbischof beizulegen anfing und dadurch die Ober-Metropolitensuffraganenstellung um eine Bezeichnung <sup>8)</sup> ärmer geworden war.

## § 174. Fortsetzung.

Des Patriarchensuffrages zu Alexandrien hatte sich bereits in der Mitte des VII. Jahrhunderts die ketzerische Secte der Jacobiten bemächtigt und seit dem Abfalle des Patriarchen Michael Cäcarius von Constantinopel (1053) waren allmählig auch die beiden übrigen orientalischen Patriarchen in eine ketzerische Kirchenspaltung verflochten worden, bis infolge der Kreuzzüge ihre Bischofsstühle wieder in die Hände der Katholiken kamen, und die Päpste, vielleicht auch in der Freude des Gewinnes, mit Anerkennung des früher Widersprochenen abermals katholische Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem werden ließen. Freilich konnte, nachdem diese Länder, in denen die Wiege des Christenthums gestanden, von den Ungläubigen wieder erobert worden und die Patriarchensuffrage leer geworden waren, von irgend einer in die kirchliche Verwaltung eingreifenden Patriarchenwürde keine Rede mehr sein, die Päpste aber ernannten fortan neue Patriarchen, die außer dem Patriarchentitel und der Präcedenz kein weiteres Privilegium haben und ihrer Residenzpflicht entbunden in kirchlichen Geschäften zu Rom selbst verwendet werden. Unter einander rangiren sie sich noch immer nach der von Innocentius III. bestimmten Rangordnung, <sup>1)</sup> vor allen übrigen Klerikern aber, Papst und Cardinale ausgenommen, haben sie den Vorzug, also auch vor den sogenannten kleinern Patriarchen, obwohl sie diesen an eigentlicher Jurisdictionsgewalt, wie andern Bischöfen und Erbischofen in administrativer Hinsicht nachsehen. Es sind aber die kleineren Patriarchen: <sup>2)</sup> der Erbischof von Venedig, der seit 1451 den Titel und einige Abzeichen eines Patri-

<sup>1)</sup> c. 3. D. XXII. und dazu die Correct. Rom.

<sup>2)</sup> Conc. Chalcedon. can. XXVIII.

<sup>3)</sup> c. 6, 7. D. XXII. c. 23. X de privil. Const. Eugenii IV, „Laetentur“, 4 Juli 1439.

<sup>4)</sup> c. 7. D. LXV.

<sup>5)</sup> S. Suiceri Thesaur. voce: Πατριάρχης

<sup>6)</sup> c. 1. § 1. D. XXI.

<sup>7)</sup> Conc. Chalcedon. act. III s. auch den Anfang zu c. 5. D. XCIX.

<sup>8)</sup> S. Suiceri Thes. v. Αρχιεπίσκοπος

<sup>1)</sup> c. 23. X de privileg. „... ut post. Romanam ecclesiam . . . Constantinopolitanam primum Alexandrina secundum Antiochena tertium Hierosolymitana quartum locum obtineat.“ c. 3. de elect. in Extrav. com.

<sup>2)</sup> Barbosa: De off. et potest. episc. P. I. tit. III. c. 7. Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche 3. B. 1. Thl. 1. Cap. § 9.

archen führt; <sup>3)</sup> der Großcaplan des Königs von Spanien, der gewöhnlich ein episcopus in partibus (§ 185.), den Titel eines Patriarchen von Westindien hat; der Erzbischof von Lissabon, immer zugleich Großcaplan der königlichen Capelle, der nach dem Vorbilde des Patriarchen von Venedig bestehen und den Titel eines Patriarchen mit einigen Patriarchal-Ehrenvortzügen <sup>4)</sup> (z. B. in ganz Portugal und Algarbien sich das Kreuz vortragen zu lassen) haben soll. <sup>5)</sup> Endlich führen den Patriarchentitel, jedoch ohne alle Patriarchenrechte die Oberbischöfe einiger mit der katholischen Kirche wieder ausgeführten Orientalen, nämlich der Patriarch von Babylon für die Chaldäer in Mesopotanien, der Patriarch der griechischen Melchiten, der sich eben so wie der Patriarch der Maroniten und jener der Syrer — von Antiochien nennt, der Patriarch von Cilicien für die Armenier. <sup>6)</sup> Mißbräuch wird der Ausdruck Patriarch wohl auch von Primaten (§ 167.), <sup>7)</sup> sogar von andern Erzbischöfen gebraucht. <sup>8)</sup>

<sup>3)</sup> Bis zu d. J. 1451 war das Patriarchat mit dem Bisthume von Grado verbunden (c. 16. X de jurejur.) und bestand seit d. J. 570 wo es dem in dem „drei Capital-Streite“ abtrünnig gewordenen Bischöfe von Aquilaa, der sich Patriarch nannte und auch nach seiner Ausöhnung diesen Titel beibehielt (c. 13. X de sent. et re jud.) entgegengelegt wurde. Erwähnung dieser Kirchenspaltung in c. 43—45 C. XXIII. q. 5.

<sup>4)</sup> c. 23. X de privil.

<sup>5)</sup> Const Clementis XI. „In supremo,“ 7. Nov. 1716 et Ejusd. Const. „Ineffabili,“ 12. Mart. 1717.

<sup>6)</sup> Thomassini Vet. et nova ecclesiae discipl. P. I. lib. I. c. 24. Binterim: Denkwürdigkeit 3. B. 1. Thl. Cap. IV. § 10.

<sup>7)</sup> c. 8. C. IX. q. 3. vergl. mit c. ult. X. de major. et obed. und c. 4. X. dilatoib.

<sup>8)</sup> Barbosa: De off. et potest. episc. P. I. tit. 3. c. 7. et 8. Benedictus XIV: De synodo dioecesisana lib. II. c. IV. n. 6—8.

## Fünftes Hauptstück.

### Die Gehilfen und Stellvertreter des Papstes.

#### § 175. Die Cardinäle. \*)

Obwohl strenge genommen alle Bischöfe und Oberbischöfe in Ausübung der ihnen zustehenden Jurisdiction nur Gehilfen oder Stellvertreter dessen sind, den unmittelbar allein der Herr berufen hat, die gläubige Heerde zu weiden; so gibt ihnen doch theils die auf göttlicher Anordnung beruhende Nothwendigkeit ihrer Bestellung, theils die apostolische Grundlege ihres Daseins und die Form der Geschäftsführung, in welcher sie thätig zu sein berechtigt werden, einen ziemlichen Schein von Selbstberechtigung. Dagegen gibt es andere Gehilfen und Stellvertreter des Kirchenoberhauptes, die auch in ihrer äußern Erscheinung nur als das, was wirklich sind, sich darstellen. Vor allen gehören diejenigen Kleriker hieher, die in der unmittelbaren und fortwährenden Berathung des Kirchenoberhauptes ihren höchsten hierarchischen Beruf haben, <sup>1)</sup> die Cardinäle. Sie waren ursprünglich nichts weiter, als der an den Pfarrkirchen und Spitalscapellen in Rom bleibend angestellte (Presbyterial- und Diakonal-) Klerus, der vor andern ebenfalls bleibend angestellten, gleichsam angestesteten Kleriken einer Kirche

\*) Andreas Barbatia (um 1460, man soll ihn monarcha legum et lucerna juris heißen haben). De Cardinalibus eorumque praestantia. Lud. Thomassini Vet. et nova ecclesiae disciplina P. I. lib. II. c. 115—116. Jos. Kleiner S. J. de origine et antiquit. reverend. Cardinalium und wieder: De muniis et praerog. emin. Card. in Schmidtii thesaur. jur. eccl. T. II. n. 9. et 10. Binterim: die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ. kath. Kirche 3. B. 1. Thl. 2. Cap. Nach andern, ältere Schriftsteller, die über die Cardinäle geschrieben s. bei Rob. Bellarmin: De clericis c. 16. (im 2. Bande seiner Controversen). Die die Cardinäle betreffenden Bullen sind angegeben vor der hieher gehörigen Hauptbulle Sixti V. „Postquam“ 3. Dec. 1586 im zweiten Bande des Bull. mag. (Luxemb. 1727) pag. 680.

<sup>1)</sup> c. 13. § sunt autem X qui filii s. leg. c. 17. § decet. de elect. in VI. Die Const. Sixti V. „Postquam“ cit. nennt es im § 19. proprium munus Cardinalium, assistere Christi in terris vicario, aequo in regenda ecclesia consulere et operam praestare atque cum eo Ecclesiae necessitatibus providere. . .“

weder den Namen noch ein Recht voraus hatte,<sup>2)</sup> außer daß, einer allgemeinen Einrichtung gemäß<sup>3)</sup> bei der Besetzung des päpst. Stuhles insbesondere und zunächst auf ihn Rücksicht zu nehmen war.<sup>4)</sup> Doch eben dieser Umstand war es, der einige Nachbarbischöfe Roms, welche schon früher, nämlich schon im VIII. Jahrhundert, vielleicht auch noch vor demselben (höchst wahrscheinlich infolge ihres Suffraganmerus) zur solemnern Begehung des Gottesdienstes nach Rom bestimmt worden waren, zu dem Verlangen brachte, unter die römischen Cardinäle gezählt zu werden.<sup>5)</sup> Wann und mit welchen Bestimmungen ihnen diese Aufnahme päpstlicherseits zugestanden worden, ist noch nicht ermittelt, aber schon im XI. Jahrhunderte werden die sieben Nachbarbischöfe von Rom, die bisher nur Cardinalbischöfe ihrer eigenen Cathedralen waren, die Cardinalbischöfe der Lateranikirche, der päpstlichen Cathedrale, genannt und bei der Besetzung des apostolischen Stuhles mit einem besonderen Vertrauen beehrt.<sup>6)</sup> Von hier ab bildete sich das hierarchische Verhältniß der Cardinäle rasch aus: schon auf dem zweiten Concil von Lyon saßen sie vor allen Bischöfen und Prälaten (auch den Oberbischöfen)<sup>7)</sup> und im XIV. Jahrhunderte hatten sich die geistlichen Kurfürsten wohl zum letzten Male der angetragenen Cardinalwürde geweigert.<sup>8)</sup> Eugen IV. parallelisirte die Cardinäle in ihrer Versammlung um das Oberhaupt der Kirche dem um Christus selbst vereinigten Apostelcollegium,<sup>9)</sup> Sixtus V., welcher gleicher Ansicht war, wollte ihnen Hoheit und Glanz der königlichen Würde zukommen lassen<sup>10)</sup> und andere Päpste sorgten weiter dafür, daß diese Idee in der Kleidung, Benennung und dem Ceremoniell, das die Cardinäle umgibt, einen völlig entsprechenden Ausdruck erhielt.

### § 176. Fortsetzung.

Die Rechte der Cardinäle beziehen sich entweder auf den Papst und seine kirchliche Regierung, oder es sind andere Rechte,

<sup>2)</sup> c. 1. Dist. XXII. c. 3. Dist. XXIV. c. 5. Dist. LXXI. c. 6. Dist. LXXIV. c. 42. C. VII. q. 1. c. 5. 6. C. XXI. q. 1. c. 2. X de off. Archiepresb.

<sup>3)</sup> c. 13. Dist. LXI. c. 19. Dist. LXII.

<sup>4)</sup> c. 3-5 Dist. LXXIX.

<sup>5)</sup> S. Thomassini Vet. et nov. eccles. discipl. circa benef. P. I. lib. II. 115. n. 9. 10. Winterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten 3. B. 1. Thl. 2. Cap. S. 117.

<sup>6)</sup> c. 1. Dist. XXIII. c. 1. 9. Dist. LXXIX.

<sup>7)</sup> S. Ueberhaupt Paul. Jos. a Riegger: Instit. jur. eccles. P. I. § 235.

<sup>8)</sup> Winterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der kath. Kirche 3. B. 1. Abthl. S. 138.

<sup>9)</sup> Const. Eugenii IV. Non medioeri (aus dem VIII. Jahre seiner Regierung). Rupprecht: Notae historicae in univers. jus can. P. II. pag. 241 mit Berufung auf Spondan. ad v. 1440.

<sup>10)</sup> Constit. Sixti V. „Postquam“ 3. Dec. 1586.

die dann wieder auf drei Hauptclassen zurückgeführt werden können, indem sie entweder unter den Begriff der kirchlichen Jurisdictionsgewalt fallen, oder zur Veranschaulichung jener hohen Stellung dienen, welche die Cardinäle in der kirchlichen Administration einnehmen, oder ihren Lebensunterhalt sichern.

Die Rechte der ersten Gattung sind: 1. das Recht bei erledigtem apostolischen Stuhle die kirchliche und politische Administration zu besorgen — was in der Art geschieht, daß der Cardinal-Cämmerling permanent, im dreitägigen Wechsel aber mit ihm auch noch der älteste Cardinal-Bischof, der älteste Cardinal-Priester oder der älteste Cardinal-Diakon<sup>1)</sup> die Verwaltung führen, jedoch alle nicht ganz gewöhnliche Angelegenheiten an das ganze Collegium gelangen lassen müssen.<sup>2)</sup> Doch versteht sich dies nur von jenen kirchlichen Rechten, die der Papst als Bischof oder Oberbischof von Rom mit andern Bischöfen oder systemisirten Oberbischöfen gemein hat, nicht von jenen, die als eigentliche Primatialgewalt gelten und sohin vom Cardinalscollegium selbst (nicht von dem genannten Ausschusse desselben) nur insoweit, als es demselben im Gesetze insbesondere und ausdrücklich verstattet ist, ausgeübt werden dürfen.<sup>3)</sup> 2. Die Cardinäle haben, auch zur Zeit einer allgemeinen Kirchenversammlung<sup>4)</sup> ausschließlich das Recht den Papst zu wählen.<sup>5)</sup> 3. Endlich haben nach einer bis in die ersten Decennien des XII. Jahrhunderts zurückreichenden Gewohnheit die Cardinäle das Recht, auf allgemeinen Concilien zu erscheinen und zu den Beschlüssen derselben gleich den Diöcesanbischöfen zu concurriren. — Daß die Cardinäle infolge ihres Berufes, das Oberhaupt der Kirche zu berathen, an der allgemeinen kirchlichen Regierung des Papstes theilnehmen, kann vom Standpuncte der Berechtigung nur bei jenen Cardinälen behauptet werden, welche als Bischöfe und Erzbischöfe in fernem Ländern zur Cardinalwürde erhoben worden sind; ihnen nur steht es frei, ihr Bisthum administriren zu lassen und zur activen Verwendung im Dienste einer fortwährenden päpstlichen Berathung nach Rom zu gehen oder mit Beibehaltung der äußern Abzeichen ihrer Würde auf ihrer bisherigen Stelle zu bleiben. Alle andern Cardinäle sind zu dieser Theilnahme an der allgemeinen päpstlichen Regierung nicht sowohl berechtigt als vielmehr verpflichtet.

<sup>1)</sup> Die „capita ordinum“ sc. Cardinalitiae dignitatis.

<sup>2)</sup> Const. Clementis XII. „Apostolatus“ 5. Oct. 1732. Am 3. Tage nachdem die Cardinäle in das Wahlconclave zusammengetreten sind, treten an ihre Stelle die drei nächst ältesten, der Cämmerling aber bleibt.

<sup>3)</sup> c. 5. X de off. vicar.

<sup>4)</sup> c. 3. de elect. in VI. c. 2. eod. in Clem. Const. Pii IV. „In eligendis“ VII. Idus. Oct. 1562. Const. Clementis XII. „Apostolatus officium“ 5. Oct. 1736. Fagnani c. cum olim. X de maj. et obed.

<sup>5)</sup> S. Pallavicini: Historia Conc. Trident. lib. V. c. 1. n. 8.

<sup>6)</sup> c. 6. X de elect.

## § 177. Fortsetzung.

Die Jurisdictionenrechte der Cardinäle, die sich nicht auf das Oberhaupt der Kirche und dessen kirchliche Regierung beziehen, sind jetzt <sup>1)</sup> zwar nicht mehr die Rechte einer Episcopalis-Jurisdiction in gewissen Sprengeln der Stadt Rom, wohl aber legitimiren sie zu einer häuslichen Aufsicht und Disciplin über den Klerus an den einzelnen Cardinalskirchen <sup>2)</sup> (tituli <sup>3)</sup> diaconiae) und, wenn nur der Cardinal selbst wenigstens die Priesterweihe hat, zur Ertheilung der Tonsur und der mindern Weihen an die ihren Kirchen zugewiesenen Leute. <sup>4)</sup>

Die äußern Vorzüge der Cardinäle sind: 1. Sie haben den höchsten kirchlichen Rang nach dem Papste, <sup>5)</sup> der nach wälder Sitte kein wichtiges Geschäft, ohne sie vorher berathen zu haben, vornimmt, sie in corpore seine Brüder, wohl auch die Glieder seines Lebens (corporis sui membra), einzeln aber seine geliebten Söhne zu nennen pflegt. <sup>6)</sup> Unter einander rangiren sie sich nach drei Classen, so daß den Cardinal-Bischöfen die Cardinal-Priester, diesen aber die Cardinal-Diakonen folgen. Unter den Cardinal-Bischöfen steht der Cardinal-Defan, als Präses des ganzen Collegiums oben an, <sup>7)</sup> die andern folgen nach dem Alter der erhaltenen Bischofsweihe; unter den Cardinal-Priestern und Cardinal-Diakonen dagegen entscheidet das früher erlangte Cardinalat. <sup>8)</sup>

2. Sie haben nunmehr allein noch den bedeutungsvollen Namen <sup>9)</sup> Cardinal und haben nur noch mit dem General-Großmeister des Johanniter-Ordens den Eminenz-Titel (Eminentissimi et Reverendissimi wohl auch Eminentiae reverendissimae) gemein. Gibt ihnen Jemand, Kaiser und Könige ausgenommen, diesen Titel nicht, so sollen sie, um ihrer Würde nichts zu verge-

<sup>1)</sup> cf. c. 11. X de major. et obed. Const. Sixti V. „Religiosa“ 13. Apr. 1589.

<sup>2)</sup> Const. Innocentii XII. „Romanus Pontifex“ f. Luc. Ferraris prompta bibl. v. Cardinalis in den Zusätzen zu Art. 3. (Röm. Ausg. 1766.)

<sup>3)</sup> c. 24. 35. X de elect. c. 11. X de maj. et obed. c. 49. X de testeb. c. 2. X de cleric. non resid.

<sup>4)</sup> Const. Bened. XIV. „Ad Audientiam.“ 15. Febr. 1753. Barbosa de offic. et potest. episc. P. II. alleg. 3. n. 15.

<sup>5)</sup> Const. Eugenii IV. „Non mediocri“ cit. Const. Pauli IV. „Cum venerabiles“, 11. Calend. Sept. 1555.

<sup>6)</sup> c. 13. X qui filii s. l. c. 18. X de testam. Const. Eugenii IV. cit.

<sup>7)</sup> Const. Pauli IV. „Cum venerabiles“ 1. Sept. 1555. Const. Benedicti XIII. „Romani pontificis“, 7. Sept. 1724.

<sup>8)</sup> Const. Pii V. 13. Calend. Mart. 1567. Plettenberg: Notitia 2. congreg. et tribunal. curiae Röm. § 5.

<sup>9)</sup> „... quorum officio nomen ipsum consonat optime, nam sicut super cardinem volvitur ostium domus, ita super eos sedis Apostolicae et totius ecclesiae ostium quiescit.“ Const. Eugenii IV. „Non mediocri“ cit. S. noch die unter 12 unten citirte Constit. von Innoc. X.

ben, weder mit demselben mündlich verhandeln, noch von ihm ein Schreiben annehmen. <sup>10)</sup> Uebrigens schreiben sich die Cardinäle Bischöfe nach ihren Episcopaten, die Cardinäle der zweiten und dritten Ordnung nach den ihnen in Rom selbst zugewiesenen Kirchen. <sup>11)</sup> Dagegen haben sich die Cardinäle, insofern es ihnen nicht insbesondere verstatet wird, weder ihrer Familienwappen, noch ihrer Familien-Prädicate zu gebrauchen; sie müssen das sogar eidlich versprechen. <sup>12)</sup> Ueberhaupt sollen sie sich von weltlichem Glanze und weltlicher Sitte so viel als möglich entfernt halten, und je höher sie stehen, desto aufmerksamer auf sich sein, um Andern zum Muster nur auf guten Wegen und in kirchlicher Richtung zu gehen. <sup>13)</sup>

3. Sie tragen, wenn sie in feierlichem Aufzuge erscheinen, einen eigens geformten purpurothen Hut, so wie ihre ganze übrige Kleidung, obgleich dem Stoffe nach nur von Wolle, die Purpurfarbe trägt. <sup>14)</sup> Zu diesem solennen Anzuge gehört auch ein goldener Saphiring. Eine eigene Kleidung (crocia) haben sie während der Papstwahl; ihre Trauerfarbe aber ist die violette. In kirchlichen Verrichtungen haben sie die Pontificalien, die Inful jedoch nur aus weißem Seidenstoffe. <sup>15)</sup> Das Pallium hat nur der Bischof von Ostia, <sup>16)</sup> stets der älteste des ganzen in Rom befindlichen Vereines der Cardinäle und als solcher Defan derselben. <sup>17)</sup>

4. Gehen die Cardinäle in das Consistorium, so wird ihnen zum Zeichen ihrer Hoheit eine Art Scepter (mazza) vorausgetragen. <sup>18)</sup> Im Consistorio wie in den Concilien fassen sie wenigstens früher mit bedecktem Haupte.

<sup>10)</sup> Const. Urbani VIII. 10. Jun. 1630.

<sup>11)</sup> z. B. Barthol. Pacca, Cardin. Episc. Portuanus; Maur. Capellari, Card. Presbyter. Tit. Scii Callisti; Jos. Albini, Cardin. diacon. ad S. Mariam in via lata.

<sup>12)</sup> Const. Innoc. X. „Militantis ecclesiae“ 29. Jan. 1644.

<sup>13)</sup> Const. Leonis X. Supernae, 5. Maj. 1514. Conc. Trid. XIV. proc. de ref. XXII. c. 1. ref. XXIV. c. 12. ref. XXV. c. 1. ref.

<sup>14)</sup> Die jetzige Hutform ist erst von Nicolaus V.; bis gegen das Ende des XV. Jahrb. gebrauchten die Cardinäle einen kleinen fast krämpenlosen Hut, der seit Innocentius IV. von rother Farbe war und deshalb galerus ruber hieß. S. Pelliccia christ. eccles. politica lib. I. sect. IV. c. 3. § 3.

<sup>15)</sup> Macri Hierolixic. voce: Mitra. Fagnani: c. His quae X de major. et obed. n. 24.

<sup>16)</sup> Benedict. XIV: De synod. dioces. lib. II. c. 6.

<sup>17)</sup> Der Cardinal-Bischof von Porto ist Soto-Decano.

<sup>18)</sup> Plettenberg: Notitia congreg. c. 3. § 1. n. 6.

5. Sie genießen alle den Bischöfen zugestandenem Befreiungen und persönlichen Berechtigungen,<sup>19)</sup> und  
6. beziehen ein Einkommen aus der päpstlichen Cammer.<sup>20)</sup>

### § 178. Fortsetzung.

Seit Sixtus V. ist mit Rücksicht auf biblische Momente<sup>1)</sup> die Zahl der Cardinäle auf 70 festgestellt, aber sie ist selten voll. Darunter sind 14 Cardinal-Diakonen, 50 Cardinal-Priester,<sup>2)</sup> 6 Cardinal-Bischöfe: der Bischof von Ostia (seit Eugen. III. mit Veletri vereinigt) von Porto (seit Calixt. II. mit Rufine vereinigt) von Albano, Praeneste, Sabina, Tusculi (Rascati.) Es sollen unter ihnen nicht nur vortreffliche Rechtsgelehrte, sondern auch wenigstens vier ausgezeichnete Doctoren der Theologie, zumal aus dem Regularstande sein und ohne Begünstigung einer oder der andern Nation in ihnen die Kirche so viel möglich von allen Seiten her vortreten werden.<sup>3)</sup> Verwendet werden die Cardinäle, entweder einzeln oder in Vereinen, zu Ministerialhandlungen, die sie im Namen des Papstes vornehmen, zu päpstlichen Regierungssachen, oder zu andern altherkömmlichen Geschäften z. B. zu gewissen öffentlichen Aufzügen oder Einrichtungen aus Gelegenheit der Papstwahl. Was nun zunächst die Verwendung der Cardinäle in Angelegenheiten der päpstlichen Regierung betrifft, so werden dieselben einzeln für die Präsidien der päpstlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, für die Directionen verschiedener Institute, die in Rom sind oder von Rom aus geleitet werden, für Gesandtschaften, Unterhandlungen, Untersuchungen u. dgl. gebraucht. Vereint bethätigen sich die Cardinäle in dem Consistorium und den Congregationen zu Rom. Unter dem erstern versteht man die Versammlung der Cardinäle im päpstlichen Palaste und unter dem Vorsitze des Papstes, oder in dessen Behinderung, ihres Dekans, um über allerlei kirchlich wichtige Angelegenheiten zu berathen, oder die Erledigung derselben durch ihre Intervention zu solemnisiren;<sup>4)</sup> die Congregationen aber sind be-

sondere Vereine von mehr oder weniger Cardinälen zur commissio-nellen Abmachung kirchlicher Geschäfte. Das Consistorium wird insgemein nur geheim gehalten, d. i. es werden demselben nur Cardinäle beigezogen, doch gibt es auch öffentliche Consistorialverhandlungen, zu denen nebst den Cardinälen noch andere Kirchenprälaten, Gesandte, anwesende Könige und Landesfürsten katholischen Glaubens eingeladen werden. In öffentlichen Consistorien nur wird die letzte Umfrage behufs des kirchlichen Urtheils über den fälligen Zustand eines Verstorbenen gemacht, werden Großbot-schafter angenommen, Relationen zurückgekommener Cardinal-Legaten angehört und wird neuernannten Cardinälen der Cardinals-hut verliehen.<sup>5)</sup>

In den Congregationen wird Alles geheim abgemacht, nur haben die meisten nebst ihren Cardinälen noch andere, meist höher gestellte Cleriker zu Consultatoren. Sie behalten auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles ihre ämtliche Wirksamkeit.<sup>6)</sup>

### § 179. Die römischen Kirchenämter.\*)

Zu den Gehilfen und Stellvertretern des Kirchenoberhauptes gehören ferner die in Rom für die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten bestimmten Aemter und Behörden, die mit zur Curia Romana gezählt werden. Darunter versteht man im engern Sinne alle vom Papste angeordneten Verwaltungs- und Rechtsbehörden, im weitern Sinne aber auch die Congregationen der Cardinäle.<sup>1)</sup> Jenachdem jene Aemter und Behörden mit der Justiz oder andern Angelegenheiten zu thun haben, theilt man sie in die curia justitiae und curia gratiae. Zur Justizcurie gehören:

1. Die Rota Romana, der oberste Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Welt, die eine ordentliche Erledigung zulassen, und weder die Straffjustiz noch auch die eigenen

<sup>19)</sup> z. B. c. 16. X de poenit. et remiss. c. 4. de sent. excem. in VI. C. überhaupt Lucii Ferraris prompta bibl. v. Cardinales art. IV. Ueber das Begräbniß eines Cardinalis s. Const. Benedicti XIV. „Praecipuum intimi“ 23. Nov. 1741.

<sup>20)</sup> c. 3 § Provisionis de elect. in VI. C. darüber Abschachs Kirchenlexikon „Cardinäle.“

<sup>1)</sup> Luc.

<sup>2)</sup> Die Titel und Diakonen gibt Luc. Ferraris promp. biblioth. v. Cardinales in T. I. p. 84. (Rom. 1766)

<sup>3)</sup> Conc. Trid. XXIIV. c. 1. de ref.

<sup>4)</sup> Bei den im Consistorium der Cardinäle abzumachenden Angelegenheiten ist ein Collegium von 12 Advocaten bethätigt, die in sehr hohem Range stehen und bedeutende Privilegien haben. Sie konniren auch unter dem Namen der Protonotarii vor. S. Const. Sixti V. „Romanus Ponti-

ficatus“ 16. Nov. 1585; et „Laudabilis“ 5. Febr. 1585, vorzüglich aber Const. Benedicti XIV. „Inter conspicuos“ 29. Aug. 1744, wo ihre Verwendung und Berechtigung detaillirt ist.

Ueber die rechtliche Stellung der Protonotarii honorarii (titulares, non participantes) s. Barbosa: Jus eccles. un. lib. I. c. 13.

<sup>5)</sup> Fagnani comment. c. cum. olim. X de maj. et obed. n. 63 sq.  
<sup>6)</sup> S. Joan. de Luca S. R. E. Card. Relatio Curiae Rom. in qua omnium Congregationum, Tribunalium, aliarumque jurisdictionum Urbis, Status et Praxis dilucide describuntur. Colon Agripp. 1683. Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili, emanato della santità di nostro Sig. Gregorio Papa XVI Rom 1834. Jacobson's und Richter's Zeitschrift für das Recht und die Politik in der Kirche 1. H. 2. St. (1746.) Der Papst und sein Reich von Dr. J. F. Neugebauer. Leip. 1847.

<sup>7)</sup> Jene Stellen, bei denen der Papst persönlich intervenirt, heißen zusammen die audientia pontificis.

Angelegenheiten der Beisitzer oder ihrer nächsten Verwandten betreffen.<sup>2)</sup>

2. Die *Signatura iustitiae* — die in zweifelhaften Fällen über die Zulässigkeit der Berufung an den höhern Richter, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen alle rechtskräftigen Entscheidungen, selbst der *Rota romana* und über Kompetenzstreitigkeiten entscheidet.

3. Die *Signatura gratiae*, Angelegenheiten verhandelt, die das gewöhnliche Maß der richterlichen Vollmachten überschreiten,<sup>3)</sup> insbesondere die Behebung gewisser Mängel betreffen, wobei sonst nach dem bestehenden Rechte das Wesen der Form zum Opfer gebracht würde. Die von beiden Signaturen ausgehenden Rescripte werden vom Papste selbst unterschrieben — daher der Name. Doch werden die *rescripta* der *sign. iustitiae* im strengen, jene der *sign. gratiae* im weitern Sinne verstanden, und während der *Sedisvacanz* ergehen nur die ersteren, nicht die letzteren.<sup>4)</sup> Alle drei Stellen haben auch mit weltlichen Angelegenheiten des römischen Staates zu thun.

Die *Curia gratiae* begreift: 1. Die *Dataria*, die alle Gnadensachen besorgt, welche nicht geheime Gewissensangelegenheiten betreffen, auch nicht in die Ressorts der *signatura gratiae*, einer Congregation oder des ganzen Consistoriums gehören.<sup>5)</sup>

2. Die *Poenitentiaria*, welche mit fast unumschränkter Vollmacht alle Absolutionen von reservirten Sünden, so wie alle übrigen Absolutionen und in geheimen Fällen die Dispensationen, das Meiste jedoch nur *pro foro interno* ertheilt. Für die Sündenvergebung ertheilt die Vollmacht ihres Vorstandes, des Cardinal-Pönitentiaris, auch nicht durch den Tod des Papstes.<sup>6)</sup>

3. Die *Camera apostolica*, die päpstliche Finanzbehörde, mit dem für die Rechtsangelegenheiten der an der *Curia* betheiligten Geistlichen, selbst der Cardinäle bestimmten Tribunal des *Auditor camerae*;

<sup>2)</sup> Const. Clem. XII. „In summi pontificatus,“ 17. Nov. 1734, wo auch über den Vorstand der *Rota*, den Dekan, bestimmt wird.

<sup>3)</sup> Ut quae ex iudicio ordinaria facultate expediti nequeunt, potestate principis, qui viva est lex, iustis de causis explicentur et concedantur.“ Const. Sixti V. *Immensa aeterni*“ 22. Jan. 1587.

<sup>4)</sup> Const. Pii IV. „In eligendis.“ 7. Idus Oct. 1562.

<sup>5)</sup> Ihren Namen hat die Stelle von der Beisetzung des Datums der Erledigung, welche bei schriftlichen Verleihungen reservirter Kirchenämter früher einfach hin ein einziger Protonotar besorgte. An des letztern Stelle trat sodann eine eigene Behörde, die in Beneficialsachen sogar Anträge zu machen hat.

<sup>6)</sup> Clm. 2. § 1 de electione Const. Pii IV. „In sublimi,“ IV. Non. Maj. 1562. Const. Pii V. „In omnibus,“ XV. Calend. Jun. 1569. Const. Innocentii XII. „Romanus Pontifex“ § 46. III. Non. Septemb. 1692. Ueber die Wirksamkeit der Pönitentiarie s. vorweg Const. Leonis X. „Pastoralis officii“ 13. Dec. 1513 § 11—16. Const. Clementis XII. „Apostolatus“ 5. Oct. 1732.

4. Die *Secretaria apostolica*, insoweit sie mit dem diplomatischen Corps verkehrt, Legaten und Nuntien bestimmt u. s. w.

5. die *Cancellaria apostolica*, ihres eminenten Ansehens wegen das Organ des Papstes<sup>7)</sup> genannt, eine zu meist für die Expedition der Consistorialerlässe bestimmte Behörde; endlich

6. Die *Secretaria brevium*, die alle päpstlichen Verfügungen ausfertigt, welche nicht von der *Cancellaria* auszufertigen sind, auch nicht von der *Rota*, *Poenitentiaria* oder einer Congregation ergehen.

## § 180. Die päpstlichen Legaten.<sup>8)</sup>

Waren die päpstlichen Legaten etwa vom X. Jahrhundert an lange Zeit das Organ, durch welches Rom weithin in alle Weltgegenden seine Interessen zu besorgen mußte, so haben sie jetzt wieder nicht viel mehr Bedeutung, als sie in den ersten Jahrhunderten einfach kirchlicher Ordnung hatten. Zwar kann man in der Theorie noch immer *legati a latere* (Cardinäle in päpstlicher Sendung)<sup>1)</sup>, *legati cum potestate legatorum a latere* und einfache Legaten oder Nuntien unterscheiden, aber weder die Legaten der ersten noch jene der zweiten Classe haben, wie ehemals gewisse ihnen eigens zugewiesene Bezirke, Provinzen genannt, in denen sie nicht nur eine große Anzahl päpstlicher Reservatrechte ausüben,<sup>2)</sup> sondern auch mit den Bischöfen in der Jurisdiction concurriren durften.<sup>3)</sup> Sie erscheinen nur noch bei ganz besonders wichtigen Angelegenheiten, bei denen sie sich dann streng an den Zweck ihrer Mission und die dafür bekommenen Instructionen halten. Lange schon ist es von jenem Schaugepränge abgekommen, mit dem sie ehemals sogar auf Kosten derer reisten, deren Diöcesen sie berührten; nur erfreuen sie sich als *legati a latere* in Rom eines feierlichen Auszugs und Einzuges, und lassen sich in der Art das Kreuz vortragen, daß kein Bischof oder Erzbischof ein Gleiches thun darf,<sup>4)</sup> so wie kein Bischof, erscheinen sie in seiner Kirche ohne ihre Erlaubniß solenne Functionen verrichten soll.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Reiffenstuel: *Jus can. univers. lib. III. tit. 4. n. 577.*

<sup>2)</sup> Lud. Thomassini *vet. et nova ecclesia disciplinae circa beneficia. P. I. lib. II. c. 117—119.* Vinterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten christl. kath. Kirche 3. B. 1. Thl. 3. Cap.

<sup>3)</sup> c. 8. X de off. leg.

<sup>4)</sup> c. 3. 4. 6. 9. X de off. leg. c. 20. X de jure patron. c. 20. X de S. E. c. 1—4. de off. leg. in VI. c. 1. de V. S. in VI.

<sup>5)</sup> cf. Conc. Trid. XXIV. c. 20. ref.

<sup>6)</sup> c. 23. X de privileg.

<sup>7)</sup> Caeremon. Episc. lib. I. c. 4.

## § 181. Fortsetzung.

Die dritte Classe päpstlicher Legaten besteht noch immer und zwar nach drei Kategorien, als: legati nati, Nuntien mit einer bleibenden und Nuntien mit einer vorübergehenden Sendung. — Legati nati heißen diejenigen zur fortdauernden Ausübung päpstlicher Rechte berufenen Stellvertreter des Papstes, die solches in Folge eines ihrer hierarchischen oder auch politischen Stellung verliehenen Privilegiums sind. Schon frühe nämlich beauftragten die Päpste, um des schnellern und leichtern Geschäftsganges wegen, einzelne Metropolitnen in sehr entfernten Gegenden, die nach Rom gehörigen Kirchenangelegenheiten, die nicht eine ganz besondere Wichtigkeit hätten, Namens des Papstes in Erledigung zu bringen und darüber zu berichten.<sup>1)</sup> Diese Metropolitnen führten den Namen apostolische Vicare und waren Anfangs vielleicht überall nur persönlich beauftragt, obwohl die wiederholte Erneuerung des Auftrages allgemach zu dem Schein und endlich zur wirklichen Annahme eines mit dem Bisthume selbst verbundenen Vorzuges führte. Seit dem IX. Jahrhunderte nannte man diese Vicarien vorzugsweise Primaten. Als sich später das Legaten-System entwickelt hatte, übertrugen die Päpste, um einfacher zum Ziele zu kommen, die sonst einem Legaten obliegende Aufgabe („legatio- nis officium“<sup>2)</sup>) mit allen daran geknüpften Rechten an einen und den andern Erzbischof,<sup>3)</sup> mitunter sogar auf bleibende Weise,<sup>4)</sup> und Erzbischöfe, die wie ihre Amtsnachfolger mit Legaten-Rechten bestehen sollten, nannte man, weil sie in Folge ihrer hierarchischen Stellung schon Legaten-Rechte hatten, Legati nati. Von diesen übergang der Name auf diejenigen Bischöfe, die einst in Folge ihres Bisthumes schon Vicare des Papstes und den neueren Legaten mehr oder weniger ähnlich waren, ohne daß ihnen jedoch die Aufnahme des Namens zu ihrer alten Bedeutung wieder verschollen hat.<sup>5)</sup> Darum sind die Rechte der „geborenen Legaten“ gar nicht überall dieselben und aus Mangel eines allgemeinen Gesetzes nur nach besondern Rechtsgründen zu bestimmen.<sup>6)</sup>

Wichtig in praktischer Beziehung sind vor allen diesen päpstlichen Legaten, die es in Folge ihrer anderweitigen hierarchischen Stellung sind, zwei Legaten, die sonst gar keinen hierarchischen Character haben: der König von Ungarn und der König von Sicilien. Jenem verlieh in freudiger Begeisterung über den apo-

stolischen Eifer des heil. Königs Stephan der Papst Sylvester das Recht, „sich das Kreuz als Zeichen des Apostolats allenthalben vortragen zu lassen und nach dem Maße der göttlichen Gnade und als Stellvertreter des Papstes die gegenwärtigen und künftigen Kirchen des ungarischen Reiches einzurichten, zu ordnen und mit Vorzügen auszuzeichnen.“<sup>7)</sup> Diesem verlieh Urban II. die „apostolica rogni Siciliae legatio“, die der König noch zuletzt durch ein eigenes geistliches Gericht, die Monarchia Sicula genannt, ausüben ließ.<sup>8)</sup>

## § 182. Fortsetzung.

Wie dem bisher Gesagten zufolge die Rechtssphäre eines jeden legatus natus nur nach päpstlichen Privilegien und rechtlichen Gewohnheiten bestimmt werden kann, so auch kann die rechtliche Stellung der apostolischen Nuntien Internuntien und Geschäftsträger nicht mehr nach einem allgemeinen Gesetze, sondern nur nach ihren besondern Instructionen und der bestehenden Übung beurtheilt werden. Es gilt dies als Folge des am Schlusse des vorigen Jahrhundertsets rege gewordenen Strebens, die apostolischen Nuntiaturen, wenigstens die ständigen, völlig abzuschaffen oder doch auf einen rein politischen Character zu beschränken, wohl auch von dem Rechte, reservirte Kirchenstrafen in der ihnen zugewiesenen Provinz nachzulassen<sup>1)</sup> und von dem Rechte, im Falle der Berufung als höhere Richter zu entscheiden.<sup>2)</sup> Wenigstens hat die österreichische Regierung den Satz aufgestellt, daß dem Nuntius in Wien „in den k. k. Erblanden keine Jurisdiction mehr zugestanden werden kann“<sup>3)</sup> und dem gemäß Einiges und Anderes verordnet,<sup>4)</sup> obwohl freilich wegen des engen Zusammenhanges, in welchem die weltliche Regierung des Papstes mit seiner kirchlichen steht, dem Vertreter des Papstes nicht aller Einfluß auf das Kirchliche entzogen sein darf und auch, wie die öfter. Praxis zeigt, nie entzogen war. Im Jahr 1811 wurde die Nuntiatur in Wien durch ein k. k. Decret aufgehoben.

## § 183. Die apostolischen Vicarien.

Wo der Papst unmittelbar selbst das bischöfliche Amt auf sich hat, nämlich in seiner römischen Diocese und in jenen Ländern, die zwar mehr oder weniger von Gläubigen bewohnt werden, aber

<sup>1)</sup> S. Benedict. XIV. de synod. disc. lib. II. c. VI. Staudenmeier: Geschichte der Bischofswahlen S. 168 (Tübingen 1830). Helfert: Kirchenrecht § 72.

<sup>2)</sup> Rautenstrauch: Jus eccles. I. § 304. Helfert a. a. D. § 50.

<sup>3)</sup> c. 9 X de off. leg. c. 13 X de sent. excom.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXII. c. 7. ref. 2. a. 6. 2. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

<sup>1)</sup> c. 8. C. III. q. 6. c. 3, 5, 6. C. XXV. q. 2.

<sup>2)</sup> c. 8 X de off. leg. c. 6 X de praesunt. c. 13 X qut filii s. I. mit c. 17 X de filiis presbyt.

<sup>3)</sup> c. 1 X de off. legat. c. 1 X de appellat.

<sup>4)</sup> c. 9 X de off. leg.

<sup>5)</sup> Legati nati sind die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles, Bordeaux, Toledo, Salzburg, Prag, Köln, Posen-Gnesen.



noch keine bleibend angestellten Bischümer haben, da sind es die apostolischen Vicarien, durch welche das Oberhaupt der Kirche wirksam ist. Der apostolische Vicar für die Stadt Rom \*) und ihre nächste Umgebung (der „General-Vicar Sr. Heiligkeit“ ist jetzt immer ein Cardinal, \*\*) der selbst wieder einen Vicem-gerens in der Person eines Bischofs und noch drei andere specielle Vertreter (Locum-tenentes: Einen für die kirchliche Justiz in — Einen für dieselbe außer Strafangelegenheiten und Einen für die Verwaltung der Nonnenklöster) unter sich hat. Dieser Vicar administriert wie ein anderer Bischof, nur darf er die römische Diocese nicht visitiren und keine Kirchenämter verleihen. Ist er selbst kein Bischof, so tritt in den Functionen der Episcopalsweihe der vicem-gerens für ihn ein.

Die apostolischen Vicare außer der römischen Diocese unterscheiden sich in ihrer Amtswirksamkeit von andern bleibend angestellten Bischöfen wohl gar nicht. \*\*)

Eine besondere Erwähnung müssen wir von dem in Oesterreich seit Clemens XI. (1720) bestehenden, unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia aber (1773) mit der übrigen Administration systemisirten apostolischen Feldvicar (Vicarius Apostol. castrensis oder campestris, Capellanus Major castrensis) machen. \*) Es ist dies ein vom Kaiser dem Papste in Vorschlag gebrachter Geistlicher, der mit bischöflichem Rechte unter sehr vielen päpstlicherseits (schon seit Pius VI.) verliehenen Facultäten, die er auf eine Anzahl von Jahren erhält, und in der Regel an die ihm untergeordnete Geistlichkeit der k. k. Armee weiter delegiren darf, die kirchlichen Interessen dieser Armee zu besorgen hat. Darum führt er zwar auch den Namen Feldbischof, obgleich er die bischöfliche Weihe nicht zu haben oder zu nehmen braucht, dann aber natürlich auch jene Rechte nicht hat, die eine bischöfliche Weihe voraussetzen. Er hat sein Feldconstitorium unter der Leitung eines vom Kaiser ernannten Feldconstitorialdirectors, der ihn auch im Verhinderungs- und Abgangsfalle suppliren muß. Zur Militärverwaltung, die sich im k. k. Kriegsministerium concentrirt, steht er heiläufig in gleichem Verhältnisse, wie die übrigen Bischöfe zur Civilverwaltung und deren oberstem Organe, dem k. k. Ministerium des Innern, nur ist er bei Besetzung und Ledigstellung der Militärseelsorgeämter beschränkter, überhaupt aber der zweierlei, mitunter eben nicht völlig homogenen Interessen wegen, die er zu beachten hat, seine Stellung keine leichte und beneidenswerthe. Nur das zum Felddienste bestimmte oder doch in der Erziehung

\*) c. 5 X de off. vicar.  
 \*\*) überhaupt: De Luca l. c. discurs. XIII.  
 \*) Ein solcher Vicar besteht z. B. in Dresden für das Königreich Sachsen, s. überhaupt den römischen Staatschematismus (Cracas).  
 \*\*) S. Joh. Michael Leonyhard: Verfassung der Militärseelsorge in den k. k. österreichischen Staaten. Wien 1842.

dafür stehende Militär (die militia vaga, wie sie gesetzlich benannt und genau angegeben ist \*)) sammt dessen Weibern und Kindern, insoweit sie überhaupt zur Militärjurisdiction gehören, sind dem apostolischen Feldvicar zugewiesen, die eigentlichen Gränzregimenter aber, die ihre eigenen Diöcesanbischöfe haben, erst von der Zeit an, da sie ins Feld rücken.

\*) S. Hofr. Beschr. 5. October 1808 W. 164; 26. April 1822 N. 1453; 11. Januar 1824 N. 42; 10. August 1826 N. 2459; 7. November 1832 N. 3578; 31. August 1834 N. 3954.

## Sechstes Hauptstück.

### Die Gehilfen des Bischofs in seiner spirituellen Amtssphäre \*)

#### § 184. Der Coadjutor.

Coadjutor heißt im kanonischen Rechte jeder Gehilfe eines kirchlichen Beamten, <sup>1)</sup> im engeren Sinne aber, wenigstens nach dem jetzigen Sprachgebrauche im Kirchlichen, derjenige Gehilfe des Bischofes, der denselben, insoweit er selbst nicht fungiren kann oder will, nach allen nicht insbesondere ausgenommenen Richtungen seines umfangreichen Amtes zu vertreten hat. <sup>2)</sup> Da der bischöfliche Coadjutor seinen Beruf immer nur durch päpstliche Vermittelung erhält, <sup>3)</sup> so steht es ihm allerdings frei, für einzelne Verrichtungen sich selbst vertreten zu lassen, <sup>4)</sup> wogegen der Bischof die Geschäfte, die er selbst nicht verrichtet, keinem andern übertragen, weil den zur Aushilfe berechtigten Coadjutor nicht beeinträchtigen darf. Dieser bezieht einen Theil des bischöflichen Einkommens, <sup>5)</sup> versteht sich wohl, daß er nicht ohnehin so viel kirchliches Einkommen hat, um standesmäßig leben zu können und hat infolge seiner Stellung schon den ersten Rang hinter dem Bischofe, mit dem er in kirchlich-administrativer Hinsicht völlig in Einheit steht. Denn ihm gebührt aushilfsweise <sup>6)</sup> die ganze bischöfliche Verwaltung, nur ist ihm jede Veräußerung kirchlicher Güter untersagt und am Ende seiner Amtsführung Rechnungslegung aufgetragen. <sup>7)</sup> Endigt sich diese Amtsführung mit dem Abgange des zeitlichen Bischofs und der Coadjutor tritt infolge einer legitimen, eventuellen Bestellung als wirklicher Nachfolger ein, so unterbleibt

\*) Helfert: Von den Rechten der Bischöfe, deren Gehilfen und Stellvertretern. Prag 1832 (die Literatur daselbst S. 8 und 9).

<sup>1)</sup> cf. c. 15. C. VII. q. 1. c. 37 X de off. jud. deleg. c. 15 X de off. jud. ord. c. 3, 6 X de cler. aegr. Conc. Trid. XXI. c. 6 ref.; Const. Urbani VIII. „Cum sicut“ 4. Juni 1640.

<sup>2)</sup> c. 1. 12. C. VII. q. 1. c. 37 X de off. jud. del. c. 5 X de cler. aegr. c. 42 de elect. in VI. c. un. § ult. de cler. aegr. in VI.

<sup>3)</sup> c. un. de clero aegr. in VI.

<sup>4)</sup> c. 27, 28 X de off. jud. deleg. c. 6. eod. in VI.

<sup>5)</sup> c. 3 X de cler. aegr. c. un. eod. in VI.

<sup>6)</sup> c. 5 X de cler. aegr. mit c. 61. de Reg. jur. in VI.

<sup>7)</sup> c. 1, 12, 14, 17, 18. C. VII. q. 1. c. 5 X de cler. aegr. C. 42 de elect. VI. c. un. de cler. aegr. in VI.

natürlich die Rechnungslegung. Eine solche eventuelle Bestellung, um derenwillen schon, wäre sie auch ohne alle wirkliche Aushilfe für einen bestehenden Bischof, nach dem neuern Sprachgebrauch der Name eines Coadjutor perpetuus gebraucht wird, <sup>8)</sup> soll immer nur nach einer päpstlicherseits gepflogenen genauen Untersuchung gemacht werden. <sup>9)</sup>

#### § 185. Der Weihbischof. \*)

Die bischöflichen Coadjutoren waren wohl nie sehr häufig, <sup>1)</sup> jetzt sind sie eine gar seltene Erscheinung, und bestehen etwa nur aus Gelegenheit eines sehr abnormen Zustandes. Aber auch die sogenannten Weihbischofe finden sich nur ausnahmsweise. Es sind dies Bischöfe, die von der Pflicht persönlichen Wirkens in der ihnen angehörigen Diocese durch päpstliche Verfügung losgebunden, einem andern Bischofe zur Seite stehen, um auf dessen Verlangen die dem Episcopalordo zugewiesenen Functionen zu verrichten. Die ersten Spuren dieses Institutes, das als solches gar keinen eigenthümlichen Namen hat, gehen in die frühesten Zeiten der Kirchenverfolgung zurück, wo man die vertriebenen Bischöfe in solche Verwendung brachte, aber erst seit den Kreuzzügen bildete sich dasselbe vollkommen aus. Die aus dem Oriente von den Ungläubigen vertriebenen Bischöfe kamen nach Europa und fanden zumal in Deutschland und Frankreich eine freundliche Aufnahme, die sie ihrerseits wieder mit gefälligen Dienstleistungen zu vergelten suchten. War diese Aushilfe den mitunter auch politischerseits sehr in Anspruch genommenen Bischöfen ganz erwünscht, so war es begreiflich, daß man die Fortsetzung derselben begehrte und daß die Päpste in gläubiger Hoffnung einer besseren Zeit auf den Gedanken kamen, für die den Ungläubigen wieder unterthanig gewordenen Bezirke, deren Vorstände in Europa abgestorben waren, neue Bischöfe zu ernennen, dieselben aber, wohl begreifend, daß bei dem fanatischen Widerstreben der Türken und Griechen die ordentliche bischöfliche Wirksamkeit ohne Erfolg ist, von der Pflicht, in ihren Diocesen sich aufzuhalten, zu entbinden und auf Verlangen andern Bischöfen zur Aushilfe zuzuweisen oder sonst für die kirchliche Administration zu verwenden. Darum heißen diese Bischöfe *episcopi in partibus (sc. infidelium)*, *episcopi titulares (sc. „clero carentes et populo christiano“)*, <sup>2)</sup> woraus man fälschlich geschlossen, sie seien nicht jurisdictonirt; sie heißen aber auch von ihrer Verwendung *vicarii in pontificalibus und suffraganii*.

\*) Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe § 123 am Ende. (Prag 1832).

<sup>1)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 7 ref. cf. c. 14, 17. C. VII. q. 1.

<sup>2)</sup> Lud. Thomassini: Vet. et nov. ecclesiae disciplina. circa beneficia et beneficiarios P. I. lib. I. c. 27—29.

<sup>3)</sup> cf. c. 4. C. VII. q. 1.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XIV. c. 2. ref. Es ist eine uralte Norm, Niemanden die

Will der Bischof einen Weihbischof, so hat er sich deshalb an den Papst zu wenden und mit Ausweis des anständigen Unterhaltes, den der Weihbischof beziehen soll, auf die Person, die er zu haben wünscht, in unmaßgeblicher Bitte aufmerksam zu machen. Die Cardinalbischofe erhalten ohne Anstand auf Begehren Weihbischofe (die von Ostia und Sabina haben sie regelmäßig), andern Bischöfen und Erzbischöfen werden Weihbischofe nur dann bewilliget, wenn die bestehende Uebung an ihrer Kirche die Bitte unterstützt.<sup>3)</sup>

### § 186. Der Generalvicar.

Unter den übrigen, gewöhnlicheren Stellvertretern und Gehilfen des Bischofs haben wir voran den Generalvicar zu nennen, jenen Kleriker nämlich, der den Bischof in allen spirituellen, weder von dem Gesetze noch vom Bischofe selbst ausgenommenen, und weder zu den Verrichtungen der Lehrgewalt noch zu jenen der Ministerialgewalt gehörigen Amtsgeschäften zu vertreten hat.<sup>4)</sup> Daß solches für die ganze Diocese geschehe, ist eben nicht nöthwendig, und darum können wohl auch zwei oder noch mehrere Generalvicare in einer und derselben Diocese sein. Seinen Namen führt dieser bischöfliche Stellvertreter nur wegen der objectiven Allgemeinheit seines Berufes; er heißt aber auch im Gegensatz des Weihbischofes (des Vicarius in pontificalibus) und des Temporalien-Administrators (des Vicarius in temporalibus), der bloß das zunächst nur ein persönliches Interesse berührende Einkommen des Bischofs besorgen soll,<sup>5)</sup> der Vicarius in spiritualibus,<sup>6)</sup> und allen übrigen bischöflichen Beamten gegenüber vorzugsweise der Official<sup>7)</sup> — obgleich es Diocesen gibt, in denen neben dem Generalvicar auch noch ein Official (für die Verwal-

bischöfliche Weihe, außer damit er wirklich Bischof einer Diocese sei, zu verleihen. Die Diocese, für die der neue Bischof eintreten soll, ist also der Titulus ordinationis, der Rechtfertigungsgrund, daß er die Weihe erhalten. Diese Bedeutung von titulus ist es jedoch nicht, in der man von einem episcopus titularis spricht. Titulus heißt wohl auch so viel als bloßer Ehrenname. Und was haben die Weihbischofe von ihrer Diocese mehr als die ehrende Benennung?

<sup>3)</sup> Lüd. Thomassini: Vet. et nova ecclesiae disciplina P. I. lib. I. c. 7. n. 7 (nach Fagnani Commentar.).

<sup>4)</sup> Der gewöhnlichen bischöflichen Vertreter in diesen beiden Richtungen ist nach unserm Systeme erst im § 195 zu erwähnen, zum Theile aber schon im § 185 erwähnt.

<sup>5)</sup> „Vicedominus“, „öconomus“ — c. 2—5 D. LXXXIX; c. 8. C. I. q. 3, c. 22. C. XVI. q. 7, c. 4 X de off. jud. ord. Conc. Trid. XXIV. c. 16 ref.

<sup>6)</sup> c. 3. de temp. ord. in VI. Conc. Trid. XIII. c. 2 ref.

<sup>7)</sup> c. 3 X de instit. mit c. 2 de consuet. in VI. et c. 2 et 3 de off. vic. in VI, Conc. Trid. XXIV. c. 12 ref.

tung des kirchlichen Richteramtes insbesondere) besteht. Die Canones bezeichnen mehrere Gegenstände, auf welche sich, wenn nicht eine auch dafür lautende Vollmacht vorliegt, die Gewalt des Generalvicars nicht erstreckt. Sie gehen dabei von dem Grundsätze aus, daß mit einer bloß allgemeinen Vollmacht, wie sie infolge seiner Bestellung ein Generalvicar hat, nichts Besonderes, nur das Gewöhnliche gemeint werde.<sup>8)</sup>

Der Bischof braucht, wenn er selbst auslangt, keinen Generalvicar, sonst aber kann er von seinem Obern zur Bestellung desselben verhalten werden. Die Bestellung selbst geschieht insgemein schriftlich. Der Bischof soll dazu keinen Laien,<sup>9)</sup> keinen aus einem Mendicanten-Orden zu einem Nicht-Mendicanten-Orden übergetretenen Kleriker,<sup>10)</sup> überhaupt einen Mann von Kenntniß und Ueberlegung nehmen.<sup>11)</sup> Einer weitem Genehmigung bedarf es nach kirchlichen Gesetzen nicht, nach österreichischen aber, wie wohl jetzt die Consequenz leicht auf etwas Anderes führen könnte, soll es keinem Herrn Ordinarius gestattet sein, ohne vorläufigen landesfürstlichen Consens einen Vicarium generalem oder Coadjutor zu bestellen.<sup>12)</sup> Mit der Amtsgewalt des Bischofs erlischt auch die seines Generalvicars, da solche eine und dieselbe ist.<sup>13)</sup> Es hört solche aber auch auf, wenn der Bischof die Vollmacht zurücknimmt oder der Generalvicar solche zurückgibt.<sup>14)</sup> — wobei allerdings die Rechtsgrundsätze von der Aufhebung eines Mandates in Anwendung kommen.<sup>15)</sup> Endlich muß die Wirksamkeit des Generalvicars aufhören, wenn der Bischof in solche Umstände kommt, daß das Gesetz oder das Oberhaupt der Kirche für die Diocesenverwaltung eine eigene Vorsehrung trifft.<sup>16)</sup>

### § 187. Das bischöfliche Consistorium.

Aus dem Generalvicariate, das die Bischöfe, als ihre Kirche noch die einzige des ganzen bischöflichen Bezirkes war, dem vorzüglichsten der um sie versammelten und für kirchliche Geschäfte verwendbaren Priester (Archipresbyter) oder — wie meistens — dem ältesten, falls aber dieser nicht fähig genug war, dem nach

<sup>8)</sup> c. 3 de temp. ord. in VI. c. 2, 3 de off. vic. in VI. c. 2 de poenitent in VI, c. 81 de reg. jur. in VI. Conc. Trid. XXIV, c. 6. ref. S. überhaupt Barbosa de off. et potest. episcop. P. III alleg. 54.

<sup>9)</sup> c. 22. C. XVI. q. 7. c. 2 X de judic.

<sup>10)</sup> un. de regular. in Clem.

<sup>11)</sup> arg. c. 7. § 2 X de elect. Conc. Trid. XXIV, c. 12, 16 ref.

<sup>12)</sup> Hofd. 23. Mai 1782 (Jof. Gef. S.) 22. Januar 1797 (Kropatsch. IX 367) 18. Juni 1818. (Zafsch VIII. 153).

<sup>13)</sup> c. 2 de consuet. in VI. c. 1. de off. vic. in VI. — Das hier ausgesprochene Princip entscheidet wohl auch die Präcedenzfrage.

<sup>14)</sup> c. 1 X de reg. jur.

<sup>15)</sup> arg. Clem. ult. de procur.

<sup>16)</sup> c. 3 de supplen. neglig. prael. in VI. c. un. de cler. aegr. in VI.

eigenem<sup>1)</sup> Ermessen vertrauenswürdigsten ihrer Diaconen (Archidiaconus) überließen, hatte sich allmählig, theils durch die Schwäche allzunachgiebiger Bischöfe, theils durch die immer weiter greifenden Annassungen der mit hohem Vertrauen in dem bischöflichen Amtskreise beehrten, bevorzugten Erzdiaconen eine eigene hierarchische Amtsstufe herausgebildet. Die Inhaber dieser Amtsstufe galten wohl immer noch als Stellvertreter des Bischofs,<sup>2)</sup> aber als Stellvertreter nach einem eigenen, auch gegen den Bischof geltend gewordenen Rechte<sup>3)</sup> und führten mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Stellung fortan den Namen Archidiaconen. Im XIII. Jahrhundert war man endlich ihrer Ueberhebungen gegen die Bischöfe, ihrer Brdrückungen gegen den untergeordneten Clerus müde geworden, drängte sie daher in jene bedeutungslose oder doch sehr unschädliche Stellung, die sie jetzt noch einnehmen und hob in dem wieder neu auflebenden Institute des bischöflichen Vicariates den Begriff der persönlichen Bevollmächtigung nach allen seinen Merkmalen hervor. Die Bischöfe aber, die einerseits aus der Unterstützung vereinter Kräfte mehr erwarten konnten als aus der Beihilfe eines Individuums und andererseits die Corruption sahen, welche über diejenigen gekommen war, die an der Cathedralen zunächst berufen waren, in gemeinsamer Berathung die bischöfliche Verwaltung zu unterstützen,<sup>4)</sup> setzten an die Stelle des Generalvicars eine ganze Behörde, welcher eben derjenige, an dessen Stelle dieselbe getreten, bloß präsidiren sollte. Diese Behörde, für die sich in dem waltten,<sup>5)</sup> zunächst freilich nur auf die Person des Bischofes berechneten Syncellate vorbildende Elemente auffinden lassen, heißt nach einem classischen, sehr bezeichnenden Namen das bischöfliche Consistorium (Ordinariat, Officialat, Vicariat,) ihr Vorstand der Consistorial-Präses oder Generalvicar. Freilich aber ist das Consistorialwesen noch nicht überall völlig entwickelt; mitunter ist das Consistorium bloß eine dem Generalvicar zur Seite stehende berathende Behörde, oft auch mit seiner Thätigkeit auf die Behandlung streitiger Kirchensachen beschränkt.

### § 188. Fortsetzung.

In Oesterreich möchten leicht die bischöflichen Consistorien eine dem ehemaligen Archidiaconaten ähnliche Stellung behaupten. Denn

- <sup>1)</sup> c. 1. § Archidiaconus Dist. XX. c. 5. Dist. LXXI.
- <sup>2)</sup> Als „officialis episcoporum“ s. z. B. die Statuta Lichfeld. bei Mansi XXII. p. 662.
- <sup>3)</sup> In einigen Kirchen hatten sie deshalb sogar einen eigenen Stuhl, der dem bischöflichen Throne gegenüber stand und führten in Gallien sogar den Fürstentitel. S. Alex. Auvet. P. l. l. c. 1. § 5.
- <sup>4)</sup> S. unter § 197.
- <sup>5)</sup> S. darüber P. l. l. c. 1. § 2.

haben auch Bischöfe das Recht, die Consistorialräthe, den Kanzler und andere Beamten des Consistoriums selbst zu bestimmen, und ist ihnen diese Bestimmung auch dann noch, wenn das Consistorialpersonale seine Besoldung aus dem Religionsfonde bezieht, gegen dem überlassen, „daß sie für eine gute Auswahl verantwortlich bleiben;“<sup>1)</sup> so scheint es doch gar nicht weiter in des Bischofs Willkühr zu stehen, ganz ohne Consistorium sein zu wollen. Machen ja doch auch die vaterländischen Gesetze die sichere Voraussetzung, daß jeder Bischof sein Consistorium habe und indem sie demselben in politisch-administrativer Hinsicht (z. B. in Schul- und Studienangelegenheiten)<sup>2)</sup> mitunter eine vom Bischofe ganz unabhängige Wirksamkeit anweisen, es als das vermittelnde Organ zwischen den politischen Stellen des Landes und dem Bischofe oder seiner Diöcesangehörigkeit ansehen, suchen sie sogar auf die Besetzung desselben und die Regulirung seines Geschäftsganges Einfluß zu nehmen. Sie verbieten, daß nahe verwandte Domherrn zugleich bei demselben Consistorium Rätthe seien,<sup>3)</sup> haben Instruktionen für den Consistorialkanzler und dessen Stellvertreter erlassen,<sup>4)</sup> das Consistorialtarwesen regulirt,<sup>5)</sup> die Eidesformel in Consistorialsachen bestimmt<sup>6)</sup> insbesondere aber und wiederholt verlangt, daß derjenige, der die Seele des ganzen Institutes sein soll, der Generalvicar, ehevor er in seinem Amte fungirt, die landesherrliche Bestätigung erlangt habe.<sup>7)</sup> Wir bemerken gelegentlich nur noch eine wohlgemeinte Verordnung, in Folge deren „der Mißbrauch, daß bei den Consistorien angestellte Kanzleipersonale die Geschäfte in Beförderung der Expeditionen von verschiedenen Landvicarien gegen eine Discretion versteht, für das künftige allgemein abgestellt und bei schwerer Ahndung verboten werden soll“<sup>8)</sup> — eine Verordnung, die wohl auch im constitutionellen Oesterreich gelten kann.

### § 189. Die Landdechanten oder Bezirksvicäre.

An die Amtswirksamkeit des Generalvicars oder Consistoriums grenzt zunächst jene der Landdechanten (Land- oder bischöflichen Vicare — decani rurales, officiales foranei,<sup>1)</sup> sie und da wohl auch noch Archipresbyteri<sup>2)</sup>, indem sie die Controle

- <sup>1)</sup> Hofkanzleidecret 6. Jänner 1832 (Goutta LVIII. 7.)
- <sup>2)</sup> S. die Beilagen zu den Hofdecr. v. 8. Febr. 1811 (Zaffsch X. 346) und 13. Sept. 1821 (Goutta XLV. 631.)
- <sup>3)</sup> Hofdecr. 1. Juli 1829 (Seltzer: Rechte der Bischöfe § 132.)
- <sup>4)</sup> S. das Gubernial-Decret 29. April für Böhmen. (Zaffsch III. 606.)
- <sup>5)</sup> Patent 21. April 1784 (Zaffsch III. 611.)
- <sup>6)</sup> Hofdecr. 18. Juli 1782 (Zaffsch II. 124.)
- <sup>7)</sup> S. oben Note h § 186.
- <sup>8)</sup> Hofdecr. 20. December 1784 (Zaffsch II. 233.) Ein ähnliches aber noch schärferes Verbot für alle römische Beamten enthält die 57. Kanzleiregel.
- <sup>1)</sup> c. 7 § subsequentur X de offic. archidiacon. Clem. 2. de rescript.
- <sup>2)</sup> c. un. de censib. in Extrav. com.

über und die Vermittelung zwischen dem ihnen zugewiesenen Klerus und der bischöflichen Regierung (mitunter auch — den Staatsbehörden) über sich haben. Ihr Auftrag ist aber blos ein persönlicher und dadurch vornehmlich unterscheiden sie sich von den ehemaligen Land-Exppriestern (Archipresbyteri rurales),<sup>3)</sup> die zu einer ähnlichen Wirksamkeit ohne besondern Auftrag schon als Vorstände gewisser bevorzugter Kirchen (tituli majores, ecclesiae baptismales, plebes) berufen waren und ihr Andenken noch immer in gewissen, wenn auch nur äußeren (in Titel und Kleidung hervortretenden) Auszeichnungen der an diesen Kirchen bestellten Seelsorger fortführen. Infolge ihres Amtes haben die Landdechante oder Bezirksvicare

1. die Amtsthätigkeit und das sittliche Betragen der untergeordneten Geistlichkeit durch eigene Visitationen zu überwachen und sollen durch Erinnerungen, höhern Orts gemachte Berichte und gestellte Anträge die vorgefundenen Mängel zu verbessern suchen.

2. Sie haben, wenn ein Seelsorger ihres Bezirkes sein Amt zu üben verhindert oder gar gestorben ist, sogleich der bischöflichen Regierung die Anzeige zu machen, sogleich auch die zur ununterbrochenen Fortsetzung der Seelsorge nöthigen Interims-Vorkehrungen, in Oesterreich zumal durch Requisitionen der im Vicariatsbezirke stabilen Regulargeistlichkeit zu treffen.<sup>4)</sup>

3. Sie sind es, durch welche in der Regel das Consistorium mit dem untergeordneten Klerus verkehrt, sie aber auch, durch welche mitunter die weltlichen Behörden mit diesem Klerus zu thun haben. Es ist ihnen deshalb aufgetragen, „die höchsten Befehle und Verordnungen genau und schleunig zu befolgen und die abgeforderten Berichte ohne Aufschub an das Kreisamt zu erstatten.“<sup>5)</sup>

4. Daß sie über die Nothwendigkeit einer neu zu errichtenden Seelsorgestation,<sup>6)</sup> über die Nothwendigkeit des einem Seelsorger beizugebenden Hilfspriesters ihre Wohlmeinung abzugeben haben,<sup>7)</sup> ist eben so natürlich, als daß sie einen neu antretenden Seelsorger der Gemeinde vorstellen<sup>8)</sup> und über den Deficientenstand ihrer Geistlichen vernommen werden.<sup>10)</sup> Daß sie die selbstständigen Seelsorger ihres Bezirkes zu Grabe geleiten, ist ein alter löblicher Gebrauch, daß sie aber der Sperre und Inventur ihrer Verlassenschaften beizuziehen sein, um die in das Geistliche einschlägi-

<sup>3)</sup> c. 4 X de off. archipresbyt.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 3 ref.

<sup>5)</sup> S. Hofdecret 3. November 1787 (Zof. G. S. VII. 529.)

<sup>6)</sup> Hofdecret 19. Februar 1782 (Zof. G. II. 78.)

<sup>7)</sup> Hofdecret 27. Juni 1782 (Zafsch V. 340.)

<sup>8)</sup> Die österreichische Regierung verlangt dies insbesondere, wenn Gesuche um Stiftung von Cooperatoren auf Kosten des Religionsfonds vorkommen: Hofdecret 27. Mai 1786 (Zafsch III. 626.)

<sup>9)</sup> Das Hofdecret 2. November 1784 weist ihnen dafür 1 Dukaten zu (f. Zafsch III. 66.)

<sup>10)</sup> Hofdecret 15. März 1792 (Zafsch IV. 347.)

gen Schriften und Bücher zu übernehmen, möchte insbesondere den österr. Gesetzen,<sup>11)</sup> die diesfalls von bischöflichen Commissarien sprechen, gemäß sein.

5. Sie interveniren in mancherlei Beziehungen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens<sup>12)</sup> und haben

6. eine bedeutende Rolle bei der Besorgung des Elementarunterrichtes. In dieser Eigenschaft soll ihnen nebst den andern Vorzügen, die sie nach Diöcesangebrauch in Kleidung und Titulatur haben, auch der Titel Consistorialrath zukommen.<sup>13)</sup>

## § 190. Die Feldsuperioren.

Was die Bezirksvicare für die Civilgeistlichkeit, das sind die Feldsuperioren für die dem apostolischen Feldvicar (§ 183.) unterstehenden, bei den Regimentern und andern Militärabtheilungen, zumal in den Militärspitalern und Invalidenhäusern wirksamen Seelsorger. Denn sie „haben nach Form der Civildiöcesen gleichsam als Decante oder Exppriester die geistlichen Geschäfte in ihrem Umkreise zu leiten, über das Benehmen der Feldcapläne und ob diese in Allem ihre Schuldigkeit leisten, zu wachen, von erheblichen Vorfällen, welche keine Hauptdispositionen betreffen und in Rücksicht der nöthigen Vorsorge für die Truppen von keinem besondern Interesse für das Generalcommando sind, sondern lediglich die Besorgung des Details bezielen, dem Feldvicariate Nachricht zu geben und die allenfalls nöthigen Weisungen einzuholen. Ubrigens müssen die von den Feldsuperioren vorzunehmenden Visitationen mit dem geringsten Kostenaufwande bewirkt werden.“<sup>1)</sup> Das aber hat der Feldsuperior vor dem Bezirksvicar, daß er bei der Anstellung der Feld- und Spitalscapläne intervenirt, indem er sich auf Requisition des Regiments oder Spitalscommandos „an den betreffenden Diöcesanbischof um Erhaltung eines mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Feldcaplans wendet,“<sup>2)</sup> sich von der Tauglichkeit der in Vorschlag Gebrachten gehörig versichert,<sup>3)</sup> und „die sich etwa bei der Präsentation des Bischofs äußernden Anstände gleich im freundschaftlichen Wege abthun kann,“<sup>4)</sup> oder „erheben sich besondere Anstände von Seite des Ordinariates, solches dem Generalcommando zur Abhilfe bei der Landesstelle anzuzeigen hat,“ jedenfalls aber den „Präsentirten pflichtmäßig zu belehren und mit seinen Amtsgeschäften und Obliegenheiten genug

<sup>1)</sup> Hofdecret 21. Febr. 7. März 1785, 28. Mai 1797 (Zafsch VII. 256. 265.)

<sup>2)</sup> Darüber weiter unten in der Lehre vom Kirchenvermögen.

<sup>3)</sup> Polit. Verfas. der deutsch. Schulen § 5.

<sup>4)</sup> Hofk. Verord. 3. März 1803 (Zafsch VII. 18.)

<sup>5)</sup> Hofdecret 7. März 1806 (Zafsch IX. 420.)

<sup>6)</sup> Allerh. Rescr. 25. August 1775 (Zafsch II. 253.)

<sup>7)</sup> Hofdecret 7. März 1806 cit.

bekannt zu machen" verbunden ist.<sup>5)</sup> Noch einiges Besondere liegt ihnen hinsichtlich der Matrifenführung der ins Feld berufenen oder aufgelösten Truppenabtheilungen ob.<sup>6)</sup> Die Seelsorge haben die Feldsuperioren in ihrer Provinz über jene zur militia vaga gehörigen Personen, die gar keiner oder nur einer Truppenabtheilung angehören, welche keinen eigenen Militärseelsorger hat, oder die entfernt von ihrem Stabe oder Regimente in ihrem Aufenthaltsorte sich befinden.

<sup>5)</sup> Hofkriegsr. Circul. 30. März 1833 N. 1069.

<sup>6)</sup> S. Döllner: Errichtung und Umänderung der Beneficien § 35. und das oben § 183 Note <sup>1)</sup> citirte Werk.

## Siebentes Hauptstück.

### Die Domherren und ihre Capitel. \*)

#### § 191. Begriffsbestimmungen.

Einen weit selbstständigen Einfluß auf die Diöcesan-Verwaltung als die im vorigen Hauptstücke aufgeführten bischöflichen Gehilfen und Vertreter haben, theils wieder dadurch, daß sie den Bischof vertreten, theils dadurch, daß sie demselben ihren Rath oder gar Consens ertheilen sollen, die Domherren an der Cathedralen, (Canonici cathedrales), meistens wohl nur in ihrer corporativen Vereinigung, die man das Domcapitel nennt, mitunter aber auch einzeln, zumal die Dignitäten derselben.

Domherren oder Canoniker überhaupt sind Cleriker, die an irgend einer Kirche bleibend angestellt sind, um in gemeinsamem Zuthun daselbst den Gottesdienst zu vervielfältigen und zu verherrlichen. Sind sie an einer Cathedralen, so heißen sie vorzugsweise Domherren, ist es eine andere Kirche, an der sie zu dienen haben, so werden sie wohl auch Stifts- oder Chorherren, ihre Kirche die Stifts- oder Collegiatkirche genannt.<sup>1)</sup> Uebrigens stehen alle Domherren einer und derselben Kirche in einer legislativ anerkannten Einheit, die als das legitime Subject gewisser, besonders vermögensrechtlicher Verhältnisse gilt, deren Genuß aber den Canonikern, als den Trägern dieser fingirten Persönlichkeit, zuständig ist. Es gilt dieses an den Stiftskirchen nicht weniger, als an den Cathedral- oder Hochstiftskirchen, ja die Praxis will diese Fiction sogar auf jene analogen weiblichen Vereine ausdehnen, deren Institute man die Damenstifte und davon wieder die Mitglieder Canonistinnen oder Stiftsdamen zu nennen pflegt.<sup>2)</sup>

\*) Van Espen: De instituto et officiis Canonicorum. Lugd. 1685. Aug. Barbosa: De canonicis et dignitatibus, Lugd. 1679 und wieder 1700 Lud. Thomassini: Vetus et nova disc. eccl. beneficia P. I. lib. III. c. 2-11. Winterim: Die vorz. Denkwürdigkeiten der Christl. Kirche, 3. B. 2. Abthl. 7. Cap. Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe, und deren Gehilfen und Stellvertretern, Prag 1832.

<sup>1)</sup> Die Kirchensprache nennt nur Canonici, diese aber sind cathedrales oder collegiales und die Kirchen der Iegtern ecclesiae collegiatae.

<sup>2)</sup> S. § 228, III.

## § 192. Fortsetzung.

Das ganze in Rede stehende Institut ist kein ursprüngliches Element der Kirchenverfassung, sondern das spätere Gebilde eines ungefügigen Geistes, das freilich einer kirchlichen Pflege fähig war und für kirchliche Zwecke verwendbar ist, leider aber auch von unkirchlichem Sinne sehr oft mißbraucht wurde. Frühe nämlich schon waren die Bischöfe, und unter ihnen vornehmlich der Kirchenlehrer, Augustinus von Hippo, darauf gekommen, wenigstens den an ihren Cathedralen vorfindigen Klerus in eine der Controle leichter zugängliche Gemeinschaft zu bringen; eine feste Grundlage aber erhielt dieses in seiner ersten Erscheinung dem Mönchswesen mehr oder weniger abcopirte Unternehmen, <sup>1)</sup> zu welchem insbesondere die kirchlichen Wirren und Bebrängnisse des IV. Jahrhunderts (zunächst vielleicht in Africa, bald aber auch nach Africanischem Muster in Europa) geführt hatten, <sup>2)</sup> erst durch einen von dem heil. Bischofe Chrodegang von Metz, einen Schweftersohn König Pipins aufgestanden, von dem Diakon Amalarius ausgeprochenen und von dem großen Concile zu Aachen im J. 816 (oder 817?) approbirten Gedanken, nach welchem die Kleriker, ohne sich eben durch Gelübde binden zu müssen, in einem nach allen Seiten hin auf die Vor- und Fortbildung des klerikalen Lebens berechneten Vereine, der einem Ordensvereine wenigstens sehr analog war, <sup>3)</sup> beisammen sein sollten. <sup>4)</sup> Rasch wurde dieser, auch auf den politischen Zweck allgemeiner Volksbildung erweiterte Plan bei allen Cathedralen und selbst bei den meisten größeren Kirchen, die keine Cathedralen waren, in und außer Deutschland durchgeführt, ja sogar weithin Verbindungen nach demselben organisirt. Doch schon im IX. Jahrh. ließ die Selbstsucht stetig eine Mine gegen den schönen Bau springen: die Kanoniker der Kirche von Eöln, nach denen sich andere bald richteten, hatten auf der Kirchenversammlung v. J. 873 von ihrem Bischofe Günther eine Vermögensabtheilung erlangt. Nicht lange darauf zogen die geistlichen „Brüder“ im Vertrauen auf die durch die Gütertheilung erlangte Selbstständigkeit und der beengenden Aufsicht ihrer Obern müde aus der gemeinsamen Wohnung — dem Münster oder der Schule, wie dieselbe insgemein genannt wurde; sie sonderten geradegu das bisher

<sup>1)</sup> cf. c. 10. 11. 18. C. XII. q. 1.

<sup>2)</sup> Die Augustinische Institution soll gegen das Ende des V. Jahrhunderts B. Gelasius I. nach Rom gebracht und im Lateran eingeführt haben. Darauf verweist auch das von Pius IV. approbirte Brevier der regulirten Lateran-Chorherren, wogegen aber freilich Mobilien mit einer Apologie der Benedictiner aufgetreten. S. Rupprecht: Notae historicae in jus can. P. III. S. 312—314.

<sup>3)</sup> c. 4. C. XX. q. 3. in fine.

<sup>4)</sup> S. Mansi XIV. coll. 157—345. 313. sq.

gemeinsame Einkommen nach Zahl und Verhältniß der zu Betheilenden in Portionen, mitunter nach zwei, drei Abtheilungen, die man ganze, halbe, Drittel-Präbenden nannte, und nachher meistens als ständig erklärte, <sup>5)</sup> und suchten zum Theil ganz neue Verhältnisse zu begründen, ohne daß sie die altherkömmlichen liebgewordenen Namen aufgaben, die sie vielmehr auf ihre Neuerungen, mitunter freilich, wie gleich das Wort Capitulum, <sup>6)</sup> in sehr modificirter Bedeutung übertrugen. <sup>7)</sup> Aller Widersprüche und Gegenbemühungen ungeachtet <sup>8)</sup> hatten sie endlich die Anerkennung kirchlicher Corporationen gewonnen, unter welcher sie sich die Theilnahme an der bischöflichen Diöcesanverwaltung und die damit verbundenen Vorzüge zu sichern, das Dnerose aber gegen eine geringe Zuthellung von ihrem Einkommen den Vicarien, beziehungsweise Domvicarien, denen sie sogar ständige Stellungen verschaffen wollten, zuzuschieben suchten, und überhaupt sich in eine Verfassung brachten, in welcher ihnen eine Reformirung von kirchlicher Richtung sehr noth that.

## § 193. Die rechtliche Stellung der einzelnen Kanoniker.

Aus dem eben gemachten historischen Rückblick wird begreiflich, daß einige Hauptpunkte abgerechnet die hier zur Sprache zu bringen sind, die Stellung der einzelnen Kanoniker eben so wenig wie jene ihrer Capitel immer und überall dieselbe sein kann. Was nun vorerst die Rechte der einzelnen Domherren betrifft, so haben wohl alle, welche wirklich sind, was sie heißen, und nicht bloß Ehrenhalber oder, wie die hie und da bestehenden Dominicellaren, wegen einer sogenannten Kanonie <sup>1)</sup> (d. h. um ihrer mit dem Chorstege bei den übrigen Kanonikern und einigen andern Ehren — mitunter auch selbst Nutzungs-Rechten verbundenen Anwartschaft willen, die sie nach einer sehr alten, gesetzlich nicht abgeschafften Uebung auf ein Kanonikat haben, P. V. c. 1. n. 517 et 550, einen Antheil an dem Ertragnisse des Capitalvermögens, haben auf eine damit verbundene Wohnung (curia) <sup>2)</sup> vielleicht noch auf

<sup>5)</sup> Daher „canonicus praebendarius“ c. 2. Dist. LXX.

<sup>6)</sup> cf. c. 6 9. 12. X de constitut. c. 25. X de praeb. c. 8. X de con. praebend. Kirchen, an denen die Zahl der Präbenden nicht geschlossen ist, (c. 10. X de concess. praeb. c. 8. eod. in VI.), heißen ecclesiae receptivae. S. Nicol. Garzias: De beneficiis, P. V. c. 1. n. 517 et 550.

<sup>7)</sup> S. darüber Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten 3. B. 7. Abthl. 7. Cap. § 1.

<sup>8)</sup> S. Dürr: Disquisitio canon. de capitulis clausis (in Schmidts The-saur. jur. eccles. 3. Thl.) Schmidt: De variet. praebendar. in eccl. germ. (eben da.)

<sup>9)</sup> S. Lud. Thomassini Vet. et nov. eccles. disciplina circa benef. P. I. lib. III. c. 21.

<sup>1)</sup> S. Barbosa: De canonicis c. XII.

<sup>2)</sup> cf. c. 25 X de praeb.

einige andere annere Vortheile (Obleien, Consolationen) Anspruch <sup>3)</sup> und dürfen, wenn eine Präbende erledigt wird, jedoch nur binnen 20 Tagen ein für alle Mal nach dem Senium ihrer Anstellung mit Aufgebung ihrer eigenen die vacante „optiren“ <sup>4)</sup>. Sie haben, wenn sie nur doch wenigstens Subdiakonen sind <sup>5)</sup>, Sitz und Stimme in den Kapitelsverhandlungen; es gebührt ihnen ein eigener Choritz im Presbyterium, eine auszeichnende Klerikal-Kleidung, eine erhöhte Titulatur <sup>6)</sup> und während sie sich unter einander insgemein nach ihren Capitelswürden, ihren Weibegraden und dem Senium ordnen <sup>7)</sup> der Vorrang vor der dem Bischöfe untergeordneten Geistlichkeit, wäre es auch ihr Pfarrvorstand — vor dem Weibbischof, dem Generalvicar, den Ordensäbten und Ordensgeneralen jedoch nur wenn sie in Corpore erscheinen <sup>8)</sup>. Natürlich haben die Cathedral-Kanoniker die Präcedenz vor den Collegiatstiftsherrn <sup>9)</sup>, dem Vorsteher derselben gehen sie aber wieder nur dann vor, wenn sie corporativ erscheinen <sup>10)</sup>. Die Cathedral-Domherren werden auch noch dadurch ausgezeichnet, daß sie wie Dignitäten mit päpstlichen Aufträgen beehrt werden dürfen <sup>11)</sup>.

### § 194. Fortsetzung.

Mit diesen Rechten und Vorzügen sind folgende Pflichten verbunden:

1. Sie haben dem Vorstande der Kirche, an der sie bestehen oder dessen Stellvertreter in legitimer Form bei solemnem Gottesdienste und andern feierlichen Functionen zu assistiren <sup>1)</sup>. Die Cathedral-Kanoniker haben den Bischof sogar in ihrer Amtskleidung abzuholen.

<sup>1)</sup> cf. c. 6. X de constit.

<sup>2)</sup> c. ult. de constic. in VI.

<sup>3)</sup> Clem. 2. de actat. Con. Trid. XXIV. c. 4. ref.

<sup>4)</sup> Nach dem A. Resc. 18. Sept. 1741 (Sachs VI. 130) gehört ihnen in Oesterreich bei den Expeditionen landesfürstl. Stellen der Titel: Würdige, in Gott anwärtige Herren. S. auch Hofd. 4. M. 1791. (Sachs VI. 131). Der Sitz gebührt ihnen selbst vor dem Landrechte. Gerichts-Instruct. II. Abth. § 9.

<sup>5)</sup> c. 15. X de maj. et obed. und Ferraris Prompta bibl. v. Canonicois, art. VII.

<sup>6)</sup> S. Engel: Jus can. lib. I. tit. 33. No 60—62.

<sup>7)</sup> Nur die Collegiatkirchen in Rom machen eine Ausnahme in Bezug auf auswärtige Cathedralcapitel. S. Ferraris l. c. n. 1.

<sup>8)</sup> S. Barbosa: Collect. Bullar. vocib: Praecedentia und Prior.

<sup>9)</sup> c. 11. de rescrip. in VI. cf. c. 2. eod. in Clem. — Nach dem Hofd. v. 5. März 1787 (Zust. G. S.) gehören die Dignitarien der Capitel zu jenen Geistlichen, die den Klerus bei den Landtagen ausmachen.

<sup>10)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref.

2. Sie sollen die kanonischen Bestunden Chormäßig <sup>2)</sup> und in vollem Kirchenornate auf ihren Choritzen abhalten <sup>3)</sup> — wobei freilich so viele Domherren vorausgesetzt werden, daß sie einen Chor bilden können <sup>4)</sup>. Mit bischöflicher Erlaubniß nur kann das Officium an Wochentagen aus gutem Grunde z. B. der Kälte wegen auch in der Sacristei gehalten werden <sup>5)</sup>. Damit aber die Kanoniker um so gewisser die kanonischen Tageszeiten begehren, soll ein Theil ihres Gesamteinkommens in tägliche Portionen vertheilt <sup>6)</sup>, ja nach den einzelnen Stunden, die den kirchlichen Verrichtungen zu widmen sind, zerlegt und nur jenen zugedacht werden, die entweder wirklich und in gesetzlicher Weise gegenwärtig <sup>7)</sup> oder doch nur aus einer Ursache weggeblieben sind, welche die Abwesenheit der Gegenwart gesetzlich ausgleicht <sup>8)</sup>. Darüber soll strenge gehalten und die Controle durch zwei Punctatoren geführt werden.

3. Sie haben eine verstärkte Pflicht auf sich, ihren äußern Wandel nach den bestehenden Normen der Kirche einzurichten. Ist es auch nicht völlig wahr, daß ihr Name von daher komme, weil sie die kanonischen Vorschriften beobachten zu wollen, strenger als die andern Kleriker angelobt haben <sup>9)</sup>; so möchte doch die Affonanz des Ausdrucks, nehmen sie es im äußern kirchlichen Anstande nicht genau, gar leicht zur Ironie führen. Insbesondere gilt dieses von der den Kanonikern obliegenden Residenzpflicht <sup>10)</sup>, in Folge deren sie, abgesehen von noch beschränkteren Statuten und Anordnungen sich längstens auf drei Monate, jedoch auch nicht so, daß die drei Monate des einen Jahres in den drei Monaten des nächstfolgenden eine leidige Fortsetzung finden, von dem Orte ihrer Anstellung entfernen dürfen <sup>11)</sup>. Bleiben sie länger aus, so zieht das Verlust an ihrem Einkommen <sup>12)</sup> und am Ende gar

<sup>1)</sup> c. ult. dist. XCI. can. ult. dist. XCII. Clem. 1. de celeb. miss.

<sup>2)</sup> Antonelli: De jurib. Cleric. lib. II. part. VI. c. ult. n. 118.

<sup>3)</sup> Weniger denn drei dürfen wohl nicht sein. L. 85. ff. de verb. sign.

<sup>4)</sup> S. die römischen Decrete darüber in And. Müllers Lexikon des Kirchenrechts II. B. S. 159. (1. Auflage).

<sup>5)</sup> Conc. Trid. XXI. c. 3. ref. will sogar den dritten Theil. Ferner Conc. Trid. XXII. c. 3. XXIV. c. 12. ref.

<sup>6)</sup> c. 32. X de praeb.

<sup>7)</sup> „exceptis illis, quos infirmitas sui justa et ratio nobilis corporalis necessitas aut evidens ecclesiae utilitas excusaret.“ sagt c. uu. de clericon resid. in VI. Adde Conc. Trid. XXII. c. 3. XXIV. c. 8. ref.

<sup>8)</sup> „Canonici appellati estis, quia canonicas regulas velle vos observare caeteris arctius devoristes“ Iso Carnutens. epist. 69.

<sup>9)</sup> S. überhaupt: Barbosa, De potest. episcop. III. alleg. 53 und De Canonicois et dignit. c. 20 et c. 40. Antonelli de regim. episcop. lib. III. c. 12 et 13.

<sup>10)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. ult.

<sup>11)</sup> c. 11. c. ult. X de cleric. non resid. Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref.



Verlust ihrer Stelle nach sich <sup>13)</sup>: Doch gibt es gesetzlich anerkannte und offenbar den Vorn der kirchlichen Billigkeit nicht erschöpfende Ursachen, die wenigstens vor diesen Nachtheilen sichern <sup>14)</sup>, wenn sie auch noch nicht alle — die täglichen Vertheilungen zu kommen machen <sup>15)</sup>.

5. Endlich haben sie die Pflicht, nach gehöriger Berufung zu den Capitelsverhandlungen zu erscheinen und ihr votum nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Wie über die Erfüllung dieser allgemeinen Pflichten, so soll der Bischof über die Zuhaltung dessen, was den Canonikern in Folge ihrer Statuten oder Stiftungen insbesondere obliegt, zumal wenn es sich auf gottesdienstliche Berrichtungen bezieht, ein wachsam Auge haben <sup>16)</sup>.

### § 195. Fortsetzung.

Einigen Canonikern sind als solchen gewisse Aemter anvertraut, die zum Theil wahre Dignitäten oder doch Personate, zum Theil aber auch ohne allen Vorzug sind. Die meisten dieser Aemter stammen noch aus der Chrodegangisch-Amalarenischen Einrichtung her und haben mitunter ihre Benennungen von klösterlichen Analogien entlehnt: ihre Inhaber werden insgemein Prälaten genannt, gesetzt auch, sie wären an sich bloß in einem Personate <sup>1)</sup>. Hieher gehören: der im Ganzen mit der Temporalienverwaltung beauftragte Propst <sup>2)</sup>, nach gemeinem Rechte der erste von allen Canonikern; der Archidiacon <sup>3)</sup>, zur Unterstützung des Propstes; der in Spirituellem amirende Dekan (Erzpriester); der für den Unterricht der jüngern Canonici bestimmte, jetzt noch weiter verwendbare <sup>4)</sup> Scholaster, der Cantor, Sacrista, Custos, Bönitentiarius und Theolog, deren capitularische Stellung jedoch nicht mehr nach allgemeinen Normen, sondern nach Gewohnheiten, Statuten und andern particularrechtlichen Quellen zu be-

<sup>13)</sup> C. 4, 7, 12, 13, 14, 15. X de cleric. non resid. c. 1. X de cler. aegrot. c. 5. X de magistr. Conc. Trid. V. c. 1. ref.

<sup>14)</sup> c. 7. X de cleric. non resid. c. 32. X de praeb.

<sup>15)</sup> Conc. Trid. XXII. c. 4. ref.

<sup>1)</sup> c. 8. X de rescript mit c. ult. X ne clerici vel. monachi.

<sup>2)</sup> Mit mehreren Kirchen auch Abbas genannt s. Fagnani c. ex transmissa X de elect. n. 2 et 3.

<sup>3)</sup> Gewöhnlich besteht neben dem praepositus kein eigener Archidiacon, da er vor den Zeiten Chrodegangs bestandene Archidiacon in das Capitel als Propst einverleibt worden ist. Ausnahmsweise bestehen aber noch beide Dignitäten. So in Olmütz.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 18. („deinde“) de ref. — Ueber die Verwendung des Scholasters in Oesterreich zur Verwaltung des Elementarunterrichtes s. die „politische Verfassung der deutschen Schulen“ und die „Instruction für Schul-Dberaufseher vom 12. Mai 1806.“

urtheilen ist. Als Gehilfen des Bischofs sind vernehmlich der Dekan, der Bönitentiarius und der Theolog anzuführen. Der Dekan vertritt den Bischof in allen Ministerialhandlungen, die nur die priesterliche Weihe voraussetzen <sup>5)</sup>, und insoweit der letztere bloß als der allgemeine Pfarrer seiner Diöcese fungirt <sup>6)</sup>. Doch soll die Ausspendung des Bußsacramentes an der Cathedralen einem eigenen Bönitentiarius zugewiesen sein <sup>7)</sup>, der auch bei der förmlichen Auflegung von Bönitenzen und deren Zurücknahme theilhaftig sein soll <sup>8)</sup>, nicht aber schon seiner Stellung wegen zur Absolution in den bischöflich vorbehaltenen Fällen ermächtigt ist <sup>9)</sup>. Ein Canonicus Theologus endlich, der an allen Metropolitan- und wenigstens auch an jenen Cathedral- und Collegiatkirchen, die in volkreichen Städten sind, bestehen soll, hat es über sich, dem Volke die heilige Schrift im Sinne der Kirche zu erklären. Da das Bedürfnis <sup>10)</sup>, dem durch diese Anordnung abgeholfen werden soll, noch immer, ja noch im höheren Maße besteht, so wäre es zu wünschen, daß tüchtige Männer, die mit kirchlichem Sinne wissenschaftliche Bildung vereinen <sup>11)</sup>, diese wohlgemeinte Vorschrift in Ausführung brächten. Durch Predigten allein wird das nicht erreicht, und eben so wenig macht das Universitätsstudium die Ausführung dieser Vorschrift überflüssig <sup>12)</sup>.

### § 196. Die rechtliche Stellung der Capitel.

Von den einzelnen Canonikern gehen wir auf deren corporative Vereine über. Die Rechtsverhältnisse, welche wir bei den letzteren finden, beziehen sich entweder auf die bischöfliche Regie-

<sup>5)</sup> c. 1. § Archipresbyter dist. XXV. c. 1—3. X de off. archipres. mit c. 7. X de off. archidiacon.

<sup>6)</sup> Barbosa de canonicis et dignitatib. c. VI. n. 19—21.

<sup>7)</sup> c. 15. X de offic. jud. ord. Conc. Trid. XXIII. c. 8. ref.

<sup>8)</sup> Pontificale Rom. tit. de expuls. publice poenitentium ab ecclesia in feria quarta cinerum, und tit. de reconcil. poenitentium, quae sit in feria quinta coenae domini.

<sup>9)</sup> Barbosa: De off. et pot. episc. III. alley. 52. n. 17. Antonelli: De regim. episcop. lib. VIII. c. 1. n. 10.

<sup>10)</sup> „... ne coelestis ille sacrorum librorum thesaurus quem Spiritus sanctus summa liberalitate hominibus tradidit, neglectus jaceat.“ Conc. Trid. V. c. 1. ref.

<sup>11)</sup> Die Const. Benedicti XIII. „Pastoralis“ 19. Mai 1725 will einen Doctor der Theologie, oder einen Candidaten der innerhalb eines Jahres Doctor werden kann, und soll die Theologal-Präbende durch Concurs und Concursprüfung, die vor dem Bischof und 4 von ihm ernannten Examinatoren von theologischer Wissenschaft zu bestehen ist, vergeben werden. Diese Bestimmungen sollen auch von Canonicis poenitentiaris gelten.

<sup>12)</sup> Will doch das Concilium diese Unterweisung in den heil. Urkunden so haben, „ut quaecumque aliae lectiones vel consuetudines vel quavis alia ratione institutae (lectiones) propter id minime praetermittantur.“ Conc. Trid. I. c.

zung oder nicht. Auch ohne weitere Rücksicht auf die bischöfliche Administration haben die Capitel als kirchliche Corporationen das Recht der Autonomie zur Abfassung von Statuten (§. 48. 1), doch — wofern bestehende Verfügungen oder approbirtte Gewohnheiten abgeändert werden sollen, nur mit Zustimmung ihres Bischofes <sup>2)</sup> oder wenn der Gegenstand in die päpstliche Legislation einschlägt, unter Consens des Papstes <sup>3)</sup> und jedenfalls nur insoweit es nicht gegen den letzten Zweck ihres Institutes, Vermehrung des Gottesdienstes, verstößt <sup>4)</sup>. In Oesterreich möchte folgerichtig zu dem constitutionellen Principe der Freiheit wohl auch hier die landesfürstliche Bestätigung nicht mehr, wie bisher, nachzuzufuchen sein. Die Capitel können, wie andere Körperschaften, Rechte erwerben, verwalten und wieder aufgeben, unterliegen aber natürlich auch den über Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften; sie dürfen sich die nöthigen Beamten und Diener aufnehmen, ein eigenes Siegel führen <sup>5)</sup> und durch ihre Vertreter auf Provinzial- und Diöcesansynoden (s. unter § 334) erscheinen <sup>6)</sup>. — Wie ein Capitel diese allgemeinen und alle übrigen Rechte, die ihm insbesondere zustehen <sup>7)</sup>, auszuüben habe, das hängt zunächst von seiner durch die Stiftung selbst, durch Statuten, päpstliche und bischöfliche Verordnungen und durch Gewohnheiten regulirten Verfassung ab. Wo diese nichts bestimmt <sup>8)</sup>, da bleibt es bei der Ausübung durch Capitelsbeschlus, durch welchen, wenn das fragliche Recht eine solche Ausübung nicht gestattet, wenigstens die Einleitung dazu getroffen wird. Dazu aber gehört die formgerechte, also in der Regel durch den Dekan auf den dafür bestimmten Ort und in der herkömmlichen Weise (durch Glockenschall, Bothen oder Intimate) vermittelte Zusammenberufung aller, die zu erscheinen berechtigt und im Orte selbst anwesend sind, oder in vier besondern Fällen <sup>9)</sup> — zwar auswärtig sich befinden, jedoch ohne Unbequemlichkeit erwartet wer-

<sup>1)</sup> C. 6, 8, 11. X de constit.

<sup>2)</sup> c. 9. X de consuetud. Particularrechte fordern hier und da stets des Bischofs Consens. So die „Const. Pii VII. De salute animarum 16. Jul. 1821 für Preußen.“

<sup>3)</sup> c. 8. X de constit.

<sup>4)</sup> c. 12. X de constit.

<sup>5)</sup> c. 14. X de excess. prael.

<sup>6)</sup> c. ult. X de his, quae fiunt a prael.

<sup>7)</sup> §. B. das Recht, die Diocese zu visitiren (Conc. Trid. XXIV. c. 3. ref.) aus einer guten Ursache den Gottesdienst an ihrer Kirche einzustellen (c. 13. X de off. jud. ord. und dazu Peller Gonzalez), die Kanoniker zu bestrafen (c. 13. cit.) u. s. w.

<sup>8)</sup> Daß §. B. die Canonici abwechselnd nach Wochen die Ausübung haben sollen, oder Fall um Fall u. dgl. (Canonicus hebdomadarius, turnarius s. Du Cange: Glossarium h. voce.)

<sup>9)</sup> 1. c. 18, 28, 35, 42. X de elect.; 2. c. 8. de off. ordin. in VI.; 3. c. 33. de prael. in VI.; 4. c. 29. de reg. jur. in VI.

den können <sup>10)</sup>. Wer rechtswidrig nicht berufen worden ist, kann den Beschluß aufheben lassen <sup>11)</sup>. Der Capitelsbeschlus wird in der Regel durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebildet, wäre es auch, daß der Gegenstand nebenbei das Interesse aller einzelnen Kanoniker berührte <sup>12)</sup>. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die größere Partei auch die klügere sei und darum der Minorität, wenn sie Gründe der Unzufriedenheit zu haben meint, die Anfechtung des Beschlusses im Rechtswege gestattet <sup>13)</sup>. Uebrigens ist das Conclusum schriftlich zu verzeichnen, und von allen, die dazu mitgewirkt, zu unterschreiben <sup>14)</sup>.

## § 197. Fortsetzung.

Betrachtet man das Capitel im Verhältnisse zur bischöflichen Verwaltung, wobei natürlich nur von Dom-Capiteln die Rede sein kann, so muß man, um zu einer klaren Rechtskenntnis zu gelangen, drei Fälle unterscheiden: 1. der Bischof ist in Amtsthätigkeit, 2. er besteht zwar, ist aber nicht amtsthätig, 3. der bischöfliche Stuhl ist erledigt. — Im ersten Falle (sede plena) haben dem Bischof, wenn er feierlich fungirt, innerhalb der Cathedralstadt die Domherren zu assistiren, <sup>1)</sup> in Angelegenheiten der äußern Regierung aber bildet das Capitel den Rath des Bischofs, <sup>2)</sup> ja er ist in einzelnen Fällen sogar an dessen Zustimmung (consensus) gewiesen. Handelt der Bischof ohne dem erforderlichen Capitelsconsens, der freilich auch stillschweigend gegeben werden kann, so ist der ganze Act ungiltig, <sup>3)</sup> nur kann eine spätere Genehmigung (ratihabitio) nachhelfen. <sup>4)</sup> Ein Gleiches soll auch, wenn der Rath des Capitels nicht eingeholt worden ist, in allen nicht ganz bedeutungslosen Angelegenheiten der bischöflichen Administration der Fall sein; <sup>5)</sup> doch hat in dieser Hinsicht die kirchliche Gesetzgebung derogative Gewohnheiten ausdrücklich anerkannt <sup>6)</sup> und zumal seit den Andeutungen des Trienter Conciliums <sup>7)</sup> auch die Praxis —

<sup>10)</sup> c. 42. X de elect. c. 33. de prael. in VI.

<sup>11)</sup> c. 28, 36. X de elect. c. 1, 4. X de his, quae fiunt a mag. part. cap.

<sup>12)</sup> c. 57. X de elect. c. 1, 4. X de his, quae fiunt a mag. part. cap. Ausnahmen. 1. c. 40. X de elect.; 2. c. un. de cler. aegrot. in VI.; 3. c. 29. de reg. jur. in VI. und zum Theile 4. c. 43. de elect. in VI.

<sup>13)</sup> c. 1. X de his, quae fiunt a maj. p. c.

<sup>14)</sup> c. 52. XII. q. 2. c. 1, 5, 8. X de his, quae fiunt a prael. — c. 11, 16, 17. dist. LXI. c. 2 et 21. X de elect.

<sup>1)</sup> S. oben § 166.

<sup>2)</sup> c. 45. X de his, quae fiunt a prael.

<sup>3)</sup> c. 1, 2, 7. X de his, quae fiunt a prael.

<sup>4)</sup> c. 3. X l. c.

<sup>5)</sup> c. 7. X de arbitr. c. 4. X de his, quae fiunt a prael.

<sup>6)</sup> c. 3. de consuet. in VI.

<sup>7)</sup> Conc. Trid. XXI. c. 9. ref. XXIII. c. 18. ref. XXV. c. 6, 8. ref.

leider oft aus Noth sich anders gestaltet. Die Fälle, in denen der Bischof den corporativen Consens seines Capitels benötigt, sohin auch dasselbe zusammenberufen darf,<sup>8)</sup> sind: 1. wenn er eine nicht ganz geringe Sache seiner Cathedralen (nicht aber auch einer andern Diöcesankirche, wie wenigstens insgemein angenommen wird) veräußern, verpfänden, belasten will; <sup>9)</sup> 2. wenn Kirchenämter irgend wo umgeändert werden sollten; <sup>10)</sup> 3. wenn ein Episcopalis-Coadjutor aufzunehmen ist; <sup>11)</sup> 4. wenn die Strafe des Interdictes, der Suspension oder Deposition verhängt werden soll; <sup>12)</sup> 5. wenn, wie sich von selbst versteht, Kirchenämter verliehen werden sollen, deren Verleihung aus einem besonderen Rechtsgrunde dem Bischöfe und seinem Capitel zugleich zusteht; 6. überhaupt, wenn es sich um das Interesse des Capitels handelt. <sup>13)</sup> Nur dürfte auch für diese Fälle einer nothwendigen Capitels-Intervention die Kraft derogativer Gewohnheiten nicht ohne Würdigung bleiben. <sup>14)</sup>

### § 198. Fortsetzung.

Fehlt es der Diöcese nicht an dem Bischöfe, wohl aber an der bischöflichen Administration (sede quasi vacante, impedita nach Einigen) so hat das Capitel, wenn der Bischof bloß nicht administriren will, eine Ausnahme hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Aemter abgerechnet, <sup>1)</sup> keine besondern Befugnisse, wohl aber die Pflicht, sich höhern Ortes um Hilfe umzusehen. <sup>2)</sup> Kann dagegen der Bischof nicht verwalten, so hat ihm, wenn er wahnstinnig ist, das Capitel durch einen Capitelschluß mit eminenten Stimmenmehrheit einen Coadjutor zu bestellen; <sup>3)</sup> ist er aber gefangen, statt seiner, als wäre er gestorben, die Diöcesan-Verwaltung zu übernehmen, sogleich aber nach Rom zu berichten. <sup>4)</sup> Was bliebe an-

<sup>8)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 6. ref.

<sup>9)</sup> c. 52 mit c. 53. C. XII. q. 2. c. 1, 3, 7 X de his, quae fiunt a prael. (Gegen die Einschränkung, die in der gemeinen Meinung liegt, scheint c. 2 X de donat.)

<sup>10)</sup> c. 73. C. XII. q. 2. c. 8, 9 X de donat. Clem. 2. de reb. eccles. non alien. Conc. Trid. XXIV. c. 15. ref.

<sup>11)</sup> c. un. de cler. aegr. in VI.

<sup>12)</sup> c. 2 X de his, quae fiunt a maj. parte cap. c. 1 X de excessib. prael. Pontif. Rom. Tit. Ordo suspensionis. Ueber das Strafverfahren gegen Kanoniker, doch wie die Congr. Con. Trid. entschieden haben soll, nur wenn sie eremt sind, f. Conc. Trid. XXV. c. 6. ref.

<sup>13)</sup> c. ult. X de his quae fiunt a prael. c. 33. de praeb. VI. c. 29. de reg. jure. VI. und darum b. 17 X de maj. et obed.

<sup>14)</sup> arg. c. 6 X de his, quae fiunt a prael.

<sup>1)</sup> c. 2 X de concess. praeb. c. un. ne sede vac. in VI.

<sup>2)</sup> c. un. de cler. aegr. in VI.

<sup>3)</sup> c. un. cit.

<sup>4)</sup> c. 3. de suppl. negl. prael. in VI. Es gibt doch wohl keinen zureichenden Grund, die so ohne alle Einschränkung lautende Stelle nicht von jeder Gefangennehmung zu verstehen. Wird der Bischof andauernd gehindert, amtsfähig zu sein, dann ist es einerlei, ob ihn Heiden, Keger,

deres auch in den Fällen übrig, wenn der Bischof in seiner Regierung eingestellt oder gar excommunicirt, und doch von Rom her keine Vorsehung getroffen worden wäre? Oder müßte da der Metropolit einschreiten? Das Eine ist so wenig bestimmt als das Andere, somit hier eigentlich eine legislatorische Lücke. — Wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist (sede vacante,) dann hat freilich nach klaren Gesetzen das Capitel in die doppelte Administration des Bischofs (in spiritual. et temporal.) einzutreten <sup>1)</sup> wie weit aber in spiritueller Hinsicht, das ist eine große Controverse. <sup>2)</sup> So viel ist ausgesprochen, daß während der Sedisvacanz im Zustande der Diöcese durch administrative Maßnahmen nichts geändert werden soll. <sup>3)</sup> Andererseits kann das kirchliche Leben so wenig als irgend ein anderes ohne alle Bewegung und sohin ohne spirituelle Leitung sein. Somit bezieht sich wahrscheinlich die spirituelle Gewalt des Capitels, das ohne Bischof ist, nur auf provisorische Vorsehungen, und stehen demselben von den definitiven nur diejenigen zu, die, weil sie von minderm Belange sind, auch dem bischöflichen Generalvicar eingeräumt werden <sup>4)</sup> oder die wegen Gefahr an Verzug getroffen werden müssen, oder wegen einer besondern Verstattung getroffen werden dürfen. <sup>5)</sup> Bei dieser Auffassung, nach welcher dem bischöflichen Capitel jene Rechte des Bischofs gewiß nicht zukommen, die demselben nicht infolge seiner systemisirten hierarchischen Stellung, sondern nur infolge besonderer Zuweisung gebühren, und als päpstliche Reservatrechte die Vermuthung administrativer Wichtigkeit für sich haben, <sup>6)</sup> ist die für eine schnelle und einheitliche Verwaltung getroffene Verfügung des Tridentiner Conciliums sehr begreiflich. <sup>7)</sup> Nach dieser soll das Capitel binnen 8 Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Official oder Vicar bestellen oder den vom Bischofe her bestehenden

Schismatiker, Mohamedaner, Juden oder auch — Katholiken gefangen haben, ob es durch öffentliche oder Privatgeheiß geschehen sei, und da das Gesetz selbst nicht unterscheidet, so ist es dann auch einerlei, ob der Bischof — einen Generalvicar hat oder nicht. M. M. mit Walter und den historisch-polit. Blättern für das katholische Deutschl. (2. Bd. 3. H.) ist Vermanneder: Kirchenr. § 252.

<sup>1)</sup> c. 3, 4 de suppl. negl. prael. in VI. c. 3. de temp. ord. in VI.

<sup>2)</sup> S. Reiffenstuel: Jus can. univers. lib. III. tit. 9. n. 21—29. Engel: Jus can. lib. III. tit. 9. Fagnani: c. eum olim X de major. et obed. n. 1, 2.

<sup>3)</sup> S. die Rubrik zu III. 9 der Decretal. Gregor IX. o zu III. 8 in Sextu. cf. c. 2 X de sede vac. mit eod. c. 3. de off. vicar. in VI. c. 3 de temp. ord. in VI. Clem. 1. de haeret. Conc. Trid. VII. c. 10. ref. Ferner c. 14 X de maj. et obedien. c. ult. de suppl. negl. prael. in VI. c. 1. de instit. in VI.

<sup>4)</sup> c. 23 X de rescript. c. 9 X de haeret. c. un. de maj. et obed. in VI. c. un. ne sede vac. in VI. c. un. de praeb. in Extrav. Joan. XXII.

<sup>5)</sup> S. hier insbesondere Garzias: De beneficiis P. IV. c. 7. n. 47 Barbossa: De off. episcop. P. III. alleg. 92. c. n. 14.

<sup>7)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 26. ref.

bestätigen. Derselbe aber müsse wenigstens im kanonischen Rechte Doctor oder Licentiat oder doch so viel als möglich tauglich sein. Geschehe dies nicht, so habe der Metropolit, und sei die Metropolitankirche oder eine exemte Cathedrale erledigt, bei einem Versäumnis des Capitels dort der älteste Suffragan hier der nächste Bischof die Bestellung dieses Vertreters zu besorgen. In gleicher Art soll auch die Bestellung eines Temporalienverwalters desolviert werden, wenn es das Capitel daran fehlen läßt. Unbedenklich bezieht man<sup>12)</sup> insgemein diese Anordnung des Tridentiner Conciliums auf alle andern Fälle einer wirklichen Erledigung des bischöflichen Amtes. Der Dekonom wie der Vicar sind hinsichtlich ihrer Administration, das Capitel aber ist wegen der übernommenen kirchlichen Schriften dem künftigen Bischöfe verantwortlich. Während der Erledigung kann wohl das Capitel selbst den einen oder den andern zur Rechenenschaft ziehen auch den unbewährten Dekonom sogleich, dem Vicarius aber nur nach Genehmigung der Congregatio super negotiis episcoporum entfernen.<sup>13)</sup>

Welche Amtsgewalt dem Capitelsvicar zukommt, ist abermals zweifelhaft: nach der gemeinen Meinung<sup>14)</sup> übernimmt er die Ausübung der ganzen dem Capitel selbst zuständig gewordenen Jurisdiction, und darf sohin auch dort eintreten, wo der bischöfliche Generalvicar einer speciellen Ermächtigung bedürftig, das Capitel aber zu fungiren berufen ist. Braucht er einen Substituten, so ernannt er sich denselben aus eigenem Rechte.<sup>15)</sup> Wenn der bischöfliche Stuhl länger als die gesetzliche Zeit von 3 Monaten erledigt ist (sede impedita nach Mehreren), „dann muß das Capitel oder sein Vicar auch das thun dürfen, was sich ohne Nachtheil der Diocese nicht verschieben läßt.“<sup>16)</sup>

Wir fügen die österr. Verordnung bei, daß „die Domcapitel sede vacante keinen Consistorialvorsteher oder Präses vor Einlangung der allerhöchsten Bestätigung zu vereiden und in die wirkliche Amtsführung einzusetzen haben, jedoch können solche sede vacante ihre Consistorialräthe ohne alle höhere Bestätigung wählen.“<sup>17)</sup> Wird das auch im constitutionellen Oesterreich so bleiben?

<sup>12)</sup> S. Ferraris promp. bibl. v. Capitulum art. III. n. 31–39, wo in den folgenden Nummern über die Wahl des Capitelsvicars.

<sup>13)</sup> Barbosa: De canonicis et dignit. c. XLVI. n. 47. Der vom Metropolitane bestellte Vicarius kann auch wieder von diesem entlassen werden. Decret. Congreg. Concil. Trid. 29. Sept. 1625.

<sup>14)</sup> Benedict. XIV. De synodo diöcesana lib. II. c. 9. Reiffenstuel: Jus con. univ. lib. I. tit. V. n. 125. tit. XXVIII. n. 14.

<sup>15)</sup> Thomassini: Vet. et nova eccles. disciplina P. I. lib. III. c. 10. n. 13.

<sup>16)</sup> arg. c. un in fin ne vida vacante in VI. Conc. Trid. VII. c. 10 ref. Boehmer: Jus eccl. Protest. tit. III. tit. IX. § 28. Dörfle-Hülshoff: Kirchenrecht § 206. N. 5.

<sup>17)</sup> Hosp. 13. Febr. 1811. (Saffch X. 609).

## Achtes Hauptstück.

### Die Pfarrer und ihre Gehilfen.\*)

#### § 199. Begriffsbestimmung.

Außer den Domherrn und Domcapiteln gibt es noch eine Art bischöflicher Stellvertreter insoferne eines selbst dem Bischöfe gegenüber wirksamen, weil nicht nach bloßem Gutdünken desselben widerruflichen<sup>1)</sup> Amtesrechtes. Es sind dies die Pfarrer (parochi), Kleriker nämlich, die nach einer vom Bischöfe erhaltenen und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen wiederzuführenden Vollmacht über die Gläubigen eines gewissen Bezirkes in der Diocese die Seelsorge auf sich haben.<sup>2)</sup> Dieser besondere Bezirk der pfarrlichen Amtstätigkeit heißt jetzt insgemein die Pfarre oder Parochie (παροικία, parochia), was einst, da man mit Diocese nicht nur den Bezirk eines einzelnen Bischöfes,<sup>3)</sup> sondern sehr oft auch den ganzen Eparchal oder Patriarchalkreis zu bezeichnen pflegte, insgemein<sup>4)</sup> das dem Bischöfe zugewiesene Gebiet, unsere heutige Diocese, zu bedeuten hatte. Er ist, wenn durch kirchliche Auctorität bestimmt, nach der gemeinen Meinung eben so in seinen Grenzen unverjährbar,<sup>5)</sup> als die Diocese es ist. Die der Amtsgewalt des Pfarrers (Jus parochiale, regimen parochi) zugewiesen sind,

\*) Aug. Barbosa: Pastoralis sollicitudo s. de officio et potestate parochi tripartita descriptio. Venet. 1641. 1712. Ejusd: Additam. ad tripart. descript. L. u. d. Engel: Manuale Parochorum. Salisburgi 1662. Hof. Helfert: Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehilfen und Stellvertretern. Prag 1832.

<sup>1)</sup> c. 2. D. LXX, c. 1 X de capell. monach. c. 1 ne clerici vel monachi in VI.

<sup>2)</sup> Im Corpus juris canon. kommt der Name parochus nicht vor; statt desselben werden gebraucht presbyter (c. 4, 5. C. IX. q. 2, c. 2 X de paroch. c. 3 X de vita et honest.) presbyter parochianus, parocchialis (c. 3. D. XCIV, c. 30 X de praeb.) rector oder rector ecclesiae (c. 38 X de elect. c. 25 X de off. jud. deleg. c. 3 X de cler. aegrot.) sacerdos parochialis ecclesiae, curatus, parochialis sacerdos (Clem. 2 de sipult. Extrav. 1 de privil.) plebanus (c. 40 X de elect. c. 3 X de off. jud. ord. c. 3 X de his quae vi) persona ecclesiae (c. ult. X ne praclati vices.)

<sup>3)</sup> cf. c. 4, 6. C. XVI. q. 3.

<sup>4)</sup> Nicht immer; es findet sich der Ausdruck parochia auch schon in der heutigen Bedeutung f. c. 1. C. XVI. q. 3. cf. c. 4. C. IX. q. 2.

<sup>5)</sup> cf. Conc. Trid. XXIV. c. 13 ref.

heissen seine Parochianen<sup>6)</sup> oder nach einer sinnigen Auffassung dieses Verhältnisses in deutscher Sprache seine Pfarrkinder. Dazu gehören, legitime Ausnahmen abgerechnet, wie dergleichen für alle Ordensgemeinden, für die meisten Regentenfamilien u. s. w. bestehen, alle Gläubigen, die im Pfarrbezirke domicilliren, ferner alle Glieder der Kirche, die sich im Pfarrbezirke befinden und gar kein Domicil haben, oder der Hilfe ihres Pfarrers nicht theilhaft werden können, endlich nach dem Wohnheitsrechte<sup>7)</sup> alle Gläubigen, die zwar außer dem Pfarrbezirke ihr Domicil, ihr Quasidomicil aber im Pfarrbezirke haben.

Der bis in die neueste Zeit<sup>8)</sup> fortgesponnene Streit, ob das Pfarramt göttliche Anordnung für sich habe, ist ganz unnütz, und die Sache genau angesehen sicher verneinend zu entscheiden. Daß der Bischof, wenn er allein, wie gewiß, für die ganze Diöcesanseelsorge nicht ausreicht, in Folge seiner Amtspflicht Gehilfen dafür beordnen müsse, ist wahr, daß aber diese die hierarchische Stellung unserer Pfarrer nicht haben müssen, lehrt die Geschichte der Kirche in den ersten vier Jahrhunderten.<sup>9)</sup>

## § 200. Die rechtliche Stellung des Pfarrers.

Das Recht des Pfarrers zur alleinigen<sup>1)</sup> Administration aller, weder dem Bischofe insbesondere vorbehaltenen<sup>2)</sup> noch den Mitgliedern eines kirchlichen Ordens insbesondere verstatteten Ministerialacte (Sacramente und Sacramentalien) und des kirchlichen Unterrichtes in Predigten, Homilien und Katechesen innerhalb seines Pfarrbezirkes ist ein unmittelbarer Ausfluß seines immer nur auf den geistigen Vorthell der zugewiesenen Gemeinde bedingten<sup>3)</sup> Berufes zur Seelsorge.<sup>4)</sup> Daß sich dazu das Recht, die dahin einschlägigen Verkündigungen an die versammelte Gemeinde zu machen, wie Mittel zum Zwecke verhält, sohin auch dem Pfarrer zustehen muß, bedarf doch wohl nicht erst einer Beweisführung oder Gesetzesnachweisung. Eben so läßt sich, da der Pfarrer es ist, dem zu-

<sup>6)</sup> c. 4. C. IX. q. 2. (c. 2 X de paroch.)

<sup>7)</sup> Sanchez de matrim. lib. III. D. 22. n. 12 sq. Antonelli de regimine episcopali lib. I. c. 12. n. 37 sq.

<sup>8)</sup> S. Pfarr. Joh. Schlesi. Die Parochialrechte I. B. § 20—22.

<sup>9)</sup> Als sich im IV. Jahrhunderte neben der bischöflichen Kirche noch einige in der Stadt und auf dem Lande gebildet hatten, da ließ sie der Bischof anfangs blos zum Unterrichte im Glauben benützen. Heilige Handlungen wurden nur nach und nach darin verstattet. Auch fungirten anfänglich die Geistlichen nur excurrando daselbst, erst im V. Jahrhundert bekamen sie locale Anstellungen, aber auch nicht so bleibend, wie die jetzigen Pfarrer, sondern dies erst später.

<sup>1)</sup> c. 30 X de privileg. Clem. 1. de privileg. Conc. Trid. XXIV. c. 13. ref.

<sup>2)</sup> c. 2. de sepult. in Clem. c. un. de judis. in Extrav. com. c. 2. de sepult. eod. c. 1. de privileg. eod.

<sup>3)</sup> S. Ferraris prompta bibl. et Parochus, art. III. n. 29.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref.

nächst die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Gemeinde, folglich auch die Sorge für die Verschaffung der ihm dazu nöthigen Gehilfen und Diener und für den aufrechten Stand der dafür vorhandenen materiellen Mittel obliegt, ganz wohl begreifen, daß er ein Recht haben müsse, bei der Anstellung der Kirchendiener, Mesner, Glöckner, Todtengräber, so wie bei der Erwerbung und Verwaltung des seiner Kirche insbesondere zustehenden Vermögens<sup>5)</sup> zu interveniren. Dagegen nimmt er an dem kirchlichen Gesetzgebungsrechte nur insoweit Antheil, als er auf der Synode, welche zur Berathung und Controlirung kirchlicher Interessen, zur bessern Instruktion der untergeordneten Seelsorger und wohl auch zur Kräftigung eines christlichen Gemeingeistes der Bischof alljährlich aus dem Diöcesanklerus versammeln soll,<sup>6)</sup> zweckmäßige Anträge stellen darf, ferner in so weit, als er, wie in der Lehre von der Kirchenverwaltung näher zu bestimmen ist, in einigen Fällen dringender Noth von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren oder vielmehr die Beruhigung, daß der vorliegende Fall gar nicht unter das Gesetz gehöre, auszusprechen hat. Executive Gewalt hat er durchaus keine, wohl aber das Recht die Religiosität und Sittlichkeit seiner Pfarrkinder mit väterlichem Auge zu überwachen, zu ermahnen und nöthigenfalls auch mit Nachsuehung einer höheren Hilfe zu drohen.

Theils um sich in seiner Amtsführung zurecht zu finden, theils um einer nachfragenden Behörde oder Partei die nöthige amtliche Auskunft geben zu können, darf er auch ordentliche Amtsbücher, wie: die Tauf-, Trau- und Sterbematrizen, das Confirmations- und das Communicanten-Buch, das Verkündigungsbuch, den Liber ordinis divinatorum, das Gestionsprotokoll und endlich ein Seelenbeschreibungsbuch führen.

Er bezieht ein kirchliches Einkommen und genießt mehrere Ehrevorzüge in Titel und Kleidung — was freilich vom Diöcesangebrauch oder besondern bischöflichen Bestimmungen abhängt.

## § 201. Fortsetzung.

Die österreichische Regierung hat diese pfarrlichen Rechte durch gar viele Verfügungen in Anerkennung zu bringen gesucht. Sie will, was die pfarrliche Seelsorge betrifft, ganz im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung, daß „durch den öffentlichen Gottesdienst in Stifts- und Klosterkirchen, wo keine Pfarren sind, der vorgeschriebene Gottesdienst in der Ortsparre keineswegs gestört oder wie immer eine Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben werde, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner

<sup>5)</sup> Davon weiter unten, in der Lehre von der Kirchenverwaltung.

<sup>6)</sup> Conc. Trid. XXIV. c. 2. ref.

<sup>7)</sup> Hofd. 2. April 1802, II. (P. G. S.)

Gemeinde ist und der Ordensgeistliche immer nur sein Gehilfe bleibt.“<sup>1)</sup> Sie befiehlt den Behörden, „mit ununterbrochener Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Gemeinden, welche zur Abschickung der Gelegenheit um den Seelsorger zu dem nachmittägigen Religionsunterricht verbunden sind, die diesfällige Pflicht auf das genaueste erfüllen, und daß bei einer sich veroffenbarender Nachlässigkeit die unverzügliche Anzeige bei der Behörde zur notwendigen Abhilfe geschehe.“<sup>2)</sup> Sie verordnet ferner, es seien, wenn es der Pfarrer notwendig findet „in pfarrlichen Angelegenheiten seine Pfarrgenossen“ zu sich zu rufen und dieselben zu erscheinen sich weigern, „in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Obrigkeit zu verhalten, sich bei demselben zu stellen.“<sup>3)</sup>

Was die Anstellung der Kirchendiener betrifft, so hängt der Mesner, wenn er vom Schulmeister abgefordert ist, allein von der geistlichen Obrigkeit ab.<sup>4)</sup> Analog muß das wohl auch auf Todtengräber und Glöckner angewendet werden. Wie bedeutend aber der Einfluß ist, den auch in Oesterreich die Pfarrer auf Erwerb und Verwaltung des Kirchenvermögens haben, wird noch weiter unten zur Sprache kommen, hier mag nur der Verordnung gedacht sein, in Folge deren „da hie und da auf den Privatpatronaten den Pfarrern und Localcaplanen weder ein Schlüssel zur Kirchencassa, noch die geistliche Einsicht in ihren Stand und die Rechnungen gestattet wird, S. Maj. befohlen haben, dieses vorchristwidrige Benehmen der Patronen und Vogteicommissäre sogleich einzustellen und jeden Seelsorger in die nöthige Kenntniß und Mitverwaltung des Kirchenvermögens um so mehr zu setzen, als er auch für die ordentliche und richtige Gebahrung mit demselben der Landesstelle und dem Ordinariate zu haften hat.“<sup>5)</sup>

Daß der Pfarrer pflichtgemäß das religiös-sittliche Betragen jener Pfarrkinder sorgsam überwache, daß er sie „gelegen oder ungelegen“ ermahnen und wenn all sein Bemühen fruchtlos ist, sich höhern Orts verwende, das kann wohl die österreichische Regierung, ohne der kirchlichen Gesetzgebung nahe treten zu wollen, überall hin fordern und sie verlangt es insbesondere hinsichtlich der öffentlichen und obrigkeitlichen Beamten und der ihnen zugeordneten Schreiber, die durch ärgerliches Beispiel dem sittlichen Zustande der Gemeinde sehr gefährlich werden.“<sup>6)</sup>

Eine besondere Sorgfalt hat die österreichische Gesetzgebung den Pfarrmatriken, um sie als Civilstandsregister für Zwecke der

Politik und Justiz benützen zu können. Es sollen darum auch „die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer für öffentliche Urkunden zu halten sein,“<sup>7)</sup> jedoch als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände verdienen, worüber sie eigens errichtet sind, nicht auch über die einfließenden, auf bloßes Angeben sich gründender Nebenumstände.“<sup>8)</sup> Auch ist, um Unterschreibungen zu verhüten, allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden das ämtliche Siegel der Pfarre beizubringen.“<sup>9)</sup>

Als äußere Auszeichnung hatten die Pfarrer schon früher, wenn sie vor dem Magistrat erscheinen, einen Sitz,<sup>10)</sup> in den an sie eingehenden Zustellungen dieser Behörde aber den Herren-Titel anzusprechen<sup>11)</sup> — eine Forderung, die das neunzehnte Jahrhundert über das achtzehnte erröthen macht. Uebrigens ist wenigstens in einer österreichischen Provinz verordnet, was um der guten Sache wegen allgemeine Beachtung verdiente, daß die von der Landesstelle an den Curatlerus ergehenden Befehle von dem Kreisamte demselben nicht durch die Dominien und Obrigkeiten, sondern unmittelbar selbst und wenn es allgemeine Vorschriften oder Correctionen betrifft, welche der Bezirksvicar zu wissen nöthig hat, durch den letztern bekannt gemacht werden.<sup>12)</sup> Dagegen ist wirklich allen Ortsbehörden aufgetragen, daß wenn sie von den Seelsorgern Zeugnisse notwendig haben, sie dieselben schriftlich anfragen sollen, und dieses weder mündlich thun, noch sie protokollarisch einvernehmen dürfen.<sup>13)</sup> Ihnen selbst aber kann nicht nur vom kirchlich-socialen Standpunkte, sondern es dürfte ihnen in so lange die vaterländische Gesetzgebung die Seelsorger „für Beamte des Staates in der Kirche“ ansah,<sup>14)</sup> auch im politischen Anbetrachte das Recht einer protocollirenden Geschäftsführung ohne Inconsequenz nicht abgesprochen werden.<sup>15)</sup> — Noch müssen wir der Anordnung gedenken, daß an Sonn- und Feiertagen Seelsorger weder von Richtern noch von Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer Absicht vorgerufen werden sollen<sup>16)</sup> — wobei aber wohl das *periculum in mora* eine von selbst verstandene Ausnahme macht.

<sup>1)</sup> Allg. Gerichtsord. § 112.

<sup>2)</sup> Hofd. 15. Januar 1787 ff. (Zust. G. S.)

<sup>3)</sup> Hofd. 10. Mai 1820 (Goutta XVIII. 284).

<sup>4)</sup> Gerichtsinstr. 2. Abth. 2. Abth. § 9.

<sup>5)</sup> Hofd. 4. November 1791 (Zust. G. S.)

<sup>6)</sup> Verord. im Nieder-Osterr. 19. Mai 1804 (Goutta).

<sup>7)</sup> Hofd. 4. October 1821 (Siefert: Rechte der Pfarrer § 105 a. Ende).

<sup>8)</sup> Hofd. 3. März 1792 § 3 (Polit. Ges. Samml.)

<sup>9)</sup> Und doch — sollte man's glauben, ist dieses Recht beanständet worden! Beamtendünkel macht bisweilen stockblind.

<sup>10)</sup> Hofd. 17. März 1791 (Pol. G. S.)

<sup>1)</sup> Hofd. 3. November (Zaffsch VIII. 150).

<sup>2)</sup> Hofd. 18. Juni 1826 (Goutta LII. 198).

<sup>3)</sup> Hofd. 13. October 1770 (Zaffsch IV. 168). 3. Thl. a. M. wegen Allerh. Dec. vom 1. April 1702 ist Siefert: Kirchenverm. 2. Thl. § 74.

<sup>4)</sup> Hofd. 15. Febr. 1809 (Zaffsch VIII. 465).

<sup>5)</sup> Hofd. 9. Juli, 15. December 1808, 12. August 1810, 21. März 1822 (Zaffsch VIII. 177—179) Siefert: Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer § 195.

## § 202. Fortsetzung.

Seiner Gemeinde gegenüber hat aber der Pfarrer eine so einflussreiche Stellung, daß sich die Regierung vielfach aufgefördert sieht, seine Thätigkeit auch für politische Zwecke zu benützen. Sie versteht sich daher nicht nur des guten Beispiels, das der Pfarrer in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten geben soll, sondern sie verlangt auch, daß er zur Erhaltung und Beförderung gewisser administrativer Anstalten, bei denen entweder das politische Interesse nahe an dem kirchlichen steht, oder die pfarrliche Intervention eine schnellere oder bessere Gewähr hoffen läßt, thätig mitwirke. Dabei ist jedoch gegentheilig den Behörden angeboten, aufzusehen, „daß kein Mißbrauch in Ueberladung des Curat-Klerus durch ihm nicht zuständige Arbeiten zur Herabwürdigung desselben Statt finde.“<sup>1)</sup> Die politischen Zwecke, deren Besorgung die österreichische Regierung der eifrigen Mitwirkung des Pfarrers empfohlen hat, sind:

1. das Armeninstitut, eine preiswürdige Schöpfung Josephs II., für welche, ganz im Geiste der von Jecher<sup>2)</sup> auch für die Armenpflege fürsorglichen Kirchenverwaltung der Pfarrer insbesondere dadurch wirksam werden soll, daß er 1. den Sinn für gemeinsame Wohlthätigkeit wecke und nähre; 1. daß er im Vereine mit der weltlichen Direction des Institutes die wahrhaft Dürftigen aufzufinden und nach dem Grade ihrer Dürftigkeit zu reihen beflissen sei, endlich 3. daß er für die legitime Vermehrung, Wahrnehmung und Verwendung des Institutsvermögens Sorge trage.<sup>3)</sup>

2. Intervenirt der Pfarrer bei öffentlichen Sammlungen für solche, die durch Feuer, Wasser oder andere allgemeine Uebel verunglückt sind.<sup>4)</sup>

3. Dem Pfarrer „ist als Ortsseelsorger die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule und auf dem Lande auch über jede Hauptschule anvertraut“ — wieder ganz im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung, die von Jecher für den Elementarunterricht Sorge getragen. „Jeder Seelsorger hat demnach, wie über den Religions- so auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler und über das Anhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen,

<sup>1)</sup> Hofd. 6. Mai 1837 (Pichl III. 146).

<sup>2)</sup> c. 17, 23, 28. C. XII. q. 1. c. 23, 24, 26, 28, 30, 31, 70, 71. C. XII. q. 2. c. 59, 66, 63. C. XVI. q. 1. c. 3. C. XXIII. q. 7. c. 2. X de reb. ecclies. non alienand. Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref. XXV. c. 8. ref.

<sup>3)</sup> Die Zusammenstellung aller hieher gehörigen Verordnungen bei Helfert. Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer § 198—202.

<sup>4)</sup> Helfert a. a. D. § 203

die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.“<sup>5)</sup>

4. Den Pfarrern insbesondere ist die Aufsicht über die in der Provinzialversorgung stehenden und in die Pflege der durch pfarrliches Zeugniß empfohlenen Personen hinausgegebenen Kinder anvertraut,<sup>6)</sup> ja sie haben „über den Stand, die Pflege, das Wohl befinden und über die Erziehung der Findlinge vierteljährig ihre Berichte an das Kreisamt (oder Consistorium, wie in Mähren) abzustatten.“<sup>7)</sup>

5. Sie sollen „als die geistlichen Vorsteher der Gemeinden“ für die nöthig gewordene Bevormundung der ehelichen und unehelichen Kinder durch ämtliche Benachrichtigung der mit den Waisenangelegenheiten beauftragten Aemter besorgt sein. Daher haben sie vierteljährig Tabellen über die verstorbenen Familienväter und deren Waisen,<sup>8)</sup> und in Mähren wenigstens damit zugleich Auszüge aus den Taufbüchern über die unehelichen Kinder an die betreffenden Wirthschaftsämter zuverlässig abzugeben.<sup>9)</sup>

6. Die Pfarrer sollen das wohlthätige Institut der Kuhpockenimpfung dadurch befördern helfen, daß sie darüber wenigstens zwei Mal des Jahres predigen, daß sie der Obrigkeit ein Verzeichniß der der Impfung bedürftigen Kinder zur weitem Intimirung an den Impfarzt überreichen, daß sie bei der gemeinsamen Impfung zugegen sind, den Arzt über seine Verwendung controliren und dann an das Consistorium über den Fortgang des Impfgeschäftes Bericht abgeben.<sup>10)</sup>

7. Den Seelsorgern ist für die in Oesterreich allgemein angeordnete Errichtung der Todtenkammern ihre thätige Mitwirkung zur Pflicht gemacht; sie haben sich „die Aufklärung des Volkes über diesen Punct anlegen sein zu lassen, wozu sich außer der Kanzel und der Lehrstunde nicht selten die schicklichsten Veranlassungen darbieten werden“ und sollen „über den Fortgang der Anstalt oder über dasjenige, was allenfalls der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, alle Jahre in so lange Bericht erstatten, bis diese wohlthätige Anstalt allgemein eingeführt sein wird.“<sup>11)</sup>

8. Sie haben zur schnelleren und verlässlichere Besorgung des (alle drei Jahre vorzunehmenden) Conscriptionsgeschäftes insofern

<sup>5)</sup> Polit. Verfass. der deutschen Schulen § 1. ferner die §§ 90. 92. 93. 107. 131. 253—293. 361.

<sup>6)</sup> Hofd. 24. Febr. 1827 (Goutta LIII. 85.)

<sup>7)</sup> Verord. 6. Febr. 1784 (Jos. G. S.) Hofd. 17. März 1791 (Leopold G. S. II 102) Verord. des Mähr. Geb. 27. Jan. 1809 (Kropatsch. XXVI 105) u. eine Zusammenstellg. hieher gehörigen Normen in der Verord. der Ober-Enns-Reg. 29. Aug. 1822 (Goutt. XLVII 102.)

<sup>8)</sup> Hofd. 16. Juni 1808 für Böhmen (Jaffsch X 612.)

<sup>9)</sup> Mähr. Geb. Verord. 18. Nov. 1842 (Prov. G. S.)

<sup>10)</sup> Hofd. 9. Juli 1836. (Pol. G. S.)

<sup>11)</sup> S. das Hofd. 30. Dez. 1801 und 15. Juli 1818, aber auch noch viele

mitzuwirken, daß sie in großen Städten, wo die Revision von Haus zu Haus vorgenommen wird, den darum ansuchenden Parteien und Aemtern die nöthigen Auszüge aus ihren Matrifen unentgeltlich mittheilen, in anderen Orten aber vor der Commission mit diesen Matrifen selbst oder durch einen Stellvertreter erscheinen und die erforderlichen Auskünfte ertheilen.<sup>12)</sup> Dann haben sie alljährlich die mitgetheilten Conscriptiionslisten behufs der Militärloosordnung binnen 8 Tagen zu berichtigen.<sup>13)</sup>

9. Sie haben in Landstädten und Dörfern auch bei Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen an die Gemeinden gegenwärtig zu sein, und „das Volk zur jedesmaligen Erscheinung bei derselben von Zeit zu Zeit zu ermahnen.“<sup>14)</sup>

10. Die Pfarrer haben die zur Vornahme einer jüdischen Beschneidung, Ehehimmelaufstellung oder Beerdigung erforderlichen Melbzettel, Erlaubnißscheine zu vidiren und zu numeriren, sie führen Controlmatriken über diese Religionsacte, lassen sich von den jüdischen Matrifenführern die Judenmatriken zur Durchsicht vierteljährig vorlegen und vidiren die von den jüdischen Matrifenführern ausgestellte Matrifenscheine.<sup>15)</sup> Eine ähnliche Controlole führt der Pfarrer auch über die Matrifen der Katholiken.<sup>16)</sup>

11. „An jenen Orten, wo keine Wundärzte sich befinden, sollen die Seelsorger, wenn sie bei Jemanden eine ansteckende Krankheit verspüren, hievon sogleich die Ortsobrigkeit benachrichtigen und wegen der so nöthigen Separation die erforderlichen Vorschriften treffen.“<sup>17)</sup> Eben so sollen sie durch Anzeigen, Belehrungen und gutes Beispiel zur Abwendung der Viehseuchen mitwirken.<sup>18)</sup>

12. Um die Staatscassa vor ungebührlichen, vielleicht schwer wieder einbringlichen Auszahlungen zu sichern, haben die Ortsseelsorger „unter ihrer Dafürhaltung, insofern ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt:

a) nach einer besondern Instruction,<sup>19)</sup> die ihnen mitgetheilt worden ist, die Quittungen aller Pensionisten, Provisionisten,

andere Verord. über diesen eben so wichtigen als noch immer nicht gehörig bestellten Gegenstand bei Jaksch v. v. bei den Kammern im 9. Bande.

<sup>12)</sup> Mehrere dergl., meist nur provincieller Verordnungen bei Helfert: Rechte der Pfarrer § 229, und bei Fr. Jos. Schop's Amtshandlungen der Civilbehörden zur Beförderung des Militärwesens § 145. 148. Wien 1839.

<sup>13)</sup> Necrut Pat 5 Dec. 1848.

<sup>14)</sup> Hofd. 11. Oct. 1791 (Leop. G. S. III. 96.)

<sup>15)</sup> S. den durch das Hofd. v. 19. März 1846 Z. 6171 kundgemachten Unterricht.

<sup>16)</sup> S. Hofd. 26. Nov. 1829 (Pol. G. S.)

<sup>17)</sup> Hofd. 21. Juni 1787 (Zafsch III. 640) Regierungsverord. in Ober-Öest. 21. Nov. 1792 (Kropatsch. I. 589.)

<sup>18)</sup> S. die Instruct. des böhm. Sub. v. 6. 19. Oct. 1803 (Zafsch X. 560.)

<sup>19)</sup> Bekannt gemacht durch das Hofkammerdec. 17. April 1834 (Böchl LX. 134) Ferner (das Hofkammerd. 10. April 1842 (Böchl LXVIII.). Die ältern Befehle bei Jaksch v. Quittungen der Pensionisten IX. B. 499.

Quiescenten, mit Erziehungsbeiträgen Versesehenen oder anderer dergleichen mit öffentlichen Gnabengaben Betheilten<sup>20)</sup> zu coramissiren d. i. mit Beisehung des Datums, ihrer eigenhändigen Unterschrift und des Pfarrsiegels zu bestätigen, daß die Person, um die es sich handelt, „noch am Leben“ — bei Wittwen, „daß sie noch im Wittwenstande,“ bei Waisen aber, „daß sie noch unverorgt (also ohne ärarische Löhnung, Gage, Adjutum, Gehalt u. dergl.) sind.“<sup>21)</sup> Eben so müssen in Böhmen die Quittungen der aus dem Religionsfonde bezahlten Cooperatoren und Hilfspriester<sup>22)</sup> und überall die Quittungen der frankten Lehrern bewilligten Schulgehilfen und zwar mit dem Beisatze bestätigt werden, daß die Quittirenden noch bei derselben Schule sich befinden, und die Ursache der Gehilfenbestellung noch immer fortbauert.<sup>23)</sup>

b) „Wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit Pension, Provision oder sonstiger Ararialverwilligung theilhaftigen Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- oder Militärbeamten oder Officieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.“<sup>24)</sup> Diese Behörde ist das Kreisamt, dem der Pfarrer die Anzeige mittelst der Ortsobrigkeit zu machen hat.<sup>25)</sup> Nur vierteljährige Ausweise sind vorzulegen über die im Civildienste untergebrachten Militärindividuen.<sup>26)</sup>

13. Endlich ist zunächst der Curatlerus in Währen aufgefodert, „sich auch fortan die Cultivirung der Zigeuner (einer wahren Landesplage) der Anleitung derselben zur Ordnungsliebe, zu einer geregelten Beschäftigung und zu einem gläubig frommen Wandel zur angelegentlichen Sorge zu machen und hievon durch seelsorgerliches Einwirken die Bemühungen der politischen Behörden zu unterstützen.“<sup>27)</sup>

<sup>20)</sup> Ausgenommen sind die mit Stipendien und Stiftungen oder Erziehungsbeiträgen theilhaften Studenten, bei denen der Praefect des Gymnasiums oder der Studientirector intervenirt, Hofd. 22. Januar 1831 (Goutta) die in einem Kloster lebenden Deficienten-Priester, deren Quittungen vom Kloster Vorstand bestätigt werden, Hofd. 6. Juli 1783 (Zafsch IV. 338), endlich die Militär-Pensionisten, wenn an dem Orte ihres Aufenthaltes, ein Offizier oder Militärbeamter sich befindet. (Helfert a. a. D. S. 206.)

<sup>21)</sup> Hofd. 7. Sept. 1831 (Goutta LVII. 261.)

<sup>22)</sup> Gubernalsverordnung in Böhmen 5. September 1822, 16. October 1824 (Zafsch VIII. 117, 280).

<sup>23)</sup> Pol. Schulversaff. § 292.

<sup>24)</sup> Hofd. 25. Nov. 1818 (Goutta XL. 468) 6. Aug. 1830 Goutta LVI. 352) und die oben angeführte Instruktion.

<sup>25)</sup> Hofd. 20. Sept. 1811 13. Jan. 1812, 6. und 25. Nov. 1818, 13. Nov. 1823 (Zafsch IX. 280, 283, 285, X. 457)

<sup>26)</sup> Hofd. 11. März Währ Sub. Erl. v. 16 April 1845 Z. 12325.

<sup>27)</sup> Olmüzer Constitorialver. 19. Dec. 1842 in Folge Hofkanzleidec. 6. Sept. und Sub. Int. 30. Sept. 1842.



## § 203. Gehilfen und Stellvertreter des Pfarrers.

Wie die Bischöfe ihre Gehilfen und Stellvertreter haben sollen, so kann es sein, daß auch Pfarrer oder Canoniker deren bedürfen, wiewohl freilich nach dem klar vorliegenden Sinne der kirchlichen Gesetzgebung der Bischof, der Pfarrer und Canoniker so wenig als möglich es auf Stellvertretung ankommen lassen soll.<sup>1)</sup> Fälle, da der Pfarrer einer Beihilfe von Nöthen hat, wären: wenn er eine zu große Gemeinde hat;<sup>2)</sup> wenn er, obwohl ehrbaren Wandels, doch zu unwissend und unerfahren für sein Amt ist;<sup>3)</sup> wenn er, da noch canon. Rechte die Priesterweihe kein Erforderniß zur Erlangung des Pfarramtes,<sup>4)</sup> noch nicht hoch genug ordiniert ist; wenn er wegen Krankheit seinem Amte nicht gehörig vorstehen kann<sup>5)</sup>; wenn, wie das bei den einem Sæcular- oder Regular-Capitel einverleibten Pfarren der Fall ist, das Pfarramt einer bloß fingierten Persönlichkeit zusteht; wenn es erledigt worden u. dgl.<sup>6)</sup> Es theilen sich aber diese stellvertretenden Pfarrgehilfen in zwei Classen in die bloßen Hilfspriester (Cooperatoren, wohl auch Coadjutoren) und in die eigentlichen Pfarrverweser (Pfarradministratoren, Pfarrprovisoren, Pfarrvicare). Der Unterschied besteht darin, daß der eigentliche Pfarrverweser für den ganzen Umfang der pfarrlichen Amtsgewalt, vielleicht gar mit Ausschließung des wirklichen Pfarrers, oder ohne daß ein solcher vorhanden ist, bestellt wird, sohin die pfarrlichen Einrichtungen alle, oder doch alle jene, welche der Pfarrer selbst nicht besorgen kann oder will, nach einem eigenen Rechte und darum mit Ausschluß jedes andern, den er nicht selbst will, in Obforge nimmt, indes der Hilfspriester immer einen amtswirksamen Pfarrer voraussetzt und nur auf Verlangen des letztern, wenigstens nie gegen dessen Willen oder gar mit weiterer Anweisung eines dritten einschreiben darf. Im Zweifel muß die Vermuthung für den bloßen Hilfspriester stehen, zumal die Bestellung eines Verwesers höhere Erlaubniß nöthig hat.<sup>7)</sup>

1) c. ult X de offic. archipresb.

2) c. 4 X de cæstate et qual. c. 3 X de cleric. non resid. c. 29 X de praeb. c. 14 X de elect. in VI. Conc. Trid. XXIV. c. 12 ref.

3) Conc. Trid. XXI. c. 4 ref.

4) Conc. Trid. XXI. c. 6 ref.

5) c. 7 § Inferiora X de elect. c. 5 X de aetat. et qualit. ord. c. 14 de elect. in VI. c. 8 de praeb. in VI. c. 2 de institut. in VI.

6) c. 3 X de clerico aegrot.

7) c. 2 X de vita et honest. Cler. will, daß jeder Pfarrer seinen Gehilfen habe, was zu jenen Zeiten, da dem Pfarrer auch jeder Unterricht in der Schule anvertraut war, allerdings Grund hatte.

8) c. 30 § qui vero X de praeb. Grund davon in c. 15 in fin. X de off. jud. ord. vergl. mit c. 4 X de off. vic.

## § 204. Fortsetzung.

Die Theorie unterscheidet dreierlei Hilspriester: Capläne (Capelläne) Cooperatoren und Hilspriester im strengen Sinne, die Umgangssprache aber nimmt wenigstens die zwei ersten Bezeichnungen sehr häufig synonym. Inoweit Caplan einen Hilspriester und nicht, wie doch auch oft,<sup>1)</sup> einen selbstständigen Seelsorger an einer geringeren Kirche bedeuten soll, kann man darunter nur einen solchen Geistlichen verstehen, der dem Pfarrer unter anderm dadurch, oder auch dadurch allein Aushilfe leistet, daß er insbesondere für das Ministerium einer dem erstern unterworfenen Capelle dient, oder der wenigstens nebstdem, daß er an einer selbstständigen Capelle fungirt, auch dem Pfarrer, in dessen Bezirk sich diese befindet, zur Verwendung stehen soll. Fußt sein Beruf auf einer Stiftung, so heißt er ein gestifteter Caplan, sonst aber Personalcaplan. Hilspriester, die keine Capläne sind und nur eine vorübergehende Widmung haben, werden Hilspriester im strengern Sinne, alle übrigen aber schlechthin Cooperatoren genannt. Die eigentlichen Pfarrverweser sind entweder zu einer im hierarchischen Systeme mit steter Geltung anerkannten Vertretung berechtigt, oder es erlischt ihre Vollmacht auf beliebigen Widerruf dessen, die sie bestellt hat, oder doch mit dem Wegfallen der Ursache, um derentwillen sie bestellt worden sind. Im ersten Falle heißen sie die beständigen (perpetui vicarii) — im zweiten und dritten die zeitlichen Pfarrverweser (temporarii, temporales) und rücksichtlich dieser letzteren erklärt die österr. Gesetzgebung ganz im Sinne der Canones: „Contracte zwischen dienstuntauglichen Pfarrern und ihren Administratoren können eigentlich nicht für die Zeit des Lebens, sondern nur für die Zeit, als der dienstuntaugliche Priester die Pfründe besitzt, und die Behörden den Administrator an der Pfründe zu belassen finden, geschlossen werden, und sie können und sollen der Entfernung des Administrators und Pfründners selbst nicht bloß, wenn dieser wegen Vergehen der Pfründe entsetzt werden mußte, sondern auch wenn er eine anderweitige Versorgung erhält, um so weniger entgegen sein, als die Hauptsache, das Beste der Seelsorger nämlich nur durch die Auflösung des Contractes und die ungeäumte Wiederbesetzung der Pfarre gewinnt.“<sup>2)</sup>

1) cf. c. 2. 8. X de filiis presbyt. c. 1 X de capell. monach. mit c. 25 X de jure patr. c. 1 X de novi oper. nunt. c. 16 X de privileg.

2) Hofdecret 17. Mai, Mähr. Gub. Dec. 3. Juni 1826 (Mähr. P. G. S.)

## § 205. Fortsetzung.

Ist zwischen einem Pfarrer, dem mehrere Gemeinden zugewiesen sind, und seinem Gehilfen die Seelsorge in der Art getheilt, daß der letztere an einer Nebenkirche (ecclesia filialis, capella) zu domiciliren und für eine ganze Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction auszuüben hat, so führt derselbe den Namen eines Expositen oder exponirten Caplans (capellanus expositus) Localisten oder Localcaplans (capell. localis). Der Unterschied zwischen Expositen und Localisten möchte vielleicht in Oesterreich nur darin bestehen, daß diese ein selbstständiges Einkommen haben, jene von ihren Pfarrern unterhalten werden.<sup>1)</sup> Denn in der That sind alle Exposituren und Localien in Oesterreich selbstständige Seelsorgestationen, deren Vorsteher alle Parochialrechte ausüben dürfen und in jurisdictioneller Hinsicht von ihren ehemaligen Pfarrern in nichts mehr abhängig sind, denselben vielmehr nur darin nachstehen, daß sie einen geringern Titel, ein geringeres Einkommen und eine weniger feste Stellung haben, indem sie bei einer wenngleich ohne ihr Verschulden eingetretenen Unfähigkeit und sonst aus wichtigen Gründen von ihrem Amte, bisher nur mit Genehmigung der Landesstelle, ohneweiters entfernt werden dürfen.<sup>2)</sup> Von den Localisten unterscheiden sich in Oesterreich die für eigene Gemeinden bestehenden Schloßcaplane nur dem Namen nach. Beschränkter und auf das durch den Zweck ihrer Anstellung von selbst bestimmte Maß pfarrlichen Jurisdiction verwiesen sind, die in den k. k. Spitalern und Krankenhäusern angestellten Caplanen.

## § 206. Die pfarrliche Militärseelsorge in Oesterreich.

Mit den Pfarrern gleiche Jurisdiction haben in Oesterreich die k. k. Militärcaplane, die nach Verschiedenheit ihrer besonderen Mission Feldcaplane, Militärgarnisonscaplane, Invalidenhausseelsorger, Militärspitalscaplane oder noch anders heißen, im Ganzen aber, insofern nämlich nicht eben ihre specielle Bestimmung eine Beschränkung macht, in Recht und Pflicht einander gleich stehen. Ihnen gehören in kirchlicher Hinsicht alle Personen beiderlei Geschlechtes zu, welche überhaupt zum Militärkörper gerechnet werden und von jener Truppenabtheilung (Regiment oder Corps) oder jenem Militärhause (Spital, Invalidenhaus, Pulvermagazin, Montourökonomie, Akademie, Straßhaus u. s. w.) sind, für das ihre Berufung lautet. Ihre Amtswirk-

<sup>1)</sup> S. das Hofdecret 24. September 1785 (Zaffsch III. 146) vergl. die 1. Beilage zu dem Hofdecret 29. April 1791 (Verord. G. S. III. 256.)

<sup>2)</sup> Hofdecret 14. Juli 1821 (Goutta)

samkeit ist durch eigene Instructionen bestimmt.<sup>1)</sup> Von den eigenthümlichen Pfarrern unterscheiden sich die Militärcaplane vornehmlich in folgenden Punkten:

1. Sie haben keinen eigenen Pfarrbezirk und ihre Competenz bestimmt sich nicht nach dem Domicil oder Quasidomicil, sondern nach militärischer Ordnung.

2. „Die Militärgeistlichkeit hat dort, wo keine Garnisonskirche besteht, das Recht, in der Civilpfarre, in deren Bezirk die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Verzehens der Kranken und der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß ein Civilpfarrer deswegen eine Stolgebühr anzusprechen hat.“<sup>2)</sup> Unter einer ähnlichen Voraussetzung dürfen sie auch auf dem Pfarrfreithofe Begräbnisse halten. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß sie auch Anspruch auf die zu diesen Functionen nothwendigen Pfarrparamente haben. Auch sollen sie das, weil ja doch sogar auch die Feldsuperioren, jedesmal freundschaftlich und nicht befehlsweise begehren, und ohne vorläufige in gehöriger Zeit gemachte Verständigung des Civilpfarrers nichts unternehmen.<sup>3)</sup>

3. Sie unterstehen dem apostolischen Feldvicar, der ihnen auch gewisse Facultäten mittheilen darf, die sonst ein Pfarrer nicht hat.

4. In Streit- und Straffällen, die nicht zur kirchlichen Jurisdiction gehören, wenigstens in Oesterreich nicht dazu gerechnet werden, unterstehen sie andern Gewichten, als die Civilpfarrer.<sup>4)</sup>

5. Sie beziehen ihren Gehalt aus der Kriegscasse und assimiliren sich in mehreren Stücken den k. k. Officieren, denn sie werden in den Monatstabellen gleich hinter dem zweiten Major aufgeführt,<sup>5)</sup> erhalten ein Militärquartier von zwei Zimmern, 1 Kammer und einer Küche, einen Privatdiener,<sup>6)</sup> und werden wie ein Oberlieutenant begraben.<sup>7)</sup>

6. Als Auszeichnung tragen sie „zwei aus Gold und schwarzer Seide gemengte Hutquästchen und Schnur vereinigt nach allem bei dem geistlichen Stande eingeführten Costume nur auf der linken Hutseite, nicht aber nach Militärart auf beiden Hut-

<sup>1)</sup> Das Wichtigste für den Regimentscaplan enthält das Militärreglement vom 1. September 1807 (Zaffsch VIII. 12—14), für Militärfeldseelsorger die Hofkriegsrathsverordnung vom 3. Februar 1783 (Zaffsch IV. 176—178.)

<sup>2)</sup> Hofdecret 15. September 1808 und Hoftr. Ver. 5. October 1808 (Zaffsch VIII. 344.)

<sup>3)</sup> Hofdecret 2. März 1771 (Zaffsch III. 146) und Dollner: Von der Errichtung u. der Beneficien, wie auch von der Einrichtung der Militärseelsorge 2. Abschnitt § 34

<sup>4)</sup> S. weiter unten die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

<sup>5)</sup> Hoftr. Verord. 19. Jänner 1754 (Zaffsch II. 252.)

<sup>6)</sup> Hoftr. Verord. 24. August 1766 (Zaffsch II. 253.) Militärdienstregl. v. 1. September 1807 § 28.

<sup>7)</sup> Dienstreglem. 2. Thl. 4. Abschn. § 1.

den. 9) Feldgeistliche, die sich „durch ganz vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militärseelsorge, auf dem Schlachtfelde oder sonst in Feindesgefahr auszeichnen, erhalten goldene oder silberne Verdienstkreuze mit der Inschrift: Pro piis meritis, die sie an weiß“ und rothgestreiften Bändern tragen.“ 9)

7. Feldcaplänen, „die 15 Jahre ununterbrochen bei einem Regiment oder Militärspital gut gedient und sich sodann wegbegeben wollen, oder wenn sie wegen einer durch die Dienstverrichtung sich zugezogenen Untauglichkeit austreten müssen“ erhalten eine Pension von jährlich 100 oder 150 fl. jenachdem sie dem Regular oder Sæcularklerus angehören, ad dies vitæ aus dem Militärärar.“ 10)

### § 207. Fortsetzung.

Die Militärcapläne sind in der Regel nur für die militia vaga (s. oben § 183.), und alle ihrer Seelsorge nicht zugewiesenen Militären, deren Frauen, Kinder und Dienstboten stehen unter der Jurisdiction des Civilpfarrers. „In Fällen aber, wo Personen, die ad militiam vagam gehören, den Feldsuperior oder Feldcaplan nicht haben können, bleibt die Civilgeistlichkeit verpflichtet, die geistlichen Jurisdictionssacte in subsidium der Militargeistlichkeit zu verrichten.“ 11) und die Ordinariate sollen „dafür sorgen daß in jenen Orten, wo sich Militär befindet und wo entweder kein Feldcaplan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht ausreichen kann, die Civilgeistlichen den nöthigen Beistand und die erforderliche Aushilfe zu leisten, gehörig angehalten werden.“ 12) Wenn jedoch „in Abwesenheit des Feldcaplans in dem nämlichen Orte ein obgleich zu einem andern Regimente gehöriger Feldprediger vorhanden ist, so gebührt diesem das Recht, die Trauung zu verrichten, vor dem gewöhnlichen Ortspfarrer.“ 13) der überhaupt „nicht anders, als mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments und dessen Caplans eines sponsum militare cum sponsa civili zusammen zu geben berechtigt ist.“ 14)

Die Pfarrer und was ihnen gleichsteht, „sind verpflichtet in Fällen, wo entweder keine eigenen Feldgeistliche zur Vernehmung der

9) Hofr. Resc. 16. August 1828 N. 2797.

10) S. die Beilage zu dem Hofdecrete 11. December 1801. (Kropatsch. XV. 641.)

11) Allerh. Resc. 25. August 1775 (Sassch II. 253.)

12) Hofdecret 15. September 1808 (Kropatsch. XXIV. 482) wo auch die Personen aufgezählt sind, die zur Militia vaga und die zur M. stabilis gehören. Nachträgliche Verordnungen dazu sind jedoch mehrere. S. Sassch VIII. 346 fg.

13) Hofdecret 2. December 1824 (Goutta XLIX. 1087) s. schon Allerh. Resc. vom 6. April 1754, 26. Jänner 1771 (Sassch III. 140—145.)

14) Minist. Verord. 12. Sept. 1772 (Sassch VI. 154.)

15) Allerh. Resc. 6. April 1754. Hofdecret 26. Jänner 1771 (Sassch III. 140—145.)

Militärseelsorge vorhanden, aber die vorhandenen wegen Ueberhäufung der Geschäfte mit dem Dienste aufzukommen nicht vermögend sind, die Militärseelsorge subsidiarisch und zwar unentgeltlich zu übernehmen.“ „Um eine Remuneration für die Ortsgeistlichen wegen Vernehmung der Militärseelsorge darf nur dann eingeschritten werden, wenn in ganz außerordentlichen Fällen, die jedoch in Friedenszeiten nur sehr selten eintreten können, eine ganz außerordentliche anhaltende Bemühung die Bewilligung besonderer Belohnungen rechtfertigt.“ 15) Damit ist jedoch der Civilgeistlichkeit noch keineswegs auch das Recht auf den Bezug einer Stolgebühr völlig abgesprochen. 16)

Langt auch der Ortspfarrer nicht aus, so sind die Ordensgeistlichen, wenn einige im Orte vorhanden, aushilfsweise und unentgeltlich einzutreten verpflichtet, 17) und sind mehrere Klöster vorhanden, so hat der Bischof der Diocese zu bestimmen. 18)

15) Hofkriegsverord. 18. März 1818 (Sassch IX. 152.)

16) S. Hofdecret 4. December 1822 (Sassch X. 195.)

17) Allerh. Resc. 25. Aug. 1775 (Sassch II. 253.)

18) Hofkriegsverord. 19. December 1780 (Sassch IV. 182.)

## Neuntes Hauptstück.

### Die kirchlichen Orden und ihre Lebensgebilde \*).

#### § 208. Historischer Rückblick.

Von aller pfarrlichen <sup>1)</sup>, größtentheils sogar von der bischöflichen Jurisdiction ausgenommen sind nach kirchlichem Rechte die Gemeinden der kirchlichen Orden <sup>2)</sup>. Man versteht unter einem kirchlichen Orden einen Verein von Personen einerlei Geschlechtes, welche die Idee der evangelischen Selbstverläugung dadurch zu verwirklichen suchen, daß sie unter gewissen Gelübden nach einer kirchlich approbirten Regel ihr Leben einrichten. Sie sind zwar kein apostolisches und noch weniger ein durch positive Anordnung Jesu Christi entstandenes Institut, aber doch immer eines, auf das ächt christlicher Sinn in der Richtung seines Begehrens nach dem Himmlichen frühe genug gekommen ist, und vielleicht auch gekommen sein würde, wenn jene gräßlichen Verfolgungen, unter deren Graueln man insgemein die ersten Keime des Ordenswesens finden will, nicht eingetreten wären. So viel ist indeß doch auch nicht zu verkennen, daß durch diese Verfolgungen, um derenwillen die Christen für ihren Glauben den Verstecken der Wüsten zuflüchten, die Zahl jener sehr vermehrt wurde, welche — wie wohl schon

\* Robert. Bellarmin: De monachis (im 2. Theile seiner Controversen) Ascan. Tamburini: De jure abbatum etc. Colon. Agrip. 1691, IV. T. Gabriel Pennotti: Totius sacri ordinis Clericorum canonicorum historia tripartita. Romae 1624. Lucas Holstenius: Codex regularum monasticarum. Romae 1661. 3. Vol.

<sup>1)</sup> c. 2. X de capell. monachor. c. 16 X de excess. prelat.

<sup>2)</sup> Ueber diese Exemptionen, die zuerst in pecuniärer Rücksicht (lex diocesana) hervortraten (c. 34. CXVI. q. 1, c. 1. C. X q. 1, c. 5 CXVIII. q. 2. c. 8. C. X. q. 3. c. 1. X de slatu. monach.) s. Thomassini vel. et nov. ecclesiae disciplina circa benef. P. I. lib. III. c. 29—38. v. Kaumer Gesch. der Hohenstaufen 4. B. S. 292—297 Hurter: Gesch. Papsi Innocenz III. 3. Theil. S. 488—502. — Allerding's mag auch Prälaten-Ambition Exemptionen nachgesucht und erlangt haben, aber gewiß die vorzüglichste Veranlassung dazu gab die Sorgenlosigkeit der Bischöfe, die im Drange der ihnen obgelegenen weltlichen Geschäfte um den Stand der Klöster sich nicht viel weiter kümmerten, als — um aus dem Klostergut ihr Einkommen zu vermehren.

seit den Zeiten der Apostel so manche fromme Person des einen und andern Geschlechtes in einem von allem weltlichen Verkehr zurückgezogenen Leben das Mittel sah, zu einer religiös-sittlichen Höhe voll ungetrübter Treudigkeit und unbeschränkter Aussicht nach jenseits zu gelangen. So waren christliche Einsiedler (Anachoreten, Eremiten) entstanden, die aber bald darauf kamen, ihr geistiges Streben mit den Anforderungen ihrer an Geselligkeit gewiesenen Menschennatur dadurch auszugleichen, daß sie sich zu gegenseitiger Unterstützung, und um jenen eigenthümlichen Gefahren auszuweichen, womit auch wieder die Einsamkeit das Werk der Lebensheiligung bedroht, an einander und an eine hochbegabte Persönlichkeit angeschlossen, die ihnen auf dem Wege des Herrn, dem sie folgen wollten <sup>3)</sup>, Führer und Tröster sein konnte. Auf diese Weise legte Antonius, der Einsiedler, in Ober-Aegypten <sup>4)</sup> den Grundstein zu dem kirchlichen Baue, der nachher in physischer wie in geistiger Hinsicht so segensreich, insbesondere für die Reinhaltung und Ausbreitung des Glaubens so wirksam geworden, daß nur Unwissenheit oder Undank seinen Einfluß auf alle Richtungen der Cultur verkennen mag <sup>5)</sup>. Nächst ihm († 356), dem mehr denn 5000 solcher Einsiedler sich angeschlossen, führte Pachomius († 348), das begonnene Werk mit so viel Geschicklichkeit und Erfolg weiter, daß die Legende die Regel, in welcher er zuerst den Verein organisirte, das Dictat eines Engels nennt, ihn selbst aber, den Bändiger menschlicher Leidenschaften, in schöner Darstellung seines Wirkens über Crocodile, Schlangen und Scorpione gebieten läßt <sup>6)</sup>. An ihn schlossen sich Hillarion († 374), Athanasius († 373), Basilus († 378) und andere begeisterte Männer. Basilus ins-

<sup>3)</sup> Matth. XIX. 21.

<sup>4)</sup> Phaium ließ das Locale, und lag in der Provinz Nitria nicht weit von Aphrodite.

<sup>5)</sup> Benedict XIII. nennt die kirchlichen Orden mit Recht „acies castrorum ad excubias ecclesiae militantis ordinatas.“ (f. Const. „Licet sacra“ idib. Febr. 1726). S. noch die Fäbinger Quartalschrift 1833. 1. S. 1. S. und die „Athanasia“ 1839 (XXVI. 3. S. 417) Wie viele Landstriche haben die „schwierigen Hände“ der Mönche (Pelliccia chr. eccl. pol. lib. I. sect. III. c. 1. § 3.) urbar gemacht, wie viele römische und griechische Codices haben ihre Abschriften der Literatur erhalten, wie haben sie in den Klosterschulen für die Elementarbildung, durch die wissenschaftlichen Arbeiten der Gelehrten, die sich vor der Rohheit der Zeit in die stillen, sichern Klostermauern zurückzogen, für neuen literarischen Erwerb gesorgt. Wie viele Gemüther haben sie durch Predigt und Beispiel dem wilden Zeitgeiste abgewonnen, welchen Einfluß durch den Glanz ihres Gottesdienstes auf die religiöse Erbauung, durch die Ordnung ihres Haushaltes auf das Familienleben geübt! Daß sie noch viel mehr thun konnten, darin hat das Nothwehr'sche Staatslexikon allerdings Recht, aber undankbar ist es, nicht anerkennen zu wollen, was sie gethan haben, und zu vergessen, daß wir am Ende Alle „unnütze Knechte“ sind.

<sup>6)</sup> Er wirkte an den Ufern des Nils in der Ober-Aegypt. Provinz Thebais.

besondere soll zuerst auf den Gedanken gekommen sein, dem Cönobitenleben eine praktischere Richtung zu geben. Er zog solche Vereine, fest überzeugt, bei gutem Willen und einer zweckmäßigen äußern Vorkehrung lasse sich die Idee eines von allem Weltlichen abgezogenen Lebens auch mitten im Gewühle volkreicher Städte verwirklichen, in die Städte Cappadociens. Wie weit übrigens an der praktischen Durchführung jener Idee die schon vor diesen Anfängen des Mönchtumes bestandenene Vereine von Jungfrauen, die sich Gott angelobt hatten <sup>7)</sup> theilgenommen, ist nicht wohl zu erörtern, schwerlich hatten sie dieselbe viel weiter als für die Bewahrung reiner Jungfräulichkeit aufgefaßt.

### § 209. Die Ordensgelübde \*).

Um der evangelischen Selbstverläugung willen, welche, wie schon die noch immer übliche Namensänderung des Ordensnamens andeuten soll, im kirchlichen Ordenswesen repräsentirt wird, muß so viel möglich, der Ordensmann der in Sinnlichkeit gegründeten und zu derselben herabziehenden Selbstsucht begegnen. Sind nun nach der Lehre des Apostels <sup>1)</sup> die Hauptrichtungen dieser Selbstsucht die Fleischeslust, die Habgier und die Herrschsucht, so stellen sich die geschlechtliche Enthaltbarkeit, die Hintangebung alles pecuniären Erwerbes und die Unterwerfung unter einen fremden, sittlich guten Willen als die drei Verpflichtungen heraus, die zur Natur und Wesenheit des Ordensstandes gehören, und die ersten Grundlagen einer völligen Hingebung an das Göttliche, eines nur diesem allein zugewandten Lebens und Strebens bilden <sup>2)</sup>. Diese Verpflichtungen selbst werden sofort durch die Gelübde der Enthaltbarkeit, der Armuth und des Gehorsams begründet. Es sind jedoch die drei genannten Gelübde nur die Hauptgrundlagen des Ordenswesens; sie lassen noch immer Raum für andere, die um individuellen Anlagen gegenüber irgend ein sinnliches Verlangen zu mäßen oder zu bewältigen, einzelne Ordensglieder insbesondere, oder auch alle nach der Regel ihres Ordens auf sich nehmen. Umgekehrt folgt aus dem Gesagten noch nicht, daß es nicht kirchliche Verbindungen unter dem Namen kirchlicher Orden und selbst mit den Vorrechten der letztern geben könne, ohne daß bei denselben alle drei Gelübde vorhanden sind. Wirklich gibt es solche ordensähnliche Verbindungen, bei denen das Gelübde der Armuth nicht besteht, oder das Gelübde der Enthaltbarkeit auf

<sup>1)</sup> Tamburini de jure Abbat. T. I. disp. VII. q. 1. Thomassini vet. et nov. eccles. discip. P. I. lib. III. c. 42—44. Winterim die vorzügl. Denkwürd. d. kath. Kirche 3. B. 2. Thl. 10. Cap.

<sup>2)</sup> Bellarmin l. c. 2. 20—35.

<sup>3)</sup> I. Joan. II. 16.

<sup>4)</sup> c. 8. C. XVI. q. 1. c. 6. in fin. X de statu monach. Clem. 1. de relig. domibus Conc. Trid. XXV. c. 1. de regularib. Const. Innocentii X. „Instaurandae“ Idib. Oct. 1652.

das Einhalten ehelicher Keuschheit beschränkt ist <sup>3)</sup>. Selbst bei allen wirklichen Orden sind die obersten Vorstände, so lange sie dieses sind, nicht weiter an das Gelübde des Gehorsams gebunden, da sie es eben sind, die den Gehorsam fordern, nicht aber ihn zu leisten haben.

### § 210. Fortsetzung.

Das Gelübde der Enthaltbarkeit verlangt die Vernichtung aller Geschlechtsneigung vom lüsternden Gedanken abwärts bis zur realen Befriedigung des Geschlechtstriebes <sup>4)</sup>. Daß wie in emancipationsjüchtiger Fleischeslust neuestens wieder behauptet worden, dieses Gelübde „in alle Ewigkeit naturwidrig“ sei, kann man nur dann behaupten, wenn man so unglücklich ist, im Menschen nichts mehr als eine thierische Natur zu sehen, in welcher der sinnliche Trieb sinnlos waltet. Eben so auffallend unpsychologisch und unhistorisch ist der Vorwurf, daß es „an höherem Aufschwunge hemmend und herabwürdigend“ sei. Unnatürlichkeiten, die hier oder dort, gewiß aber nicht so häufig vorgekommen, als einige und andere Feinde kirchlicher Orden (sehr oft auch aller kirchlichen Ordnung) glaubend machen möchten, sind gewiß noch keine notwendige Folge dieses Gelübdes und immer nur warnende Denkmäler, wie wenig die durch dasselbe Gebundenen sich selbst, wie wenig ihnen die Befolgung nachsehen soll und wie wahr es ist, daß mit dem ersten Schritte auch die übrigen schon gethan sind.

Durch das Gelübde der Armuth <sup>5)</sup> sagt sich die Ordensperson von allem Verlangen nach Vermögensrechten und zwar, sieht man dabei bloß auf kanonische Bestimmungen in der Art los, daß Alles was sie schon hat, der Gemeinde, in die sie eintritt, wenn dieselbe nicht eines solchen Erwerbes selbst unfähig, der Substanz edel, wie bei höchst persönlichen Rechten, der Ausübung nach zu Gute kommt, <sup>3)</sup> was sie aber erwirbt, sie ihrer Gemeinde, so weit diese erwerbfähig ist, zu gemeinem Besten zu wenden soll <sup>4)</sup>. Folgerecht kann eine Ordensperson auch weiter nicht mehr testiren <sup>5)</sup> und alle letztwilligen früheren Anordnungen sollten, insofern sie sich auf das

<sup>3)</sup> S. d. Constit. Pauli III. „Romanus Pontifex“ 3. Aug. 1540, welche von den Ordensrittern St. Jacobi de Spatha eben so nur das „votum conjugalis castitatis“ fordert, wie dasselbe auch nur von den Calatrava- und Alcantara-Ordensrittern verlangt wird. Franc. Ant. Thom. Schiara: Theol. bellica. P. I. lib. IV. difficul. 39. (Aug. Vindob. 1707). Nic. Garcias de benef. p. I. c. 4. n. 15—21.

<sup>4)</sup> c. 4. dist. XXVII. Caus. XXVII. q. 1. tot. Tamburini T. I. disp. X q. 4.

<sup>5)</sup> S. Tamburini l. c. T. II. disp. 22 et 23.

<sup>6)</sup> c. 7. C. XIX. q. 3. c. 8. X de probat. c. 2. X de testam.

<sup>7)</sup> c. 11. C. XII. q. 1. c. 16. C. XVIII. q. 2. c. 7. X de off. ord. c. 4. 6. X de statu monach. Conc. Trid. XXV. c. 2. de regular.

<sup>8)</sup> c. 10. C. XII. q. 1. (in fine). und Note 3. d. §.

Vermögen beziehen, ohne Erfolg sein <sup>6)</sup>. So weit geht aber das Gelübde der Armuth nicht, daß die Ordensperson sich sogar das entziehen und versagen müßte, was zur pflichtmäßigen Besorgung des Lebensunterhaltes nothwendig ist: bis dahin ist sie zu dem Gebrauche der ihr von dem Ordensobern oder dessen Unterbeamten zugewiesenen Gemeindefachen, ja selbst bis zum Verbrauche derselben, wenn es verbrauchbare Sachen (res fungibiles i. e. consumptibiles) sind, allerdings berechtigt <sup>7)</sup>. — Daß, wenn dieses der Sinn des Gelübdes der Armuth ist, der Mensch dabei „zur Unreinlichkeit und zum höchsten Schmutze herabsinken und in solchen Elementen sein ganzes Leben zubringen müsse,“ ist, da auch die Armuth reinlich sein kann und sein soll, offenbar eine zu weit getriebene Besorgniß. Der neuerliche Vorwurf aber, als wäre „bei dem Gelübde der Armuth der Mensch auf dem Wege zum Thiere herabzusinken“ ist, wenn auch ganz in der Farbe unsers Zeitalters gehalten, doch so wenig wahr, daß vielmehr, wenn es denn doch eine „nie genug zu empfehlende Lehre ist, die Glücksgüter nicht zu des Lebens Höchstem zu machen, nicht jedes edlere Streben, jedes bessere Gefühl in crassem Materialismus zu ertödtet,“ der in diesem Gelübde liegende Voratz, dem großen jederzeit habgierigen Haufen die Lehre von der christlichen Genügsamkeit zur lebendigen Anschauung zu bringen, den stärksten Ausdruck preiswürdiger Vernünftigkeit enthält. Das Gelübde des Gehorsams <sup>8)</sup>, das werthvollste von allen <sup>9)</sup>, erheischt willige und mittelst religiöser Beziehung <sup>10)</sup> veredelte Folgsamkeit in Allem, was von dem competenten Ordensobern verlangt wird und nicht offenbar <sup>11)</sup> gegen eine bestehende Pflicht verstößt <sup>12)</sup> oder die durch den Eintritt in den Orden erlangten Rechte, um derenwillen ja eben die

<sup>6)</sup> § jedoch c. q. C. XIX. q. 3.

<sup>7)</sup> c. 5. C. XVI. q. 1. — c. 3. de verb. signif. in Extrav. Joann. XXII. Von einer Sonderberechtigung an gewissen Sachen (peculium), die ein Eigenthumsrecht oder auch nur den Nießbrauch oder den über das im Texte bestimmte Maß hinausreichenden Gebrauch enthielte, ist im kanonischen Rechte durchaus keine Rede, selbst das zur bloßen Administration berechtigende Peculium (c. 2. X de statu monach.) soll nunmehr (den Nothfall natürlich ausgenommen) nur noch bei den eigentlichen Kloster-Beamten statthaben. Conc. Trid. XXV. c. 2. reg. — Ueber die Meinungen Anderer und deren Widerlegung s. Fagnani Commen. c. monachi X de statu monach. n. 26. sq.

<sup>8)</sup> § Tamburini l. c. T. II. disp. XXI.

<sup>9)</sup> „Religio namque perimitur, si a meritoria subditi obedientia subtrahantur: magna quidem paupertas sed major integritas; bonum est obedientia maximum, si custodiatur illaesa, nam prima rebus, secunda cordi, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effraenes et liberos ditioni alterius, humilis jugo propriae voluntatis adstringit.“ c. 1. de verb. sig. in Extrav. Joan. XXII. c. 10. C. VIII. q. 1.

<sup>10)</sup> c. 11. C. XII. q. 1. c. 6. C. XVIII. q. 2. c. 3. C. XIX. q. 3. c. 27. de electione in VI.

<sup>11)</sup> c. 4. in fine C. XXIII. q. 1.

<sup>12)</sup> c. 93, 98, 99. C. XI. q. 3.

Pflicht des Gehorsams übernommen wurde, beeinträchtigt <sup>13)</sup>, und soll deshalb die Ordensperson ohne Zustimmung ihres Ordensvorstandes etwas Ungewöhnliches gar nicht unternehmen <sup>14)</sup>. Von einem „blinden Gehorsam, der den Menschen entwürdigt und zum vernunftlosen Thiere herabsetzt,“ von einer völlig absoluten Hingebung an einen fremden Willen, ist bei diesem Sachverhalte wohl noch keine Rede, und Uebertreibungen, sei es von Seite derer, die Gehorsam zu leisten oder von Seite derer, die solchen zu fordern hatten, sind auch wieder keine mit dem Institute selbst und wesentlich verbundenen Folgen <sup>15)</sup>.

## § 211. Fortsetzung.

Auf das Gelübde der Enthaltensamkeit nimmt die österreichische Gesetzgebung wenigstens insoweit Rücksicht, daß sie auch ihrerseits ein Gehinderniß darauf baut, <sup>1)</sup> auf das Gelübde des Gehorsams aber insofern, als sie auf die allgemeine Vorschrift, es solle der genaueste Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher gehandhabt werden, <sup>2)</sup> wiederholt und oft verweist. Das Gelübde der Armuth endlich macht in Oesterreich zu allem Vermögenserwerb unfähig. <sup>3)</sup> Demnach kann eine Ordensperson in Oesterreich weder durch Zueignung noch durch Uebergabe oder auf irgend eine andere Art erwerben, die Sache bleibt, da sich die Gesetze auch nicht für einen Erwerb der Ordensgemeinde aussprechen, wie sie bis dahin war, herrenlos oder ein Eigenthum dessen, der sie bisher hatte. Daher dann auch die Verordnung, daß „bei keinem Gerichtsstande von einem Mönche, wenn er nicht in Folge der bestehenden höchsten Verordnungen wegen seiner Exponirungen in der Seelsorge zu Acquirirungen berechtigt ist, <sup>4)</sup> eine Klage angenommen werden soll.“ <sup>5)</sup> Was aus dem bereits erworbenen Vermögen dessen werden soll, der in einen kirchlichen Orden tritt, darüber sprechen sich die vater-

<sup>13)</sup> Daher c. 11, 26. X de accusat.

<sup>14)</sup> c. 4. C. XX. q. 2. c. 5. X de temp. ordinat. c. 27 de elect. in VI. c. 2. de testam. in VI.

<sup>15)</sup> Das weiß selbst der in wigen Geschichten und klösterlichem Scandal sehr bewanderte Julius Weber, Möncherei I. Th. S. 178.

<sup>1)</sup> § 63. A. B. G. B.

<sup>2)</sup> Hofd. 4. Mai 1781. (Saffsch I. 405.)

<sup>3)</sup> Hofdecret 28. October 1772, 21. Mai 1774, 24. Mai 1774 (Saffsch II. 202), 30. Mai 1780, 9. November 1781 (Saffsch II. 144—206), 30. August 1782 (Just. Ges. Samml.) 23. März 1809, 27. April 1816 (Just. Ges. S.), 11. Mai 1833 Prov. Ges. Böhm. XV. B. (Allg. Bürgl. Gesetzbuch § 538 mit § 572 z. G.)

<sup>4)</sup> S. das Hofdecret vom 21. April 1786 und 12. December 1788 (Saffsch VI. 50. 51.) die aber wieder aufgehoben sind durch neuere Verordnungen. S. die Hofkriegsrath. Verord. vom 7. April 1818 (Saffsch X. 333.)

<sup>5)</sup> Hofdecret 13. Juni 1793 (Saffsch II. 477.)

ländischen Gesetze, so gewiß sie auch hierüber allein zu entscheiden haben und auch allein entscheiden wollen, minder deutlich aus. Daß es ein Eigenthum der Ordensgemeinde selbst werde, ist nirgends gesagt und gewiß nicht im Sinne der vaterländischen den Erwerb geistlicher Corporationen beschränkenden Normen. Unfers Erachtens bleibt es immer noch ein Eigenthum des in den Orden Eingetretenen, \*) der aber in seiner neuen Stellung weder die Verwaltung noch den Genuß davon hat, und es ist dafür ein Curator zu bestellen, den entweder nach erfolgtem Austritt aus dem Orden der Eigentümer selbst oder nach des Letztern Tod derjenige ablöst, der demselben von Gesetzeswegen oder in Folge einer vor dem Eintritt in den Orden gemachten testwilligen Verfügung succedirt. †)

### § 212. Verschiedenheit der kirchlichen Orden.

Alle kirchlichen Ordensverbindungen beruhen zwar auf einer und derselben dogmatisch-moralischen Grundlage, den bisher erörterten drei Gelübden, der Zweck aber, dem die Thätigkeit der einzelnen Ordensglieder zugewendet sein soll, so wie die Verfassung, die in dem Vereine besteht, ist nicht bei allen gleich. Darüber entscheidet zunächst die Ordensregel d. i. jener Inbegriff von Grundbestimmungen, unter denen die Ordensstiftung kirchliche Anerkennung gefunden hat. Nächst der Ordensregel, die nunmehr von Fall zu Fall der ausdrücklichen Approbation des Papstes bedürftig, †) bestimmen darüber die Ordensstatuten, die sich zur Regel, wie das Accessorium zur Hauptsache verhalten und je nach der Stellung jener, durch die sie zu Stande gekommen, entweder den ganzen Orden oder nur einen Theil desselben, vielleicht gar nur eine Ordensgemeinde verpflichten. Mit Rücksicht auf Regel und Statuten aber kann man Mönchsorden und andere, Mendicanten und Nicht-Mendicanten, Orden mit und ohne geschlossene Einheit des Ganzen, ohne oder mit Ortsveränderung, hinsichtlich des Geschlechtes endlich, dem die einzelnen Ordensglieder angehören müssen, männliche und weibliche Orden unterscheiden. Die letztern heißen, wenn sie, wie sehr oft, nach dem Muster der erstern, vielleicht gar durch denselben Ordensstifter entstanden und unter die Obhut und Aufsicht eines männlichen Ordens von ähnlicher Stiftung gestellt sind, die *zwei*ten Orden.

\*) Vergl. Hofdecret 22. Februar 1785 (Jassch II. 209).

†) S. das Hofdecret 2. Juni 1829 (Goutta) 30. September 1842 (Pol. Ges. Samml.)

\*) c. ult. X de relig. domib. c. un. eod. in VI Clem. 1. eod.

### § 213. Fortsetzung.

1. Mönche (monachi) im strengen Sinne werden diejenigen Ordenspersonen genannt, welche ihren Beruf zunächst im Gebete, geistlichen Betrachtungen und Busübungen haben sollen. Sie folgen (freilich unter vielerlei zur Aufrechterhaltung des Ordenssinnes von Zeit zu Zeit dienlich erachteten Modificationen in ihren asketischen Übungen, in Kleidung und Hausordnung) insgemein †) einer der drei Hauptregeln: der Regel des heil. Basiliius († 378), die vorzüglich im Oriente Geltung hat, ‡) jener des heil. Benedictus von Nursia († 529) oder der des heil. Franciscus von Assisi († 1226) die vornehmlich im Occidente Aufnahme gefunden haben. Den Mönchsorden gegenüber stehen diejenigen, die das Praktische dem Beschaulichen vorziehen oder doch mit demselben verbinden und sich mit hingebender Theilnahme an die Bedürfnisse Anderer in der Seelsorge, für den Unterricht, das Missionswesen, die Besserung verwahrloster Uebelthäter (entlassener Sträflinge, gefallener Märdchen), die Krankenpflege, die Auslösung der Gefangenen, die Aufsuchung der in Stürmen und Wettern verirrtten Wanderer, den militärischen Schutz gegen die Ungläubigen verwenden sollen: †) es wird wenig Ideen der Humanität geben, die nicht durch irgend einen kirchlichen Orden in das Leben umgesetzt worden sind. Die meisten dieser Nicht-Mönche folgen, wieder mit mehr oder weniger Nebenbestimmungen, einer aus den Schriften des heil. Augustin († 430) gezogenen Regel, oder es ist diese weit verbreitete Augustiner-Regel, glaubt man ihren Traditionen, von dem großen Kirchenlehrer selbst compilirt worden. Zu ihnen gehören auch die allen übrigen Ordensleuten in Rang und Ansehen vorgehenden †) regulirten Chorherren, die wenigstens zum großen Theile aus den

\*) c. 1. 4. 5. 8. 20. C. XVI. q. 1. Sie heißen darum auch *αγωνισται* (die Kämpfenden) *κτῆται* (die Betenden) s. Bellarmin: De monachis c. 1. Monacha, Monialis, Sanctimonialis sind Ableitungen von Monachus. Aber auch Nonna findet sich schon bei Hieronymus s. Du Cange sub h. voce.

†) Ausnahmen machen die Carthäuser, unbeschnittenen Carmeliten und andere s. Ferraris: Prompta bibl. v. Regulares, art. VI.

‡) Barbosa: Jus eccles. univ. lib. I. c. 41. n. 21.

†) Eine übersichtliche Zusammenstellung bei Permaneder: Kirchenrecht § 834. Ausführlicher sind Fr. Paolo Morigia: Historia dell' origine di tutte le Religioni che sin ad hora sono stale al mondo etc. Venet. 1569. Philipp Bonani S. J., Verzeichniß der Ordenspersonen in der freireichlichen Kirche. Uebersetzung 2. Aufl. Augsburg 1. Thl. 1738, 2. Thl. 1724, 3. Thl. 1720. Ferd. Freih. von Wiedensfeld: Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden. Nebst den illum. Abbildungen von 77 verschiedenen geistl. Orden und einer chronolog. synchron. Tabelle der Entstehung von 481 Congregationen, 2. Bände; Weimar 1837.

\*) Const. Pii V. „Cum ex ordinum“ X. Calend. Januar 1570.

dissoluten Canonikat = Capiteln einiger Collegiatkirchen entstanden sind, 9) und vor andern Regularen Einiges voraushaben. 7)

2. Mendicanten = Orden heißen diejenigen, die nicht nur (wie alle übrigen Orden) in ihren einzelnen Ordensgliedern, sondern auch in ihren Ordensvereinen ein Bild der physischen Armuth und äußern Dürftigkeit sein sollen. Es gibt deren zwei Classen: bei der ersten, einer Stiftung des durch seine Demuth und Askese weltbekannten Franciscus von Assisi, sind schon in Folge der Ordensstiftung die Ordensgemeinden von dem Erwerbe unbeweglicher Güter und was diesen gleich steht, 8) ausgeschlossen, sie haben an ihren Klöstern und gottesdienstlichen Gebäuden und deren pretiofer Einrichtung nur den Gebrauch, denn sie sollen sich nach ihrer Regel nur als Wanderer betrachten, die kleiner eigenthümlichen Herberge benötigen; 9) sie sollen von ihrer Hände Arbeit leben und nur, wenn das nicht mehr ausreicht, durch bittweise Aufforderung frommer Milthätigkeit („Terminiren“) das Nöthige herbeischaffen, vor Allem aber vor der Annahme von Geld (pecunia — der radix malorum) sich in Acht nehmen. 10) — Wie weit die übrigen Mendicanten = Orden, die nicht zu dieser ersten Classe gehören, den Begriff apostolischer Armuth auch in ihrem Gemeinwesen zu realisiren haben, das hängt von den dafür gemachten Statuten und päpstlichen Constitutionen ab. 11) Unbewegliche Güter dürfen sie jedenfalls erwerben. 12)

3. Die dritte Verschiedenheit, die man an den kirchlichen Orden gewahrt, besteht darin, daß bei einigen alle Ordensglieder in geschlossener Einheit zu einem großen Ganzen verbunden sind, bei andern nicht, obwohl auch bei diesen mehrere Ordensgemeinden in Folge ihrer filialen Stiftung oder freiwilligen Unterwerfung, die

9) S. hier Fagnani Com. in III. lib. Decretal. ad c. quod Dei timorem X de statu monach. n. 9. und die beiden daselbst citirten Bullen von Benedict XII. und Pius V.

7) z. B. § 220, 1. oder c. 5. X de statu monach. vergl. mit c. 2. eod. c. ult. c. de capell. monach. Um ihren Bestand hat sich insbesondere der Cardinal Petr. Damiani und der italienische Benedictiner = Abt Petrus de Honest. († 1119) verdient gemacht.

8) So insbesondere jährliche Renten „Clem. I. § cumque anni“ de Verb. Sig.

9) c. 3. de verb. signif. in VI. Clem. 1. eod. c. 3. 5. eod. in Extrav. Joan. XXII. Const. Leonis X. „Merentur“ 2 Januar 1513.

10) Clem. I. de Verb. Sig. des Conc. Trid. XXV. c. 3. de Regularib. rechnet hieher nur die Häuser der „fratrum S. Francisci, Capucinorum et eorum, qui Minorum de observantia vocantur“ Nicht also auch die Damianisten oder Clarissinen die auch vom heil. Franz von Assisi (a. 1212.) gestiftet sind.

11) Es gibt da allerdings Grade der Armuth, aber die Untercheidung einer paupertas alta et altior, während die erste Classe in paupertate altissima lebe, ist nicht kirchlich. Vergl. c. 5. § Nec hoc . . . de verb. signif. in Extrav. Joan. XXII. mit c. 17. X de excess. prael. Const. Innocentii XIII. „Exponi nobis“ 14. Julii 1723.

12) Conc. Trid. XXV. c. 3. de regular.

aber der päpstlichen Genehmigung nicht ermangeln soll, 13) der Hegemonie einer anderen in einer sogenannten Ordenscongregation unterstehen mögen, 14) oder doch wegen ihres geographischen Bestandes in größeren Gruppen vereinigt sein sollen. 15) Besteht der Orden in geschlossener Einheit des Ganzen, dann vereinigen sich verfassungsmäßig mehrere Gemeinden mit ihren Localvorständen zu einer Ordensprovinz unter einem Provincialvorstande, derselbe mag als einzelne Person Provincial, Visitator oder anders heißen, oder gar eine juristische Person nach dem aristokratischen Principe sein; alle Provinzen zusammen stehen unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Ordensgeneral.

Bei mehreren Orden, die in geschlossener Einheit stehen, müssen es sich die Mitglieder gefallen lassen, auf Befehl des Provincialis oder Generals die Ordensgemeinde zu wechseln, bei einigen aber 16) so wie bei allen Orden, die nur dem Namen nach ein Ganzes bilden, findet Stätigkeit des Aufenthaltes und eine darauf bedingte Verpflichtung (stabilitas loci) statt.

## § 214. Fortsetzung.

Wir bemerken zu dem Gesagten aus der politischen Gesetzgebung Oesterreichs:

1. Es ist das Verlangen der vaterländischen Regierung, und die constitutionelle Einrichtung wird darin schwerlich etwas ändern, daß in Oesterreich in der Regel nur diejenigen Orden bestehen, die eine praktische Richtung haben, Schulen halten, predigen, den Beichtstuhl versehen, Kranke bedienen, Sterbenden beistehen, oder sich in den Studien hervorthun. 1) Insbesondere „sollen die Stifte und Klöster auf Ansuchen der Landdechanten den Pfarrern und Localcaplänen, welche einen Hilfspriester zu unterhalten außer Stande sind, in Krankheitsfällen mit einem Stiftsgeistlichen aushelfen und selbst auch für diese Zeit auf Kosten des Stiftes unterhalten,“ wie denn überhaupt, „da es die Pflicht der Ordensgeistlichen von jeher war, sich zur zeitlichen Seelsorgeaushilfe in vorkommenden Nothfällen gebrauchen zu lassen, diese zeitliche Aushilfe auch in Zukunft die Verbindlichkeit der Klöster zu bleiben hat.“ 2) Wie nun einerseits die Seelsorgeaushilfe die Pflicht der kirchlichen Orden

13) Const. Benedicti XIV. „Inter plures,“ 2. Maj. 1744.

14) S. Thomassini vet. et nova eccles. discipl. circa benef. P. I. lib. III. c. 23. n. 10—12. cf. c. 8. X de donation.

15) c. 7. X de statu monach.

16) z. B. bei den Dominicanern.

1) Hofdecret 24. October 1783 § 11. (Samml. d. k. k. Weord. in pub. eccl.) 2. April 1802 (Saffsch VIII. 494). — Hofdecret 26. December 1826 (Pr. G. S. in Böhm.)

2) Hofdecret 3. November 1787 und 15. October 1803 (Saffsch V. 389. und X. 97.)



ist, so sollen sie anderseits in Folge höchster Willensmeinung auch „zur Kultivierung der höhern Wissenschaften überhaupt, besonders aber jener Fächer, welche viele Zeit zur Vorbereitung und einen kostbaren literarischen Apparat erfordern, aufgemunter werden.“<sup>3)</sup> Dabei liegt es aber so ziemlich in der Natur der Ordensverhältnisse, daß „Regularen, wenn sie um Lehrkanzeln competiren, welche weder dem Orden übergeben sind, noch sich mit dem Ordenshause in einem und demselben Orte befinden mit der schriftlichen, von dem Ordinariate, zu welchem das Ordenshaus gehört, genehmigten Erlaubniß“ (nämlich des Stifts- oder Provinzialvorstehers) „ausweisen müssen.“<sup>4)</sup>

2. Die österr. Gesetzgebung rechnet zu den „Mendicanten primae classis“ nebst den Capucinern, Franciscanern und Societatis Jesu in den Professhäusern auch die Trinitarier und fratres misericordiae, ferner „die Ursuliner- und Elisabethernonnen;“<sup>5)</sup> es soll jedoch mit Ausnahme der Barmherzigenbrüder und der Elisabethinerinnen, dann der Franciscaner und Capuciner in Salzburg und Tirol „das Betteln der Mönchsorden, welches für die Religion eine Herabwürdigung, für die Ordensleute selbst eine erniedrigende Beschäftigung und für den Landmann keine geringe Bebrückung war“ gänzlich eingestellt, „und die hiedurch entgangenen Sammelbeträge in vierteljährigen Fristen aus dem Religionsfonde vergütet werden.“<sup>6)</sup>

3. Rückfichtlich der dritten Eintheilung der kirchlichen Orden haben wir zunächst die einer mildernden Abänderung entgegengesetzte österreichische Verordnung aufzuführen, „daß alle geistliche Ordenshäuser in den k. k. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem nexui passivo und wie immer Namen habenden Zusammenhänge (die alleinigen Conföderationen quoad suffragia et preces ausgenommen) gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt sein mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen“ und sohin auch ohne einen „nexum quoad spiritualia et disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr“ mit ihrem auswärts befindlichen General, wenn sie einen haben, zu behalten, „die Ordensgeistlichen von ihren inlän-

dischen B. Provincialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe und der vorgesetzten Landesstelle regiert und geleitet werden sollen.“<sup>7)</sup> Davon waren die Jesuiten insoweit ausgenommen, daß sie „mit ihrem Ordensgeneral, sofern es die innere Leitung des Ordens nach den von der Kirche gut gehaltenen Statuten betrifft, in ungestörter Ordnung bleiben“ sollten<sup>8)</sup> — was seit der Verjagung derselben aus Oesterreich nun ganz unpraktisch geworden.

## § 215. Der Eintritt in einen kirchlichen Orden.

Man tritt in einen kirchlichen Orden durch die Ordensprofess, 1) worunter die gesetzmäßig abgegebene und angenommene Erklärung, die Regel des Ordens befolgen zu wollen, zu verstehen ist.<sup>9)</sup> Diese Erklärung kann insgemein ausdrücklich (mündlich oder schriftlich und wohl auch, weil es nirgends verboten ist, durch eine verständliche Zeichensprache) oder stillschweigend,<sup>10)</sup> nach dem österr. Particularrechte aber, damit allen Verlegenheiten ausgewichen werde, nur ausdrücklich abgegeben werden. Dazu verlangt ein kaiserliches Gesetz, daß in den schon päpstlicherseits vorgeschriebenen „Professionsurkunden“<sup>11)</sup> das Jahr und der Tag, wenn die Professon abgelegt wird, mit Buchstaben ausgedruckt und wenn der Professionsableger die Urkunde nicht selbst ganz eigenhändig ausgestellt, von demselben bei der Unterschrift seines Namens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beigelegt werden.“<sup>12)</sup> Zur Gültigkeit derselben gehört jedenfalls, daß der Ordenscandidat persönlich fähig sei, in den Orden einzutreten und daß seine Erklärung die ganze innere und äußere Form habe, die das Gesetz verlangt. — Persönlich unfähig in einen kirchlichen Orden einzutreten sind diejenigen, die das erforderliche Geschlecht, das vorgeschriebene Alter oder die notwendige Fähigkeit, über ihre Person zu disponiren nicht haben, endlich uneheliche Kinder wenigstens bei Lebzeiten ihres Vaters für denjenigen Orden, in welchem er selbst vor oder nach derselben Geburt Mitglied geworden.“<sup>13)</sup>

<sup>1)</sup> Hofdecret 24. März 1781 (Samml. der k. k. landesf. Ges. in pub. eccl. 1. B. 122) und die weitere Anwendung dieser Verordnung bei Dollinger. (Darstellung des Rechtes geistl. Personen Wien 1813) § 73 oder Helfer's Kirchenrecht § 120. N. 2.

<sup>2)</sup> Hofdecret 22. Nov. 1827 (Galiz. Prov. G. S.)

<sup>3)</sup> c. 13. 16. X de regularib. c. 21. de sent. excom. in VI.

<sup>4)</sup> c. 16. X de regul.

<sup>5)</sup> c. 8. 23. X de regularib. c. 1. 3. 4. eod. in VI. Clem. 2. eod. S. über die professio tacita und deren Erfordernisse Fagnani c. vidua X de regularib. n. 15. sq.

<sup>6)</sup> c. ult. C. XX. q. 1.

<sup>7)</sup> Hofdecret 16. Juni 1807. (Zaffsch IX. 206.)

<sup>8)</sup> Const. Gregorii XIII. „Circumspecta“ 6. Id. Mart. 1590 — Daß auch die zur Rechnungslegung Verpflichteten nicht angenommen werden sollen, ist allerdings in c. un. Dist. LIII. ausgesprochen, aber ohne Androhung der Professnullität.

<sup>9)</sup> Hofdecret 14. Februar 1811 (Zaffsch X. 635) Studienhofcom. Dec. 20. August 1813 und 27. Mai 1814 (Zaffsch X. 637 und 638.)

<sup>10)</sup> Studienhofcom. Dec. 10. October 1836 (Mähr. Sub. Größ. 28. October 1836. — Prov. G. S.) Vorschrift über Concurs, concursartige Prüfungen u. vom 24. Nov. 1837 § 10. lit. h.

<sup>11)</sup> Allerh. Resc. 4. November 1752, 16. März 1754 und 4. November 1818 (Zaffsch I. 67. IX. 414.)

<sup>12)</sup> Hofdecret 23. Februar 1788 (Syst. Hand. Joseph. Ges. XV. 931), 6. October 1789. (Ebendaf. XVII. 671) und die übrigen von Zaffsch unter Almosensammlung citirten Gesetze und Verordnungen, endlich Hofdec. 20. October 1817, 18. März 1819, Hofdecret. Kl. S. 206. 20. Mai 1824 (Zaffsch VII. 36.)

Zur innern Form einer gültigen Profess gehört Rechtllichkeit, Wahrheit und Freiheit des Willens, zur äußeren aber, abgesehen von besondern Ordensbestimmungen, daß sie, wenn ausdrücklich, vor demjenigen abgegeben werde, den die Verfassung des Ordens<sup>7)</sup> die Professerklärung entgegen zu nehmen, bestimmt. Bei dieser Erklärung wie bei deren Aufnahme ist ein Stellvertreter zulässig, weil nirgends verboten.

### § 216. Fortsetzung.

Personen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind professunfähig; <sup>1)</sup> jedoch verlangt aus guten Gründen bei angebrohten Geld- und andern Strafen die österr. Gesetzgebung zur Ablegung „der unwiderruflichen Ordensgelübde“ das 24. Lebensjahr vorüber zu lassen. <sup>2)</sup> Nur „ist die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre denen gestattet, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung gerechnet, in dem nämlichen Orden oder Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und guter Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben;“ <sup>3)</sup> doch „ist diese Begünstigung in Ansehung der zur Priesterwürde Bestimmten nur auf diejenigen anzuwenden, welche die philosophischen Studien bereits vollendet haben, und darf daher kein zum Priesterstande bestimmter Regularkleriker, so alt er auch sein mag, die Professon vor vollendeter Philosophie ablegen.“ <sup>4)</sup> Bei geistlichen Orden des weiblichen Geschlechtes aber hat eine frühere Ablegung der Ordensgelübde als nach dem vollendeten 24. Jahre auch dann nicht Statt, wenn gleich die Novizin schon mehrere Jahre im Orden zugebracht hat. <sup>5)</sup>

Aus Mangel an Fähigkeit über ihre Person zu verfügen sind von dem Eintritt in einen kirchlichen Orden ausgeschlossen:

1. Diejenigen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben; <sup>6)</sup>

2. in der Regel der Ehegatte, welcher die Ehe bereits consummirt hat, es wäre denn, der andere Ehegatte willigete ein und träte ebenfalls in einen Orden oder wäre in Umständen, unter denen keine Geschlechtercessen so leicht zu fürchten wären, wo sodann die bloße Angelobung fortdauernder Continenz genügen würde; <sup>7)</sup>

3. wegen ihres der consummirten Ehe ähnlichen Verhältnisses <sup>8)</sup> confirmirte Bischöfe, wenn nicht der Papsst seine Zustimmung gibt, <sup>9)</sup> wozu dann in Oesterreich, wenigstens insoweit die Ordensprofess eine in das Civilrechtliche oder Politische einschlägige Bedeutung hat, <sup>10)</sup>

4. die unter der väterlichen Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen kommen, die „ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen,“ „ohne Genehmigung der Vormundschaft (oder Curatelsbehörde) keine Verpflichtung auf sich nehmen“ können; <sup>11)</sup>

5. endlich der zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher, „der vom Tage des ihm angekündigten Urtheils und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten kann.“ <sup>12)</sup>

### § 217. Fortsetzung.

Steht der Eintritt in einen kirchlichen Orden mit einer anerkannten Pflicht im Widerspruche, so ist er, insoweit diese Pflicht beiteht, aber auch nur bis dahin ohne rechtlichen Character, ungiltig, <sup>1)</sup> wohin natürlich der Fall nicht gehört, daß die Pflicht schon von Gesetzeswegen nur für den Fall des Nicht-Eintritts in einen kirchlichen Orden gehört. <sup>2)</sup>

Enthält die in der Ordensprofess abgegebene Erklärung nur den Ausdruck eines simulirten Willens, so gilt dieselbe eben so wenig, als wenn ihr ein das Ordenswesen selbst <sup>3)</sup> betreffender

<sup>7)</sup> c. 4. X qui clerici vel voventes c. ult. de regularib. in VI. Bei Nonnen soll die Profess vom Bischöfe (kann aber auch, gültig wenigstens, von der Oberin im Einverständnisse ihres Capitels) aufgenommen werden c. 43. § verum de elec. in VI. Ferraris: Prompta biblioth. v. Moniales art. 1. n. 101. et 102.

<sup>8)</sup> c. 16. X de regular. c. 68. de reg. jur. in VI.

<sup>9)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 15. de regular. Die sogenannten Laienbrüder (fratres conversi) dürfen erst mit 21 Jahren Profess machen. Const. Clementis VIII. „Cum ad Regularem“ s. Tamburini de jure Abb. T. III. Disp. VI. q. 4.

<sup>10)</sup> Hofdecret 17. October 1770 (Ther. G. Samml.), aber auch Hofdecret 22. Februar 1830 (Wartenheim. das Ganze der österr. Administ. 2. B. S. 155.)

<sup>11)</sup> Hofdecret 25. März und 2. April 1802 (Zaffsch IX. 205.)

<sup>12)</sup> Hofdecret 1. September 1814 (Zaffsch IX. 208.)

<sup>13)</sup> Subernal-Verordnung in Böhmen. 3. September 1807 (Zaffsch IX. 206.)

<sup>6)</sup> c. 15. X de Regular.

<sup>7)</sup> c. 20–26. C. XXVII. 2. c. 6. 10. 11. C. XXXIII. q. 5. c. 1. 3. 4. 8–10. 13. 18. 20. X de convers. conjug. cf. I. Cornell. VII. 5, woher c. 12 X l. c. zu erklären ist, wie c. 6 X de raptorib.

<sup>8)</sup> c. 2 X de translat. epise.

<sup>9)</sup> c. 10 X de renunt. c. 18 X de regul.

<sup>10)</sup> cf. c. 3. de judic. in VI.

<sup>11)</sup> § 152. 244. 282. 865. A. B. C. B.

<sup>12)</sup> § 23. Strafges. 1. Ehl.

<sup>13)</sup> c. 1. Dist. XXX. c. 12. Dist. LIV. c. 6. C. XXXIII. q. 5. c. 9. X de convers. conjug.

<sup>2)</sup> cf. c. 7. X eod.

<sup>3)</sup> cf. c. penult. C. XVI. q. 7. (c. 5. C. XX. q. 3.) c. 6. X de his, quae vi c. 20. X de convers. conjug.

Irrthum zum Grunde liegt. In beiden Fällen fehlt es dem Willen an Wahrheit und der Vollende will in der That nicht, was er zu wollen scheint. Endlich soll der Ordensantritt auf freier Ueberzeugung beruhen, und die erzwungene Ablegung der Ordensprofes ungiltig sein, wenn nur die Furcht eine ungerechte und gegründete war. Ungerecht ist diesfalls jeder (psychologische) Zwang, der nicht ausdrücklich vom Gesetze verstatet wird, <sup>4)</sup> gegründet aber die behufs der Profesablegung eingezagte <sup>5)</sup> Furcht, wenn das Uebel, welches deshalb mit Wahrscheinlichkeit angedroht wurde, ein schon nach gemeiner Meinung bedeutendes Uebel ist, <sup>6)</sup> und dasselbe der Bedrohte nach seinen Verhältnissen nicht leicht anders abwenden konnte. Uebrigens setzt das Concilium von Trident die Strafe des Kirchenbannes darauf, wenn Jemand, mit Ausnahme der im Rechte ausgebrückten Fälle, eine Jungfrau oder Witwe oder sonst eine weibliche Person wider ihren Willen zum Eintritt in einen Orden veranlaßt oder zu dieser Veranlassung durch Rath oder That mitwirkt. <sup>7)</sup>

### § 218. Fortsetzung.

Um allen Irrthum, er schliesse nur den Willen selbst aus oder beziehe sich blos auf die Willensmotive, desto gewisser hintanzuhalten, soll wenigstens bei allen weiblichen Orden erlaubter Weise keine Profes gemacht werden, ehevor der Bischof sich in einer Prüfung von dem klösterlichen Berufe der Candidatin überzeugt hat, <sup>8)</sup> überhaupt aber in allen Orden der Profes bei sonstiger Wirkungslosigkeit derselben eine Probezeit von wenigstens einem Jahre vorausgehen. <sup>9)</sup> Da die Verpflichtungen, welche der Orden auferlegt, fortdauernd auflasten, so muß wohl auch dieses Probejahr ein ununterbrochenes sein, nur können Krankheiten von kurzer Dauer und im Kloster selbst überstanden, da solche sicher auch zu dem Bilde des nachfolgenden Lebens gehören, keine Unterbrechung machen. Nach dieser, doch wohl nur nach ihrem vollen Maße

<sup>4)</sup> c. 21. C. XXVII. q. 2. mit c. 4. C. XX. q. 3. c. 18. X de convers. conjug. Conc. Trid XXV. c. 18. de regularib. — c. 25. 40. X de simon.

<sup>5)</sup> cf. c. 13. 17. X de Regularib. c. 9. X de convers. conjug.

<sup>6)</sup> c. 6. X de his, quae vi.

<sup>7)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 18. de Regular.

<sup>8)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 17 de regular. Barbosa de off. et potest. episc. P. III. alleg. 100 n. 9.

<sup>9)</sup> Con. Trid XXV. c. 15 de regul. cf. c. 16 X de regularib. c. 2. 3. eod. in VI. Eine Ausnahme — doch nur, um die Sterbe-Ablassse zu gewinnen, machen die Dominicanerinnen-Novizen, die in einer ärztlich befristeten Todesgefahr zum Troste ihrer Seelen „in manibus Abbatissae aut Priorissae vel alterius Superioris Novitiarum ipsius Monasterii“ auch eher Profes machen dürfen. Const. Pii V. „Summi sacerdotis“ 1570.

(naturaliter) zu berechnenden <sup>3)</sup> Zeit sollen die Ordensobern diejenigen Novizen, welche sie tauglich erfunden haben, zur Profes zulassen, die andern aber aus dem Kloster entfernen <sup>4)</sup> — wobei jedoch der Aufnahmevertrag, den der Noviz für sich hat, alle bloße Willkühr ausschließt. Uebrigens soll in diesem Probejahr, das bei einigen Orden oder Ordensgemeinden, jedoch ohne irritirende Wirkung, <sup>5)</sup> noch weiter ausgedehnt ist, der Ordenscandidat über seine künftige Stellung im Orden theoretisch und praktisch nach allen Richtungen hin unterwiesen werden. <sup>6)</sup> — Wie alt man sein müsse, um das Noviziat anzutreten, ist wenigstens hinsichtlich des männlichen Geschlechtes, <sup>7)</sup> außer bei Laienbrüdern, die vor dem 20. Jahre nicht aufzunehmen sind, <sup>8)</sup> nicht bestimmt, ein österreichisches Gesetz <sup>9)</sup> weist auf die Gewohnheit, erst nach dem 18. Jahre sich einkleiden zu lassen. Eben so wenig ist durch ein positives Kirchengesetz die Frage direct entschieden, ob der zurücktretende Noviz an und für sich oder doch wenigstens insolge eines dafür gegebenen Verprechens die Kosten seines in der Ordensgemeinde genossenen Unterhaltes der letzteren ersetzen müsse: Die verneinende Antwort möchte diesfalls dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, die einen völlig freien Rücktritt verstatet, <sup>10)</sup> und Alles vermieden haben will, was denselben verhindern könnte, <sup>11)</sup> angemessener sein. Ausdrücklich und wiederholt verordnet aber die österreichische Gesetzgebung, daß aller Zwang, wodurch mancher junge Clerikus in die Nothwendigkeit versetzt werden dürfte, wider seinen Willen im Orden zu bleiben, vermieden, und wegen des Rücktrittes der Orden von den Novizen „weder einigens Kostgeld für die Zeit seines Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern noch sonst hierwegen sich etwas zu pactiren oder zuzueignen befugt sein soll.“ <sup>12)</sup> Doch „ist beim Eintritte in den Maristenorden jedem Candidaten anzuzeigen, daß er, wenn ihm ein Lehrfach aufgetragen worden, den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerst wichtige Ursache nicht verlassen und wenn er nach geendigtem Noviziate noch mehrere Jahre in dem Orden zugebracht, und darin schon einige zum geistlichen Stande oder Lehrfache erforderliche Studien zurückgelegt hat, in kein anderes Kloster oder Stift übertreten darf, es sei

<sup>3)</sup> Reiffenstuel; Jus. canon. univers. lib. III. tit. 31. n. 94. sqq.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 16 de regular.

<sup>5)</sup> cf. c. 16 X de regular.

<sup>6)</sup> Clem. 1. § sane de statu monach.

<sup>7)</sup> cf. Conc. Trid. cit. l. c. 17. Dazu aber Barbosa: Collect. Doctor. ad Conc. Trid. l. c. n. 3.

<sup>8)</sup> Const. Clement VIII. „Cum ad regularem“ § 3.

<sup>9)</sup> Hofd. 4. Juli 1790 A. 1. aber auch Hofd. 17. October 1770 (Saffsch VI. 97, IV. 249).

<sup>10)</sup> c. 1 de regular. in VI.

<sup>11)</sup> c. 2 de regular. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 16 de regular.

<sup>12)</sup> E. Hofd. 17. October 1770, 17. Juli 1782, 21. Juli 1787 (Saffsch IV. 236, 249, 251).

denn, daß dieses die während seiner Studien im Orden für ihn bestrittenen Unterhaltskosten den Piaristen vergütete.“<sup>13)</sup>

### § 219. Fortsetzung.

Eine Ordensprofes kann gültig und doch unerlaubt sein. Es ist dies der Fall, wenn Männer, die dem Militärstande angehört haben, ohne dreijährige sorgfältige Prüfung oder Besonen, die in öffentlicher Verrechnung stehen, vor erlangter Absolution in den Orden aufgenommen werden.<sup>14)</sup> Die österreichische Gesetzgebung trifft wohl den eigentlichen Sinn dieser kanonischen Vorschrift, wenn sie es den Stiftern und Klöstern zur Pflicht macht, „bei der Aufnahme der Candidaten mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen und nur solche Individuen anzunehmen, von welchen sich mit Grund hoffen läßt, daß sie nach ihrem bisherigen Lebenswandel ein ordentliches, den Statuten gemäßes Leben führen werden.“<sup>15)</sup> Darum „soll ein Stifts- oder Ordensvorsteher junge Leute, die bereits einen Orden ohne Ursache, bloß weil sie darin nicht fanden, was sie nirgends finden sollen, verlassen haben, nicht leicht in sein Mittel aufnehmen und noch viel weniger jene Ernovizen oder Kleriker, die wegen ihrer moralischen oder physischen Gebrechen anderswo von den Obern selbst entlassen werden mußten.“<sup>16)</sup>

Weiter hat die österreichische Gesetzgebung, „damit einerseits den Stiftern und Klöstern, welche einen Candidaten aus einer fremden Diöces aufnehmen wollten, die vollständige Ueberzeugung von seinen Fähigkeiten und Sitten verschafft werde, und um andererseits zu vermeiden, daß keine geistlichen Jöglinge, denen in dieser Absicht Stipendien verliehen worden sind, den Diöcesen ohne Rückvergütung des theologischen Stipendiums entzogen werden, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß die Stifts- und Ordensvorsteher nach der bei den inländischen Ordinariaten in Ansehung der Candidaten des Weltpriesterstandes von jeher bestehenden Beobachtung niemals befugt sein sollen, einen Candidaten aus einem andern Kirchspengel aufzunehmen, der nicht nebst den erforderlichen Studien- und Sittenzugnissen zugleich auch die Entlassung von seinem Bischofe in das bestimmte Stift oder Kloster beigebracht haben wird, und daß übrigens auch, wenn ein Theolog und zugleich Stipendist, er möge seine Bildung im bischöflichen Seminarium erhalten, oder außer demselben sein Stipendium bezogen haben, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem betreffenden Fond den Ersatz des theologischen Curfes genossenen Stipendiums so gewisser zu leisten

<sup>13)</sup> Hofd. 9. und 14. April 1802 (Jaffsch IX. 398). Dazu Hofd. 26. März 1824, (Gonita XLIX. 309).

<sup>14)</sup> c. un. D LIII.

<sup>15)</sup> Hofd. 7. Juli 1827 (Pol. G. S.)

<sup>16)</sup> Hofd. 14. April 1802 (Samml. der in Pub. Eccles. ergangenen Verordn. XII. Thl.)

schuldig sein soll, als die höchste Vorschrift vom 1. Oct. 1788<sup>17)</sup> ausdrücklich verordnet, daß die Stifter und Klöster ihre Candidaten aus den Schülern der Philosophie zu wählen haben.“<sup>18)</sup> Eine Ausnahme besteht zu Gunsten des deutschen Ordens, der nichts zu erzeigen braucht.<sup>19)</sup> Wenn endlich die kirchliche Gesetzgebung in keinem Ordenshause mehr Individuen haben will, als aus den Einkünften der Ordensgemeinde unterhalten werden können,<sup>20)</sup> so hatte bisher die österreichische Regierung im Sinne dieser Verordnung jedem Kloster und Stifte einen „numerus fixus“ bestimmt, nur nicht jenen in Tirol und Salzburg,<sup>21)</sup> auch nicht den barmherzigen Brüdern, die „nach Nothwendigkeit und Maßgabe des Ordensvermögens Candidaten aufnehmen“ dürfen,<sup>22)</sup> und endlich auch nicht jenen Stiftern und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend und den höhern Wissenschaften in und außer ihren Mauern an Universitäten, Lyceen und Gymnasien abgeben können und wollen, denn ihnen wird dermalen so viele Candidaten, jedoch immer nach den diesfalls schon bestehenden Vorschriften aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen und von ihren Einkünften ohne Beschränkung und Nachtheil des Religionsfondes leicht zu unterhalten im Stande sind.“<sup>23)</sup> Die vaterländischen Vorschriften verlangten auch bis jetzt die vom Ordensvorstande anzufuchende Gubernialbewilligung zur Aufnahme bei inländischen,<sup>24)</sup> und die Majestätsbewilligung für die Aufnahme ausländischer Candidaten.<sup>25)</sup> Alle drei Jahre ist ein genauer Klosterpersonalstandsausweis vorzulegen.<sup>26)</sup>

<sup>17)</sup> S. dieselbe bei Jaffsch III., 183. Vor dieser tief begründeten Vorschrift — s. Hofd. 2. April 1802 II. Pol. G. S. — machen jedoch die Piaristen, die Capuciner und Franciscaner, die Minoriten in Böhmen, die Serviten in Tirol Ausnahmen. Gesetze dafür bei Helfert: Kirchenrecht § 116, dazu aber auch v. Studienhofcomb. 17. März 1818, 6. Juli 1822 (Gonita XL. 61 und XLVII 8) 25. August 1821 und 17. Juni 1831 (Ungar. System. Darstell. der Gesetze über die höhern Studien II. Thl. 540, 541).

<sup>18)</sup> Hofd. 17. Febr. 1797, 8. October 1799 (Jaffsch III. 189, 190). Dazu Hofd. 9. Januar 1803 (Jaffsch VIII. 130).

<sup>19)</sup> Hofd. 10. Januar 1840 (Pichl V. 200).

<sup>20)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 3 de Regul. Const. Clement VIII. „Nullus omnino“ 20. Mart. 1601. Const. Urbani VIII. „Cum saepe“ 21. Jan. 1625.

<sup>21)</sup> Hofd. 5. December 1826 (P. G. S. in Tirol).

<sup>22)</sup> Hofd. 17. December 1787 (Jaffsch III. 188).

<sup>23)</sup> Hofd. 20. Mai 1781 (Pol. G. S. I. 197). — Hofd. 2. April 1802 II. b (Pol. G. S.)

<sup>24)</sup> Hofd. 16. Mai 1807 (Jaffsch X. 626) Hofd. 28. Februar, 17. October 1811; Gub. Verord. in Böhmen 22. Dec. 1820 (Jaffsch VIII. 361, 363).

<sup>25)</sup> Hofd. 3. Mai 1805 (Jaffsch VIII. 358).

<sup>26)</sup> Hofd. 15. December 1837 (Pichl III. 439).

## § 220. Folgen der Ordensprofess.

Eine gültig abgelegte Ordensprofess begründet Vortheile und Rechte, Nachtheile und Pflichten. Zu jenen gehört der Anspruch auf den standesmäßigen Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Nahrung, Krankenpflege) und die durch die Regel, Statuten oder allgemeine und besondere Gesetze begründeten Rechte; die Vernichtung der Eheverlobnisse, ja sogar der noch nicht consummirten Ehe selbst; <sup>1)</sup> die Aufhebung aller einfachen Gelübde, <sup>2)</sup> insofern sie nämlich nicht auch für den Fall des Ordensstandes gemacht sind, oder einen Dritten berechtigen; endlich die Ausstillung des aus der unehelichen Geburt für den erlaubten Empfang einer kirchlichen Weihe aber auch nur dafür entstandenen Mangels. <sup>3)</sup> Zu diesen gehört, daß sie des Kirchenamtes, das man bis zur Profess hatte, verlustig <sup>4)</sup> und in der Regel zur Erwerbung der für den Säkular-Klerus bestimmten Kirchenämter unfähig macht; <sup>5)</sup> daß sie an die Regel des Ordens und an alle für den Regularstand überhaupt oder jenen Orden, in den man getreten, insbesondere bestehenden Gesetze bindet. Dazu kommt in Oesterreich die Verordnung, daß „Ordensgeistlichen in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel aufgetragen werden soll, <sup>6)</sup> daß „die Mitglieder eines geistlichen Ordens“ in der Regel bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeugen sein können, <sup>7)</sup> aber auch die legislative Verfügung, „daß Klostergeistliche mit Gelübden, einschließig der Laienbrüder, welche schon Profess abgelegt haben“ von der Militärpflicht frei sind, ja sogar „Kleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profess oder empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Recrutirung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht gewählt hätten.“ <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> c. 2, 7, 14 X de convers conj. c. 16 X de sponsal.

<sup>2)</sup> c. 4 X de voto c. 5 de regul. in VI.

<sup>3)</sup> c. 1 X de filiis presbyt.

<sup>4)</sup> ang. c. 45. C. VII. q. 1. Der Adel und andere weltliche Auszeichnungen, z. B. der Doctorsgrad, die Facultätenmitgliedschaft u. s. w. hören durch die Profess noch nicht auf, es müßte denn, was uns aber nicht bekannt, irgend ein einzelner Orden dahin organisiert sein, daß auch das Alles aufhöre. Genau paßt das vielleicht nicht zu dem „secundum baptismum“, wie die Profess „propter perfectam mundi abrenuntiationem ac singularem excellentiam vitae spiritualis“ (nach Sct. Bernard. lib. de praeecept. et dispens.) heißt.

<sup>5)</sup> Das Weitere unten in der Lehre von der Erwerbung kirchlicher Aemter.

<sup>6)</sup> §§ 192, 281 A. B. G. B.

<sup>7)</sup> §§ 951, 597 A. B. G. B.

<sup>8)</sup> Circul. des mähr. Ober. vom 27. August 1827 (Prov. G. S.)

## § 221. Die Ordensdisciplin.

Die Lebensordnung in jedem Ordenshause (insgemein: Kloster im engeren Sinne, Stift aber bei jenen Nicht-Mendicanten genannt, bei denen die Ordensregel für die Ordensglieder keinen Wechsel im Aufenthalte gestattet,) bestimmen die Rücksicht auf den Ordenszweck, Regel, Statuten und Gesetze. <sup>1)</sup> Nach den letzteren <sup>2)</sup> sollen:

1. Ordenspersonen ihr benedicirtes Ordenskleid (cuculla, flocus, habitus regularis, schema) nicht ohne guten Grund von sich geben, ja auch nicht einmal heimlich tragen. <sup>3)</sup> Die österr. Verordnungen unterstützen diese Vorschrift aufs kräftigste, nur bei einer Reise oder bei der Seelsorge auf dem Lande soll es den Regularen erlaubt sein, „einen Caputrock von dunkler Farbe“ zu tragen, „jedoch immer mit dem kurzen Habite, damit der Ordensmann kenntlich sei. — Die Canonici regulares halten sich hierin an ihre Statuten.“ <sup>4)</sup>

2. Die Ordensvorstände sollen, um nicht selbst Veräumdigungen gegen das Gelübde der Armuth zu veranlassen, keinem ihrer Untergebenen unbewegliche Güter, auch nicht einmal zum Mißbrauch oder Gebrauch oder anderer selbstnützigen Verwaltung zugestehen. Die Verwaltung des Klostersvermögens soll immer nur durch Ordensbeamte geschehen, die in der Fortführung ihres Auftrages vom Ermessen ihres Obern abhängen. Auch in dieser Eigenschaft kann ihnen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse kein Peculium verstatet, wohl aber im Nothfalle die Beforgung ihres Bedarfes überlassen werden. <sup>5)</sup> Den Gebrauch beweglicher Sachen sollen Or-

<sup>1)</sup> Eine zwar kurze, aber sehr richtige Schilderung der alten Mönchsdisciplin gibt Pelliccia, christ. eccles. polit. lib. I. sect. III. c. 1 § 3. „Monachorum vivendi ratio olim durioris erat institutionis; villiori enim vestitu, cilicio propterea dicto, utebantur, nudo pede ambulabant, vino et carni esu abstinebant, pane aqua atque passis fructibus cunctis hebdomadis diebus vesciebantur praeter dominicam, in qua coctis utebantur leguminibus, quae omnia proprio comparabant labore, quare callosas manus illos gestare aiebat Hieronymus. Per totam igitur hebdomadem operibus manuum perinde ac orationi vacabant, die vero dominica ecclesiam adibant; in qua in proprio quodam manebant loco (nämlich im vordersten Theile des Schiffes gleich hinter den Klerikern — ibid. lib. II. sec. I. c. 3). Psalmos recitabant cum caeteris fidelibus, quibuscum sacra vesciebantur Eucharistia, et liturgia absoluta sua repletebant coenobia.“

<sup>2)</sup> Eine sehr beachtenswerthe, zwar, wie es scheint, nur für die Serviten gegebene Constitution, die im Bullar aber als allgemein gültig aufgeführt wird, ist „Nullus omnino“ 20. Mart. 1601 von Clemens VIII.

<sup>3)</sup> c. 24 D. XXIII. c. 16. C. XX. q. 1. c. 15 X de vita et honest. cler. c. 2 ne clericus vel monach. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 19 de regul.

<sup>4)</sup> Hofd. 7. Juli 1827 (Pol. G. S.) und schon Hofd. 2. April 1802 und 4. Januar 1822 (Zafsch IX. 208).

<sup>5)</sup> Es steht z. B. ein Ordensmann auf einem Kloster-Maierhofe (grancia) oder einer dem Kloster zugehörigen Obedienz so entfernt von der Gemeinde, daß er von dieser keine Verpflegung nicht erwarten kann.

densobere ihren Regularen insoweit zugestehen, daß ihr Hausrath zu dem Stande der Armuth, zu dem sie sich bekennen, passe, ihnen zwar nichts, was nothwendig ist, versagt werde, aber auch kein Ueberfluß da sei.<sup>6)</sup> Wiederholt dringen die vaterländischen Verordnungen darauf, „Alles sollte von dem Orden jedem Bruder in natura gereicht werden, insbesondere die Ordenskleidung und habe ein Vestiarium im Gelbe durchaus nicht Statt zu finden. Nur die Wein-Reliquie zur Beförderung der Mäßigkeit im Trunke möge noch fernerhin bestehen. Kein in der Communität lebender Ordensgeistlicher sollte ein Separatvermögen besitzen, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche entfernt von ihrem Kloster oder Stifte als öffentliche Professoren oder sonst in einer öffentlichen Anstellung sich befinden und in der Lage sind, eine eigene Haushaltung zu führen, so wie es fernerhin bestehen mag, daß die Ordensvorsteher den Ordensbrüdern mit Ausnahme der Mendicanten etwas wenig, jedoch strenge nach den Ordensstatuten zur Befreiung einiger kleinen Bedürfnisse oder zur Unterstützung der Armen in den Händen lassen. Damit aber der Trieb, nach eigenem Vermögen zu streben, nicht rege werde, sollen die Ordensvorsteher auch für die Bedürfnisse der Brüder gehörig sorgen und vorzüglich im gebrechlichen Alter ihnen alle Hilfe angedeihen lassen. Eben so sei darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen, welche auf Stifts- oder Klosterparven exponirt werden, den gehörigen Fundus instructus vorfinden, und daß die Zimmereinrichtung der Ordensleute nicht prunkvoll, sondern den Ordensstatuten gemäß beschaffen sei.“<sup>7)</sup>

Ein wahnsinniger Ordensmann wird auf Kosten seines Klosters bei den nächstgelegenen barmherzigen Brüdern untergebracht.<sup>8)</sup>

3. Von weltlichen Beschäftigungen, sie wären denn zu ihrem ohne alle Ueberschwänglichkeit, nur nach der Nothdurft des Lebens zugemessenen<sup>9)</sup> Unterhalte nothwendig und zu ihrem Stande passend oder ein Liebeswerk, sollen Ordenspersonen ganz fern bleiben, um so gewisser also auch weltlichen Belustigungen sich entziehen;<sup>10)</sup>

<sup>6)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 2 de regul. c. 2 mit c. 6 X de statu monach. Was zum Gottesdienst gehört, kann sogar bei Mendicanten prachtwoll, kostbar sein — soll es ja nicht zu ihrem persönlichen Vortheil, sondern zur Verherrlichung des Ewigen dienen. Const. Leonis X. „Merentur“ 2. Jan. 1513.

<sup>7)</sup> Hofd. 2. April 1802, 7. Juli 1827 (Pol. G. S.) Die Anwendung davon auf das Nachstunden-Honorar, den Gehalt, die Pensionen und Remunerationen, s. in Hofd. 3. Mai 1832, 26. Februar, 17. April 1834 (Pol. G. S.) 23. October 1837 (Barthenheim 2. Bd. S. 458).

<sup>8)</sup> Hofd. 3. März, 8. April, 8. Juli 1783, 23. Januar 1796 (Jaffsch VI. 416, 417).

<sup>9)</sup> c. 32. D. V. de consecrat. c. 6. § de refectorio X de statu monach.

<sup>10)</sup> c. 35. B. XVI. q. 1. c. 16 X de judic. c. un. X de synod. c. 16 X de tistib. c. 6 X de statu monach. Elem. un. eod. Rückständig der Ehrurgie heißt es in Concil. Lateran. II. (1139) can. IX. „Cumque impudicus oculus impudici cordis sit nuntius, illa de quibus loqui erat besoit honestas, nun debet religio pertractare.“

vielmehr haben sie, wenn nicht Ordenszweck oder höherer Auftrag etwas anderes verlangt, die Pflicht auf sich, in ihren Ordenshäusern oder den insbesondere vom Ordensvorstande verstatteten Zellen<sup>11)</sup> bei ihren asketischen oder wissenschaftlichen Uebungen oder andern ihrem Verhältnisse angemessenen Arbeiten und Erholungen zu verbleiben.<sup>12)</sup> Daher auch jene strengen in Oesterreich selbst politischerseits,<sup>13)</sup> zumal mit Rücksicht auf Klosterparven<sup>14)</sup> hervorgehobenen Verfügungen über die im Ordenswesen so tief begründete, weiblichen Orden aber auch um ihrer Ehre und Hilfslosigkeit wegen nothwendige Clausur, deren Beaufsichtigung den Bischöfen und Dechanten obliegt. Laut dieser Clausurgehese soll bei allen männlichen Klöstern weiblichen Personen, wer sie auch sein mögen, zu jenen für die Ordensmitglieder eigens abgeordneten Klosteräumen, im Falle des Verschuldens sogar bei schwerer Kirchenstrafe der Zutritt versagt sein.<sup>15)</sup> Bei den weiblichen Klöstern ist ohne schriftliche Erlaubniß, die von Fall zu Fall der Bischof oder männliche Ordensvorstand, aber auch nur in nothwendigen Fällen zu geben hat, nicht nur allen männlichen Personen, sondern um den der Welt abgestorbenen Sinn so viel als möglich von jeder weltlichen Richtung zu bewahren, auch allen weiblichen bei schwerer Kirchenstrafe der Eintritt in jenen Raum untersagt; ferner ist es allen Nonnen verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des Bischofs, der dieselbe nur aus einer legitimen Ursache zu erteilen hat, den äußersten Nothfall ausgenommen, diesen Raum auf irgend eine, wenn auch noch so kurze Zeit zu verlassen. Schwere Kirchenstrafe steht auf die Uebertretung.<sup>16)</sup>

4. Waren auch Anfangs die Ordensleute nur Laien und nicht auf die Erwerbung kirchlicher Weihen bedacht, so hat sich das später, vornehmlich seit dem 6. Jahrhunderte gar sehr geändert, und einige Zeit darauf das zur Folge gehabt, daß man in mehreren Orden (namentlich bei allen Mendicanten) einige Personen eigens deswegen in den Ordensverband aufnahm, daß sie, indes die übrigen in Chor- oder Merikalverrichtungen beschäftigt bleiben, die größeren Hausgeschäfte auf sich haben sollen. Man nennt sie die Laienbrüder (fratres conversi), weil sie, wie meistens, keine oder

<sup>11)</sup> c. 3. C. XX. q. 4.

<sup>12)</sup> c. 7 X de off. jud. ord. c. uen. de excess. prael. in VI. Conc. Clementis VIII. „Nullus omnino“, 20. Mart. 1601. Urbani VIII. „Romanum“, 16. Juli 1644.

<sup>13)</sup> Hofd. 20. März 1772, 8. Jänner, 4. October 1822 (Jaffsch I. 165. VIII. 496, IX. 209).

<sup>14)</sup> Hofd. 7. Jul. 1827 (Pol. G. S.)

<sup>15)</sup> c. 22 C. XVIII. q. 2. Const. Pii V. „Regularium personarum“ 24. Oct. 1566. Const. Gregorij XIII. „Ubi gratiae“ 13. Juni 1775.

<sup>16)</sup> c. 25. C. XVIII. q. 2. c. 8 X de vita et honest. c. 2 de jud. in VI. c. un. § 1 de statu monach. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 5 de regul. Const. Pii V. 6. c. „pastoralis“ 29. Mai 1566 „decori“ 24. Jan. 1570. Const. Gregorij XIII. „Deo sacris“ 20. Jun. 1573. Const. „Dubijs“ 23. Dec. 1581. Const. 1. Pauli V. „Monialium quieti“ 10. Jul. 1612.

doch keine höhere Weihe haben und Dienste des gemeinen Volkes verrichten. In analoger Weise unterscheidet man bei den weiblichen Orden ChorSchwestern und — Laienschwestern, die blos für die häuslichen Verrichtungen bestimmt sind.<sup>17)</sup> Wie aber diese Laienbrüder<sup>18)</sup> und Laienschwestern schon nach der Verfassung des Ordens von allem Chordienste befreit sind, so wünscht die österreichische Regierung, daß auch „alle die öffentlichen Schulen besuchenden Ordensgeistlichen, um den Studien mit mehr Verwendung obliegen zu können, zur Verrichtung des Chores außer den Sonn- und Feiertagen, und der Handarbeiten, die den Laienbrüdern zustehen, nicht angehalten, sondern davon enthoben werden sollen.“<sup>19)</sup> Hinsichtlich der aus dem Ordensstande entnommenen Katecheten aber wurde gefordert, es sei, „um die Klosterzucht mit dem, was das Schulwesen fordert, zu vereinigen, die Einleitung zu treffen, daß diese Ordensgeistlichen vom Tage des Unterrichtes von dem Chore befreit, auch an die Stunde zur Messe, falls sie dem Unterrichte hinderlich wäre, nicht gebunden werden, so wie denn auch zur nöthigen Vorbereitung eine Stunde freigelassen werden muß.“<sup>20)</sup> Uebrigens sollte statt des „schreienden Chorgesanges ein mäßiger Gesang oder statt desselben ein lautes Gebet, durch welches letzteres zugleich mehr Zeit zur nützlichen wissenschaftlichen Verwendung bewirkt wird,“ eingeführt werden,<sup>21)</sup> und „die Ordinariate mit den Ordensvorstehern Rücksprache nehmen, und dasjenige verfügen, was den Absichten der Stifter und Klöster und den Ordensstatuten angemessen ist.“ Auf eben diese Art sollte Vorsorge getroffen werden, „daß jene Ordensgeistlichen, welche eine ganze Lehranstalt oder ein Erziehungshaus übernommen haben, wenigstens einige religiöse Uebungen vornehmen, damit der Ordensgeist in ihnen nicht ersterbe und sie bei ihrer einstigen Rückkehr in ihr Kloster dem regulären Leben nicht ganz entfremdet sind.“<sup>22)</sup> Zu diesem Zwecke war auch schon früher befohlen, es sei die Verordnung<sup>23)</sup> nicht außer Acht zu lassen, zufolge deren auf Klosterpfarren, so viel es der Personalstand des betreffenden Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, „mehrere und zum wenigsten drei Geistliche sein sollen, um auf

<sup>17)</sup> Nicht zu verwechseln mit jenen Mädchen, die auf Erlaubniß der Congregatio pro Regularibus zur Erziehung in das Nonnenkloster aufgenommen worden sind. Ueber die Bedingungen dieser Aufnahmen s. Ferraris prompt. bibl. v. Moniales art. I. n. 2—29. Auch nicht mit den Nonnen des Conventiten-Ordens, dessen Conc. Trid. XXV. c. 18 de regular. getenkt.

<sup>18)</sup> Ueber ihre Anzahl in Oesterreich, s. das Hofd. 2. April 1802 (P. G. S.)

<sup>19)</sup> Hofd. 22. Mai 1784 (Zaffsch I. 467).

<sup>20)</sup> Hofd. 14. Febr. 1778 (Zaffsch III. 272). Für die Mariasten insbesondere das gewiß sehr auffallende Hofd. vom 19. Jan. 1786 (Zaffsch IV. 480).

<sup>21)</sup> Hofd. 21. August 1786 (Zaffsch I. 467).

<sup>22)</sup> Hofd. 4. October 1822 (Zaffsch VIII. 496) 7. Juli 1827 (P. G. S.)

<sup>23)</sup> Hofd. 20. März 1772 (Zaffsch IV. 424) cf. c. 2, 5 X de statu monach. Clem. I. § ne quis eod. c. 4 X de capell. monach.

diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken.“<sup>24)</sup>

5. In den öster. Klöstern werden durchaus „Strafferker und Gefängnisse“ nicht gebildet, „jedoch werden den Ordensobern die Mittel zur Besserung ihrer Mitbrüder per correctionem paternam dergestalt frei und unbenommen gelassen, daß eine Person der Ordensgeistlichkeit beiderlei Geschlechtes nirgends anders, als in einer abgeforderten saubern und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle oder Zimmer correctionis aut custodiae causa eingesperrt, in Ansehung der etwa auferlegten Bußfasten niemals anders als alternis diebus und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht behandelt werden solle, daß unter Darsüßung des Obern Niemanden an der Gesundheit dadurch geschadet werde.“<sup>25)</sup>

## § 222. Der Austritt aus einem kirchlichen Orden.

Der Austritt aus einem kirchlichen Orden geschieht durch den Tod der Ordensperson durch ihre Säcularisirung durch ihren Uebertritt in einen andern Orden durch ihre Verstoßung oder endlich durch die Aufhebung des Ordens oder der Ordensgemeinde.

1. Das Recht, eine Ordensperson von dem Ordensverbande loszumachen, gebührt nur dem Papste<sup>1)</sup> oder demjenigen, der von diesem insbesondere darauf privilegiert oder beordert ist. Wird aber ein Ordensmann an den Episcopat gebracht, so ist er eben deshalb für die ganze Zeit, da er das bischöfliche Amt auf sich hat<sup>2)</sup>, mit Ausnahme des Continenzgelübdes und der Vorschrift statt des bischöflichen Talars den Ordenshabit zu tragen, von seinen Ordenspflichten frei geworden<sup>3)</sup>.

2. In einen kirchlichen Orden von leichterer Disciplin überzutreten, geht nur mit päpstlicher Bewilligung<sup>4)</sup>. Hat der Orden eine strengere Lebensordnung, so verstatet das Gesetz, wenn wirklich Beruf vorhanden und die Zusicherung der Aufnahme gehörig erfolgt ist, den Uebertritt auch dann, wenn der Ordensobere den erbetenen Consens verweigert<sup>5)</sup>, der vielmehr nur, wenn beide Orden eine gleiche Disciplin haben, erforderlich bleibt<sup>6)</sup>. Ordens-

<sup>1)</sup> Hofd. 2. April 1802 II. n. (P. G. S.)

<sup>2)</sup> S. Allerh. Resc. 31. August 1771 und mehrere nachgefolgte Hofdecrete bei Zaffsch III. „Klosterfranke“.

<sup>3)</sup> c. 5. de poenit. in Extrav. com. S. dazu Fagnani c. Cum ad monasterium X de statu monach. n. 43 sqq. Ueber Benedict IX. (1033—1044) der den Polen-Prinzen Casimir säcularisirte, geht vielleicht doch kein Beispiel hinaus.

<sup>4)</sup> Wiestner: Jus can. lib. III. tit. 35 n. 11.

<sup>5)</sup> c. 2. C. XVI. q. 1. c. un. C. XVIII. q. 1. — c. 15 X de vita et honest. Cleric.

<sup>6)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 19. rcf.

<sup>7)</sup> c. 10, 18 X de regular. Tamburini P. III. desp. VII. q. 1. n. 13.

<sup>8)</sup> c. 2, 3. C. XIX. q. 3. c. 3. C. XX. q. 4. Tamburini P. III. disp. VII. q. 5.

vorsteher können ohne päpstlichen Consens gar nicht <sup>7)</sup>, Mendicanten, und da noch die Jesuiten ausgenommen <sup>8)</sup>, wollen sie Nicht = Mendicanten werden, ohne denselben nur in den Carthäuserorden <sup>9)</sup>, diese selbst wieder nur zu den Paulanern (*fratres minimi S. Francisci de Paula*) übergehen <sup>10)</sup>. Zu einem Ritter- oder Spitalorden, es wäre denn zu den barmherzigen Brüdern soll überhaupt kein Uebertritt Statt finden <sup>11)</sup>. Um aber unächte Uebertrittsmotive zu paralyßiren, soll ein Uebergetretener immer im Kloster unter seines Obern Aufsicht bleiben, ein ehemaliger Mendicant aber auch keine Stimme im Capitel haben, kein Klosteramt, keine Seelsorge übernehmen können, gesetzt auch, er wäre mit päpstlicher Zustimmung zu den Nicht-Mendicanten übergetreten <sup>12)</sup>: Auch soll das bisher bestandene Gelübde, keine Dignität außer dem Orden annehmen zu wollen, durch den Uebertritt nicht erlösen <sup>13)</sup>.

3. Die aus der Profess erworbenen Rechte gehen auch dadurch verloren, daß man schlechter Sitten wegen aus dem Orden gewiesen wird. <sup>14)</sup> Dazu gehört jedoch unverbesserlicher Sinn, worüber der Ordensvorstand — bei Orden, die unter einem General stehen, dieser selbst — auf einer Capitelsversammlung unter Zustimmung von wenigstens sechs der besonnensten Ordensmänner zu urtheilen hat <sup>15)</sup>. Die Wiederaufnahme nach erfolgter Besserung gibt auch die verlorenen Ordensrechte wieder, ohne daß es etwa einer zweiten Profess bedönthigete. Die durch die Profess aufgenommenen Pflichten bleiben dem Ausgewiesenen wenigstens in soweit, als sie unbeschadet seiner Existenz bleiben können <sup>16)</sup>; er muß in klerikaler Kleidung einhergehen und ist für immer in der Ausübung seiner Weibgewalt eingestellt <sup>17)</sup>. — Ein österr. Gesetz

<sup>7)</sup> c. 18. X de regular.

<sup>8)</sup> Const. Gregorii XIII. „Cum alias“ 1582.

<sup>9)</sup> C. 1 de Regular. in Extrav. commun.

<sup>10)</sup> Zu den Paulanern ist mit specieller Ausnahme der Franciscaner (*fratres minores*) und Capuciner überhaupt der Uebertritt gestattet. S. Tamburini l. c. T. III. disp. 7 q. 2. n. 13.

<sup>11)</sup> Const. Benedicti XIII. „Licet sacra“ Idib. Febr. 1766. Andere Specialitäten s. bei Tamburini l. c. T. III. disp. VII. q. 2. tol.

<sup>12)</sup> Clem. 1. de Regular. Tritt ein ganzer Convent über (c. 6. X de his, quae vi, c. 3. X de statu monach. c. 32. § prohibemus de praeb. in VI.) wozu päpstliche Bewilligung gehört (arg. c. un § fin. de relig. domib. in VI.), so fällt das wohl weg.

<sup>13)</sup> Const. Urbani VIII. „Cum sicut“ 21. Maji 1635.

<sup>14)</sup> c. 16. C. XXIV. q. 3. c. 10. X de maj. et obed. c. ult. X de regular. c. 6, 8. X de statu monach.

<sup>15)</sup> Decret. Congregat. Concilii Interpret. sub Urbano VIII. 21. Septemb. 1624 und Decret. ejusd. Congregationis sub Innocenti XII., 24. Jul. 1694. Beide in Ferraris prompta bibl. v. Ejicere, wo überhaupt dieser Gegenstand gut erörtert ist. Auch eine ganze Ordensgemeinde kann hinausgeworfen werden. Dazu gehört wohl stets päpstliche Intervention s. c. 7. X ne clerici v. monachi.

<sup>16)</sup> Reiffenstuel: Jus canon. univers. lib. III. tit. 13. n. 240–243.

<sup>17)</sup> Decret. sub Urbano VIII. cit. § 4 et 6.

erklärt: „Die Ordensvorsteher haben über den von allen einzelnen Gliedern angelobten Gehorsam zu wachen und die Ungehorsamen und Widerspänstigen den gesetzlichen Disciplinarstrafen zu unterwerfen, und wo dieses nicht hinreichen sollte, dem Ordinariat die Anzeige zu machen, welches nach gefolgter Untersuchung und nach Maß der allenfalls befundenen Schuld einen solchen Widerspänstigen in das Correctionshaus verwiesen wird <sup>18)</sup>.“

4. Wird ein Orden aufgehoben, so zerfällt natürlich die Verbindung, in welcher die einzelnen Glieder gegen einander standen: von den drei wesentlichen Ordensgelübden kann jenes des Gehorsams gar nicht, das der Armuth nur in einem beschränkteren Sinne, aber noch immer das der Enthaltfamkeit bestehen. Wird nur eine einzelne Ordensgemeinde aufgehoben, so zertheilen sich bei Orden, die den Wechsel haben, die Glieder der aufgelösten Gemeinde nach Anordnung ihrer höheren Vorsteher in die noch bestehenden andern Gemeinden; bei Orden, die den Wechsel nicht haben, ist es für die Betroffenen, da der Fortbestand ihrer Gelübde an den Fortbestand der Ordensgemeinde geknüpft ist, so viel, als wäre der ganze Orden aufgehoben.

## § 223. Ungültigkeitserklärung einer Ordensprofess.

Verschieden von der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung einer Ordensprofess, wie sie eben in Rede gestanden, ist die Ungültigkeitserklärung derselben. Der öffentlichen Ordnung wegen kann es natürlich nicht jedem, der seine Profess für ungültig ausgibt, freigestellt sein, sich sofort nicht als verpflichtet anzusehen, vielmehr wird dazu ein gerichtliches Erkenntniß verlangt. Das Trienter Concilium will, daß eine Ordensperson, die aus was immer für Ursachen ungültig Profess gemacht zu haben meint, die Sache ihrem Obern d. i. Localobern — wenn nicht die Ordensverfassung etwas anderes heischt <sup>1)</sup>, und dem Diöcesanbischöfe zur Entscheidung vorlege. Der Ordensobere darf zwar eine andere Person für sich substituiren, nie aber der Ordinarius allein einschreiten. Auch muß binnen fünf Jahren („intra quinquennium tantum“) vom Tage der Profess (a die professionis) der Ungültigkeitsproceß, wenn nicht der Orden selbst auf Ungültigkeit dringt, wenigstens eingeleitet werden, später soll der Beschwerdeführer eben so wenig gehört werden, als wenn er, ohne die Entscheidung abzuwarten, das Ordenskleid abgelegt hätte. Diesfalls soll er zu

<sup>18)</sup> Hofd. 7. Jul. (Sub. Intim. 28. Jul.) 1827 (Pol. G. S.) cf. c. ult. X de regularib. c. 40. X de simon.

<sup>1)</sup> Reiffenstuel: Jus can. univers. lib. III. tit. 31. n. 197 und jetzt positiv bestimmt in der Constit. Benedicti XIV. „Si datam“ 4. Mart. 1748. Bei Nonnen ist es jener Ordensobere, dem das Klosterregiment (in Oberaufsicht) anvertraut ist.



seinem Kloster zurückzukehren gezwungen, wie ein Ausreißer (apostata) bestraft, inzwischen aber von keinem Privilegium seines Ordens begünstigt werden <sup>2)</sup>. Daß im Falle, da die Ordensperson ihr Ordenskleid frevelhaft <sup>3)</sup> abgelegt, sie wieder anzuhören sei, wenn sie freiwillig dasselbe wieder gewonnen und in ihr Kloster zurückgekehrt, ist eine eben so humane als die Textirung des Orientis Decretes angesehen, nach richtigen Interpretationsregeln gehaltene Meinung <sup>4)</sup>. Auch ist kein Grund vorhanden, das Quinquennium wie es das Concil bestimmt, als keine Verzählungszeit anzusehen, und demnach nicht die Regel gelten zu lassen: Agere non valenti non currit praescriptio. Einen bloßen Irrthum deckt zwar diese Regel noch nicht, und eben so wenig einen die ganzen fünf Jahre andauernden Zwang, es kann aber bei Zwang und Irrthum — (im Allgemeinen freilich nur, wenn es ein Thatirrhum ist) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden <sup>5)</sup>. Ist das Quinquennium abgelaufen und auch keine Restitution dagegen möglich, so ist zwar der Beschwerte noch nicht wirklicher Ordensmann; es möchte aber doch Pflicht für ihn sein, die äußere Ordnung, der er durch das unerbittliche Gesetz zugewiesen ist, durch Eigenhilfe nicht zu stören <sup>6)</sup>. Zur Proceßverhandlung über die Ordensprofeß wird ein eigener Defensor beigezogen, und derselbe muß, fällt das Urtheil auf Nullität aus, dagegen stets die höhere Entscheidung nachsuchen <sup>7)</sup>. Ein österr. Gesetz verordnet noch immer, daß die Fälle, wo über die Ungiltigkeit einer Ordensprofeßion zu erkennen ist, nicht mehr nach Rom zu leiten, sondern wie andere der geistlichen Behörde noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diöcesanbischöfe, in weiterm Zuge aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropolit zu beurtheilen und zu entscheiden sind <sup>8)</sup>. — Im Falle eines bloß civilrechtlichen Mangels der Ordensprofeß wird wohl auch nur die Civilbehörde einschreiten müssen <sup>9)</sup>, ihr Urtheil aber freilich auch nur in politischer Hinsicht wirksam werden können. Daß sich das ohne Verwirrung nicht leicht machen werde, steht zu vermuthen.

<sup>2)</sup> Conc. Trid. XXV. c. q. de Regular. und die angezogene Const. Benedicti XIV.

<sup>3)</sup> S. Sanchez de matrim. lib. VII. disp. 37. n. 3.

<sup>4)</sup> S. Antonelli: De regimine Episcop. lib. VII. c. 11. n. 9.

<sup>5)</sup> Sanchez l. c. n. 21. sqq.

<sup>6)</sup> cf. Barbosa de potest. et off. episcop. lib. III. alleg. 104. n. 20

<sup>7)</sup> Const. Benedicti XIV. „Si datam.“ 4. Mart. 1748.

<sup>8)</sup> Hofd. 24. Nov. 1788 (Just. G. S.)

<sup>9)</sup> S. auch Warthenheim: Das Ganze der polit. Administ. in Oesterr. 2. B. S. 154.

## § 224. Verfassung der Ordensgemeinden.

Alle kirchlichen Orden lösen sich in Gemeinden (conventus, seltener capitulum, was vorzugsweise bei Kanonikern) auf <sup>1)</sup>, deren Mitglieder sich wie Angehörige einer Familie betrachten und einander mit Pietät begegnen sollen. Daraus deutet schon der Name Klosterbruder, Ordensschwester <sup>2)</sup>, mit dem sich die Untergeordneten, der Name Abt, Abtissin <sup>3)</sup>, mit dem sie, in allen Mönchs-Orden wenigstens, den Gemeindevorstand begrüßen sollen, der freilich bei anderen den mehr die Außenseite dieses Verhältnisses berührenden Titel eines Propstes, Priors, Rectors, oder Archimandriten, wie meistens im Oriente, zu führen pflegt <sup>4)</sup>. Doch unter welcher Benennung, mit welchen Auszeichnungen, ja selbst mit welchen besondern Rechten auch diese Vorstände der Ordensgemeinden erscheinen mögen, immer gebührt ihnen, ganz nach dem monarchischen Princip, obwohl nicht ohne vielfache Mitwirkung oder doch Controle des Bischofes <sup>5)</sup> die durch das Gelübde des Gehorsams unterstützte Leitung der auf den Ordenszweck berechneten Disciplin und die Verwaltung der Gemeindefrechte <sup>6)</sup>. In beiden Hinsichten gebrauchen sie sich des Beistandes der ihnen nach der Verfassung des Ordens in strenger Abhängigkeit zugewiesenen Ordensbeamten <sup>7)</sup>, von denen insbesondere der Klosterprior und der Novizenmeister die legislative Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben <sup>8)</sup>, und sind in der Regel entweder schon nach allgemeinen Gesetzen <sup>9)</sup>, oder nach der besondern Einrichtung ihres Ordens an den Beirath oder gar an den Consens des Gemeindecapitels oder eines Ausschusses desselben gewiesen,

<sup>1)</sup> Auch die Ritterorden, obwohl bei den meisten nicht alle Gemeindeglieder in einer örtlichen Gemeinschaft beisammen leben, sondern durch gewisse Bezirke (Ballien genannt) vertheilt sind. S. über die Johanniter und den deutschen Orden eine sehr gelungene Zusammenstellung bei Helfert: Kirchenrecht § 124.

<sup>2)</sup> z. B. c. 24. C. XI. q. 3. c. 22. X de rescrip. c. 9 X de judic.

<sup>3)</sup> Ehedem auch Amma, von dem persischen Am, Mutter.

<sup>4)</sup> c. 8. X de statu monach. „Ordinis Sc. Brigidae monasteria plerumque sunt duplicia, virorum nempe religiosorum et Sanctimonialium, ita tamen degentium, ut stricta clausura ab invicem sint separati. Ambo imperat una Abbatisa.“ Reiffenstuel: Jus can. univ. lib. III. tit. 31 no. 40.

<sup>5)</sup> Conc. Trid. VI. c. 3. ref., VII. c. 14. ref., XXV. c. 4, 9, 14 regular.

<sup>6)</sup> c. 9. 16. C. XVIII. q. 2 c. 21. X de rescript. c. 8. X de statu monach.

<sup>7)</sup> c. 32. de praeb. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 3. de regul.

<sup>8)</sup> c. 2. 6. X de statu monach. Clem. 1. eod. Institutionum Clementis VIII. jussu editae 19. Mart. 1603. und Hofd. 7. Jul. 1827. (Gentia LIII 310).

<sup>9)</sup> c. 2. 6. X de his, quae sunt a prael. c. 4. X de fidejuss. c. ult. de pactis in VI. c. 2. ne Clerici v. Mon. in VI. Clem. 1. de reb. eccles. non alien.

bei Orden aber, die in geschlossener Einheit stehen, durch die auf ganze Ordensprovinzen oder den Orden im vollen Umfange sich erstreckenden Vollmachten ihren Ordensoberen, die überdies mit ihnen eine concurrente Gewalt haben, <sup>10)</sup> beschränkt. Gewiss im Sinne der Kanones ist es, wenn die österr. Gesetzgebung an die Ordensgemeindevorsteher das Verlangen stellt „in keiner wichtigen Angelegenheit etwas vorzunehmen, ohne die frömmsten und verständigsten Ordensbrüder zu Rathe zu ziehen, damit die Aebte gegen alle Vorwürfe der Uebelgesinnten, deren es fast in jeder Gemeinde gibt, durch ihr eigenes Bewußtsein und durch das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sein <sup>11)</sup>.“ Was insbesondere das den Ordensobern behufs der Ordensdisciplin zuständige Strafrecht betrifft, das nach den Ordensregeln oder den der Regel nachgefolgten Statuten wenigstens bei allen männlichen Orden, auf alle Arten kirchlicher Strafen geht <sup>12)</sup>, und jedenfalls auch zu körperlicher Züchtigung und Freiheitsstrafen <sup>13)</sup> berechtigt, so verordnet dasselbe Gesetz, daß, wenn eine Strafe länger dauern sollte, sie immer mit Vorwissen und unter Verantwortlichkeit des Ordinariats verhängt werden soll. Eine ältere Verordnung aber erklärt, daß „obgleich den Ordensobern quoad disciplinaria in der billigen und vernünftigen Correction eines Ordensglieders nicht der mindeste Eintrag von Jemanden widerfahren soll,“ sie doch bei schwereren Vergehen verpflichtet sein, „einen solchen Verbrecher dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere, was mit einem solchen Delinquenten zu veranlassen komme, beurtheilen wird <sup>14)</sup>.“

## § 225. Fortsetzung.

Nebst der Disciplinar- und ökonomischen Gewalt, die, wenn der Ordensgemeindevorstand vom Amte gekommen oder in dessen Ausübung bleibend gehemmt ist, an den Klosterprior übergehen soll, <sup>1)</sup> gebührt dem Localvorstande eines jeden männlichen Ordens, dessen Verfassung nicht offenbar dawider ist, die Seelsorge über

<sup>10)</sup> c. 1. § statuentes de Verb. sig. in Extrav. Joan. XXII. S. noch Tamburini: De jure Abbat. T. I. disp. 17. q. 2. n. 2.

<sup>11)</sup> Hefb. 2. April 1802. II. 9 (Pol. G. S.)

<sup>12)</sup> Ob und wie weit Aebtissinen eigentliche Kirchenstrafen ausüben dürfen, ist controvers. Bei c. 12. X de maj. et obed. haben sich von jeher die Kanonisten eine vom einfachen Wortverstande sehr abweichenden Interpretation erlaubt.

<sup>13)</sup> c. 3. C. XX. q. 4.

<sup>14)</sup> Allerh. Resc. 31 Aug. 1771 (Zaffsch III. 496.)

<sup>1)</sup> c. 1 in fine X no sede vac. Clem. 1. § si quis de statu monach. Hat aber ein Ordensoberer in Folge päpstlichen Privilegiums ein eigenes Territorium mit Quasi-episcopale-Rechten (i. d. Schluß dies. §) i. so vertritt ihn nach alter Gewohnheit das Capitel, wie der Bischof vom Cathedralcapitel vertreten wird. Fagnani c. His quae X de Maior. et obed. n. 39—49.

die ihm Untergebenen, denen er wie ein Pfarrer die kirchliche Lehre zu verkünden, den Gottesdienst abzuhalten, die kirchlichen Sacramente und Sacramentalien zu administrieren, <sup>2)</sup> oder auch durch einen Stellvertreter, für welchen, wenn er sich nicht anders erklärt, sofort auch wieder der Prior gelten muß, administrieren zu lassen hat. Hinsichtlich des den Ordensleuten sehr angelegentlich empfohlenen Bußsacramentes ist den Ordensobern sogar befohlen, sich nicht aufzudringen und nur für eine entsprechende Anzahl von Beichtvätern, wobei sie jedoch an keine bischöfliche Vorbestimmung oder Approbation gebunden sind, Sorge zu tragen. <sup>3)</sup> Aebte, Provinciale und Ordensgenerale können sich aber auch gewisse Fälle reserviren, doch nicht mehr als elf, die päpstlicherseits ausgezeichnet sind, es wäre denn, daß der Ordensgeneral auf einem Generalcapitel oder ein Ordensprovincial auf einem Provinzialcapitel noch einen oder den andern Fall in seinen Vorbehalt ziehen wollte. <sup>4)</sup> In dieser Hinsicht also ist die den Ordensgemeindevorständen zukömmliche Jurisdiction der bischöflichen analog, sie ist es aber auch noch in mehreren anderen Hinsichten, theils in Folge allgemeiner Gesetze, <sup>5)</sup> theils vermöge besonderer Verfügungen des Kirchenoberhauptes, <sup>6)</sup> das einige Orden sogar dadurch auszeichnen will, daß es deren Vorständen in einem um das Ordenshaus gelegenen Bezirke bischöfliche Rechte verstatet. <sup>7)</sup> Weiter noch ging auf Grundlage dieser mehr oder weniger umfangreichen Zugeständnisse die kirchliche Praxis, die auf einige kanonische Verfügungen <sup>8)</sup> hin in dem Localvorstande einer Ordensgemeinde deren Ordinarius steht, <sup>9)</sup> sohin Alles, was diesem verstatet ist, auch auf jenen bezieht und denselben, einige Ausnahmen abgerechnet, die eben den Unterschied zwischen einem wirklichen Diöcesanbischöfe und seinem bloßen Analogon anschaulich erhalten sollen, <sup>10)</sup> überhaupt zu Allem berechtigt

<sup>2)</sup> c. 1. 10. C. XVI. q. 1. c. 2 X de capell. monach. c. 1, 16 X de excess. prael. Clem. 1 de privil. c. 1 eod. in Extrem. com. Daß r heißt der Ordensoberer der pastor monasterii c. 38 X de elect. Es gab auch eine Zeit, wo sich die Aebtissinen, nachdem ihre Gemeinden reich und übermüthig geworden waren, kirchliche Foundationen, sogar solche, welche eine höhere Weiße voraussetzen, hinsichtlich ihrer Nonnen herausnahmen (c. 10 X de poenitentis); doch dauerte der Unfug nur sehr kurze Zeit. S. Pelliccia christ. eccles. politica lib. I. sect III. c. 4 § 2.

<sup>3)</sup> S. das nächstfolgende Citat.

<sup>4)</sup> S. das Decret. Consist. sub Clem. VIII. vom 26 Mai 1593 und darüber Tamburini: De jure Abbatum. T. II, disp. VI. quaest. 3 et 4, und disp. XIII tot.

<sup>5)</sup> c. 1. D. LXIX. c. 11 X de aetat. et qual. Conc. Trid. XXIII. c. 10 ref. — c. 10 X de maj. et obed. c. 2 X de eo qui ord. luntive c. 2, 32 X de sent. excom. — Conc. Trid. V. c. 1 ref. XIII. c. 4 ref.

<sup>6)</sup> cf. c. 3 de privil. in VI.

<sup>7)</sup> Dies sind die sogenannten Praelaturae nullius diöcesis.

<sup>8)</sup> c. 9, 14. C. XVIII. q. 2.

<sup>9)</sup> Tamburini: De jure Abbatum T. I. disp. I. quost. 3. tot.

<sup>10)</sup> S. 3. B. c. 12 X de excess. prael. c. 3 de privileg. in VI.

erachtet, wozu ein Bischof in Folge seiner ordentlichen Amtsgewalt berechtigt, er aber selbst hoch genug ordinirt ist.<sup>11)</sup> Doch sind die Ordensvorstände in Ausübung aller ihrer Rechte nicht nur ihrem höheren Ordensobern verantwortlich, sondern wie bereits (§ 224) angedeutet wurde, auch vom Diöcesanbischöfe in vielen Hinsichten zu controlliren, es wäre denn, daß sie, wie freilich jetzt die meisten, eremt sind, wo aber doch wieder in den wichtigsten Fällen die Bischöfe als Delegationen des Papstes einzuschreiten angewiesen bleiben, oder die Exemption, wie insbesondere seit dem Concilium von Trient, hinterher in heilsame Schranken einbezogen worden ist.<sup>12)</sup>

### § 226. Ehrenrechte der Ordensobern.

Die Ehrenrechte der Ordensobern sind nicht überall dieselben. Als eigentliche Dignitäre (§ 123)<sup>1)</sup> sollten sie alle, auch jene Localvorstände, die noch einen Provinzial und einen General über sich haben, abgesehen von päpstlichen Privilegien, allen Säkular- und Regulargeistlichen, die keine Dignitäre sind, wären sie auch Cathedralkanoniker, vorgehen, jedenfalls aber den versammelten Capiteln, ja selbst den einzelnen Dignitäten des Säkularklerus, schon um der Idee willen, die das Ordenswesen repräsentiren soll, nachstehen, unter einander dagegen diejenigen, die bloß einer Ordensgemeinde obgleich in voller Selbstständigkeit präsidiren, denjenigen, die einen ganzen Orden unter sich haben, eben so den Vorrang lassen, als sie selbst, da sie die ganze Ordensgewalt in sich vereinen den Vorrang vor den bloßen Prioren, Guardianen, Rectoren u. s. w. und selbst vor den Provinzialen haben müßten. Die Nicht-Mendicanten gehen den Mendicanten vor, bei diesen wenigstens die Dominicaner<sup>2)</sup> den Franciscanern,<sup>3)</sup> solche den Augustiner-Eremiten, diese den Carmeliten: nur bei öffentlichen und Privatprocessionen soll überhaupt unter den Mendicanten der längere Besitzstand im Präcedenzrechte, sonst aber das Alter des

<sup>11)</sup> cf. Tamburini: De iure abb. T. I. disp. VIII. q. 2.

<sup>12)</sup> Barbosa: De off. et potest. episc. III. P. alleg. 105 zählt in Allem 52 Fälle auf, in denen die Bischöfe gegen eremte Orden einschreiten dürfen. Reiffenstuel: Jus can. lib. I. tit. 31 n. 110 sq. nennt ihrer wenigstens 40 als die bedeutenderen und darunter 26 aus dem Concilium von Trient.

<sup>1)</sup> Dignität wird selbst den Äbtissinnen und Priorissinnen zuerkannt in c. 43. § verum de elect. in VI.

<sup>2)</sup> Const. Clementis VIII. „Inter caetera.“ 25. Sept. 1592. S. noch die lesenswerthe Reflexion über die Ordensvorzüglichkeit bei Fagnani c. Sane. X. de regularib. n. 24—49.

<sup>3)</sup> Der Franciscaner-General führt den Titel eines Minister Generalis totius Ordinis Scti Francisci und führt allein das Siegel des ganzen Ordens. Darum hat er den Vorrang vor dem Capuciner-General.

Ordens am Orte der Controverse entscheiden.<sup>4)</sup> Bei den Nicht-Mendicanten gibt der vom Papste verstattete Gebrauch der Pontificalien, die längere Approbation des Ordens, die ältere Klosterstiftung wohl auch Gewohnheit und positive Bestimmung des Papstes den Vorrang.<sup>5)</sup> Präcedenzstreitigkeiten sind jedenfalls dem Bischöfe zur provisorischen,<sup>6)</sup> der Congregatio Cardin. super negot. episcop. et regul. zur definitiven Entscheidung zugewiesen.

Äbte und andere nach ihrer Ordensregel selbstständige Ordensvorsteher führen den Titel Reverendissimi, tragen Ring und Brustkreuz, wie Bischöfe, und haben auch ihren Hirtenstab, ja selbst eine Art kirchlicher Catheder, beide jedoch nicht völlig so wie die Bischöfe,<sup>7)</sup> von denen sie sich übrigens, auch wenn sie sich, wie jetzt — seit dem XII. Jahrhundert — sehr häufig, der Pontificalkleidung gebrauchen dürfen, durch ein dem Ordenswesen gewiß sehr angemessenes weniger imponirendes Aeußere, zumal in der Kopfbedeckung,<sup>8)</sup> in der Altarbeleuchtung und Begleitung vom Altare unterscheiden sollen.<sup>9)</sup> — In Oesterreich gebührt den Kloster- und Ordensvorstehern vor Gericht der Sitz und in ämtlichen Zustellungen der Titel: Herr.<sup>10)</sup> Die Vorstände derjenigen Stifter, welche landräthliche Güter besitzen, gehörten bisher, in Böhmen jedoch und Mähren nur jene, welche eine Inful zu tragen durch Privilegien und von Altersher berechtigt oder zwar nicht infulirt, doch seit Jahrhunderten unter den Ständen des Landes gewesen,<sup>11)</sup> zu den Landständen und saßen auf der Prälatenbank. Sie konnten dann wohl auch zu ständischen Verordneten genommen werden, es

<sup>4)</sup> Engel: Jus can. lib. I. tit. 33. n. 64 mit Berufung auf Quaranta: Summa Bullarii v. Praecedentia und eine daselbst aufgeführte Erklärung Gregors XIII.

<sup>5)</sup> Tamburini: De iure abb. Disp. XXIV. q. 3. XXV. q. 6—8, wo auch die dahin einschlägigen Constitutionen der Päpste in extenso sind. Ferner: Sanctissimi in Christo patris Benedicti XIV. constit. super praecedentiae ordine servando inter abbatem generalem aliosque abbates et canonicos regulares Congreg. Lateran. et abbatem generalem caeter. abbates et monachos ordin. et congreg. S. Basilii M. August. Vindel. 1759.

<sup>6)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 13 de regular.

<sup>7)</sup> Der kirchliche Abbatialstift an der Evangelienseite ist nur sehr wenig über dem Planum der Kirche erhoben, hat keinen Baldachin und eine Lehne von Tuch oder Seide ohne Geld. Ferraris prompt. bibl. ut sedes n. 5. An dem Hirtenstabe, den sie nur im Kloster und dessen Kirche tragen dürfen, haben die Äbte ein weißes Fähuhen. Ferraris l. c. v. baculus n. 13.

<sup>8)</sup> c. 6 de privil. in VI.

<sup>9)</sup> S. Tamburini de iure Abbatis. S. I. disp. XXI. q. 10. et Luc. Ferraris prompta bibl. v. Abbas.

<sup>10)</sup> Allg. Gerichtsinstruct. v. Jahre 1785, Hofd. 4. Nov. 1791 (Just. G. S.)

<sup>11)</sup> S. die unter Kaiser Ferdinand II. erneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren.

mahnte sie aber das Gesetz, die Pflichten, die sie als Ordensvorstände haben, darüber nicht zu versäumen, und trifft deshalb selbst Vorkehrung.<sup>12)</sup>

## § 227. Errichtung und Auflösung einer Ordensgemeinde.

I. Soll eine Ordensgemeinde rechtliche Geltung haben, so muß sie unter öffentlicher Auctorität errichtet werden. Nach kanonischem Rechte gehört dazu der Consens des Bischofs,<sup>1)</sup> und soll es eine Mendicantengemeinde werden, auch noch die Zustimmung des Kirchenoberhauptes.<sup>2)</sup> Die Bischöfe sollen vorerst Alle, deren rechtliches Interesse durch die neue Gemeinde berührt wird, insbesondere die St. pfarrer und die Vorstände der schon im Orte und einer Umgebung von 4000 Schritten bestehenden Ordensgemeinden vernehmen, und nur dann ihren Consens erteilen, wenn sich ergibt, daß von dem Erträgniß der Klosterdotation oder von dem Almosen, das sich ohne Beeinträchtigung anderer Orden in der Umgegend erheben läßt, zwölf Ordenspersonen leben können.<sup>3)</sup> Ueber den Bau des Klosters besteht eine ganz vortreffliche Anweisung von Clemens VIII.<sup>4)</sup> Uebrigens sollen Nonnenklöster nur in Städten oder gut bevölkerten Ortschaften und nur in einiger Entfernung von Männerklöstern angelegt werden.<sup>5)</sup> Die kirchliche Auctorität des Bischofes und selbst des Papstes kann einer Ordensgemeinde immer nur in kirchlicher Sphäre Anerkennung verschaffen, soll diese aber auch auf politischem Boden Statt haben, so muß zur Errichtung einer Ordensgemeinde auch noch die Staatsgesetzgebung mitwirken. Dieses wird denn auch in Oesterreich verlangt, mit dem Beisatze, „daß im widrigen Falle die Geistlichen alsogleich abgeschafft und selbe den königl. Consens zu impetriren eo ipso unfähig sein, die Fundatoren aber 1000 Ducaten, welche zu andern frommen Zwecken zu verwenden sind, verfallen haben sollen.“<sup>6)</sup>

II. Daß mit dem ganzen Orden auch die einzelnen darunter begriffenen Gemeinden aufgelöst werden, versteht sich von selbst. Eben so gewiß ist es, daß nur eine einzelne Ordensgemeinde aufgehoben werden, der Orden selbst in seinen übrigen Gemeinden

<sup>12)</sup> S. d. Hofd. 2. April 1802 (Pol. G. S.) II. p.

<sup>13)</sup> c. 41. C. XVI. q. 7. c. 10, 12, 13. C. XVIII. q. 2. Conc. Trid. XXV. c. 3 de regul. Const. Clemens VIII. „Quoniam“ 23. Juli 1603. Urbani VIII. „Romanus Pontifex“ 21. Sept. 1624.

<sup>2)</sup> c. unc. de excess. prael. in VI. Clem. 3 de poen. Gonzalez ad c. 9 de relig. domib. n. 8. Engel: Jus canon. eod. n. 3. Fagnanus c. Non amplius X de institut. n. 55 sq.

<sup>3)</sup> Const. Gregorii XV. „Cum alias“ 17. Aug. 1622.

<sup>4)</sup> Const. „Nullus omnino“ 20. Mart. 1601.

<sup>5)</sup> Conc. Trid. XXV. c. 5 de regul.

<sup>6)</sup> Allerh. Resc. 25. Mai 1731, 3. März 1745 (Saffsch 3. 482 sq.)

fortbestehen kann. Jenes kann nur durch den Papst, dieses aber, wenigstens bei Nicht-Mendicanten, die schon unverbesserlich geworden, unter der gemessenen Bestimmung, daß eine neue besser disciplinirte Gemeinde eines andern Ordens an die Stelle der frühern in das Kloster eingeführt werde, auch schon durch den Bischof vollbracht werden.<sup>7)</sup> — Die zu einer Gemeinde gehörigen Ordenspersonen haben jedenfalls kein Recht, ihre Verbindung für aufgelöst zu erklären. Es wäre dies eine eigenmächtige Lossagung von Pflichten, welche die kirchliche Gesetzgebung nicht billigen kann.

Entzieht die Staatsgewalt einer Ordensgemeinde ihre Anerkennung, was sie aus Gründen des allgemeinen Besten wohl auch zu thun berechtigt sein mag, so befehlt diese Negation freilich noch immer nicht die rechtliche Geltung der Ordensgemeinde in kirchlicher Sphäre, doch möchte es ihr schwer fallen, diese Geltung fortan zu realisiren.

## § 228. Die den kirchlichen Orden ähnlichen Institute.

Nebst den oben (§ 209) schon erwähnten kirchlichen Verbindungen, die zwar auch den Namen kirchlicher Orden führen, aber nicht alle zu dem Ordenswesen gehörigen Gelübde haben, gibt es noch einige Institute in der Kirche, die ihren Orden mehr oder weniger ähnlich sind: Die Congregationen, die dritten Orden, die Bruderschaften und die Canonissenvereine.

I. Kirchliche Congregationen im engern Sinne (vergl. § 178 und § 213, 3) sind päpstlicherseits approbirte Vereine von Personen einerlei Geschlechtes, die nach Art einer Ordensgemeinde in Einer Behausung zusammen leben und für kirchliche Zwecke thätig sind, aber nur durch einfache, d. h. solche Gelübde gebunden werden, die mit den Ordensgelübden gewiß nicht die strenge äußere Wirksamkeit, vielleicht auch nicht einmal die Dauer ihres Wirkens gemein haben. In Oesterreich gehören hieher die englischen Fräulein, denen die Aufnahme ihrer Candidatinnen nach Nothdurft gegen dem, daß von jedem Aufnahmefalle die Anzeige bei der betreffenden Landesstelle geschehe und der weitem und ausdrücklichen Bedingniß erlaubt wird, „daß sie nach ihrem alten Institute keine Gelübde der Keuschheit, sondern auch die übrigen Gelübde jederzeit nur auf ein Jahr ablegen sollen, damit ihnen immerhin der Rücktritt in die Welt frei bleibe, so wie der Oberin deren Erlassung.“<sup>1)</sup>

II. Der dritte Orden (tertius ordo de poenitentia — eine Stiftung des heil. Franciscus von Assisi v. J. 1221,<sup>2)</sup> mit

<sup>7)</sup> c. 7 X ne clerici vel monachi cf. c. un. § ult. de relig. domib. in VI. c. un. de excessib. prael. in VI.

<sup>1)</sup> Hofd. 28. August 1783 (Saffsch III. 187).

<sup>2)</sup> Ritter: Kirchengeschichte 2. Bd. 2. Abthl. § 54 a. G.

Benützung schon vorhandener Elemente<sup>3)</sup> begreift Personen in sich, die, ohne an das Gelübde der Armuth und Enthaltfamkeit gebunden zu sein, mit einem Ordenshause der Franciscaner oder Dominicaner<sup>4)</sup> dergestalt in Verbindung stehen, daß sie den Ordensobern unterwürfig sind, die Bet- und Busübungen mit verrichten, die Ordenskleidung tragen, im Kloster oder auch außer demselben leben und an mehreren Vortheilen des Ordensstandes theilnehmen.<sup>5)</sup> Die öster. Regierung will sie eben so wenig wie die Eremiten und Waldbrüder bestehen lassen.<sup>6)</sup>

III Bruderschaften oder Sodalkäten sind päpstlich oder auch nur bischöflich approbirte Vereine zur Verrichtung frommer Uebungen, ohne daß die Mitglieder derselben, die übrigens dem Laien- wie dem Clericalstande angehören können, durch irgend ein Gelübde bei dem Eintritt in den Verein gebunden oder auch nur in Gemeinschaft zu leben verpflichtet würden. Gewöhnlich fordern ihre Statuten oder organischen Artikel, täglich ein gewisses Gebet zu verrichten, öfters die Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen, gewisse (Bruderschafts-) Feste zu begehen, Todtenandachten für verstorbene „Brüder“ begehen zu helfen u.dgl. — In Oesterreich sind alle Bruderschaften, auch alle sogenannten „marianischen Congregationen, die eben nur Bruderschaften sind“ in eine einzige unter dem Titel „der thätigen Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme“ zusammengezogen und mit dem Armeninstitute, das in jeder Pfarrei bestehen soll, in Verbindung gebracht worden.<sup>7)</sup> Das Verbot, neue zu errichten, ist durch das constitutionelle Associationsgesetz aufgehoben.

IV Das Institut der Kanonissinen,<sup>8)</sup> insoweit diese nicht (wie z. B. die Prämostratenserinnen, Trinitarierinnen) zu den Ordenspersonen gehören,<sup>9)</sup> ist eine Nachbildung des Institutes der Kanoniker. Wie für diese war auch für sie auf dem National-Concil

von Aachen (816) eine Regel entworfen und angenommen worden;<sup>10)</sup> gleichwohl konnten sie keine allgemeine päpstliche Anerkennung erlangen<sup>11)</sup> — wahrscheinlich weil hier noch früher und stärker als bei den Kanonikern jener exclusivste Sinn, dem es nicht sowohl um die kirchliche Sache als um die kirchliche Form zu thun war, sich geltend zu machen suchte.<sup>12)</sup> Doch vermochte ein gewisser Zug von Humanität, der sich auch bei diesen mitunter sehr reich dotirten Vereinen offenbarte, die kirchliche Gesetzgebung, sich nicht dagegen auszusprechen und den factischen Bestand derselben, damit sie nicht etwa wie die ihrer pietistischen Umtriebe wegen berichtigten Beguinen<sup>13)</sup> eine antikirchliche Richtung annehmen, unter die kirchliche Aufsicht zu stellen und so gewissermassen halb und halb doch anzuerkennen. Bekanntter sind diese Vereine unter dem Namen der weltlichen, wohl auch der adeligen Damensister.<sup>14)</sup> Die Kanonissinen leben zwar in einer gemeinsamen Wohnung, führen aber eigene Haushaltungen, gehen in den Chor, haben aber außer demselben ihre eigene Kleidung.<sup>15)</sup>

<sup>10)</sup> Mansi XIV. coll. 206.

<sup>11)</sup> cf. c. 25 C. XVIII. q. 2, c. 43 § 5 de elect. in VI. Clem. 2 de statu monach.

<sup>12)</sup> S. Card. Jacob. de Vitriaco: Historia occidental. c. 31. Zu viel aber sagt Biedenfeld, wenn er im Allgemeinen hin in diesen Kanonissinen „eine Parodie“, „ein Gepränge des Hohnes mit religiösen Gefühlen, Begriffen und Tendenzen“ sieht. 1. B. S. 299.

<sup>13)</sup> Clem. 1 de relig. domib. Clem. 3 de haereticae. c. un. de relig. domib. in Extrav. commun.

<sup>14)</sup> Ein gewisser vornehmer Sinn äußerte sich bei diesen Vereinen schon früh. Sie nahmen nur adelige oder hohe Militär-Töchter unter sich auf, und nannten sich „domicellae“ Pelliccia: christ. eccles. politia. lib. I. sect. III. c. 4 § 1.

<sup>15)</sup> S. Binterim: Die vorzüglichsten Denkwürdigk. der christ-kath. Kirche 3. Bd. 2. Abth. 11. Cap. § 1.

<sup>3)</sup> c. 8 X de probat. c. fin. X de success. ob intest.

<sup>4)</sup> cf. c. un. de relig. dom. in Extrav. Joan. XXII.

<sup>5)</sup> Sie kommen auch unter dem Namen der Oblati vor, sind aber von den oben (§ 221, 4) erwähnten Laienbrüdern, Laienschwestern (conversi, conversae) wohl zu unterscheiden. cf. c. 3 § de contratribus X de priv. c. 5 X de sent. excom. c. 9 de priv. in VI. Clem. 1 de decimis.

<sup>6)</sup> S. Jaksch: „Tertiaret“ 6. Bd. 37 folgd. — Freilich nur Bestimmungen aus der Zeit der absoluten Monarchie.

<sup>7)</sup> S. Jaksch. „Bruderschaftsandaichten“ I. 341 folgd.

<sup>8)</sup> Der Ausdruck: „canonica“ ist uralt und wurde schon von Chrysostomus (Homil. 47 in epist. ad Corinth) gebraucht, um die Diakonissinen zu bezeichnen, jene Frauen, die in einer feierlichen Form zu gewissen kirchlichen Verrichtungen, wie solche auch den Diakonen oblagen, für das weibliche Geschlecht aufgenommen waren. S. über sie Pelliccia christ. eccles. politia, lib. I. sect. II. c. 1. § 6.

<sup>9)</sup> S. c. 12 X de majorit et obedient. Conc. Lateran. II. (1139) can. VII. IX. Bonani II. Thl. S. 26—32. XXIV—XXXI. Biedenfeld 1. B. S. 90—99.

## Berichtigungen.

---

In der Vorrede S. VII. I. Wähler.

Seite 3, Zeile 1 l. Denn wäre; 3 27 l. aufhebenden Handlungen.

⑥. 6, 3. 4 von unten l. nimmermehr ein Recht.

⑥. 14, 3. 31 und 32 l. berührt wird.

⑥. 47, 3. 4 von unten l. kirchlicher.

⑥. 48, 3. 8 l. anhängigen Streitsachen.

⑥. 62, 3. 6 l. Isidorus von Sevilla; 3. 8 l. ein Compiler.

⑥. 63, im § 63 3. 1 l. vor dieser; 3. 7 l. in welchem.

⑥. 74, 3. 12 l. Qualität nach.

⑥. 77, 3. 7 l. remediis.

⑥. 79, 3. 1 l. an eine neue.

⑥. 119, § 106 3. 8 l. Casus.

⑥. 120, 3. 10 von unten l. de Pavinis.

⑥. 158, 3. 13 l. Demnach können.

⑥. 159, im § 133, 3. 16 l. er's dennoch

⑥. 173, 3. 8 l. kirchlicher Intention thun.

⑥. 206, 3. 2 l. vorhandenen Normen.

⑥. 218, 3. 2 und 3 von unten l. Eparchie, 3. 4 l. die Metropolitnen.

⑥. 219, 3. 23 l. gesonderten Provinzen.

⑥. 220, 3. 4 von unten l. fünf Erarchen des Orients.

⑥. 261, 3. 1 l. können, zugewendet.

⑥. 266, 3. 4 von unten l. einschreiten darf.

⑥. 273, 3. 3 l. Mittel sehen.

⑥. 285, § 217 3. 6 l. Orden besteht.

Das auf der S. 210 vorkommende Notenzeichen 7 gehört noch auf die S. 209 hinter d. W. Sandalien; dann aber ist statt 7, 8, 9 . . . 16 zu lesen 8, 9, 10 . . . 17. — S. 247 soll die Note 5 hinter „Portionen“ stehen, statt 5, 6, 7, 8 dann 6, 7, 8, 9. Ebenso gehört S. 249 das Zeichen 11 hinter „dürfen“ und statt 11, 12 . . . soll es heißen 12, 13 . . .

⑥. 3, Note 2 l. Kant'sche . . , dann . . Jardé's.

⑥. 39, N. 3, 3. 2 l. Tract. in Joan. XLV. n. 12. . . . Gastmahl (Frankfurt a. M. 1815.)

⑥. 98, N. 2, wie im Texte selbst l. Coustant.

⑥. 141, N. \* l. circa sacra et profana. N. 1. zu Ende l. Gal. I. 1.

⑥. 172, N. 3 l. c. 5. X de bapt. . . . Conc. Trid.; N. 4 l. c. 3. in fine.

⑥. 202, N. 2 l. c. 28. X de rescript.

⑥. 205, N. 3 l. c. 16 X de major und im Texte 3. 18 l. § 162.

⑥. 215, N. 16 l. § 225, 7.

⑥. 222, N. 3, 3. 3 l. „Drei=Capitel=Streite,“ und im Texte, vorletzte Zeile l. § 171.

⑥. 224, N. 2 l. c. 1. D. XXIII.; N. 3 l. c. 19. D. LXIII.

⑥. 228, N. 1 l. Luc. X.

⑥. 240, N. 1 l. XXV . . . LXXIV.

⑥. 248, N. 4 l. c. ult. de consuet. in VI.

⑥. 249, N. 8 l. rationabilis corporalis necessitas; N. 9 l. devovistis. Ivo.; N. 11 l. c. 12.

⑥. 261, N. 14 l. Krop. G. S.; N. 16 l. Leop. G. S.

⑥. 266, N. 7 l. c. 3.



## Noch einige nachträgliche Verbesserungen.

### Text:

- §. VIII., §. 3 l. aneinander, §. 8 l. mäßen; §. X §. 2 l. im; §. XIV.  
§. 3 l. nachdem er den Kopf.
- §. 6, §. 11 von unten l. dennoch würde ihm.
- §. 12, §. 14 l. Permissiv.
- §. 32, §. 21 l. §. 33.
- §. 36, §. 11 v. unten l. scheidet sich.
- §. 58, §. 6 l. berücksichtigt.
- §. 94, §. 25 l. 73.
- §. 123, §. 1. v. unten l. oder Durandus.
- §. 128, §. 8 l. XXI. Vol.; §. 23 und 24 l. Collectanea.
- §. 129, §. 8 l. Sebast. Brunner's.
- §. 199, §. 11 l. allen solemnem.
- §. 215, §. 2 v. unten l. ihrer.
- §. 235, §. 2 l. Kindern und Dienstleuten.
- §. 274, §. 14. l. Ordensmanns.
- §. 288, §. 2 v. unten l. Gefäß des während des.
- §. 296, §. 13 l. feine Dignität.
- §. 301, §. 4 v. unten l. auf jenen.

### Noten:

- §. 5, N. 3 l. der Unterthanen im Verhältnisse.
- §. 6, N. 1 l. L. 153 Dig. . . . ; N. 2 l. capere.
- §. 32, N. 4 l. Matth. . . . XVIII. 18.
- §. 43 N. 2 l. Schenfl.
- §. 52, N. 1 l. Concordia . . . Pflügigkeit.
- §. 85, N. 5 l. eingeschaltet.
- §. 141, N. 1 §. 2 derselb. l. Joan XVII. 7—26.
- §. 144, N. 3 l. I. Timoth.
- §. 145, N. 5 l. eructanti.
- §. 149, N. 6 l. Matth. X. 5—8.
- §. 160, N. 1 l. c. 1 D. XCVI.
- §. 164, N. 5 l. Association.
- §. 169, N. 13 §. 12 derselb. l. weil er.
- §. 177, N. 12 und 13 l. statt B immer C.
- §. 178, N. 31 l. c. 22. 32 D. XXIII.
- §. 181, N. 6 l. Matth. . . . 19.
- §. 183, N. 1 l. (disc. 32 de eccles.)
- §. 197, N. 2 l. Andreae; N. 7 l. Basileense.
- §. 199, N. 11 l. c. 4 X
- §. 206, N. 4 §. 4 l. c. 4 D. LXVIII; §. 5 l. c. un. cod. in VI.
- §. 209, N. 3 §. C. l. c. 11 C VIII. q. 1.
- §. 214, N. 5 l. . . . c. 66 X. de appell. c. 8 X. de excess.
- §. 215, N. 17 l. c. ult. . . . fiunt a praelat . . . praebend.
- §. 216, N. 9 l. (in fine).
- §. 266, N. 2 l. c. 4 X. de aetate.
- §. 272, N. 2 l. c. 34 C XVI. . . . c. 5 C. XVIII.
- §. 280, N. 7 l. §. 221.
- §. 290, N. 7 l. §. 591.
- §. 292, N. 10 l. c. 35 C. . . . Clem. un. . . . loqui erubescit.
- §. 294, N. 17 l. Convertiten.
- §. 301, N. 2 l. §. 2 . . . Extrav. com. §. 5 l. Functionen; N. 5 l. furtive.
- §. 304, fehlt die Note 1 mit-c. 41 C. XVI. q. 7, c. 10. 12. 13. C. XVIII.  
q. 2, Conc. Frid. XXV. c. 3 Regul.

**REV15**

ÚK PrF MU Brno



3129S03477